Digitized by Google

4° Bor.
119ᵃ (1858

Amtsblatt

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

1858.

Acht und vierzigster Jahrgang.

S t e t t i n,

Druck von F. Grade, Firma: H. G. Effenbart's Erbin.

Digitized by Google

Digitized by Google

9) Andere Behörden.

1857.				
Den 16. Nov.	21	Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen	3	18
	78		12	78
„ 7. Dez.	6	Einziehung mehrerer Pommerscher Pfandbriefe	1	4
„ 7. „	7	Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft	1	7
1858.				
„ 2. Jan.	13	Zahlung der Pfandbriefszinsen pro Weihnachten 1857	2	9
„ 6. „	20	Transport der der Selbstentzündung unterworfenen gefetteten Gegenstände auf Eisenbahnen	3	13
„ 11. „	24	Prüfung der einjährigen Freiwilligen	4	22
	43		6	46
„ 18. „	35	Landbeschälung im Jahre 1858	5	35
„ 31. „	47	Aufstellung der Landbeschäler	7	50
	48		9	62
„ 8. Febr.	54	Die Pommersche Mühlen-Assekuranz-Societät betr	8	58
—	55	Vorlesungen an der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn	8	59
„ 25. „	69	Desgl. bei der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau	11	83
„ 26. „	61	Revision der Militairpflichtigen der Insel Usedom	10	66
—	62	Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität zu Greifswald	10	67
—	63	Desgl. an der Akademie Eldena	10	74
„ 2. März.	68	Musterung der Militairpflichtigen des Anklamschen Kreises	11	83
„ 7. „	77	Kreis-Ersatz-Geschäft im Ueckermünder Kreise	12	89
„ 17. „	94	Jahresrechnung der Central-Kasse der Altpomm. Land-Feuer-Societät pro 1856	15	114
„ 17. „	95	Ediktal-Citation wegen verloren gegangener Pfandbriefe	15	114
	134		21	155
	173		27	212
	216		33	265
„ 22. „	91	Kreis-Ersatz-Geschäft der Insel Wollin	15	112
„ 24. „	102	Pferde-Markt in Königsberg	16	120
„ 25. „	89	Kreis-Ersatz-Geschäft im Regenwalder Kreise	14	107
„ 27. „	92	Desgl. im Pyritzer Kreise	15	113
„ 29. „	93	Desgl. im Demminer Kreise	15	113
„ 1. April.	104	Desgl. im Greiffenhagener Kreise	16	120
„ 7. „	103	Desgl. im Greiffenberger Kreise	16	120
„ 12 „	114	Ediktal-Citation wegen verloren gegangener Pfandbriefe	18	134
	164		25	201
	218		34	271
„ 16. „	109	Kreis-Ersatz-Geschäft im Naugarder Kreise	17	128
„ 24. „	129	Nachweisung der Feuer-Societäts-Beiträge und der Brandschäden-Vergütigungen pro 1857	20	148
„ 3. Mai.	128	Steuer der Tabackbauenden	20	146
„ 3. „	133	Verloosung von Rentenbriefen	21	152
	141		22	164
	191		29	231
	241		38	306

Digitized by Google

Den 3. Mai.	135	Geschäfts- und Reisepläne zum Departements-Ersatz-Geschäft im Bereich der 5. und 6. Infanterie-Brigade	21	156
	136			157
„ 31. „	155	Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft	24	181
	169		25	190
	163		26	199
„ 12. Juni.	161	Wegen des dem Feldmesser Becker verloren gegangenen Pfandbriefes	25	191
„ 18. „	174	Wegen des neuen Betriebs-Reglements der Breslau-Posen-Glogauer, Stettin-Posener Eisenbahn	27	213
„ 21. „	190	Prüfung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst	29	230
„ 24. „	186	Transport des Wollen-Streichgarns auf der Oberschlesischen Eisenbahn	28	222
„ 1. Juli.	185	Zahlung der Pfandbriefs-Zinsen	28	222
„ 5. „	192	Verloosung der Pommerschen Chausseebau-Obligationen	29	234
„ 9. „	193	Verwaltung der Königl. Bank in Stettin	29	234
—	217	Vorlesungen auf der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn	33	267
—	222	Desgl. auf der Universität zu Greifswald	35	277
—	223	Desgl. an der landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena	35	284
„ 16. Aug.	232	Desgl. in der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau	36	294
„ 24. „	224	Ausreichung neuer Coupons zu den Rentenbriefen Serie II.	35	285
	250		39	320
„ 26. „	237	Verloosung Pommerscher Chausseebau-Obligationen	37	300
	240		38	306
„ 7. Sept.	242	Unterricht in der Schiffer-, Steuermanns- und Vorbereitungs-Klasse in Stettin	38	309
„ 17. „	249	Wieder zum Vorschein gekommene Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1850	39	320
„ 8. Nov.	275	Verloosung Pommerscher Rentenbriefe	47	364
„ 20. „	290	Prüfung der Lootsen	49	386
	298		51	396
	314		53	404
„ 3. Dez.	294	Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft	50	391
	299		51	397
	306		52	404
„ 3. „	295	Löschung der auf Groß- und Klein-Wachlin haftenden Pfandbriefe	50	392
	300		51	398
	307		52	405
„ 8. „	315	Prüfungs-Termin für den freiwilligen Militairdienst	53	415
„ 13. „	308	Wegen Sperrung der Landstraße von Dargebanz über die Caperzberge nach Misdroy	52	406

Digitized by Google

II. Patente.

a. Patent-Ertheilung.

1858.					
Den	6.	Jan	Werkführer Viesing in Aachen	4	19
„	16.	„	Administrater Seabell zu Rienhagen	5	27
„	28.	„	Kaufmann Prillwitz in Berlin	6	37
„	7.	Febr.	Maschinen-Fabrikanten Thiele und Schmidt in Berlin	9	61
„	9.	„	W. Jordan und C. Näter in Magdeburg	9	61
„	4.	März.	Kaufmann Prillwitz zu Berlin	12	85
„	4.	„	Fabrikant Elster zu Berlin	12	85
„	10.	„	Techniker Böddingshaus zu Elberfeld	14	103
„	11.	„	Ingenieur Bäßen zu Aachen	13	95
„	11.	„	Mechanikus Pesch zu Barmen	13	95
„	25.	„	Maschinenbauer Reif zu Wallendar	14	103
„	25.	„	Mechaniker Münster	16	117
„	31.	„	Maschinenbauer Köhler in Guben	16	117
„	10.	April.	Civil-Ingenieur Kühne zu Halberstadt	19	138
„	16.	„	Chemiker Unger zu Döllnitz	19	138
„	20.	„	Inspektor Zobel in Elmen	19	138
„	28.	„	Mechaniker Mauch in Cöln	20	143
„	10.	Mai.	Fabrikanten Caron u. Comp. in Nauenthal	22	161
„	20.	„	Klempnermeister Lauten zu Hörde	22	161
„	22.	„	Pianoforte-Fabrikant E. Malitz in Berlin	23	169
„	27.	„	Baumeister Hoffmann in Berlin und Stadtbaurath Licht in Danzig	23	169
„	4.	Juni.	Kaufmann Prillwitz in Berlin	25	188
„	6.	„	Fabriken-Verein für chemische Produkte in Roßlau	25	187
„	8.	„	Stellmacher Schumann in Filehne	26	193
„	8.	„	Fabrikanten Näter und Jordan in Magdeburg	26	193
„	15.	„	Fabrikanten Kur und Weber in Halberstadt	28	216
„	15.	„	Mechaniker Behl in Magdeburg	28	216
„	30.	„	Eisenbahn-Werkmeister Beuther zu Aachen	29	228
„	10.	Juli.	Kommerzienrath Schleicher in Schönthal bei Düren	30	237
„	21.	„	Referendarius Stahlschmidt in Berlin	31	249
„	30.	„	Maurer- und Zimmermeister Timpe zu Rheine	33	263
„	25.	Aug.	Zucker-Fabrikanten Krüger zu Sudenburg	36	291
„	25.	„	Fabrikant Uhlhorn in Grevenbroich	37	298
„	27.	„	Hütten-Ingenieur Beinhauer zu Deutz	37	298
„	1.	Sept.	Civil-Ingenieur Dr. Schwartz in Breslau	37	298
„	9.	„	Büchsenmacher Burchardt zu Naumburg	39	311
„	16.	„	Kaufmann Prillwitz in Berlin	41	335
„	27.	„	Geschäftsführer Ernst in Aachen	41	335
„	19.	Nov.	Maschinenfabrik-Besitzer Zschille und Webermeister Kohlase zu Großenhain	50	389
„	22.	„	Kaufmann Prillwitz in Berlin	50	389
„	22.	„	Obermaschinenmeister Leonhardi in Aachen	50	389
„	22.	„	Kaufmann Prillwitz in Berlin	50	389
„	1.	Dez.	Mechaniker Bonardel in Berlin	51	395
„	1.	„	Kaufmann Prillwitz in Berlin	51	395

Digitized by Google

b. Erloschene und aufgehobene Patente.

1856.			
„ 13. Aug.	Des Besitzers der Wilhelmshütte Mestern	4	19
1857.			
„ 23. Jan.	Des Büreau-Vorstehers Glückmann in Berlin	4	19
„ 11. Febr.	Des Chemikers Dr. Rose zu Schöningen	10	65
„ 11. „	Des Hütten-Direktors Kayser zu Gleiwitz	10	65
„ 28. „	Des Fabrik-Geschäftsführers Beckmann in Berlin	14	104
„ 8. März.	Des Kaufmanns Prillwitz in Berlin	14	104
„ 13. „	Des Maschinen-Fabrikanten Feska in Berlin	16	118
„ 6. April.	Des rc. Walter Clauß in Leipzig	19	138
„ 18. „	Des Sekretair Glückmann in Berlin	20	143
„ 2. Juni.	Des Kaufmann Prillwitz in Berlin	28	216
„ 8. „	Des rc. G. Simony zu Berlin	10	65
„ 16. Aug.	Des Bergwerks-Ingenieurs Althaus in Cöln	48	372
„ 22. Sept.	Des Kaufmann Prillwitz in Berlin	42	343

c. Patent-Verlängerung.

1854.			
„ 17. Sept.	Mechaniker Uhlhorn zu Grevenbroich bei Cöln	12	85

III. Anzeigen von dem Erscheinen der Gesetz-Sammlung.

Inhalt.	Seite.	Inhalt.	Seite.
Nr. 4821—4832	53	Nr. 4903—4912	227
„ 4833—4836	86	„ 4913—4919	237
„ 4837—4840	95	„ 4920—4921	249
„ 4841—4844	103	„ 4922—4925	263
„ 4845—4846	117	„ 4926—4930	271
„ 4849—4856	125	„ 4931—4933	291
„ 4857—4866	137	„ 4934—4942	297
„ 4867—4869	143	„ 4943—4950	311
„ 4870	151	„ 4951—4954	335
„ 4871—4878	175	„ 4955—4957	343
„ 4879—4888	187	„ 4958—4960	347
„ 4889—4892	193	„ 4961—4970	363
„ 4893—4902	215	„ 4971—4978	371

Digitized by Google

IV. Personal-Chronik
nach alphabetischer Ordnung.

Inhalt	Seite
Adlich, Feuer-Distrikts-Kommissarius	203
Albertt, Kreis-Baumeister	387
Albinus, Hauptamts-Assistent	60
Albrecht in Gollnow, Agent	130
Albrecht, Büreau-Assistent	223, 224
Alexander, Grenz-Aufseher	60
Altenburg, Post-Wagenmeister	367
Alverdes, Lehrerin	301
Amende in Nörenberg, Agent	392
Andersen, Büreau-Diätarius in Demmin	48
Andreas, Post-Expedient	99
Andreß in Torgelow, Agent	225
Angermann, Pastor	63
Appel in Stresow, Schiedsmann	16, 126
Arlt in Stettin, Agent	64
Arnd in Greiffenhagen, Agent	36, 160
v. Arnim, Haupt-Amts-Assistent	123
Ascher in Cammin, Agent	123, 387
Ascher in Pudagla, Feuerpolizei-Kommissarius	202
Aue, Polizei-Verwalter	93
Bachmann, Gerichts-Assessor	224
Backhauß in Damm, Agent	124
Baer in Gollnow, Agent	302
Baetz, Grenz-Aufseher	202
Bahrdt Oberlehrer in Colberg	116
Balcke, Subrektor in Gollnow	252
Ballentin in Ueckermünde, Agent	225
Bamberg, Feuer-Distr.-Kommissarius	260
Bandelow, Feuerlösch-Kommissarius	100
Bannasch, Steuer-Aufseher	235
Bartel, Lehrer	63
Bartelt, Steuer-Aufseher	235
Bartholdy, Pastor	167
Bartholdy, Gerichts-Assessor	302
Barz in Stepenitz, Agent	236
Bauck, Oekonomie-Kommissarius	342
Bauer, Gerichts-Assessor	184
Bauer, Agent in Ueckermünde	192
Behncke in Trützlatz, Agent	130
Behrend in Neumark, Agent	407
Behrendt in Linde, Agent	203
Behrens, Schullehrer	367
Beilcke in Naugard, Agent	394
Bellin, Feuer-Distr.-Kommissarius	358
Bennecke, Grenz-Aufseher	367
Bennin, Pastor	406
Benzmann, Post-Expedient	310
Berg in Pasewalk, Agent	173, 214
Berg, Steuer-Aufseher	368
Berg, Schullehrer	135
Berg in Belkow, Schiedsmann	150
Berg, Schiedsmann	350
Bergemann, Steuer-Aufseher	368
Berlin in Clempenow, Feuerlösch-Kommiss.	100, 223
Berkbahn, Steuer-Aufseher	368
Berkhausen, Schiedsmann	302
Berndes, Rechtsanwalt	345
Berndt, Haupt-Amts-Assistent	268
Berndt, Schiedsmann	399
Bethe, Feuer-Distr.-Kommissarius	358
Bethae, Rektor	252
Beyersdorf, Pfarrer daselbst	99
Beyersdorf in Naugard, Schiedsmann	349
Biedermann, Grenz-Aufseher	393
Biel, Grenz-Aufseher	367
Bindemann, Predigtamts-Kandidat	75
Birckenstaedt in Stargard, Agent	290
Birckenfeld, Post-Expedient	310
Birr in Treptow a. R., Schiedsmann	399
v. Blanckenburg, Geh. Justiz-Rath	346, 394
Blättermann, Wagenmeister	407
Bleudorn in Treptow a. R., Agent	124
Block in Stargard, Agent	6, 52, 214
Block in Stettin, Agent	18, 406
Block in Pasewalk, Schiedsmann	269
Bluhm, Feuer-Distr.-Kommissarius	202
Bluhme in Anklam, Agent	362
Bock, Kämmerer in Greiffenberg	128
Bock in Greiffenberg, Schiedsmann	235
Bödler, Feuer-Distr.-Kommissarius	202
v. Bodelschwingh-Plettberg, Polizei-Verwalter	192
Boelcke, Kreisgerichts-Rath	140
Boening, Schullehrer	310
Boetticher, Kreisrichter	345
Böhlick, Grenz-Aufseher	201
Boljahn, Büreau-Assistent	123
Boltz, Förster	84
Boltzer, Rektor in Treptow a. R.	51
v. Bonin, Kreis-Verordneter	173

Borckheim, Agent in Nörenberg … 6
v. Borck, Feuer-Distr.-Kommissarius … 202
Born, Referendarius … 268
Böttcher, Kurator der Navigations-Schule … 84
Böttcher, Grenz-Aufseher … 202
Bötzel in Stettin, Agent … 359
Braatz, Gefängniß-Aufseher … 9
Braatz, Referendarius … 123
Brandenburg, Zollamts-Assistent … 159
Brandis, Gefangenwärter … 260
Brandt in Grabow, Agent … 94
Brandt, Zoll-Erheber … 159
Brandt, Grenz-Aufseher … 235
Brandt, Post-Expediteur … 315
Brasche, Rechtsanwalt … 302
v. Brauchitsch, Gerichts-Assessor … 345
Bredow, Kreis-Verordneter … 342
v. Bredow, Steuer-Aufseher … 159
Breitsprecher, Schiedsmann … 361
v. Brockhusen, Kreisgerichts-Rath … 140
Bruhn, Büreau-Assistent … 122
Brunnemann, Referendarius … 391
Brüssow, Küster … 333
Bublitz, Grenz-Aufseher … 344
Buch, Schullehrer … 167
Buchholz in Kopplin, Schiedsmann … 17
52
Buchholz, Feuer-Distr.-Kommissarius … 203
Buhrow in Cammin, Agent … 173
Buhrow, Diakonus und Rektor … 341
v. Bülow-Rieth, Feuer-Distr.-Kommissarius … 354
Burgaß, Post-Expedient … 158
Buschick in Anklam, Agent … 355
Buß, Schullehrer … 172
Busse in Stettin, Agent … 141
224
325
Busse in Cammin, Agent … 368
Büttner, Haupt-Steuer-Amts-Assistent … 344
Callies in Grabow, Agent … 150
Callies, Schullehrer … 252
Callies, Schiedsmann … 302
Cantow, Feuer-Distr.-Kommissarius … 354
v. Carmer-Borne, Referendarius … 167
Castelli in Greiffenhagen, Agent … 160
Christian, Küster … 223
Clasen, Kreisgerichts-Rath … 362
Claus, Lehrer … 201
Conrad, Hülfsklever … 150
Conrad, Schiedsmann … 361
Conradi, Chausseegeld-Erheber … 123
Cords in Stettin, Schiedsmann … 93
Creutziger in Stettin, Agent … 185
Croll in Stettin, Agent … 101
Cyrus, Grenz-Aufseher … 367
Daehn, Appellationsgerichts-Büreau-Assistent … 223
Dahlström, Ober-Grenz-Kontroleur … 24
Dehmlow, Schiedsmann … 350
Deutschmann in Sarnow, Agent … 224
Dewitz, Haupt-Amts-Assistent … 268
v. Dewitz-Wussow, Schiedsmann … 349
v. Dewitz-Farbezin, desgl. … 349
v. Dewitz-Krebs, desgl. … 350
Dieckmann in Pasewalk, Schiedsmann … 17
399
Diedrich in Wollin, Briefträger … 234
406
Dieren in Stettin, Agent … 116
303
333
368
Dietrich, Predigtamts-Kandidat … 75
Diewald, Steuer-Aufseher … 368
Dinapp in Gollnow, Agent … 168
185
290
Dins, Schiedsmann … 350
Dinse, Forst-Aufseher … 234
Dittbender in Wangerin, Agent … 184
Dittberner, Büreau-Diätarius … 224
Dittmar, Steuer-Aufseher … 159
Dittmer in Gollnow, Schiedsmann … 269
Döbel, Assessor des See- und Handels-Gerichts … 93
v. Dorpowsky, Ober-Grenz-Kontroleur … 368
Dowaldt, Kreis-Sekretair … 63
Dracke, Feuer-Distr.-Kommissarius … 358
Dreist, Regierungs-Sekretair … 201
Drichelt, Feuer-Distr.-Kommissarius … 354
Dröse, Feuer-Distr.-Kommissarius … 203
Dröse, Post-Wagenmeister … 367
Dudy, Feuer-Distr.-Kommissarius … 358
Dumcke, Grenz-Aufseher … 367
Dümmel, Lehrer … 63
Dumstrey, Kreisrichter … 302
Dunker, Schiedsmann … 130
Dürr, Pastor … 406
Ebert in Plath, Agent … 64
Ebert, Gymnasial-Lehrer … 108
Eckert in Labes, Agent … 387
Ehlert in Gollnow, Agent … 302
Ehrich in Usedom, Agent … 136
v. Eickstädt auf Coblenz, Feuer-Distrikts-Kommissarius … 354
v. Eisenhart-Rothe, Schiedsmann … 349
Elbe-Carnitz, Feuer-Distr.-Kommissarius … 399
v. Enckevort, desgl. … 354
v. Enckevort auf Garz, desgl. … 358
Engel, Grenz-Aufseher … 344
Engel in Pölitz, Agent … 394
Engel in Stettin, Agent … 214
Engel, Feuerlösch-Kommissarius … 223
Engel, Schullehrer … 252
Engel, Forst-Aufseher … 268
Engelberg in Grabow, Agent … 94
Erfurt in Stettin, Agent … 141
Erdmann, Küster in Schwarzow … 47
Erdmann, Förster … 139
Ernst in Labes, Agent … 76
Esbold, Organist in Ueckermünde … 51

Digitized by Google

Euchel, Referendarius ... 184
Ewald, Haupt-Amts-Assistent ... 368
Eyber, desgl ... 159
Eyßell, Predigtamts-Kandidat ... 76
Fahl, Förster ... 93
Fahrenholz, Rechnungs-Rath ... 10
Falz in Stettin, Agent ... 346
Feldt, Förster ... 93
Fentzke in Treptow a. R., Agent ... 94
Fetting, Polizei-Verwalter ... 333
Finck in Jarmen, Agent ... 342
Fisch, Büreau-Assistent ... 342
Fischer, Lehrer in Colberg ... 116
Fischer in Regenwalde, Agent ... 124
Fischer, Auskultator ... 184
Fischer, Grenz-Aufseher ... 325
Fischer, Militair-Oberprediger ... 406
Fleischmann, Ober-Zoll-Inspektor ... 60
Fleischmann, Grenz-Aufseher ... 202
Fleischmann, Dom.-Rentamts-Verwalter ... 354
Flemming, Post-Expediteur ... 52
Fleuch in Treptow a. R., Agent ... 94
121
Fließ, Kreisgerichts-Rath ... 140
Flos in Treptow a. T., Schiedsmann ... 301
Förster, Auskultator ... 122
Förster, Geh. Justiz-Rath ... 122
Frädrich, Küster ... 63
Francke in Ueckermünde, Agent ... 351
v. Franckenberg, Feuer-Distr.-Kommissarius ... 260
Franz, Briefträger ... 344
Freese, Feuer-Distr.-Kommissarius ... 203
Frentzcke in Stargard, Agent ... 273
Freuer in Stargard, Agent ... 124
Freymann in Bahn, Agent ... 342
Freyer, Predigtamts-Kandidat ... 76
Freytag, Küster in Uchtenhagen ... 116
Freytag, Küster in Wittenfelde ... 247
Frick, Regierungs-Rath ... 24
Frick, Haupt-Amts-Kontroleur ... 60
Friederici in Swinemünde, Agent ... 64
94
Friedrich, Kreisrichter ... 345
Friedrichs in Stettin, Agent ... 362
Fritz, Grenz-Aufseher ... 367
Frodien in Grabow, Agent ... 123
159
Fromholz, Feuer-Distr.-Kommissarius ... 203
Fromm, Ober-Steuer-Kontroleur ... 24
Fuchs in Stettin, Schiedsmann ... 93
Gabbert in Greiffenhagen, Agent ... 36
Gabler, Rektor ... 341
Gadebusch, Amtsrath ... 354
Gadow, Feuer-Distr.-Kommissarius ... 358
Gaedtcke, Feuer-Distr.-Kommissarius ... 358
Gaertner in Zemmin, Polizei-Verwalter ... 290
Galle, Agent in Stettin ... 10
369
Gallenkam, Regierungs-Assessor ... 332
Gallus, Ober-Grenz-Kontroleur ... 123

Gaß, Büreau-Diätarius ... 122
Gast, Exekutor ... 93
Gauger in Treptow a. R., Agent ... 48
Gaulke, Rektor ... 223
Gebbe, Feuer-Distr.-Kommissarius ... 203
Geblen, Gerichts-Assessor ... 48
Gehrcke in Drammin, Schiedsmann ... 16
Gehrcke in Mortzfelde, desgl ... 150
Geier, Gymnasial-Direktor ... 51
Genz, Referendarius ... 393
Gentzke in Neumark, Agent ... 124
Genzel, Schullehrer ... 172
310
Genzmer, Kreisgerichts-Rath ... 124
George, katholischer Pfarrer in Stargard ... 341
Gerbitz zu Neumühl, Agent ... 225
Gerecke in Treptow a. R., Schiedsmann ... 399
Geschwind, Steuer-Erheber ... 159
Geschwind, Zoll-Amts-Assistent ... 60
Gewer in Stargard, Agent ... 6
Giertz, Steuer-Aufseher ... 368
Giese, Kreisrichter ... 345
Giese, Schullehrer ... 387
Giesebrecht, Assessor ... 93
261
Giesebrecht, Stadt-Syndikus ... 301
Girschner, Prokurator in Colberg ... 116
Gleisering, Post-Expediteur ... 52
Goetzke, Schullehrer ... 63
Goldbeck in Stettin, Agent ... 252
v. Goldbeck, Referendarius ... 234
Golle, Feuer-Distr.-Kommissarius ... 260
Gollreider in Treptow a. T., Agent ... 150
Grabley, Schullehrer ... 93
Grahlmann, Haupt-Amts-Assistent ... 368
Greese, Feuer-Distr.-Kommissarius ... 355
Greffin, Küster ... 272
Greulich, Haupt-Amts-Rendant ... 60
Grienke, Haupt-Amts-Assistent ... 202
Grimm, Kieper ... 150
Großmann in Stettin, Agent ... 310
Groth in Ludwigsbau, Schiedsmann ... 16
Groth, Schullehrer ... 301
Grotjohann, Steuer-Aufseher ... 202
Gruel, Predigtamts-Kandidat ... 76
Grulke, Schullehrer ... 99
Grundmann in Stettin, Agent ... 108
Grunwald in Wollin, Agent ... 247
Grühn, Grenz-Aufseher ... 399
Grünz, Post-Packbote ... 272
Grützmacher in Treptow a. R., Agent ... 48
130
Gründler, Haupt-Amts-Assistent ... 60
Gubbe, Packbote ... 159
Gubbe, Briefträger ... 272
407
Gundlach in Stettin, Agent ... 64
252
Haack in Stettin, Schiedsmann ... 93
351

Haack in Gollnow, Schiedsmann 17
Haberland, Feuer-Distr.-Kommissarius 355
Hackenbeck, Postbüreau-Diener 234
Haenicke, Superintendent 393
Haffner in Pasewalk, Agent 6
36
214
Häger in Pölitz, Agent 36
Hahn, Lehrer in Colberg 116
Hahn, Feuer-Distr.-Kommissarius 354
Haken, Ober-Post-Kassen-Buchhalter 344
Hammermann, Küster 393
Hartmann, Referendarius 93
Hartmann, Assessor 122
Hartmann in Wollin, Agent 261
Hartmann, Küster 358
Hasse in Labes, Agent 76
101
v. Hauenschild, Schullehrer 18
Hecht, Feuer-Distr.-Kommissarius 354
Heck, Kreisrichter 122
Hecke, Packbote 234
Hedemann, Küster 76
Heegewaldt, Referendarius 60
Heegewaldt, Auskultator 93
Heidemann in Siebenbollenthin, Feuerlösch-Kommissarius 100
Heidemann, Büreau Diätarius 224
Heidemann, Steuer-Einnehmer 268
Heidemann, Grenz-Aufseher 268
Heintze in Treptow a. R., Schiedsmann 399
Heinze in Penkun, Agent 361
Heischkeil, Intendantur-Referendarius 260
Helfritz in Anklam, Agent 362
Hempel, Gerichts-Assessor 48
Henckel in Stargard, Agent 184
Henning, Grenz-Aufseher 367
Henschel, Exekutor 184
Henschen zu Anklam, Agent 94
Hensel, Post-Expediteur 52
Henske, Superintendent 349
398
Herbst, Predigtamts-Kandidat 76
Hering, Referendarius 9
Herrguth in Greiffenhagen, Agent 236
Herrlinger in Regenwalde, desgl. 94
Herschel, Post-Expediteur 345
Herschel in Zachan, Agent 130
Herzke, Steuer-Aufseher 235
Hesse, Briefträger 24
Hesse, Schullehrer 128
Heuseler, Forst-Kassen-Rendant 252
Heydemann in Schossow, Feuerlösch-Kommissarius 100
Heydemann in Rothmannshagen, Feuerlösch-Kommissarius 100
Heydemann, Grenz-Aufseher 368
v. Heyden-Plötz, Feuerlösch-Kommissarius 100
v. Heyden-Cartlow, desgl. 100
Heydenreich, Schullehrer 354
Hildebrandt, Küster 63
Hildebrandt, Kandidat 75
Hildebrandt, Pastor 290
Hildebrandt, Schullehrer 341
Hilgendorff, Feuerlösch Kommissarius 100
v. Hiller, Feuer-Distr.-Kommissarius 203
Hilliger, Lehrer 344
Hintze in Pölitz, Polizei Verwalter 135
Hintze in Pyritz, Agent 168
355
Hinz, Exekutor in Usedom 48
Hochgraeff, Grenz-Aufseher 368
Hochsprung in Anklam, Agent 351
355
Hoelke, Feuer-Distr.-Kommissarius 202
Hofrichter in Swinemünde, Agent 136
342
Höft, Schiedsmann 350
Holm, Feuer-Distr.-Kommissarius 358
Holtz zu Grünhof, Agent 130
Holtz, Feuer-Distr.-Kommissarius 202
Holz, Grenz-Aufseher 268
Homann, Pastor 9
Hoppe, Forst-Aufseher 63
Hoppe in Stettin, Schiedsmann 351
Horn, Lehrer 128
Horn, Steuer-Aufseher 368
Hoyer, Regierungs-Rath 24
Huber, Kreisrichter 361
Hübner, Kreisbote 24
Hübner, Exekutor 51
Hübner, Kreisrichter 302
Hückstädt, Auskultator 345
394
Humburg, Schuldirigent in Gollnow 183
Jacobi in Freyenwalde, Agent 269
Jacobi in Pasewalk, Agent 394
Jahn in Nörenberg, Agent 399
Jahncke, Lehrer und Kantor 333
Jahnke in Greiffenhagen, Agent 35
36
351
Jahrling, Feuer-Distr.-Kommissarius 354
Jansen in Jarmen, Agent 355
Jantzen in Damm, Agent 124
Idé in Stettin, Agent 173
Jenisch, Schiedsmann 129
Jenre, Schiedsmann 361
v. Ike, Referendarius 301
Jobst, Pastor 252
Jobst, Domainen-Rent-Amts-Verwalter 252
Jockusch, Polizei-Verwalter 93
Jordan, Prediger 272
Jurcke, Küster in Rörchen 247
Kaeding, Steuer-Aufseher 235
Kaeselitz, Feuer-Distrikts-Kommissarius 202
v. Kahlden, Grenz-Aufseher 368
Kahle, Schullehrer 35
Kahn, Schiedsmann 350
Kalmus, Gymnasial-Lehrer 214

Kampfert, Schiedsmann ... 349
Kamiensky, Hauptamts-Assistent ... 159
Kandeler in Ueckermünde, Agent ... 192
Kann in Stepenitz, Schiedsmann ... 17
51
Karow, Grenz-Aufseher ... 368
Karschny, Grenz-Aufseher ... 202
Kasten, Gefangen-Inspektor ... 393
Kaumann, Konrektor ... 406
Keibel, Rechtsanwalt ... 261
Kell, Lehrer ... 183
333
Kerckow, Lehrerin ... 358
Kersten, Schiedsmann ... 129
Kettritz in Anklam, Agent ... 362
Keyßner in Stettin, Agent ... 183
Khün, Feuer-Distr.-Kommissarius ... 359
Kieckbusch, Amtsblatt-Redakteur ... 406
Kiehlmann, Kreis-Wundarzt ... 341
Kienitz, Hauptamts-Assistent ... 235
Kiesewetter, Bürgermeister ... 128
Kiesow, Küster und Schullehrer ... 201
358
Kleßling in Stettin, Agent ... 109
Kießner in Naugard, Agent ... 351
Kirchhoff, Gefangenwärter ... 393
Kirschbaum, Oekonomie-Kommiss.-Rath ... 171
Kirschner, Förster ... 84
Kirstein, Referendarius ... 361
Klamroth, Prediger ... 51
Klatte, Schullehrer ... 86
Kleedehn, Superintendent ... 406
Klein, Grenz-Aufseher ... 235
Klein, Post-Expedient ... 24
Klein, Hauptamts-Assistent ... 60
Kleine in Naugard, Agent ... 108
342
Klemm, Briefträger ... 21
Klemm, Steuer-Aufseher ... 235
Kleß, Förster ... 93
Klincke, Predigtamts-Kandidat ... 76
Klopstock in Stargard, Agent ... 406
Kniebel, Exekutor ... 122
Knoll, Büreau-Diätarius ... 9
Knoll, Schullehrer ... 51
191
Knoll in Freyenwalde, Agent ... 325
Knorr, Schiedsmann ... 350
Knust Daberkow, Feuerlösch-Kommissarius ... 100
Knuth, Packbote ... 406
Koch, Thor-Kontroleur ... 60
Koch in Stettin, Schiedsmann ... 93
351
Köhler in Pasewalk, Schiedsmann ... 17
269
Köhler, Feuer-Distr.-Kommissarius ... 203
Kolbe, Auskultator ... 184
Kolbe, Feuer-Distr.-Kommissarius ... 290
v. Köller, Polizei-Verwalter von Schwenz ... 25
v. Köller, desgl. von Goercke ... 25
v. Köller zu Görke, Kreis-Deputirter ... 76
Kölpin, Grenz-Aufseher ... 368
Kölpin, Rechtsanwalt ... 394
König, Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter ... 201
Köpcke, Grenz-Aufseher ... 100
Köppe in Wollin, Agent ... 141
325
Köppen in Stettin, Schiedsmann ... 93
Köppen, Schullehrer ... 135
Körner in Stargard, Agent ... 173
174
Korth, Grenz-Aufseher ... 367
Krage, Kreisgerichts-Sekretair ... 122
Kramer, Büreau-Assistent ... 342
Krantz in Greiffenhagen, Schiedsmann ... 235
Krapp, Büreau-Diätarius ... 224
Krause in Labes, Rendant ... 93
Krause, Faktagebote ... 183
Krause in Henkenhagen, Polizei-Verwalter ... 268
Krause, Briefträger ... 272
Kredewahn, Steuer-Aufseher ... 368
Kressin, Lehrerin ... 6
Krieger, Post-Sekretair ... 367
Krinke, Schullehrer ... 341
Kroll in Hammer, Schiedsmann ... 17
52
Kromayer, Subrektor in Stralsund ... 183
Krüger, Schullehrer in Labes ... 47
Krüger in Fiddichow, Agent ... 94
Krüger, Kanzlist ... 140
Krüger, Post-Kondukteur ... 159
Krüger, Büreau-Assistent ... 224
Krüger, Forst-Aufseher ... 252
Krüger, Schiedsmann ... 349
Krüger, Feuer-Distr.-Kommissarius ... 354
Krüger, Schiedsmann ... 399
Krupke, Schiedsmann ... 129
Kruse in Wildberg, Feuerlösch-Kommissarius ... 100
Kruse, Küster und Schullehrer ... 183
Kruse, Regierungs-Hauptkassen-Assistent ... 201
Küchel, Grenz-Aufseher ... 101
Kucke, Schiedsmann ... 128
Kücken in Cammin, Agent ... 387
Kugler, Referendarius ... 122
184
Kühl, Feuer-Distr.-Kommissarius ... 202
Kühl in Remitz, Polizei-Verwalter ... 268
Kuhn, Feuer-Distr.-Kommissarius ... 359
Kühn in Pyritz, Agent ... 159
Kühnbaum, Steuer-Aufseher ... 344
Kuhncke in Jacobshagen, Agent ... 342
Kuhr, Professor ... 183
Kuhrbach, Förster ... 139
Kurowsky, Büreau-Diätarius ... 224
Kusch, Grenz-Aufseher ... 268
Küster, Feuer-Distr.-Kommissarius ... 203
Kypke-Burchardi, Grenz-Aufseher ... 60
Kypke in Gollnow, Agent ... 377
Kypke-Burchardi, Hauptamts-Assistent ... 399
Laabs, Lehrer ... 63

Labahn, Feuer-Distr.-Kommissarius ... 203
Labahn, desgl ... 203
Laehder, Gerichts-Assessor ... 223
394
Landau, Pfarrstelle daselbst ... 406
Langbein, Professor ... 183
Lange, Rektor ... 93
Lange, Schiedsmann ... 129
Langerbeck, Zeichenlehrer ... 387
Langguth, Lehrer ... 183
Langheinrich, Feuer-Distr.-Kommissarius ... 202
Lansert, Grenz-Aufseher ... 123
Laur, Referendarius ... 261
Lebender in Gollnow, Schiedsmann ... 17
Lehmann in Stettin, Agent ... 108
Lehmann, Ober-Steuer-Kontroleur ... 123
Lehmann in Bredow, Agent ... 123
Lehr, Küster und Schullehrer ... 201
Leibkuchler, Regierungs-Sekretariats-Assistent ... 201
Lemke, Feuer-Distr.-Kommissarius ... 202
Lemke, desgl. ... 355
Lenzner, Schiedsmann ... 128
Lenzner in Demmin, Agent ... 192
v. Level auf Neuendorf, Feuer-Distrikts-Kommissarius ... 203
v. Level auf Netzelkow, Feuer-Distrikts-Kommissarius ... 203
Lerche in Stettin, Agent ... 135
Levin in Stargard, Agent ... 52
Lickfeldt, Förster ... 93
Liegnitz, Feuer-Distr.-Kommissarius ... 354
Liesener in Greiffenberg, Agent ... 141
Lindemann, Bürgermeister ... 128
Lindner, Feuer-Distr.-Kommissarius ... 354
List, Kanzlei-Rath ... 140
Lobeck in Demmin, Agent ... 342
Lobedan in Pribbernow Schiedsmann ... 17
51
Lobedan, Geh. Justiz-Rath ... 302
Lody, Auskultator ... 48
v. Loever, Justiz-Rath ... 302
Löhr, Predigtamts-Kandidat ... 76
Lübcke, Küster in Cantreck ... 47
Lübcke in Cammin, Agent ... 124
Lübcke, Schiedsmann ... 129
Lüdcke, Gerichtsbote ... 393
Lubenow, Büreau Assistent ... 183
Lübzin, Pfarre daselbst ... 99
Luckow in Jarmen, Schiedsmann ... 150
Lüder, Feuer Distr.-Kommissarius ... 203
Lüdicke in Freyenwalde ... 124
Lüdicke, Briefträger ... 272
Lüdtke, Briefträger ... 310
Lüpke, Predigtamts-Kandidat ... 76
Maaß, Exekutor ... 345
Magritz, Distrikts-Director ... 221
Malisch, Predigtamts-Kandidat ... 75
Malisch, Pastor ... 158
v. Maltzahn-Neudin, Feuerlösch-Kommissarius ... 100
v. Maltzahn-Pinnow, desgl. ... 100
Malue, Polizei-Verwalter ... 294
Mann, Schullehrer in Farmbow ... 47
Marquardt, Schullehrer ... 135
Marr in Labes, Agent ... 387
Massow, Post-Kondukteur ... 159
Matthias, Lehrer in Colberg ... 116
Matz in Cammin, Agent ... 236
Mayer, Post-Exped.-Aufwärter ... 24
Mecke in Stettin, Agent ... 362
Meerwein, Küster und Schullehrer ... 67
Megow in Gollnow, Agent ... 261
351
Meister, Auskultator ... 345
Meißner, Post-Expediteur ... 272
Mercklin in Ueckermünde, Agent ... 225
Meridies, Appellations-Gerichts-Rath ... 302
Mertens, Küster ... 35
Mertens, Grenz-Aufseher ... 367
Metzler in Swinemünde, Agent ... 116
v. Meyenn-Saarow, Feuerlösch-Kommiss. ... 100
Meyer, Packbote ... 99
Meyer, Subrektor ... 158
Meyer, Appellations-Gerichts-Kanzlist ... 183
Meyers in Stargard, Agent ... 192
Michaelis, Schiesmann ... 129
Michaelis, Schiedsmann ... 350
Michaelis, Feuer-Distr.-Kommissarius ... 355
Mierendorff, Predigtamts-Kandidat ... 76
Mierendorff, Prediger Adjunctus ... 135
Mietzner in Swinemünde, Agent ... 362
Milch in Stettin, Agent ... 184
406
Mildebrath, Schullehrer ... 301
Milzner, Schiedsmann ... 350
v. Mittelstädt, Auskultator ... 122
Mitzlaff, Küster in Rosenfelde ... 47
Mietzner in Gollnow, Schiedsmann ... 17
Möller, Packetbesteller ... 159
Möller, Expreßbriefträger ... 407
Moritz in Neuwarp, Agent ... 108
Moritz in Wollin, Agent ... 295
Möritz, Feuer-Distr. Kommissarius ... 355
Moser in Anklam, Agent ... 116
Mövius in Gollnow, Agent ... 252
Mühlbach, Justiz-Rath ... 124
Mühlbach, Kreisgerichts-Rath ... 261
Müller, Superintendent ... 6
Müller, Predigtamts-Kandidat ... 76
Müller in Bahn, Agent ... 109
116
Müller, Förster ... 121
Müller, Förster ... 140
Müller, Küster ... 158
Müller, Exekutor ... 184
Müller, Feuer-Distr.-Kommissarius ... 202
Müller, desgl. ... 203
Müller, Hauptamts-Assistent ... 235
Müller, Feuer-Distr.-Kommissarius ... 359
Müller, Büreau-Assistent ... 368
Müller, Pastor ... 393

Naese, Post-Expedient 272
Naumann, Steueraufseher 368
Neste, Schiedsmann 128
Neste-Dargislaff, Feuer-Distr.-Kommissarius 399
Neubauer in Greiffenberg, Agent 333
Neumann, Schiedsmann 129
Neumann, Polizei-Verwalter 260
Neumann in Pribbernow, Agent 290
Neumann, Lehrer 310
Neumeister in Anklam, Agent 214
Nickel in Demmin, Büreau-Diätarius 48
Nicola in Stöwen, Agent 108
Nicolai, Kreisrichter 224
Nicolaus, Schullehrer 135
Niemann zu Mazfelde, Polizei-Verwalter 99
Niemann, Kreisrichter 140
Nitze, Amtsdiener und Chausseegeld-Erheber 393
Nitzky, Schiedsmann 351
Nobiling, Prediger 358
Noebel, Feuer-Distr.-Kommissarius 203
Normann, Post-Expedient 24
Ockermann, Grenzaufseher 399
Oelschläger, Organist 191
Offenmü[illegible], Schiedsmann 350
Oldenburg in Reabow, Agent 247
Oppelt in Naugard, Agent 141
Ortmann in Gollnow, Schiedsmann 17
Ortmann in Gollnow, Agent 192
Ortmann, Feuer-Distr.-Kommissarius 203
Ortmann in Gollnow, Schiedsmann 269
Ossig in Swinemünde, Agent 203
v. d. Osten in Plathe, Feuer-Distr.-Kommiss 167
v. d. Osten in Zirckwitz, desgl. 183
v. d. Osten, Feuer-Distr.-Kommissarius 358
Otto, Rentamts-Verwalter 191
Ottow in Daber, Agent 168
Pagel, Grenzaufseher 201
Palleske, Lehrer 252
Palmié, Pastor in Stettin 182
Panie, Predigtamts-Kandidat 76
Parlitz, desgl. 76
Paul in Swinemünde, Agent 355
Pehlemann, Schiedsmann 350
Perleck, Steueraufseher 60
Petermann, Diätarius 9
Petermann, Kanzlist 140
Petermann in Wangerin, Agent 295
325
362
v. Petersdorf, Schiedsmann 350
v. Petersdorf, desgl. 350
Petersen in Anklam, Agent 124
Petri, Pastor 172
Petschler in Treptow a. Toll, Agent 203
Petschow in Pasewalk, Agent 203
Pfefferkorn, Oberlehrer 191
Pfuhl in Pyritz, Agent 94
Pich, Feuer-Distr.-Kommissarius 260
Pippow, Superintendent 6
Pitsch, Auskultator 140
Pitschky in Stettin, Agent 108
Plath in Wollin, Agent 64
Plato, Predigtamts-Kandidat 75
Plötzer in Pasewalk, Agent 6
35
173
Pohle in Stargard, Agent 64
Pohle in Staffelde, Polizei-Verwalter 214
Pollier, Garnison-Verw.-Ober-Inspektor 341
Pomme, Auskultator 140
Pomränig, Hauptamts-Assistent 60
Poppendorf, Küster 158
Popplow, Schiedsmann 350
Post in Stettin, Agent 359
Prawitz, Pastor 310
Priem, Revierförster 387
Pritter, Pfarrstelle daselbst 314
Prochnow, Kreisgerichts-Sekretair 223
Proschwitzky in Swinemünde, Agent 136
342
Pusahl in Greiffenberg, Schiedsmann 235
Quandt, Lehrer 128
Quistorp in Stettin, Agent 48
Quistorp, Pastor in Ducherow 354
Rackwitz, Schiedsmann 130
Radebach in Greiffenhagen, Agent 294
Radecke, Ueckerkanal-Aufseher 399
Radefeldt in Swinemünde, Agent 94
Rahn in Pencun, Agent 106
v. Rakowsky, Hülfsaufseher 294
Raschke, Botenmeister 122
Raschke, Feuer-Distr.-Kommissarius 355
Rautenburg, Rektor 399
Reddin, Gefangenwärter 9
Rehländer, Steueraufseher 368
Reichenbach, Lehrer 116
Reinhardt, Post-Expediteur 99
Reinke, Gerichts-Assessor 362
Reinke in Pasewalk, Schiedsmann 399
Reinke in Rothemühl, Schiedsmann 399
Reinsch, Polizei-Verwalter 223
Retzlaff, Exekutor und Bote 260
Retzlaff, Feuer-Distr.-Kommissarius 399
Rewoldt-Wolfwitz, Feuerlösch-Kommissarius 100
Rewoldt-Schwichtenberg, desgl. 100
Richter, Referendarius 51
Richter, Pastor 63
Richter, Militair-Intend.-Referendarius 108
Richter in Züllchow, Agent 150
Richter, Küster 158
Richter, Steueraufseher 368
Rieck, Steueraufseher 268
Riedel in Stettin, Schiedsmann 93
Riemer, Feuer-Distr.-Kommissarius 202
Ristow, Schiedsmann 362
Ritter in Stettin, Agent 10
225
Robe, Schiedsmann 350
Roeber, Pastor 158
v. Roell, Steuer-Inspektor 123

Rohde, Schullehrer 223
Rohloff in Naugard, Agent 302
Rönne, Gerichts-Assessor 122
Rosenau, Post Expedient 183
Rosenow, Polizei-Verwalter von Loppenow ꝛc. 108
Rosenow in Greiffenberg, Agent 225
Rosenow, Gerichts-Assessor 345
Rosenthal, Predigtamts-Kandidat 75
Rosenstiel, Appellations-Gerichts-Rath 345
Ruccius, Predigtamts-Kandidat 76
Rummel, Förster 325
Runge in Clempenow, Agent 295
Runze, Kreis-Verordneter 342
Rüter, Gymnasial-Lehrer 301
Ruth, Appellationsgerichts-Sekretair 140
Rützow, Pfarrstelle daselbst 191
Saare in Stettin, Agent 48
Sachs, Rechnungs-Rath 10
Sack, Feuer-Distr.-Kommissarius 358
Saegert, Lehrer in Colberg 116
Saenger in Petznick, Polizei-Verwalter 247
Sahlfeldt in Stettin, Agent 261
Sander in Jarmen, Agent 261
Sandt in Pölitz, Agent 94
Sanft, Schullehrer 367
Sänger, Amtsrath 76
Saß, Grenzaufseher 159
Saß, Post-Expediteur 345
Sauter, Ober-Steuer-Kontroleur 368
Schackla, Lehrer 128
Schaefer, Briefträger-Gehülfe 407
Schäffer, Briefträger-Gehülfe 24
Schäffer in Züllchow, Agent 333
Schäffer, Sekretair der Gen.-Kommission 342
Schallehn in Pölitz, Agent 94
Schallehn, Gerichts-Assessor 393
Scheel, Exekutor 123
Scheel in Daber, Agent 173
Scheel, Steueraufseher 341
Scheibner, Oberprediger 406
Schenk, Predigtamts-Kandidat 75
Schenk, Pastor in Klätikow 246
Schenk, Pastor in Gingst 268
Schiers, Wagenmeister 24
Schiffmann, Post-Inspektor 234
Schirrmann, Forstaufseher 84
Schirrmann, Agent in Pasewalk 247, 269, 290
Schlenther, Referendarius 362
Schlieben, Kreisrichter 224
v. Schlieffen, Schiedsmann 130
Schliep, Pastor in Wollin 6
Schliep, Superintendent 294
Schlieter in Stargard, Agent 64
Schmeling, Post-Expediteur 52
Schmeling in Wollin, Agent 64
Schmeling, Büreau-Assistent 184
v. Schmeling, Grenzaufseher 159
Schmidt, Kanzlei-Diätarius 48
Schmidt-Penz, Feuer-Distr.-Kommissarius 100
Schmidt in Ueckermünde, Agent 140
Schmidt, Förster 158
Schmidt in Cammin, Agent 173
Schmidt, Auskultator 184
Schmidt, Feuer-Distr.-Kommissarius 203
Schmidt, Kreisbote 234
Schmidt, Schiedsmann 349
Schmidt, Feuer-Distr.-Kommissarius 354
Schmidt, Grenzaufseher 368
Schmidt, Küster und Lehrer 387
Schneider in Treptow a. R., Schiedsmann 399
Schnuchel, Schullehrer und Küster 349
Schoen, Exekutor und Bote 361
Scholz, Referendarius 224
Schönberg in Grabow, Agent 377
v. Schöning, Schiedsmann 130
v. Schöning, Feuer-Distr.-Kommissarius 358, 359
Schramm, Lehrer 139
Schreiber in Stettin, Agent 108, 116
Schreiber, Förster 325
Schröder in Külzow, Schiedsmann 16, 17
Schröder, Feuer-Distr.-Kommissarius 203
Schröder, Schiedsmann 349
Schrötter, Appellatios-Gerichts-Rath 224
Schüler, Schullehrer 223
Schüler, Kreisgerichts-Rath 140
Schülke zu Kupfermühl, Agent 108
Schultz in Plathe, Agent 18, 48
Schultz, Auskultator 140
Schultz, Briefträger 159
Schultz, Pastor 325
Schultz, Feuer-Distr.-Kommissarius 355
Schultze, Kreisgerichts-Rath 140
Schultze, Schiedsmann 351
Schulz, Grenzaufseher 202
Schulz, Feuer-Distr.-Kommissarius 203
Schulz, Grenzaufseher 235
Schulz, Hegemeister 294
Schulz, Lehrer 301
Schulz, Schiedsmann 350, 351
Schulz, Exekutor 394
Schulze in Stettin, Schiedsmann 52
Schulze, Post-Expedient 310
Schulze, Schiedsmann 351
Schulze, Feuer-Distr.-Kommissarius 358
Schulze, desgl. 359
Schumacher, Hauptamts-Assistent 268
Schumann, Polizei-Verwalter 290
Schumann, Feldmesser 342
Schütz, Schiedsmann 350
Schwadke, Förster 158
Schwantes, Schullehrer 121
Schwarz, Pastor 9
Schwartz, Lehrer in Colberg 116

Schwartz, Steuer-Receptor 268
Schwerdtfeger in Jarmen, Agent 185
Schwerin, Grenzaufseher 235
v. Schwerin-Hohenbrüssow, Feuerlösch-Kommissarius 100
v. Schwerin, Auskultator 123
v. Schwerin-Curtshagen, Kreisdeputirter 354
Schwichtenberg, Pfarrstelle daselbst 35
Schwochow, Ober-Post-Sekretair 367
v. Seckendorff-Tenzerow, Feuerlösch-Kommiss 100
Seefeld, Feuer-Distr.-Kommissarius 358
Seefeldt, Schiedsmann 349
Seegebrecht, Feuer-Distr.-Kommissarius 354
Seelmann, Hauptamts-Assistent 60
Seibt, Appellations-Gerichts-Rath 393
Seidel, Lehrer in Colberg 116
Seitz, Grenzaufseher 202
Selke, Post-Kondukteur 24
Selmann, Konrektor 24
Semerow, Pfarre daselbst 76
Semrau in Usedom, Agent 94
130
253
Settgast in Usedom, Agent 168
Severin, Pastor 349
Siebenbürger in Höckendorf, Polizei-Verwalter 172
Siebmann, Kreisgerichts-Sekretair 362
Siebr, Kreisbote 367
Sieth in Regenwalde, Agent 252
253
Siewert, Grenzaufseher 368
Simmer in Swinemünde, Agent 109
168
Sibborg, Predigtamts-Kandidat 75
v. Sobeck-Kruckow, Feuerlösch-Kommissarius 100
v. Sobeck-Zarrenthin, desgl. 100
Sorck, Post-Sekretair 52
Spanier in Pyritz, Agent 130
Sperling, Büreau-Diätarius 224
Speyer in Wollin, Agent 64
Spiecker in Usedom, Agent 192
185
Spiegel, Schiedsmann 351
Splittgerber, Pastor 150
Splittgerber, Garnison-Prediger 231
Spruth, Ober-Steuer-Kontroleur 123
Stargardt, Auskultator 184
Stark, Kreisgerichts-Rath 224
Stavenhagen, Regierungs-Assessor 301
Stechow, Gymnasial-Direktor 116
Steffen in Gülzow, Schiedsmann 16
17
Steffen in Stargard, Schiedsmann 17
51
Stege in Stettin, Agent 109
Stege, Schiedsmann 349
Stein in Stettin, Agent 101
Steinbart, Post-Expedienten-Aufwärter 158
Steinbart, Post-Expedient 344
Steinbrück, Referendarius 183
Steinbrück, Diakonus 272
Steinbrück, Schiedsmann 350
Steinicke, Salarien-Kassen-Rendant 93
Steinforth, Stromaufseher 406
Sternberg, Hülfsprediger 376
Stibs in Stargard, Schiedsmann 183
Stoehr, Feuer-Distr.-Kommissarius 359
Stoewhase, Küster 310
Straube, Steueraufseher 235
Strauß, Post-Expediteur 99
Streeck, Packetbesteller 159
Streuber, Gerichts-Assessor 260
Stropp-Sophienhoff, Feuerlösch-Kommiss. 100
Strube, Ober-Post-Sekretair 234
Stübs, Forstaufseher 191
Stübs, Küster und Schullehrer 361
Sturm, Grenzaufseher 367
Sydow, Förster 47
Taube, Förster 63
Tech, Briefträger 234
Tegtmeyer, Packbote 24
Teitge in Stettin, Agent 185
Tetzlaff, Verwalter der Amtsblatts-Debits-Kasse 406
Thews, Steueraufseher 368
Thiede, Feuer-Distr.-Kommissarius 354
Thieme, Schiedsmann 350
351
Thilo, Pastor 172
Thimm, Pastor 121
Tiede in Stettin, Agent 376
Tiede in Pasewalk, Agent 247
269
Tiegs, Referendarius 302
Tielsch, Post-Sekretair 52
Tietz, Referendarius 261
Tismar, Forstaufseher 367
Titel, Feuer-Distr.-Kommissarius 202
Tolz in Plathe, Agent 235
Töpler, Pastor 183
Tornau in Jarmen, Agent 185
Triest, Auskultator 122
Trost, Lehrer 150
Tummeley, Polizei-Verwalter 358
Uecker in Misdroy, Agent 359
Uhse, Büreau-Diätarius 184
Ulrich, Hauptamts-Assistent 202
Unruh, Pastor 150
Unterburg, Lehrer 268
Urban, Feuer-Distr.-Kommissarius 358
Vahl, Grenzaufseher 24
Velthusen, Polizei-Verwalter 35
Velthusen, Feuer-Distr.-Kommissarius 359
Venzmer, Polizei-Verwalter 333
Vetter, Lehrer 150
Vieck in Greiffenberg, Agent 225
Vogel, Feuer-Distr.-Kommissarius 202
Vogel, Kreis-Thierarzt 214
Vogelsang in Stettin, Agent 252
Voigt in Gartz, Agent 108

Voigt, Kreisgerichts-Rath	140
Völcker in Stepenitz, Feuerlösch-Kommissarius	101
Voß in Stettin, Schiedsmann	52
v. Voß, Kreisgerichts-Direktor	140
Wagler, Konrektor in Colberg	116
Wähdel, Adjunkt am Pädagogium in Putbus	358
Walcker, Post-Expedient	52
Walleiser, Packbote	367
Walter, Subrektor	260
Waltz in Gollnow, Agent	203
v. Wangenheim, Gerichts-Assessor	302
Wangerin, Steueraufseher	101
Warnekroß, Feuer-Distr.-Kommissarius	202
Wasmund, Schullehrer	223
Wasserfuhr, Kreis-Wundarzt	310
Waßmund, Küster	376
Watermeyer, Post-Expeditions-Aufwärter	24
Waterstradt, Feuer-Distr.-Kommissarius	202
Weber, Feuer-Distr.-Kommissarius	203
v. Wedell, Referendarius	48
v. Wedell-Cremzow, Feuer-Distr.-Kommiss.	359
v. Wedell-Burghagen, desgl.	359
Wege in Stepenitz, Agent	273
Wegener, Küster und Schullehrer	191
Wegener, Förster	268
Wegner, Pastor	135
Wegner, Feuer-Distr.-Kommissarius	202
Wegner, desgl.	203
Wegner, desgl.	355
Wegschneider in Stettin, Agent	109
Weigelt, Appellations-Gerichts-Rath	345
Weinreich, Gerichts-Assessor	393
Wellmer, Rektor	406
v. Wenden zu Dargen, Kreis-Verordneter	173
Werner in Martentin, Schiedsmann	17
	51
Werner-Stephany, Schiedsmann	129
Wien, Packbote	24
	183
Wienke, Garnison-Verw.-Ober-Inspektor	341
Wienrich, Pastor	59
Wienstein, Feuerlösch-Kommissarius	100
Wiese, Kreis-Sekretair	63
v. Wietersheim, Kreisgerichts-Direktor	10
Wigand in Stettin, Agent	123
Wilke, Büreau-Diener	310
Wilke, Feuer-Distr.-Kommissarius	354
Wille in Wolstow, Polizei-Verwalter	108
Wilsky, Zoll-Einnehmer	60
Winterfeld, Schiedsmann	129
Witchow, Feuer-Distr.-Kommissarius	202
Witt, Polizei-Verwalter von Retzowsfelde	158
Witt, Grenzaufseher	325
Witte in Raduhn, Polizei-Verwalter	108
Witte in Rahn, Schiedsmann	235
Witte, Kreisrichter	260
Witte, Feuer-Distr.-Kommissarius	354
Wittke, Predigtamts-Kandidat	75
Wodczekowsky, Steuer-Einnehmer	268
Wöhlermann, Pastor	223
Wohlfahrt, Steueraufseher	159
Wohlfromm, Kreisrichter	345
Wolff in Treptow a. R., Agent	94
Wolff, Feuer-Distr.-Kommissarius	354
Wolter, Verwalter der Polizei in Blockhaus	223
Wolter, Post-Expediteur	345
Wundermann in Pyritz, Agent	35
Wüstenberg, Amtsrath	76
Wutsdorff in Stettin, Agent	355
Wuttge in Stargard, Agent	173
Zachariae, Auskultator	10
Zaeske, Lehrerin	301
Zager, Post-Packbote	234
Zapf, Grenzaufseher	367
Zastrow in Stargard, Agent	123
Zeglin in Ueckermünde, Agent	192
Zeller, Feuer-Distr.-Kommissarius	260
Zemcke, Kreis-Boniteur	173
Zielesch, Packbote	367
Zietlow, Superintendent	47
Zimdars, Schullehrer	158
Zimmer, Gefangenwärter	302
Zimmermann, Schullehrer	76
Zimmermann in Stettin, Agent	225
Zimmermann, Feuer-Distr.-Kommissarius	290
Zins, Schullehrer	223
Zipperling, Feuerlösch-Kommissarius	100
Zitelmann, Justiz-Rath	122

Druck von F. Grabe, Firma: H. G. Effenbart's Erbin.

Chronologisches Register

der im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Stettin im Jahre 1858 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnung.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
		I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der höchsten und höheren Behörden.		
1857.				
Den 29. April.	14	Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 ···	3	11
„ 1. Dez.	—	Feldmesser-Reglement ···	25	Extra-Beil.
„ 22. „	1	Zusammenberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie ···	1	1
„ 23. „	8	Kommunal-Landtag der Neumark ···	2	8
1858.				
„ 2. Jan.	45	Die im Jahre 1857 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere betr. ···	7	49
„ 7. „	22	Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835		
	48	und Darlehns-Kassenscheine ···	4	20
	70		8	54
	96		12	85
	118		16	118
	147		20	143
	175		24	175
	204		28	216
	225		32	255
	252		36	291
	267		40	327
	276		44	353
	302		48	372
			52	402
„ 25. „	36	Den 29. Kommunal-Landtag von Altpommern betr. ···	6	37
	44		7	49
„ 10. März.	—	Reglement für den Telegraphen-Verkehr auf den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ···	13	Extra-Beil.
„ 13. „	79	Ernennung der Mitglieder der Altpommerschen Landstube	13	96
„ 20. „	115	Wegen der jüdischen Handwerksgesellen ···	19	138
„ 22. „	110	Remonte-Märkte ···	18	131
	156		25	188
	201		31	250
„ 6. April.	—	Statuten der Stargarder Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft ···	19	Extra-Beil.
„ 9. „	97	Lutherischer Prediger Zöller in Wollin ···	16	118
„ 26. „	119	Ernennung des Kaufm. Ueberwann als Consulat-Agent ···	20	144

Digitized by Google

Den 30. April.	106	Wegen der auf der Chaussee von Labes nach Plathe anzuwendenden Radfelgen	17	125
„ 20. Mai.	137	Stettiner Wollmarkt	22	161
„ 20. „	142	Wahl des Vorsitzenden der Prov. = Hülfs = Kasse von Alt-Pommern	23	169
„ 25. „	178	Preis der Gesetzsammlung	28	217
„ 29. „	176	Gebrauch der Radfelgen unter 4 Zoll Breite auf den Kreis-Chausseen von Stettin nach Poelitz und von Pencun bis zur Berlin-Stettiner Chaussee	28	217
„ 31. „	165	Aufhebung des Hülfskassen-Statuts für Alt-Pommern	27	205
„ 1. Juni.	148	Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an der höhern Töchterschule zu Droyssig	24	176
„ 4. „	177	Gebrauch der Radfelgen unter 4 Zoll Breite auf der Kreis-Chaussee von Demmin nach Jarmen	28	217
„ 24. „	179	Portoberechnung in Folge der Post-Konferenz in München am 26. Februar 1857	28	218
„ 19. Juli.	200	Zinskoupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von den Jahren 1850 und 1854	31	249
„ 14. Aug	226	Uebergang des Branntweins aus Preußen nach Luxemburg	36	292
„ 18. Sept	253	Seelsorge für die katholischen Bewohner des Greifswalder und des Demminschen Kreises	40	328
„ 21. „	251	Ausreichung der Zins-Coupons Serie XIII. der Staats-Schuldscheine	40	327
„ 10. Okt.	264	Zusammenberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie	42	343
„ 13. Nov.	277	Kommunal-Landtag der Neumark	48	372
—	296	Ehrenrath der Rechtsanwalte beim Ober-Tribunal	51	395
„ 14. Dez.	301	Zweite Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856	52	401
„ 23. „	309	Zusammenberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie	53	401
		2) der Königl. Regierung.		
1857.				
„ 24. „	3	Arznei-Taxe	1	3
„ 28. „	2	Tollkrankheit der Hunde im Usedom-Wolliner Kreise	1	1
„ 30. „	9	Synagogen-Gemeinden von Pölitz und Pencun	2	8
„ 31. „	11	Forstpolizeianwaltliche Funktionen des Oberförsters Priem zu Neuhaus	2	8
1858.				
„ 4. Jan.	10	Forstpolizei-Anwaltschaft über die Kirchenheide zu Ahlbeck	2	8
„ 4. „	17	Verleihung der Erinnerungs = Medaille für Rettung aus Gefahr an den Seifensieder Gertz in Treptow a. Toll.	3	12
„ 5. „	15	Krammarkt in Pasewalk	3	11
„ 7. „	16	Krammarkt in Treptow a. Toll.	3	12
„ 12. „	23	Ausstellung der Leichenpässe	4	20
„ 19. „	28	Prüfungen für das Schulamt	5	27
„ 22. „	26	Polizei-Anwaltschaft für Zachan und Dölitz	5	27
„ 22. „	27	Desgl. für Pyritz	5	27
„ 25. „	40	Nachweisung der Geschenke an Kirchen, Pfarren und Schulen	6	39

Den 26. Jan.	37	Bestätigung des Bürgermeisters Lindemann in Pyritz zum Vorsitzenden der dortigen Handwerker-Prüfungs-Commission	6	37
„ 27. „	38	Stempelung der eisernen Gewichtstücke	6	38
„ 27. „	39	Absetzung der forstversorgungsberechtigten Jäger ꝛc. von der Forstversorgungs-Liste	6	38
„ 28. „	42	Befugniß der Berg-Geschwornen und Berg-Inspektoren zur vorläufigen Straffestsetzung ꝛc.	6	45
„ 1. Febr.	41	Dritte Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe de 1855	6	44
„ 1. „	46	Ernennung des ꝛc. Dreßler in Colberg zum Schwedischen Consul	7	50
„ 8. „	51	Jahrbuch für die Seefahrer pro 1869	8	56
„ 11. „	49	Freiwillige, welche in die Schul-Abtheilung zu Potsdam eingestellt zu werden wünschen	8	54
„ 12. „	50	Erhebung des städtischen Hafen- und Bollwerksgeldes	8	56
„ 13. „	56	Niederlassung der Reservisten und Landwehrmänner	9	61
„ 13. „	57	Wiederholungs-Prüfungen zur Aufnahme in ein Seminar	9	62
„ 17. „	65	General-Uebersicht pro 1857 der Straf-Anstalten zu Naugard, Anklam und Gollnow	11	78
„ 23. „	59	Geldprämie für die Lohgerbergesellen Mochert und Verwig aus Bahn für Lebensrettung	10	65
„ 24. „	66	Polizeiliche Funktionen der Forstbeamten	11	82
„ 27. „	60	Stempelung und Aichung der Gewichte	10	66
„ 3. März	67	Geldprämie für den Bäckergesellen Hannuth zu Cammin für bewirkte Lebensrettung	11	83
„ 4. „	64	Empfehlung der „statistischen Mittheilungen“	11	77
„ 4. „	72	Anlegung neuer Rohrkämpe in den öffentlichen Gewässern	12	86
„ 10. „	71	Juden-Synagogen-Gemeinde zu Alt-Damm	12	86
„ 11. „	72	Empfehlung des Schimmelpfennig'schen Werkes: „Die Preuß. Steuern“	12	88
„ 18. „	80	Betr. die Aufnahme in eine Navigations-Schule	13	96
„ 20. „	82	Geldprämie für den ꝛc. Toppel zu Cletzin für bewirkte Lebensrettung	13	98
„ 22. „	81	Elfte Verloosung der Staatsschuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe de 1848	13	97
„ 23. „	84	Die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Times“ in London betr.	14	104
„ 24. „	86	Empfehlung der Wolfheimschen Dachpappen	14	105
„ 25. „	85	Taxpreis der Blutegel	14	105
„ 25. „	87	Wegen der den Landräthen zustehenden Befugnisse in Chaussee-Polizei-Contraventions-Strafsachen	14	106
„ 25. „	88	Wegen der neuen Münzgewichte	14	107
„ 7. April	98	Geldprämie für die Fischer Iver, Arndt, Hoeft und Schössow für die Errettung mehrerer Personen aus Lebensgefahr	16	118
„ 9. „	99	Wochenmärkte in Dievenow	16	119
„ 9. „	101	Hundetollkrankheit im Usedom-Wollinschen Kreise	16	119
„ 14. „	100	Brückenbau bei Mescherin und Greiffenhagen	16	119

1*

Den 14. April.	107	Pensionen und Wartegelder der im Civil angestellten Militair-Personen	17	126
„ 20. „	113	Uebersicht vom Vermögenszustande der Schullehrer-Wittwen-Kasse pro 1857	18	133
„ 22. „	111	Bestätigung der Vorsitzenden des Altpomm. Kommunal-Landtags	18	132
„ 23. „	116	Synagogen-Gemeinde in Garz	19	139
„ 26. „	117	Erlaubniß für den Rektor Schumann in Demmin, Präparanden zur Aufnahme in ein Schullehrer-Seminar vorzubereiten	19	139
„ 27. „	112	Leuchtschiffe auf dem Haff	18	132
„ 28. „	132	Empfehlung der Dr. Glogerschen Schriften	21	152
„ 29. „	125	Wasserbau an oder in öffentlichen Flüssen	20	145
„ 5. Mai.	120	Ernennung des Beigeordneten Huebke in Pyritz als Polizei-Anwalt	20	144
„ 5. „	121	Das neu angelegte Vorwerk Brenkenhoff betr.	20	144
„ 7. „	122	Domckesche nautische, astronomische und logarithmische Tafeln	20	145
„ 7. „	123	Ernennung des Kaufm. Toebel in Stettin zum Spanischen Consul	20	145
„ 8. „	124	Russisches Consulat in Stettin	20	145
„ 8. „	126	Verwaltung der Forstkasse der Oberförsterei Neuenkrug	20	146
„ 10. „	130	Empfehlung des von dem Geh. Med.-Rath Dr. Horn herausgegebenen Werkes: „Das Preußische Medizinal-Wesen"	21	151
„ 14. „	139	Verbesserung der Schullehrerstellen	22	163
„ 18. „	131	Wegen der Asphalt-Dach-Filze aus der Fabrik von Grueber und Comp.	21	151
„ 18. „	138	Polizei-Anwaltschaft in Pölitz	22	162
„ 22. „	144	Bau der neuen Kirche in Rißnow	23	170
„ 26. „	146	Gewerbesteuer der Aktien-Gesellschaften	23	171
„ 28. „	143	Geldprämie für die Gebrüder Ehrke in Coserow	23	170
„ 29. „	145	Empfehlung zweier Schriften von Dr. Gloger	23	171
„ 2. Juni.	149	Kleinhandel mit Spiritus	24	177
„ 2. „	152	Wegen der aus dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig entlassenen Jungfrauen	24	178
„ 3. „	150	Ernennung des ꝛc. Schlutow zum Schwedischen General-Consul	24	177
„ 3. „	154	Anmeldungen zur Central-Turn-Anstalt in Berlin	24	180
„ 4. „	151	Hebammen-Lehrkursus	24	178
„ 4. „	153	Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig	24	179
„ 7. „	158	Ernennung des Kaufm. Radefeldt zu Swinemünde zum Dänischen Vice-Consul	25	189
„ 15. „	157	Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft in Naugard	25	189
„ 15. „	—	Polizei-Verordnung, betr. die Freihaltung des Fahrwassers für den Schiffsverkehr auf dem Stromgebiete der Oder	26	Extra-Beil.
„ 21. „	167	Ernennung des Kaufm. Luchsinger zu Swinemünde als Englischer Consular-Agent	27	206

Den 22. Juni	180	Atteste für die Lehrlinge und Gehülfen der Apotheker	28	220
„ 24. „	169	Gewerbesteuer von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften	27	207
„ 25. „	181	Ernennung des Kaufm. Schütz in Swinemünde als Großherzogl. Oldenburgischer Consular-Agent	28	220
„ 26. „	168	Gewerbeschein des Handelsmanns Levinsky zu Stettin	27	207
„ 26. „	182	Freihaltung des Fahrwassers auf dem Stettin-Swinemünder Revier	28	220
„ 28. „	166	Verloosung der Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856	27	205
„ 28. „	183	Das in die Städte eingebrachte Wildprett während der Schonzeit	28	221
„ 1. Juli.	196	Feier der Sonn- und kirchlichen Feiertage	30	241
„ 5. „	187	Aufnahme in die Provinzial-Gewerbeschule	29	228
	212		33	263
„ 7. „	188	Schule des Dr. W. Draeger in Stettin	29	229
„ 8. „	189	Forstkasse der Reviere Eggesin und Jädkemühl	29	229
„ 12. „	194	Gewerbebetrieb mit den zur Personalbeförderung bestimmten Dampfschiffen	30	238
„ 13. „	195	Stipendium des Geheimen Ober-Finanz-Raths Böhlendorf	30	240
„ 15. „	205	Vorschrift wegen Einbringung des Holzes in die Städte	32	255
„ 16. „	197	Einwechselung der Scheidemünze	30	245
„ 17. „	202	Polizeiverwaltung in Rosenfelde	31	251
„ 24. „	203	Benutzung des Swinemünder Torf-Abfuhr-Kanals	31	251
„ 24. „	206	Handwerker-Prüfungs-Commission des Randowschen Kreises	32	258
„ 24. „	207	Kreis-Thierarztstelle des Usedom-Wollinschen Kreises	32	258
„ 29. „	208	Gewerbesteuer des Abdeckerei-Gewerbes	32	258
„ 30. „	209	Gewerbeschein des ꝛc. Hagemeister	32	259
„ 2. Aug.	213	Ernennung des Kaufm. Israel zu Stralsund zum Spanischen Vice-Consul	33	265
„ 2. „	214	Kram- und Viehmarkt in Cavelpaß	33	265
„ 5. „	—	Die Statuten der Aktien-Fabrik landwirthschaftlicher Maschinen und Ackergeräthe zu Regenwalde betr.	34	Extra-Beil.
„ 18. „	219	Synagogen-Gemeinden Labes und Wangerin	35	275
„ 18. „	220	Polizei-Verordnung zum Schutz der Stargard-Cöslin-Colberger Eisenbahn	35	275
„ 18. „	221	Gewerbeschein des Handelsmanns Wilh. Isaac aus Kupfermühl	35	276
„ 23. „	227	Visa der Pässe zu Reisen ins Ausland	35	292
„ 24. „	228	Belobung der Arbeitsleute Stade, Brandt, Haack und des Schneiders Gento aus Wabrlang wegen Errettung eines Kahnschiffers vom Ertrinken	35	293
„ 24. „	229	Verwaltung des Russischen Consulats in Stettin	36	293
„ 24. „	230	Den Vermessungs-Revisor Fillié betr.	36	293
„ 27. „	235	Polizei-Verwaltung in Rewahl	37	300
„ 28. „	231	Unterrichts-Ertheilung durch den jüdischen Schächter Aschenheim	36	293
„ 28. „	234	Geldprämie für den Fr. Bock zu Cremmin	37	300

Den 31. Aug.	238	Erstattung der Kosten für Deserteure	38	305
„ 1. Sept.	236	Geschenk des Gerichtsmanns Arndt zu Selchow für die dortige Schule	37	300
„ 3. „	233	Eintritt zum einjährigen Militair-Dienst bei der Kavallerie	37	298
„ 6. „	239	Dom-Gymnasium in Colberg	38	306
„ 14. „	243	Dienstbücher der Schiffsleute auf der Elbe	39	312
„ 15. „	245	Bahn-Polizei-Reglement für die Oberschlesische Eisenbahn	39	313
„ 17. „	246	Lootsen-Station Peenemünde	39	318
„ 18. „	244	Aufnahme in die Navigations-Schulen	39	312
„ 18. „	247	Geldprämie für den Kahnschiffer Schmogerow und Eigenthümer Braun zu Züllchow	39	319
„ 20. „	248	Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe de 1855	39	319
„ 20. „	254	Ländliche Polizei-Verwaltung im Camminer Kreise	40	329
„ 22. „	255	Wegen der Visa's der Auslandspässe	40	330
„ 25. „	257	Verloosung der Schuldverschreibungen	40	330
„ 27. „	256	Taxpreis der Blutegel	40	330
„ 29. „	261	Die nächtliche Beleuchtung und Signalisirung der Segel- und Dampfschiffe	41	336
„ 5. Okt.	262	Sperrung der Mecklenburgischen Grenze in Hinsicht der Ein- und Durchführung von Rindvieh	41	340
„ 6. „	260	Diebstahl bei der Kreis-Kasse in Labes	41	336
„ 9. „	266	Aufnahme in das Königl. Musik-Institut in Berlin	43	347
„ 14. „	265	Polizei-Verwaltung über Zarnglaff und Amalienhof	43	347
„ 19. „	268	Gewerbeschein des Handelsmanns Jahncke in Bannemin	44	353
„ 22. „	271	Forstkasse des Reviers Friedrichswalde	45	357
„ 28. „	—	Neuwahl des Hauses der Abgeordneten	44	Extra-Beil.
„ 28. „	269	Geldprämie für den Kolonisten Giese in Brenkenhofswalde	45	357
„ 28. „	270	Verlegung des Domainen-Rent-Amts Ueckermünde nach Torgelow	45	357
„ 3. Nov.	272	Krammarkt in Gülzow	46	361
„ 8. „	273	Wegen der dem Polizei-Sergeanten Beutin in Stettin verliehenen Rettungs-Medaille	47	364
„ 9. „	274	Geldprämie für den Kahnschiffer Reimer aus Bahrensdorf	47	364
„ 13. „	278	Verbot der Zeitung: „Der Bund"	48	373
„ 13. „	279	Selbstständiger Betrieb der Bauhandwerker	48	373
„ 15. „	280	Transportgeschäfte von Auswanderern	48	374
„ 16. „	281	Befahren der Eisenbahn von Stargard bis zur diesseitigen Grenze	48	374
„ 19. „	284	Wegen der von dem Reg.-Secretair Wienand herausgegebenen Tabellen zur Berechnung der Hebegebühren von der Klassen- und Gewerbesteuer	48	375
„ 23. „	282	Feuerschiffe auf dem Haff	48	374
„ 23. „	283	Küstenfrachtfahrt von Königsberg nach Stettin	48	375
„ 25. „	287	Versendung des Schießpulvers	49	379
„ 27. „	291	Jahres-Anzeigen der Baubeamten und Feldmesser	50	390
„ 30. „	292	Gesunkenes Wrack zwischen der Oderbank und dem Hafen von Swinemünde	50	390

Den 30. Nov.	293	Polizei-Verwaltung von Nipperwiese	50	390
„ 4. Dez.	303	Desgl. über die Röhrchen-Mühle und die Dörfer Taaz und Rebsahl	52	403
„ 5. „	304	Verwaltung des Forstreviers Neuhaus	52	403
„ 6. „	297	Polizei-Verwaltung von Linde	51	396
„ 14. „	311	Regulirung des Abdeckereiwesens	53	402
„ 20. „	301	Zweite Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856	52	401
„ 21. „	312	Polizei-Verwaltung über die Gemeinde Roggow	52	404
„ 30. „	130	Arznei-Taxe	52	401

3) des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

„ 14. Jan.	31	Prüfung weiblicher Personen zur Ertheilung des Schul-Unterrichts	5	30
„ 15. „	30	Prüfung der Präparanden für das Elementar-Schullehrer-Amt	5	28
„ 21. „	29	Vorschule bei dem Gymnasium in Stettin	5	28
„ 25. „	32	Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Cammin	5	31
„ 25. „	33	Gymnasium in Colberg	5	31
„ 17. Juli.	198	Wegen der aus dem Progymnasium zu Demmin entlassenen Schüler	30	246

4) des Königl. Konsistoriums.

1857.				
„ 23. Dez.	4	Empfehlung der Schrift: „Das Prämonstratenser-Kloster auf der Insel Usedom"	4	3
1858.				
„ 4. Jan	19	Erlaubniß für mehrere Personen, als Hauslehrer resp. Erzieherinnen fungiren zu dürfen	3	12
„ 9. „	25	Verheirathung der Ausländer mit Inländerinnen	4	22
„ 3. Febr.	52	Kollekte für die dringendsten Nothstände der evangelischen Kirche	8	58
„ 25. „	90	Preis-Verzeichniß des Pörst'schen Gesangbuches	15	111
„ 17. Juni.	170	Wegen Beibringung der Atteste der Heimathsbehörden Seitens der englischen, französischen und nordamerikanischen Unterthanen und Bürger zur Eingehung einer Ehe in Preußen	27	209
„ 18. „	313	Empfehlung des Büchleins des Predigers und Oberlehrers Bernhardi in Potsdam	53	404

5) des Königl. Appellations-Gerichts.

„ 9. März.	74	Verladungen durch die Schiffsmänner	12	88
„ 13. April.	108	Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1857	17	127
„ 4. Mai.	127	Einzahlung der Gelder an die Deposital-Kassen	20	146
„ 31. „	139	Wegen der Gerichtsferien	25	189
	171		27	211
„ 15. Nov.	285	Einzahlung der Gelder an die Deposital-Kassen	48	375

Digitized by Google

Den 19. Dez.	305	Einsendung der Nachweisungen über die Wirksamkeit der Schiedsmänner	52	403

6) der Königl. General-Kommission für Pommern.

„ 29. Nov.	288	Uebersicht der Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Marktstädten der Provinz Pommern	49	379

7) der Königl. Provinzial-Steuer-Direktion.

1857.				
„ 23. Dez.	1	Aufhebung des Haupt-Zoll-Amts zu Cavelpaß	1	3
„ 28. „	12	Ausfertigung der Begleitscheine u. s. w. durch das Neben-zoll-Amt zu Cavelpaß	2	9
1858.				
„ 8. Jan.	19	Abfertigungsstellen bei dem Verkehr mit Bier und Branntwein von und nach Hannover	3	12
„ 15. „	34	Modifikationen bei dem Regulativ über die Behandlung des Waaren-Ein- und Ausganges durch die Obermündungen	5	31
„ 5. März.	75	Stempel-Revisionen	12	89
„ 3. Mai.	128	Steuer der Tabackbauenden	22	146
„ 17. „	140	Rückgewichtssätze für das aus der Mühle zurückkommende, nach Körnern versteuerte Gemahl	22	163
„ 11. Juni.	162	Verzeichniß der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den Hohenzollernschen Landen und den angrenzenden Vereinsstaaten	26	194
„ 28. „	184	Aufhebung der in Brückenkrug bestandenen Steuer-Receptur	28	222
„ 14 Juli.	199	Chausseegeld-Erhebung bei der Barriere Möncherdorf	30	246
„ 29. „	263	Desgl. auf der Chaussee von Wollin nach Swinemünde	41	341
„ 19. Nov.	286	Uebergangsstraßen nach Hannover	48	376

8) der Königl. Ober-Post-Direktion.

„ 13. Febr.	53	Benutzung der Personenpost zwischen Tantow und Pencun	8	58
„ 10. März.	76	Personenpost von Demmin nach Waren	12	89
„ 16. „	83	Poststraße zwischen Cammin und Wollin	13	99
„ 23. Juni.	172	Post-Expedition in Misdroy	27	211
„ 29. Juli.	210	Brief-Taxen für die Vereins-Correspondenz	32	259
„ 31. „	211	Wegen der bei der Ober-Post-Direktion lagernden Gegenstände	32	259
„ 5. Aug.	215	Ermäßigung der Mahl- und Schlachtsteuer von dem zur Ausrüstung von Seeschiffen verwendeten Mundvorrath ꝛc.	33	265
„ 15. Sept.	—	Verzeichniß der Haltestellen	40	Extra-Beil.
„ 23. „	258	Post-Expedition in Misdroy	40	332
„ 24 „	259	Post-Expedition in Züllchow	40	332

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 1.

Stettin, den 1. Januar 1858.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1. höherer Behörden.

1) Bekanntmachung. Unter Bezugnahme auf die Seite 1032 der diesjährigen Gesetz-Sammlung sub Nr. 4816 publicirte Allerhöchste Verordnung vom 18. dieses Monats, durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie auf den 12. Januar k. J. einberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über die Zeit und den Ort der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses (Leipziger Straße Nr. 3) und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße Nr. 55) am 10. und 11. Januar k. J., in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, und am 12. Januar k. J. in den Morgenstunden, offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Eintrittskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch sonst etwa noch erforderliche Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 22. Dezember 1857.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

---

2) der Königl. Regierung.

2) Polizei-Verordnung,
betreffend die gegen die weitere Verbreitung der Hundetollkrankheit im Usedom-Wolliner Kreise zu ergreifenden Maßregeln.

Nachdem die Erfahrung gelehrt, daß die in dem Usedom-Wolliner Kreise seit mehreren Jahren grassirende Tollwuth der Hunde durch Anwendung der in den bisherigen Sicherheitsvorschriften begründeten Maßregeln nicht hat beseitigt werden können, verordnen wir hierdurch unter Hinweisung auf das Edikt wegen Tollwerdens der Hunde vom 20. Februar 1797 (Amtsblatt von 1815 Seite 212) und unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 3. April 1828 (Amtsblatt von 1828 Seite 118) auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, was folgt:

§. 1.

Sämmtliche Hundebesitzer in dem Usedom-Wolliner Kreise sind verpflichtet, vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung ab bis auf Weiteres,

ihre Hunde entweder sicher und fest angeschlossen oder eingesperrt zu halten, oder aber mit solchen Maulkörben zu versehen, daß dieselben nicht beißen können.

§. 2.

Während der Ausübung der Jagd ist jedoch die Abnahme des Maulkorbes auf so lange gestattet, als der auf der Jagd mitgenommene Hund zum Apportiren des angeschossenen Wildprets gebraucht wird.

§. 3.

Alle Hunde, welche diesen Anordnungen zuwider nicht sicher und fest angeschlossen oder eingesperrt sind, oder ohne Maulkorb betroffen werden, sind von den dazu bestellten Aufsehern aufzugreifen und sofort zu tödten.

§. 4.

Außerdem tritt bei Nichtbeachtung der im §. 1 und 2 getroffenen Anordnungen eine Geldbuße bis zu 10 Thlrn. ein, welcher für den Fall des Unvermögens eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird.

§. 5.

Für die Tödtung jeden Hundes wird dem im §. 3 gedachten Aufseher eine Prämie (Schießgeld) von 1 Thlr. gewährt und zwar gleichviel ob der Hund durch Schießgewehr oder auf andere Weise getödtet worden. Diese Prämie, so wie die Kosten der Vergrabung des Hundes ist der betreffende Eigenthümer desselben zu bezahlen verpflichtet.

§. 6.

Außer der Beachtung der Vorschrift des §. 1 bleiben die Besitzer von Hunden zur sorgfältigen Aufsicht über die letztern verpflichtet. Verabsäumt Jemand diese Aufsicht dergestalt, daß er die Entwickelung der Tollkrankheit an seinem Hunde gar nicht wahrnimmt oder unbeachtet läßt und es dem Hunde gelingt, zu entkommen, so verfällt derselbe, gleichviel ob ihm der Hund eigenthümlich gehört oder nicht, nach §. 2 des Edikts vom 20. Februar 1797 in eine Geldstrafe von 20 Thlrn. oder im Falle des Unvermögens in eine Freiheitsstrafe von 4 Wochen.

§. 7.

Die Schulzenämter sind verpflichtet, bei Vermeidung von Disciplinarstrafen sich davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß dem §. 1 gemäß alle Hunde in ihren Ortschaften angeschlossen oder eingesperrt oder mit Maulkörben versehen sind, und dem Landrath davon sofort Anzeige zu machen.

Ebenso haben die Ortspolizei-Obrigkeiten die Befolgung dieser Anordnungen Seitens ihrer Einsassen unausgesetzt zu kontroliren, etwanige Kontraventionen den Umständen nach entweder selbst zu rügen oder aber dem

Landrath zur Herbeiführung der Bestrafung anzuzeigen, endlich auch innerhalb ihrer Ortschaften solche Veranstaltungen zu treffen, daß in denselben frei umherlaufende Hunde sofort eingefangen, getödtet und vergraben werden.

Stettin, den 28. Dezember 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) Publikandum. Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1858 in Kraft tritt.

Berlin, den 10. Dezember 1857.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. von Raumer.

Vorstehendes Publikandum wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die besagte Arznei-Taxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Stettin, den 24. Dezember 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Konsistoriums.

4) Wir machen die Herren Superintendenten und Geistlichen auf die bei W. Dietze in Anclam so eben in der ersten Abtheilung erschienene, für die Kultur- und Kirchen-Geschichte Pommerns in mittelalterlicher Zeit sehr interessante, fast durchgängig aus Urkunden geschöpfte Schrift des Superintendenten Zietlow in Neumark, Synode Colbatz „Das Prämonstratenser Kloster auf der Insel Usedom" aufmerksam, welche vollständig im Subscriptionspreise bei einer Stärke von etwa 24 Druckbogen 1⅓ bis 1⅔ Thlr. kosten wird, und empfehlen dies Werk namentlich auch zur Anschaffung für Synodalbibliotheken.

Stettin, den 23. Dezember 1857.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

---

4) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

5) Bekanntmachung. Höherer Bestimmung zufolge wird vom 1. Januar 1858 ab das gegenwärtige Haupt-Zoll-Amt zu Cavelpaß aufgehoben und dagegen vom gleichen Zeitpunkte ab in Anklam ein Haupt-Zoll-Amt mit Niederlage-Recht und zu Cavelpaß ein Neben-Zoll-Amt I. in Wirksamkeit treten.

Stettin, den 23. Dezember 1857.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. d. Groeben.

5) anderer Behörden.

6) Bekanntmachung der Pommerschen Landschaft. Es sollen folgende, auf den Gütern Coldemanz nebst Rensin, Flemmingschen Kreises, Treptowschen Departements, haftenden Pommersche Kurantpfandbriefe:

Nr. 1 zu 1000 Thlr., Nr. 2 zu 1000 Thlr., Nr. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13 jeder zu 900 Thlr., Nr. 14 zu 400 Thlr., Nr. 15 zu 400 Thlr., Nr. 16 zu 100 Thlr., Nr. 17 zu 100 Thlr., Nr. 18, 19, 20, 21 jeder zu 600 Thlr., Nr. 22 zu 400 Thlr., Nr. 23 zu 400 Thlr., Nr. 24 zu 300 Thlr., Nr. 25 zu 200 Thlr., Nr. 26 zu 100 Thlr., Nr. 27 zu 50 Thlr., Nr. 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36 jeder zu 200 Thlr. Nr. 38 zu 100 Thlr., Nr. 39 zu 100 Thlr., Nr. 40 zu 50 Thlr., Nr. 41 zu 50 Thlr., Nr. 42 zu 25 Thlr. und 43 zu 200 Thlr.,

zum Zwecke der Löschung im Hypothekenbuche eingezogen werden und werden daher den Inhabern derselben hierdurch zu Johannis künftigen Jahres mit dem Bemerken gekündigt, daß ihnen statt derselben werden Pommersche Kurant-Pfandbriefe gleichen Betrags überliefert werden.

Wir fordern demnach die Inhaber der oben benannten Pfandbriefe auf, dieselben in kursfähiger Beschaffenheit mit den Zins-Coupons Serie V. Nr. 4 bis incl. 10 sammt Talons der Königl. Landschafts-Departements-Direktion zu Treptow a. R., oder uns ungesäumt und spätestens bis zum 15. Mai künftigen Jahres einzuliefern, wogegen ihnen der gleich hohe Kapitalbetrag in $3\frac{1}{2}$ und resp. $3\frac{1}{3}$ Prozent Zinsen pro anno tragenden Pommerschen Kurant-Pfandbriefen nebst Zinscoupons Serie V. Nr. 4 bis incl. 10 und Talons portofrei remittirt werden soll.

Wir fügen dieser Kündigung mit Bezug auf das Gesetz vom 11. Juli 1838

„Gesetzsammlung de 1838 Nr. 1909"

die Warnung bei, daß, wenn die oben genannten gekündigten Pfandbriefe in kursfähiger Beschaffenheit mit den dazu gehörigen vorbezeichneten Coupons und Talons nicht spätestens bis zum 15. Mai 1858 bei der Landschafts-Departements-Direktion zu Treptow a. Rega, oder auch bei uns eingeliefert sein sollten, die dafür bestimmten Deckungs-Pfandbriefe nebst Zinscoupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber der gekündigten Pfandbriefe zum landschaftlichen Depositorio werden genommen werden.

Stettin, den 7. Dezember 1857.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

---

7) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft. Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschrie-

denen Nominalbetrages an sie, zum 1. Juli künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zinscoupons, Serie V. Nr. 5 bis incl. 10 nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens am genannten Tage gegen Empfang von Depositalscheinen zu unserem Depositorio einzuliefern.

Sollte der gekündigte Pfandbrief auch nicht nachträglich und nicht spätestens bis zum 15. August 1858 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezialhypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezialhypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht, und die Pfandbriefsvaluta auf Gefahr und Kosten des Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden.

Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapitalzahlung im Fälligkeitstermine gegen Zurückgabe der Deposital-Scheine bei der betreffenden Departementskasse oder hier in Stettin bei unserer Generalkasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht spätestens bis zum 15. Mai künftigen Jahres, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Pfandbriefs-Valuta hört, der betreffende Pfandbrief mag eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage der Fälligkeit auf.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert, der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 7. Dezember 1857.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Spezifikation
der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe.

Bärwalde b, Neustettiner Kreises, Nr. 1 zu 600 Thlr., Nr. 2 zu 600 Thlr., Nr. 3 zu 400 Thlr., Nr. 4 zu 400 Thlr., Nr. 5 zu 300 Thlr., Nr. 6 zu 300 Thlr., Nr. 7 zu 200 Thlr., Nr. 8 zu 200 Thlr., Nr. 9 zu 100 Thlr., Nr. 10 zu 75 Thlr., Nr. 11 zu 50 Thlr., Nr. 12 zu 25 Thlr.

Boldeckow, Anklamschen Kreises, Nr. 93 zu 25 Thlr.

Buddendorff, Saatziger Kreises, Nr. 69 zu 100 Thlr.

Digitized by Google

Kannenberg, Saatziger Kreises, Nr. 7 zu 25 Thlr.
Leussin, Wolliner Kreises, Nr. 19 zu 25 Thlr.
Regenwalde, Borken Kreises, Nr. 133 zu 25 Thlr.
Sassenhagen b, Saatziger Kreises, Nr. 59 zu 25 Thlr.

II. Personal-Chronik.

Der Superintendent Müller in Anclam ist auf sein Ansuchen von der Verwaltung der dortigen Superintendentur entbunden und dieselbe provisorisch dem Pastor Pippow an St. Marien in Anclam übertragen worden.

Der Pastor Schliep in Strelowenhagen ist zum Pastor an der St. Nicolai-Gemeinde in Wollin erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

In Treptow a. R. ist die Lehrerin Kressin fest angestellt.

Als Agenten bestätigt sind:

Der Kaufmann Carl Plötzer zu Pasewalk als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Aachen, für die Stadt Pasewalk und deren Umgegend.

Der Kaufmann M. Borchheim zu Nörenberg als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin, für die Stadt Nörenberg und deren Umgegend.

Der Rentier Block zu Stargard als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, für die Stadt Stargard und deren Umgegend.

Die Agenturen haben niedergelegt:

Der Bank-Taxator Herrmann Haffner zu Pasewalk die Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Der Kaufmann Herrmann Gewer zu Stargard die Agenturen der Magdeburger Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Gradel Firma: H. G. Effenbart's Erben, in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 2.

Stettin, den 8. Januar 1858.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 4810.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Juni 1857, betreffend die Genehmigung der Tax-Prinzipien der Pommerschen Landschaft, welche an Stelle der bisherigen Taxgrundsätze dieses Kreditvereins zu treten haben.

Ausgegeben zu Berlin, den 21. Dezember 1857.

(Nr. 4811.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Oktober 1857, betreffend die Bestätigung des „Reglements der Pommerschen Landschaft von 1781, revidirt von den in den Jahren 1847, 1850 und 1857 gehaltenen General-Landtagen."

Ausgegeben zu Berlin, den 31. Dezember 1857.

(Nr. 4812.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Oktober 1857, betreffend die Erhebung des Brückengeldes für die Benutzung der Oderbrücke bei Steinau im Regierungs-Bezirk Breslau.

(Nr. 4813.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Oktober 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau- und die Unterhaltung einer Chaussee von Bismark bis zur Osterburger Kreisgrenze, in der Richtung auf Meßdorf, zum Anschluß an die dort nach Osterburg erbaute Chaussee.

(Nr. 4814.) Verordnung, die Einführung der Gesetze über ein allgemeines Landes-Gewicht vom 17. Mai 1856 und über das Münzwesen und Münzgewicht vom 4. und 5. Mai 1857, in den Jadegebieten betreffend. Vom 2. November 1857.

(Nr. 4815.) Bekanntmachung, betreffend das Fortbestehen der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt und die Bestätigung des Nachtrags vom 27. April 1857 zu den Verfassungs-Artikeln der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt vom 11. Dezember 1812, 29. September 1827 und 21. Dezember 1842. Vom 27. November 1857.

(Nr. 4816.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 18. Dezember 1857.

Ausgegeben zu Berlin, den 22. Dezember 1857.

(Nr. 4817.) Allerhöchster Erlaß vom 16. November 1857, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse des Kreises Rummelsburg, wegen Erhöhung des Zinsfußes von vier auf fünf Prozent, für die nach dem Privilegium vom 1. Juni 1854 auszufertigenden Kreis-Chausseebau-Obligationen.

(Nr. 4818.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Dezember 1857, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts zur Durchführung der Retablissementspläne für die Stadt Memel und Vorstadt Bitte.

(Nr. 4819.) Verordnung, betreffend die Großherzoglich Sächsischen und die Her-

züglich Sachsen-Coburg-Gothaschen Kassenanweisungen. Vom 21. Dezember 1857.
(Nr. 4820.) Verordnung, betreffend das Verbot der Zahlungsleistung mittelst ausländischer Banknoten und ähnlicher Werthzeichen. Vom 28. Dezember 1857.
Ausgegeben zu Berlin, den 31. Dezember 1857.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1. höherer Behörden.

8) Bekanntmachung. Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 9. d. M. die von dem Kommunal-Landtage der Neumark vorgenommenen Wahlen des Landes-Direktors Freiherrn v. d. Goltz auf Kreitzig zum Vorsitzenden, und des Landraths v. Schönfeldt zu Cottbus zum Stellvertreter desselben für die Zeit vom 3. October 1857 bis dahin 1860 zu bestätigen geruhet, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Potsdam, den 23. Dezember 1857.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Staats-Minister.
gez. Flottwell.

---

2) der Königl. Regierung.

9) Bekanntmachung. Nachdem die Judenschaften zu Pölitz und Pencun sich nach Auflösung der bisherigen Synagogen-Gemeinde des Randower Kreises als selbstständige Synagogen-Gemeinden constituirt und die Wahlen ihrer Vorstände in vorschriftsmäßiger Weise vollzogen haben, werden die genannten beiden Synagogen-Gemeinden auf Grund des §. 35 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 als solche von uns anerkannt. Die zu den Bezirken dieser Synagogen-Gemeinden gehörigen ländlichen Ortschaften werden durch das Randower Kreisblatt noch bekannt gemacht werden.

Stettin, den 30. Dezember 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

10) Die Verwaltung der Forstpolizei-Anwaltschaft über die im Bezirke der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Ueckermünde belegene Kirchenheide zu Ahlbeck ist dem Oberförster v. Alvensleben zu Eggesin commissarisch und widerruflich übertragen worden.

Stettin, den 4. Januar 1858.

Königliches Regierungs-Präsidium.

---

11) Dem Königlichen Oberförster Priem zu Neuhaus ist gestattet worden, sich in Behinderungsfällen in seinen forstpolizeianwaltlichen Funktionen von seinem Sohne dem Forst-Candidaten Emil Priem vertreten zu lassen.

Stettin, den 31. Dezember 1857.

Königliches Regierungs-Präsidium.

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

12) Bekanntmachung. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 23. d. M. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Neben-Zoll-Amt I. zu Cavelpaß zur unbeschränkten Erledigung von Begleitscheinen I., ferner zur Erhebung des Eingangszolles bis zu 100 Thlr. für einen Transport von Gegenständen, von welchen die Gefälle über 5 Thlr. vom Ctr. betragen, und zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. innerhalb dieser Hebebefugniß ermächtigt ist.

Stettin, den 28. Dezember 1857.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

---

4) anderer Behörden.

13) Bekanntmachung. Den Inhabern fälliger Coupons Pommerscher Pfandbriefe wird hiermit eröffnet, daß die Zahlung der Pfandbriefszinsen pro Weihnachten 1857 bei unserer hiesigen Kasse in der Zeit vom 20. bis einschließlich den 30. dieses Monats, mit Ausschluß des Sonntags, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr erfolgt.

Stettin, den 2. Januar 1858.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Der zum Pastor in Langkavel und Minten und zum Diaconus in Naugard gewählte Rektor und Predigt-Amts-Candidat Schwarz ist in seine Aemter eingeführt worden.

Der bisherige Rector, Predigt-Amts-Candidat Homann in Fiddichow ist zum Pastor in Katzow, Synode Wolgast, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

I. Befördert.

Der Auskultator Johann Carl August Hering hierselbst zum Appellationsgerichts-Referendarius.

II. Angestellt.

Der Civil-Supernumerarius Carl Wilhelm Knoll hierselbst, als Bureau-Diätarius bei dem hiesigen Appellations-Gerichte.

Der städtische Gefangenwärter, frühere invalide Hautboist Carl Friedrich Braatz zu Stargard, als Gefängniß-Oberaufseher bei dem Kreisgerichte daselbst.

Der Hülfs-Gefangenwärter, frühere invalide Obergefreite Theodor Reddin zu Stargard, als Gefangenwärter bei dem Kreisgerichte daselbst.

III. Versetzt.

Der Diätarius Ferdinand Wilhelm Petermann hierselbst an das Kreisgericht zu Stargard, Behufs der Verwaltung der dortigen Kanzlistenstelle.

Der Auskultator Otto Ludwig Friedrich Siegfried Zachariae zu Pyritz an das hiesige Kreisgericht.

Verstorben.

Der Kreisgerichts-Direktor Maximilian Friedrich Adolph von Wietersheim zu Naugard.

Der Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendant, Rechnungsrath Carl Ferdinand Fahrenholz hierselbst.

Des Königs Majestät haben dem Intendantur-Sekretair Sachs, genannt Bergen, von der Intendantur des 2. Armee-Corps mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 24. Dezember 1857 den Charakter als Rechnungs-Rath zu verleihen geruhet.

Als Agenten bestätigt sind:

Der Kaufmann Herrmann Galle hierselbst als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" hierselbst, für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Der Kaufmann Ritter hierselbst als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin, für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade. Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 3.

Stettin, den 15. Januar 1858.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1. höherer Behörden.

14) Bekanntmachung, betreffend den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835, und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848. Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präcludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen, oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Dahrlehns-Kassenscheine bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

---

2) der Königl. Regierung.

15) Der erste diesjährige Krammarkt in Pasewalk wird nicht, wie in den Kalendern verzeichnet steht, am 8. März cr., sondern

am 18. März dieses Jahres
abgehalten werden. Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Tags vorher, also am 17. März cr., Vieh- und Pferdemarkt abgehalten wird.

Stettin, den 5. Januar 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern

---

16) Der dritte diesjährige Krammarkt in Treptow a. d. T. wird, nicht wie in den Kalendern verzeichnet steht, den 14. und 15. October d. J., sondern
am 7. und 8. October d. J.
abgehalten werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 7. Januar 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

17) Bekanntmachung. Dem Seifensieder Gertz zu Treptow a. Toll. ist für die, mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung eines Menschen vom Tode des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr von dem Herrn Minister des Innern bewilligt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 4. Januar 1858.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Konsistoriums.

18) Nachfolgend genannten Personen ist die Erlaubniß ertheilt, als Hauslehrer resp. Erzieherinnen fungiren zu dürfen:

1) Robert Müller, Kandidat der Theologie, aus Mehna bei Altenburg, jetzt in Gr.-Zarnow,
2) Louise Siebmann aus Demmin, als Erzieherin,
3) Marie Auguste Colberg aus Stettin, als Hauslehrerin und Erzieherin,
4) Carl Friedrich Haberland aus Pomellen, Schulamts-Präparande, jetzt in Penkun,
5) Bernhard Busch, Kandidat der Theologie, zu Gellin.

Stettin, den 4. Januar 1858.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

4) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

19) Bekanntmachung. Unter Hinweis auf die unterm 5. Januar 1854 veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, vom 31. Dezember 1853, über die Straßen und Abfertigungsstellen, welche beim

Verkehr mit Branntwein und Bier von und nach Hannover ꝛc. einzuhalten sind, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung des Königlich Hannoverschen Finanz-Ministeriums, die an der Uebergangsstraße von Nordhausen nach Göttingen belegene Hannoversche Hebe- und Abfertigungsstelle vom 1. d. Mts. an von Herzberg nach dem der Grenze näher belegenen Orte Barbis verlegt worden ist.

Stettin, den 8. Januar 1858.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

---

5) anderer Behörden.

20) Oberschlesische Eisenbahn. Gemäß höherer Anordnung bringen wir zur Kenntniß des Publikums, daß gefettete Wollen und Garne, gefettete wollene und baumwollene Garnabfälle, und überhaupt alle derartige der Selbstentzündung unterworfene gefettete Gegenstände, namentlich auch die sogenannte Mungo- und Schoddy-Wolle, fortan unter nachstehenden Beschränkungen zum Transport auf den unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen zugelassen werden:

1) die Beförderung darf nur mit Güterzügen Statt finden;
2) es sind zum Transporte nur offene Wagen zu verwenden;
3) die keine volle Wagenladung ausmachenden kleinern Sendungen dieser der Selbstentzündung unterworfenen Gegenstände werden nur an dem zum Versand von Chemikalien in kleinen Quantitäten, gemäß §. 48 des Betriebs-Reglements, für die einzelnen Stationen bestimmten und öffentlich bekannt gemachten Tagen zur Beförderung angenommen.

Breslau, den 6. Januar 1858.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

---

21) Bekanntmachung. Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken, im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgefundenen 13. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen, sind die in nachfolgendem Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande, mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I. Nr. 16 vom 1. April 1858 ab, auf unserer Kasse, große Ritterstraße Nr. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon vom 1. Januar 1858 ab geschehen, alsdann jedoch nur gegen Abzug von 4 pCt. Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage.

Der Betrag des etwa fehlenden Zins-Coupons wird vom Kapital gekürzt werden.

Vom 1. April 1858 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Stettin, den 16. November 1857.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Triest.

Nachweisung

der bei der 13. Verloosung am 16. November 1857 ausgeloosten, am 1. April 1858 zur baaren Realisation kommenden Pommerschen Rentenbriefe, mit welchen der Zins-Coupon Serie I. Nr. 16 unentgeltlich mit zurückzuliefern ist.

№	№	№	№	№	№	№	№	№	№	№	№	№
Littr. A. à 1000 Thlr.												
162	455	623	870	923	979	1808	1915	2818	4052	10 St. à 1000 Thlr = 10,000 Thlr.		
Littr. B. à 500 Thlr.												
395	913	2 Stück à 500 Thlr. = 1000 Thlr.										
Littr. C. à 100 Thlr.												
363	607	689	1282	1708	2600	3029	3042	3116	3647	10 St. à 100 Thlr. = 1000 Thlr.		
Littr. D. à 25 Thlr.												
76	134	3092	3395	4 Stück à 25 Thlr. = 100 Thlr.								
Littr. E. à 10 Thlr.												
15	187	296	510	681	789	879	1039	1202	1272	1423	1621	1732
19	189	310	524	700	790	893	1044	1206	1273	1455	1622	1744
89	192	315	529	706	797	896	1047	1221	1280	1459	1629	1745
93	200	335	537	709	802	900	1049	1229	1297	1470	1632	1757
106	202	344	540	726	810	928	1050	1238	1300	1504	1636	1764
107	210	354	552	730	814	942	1075	1242	1371	1521	1641	1765
120	238	358	565	731	825	957	1107	1247	1373	1524	1642	1776
129	242	407	567	735	831	966	1145	1250	1375	1548	1665	1782
134	244	438	572	740	840	967	1147	1259	1382	1554	1678	1792
137	247	447	606	748	863	983	1160	1260	1398	1565	1687	1796
139	268	457	617	757	865	991	1163	1264	1406	1568	1695	1801
141	272	485	624	761	866	997	1165	1266	1410	1585	1697	1807
153	274	493	645	769	871	1016	1197	1268	1415	1589	1705	1823
168	293	499	647	773	874	1038	1199	1269	1417	1595	1713	1824

№	№	№	№	№	№	№	№	№	№	№	№	№
1832	2056	2250	2461	2640	2846	3081	3301	3514	3680	3933	4098	4373
1834	2060	2251	2467	2643	2858	3086	3306	3533	3681	3946	4109	4385
1835	2068	2258	2469	2652	2865	3089	3313	3539	3701	3950	4117	4387
1842	2070	2264	2470	2653	2872	3112	3316	3545	3725	3955	4129	4393
1855	2072	2269	2475	2658	2878	3114	3317	3555	3727	3962	4133	4399
1857	2082	2278	2476	2663	2896	3119	3328	3571	3743	3963	4144	4416
1861	2100	2295	2487	2672	2909	3125	3339	3588	3766	3970	4155	4417
1865	2103	2309	2490	2683	2910	3130	3347	3589	3767	3978	4194	4420
1871	2122	2315	2506	2688	2916	3133	3355	3601	3768	3994	4196	4428
1872	2130	2327	2507	2691	2935	3137	3357	3602	3793	3995	4200	4438
1875	2142	2340	2508	2714	2937	3151	3359	3606	3835	3996	4215	4459
1877	2145	2351	2515	2720	2939	3153	3386	3614	3844	4007	4218	4465
1887	2148	2361	2517	2727	2954	3157	3395	3624	3856	4009	4224	4470
1892	2153	2365	2536	2729	2958	3162	3397	3630	3859	4010	4229	4474
1911	2159	2385	2540	2747	2960	3168	3406	3637	3867	4019	4242	4476
1924	2164	2389	2543	2751	2965	3181	3408	3641	3869	4024	4247	4483
1938	2172	2401	2562	2752	2980	3189	3422	3644	3872	4041	4273	4488
1955	2174	2409	2573	2757	2983	3195	3423	3649	3880	4050	4279	4508
1968	2179	2414	2585	2764	3017	3223	3424	3654	3891	4051	4282	4516
1980	2180	2418	2588	2792	3018	3235	3430	3657	3893	4052	4285	4526
1984	2216	2423	2591	2795	3045	3238	3452	3658	3912	4065	4335	4530
2028	2223	2431	2613	2814	3046	3239	3465	3661	3923	4085	4344	4539
2044	2231	2435	2616	2825	3056	3243	3466	3670	3925	4093	4351	4556
2054	2234	2445	2620	2828	3064	3254	3473	3671	3927	4095	4364	4557
2055	2236	2459	2625	2836	3078	3259	3492	3674	3930			

504 Stück à 10 Thlr. = 5040 Thlr.

Recapitulation. Littr.	A. à	1000 Thlr.	=	10 Stück über	10,000	Thlr.
„	B. à	500 „	=	2 Stück über	1000	„
„	C. à	100 „	=	10 Stück über	1000	„
„	D. à	25 „	=	4 Stück über	100	„
„	E à	10 „	=	504 Stück über	5040	„
				Summa 530 Stück über	17,140	Thlr.

Stettin, den 16. November 1857.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Triest.

II. Personal-Chronik.

Nachweisung der im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Stettin im Monat Dezember 1857 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen und Charakter.	Wohnort.	Tag der Verpflichtung.
Kreis Cammin.			
2. Bezirk: Soltin, Grabow, Granzow, Stresow, Ramsberg, Lüchenthin, Fritzow, Raddack, Kl. Dievenow, Berg-Dievenow, Ost-Dievenow, Baldebus, Gr.- u. Kl.-Poberow, Riebitz, Zoldeckow, Aschersruhe, Damerow, Kl.-Justin, Ritznow, Knurrbusch	Appel, Freischulz. Substitut desselben: vakat.	Stresow.	12. Dez. 1857.
4. Bezirk: Revenow, Jassow b, Scharchow, Büssenthin, Milchow, Gristow, Bünnewitz, Reckow, Dobberphul, Wonneberg, Grünhöfe, Görcke mit Ludwigsbau und Julianshof, Stewen, Plasichow, Garz, Giskow, Schnatow, Köselitz, Dargsow und Narvin	Groth, Schulz. Substitut desselben: Gehrke, Gutspächter.	Ludwigsbau. Drammin.	12. Dez. 1857.
5. Bezirk: Düssin, Polchow, Zebbin, Ribbertow, Drammin, Paatzig, Laatzig, Kucklow, Gut Hagen mit Rötzenhagen, Dorf Hagen, Ganlitz, Cunow, Sager	Gehrke, Gutspächter. Substitut desselben: Groth, Schulz.	Drammin. Ludwigsbau.	12. Dez. 1857.
6. Bezirk: Königsmühl, Morgow, Deuthin, Benz, Pemplow, Claushagen, Dünow, Günnich, Dorphagen, Dammhoff, Grünhoff, Tetzlaffshagen, Lüttmannshagen, Ravenhorst, Woistenthin mit Immenhoff, Zemlin, Gut Henckenhagen, Gut Gülzow nebst Balbitzow, Schloß Gülzow	Steffen, Gutsbesitzer. Substitut desselben: Schröder, Orts-Vorsteher.	Gut Gülzow. Flecken Gülzow.	12. Dez. 1857.

Amtsbezirk.	Namen und Charakter.	Wohnort.	Tag der Verpflichtung.
7. Bezirk: Tonnebuhr, Henkenhagen, Klemmen, Drewitz, Nemitz, Flecken Gülzow	Schröder, Orts-Vorst. Substitut desselben: Steffen, Gutsbesitzer.	Fleck. Gülzow. Gut Gülzow.	12. Dez. 1857.
8. Bezirk: Langendorff, Klötzin, Böck, Zarnglaff, Baumgarten, Holzhagen, Cretlow, Rönz, Wildenhagen, Nemitz Gut, Kopplin, Batzlaff, Wietstock, Moratz	Buchholz, Gutsbes. Substitut desselben: Kroll, Krugbesitzer.	Kopplin. Hammer.	12. Dez. 1857.
9. Bezirk: Parlow, Wilsdorff, Neu-Tessin, Alt-Tessin, Martenthin, Wustermitz, Streglow, Cartlow, Trebenow, Ziegelin, Neuhof, Bresow, Gr.- u. Kl.-Weckow, Schinchow	Werner, Amtmann. Substitut desselben: Lobedan, Gutsbesitzer.	Martenthin. Pribbernow.	11. Dez. 1857.
12. Bezirk: Flecken Gr.- u. Kl.-Stepenitz	Kann, Ortsvorsteher. Substitut desselben: Steffen, Bauerh.-Bes.	Stepenitz.	11. Dez. 1857.
Kreis Naugard.			
Stadt Gollnow, 2. Bezirk	Haack, Böttchermstr. Substituten desselben: Lebender, Bürger. Mietzner, Drechslerm. Ortmann, Musikus.	Gollnow.	18. Dez. 1857.
Stadt Gollnow, 3. Bezirk	Lebender, Bürger. Substituten desselben: Mietzner, Drechslerm. Haack, Böttchermstr. Ortmann, Musikus.	Gollnow.	18. Dez. 1857.
Kreis Ueckermünde.			
Stadt Pasewalk, 2. Bezirk	Dieckmann, Rentier. Substitut desselben: Köhler, Färbermstr.	Pasewalk.	18. Dez. 1857.

In Swinemünde ist der Schullehrer von Hauenschild fest angestellt.

Als Agenten bestätigt sind:

Der Buchhalter Herrmann Block in Stettin als Agent der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin, für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Der Kaufmann Bernhard Schultz zu Plathe als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg, und als Agent der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig für die Stadt Plathe und deren Umgegend.

Die Agenturen haben niedergelegt:

Der Buchhalter Herrmann Block hierselbst die Agentur der Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle a. S.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade. Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 4.

Stettin, den 22. Januar 1858.

Das Amtsblatts-Register pro 1857 ist nunmehr erschienen und bei allen Post-Anstalten für den Preis von 3 Sgr zu haben, wobei die Herren Geistlichen auf die Regierungs-Verfügung vom 20. Januar 1844, Seite 14 des Amtsblatts pro 1844, aufmerksam gemacht werden.

Patente.

Dem Werkführer Friedrich Biesing in Aachen ist unterm 6. Januar 1858 ein Patent

auf einen Mechanismus an Feinspinn-Maschinen zur selbstthätigen Regulirung der Bewegung des Streckwerks in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf nach einander folgende Jahre für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Das dem Besitzer der Wilhelmshütte, Adolph Meßern zu Wilhelmshütte bei Sprottau, unter dem 13. August 1856 ertheilte Patent

auf eine hydraulische Presse zur Gewinnung des Saftes aus Zuckerrüben durch Pressung und gleichzeitige Maceration, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

Das dem Büreau-Vorsteher A. Glückmann zu Berlin unter dem 23. Januar 1857 ertheilte Einführungs-Patent

auf mechanische Vorrichtungen zum Kämmen und Reinigen von Wollhaaren, Flachsfasern und dergleichen Materialien,

ist aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1. höherer Behörden.

22) Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine. Mit Bezug auf unsere Bemachungen vom 29. April und 9. September v. J., und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J., werden alle diejenigen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835, oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere, oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangsscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835, oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere, oder den Regierungs-Hauptkassen, oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

---

2) der Königl. Regierung.

23) Bekanntmachung. Durch Allerhöchste Bestimmung ist die Ausstellung der Leichenpässe, welche bisher den Provinzial-Regierungen vorbehalten war, den Landräthen übertragen worden, um dadurch eine schleunigere Erledigung der auf Bewilligung der Erlaubniß zum Transporte von Leichen nach einem anderen Orte Behufs ihrer Beerdigung gerichteten Anträge herbeizuführen. Bei deren Ausstellung kommen auf Anordnung der Königlichen Ministerien der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern folgende sanitätspolizeiliche Vorschriften zur Anwendung:

1) Einem jeden Gesuche um Gewährung der Erlaubniß zu einem Leichentransporte muß ein Todtenschein, welcher von dem Arzte des Gestorbenen, unter genauer Angabe des Namens und Standes des Todten, der Krankheit, an welcher er gestorben und des Todestages, auszustellen ist, sowie eine Erklärung desselben Arztes darüber, daß dem Transporte der Leiche sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, beigefügt sein.

2) Der gutachtlichen Aeußerung des Kreisphysikus bedarf es in der Regel nicht. Dieselbe ist aber dann einzuholen, wenn der Transport der Leiche in das Ausland erfolgen soll, oder wenn der vorliegende Specialfall selbst, oder die von einem nichtbeamteten Arzte ausgestellten Bescheinigungen (Nr. 1) zu Bedenken Anlaß geben.

3) Leichentransporte aus Orten, wo ansteckende Krankheiten (Cholera, Typhus) epidemisch herrschen, sind während der Dauer der Epidemie unbedingt nicht zu gestatten. Nach dem amtlich festgestellten Erlöschen der Epidemie aber kann auch der Transport von Leichen der an den betreffenden ansteckenden Krankheiten Gestorbenen, unter Beobachtung der erforderlichen, von dem Kreis-Physikus besonders zu prüfenden und festzustellenden Vorsichtsmaßregeln in Ermangelung besonderer Bedenken gestattet werden.

4) Bei dem Transporte einer jeden Leiche ist darauf zu achten, daß dieselbe in einem gut verpichten Sarge, der außerdem noch in einen möglichst luftdichten Kasten eingesetzt ist, eingeschlossen sei. Dem Transport selbst muß in der Regel ein zuverlässiger Begleiter mitgegeben werden, welcher dahin zu verpflichten ist, daß die Leiche unterwegs von dem Wagen, auf dem sie gefahren wird, ohne Noth nicht abgeladen werde, daß dieser Wagen auf etwaigen Stationen wo möglich auf einem abgesonderten Platze im Freien aufgestellt und an dem Beerdigungsorte selbst unmittelbar zu der Begräbnißstelle geführt werde. Hinsichtlich des Leichentransports auf Eisenbahnen wird auf die folgende Bestimmung des §. 36 Abschnitt C. des Betriebs-Reglements für die Staats-Eisenbahnen ꝛc. vom 18. Juli 1853 Bezug genommen.

§. 36. Die Beförderung einer Leiche wird nur verdeckt in einem besonders dazu gemietheten Güterwagen zugelassen. Der Fahrpreis für den Wagen ist der für Equipagen I. Klasse. Die Leiche muß in einem luftdicht verschlossenen Kasten sich befinden. Es wird vorausgesetzt, daß die zur Beförderung erforderliche polizeiliche Erlaubniß nachgewiesen ist.

In dieser Beziehung sollen für die aus dem Auslande in und durch das Inland zu führenden Leichen die auswärts ausgestellten Leichenpässe im Inlande genügen, sofern die Regierung des diese Pässe ausstellenden Landes auch die diesseits ausgestellten Leichenpässe für die in Rede stehenden Transporte als genügend annimmt.

5) In Betreff der etwaigen Ausgrabung bereits beerdigter Leichen

wird, unter Hinweisung auf das bei Ausgrabung von Leichen zu gerichtlichen Zwecken übliche Verfahren, noch bemerkt, daß der Sarg mit der Leiche an der Ausgrabungsstelle selbst sofort in den vorgeschriebenen äußeren Kasten gestellt werden muß.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß unsere Bekanntmachung vom 26. September 1853 (Amtsblatt Seite 320) hierdurch modificirt wird.

Stettin, den 12. Januar 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Konsistoriums.

Betrifft die Trauung von Ausländern.

25) Die Allerhöchste Verordnung vom 13. März 1854 (Gesetz-Sammlung Nr. 10) schreibt vor:

daß Ausländer, welche in den Preußischen Staaten mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsobrigkeit ihrer Heimath nachzuweisen haben, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben.

Wir bringen diese gesetzliche Bestimmung hierdurch den Geistlichen in Erinnerung, indem wir sie darauf aufmerksam machen, daß sie bei ihrer Mitwirkung zur Schließung einer solchen Ehe, ohne daß ihnen das gedachte Attest vorgelegt oder die nach §. 2 des obengedachten Gesetzes in einzelnen Fällen zulässige, von den Königlichen Ministerien der Justiz, der geistlichen Angelegenheiten und des Innern zu ertheilende Dispensation von demselben ihnen nachgewiesen worden ist, in eine Geldbuße bis zu 100 Thlr. verfallen und sich außerdem einer Verantwortung gegenüber den Armenverbänden aussetzen.

Schließlich weisen wir darauf hin, daß ein Fremder, wenn er gleich längere Zeit in den Preußischen Landen sich aufgehalten oder sogar gewohnt haben sollte, doch so lange als Ausländer betrachtet werden muß, bis er nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 (Gesetz-Sammlung von 1843, Seite 15) die Eigenschaft als Preußischer Unterthan erworben hat.

Stettin, den 9. Januar 1858.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

---

3) anderer Behörden.

24) Bekanntmachung. Der erste diesjährige Termin zur wissenschaftlichen Prüfung für den einjährigen Militair-Dienst wird im Monat März c. stattfinden.

Diejenigen, dem Regierungs-Bezirk Stettin angehörigen jungen Leute, welche sich in diesem Termine der Prüfung unterwerfen wollen und nicht bereits angemeldet sind, haben sich bis spätestens

den 20. Februar d. J.,

bei der unterzeichneten Prüfungscommission schriftlich anzumelden und ihren Gesuchen

1) einen Taufschein,
2) die hinsichtlich der Unterschrift durch eine öffentliche Behörde beglaubigte Einwilligung des Vaters oder Vormundes in die Ableistung des einjährigen Freiwilligen-Dienstes, worin gleichzeitig die Verpflichtung zur Tragung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten übernommen ist,
3) ein polizeiliches Sittenzeugniß,

beizufügen, widrigenfalls ihre Zulassung zu dem gedachten Prüfungstermin nicht mehr erfolgen kann.

Berechtigt zur Zulassung sind diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt, jedoch das 20. Lebensjahr vor Anfang des laufenden Kalenderjahres noch nicht vollendet haben.

Zum Bestehen der Prüfung ist dasjenige Maaß wissenschaftlicher Ausbildung erforderlich, welches dem Standpunkt eines Ober-Tertianers auf einem Gymnasium, oder eines angehenden Primaners auf einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschule entspricht.

Gegenstände der Prüfung sind, außer der Anfertigung schriftlicher Arbeiten, die gewöhnlichen Schuldisciplinen, namentlich Geschichte, Geographie und Mathematik, ferner die lateinische, französische und englische Sprache, endlich bei Kaufleuten, Oekonomen und Gewerbtreibenden die in ihre Fächer einschlagenden Wissenschaften.

Unerläßlich zum Bestehen der Prüfung ist die durch die schriftlichen Aufsätze darzuthuende Fähigkeit in Behandlung der Muttersprache. Kenntniß der Geschichte und Geographie, wenigstens einige Vertrautheit mit den Anfangsgründen der Mathematik und die gehörige Kenntniß mindestens einer fremden Sprache.

In den oben erwähnten Gesuchen ist schließlich noch anzugeben, an welche Adresse die Vorladung zu der im März d. J. stattfindenden Prüfung von uns zu richten ist.

Stettin, den 11. Januar 1858.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst.

Der Oberstlieutenant und Bataillons-Kommandeur. von Raven.

Der Regierungs- und Militair-Departements-Rath. von Beckedorff.

II. Personal-Chronik.

Versetzt wurde:

der Regierungs-Rath und Provinzial-Stempel-Fiskal Hoyer zu Danzig in gleicher Eigenschaft zur Provinzial-Steuer-Direktion in Stettin, in Stelle des nach Danzig versetzten Regierungs-Raths und Provinzial-Stempel-Fiskals Frick.

Befördert wurde:

der Haupt-Amts-Assistent Dahlström zu Magdeburg zum Ober-Grenz-Kontroleur in Rothemühl, in Stelle des als Ober-Steuer-Kontroleur nach Torgau versetzten Ober-Grenz-Kontroleurs Fromm.

Neu angestellt ist:

der Sergeant Vahl als Grenzaufseher im Haupt-Amtsbezirke Demmin.

Versetzt sind:

der Post-Expedient Klein aus Pasewalk nach Ueckermünde als interimistischer Vorsteher der Post-Expedition I. Klasse daselbst;

der Post-Expedient Normann aus Stettin zum Postamte in Pasewalk; und

der Packbote Hesse aus Stettin als Briefträger nach Wollin.

Angestellt sind als Post-Expedienten:

der Post-Expedienten-Anwärter Carl Mayer im Büreau der Ober-Post-Direktion hieselbst;

der Post-Expedienten-Anwärter Herrmann Rudolph Watermeyer beim Post-Amte in Demmin;

ferner beim hiesigen Post-Amte:

als Wagenmeister:

der bisherige Packbote Schiers;

als Conducteur:

der Sergeant Otto Sellke;

als Packboten:

der Trompeter Teglmeyer und

der Sergeant Hellmuth Wien;

endlich beim Post-Amte in Pasewalk:

als Briefträgergehilfe:

der halbinvalide Gefreite Axel Schäffer.

Der Briefträger Klemm in Wollin ist aus dem Postdienste entlassen.

Die Wahl des Collaborator Otto Seltmann zum Conrektor ander mit dem Progymnasium in Demmin verbundenen höheren Töchterschule ist genehmigt worden.

Die Kreisboten-Stelle beim Landraths-Amte zu Cammin ist dem invaliden Gefreiten Carl Hübner vom 3. Dragoner-Regiment verliehen worden.

Der General-Landschaftsrath von Köller auf Cantreck hat seinen Sohn,

den Lieutenant a. D. von Köller, zum Stellvertreter bei der Ausübung der Polizei-Verwaltung in Schwenz bestellt.

Der General-Landschaftsrath von Köller auf Cantreck hat seinen Sohn, den Kreisrichter a. D. von Köller, zum Stellvertreter bei der Ausübung der Polizei-Verwaltung in Görke bestellt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade. Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 5.

Stettin, den 29. Januar 1858.

Patente.

Dem Administrator Scabell zu Rienhagen bei Halberstadt ist unter dem 16. Januar 1858 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Säemaschinen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

26) In Stelle des Beigeordneten Streich zu Zachan ist der jetzige Bürgermeister Kiesewalter daselbst commissarisch und widerruflich zum Polizei-Anwalt für die in Zachan und Dölitz abzuhaltenden Gerichtstage ernannt worden.

Stettin, den 22. Januar 1858.

Königliches Regierungs-Präsidium.

27) In Stelle des bisherigen Polizei-Anwalts, Regierungs-Referendarius von Hagen, ist der Bürgermeister Lindemann zu Pyritz zum Polizei-Anwalt bei der Kreisgerichts-Deputation daselbst commissarisch und widerruflich ernannt worden.

Stettin, den 22. Januar 1858.

Königliches Regierungs-Präsidium.

2) des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

28) **Bekanntmachung.** Zur Prüfung der Candidaten, welche ihre Befähigung zur Verwaltung von Rektor- und Lehrerstellen an Stadt und Bürgerschulen, oder zur Ertheilung eines entsprechenden Privat-Unterrichts nach-

weisen, oder das sogenannte examen pro schola ablegen wollen, ist für das Jahr 1858

der 4., 5. und 6. Mai

als Termin angesetzt und haben sich die Examinanden am 3. Mai, Nachmittags 4 Uhr, dem Herrn Provinzial-Schulrath Dr. Wehrmann hier persönlich vorzustellen.

Die Herren Superintendenten des diesseitigen Regierungs-Departements haben die in ihrer Synode sich aufhaltenden Candidaten hierauf aufmerksam zu machen und sie zugleich hinsichtlich der diese Prüfung betreffenden Bestimmungen auf unsere Verordnung vom 6. Mai 1839 (Amtsblatt Seite 118) mit dem Bemerken zu verweisen, daß die daselbst sub 3 getroffene Bestimmung nicht mehr in Kraft ist.

Stettin, den 19. Januar 1858.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

29) Bekanntmachung. Die in den Räumen des hiesigen Gymnasial-Gebäudes bestehende Privat-Schule des Gymnasiallehrer W. Stahr wird als solche zu Ostern d. J. aufhören und in denselben Lokalien eine unter der Leitung des Direktors Heydemann und unserer Ober-Aufsicht stehende, zweiklassige Vorschule eingerichtet werden, welche Knaben im Alter von 6 bis 9 Jahren für die Sexta des Gymnasiums vorbereitet.

Den Unterricht an derselben werden die Lehrer W. Stahr, Neukirch und Gamm ertheilen.

Jeder Schüler dieser Vorschule hat in die Kasse derselben Einen Thaler Aufnahme- und jährlich sechszehn Thaler Schulgeld zu zahlen.

Stettin, den 21. Januar 1858.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

---

30) Bekanntmachung. Zur Prüfung solcher Präparanden für das Elementar-Schullehrer-Amt, welche ihre Ausbildung nicht in einem Schullehrer-Seminar erhalten haben, ist für das laufende Jahr der 9. November c. und die folgenden Tage von uns angesetzt worden.

Diejenigen, welche wünschen, zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, haben sich Montag, den 8. November c., Nachmittags 4 Uhr, in einem der Lehrzimmer des hiesigen Schullehrer-Seminars einzufinden, wo sie von der Königlichen Prüfungs-Kommission die nähere Anweisung über die abzuhaltende Prüfung erhalten werden.

Zu derselben werden auch solche Personen zugelassen werden, welche nicht sowohl eine Anstellung in öffentlichen Schulämtern begehren, sondern nur ihre Befähigung als Privatlehrer im Gebiete des Elementarunterrichtes

auftreten zu können, nachweisen wollen.

Um von der Königlichen Prüfungs-Commission zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, ist es erforderlich, daß die zu Prüfenden hiezu unsere Genehmigung erhalten.

Zu diesem Zwecke haben sie sich vor dem 15. August d. J. bei dem Superintendenten der Synode, in welcher sie sich aufhalten, persönlich zu melden und demselben vorzulegen:

1) ein ärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand,
2) den Nachweis, daß sie das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben,
3) ein Zeugniß über ihre Vorbildung zum Schuldienste oder zur Ertheilung des Privatunterrichts,
4) ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde ihres Wohnortes und ein Zeugniß des Pastors der Parochie über ihr unbescholtenes Verhalten und über ihre religiöse und sittliche Befähigung zur Ertheilung des Unterrichtes,
5) ein Zeugniß über ihre Militairverhältnisse im Original, welches sie sich zurückerbitten, und in beglaubigter Abschrift und
6) einen von ihnen selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf.

Für Juden bedarf es des Zeugnisses des Pastors nicht, sie haben sich dagegen darüber auszuweisen, daß sie die Rechte der inländischen Juden besitzen. Insofern die beizubringenden Zeugnisse nur in Beziehung auf die Schullehrerprüfung ausgestellt und als solche bezeichnet werden, sind sie nicht stempelpflichtig; dagegen wird zu dem von der Königlichen Prüfungs-Kommission auszustellenden Prüfungs-Zeugnisse der vorschriftsmäßige Stempel von 15 Sgr. verwendet.

Die Herren Superintendenten werden nicht nur die vorgelegten Zeugnisse prüfen, sondern auch nach der ihnen in der Circular-Verfügung hiesiger Königl. Regierung vom 28. September 1828 (II. No. 478—9) ertheilten Instruktion die Aspiranten einer Vorprüfung unterwerfen, bei welcher jedoch auch der Inhalt der Regulative vom 1. und 3. Oktober 1854, besonders derjenigen, welcher sich auf den Unterricht in der Religion, der Sprache und im Rechnen bezieht, nicht aus den Augen zu lassen ist.

Auf den uns von ihnen demnächst zu erstattenden Bericht wird unsere Entscheidung, wer zur Prüfung an dem oben angegebenen Termine erscheinen soll, an die Herren Superintendenten zu weiterer Bescheidung der Betheiligten erfolgen, und die Königliche Prüfungs-Kommission ist angewiesen, diese zur Prüfung anzunehmen, andere aber, die von uns nicht als zulässig erkannt sind, zurückzuweisen.

Stettin, den 15. Januar 1858.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

---

31) **Bekanntmachung.** Zur Prüfung weiblicher Personen hinsichtlich ihrer Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht haben wir für das Jahr 1858 den Termin auf den 20., 21. und 22. April c. in Stettin anberaumt.

Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen zu gestellen, welche als Lehrerinnen an einer öffentlichen Schule angestellt zu werden, oder eine Privatschule einzurichten oder zu übernehmen oder an einer solchen zu unterrichten, oder überhaupt als Privat-Lehrerinnen sich zu beschäftigen wünschen.

In dem Anmeldeschreiben hat jede Competentin sich bestimmt darüber zu erklären, für welche von diesen Stellungen im Unterrichts- und Erziehungs-Wesen sie begehrt geprüft zu werden.

Die Prüfungs-Commission besteht zur Zeit aus unseren Schulräthen Graßmann und Crüger, dem Provinzial-Schulrathe Dr. Wehrmann, dem Direktor der höheren städtischen Töchterschule Dr. Glagau und dem Seminar-Oberlehrer Schultz hieselbst.

Diejenigen, welche dieser Prüfung sich unterziehen wollen, haben die unten näher bezeichneten Anmeldungen und Zeugnisse und zugleich mit denselben eine Probe ihrer Handschrift in deutscher und lateinischer Schrift nebst einer von ihnen angefertigten Zeichnung mit einem glaubhaften Atteste darunter, daß beides von ihnen selbst angefertigt sei, dem Regierungs- und Schulrathe Crüger spätestens 14 Tage vor dem genannten Termin einzusenden.

Es ist unzulässig, eins oder das andere dieser Papiere bei dem Erscheinen zur Prüfung selbst vorzulegen.

Demnächst haben die Competentinnen sich am Tage vor der Prüfung, also am 19. April c., Nachmittags 4 Uhr, in der Wohnung des vorgenannten Herrn Direktors Glagau hieselbst, persönlich zu melden, wo ihnen das Nöthige über den Gang der Prüfung ꝛc. mitgetheilt werden wird.

Die einzureichenden Papiere sind:

1) der Anmeldebogen, auf welchem Vor- und Zuname der zu Prüfenden, Geburtsort, Geburtsjahr und Tag, Name, Stand und Wohnort des Vaters, ihr jetziger Aufenthaltsort, der Ort, wo sie ihre Schulbildung erhalten und wie sie sich für den Beruf als Lehrerinnen vorbereitet haben; in welchen Verhältnissen sie zuletzt gewesen, und die zum Beweise der Richtigkeit der vorstehenden Angaben beigebrachten Zeugnisse, anzugeben sind, nebst diesen Zeugnissen, und
2) das Zeugniß ihres Seelsorgers über ihr religiöses und sittliches Verhalten.

Insofern sie bereits an einer öffentlichen, oder concessionirten Privatschule unterrichtet haben, werden sie wohl thun, auch ein Zeugniß des Vorstehers der Lehranstalt über ihre bisherigen Leistungen und über ihr Verhalten beizubringen.

Ausländerinnen dürfen zur Prüfung nur insofern zugelassen werden,

als sie von dem Königlichen Ministerium des Innern hiezu die Erlaubniß erhalten haben.

Die der Prüfungs-Commission vorzulegenden Zeugnisse sind, wenn sie nur zu diesem Zwecke ausgestellt und als solche bezeichnet werden, nicht stempelpflichtig.

Stettin, den 14. Januar 1858.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

---

32) Bekanntmachung. Am 24., 25. und 26. August d. J. wird in dem Schullehrerseminar zu Cammin die Aufnahme-Prüfung stattfinden. Diejenigen, welche die Aufnahme in dieses Seminar im Oktober d. J. wünschen, haben sich zunächst an die Herren Superintendenten zu wenden, in deren Synode sie sich aufhalten, und die Erlaubniß zur Theilnahme an der Prüfung nachzusuchen. Am 23. August, Nachmittags 4 Uhr, findet die persönliche Meldung im Seminar zu Cammin Statt. Bei dieser Meldung sind die vorschriftsmäßigen Zeugnisse u. s. w. vorzulegen, welche in unserer Bekanntmachung vom 10. Juli 1846 — Amtsblatt de 1846, Seite 211 — näher bezeichnet sind, worauf wir hiermit Bezug nehmen, indem wir bemerken, daß das Gesundheitsattest auch die geschehene Nachimpfung der Schutzblattern in den zwei letzten Lebensjahren bezeugen muß.

Das Kostgeld, welches nach höherer Verordnung an die Kasse des Seminars entrichtet werden muß, beträgt gegenwärtig jährlich Zwanzig (20) Thaler, welches halbjährlich pränumerando mit 10 Thalern einzuzahlen, die Versorger der Anwarter sich schriftlich verpflichten müssen. Der Verpflichtungsschein ist bei dem Erscheinen zur Prüfung abzugeben. Für ganz arme und würdige Seminarzöglinge kann einiger Nachlaß von diesen Zahlungen bewilligt werden.

Stettin, den 25. Januar 1858.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

---

33) Die Umwandlung der Realschule zu Colberg in ein Gymnasium, mit dem einige Realklassen verbunden sein werden, ist von dem Herrn Unterrichts-Minister definitiv genehmigt. Die Eröffnung des neuen Gymnasiums wird zu Ostern d. J. mit dem Beginn des Sommer-Cursus Statt finden.

Stettin, den 25. Januar 1858.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

34) Bekanntmachung. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers Excellenz bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß, nachdem vom 1. d.

Mts. ab in Anklam ein Haupt-Zoll-Amt mit Niederlage-Recht errichtet worden ist, fortan das Regulativ über die Behandlung des Waaren-Ein- und Ausgangs durch die Odermündungen vom 31. Januar 1846 (publicirt in der Extrabeilage zu No. 13 des Amtsblattes pro 1846) auch für den Verkehr nach Anklam und die dortigen Abfertigungen gültig ist, jedoch mit folgenden durch die örtlichen Verhältnisse bedingten Modifikationen:

1) der §. 32 des gedachten Regulativs bleibt für Anklam außer Anwendung.

2) Statt des §. 33 tritt für Anklam folgende Bestimmung in Kraft: Sobald ein in den Vorhäfen zu Swinemünde oder Wolgast auf Anklam abgefertigtes Schiff oder ein aus solchem Schiffe beladenes Leichterfahrzeug Anklam erreicht und in den Hafen — welcher an der Stelle, wo der neu erbaute Kanal in die Peene mündet, mit dem Bohlwerke beginnt und an der Peenebrücke endet — eingelaufen ist, hat der Führer, nach vorgängiger Meldung beim Hafenmeister, in Person oder durch einen ihn vertretenden Kommissionair oder Schiffsmakler, dem Haupt-Zoll-Amte in Anklam die in Swinemünde oder Wolgast empfangenen Abfertigungs-Papiere zu übergeben und demselben gleichzeitig die ihm vom Hafenmeister angewiesene Anlegestelle anzumelden, welche ohne Bewilligung des Haupt-Amtes nicht verändert werden darf.

Ist das Schiff ohne Begleitung unter Verschluß angekommen, so wird der Verschluß gleich nach erfolgter Anmeldung durch einen Beamten besichtigt. Wird der Verschluß nicht gehörig befunden, so tritt eine nähere Erörterung darüber und die Besetzung des Schiffes auf Kosten des Schiffers ein.

Sind in den äußeren unverschlossenen Räumen oder auf dem Verdeck der unter Begleitung eintreffenden Schiffe Waaren vorhanden, welche nicht schon bei dem Eingangs-Amte speziell revidirt oder amtlich verschlossen worden, so bestimmt das Haupt-Amt, ob der Schiffer solche nach dem Packhofe schaffen lassen, oder ob das Schiff auf seine Kosten besetzt werden soll.

Letzteres findet bei allen denjenigen Schiffen Statt, welche aus den im §. 22 unter a, b und d und No. 2 a bis d angegebenen Ursachen unter Begleitung nach Anklam abgelassen worden sind.

Ist ein Schiff nach dem §. 22 auf Kosten der Zollverwaltung begleitet worden, so muß auch in Anklam die etwa nöthig erachtete Bewachung des Schiffs ohne Kosten für den Schiffer bewirkt werden.

3) Statt des §. 34 greift für Anklam foldende Bestimmung Platz:

Die Löschstellen für die unter Zoll-Kontrole stehenden Schiffe

befindet sich oberhalb der Peenbrücke und begreift das Bohlwerk von der Brücke bis zur Anlandestelle für die Dampfschiffe in sich.

Unter besonderen Umständen wird der Haupt-Zoll-Amts-Dirigent die Entlöschung von Schiffen, welche lediglich Kohlen geladen haben, ausnahmsweise an anderen Stellen gestatten, so weit es ohne Beeinträchtigung des Steuerdienstes geschehen kann.

4) Im §. 35 fallen die Worte „sei es auf dem in der Löschordnung vom 24. Februar 1840 angegebenen oder auf einem anderen Wege" für Anklam fort.

5) Im §. 42 fällt die Ausnahme-Bestimmung unter No. 3 von den Worten: „zuverlässigen Waaren-Empfängern rc." ab bis zum Schluß für Anklam fort.

6) Der §. 47 erhält für Anklam folgende Fassung:

Es darf Ladung, welche nicht der Bestimmung des §. 52 unterliegt, nur unterhalb der Peenebrücke, dort jedoch an beiden Seiten des Bohlwerks und in dem neuen Kanal auf jeder Stelle, welche der Hafenmeister dazu anweist, eingenommen werden.

Mit Empfangnahme der Ladung an der angemeldeten Stelle darf erst, nachdem die Haupt-Ausgangs-Deklaration vom Haupt-amts-Dirigenten oder dessen Stellvertreter mit dem Genehmigungs-Vermerke und nöthigenfalls mit der Bezeichnung der zur Beaufsichtigung bestimmten Beamten versehen, dem Schiffer eingehändigt worden, begonnen werden.

Im Uebrigen bleiben die Vorschriften des §. 47 des Regulativs auch für Anklam gültig.

7) Der §. 52 bleibt für Anklam mit der Maßgabe gültig, daß Schiffe, welche Gegenstände laden, wofür auf Grund der Ausgangsbescheinigung Anspruch auf Zoll- oder Steuer-Vergütigung gemacht werden soll, in Anklam in der Regel nur am Bohlwerke zwischen der Peenebrücke und dem Anlande-Platze für die Dampfschiffe Ladung einnehmen dürfen.

8) Die Bestimmung unter No. 5 im §. 55 fällt für Anklam fort.

9) Der §. 68 ändert sich für Anklam wie folgt:

1. Auf den Binnengewässern außerhalb des Grenzbezirks (§. 1.) unterliegt der Sachverkehr überhaupt der Kontrole im Binnenlande, nach Vorschrift der §§. 92 bis 97 der Zoll-Ordnung so weit und so lange die Bestimmungen dieser §§. nicht suspendirt sind.

2. Alle stromaufwärts nach Anklam kommenden Binnenfahrzeuge ohne Unterschied, ob sie kontrolpflichtige Waaren geladen haben oder nicht, haben sich bei der Thorkontrole an der Peenebrücke zu melden, woselbst die Abfertigung, wenn die spezielle Revision dort

ausführbar ist, erfolgt. Ist diese dort nicht ausführbar, so wird das Fahrzeug zum Haupt-Amte verwiesen. In Ansehung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände behält es bei den deshalb bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

3. Die Führer der in Swinemünde oder Wolgast zur definitiven Abfertigung nach Anklam verwiesenen See- und Leichter-Schiffe müssen ihre Fahrt dahin und die Führer der in Anklam zum Ausgange seewärts abgefertigten Schiffe und Leichter ihre Fahrt bis zu dem Ausgangs-Amte in Swinemünde, Wolgast oder Divenow unverweilt und ohne weiteren Aufenthalt, als durch Wind und Wetter unvermeidlich wird, fortsetzen, auch während derselben die Ladung unberührt lassen. Sie dürfen ohne Erlaubniß der Steuerbehörde auf der Fahrt weder am Ufer anlegen, noch mit dem Ufer oder mit andern Schiffen durch Boote Verkehr treiben.

4. Jeder Führer eines auf der Swine, der Peene, dem Haff am Ufer liegenden, oder sonst im Verkehr mit dem Lande oder mit andern Fahrzeugen stehenden See- oder Leichter-Schiffes oder andern Fahrzeuges ist verbunden, sich auf Verlangen gegen die Steuer-Beamten darüber, ob dasselbe zu den vorstehend unter No. 3 bezeichneten Fahrzeugen gehöre oder nicht, sofort auszuweisen, auch zu diesem Behufe die Prüfung zu gestatten, ob die Zugänge zu den Schiffs-Räumen sich unter amtlichem Verschlusse befinden.

5. Friert ein unter amtlichem Verschlusse stehendes, oder mit amtlicher Begleitung versehenes Fahrzeug auf der Fahrt von Swinemünde oder Wolgast ein, so muß davon sofort auf Kosten des Schiffers dem nächstbelegenen Haupt-Amte schriftliche Anzeige gemacht werden, welches die nöthigen Maaßregeln anordnet, je nachdem die Ladung aus dem Fahrzeuge geschafft werden, oder bis zur Wiedereröffnung der Schifffahrt in dem Fahrzeuge verbleiben soll.

Mit der vorbemerkten Maßgabe findet dasjenige, was in dem gedachten Regulativ vom 31. Januar 1846 für den Verkehr nach und resp. von Stettin bestimmt ist, gleichmäßig auch auf den Verkehr nach und resp. von Anklam und auf die Abfertigungen daselbst Anwendung.

Stettin, den 15. Januar 1858.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

---

4) anderer Behörden.

35) **Landbeschälung im Jahre 1858.** Im Regierungs-Bezirk Stettin sollen auf den nachstehend genannten Stationen in diesem Frühjahr Beschäler des Brandenburgischen Land-Gestüts aufgestellt werden und kann die Be-

deckung der Stuten bald nach dem, in der gewöhnlichen Zeit stattfindenden Eintreffen der Königlichen Hengste daselbst ihren Anfang nehmen.

1) Beschäl-Station Clempenow im Kreise Demmin,
2) " Treptow do.
3) " Schwichtenberg do.
4) " Jarmen do.
5) " Kagendorf im Kreise Anklam,
6) " Spantekow do.
7) " Pölitz im Kreise Randow,
8) " Scheune do.
9) " Pinno do.
10) " Usedom im Kreise Usedom.

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung der Stuten stattfinden kann, wird von Seiten der Herren Stationshalter desfalls die nöthige Auskunft gegeben, im Uebrigen aber auf die unterm 3. Februar 1851 dieserhalb erlassene Bekanntmachung aufmerksam gemacht.

Friedrich-Wilhelms Gestüt, den 18. Januar 1858.

Der Landstallmeister. v. d. Brincken.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarre in Schwichtenberg, Synode Demmin, Königlichen Patronats, ist durch den am 6. d. Mts. erfolgten Tod des Pastors Panse erledigt worden.

Zu Ueckermünde ist der Schullehrer Kahle fest angestellt.

Zu Glasow, Synode Penkun, ist der Küster und Schullehrer Zimmermann fest angestellt.

Zu Zedlin, Synode Treptow a. R., ist der Küster und Schullehrer Mertens fest angestellt.

Die verwittwete Frau Majorin von Bonin hat die Ausübung der Polizei-Verwaltung in Schönwerder ihrem dortigen Guts-Administrator Velthusen übertragen.

Als Agenten bestätigt sind:

Der Kaufmann Jahncke in Greifenhagen als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ zu Frankfurt a. M., für die Stadt Greifenhagen und deren Umgegend.

Der Gerichts-Aktuarius Wundermann in Pyritz als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ zu Erfurt, für die Stadt Pyritz und deren Umgegend.

Der Kaufmann Plötzer in Pasewalk als Agent der Allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union“ zu Weimar, für die Stadt Pasewalk und deren Umgegend.

Der Rentier Arnd in Greifenhagen als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" zu Köln, der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Köln und der Berlinschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin, für die Stadt Greifenhagen und deren Umgegend.

Der Kaufmann Häger zu Pölitz als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft hierselbst, für die Stadt Pölitz und deren Umgegend.

Die Agenturen haben niedergelegt:

Der Kaufmann Häger zu Pölitz die Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig.

Der Kaufmann Jahncke zu Greifenhagen die Agenturen der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" zu Köln, der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Köln und der Berlinschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin.

Der Bank-Taxator Haffner zu Pasewalk die General-Agentur der Allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar.

Der Kaufmann Gabbert in Greifenhagen die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade, Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 6.

Stettin, den 5. Februar 1858.

Patent.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 28. Januar 1858 ein Einführungs-Patent

auf eine Preßvorrichtung für Torf, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1. höherer Behörden.

36) Der 29. Kommunal-Landtag von Altpommern wird zur Erledigung der ihm gesetzlich obliegenden Geschäfte

am Montag, den 1. März dieses Jahres, Vormittags 11 Uhr in Stettin zusammentreten.

Die an denselben zu richtenden Anträge und Gesuche sind dem Vorsitzenden, Königlichen Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath und Landrath a. D. Herrn v. Schöning in Stargard, der Vorschrift gemäß einzureichen.

Die Königlichen Behörden haben sich wegen der vor den Landtag zu bringenden Gegenstände an mich zu wenden.

Stettin, den 25. Januar 1858.

Der Ober-Präsident.
Senfft v. Pilsach.

2) der Königl. Regierung.

37) An Stelle des verstorbenen Bürgermeister Block zu Pyritz ist der Bürgermeister Lindemann daselbst auf den Grund des §. 5 im Gesetze vom 15. Mai 1854 zum Vorsitzenden der dortigen Handwerker-Kreis-Prüfungs-

Kommissionen von uns bestellt worden. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 26. Januar 1858.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

38) Um denjenigen Fabrikstätten, insbesondere Hüttenwerken, welche gußeiserne Gewichtstücke des neuen allgemeinen Landesgewichts in größeren Quantitäten anfertigen und solche den Bestellern bereits geeicht zu verabfolgen wünschen, den kostspieligen Transport nach den Eichungsstätten zu ersparen, genehmige ich hiermit, daß auf ergehenden Antrag der Mechaniker einer Eichungsbehörde sich an Ort und Stelle begiebt, und die Eichung und Stempelung am Fabrikationsorte selbst vornimmt. Außer den Stempelgebühren selbst sind hierfür nur die üblichen Reise- und Zehrungskosten zu erheben.

Diese Ermächtigung wird nur auf die Dauer des laufenden Jahres ertheilt.

Berlin, den 20. Januar 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

An
die Königliche Regierung
zu Stettin.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 27. Januar 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

39) Bekanntmachung.

Ueber die Absetzung forstversorgungsberechtigter Jäger ꝛc. von der Forst-Versorgungs-Liste.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 5. November v. J. zu genehmigen geruhet haben, daß:

I. Die Aussicht auf Forst-Versorgung den Reserve-Jägern vom Jahre 1862 ab, nach einer 15jährigen Dienstzeit, den Feldwebeln und Oberjägern aber, vom Jahre 1860 ab, nach einer 9jährigen activen Militairdienstzeit, bei mindestens 5jähriger Dienstzeit als Oberjäger zuerkannt werden darf.

II. Die Aussicht auf Forstversorgung künftig nur Personen zuerkannt werden soll, welche das 40. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, und daß sie erlöschen soll, wenn der Expectant nach vollendetem 45. Lebensjahr im Königlichen Forstdienste noch nicht angestellt ist,

haben des Herrn Finanzministers Excellenz mittelst Rescriptes vom

24. v. M. und J. folgende Anordnung getroffen:

Wenn ein Inhaber des Forstversorgungs-Scheines vom Stande der gemeinen Jäger eine ihm angetragene Förster- oder Forst-Aufseher-Stelle ablehnt und nach Verlauf eines Jahres, von der ersten Aufforderung ab gerechnet, bei der Ablehnung einer ihm wieder angetragenen Förster- oder Forst-Aufseher-Stelle beharrt, so wird dessen Absetzung von der Forst-Versorgungsliste bei der Königlichen Inspection der Jäger und Schützen beantragt.

Bei forstversorgungsberechtigten Feldwebeln und Oberjägern findet dieses erst nach der dritten, jedesmal binnen Jahresfrist erfolgten Ablehnung Anwendung.

Bei der Aufforderung der mit Forst-Versorgungs-Scheinen bereits versehenen Feldwebel, Oberjäger oder Jager werden wir auf diese Anordnung jedesmal noch besonders aufmerksam machen.

Stettin, den 27. Januar 1858.

Königliche Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

40) Nachweisung
der von Privat-Personen an Kirchen, Pfarren und Schulen gemachten Geschenke im Regierungs-Bezirk Stettin.

Nachstehende Nachweisung

Nummer.	Wann und von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Namen und Charakter der Geschenkgeber.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwanige Bestimmung derselben.
1	Pastor Rolle in Langenberg.	Gemeinde Langenberg.	Der dortigen Kirche 57 Thlr. zur Anschaffung eines messingnen Kronleuchters, 12 dergleichen Wand- und 16 dergleichen Stehleuchter.
2	Pastor Richert in Gr. Borckenhagen.	Bernhard Ant. Ludwig Hans v. Borcke, Sohn d. Frau Patronin der Kirche zu Gr. Borkenhagen	Der Kirche daselbst ein silbernes, inwendig vergoldetes Abendmahlsgeräth, bestehend in Kelch, Patene und Weinkanne.
3	Pastor Wilde in Liebenow.	Ein ungenannter Geber.	Der Kirche in Liebenow ein über 2 Fuß hohes gußeisernes Kruzifix mit vergoldetem Corpus.

Nummer.	Wann und von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Namen und Charakter der Geschenkgeber.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwanige Bestimmung derselben.
4	Pastor Dr. Regenspurg in Schönwalde	Gutsadministrator Walther in Schönwalde.	Der Kirche in Schönwalde eine schwarztuchene Altar- und eine dergleichen Kanzeldecke mit echten Silberfrangen u. Stickerei.
5	Pastor Backe zu Cono.	Frau Generalin von Bockum auf Paulsdorf.	Der Kirche in Cono zwei 3½ Fuß hohe neusilberne Altarleuchter.
6	Superintend. Hartmann in Werben.	Der Wirkliche Geheime Ober-Reg.-Rath v. Schöning auf Ueckerhoff.	Der Kirche in Suckow einen silbernen Abendmahlskelch und eine gläserne Weinkanne.
7	Superintend. Meinhold in Cammin.	Die Dom-Kirchengemeinde in Cammin.	Durch freiwillige Beiträge von über 100 Thlr., der Domkirche eine neue Decke für den großen Altar, von rothem Scharlachtuch mit echten goldenen Frangen.
8	Pastor König zu Wolkwitz.	Frau Gutsbesitzerin Rewoldt auf Wolkwitz.	Der dortigen Kirche eine violetsammetene Kelchdecke mit silbernen Frangen und Kreuz.
9	Superintendent Zietlow in Neumark.	Mehrere Frauen der Kirchen-Gemeine Neumark.	Der dortigen Kirche eine Altardecke von schwarzem Halbtuch.
10	Pastor Streuber in Behlkow.	Bauer Peter Hoppe in Gummin.	Der Kirche in Wischow eine Kanzel-Pultdecke;
		Bauer Gauger in Lewetzow.	derselben Kirche einen schwarztuchenen Behang mit silbernen Frangen um die Kanzel und eine Decke über das Küster-Lesepult.
11	Pastor Carmesin in Gützlaffshagen.	Die Gemeindeglieder von Gützlaffshagen, Glansee und Zimdarse.	Der Kirche in Gützlaffshagen eine Altarkanne, eine Oblatendose, einen inwendig vergoldeten Kranken-Communionkelch nebst Patene und ein Taufbecken, sämmtliche Gefäße von Neusilber.

Nummer	Wann und von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Namen und Charakter der Geschenkgeber.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwanige Bestimmung derselben.
12	Pastor Brauser in Massow.	Der Patron der Kirche zu Tolz, Herr v. Schöning.	Der Kirche zu Tolz eine silberne, inwendig vergoldete Oblaten-Kapsel.
13	Superintendent Zietlow in Neumark.	Rentier Riedel in Colbatz.	Der Kirche in Colbatz eine Lithographie — Christus und die Samariterin — in Goldleisten-Rahmen.
14	Pastor Stechow in Jarchelin.	Von ungenannten Gebern.	Der Kirche in Külz ein gußeisernes Kruzifix mit vergoldetem Corpus rc.
15	Pastor Schmidt zu Cartlow.	Frau v. Heyden, geb. v. Götz auf Plötz.	Der dortigen Kapelle eine braun sammetne Decke mit goldenen Frangen und einem in Silber gestickten Kreuz über die Abendmahls-Geräthe.
		Frau v. Heyden, geb. v. Arnim daselbst.	Derselben Kapelle ein gußeisernes Krucifix mit Vergoldung.
16	Pastor Ender in Nörenberg.	Frau Gutsbesitzerin Knappe auf Alt-Storckow, Patronin	hat an der bereits vorhandenen massiven Kirche aus eigenen Mitteln einen Thurm bauen lassen.
		Die Gemeinde Alt-Storkow.	hat die kleine schadhaft gewordene Kirchenglocke umgießen lassen, wozu auch noch die Frau Patronin 10 Thlr. geschenkt hat.
17	Pastor Kröcher zu Nadtense.	Patron der Kirche zu Pomellen, Herr Rath Kieckebusch u. dessen Gemahlin	Der Kirche daselbst eine schwarz sammetne Altar- und Kanzeldecke mit goldenen Frangen; ein Kruzifix, zwei große Altarleuchter, ein Taufbecken, eine Abendmahlskanne, ein Kelch und eine Patene. Sämmtliche Geräthe von Neusilber.
18	Superintendent Lengerich in Demmin.	Von einer Ungenannten.	Der Kapelle in Leistenow ein eichener polirter Taufstisch nebst messingnem Taufbecken.

Nummer.	Wann und von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Namen und Character der Geschenkgeber.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwanige Bestimmung derselben.
		Von einem ungenannten Gemeindegliede.	Der Kapelle in Glendlin ein gußeisernes Kruzifix mit vergoldetem Corpus.
19	Pastor Seiler in Cummerow.	Ehefrau des Bauern Christian Kehrterp in Cummerow.	Der Kirche daselbst drei Altarleuchter von Gußeisen, mit Wachskerzen.
		Die Ehefrau des Bauern Carl Arndt	Der Kirche zu Cummerow eine Kanzeldecke von schwarzem Sammet mit goldgewirkter Borte
		Die Ehefrau des Bauern C. Schüller.	Derselben Kirche eine Kanzeldecke mit silberner Borte und Frangen.
20	Pastor Röber in Bienow.	Bauerfrau Wittwe Mathias in Colow	Der Kirche daselbst eine sammetne Altardecke mit Silberfrangen.
		Jemand, der nicht genannt sein will.	Der Kirche in Bienow eine Altardecke mit seidenen Frangen und Stickerei.
		Von einer armen Wittwe.	Derselben Kirche ein bronzirter Leuchter für die Kanzel.
21	Pastor Goersch in Gr. Mellen.	Ein Ungenannter.	Der Kirche in Gr. Silber 220 Thaler.
		Die Ehefrau des Kirchenland = Erbpächters Schulz in Gr. Mellen.	Der Kirche daselbst ein schönes Flortuch, über das Krucifix zu decken.
		Die Ehefrau des Schmiedemeisters Radke daselbst.	Derselben Kirche ein schönes Handtuch mit Frangen zum Gebrauch beim Taufakt.
22	Pastor Schulz in Gr. Raddow.	Patron und Rittergutsbesitzer Herr Teuber in Gemeinschaft mit der Kirchengemeinde Gr. Raddow und Vogelsang.	Der Kirche zu Gr. Raddow eine neue Orgel zum Werthe von 380 Thlr.

Nummer.	Wann und von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Namen und Charakter der Geschenkgeber.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwanige Bestimmung derselben.
23	Pastor Jobst in Schmarsow.	Herr Baron v. Sobeck auf Kruckow.	Der Kirche zu Tutow einen werthvollen Taufstein von rothem Thon, ein Klingelbeutel von rothem Tuch mit Silber-Candillen gestickt.
		Herr Baron v. Sobeck auf Zarrentin.	Der Kapelle in Vanselow einen Taufstein von Zinkguß nebst messingnem Taufbecken und zinnerner Taufkanne.
24	Pastor Steinbrück in Stolzenhagen.	Die Kirchengemeinde in den Ortschaften Stolzenhagen, Gotzlow, Glienken, Kratzwyk und Cavelwisch.	Der Kirche in Stolzenhagen: 1) eine schwarz sammetne Altardecke mit Silberstickerei und Einfassung, 2) eine dergl. Decke für die heiligen Gefäße, 3) eine massiv silberne, inwendig vergoldete Abendmahls-Kanne, 4) ein neusilbernes Brodkästchen mit Kruicifix.
		Schulze Krause in Neuendorf.	Der Kirche in Neuendorf: 1) eine schwarz sammetne Kanzeldecke mit Kreuz und Silberstickerei, 2) eine neue Silberstickerei in der Altar-Bekleidung.
25	Pastor Preuß in Carnitz.	Der Patron und Rittergutsbesitzer Herr Elbe auf Carnitz.	Der Kirche in Carnitz ein gußeisernes vergoldetes Kruicifix.
26	Pastor Hahn in Pritter.	Die Kirchengemeinde in Pritter.	Der Kirche daselbst aus einem von dem ehemaligen Pastor Klempin daselbst mit 12 Thlr. gestifteten und allmählig aus wiederholten freiwilligen Beiträgen angesammelten Orgelbau-Fonds eine Orgel zum Werthe von 291 Thlr.
27	Pastor Kopp in Neuwarp.	Die Gemeinde zu Altwarp.	Der dortigen Kirche zum Bau einer neuen Orgel durch freiwillige Beiträge die Summe von 290 Thlr.

Digitized by Google

Außerdem sind mehrere Kirchen mit kleinen Geldgeschenken bedacht und mehrfach die Altäre mit zum Theil werthvollen Wachskerzen geschmückt worden.

wird hierdurch gern von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 25. Januar 1858.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

41) **Bekanntmachung.**

Dritte Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

In der am gestrigen Tage angefangenen und heute beendigten öffentlich stattgehabten 3. Verlosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855, sind auf diejenigen 1,700 Schuldverschreibungen, welche zu der am 15. September 1857 gezogenen 17. Serie gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den baaren Betrag der Prämien

vom 1. April d. J. ab

in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Serie I. No. 3 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1857 ab, welche nach dem Inhalte der Schuld-Verschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von dem Prämien-Betrage zurückbehalten.

Auswärtige, welche es vorziehen, die Prämien bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang zu nehmen, können die Schuldverschreibung zu diesem Behufe vom 1. März d. J. ab, an dieselbe einreichen, um dort, gegen auf die Staatsschulden-Tilgungskasse lautende Quittung, den Betrag am 1. April zu erheben.

Uebrigens können wir uns so wenig als die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse in einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung einlassen, und werden dergleichen Eingaben nicht angenommen, sondern ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt werden.

Aus bereits früher verloosten und gekündigten Serien und zwar von Serie 29. 607. 924. 1279. 1328. 1356. 1418. 1441 und 1496. (1. Verloosung 1856) und Serie 42. 55. 79. 169. 180. 182. 211. 245. 316. 390. 391. 411. 443. 469. 542. 715. 722. 765. 815. 855. 863. 1209 und 1403 (2. Verloosung 1857).

sind viele Schuld-Verschreibungen (von Serie 924 sämmtliche 100 Stück)

bis jetzt noch nicht realisirt, und es werden daher die Inhaber derselben mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 16. Januar und 15. September 1856 zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kaptal en erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin erwähnte Verloosungs-Liste nicht allein jedem Exemplare des gegenwärtigen Amtsblatts-Stücks beigefügt ist, sondern daß dieselbe auch bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Steuer-, Forst-, Kämmerei- und andern Kommunal-Kassen, so wie auf den Bureaux der Landräthe, Magisträte, Domainen, und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgelooßten Schuldverschreibungen vom 1. April d. J. ab, aufhört und die, auf die bei den betreffenden Schuld-Dokumenten noch befindlichen Coupons über jenen Termin hinaus erhobenen Zinsen, später von dem auszuzahlenden Capitale wieder in Abzug gebracht werden.

Stettin, den 1. Februar 1858.

Königl. Regierung; Kassen-Verwaltung.

---

42) Amtsblatts-Bekanntmachung,

betreffend die Befugniß der Berg-Geschwornen und Berg-Inspectoren zur vorläufigen Straffestsetzung wegen bergpolizeilicher Uebertretungen.

Nach §. 2 des Reglements vom 30. September 1852 (Min.-Bl. d. i. V. S. 259.) steht die Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung wegen Uebertretungen auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (G.-S. S. 245) auch den mit der Handhabung der Polizei für einzelne Gegenstände betrauten Behörden in Bezug auf Uebertretungen derjenigen Strafvorschriften zu, welche die Gegenstände ihrer besonderen Polizei-Verwaltung betreffen, und zwar mit Ausschließung der gewöhnlichen Orts-Polizei-Behörde.

Mit Rücksicht darauf, daß diese Bestimmung auch auf die Verwaltung der Berg-Polizei Anwendung findet, ist durch den gemeinschaftlichen Erlaß der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Justiz und des Innern, vom 8. August v. J. die Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung wegen Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften den Berggeschwornen in den ihnen angewiesenen Revieren und bei den Königlichen Bergwerken den Berg-Inspectoren — unter Ausschluß der gewöhnlichen Orts-Polizei-Behörde — übertragen worden.

Diese Befugniß erstreckt sich auf alle Uebertretungen der Verordnungen:

a) zum Schutze der Personen und des Eigenthums, insofern dadurch für

den Betrieb der Werke Gefahr entstehen kann;

b) zur Fürsorge gegen Raubbau, gegen Gruben-, Halden- und andere Brände, gegen Wetter-Noth und Wasserdurchbrüche;

c) in Bezug auf die Annahme und Entlassung der Arbeiter, auf die Arbeitsdauer und die Arbeitszeit;

d) in Bezug auf die Erhaltung der Markscheiderstufen, auf die Anfertigung und Erhaltung der Grubenrisse;

e) aller übrigen im Interesse der Werke, der Unternehmer, Arbeiter und Beamten erlassenen Vorschriften.

Die Kosten der Ermittelungen, der Behändigung und Vollstreckung der Strafverfügung sind, falls dieselben von dem Bestraften nicht beigetrieben werden können, von derjenigen Berg-Amts- oder Knappschafts-Kasse zu tragen, welcher die festgesetzte Geldstrafe nach den Bestimmungen der Provinzial-Berg-Ordnungen oder des Gesetzes vom 26. März 1856. (G.- S. S. 225) zufließt.

Die im §. 29 des Reglements vom 30. September 1852 vorgeschriebene Aufsicht über die Handhabung der Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung wird in Bezug auf die Berg-Polizei-Verwalter von den vorgesetzten Berg-Aemtern ausgeübt.

Stettin, den 28. Januar 1858.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

4) anderer Behörden.

43) **Bekanntmachung.** Der erste diesjährige Termin zur wissenschaftlichen Prüfung für den einjährigen Militair-Dienst wird im Monat März c. stattfinden.

Diejenigen, dem Regierungs-Bezirk Stettin angehörigen jungen Leute, welche sich in diesem Termine der Prüfung unterwerfen wollen und nicht bereits angemeldet sind, haben sich bis spätestens

den 20. Februar d. J.,

bei der unterzeichneten Prüfungscommission schriftlich anzumelden und ihren Gesuchen

1) einen Taufschein,

2) die hinsichtlich der Unterschrift durch eine öffentliche Behörde beglaubigte Einwilligung des Vaters oder Vormundes in die Ableistung des einjährigen Freiwilligen-Dienstes, worin gleichzeitig die Verpflichtung zur Tragung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten übernommen ist,

3) ein polizeiliches Sittenzeugniß,

beizufügen, widrigenfalls ihre Zulassung zu dem gedachten Prüfungstermin nicht mehr erfolgen kann.

Berechtigt zur Zulassung sind diejenigen jungen Leute, welche das 17

Lebensjahr bereits zurückgelegt, jedoch das 20. Lebensjahr vor Anfang des laufenden Kalenderjahres noch nicht vollendet haben.

Zum Bestehen der Prüfung ist dasjenige Maaß wissenschaftlicher Ausbildung erforderlich, welches dem Standpunkt eines Ober-Tertianers auf einem Gymnasium, oder eines angehenden Primaners auf einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschule entspricht.

Gegenstände der Prüfung sind, außer der Anfertigung schriftlicher Arbeiten, die gewöhnlichen Schuldisciplinen, namentlich Geschichte, Geographie und Mathematik, ferner die lateinische, französische und englische Sprache, endlich bei Kaufleuten, Oekonomen und Gewerbtreibenden die in ihre Fächer einschlagenden Wissenschaften.

Unerläßlich zum Bestehen der Prüfung ist die durch die schriftlichen Aufsätze darzuthuende Fähigkeit in Behandlung der Muttersprache, Kenntniß der Geschichte und Geographie, wenigstens einige Vertrautheit mit den Anfangsgründen der Mathematik und die gehörige Kenntniß mindestens einer fremden Sprache.

In den oben erwähnten Gesuchen ist schließlich noch anzugeben, an welche Adresse die Vorladung zu der im März d. J. stattfindenden Prüfung von uns zu richten ist.

Stettin, den 11. Januar 1858.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst.

Der Oberstlieutenant und Bataillons-Kommandeur.	Der Regierungs- und Militair-Departements-Rath.
von Raven.	von Beckedorff.

II. Personal-Chronik.

Der versorgungsberechtigte interimistische Förster Franz Adam Wilhelm Christoph Carl Sydow ist zum Förster ernannt und ihm vom 1. März d. J. ab die durch den Tod des Försters Dinse erledigte Förster-Stelle zu Lützow in der Oberförsterei Neuhaus verliehen worden.

In Labes, Synode Regenwalde, ist der Schullehrer Krüger fest angestellt.

Zu Cantreck, Synode Naugard, ist der Küster und Schullehrer Lübcke fest angestellt.

In Rosenfelde, Synode Pyritz, ist der Küster und Schullehrer Mitzlaff fest angestellt.

In Jarmbow, Synode Wollin, ist der Schullehrer Mann fest angestellt.

In Schwarzow, Synode Naugardt, ist der Küster und Schullehrer Erdmann fest angestellt.

Der Pastor Mellow in Neumark ist durch Allerhöchste Cabinets-

Ordre vom 11. April v. J. zum Superintendenten der Synode Colbatz ernannt und am 26. Oktober v. J. in sein Ephoralamt eingeführt worden.

Im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin sind:

I. Angestellt:

der Rechtskandidat Gustav Carl Theodor Lody als Auskultator;

der Civil-Supernumerarius Carl Adolph Leopold Anderson zu Anklam als Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Demmin;

der invalide Unteroffizier und Lohnschreiber Herrmann Schmidt hierselbst als Kanzlei-Diätarius bei dem Appellationsgerichte;

II. Versetzt:

der Gerichts-Assessor Robert Ferdinand August Hempel aus dem Departement des Kammergerichts in das diesseitige;

III. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

der Gerichts-Assessor Reinhard Gehlen;

der Appellationsgerichts-Referendarius Ludwig Otto v. Wedell hierselbst;

IV. Verstorben:

der Bote und Exekutor Ernst Friedrich Hinz zu Usedom;

V. Entlassen:

der Bureau-Diätarius Nickel in Demmin.

Als Agenten sind bestätigt:

Der Landschafts-Sekretair Grützmacher zu Treptow a. R. als Agent der Feuer-Versicherungs- und der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, für die Stadt Treptow a. R. und deren Umgegend;

Der Kaufmann Saare hierselbst als General-Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck, für den Regierungs-Bezirk Stettin.

Der Kaufmann Schultz in Plathe als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig, für die Stadt Plathe und deren Umgegend;

Die Agenturen haben niedergelegt:

Der Konsul Oristorp hierselbst, die General-Agentur der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck.

Der Kaufmann Gauger zu Treptow a. R., die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft;

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade. Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 7.
Stettin, den 12. Februar 1858.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1. höherer Behörden.

44) Der 29. Kommunal-Landtag von Altpommern wird zur Erledigung der ihm gesetzlich obliegenden Geschäfte
am Montag, den 1. März dieses Jahres, Vormittags 11 Uhr
in Stettin zusammentreten.

Die an denselben zu richtenden Anträge und Gesuche sind dem Vorsitzenden, Königlichen Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath und Landrath a. D. Herrn v. Schöning in Stargard, der Vorschrift gemäß einzureichen.

Die Königlichen Behörden haben sich wegen der vor den Landtag zu bringenden Gegenstände an mich zu wenden.

Stettin, den 25. Januar 1858.

Der Ober-Präsident.
Senfft v. Pilsach.

---

45) Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1857 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere:

I. Staatsschuldscheine:

Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 15,371.
Lit. D. à 300 Thlr. Nr. 3,544.
Lit. E. à 200 Thlr. Nr. 14,487.
Lit. F. à 100 Thlr. Nr. 23,566. 44,316. 44,318. 44,320. 44,322. 44,323. 44,362. 57,719. 80,239. 81,021. 81,345. 84,407. 123,446. 133,468. 138,841. 154,419. 154,420. 154,512. 161,907. 165,606. 171,350. 173,796. 173,798. 180,629. 184,533. 191,127. 214,895. 215,063.
Lit. G. à 50 Thlr. Nr. 1,538. 13,806. 15,206. 18,681. 20,635. 20,936. 22,018. 24,260. 28,362. 34,175. 36,765. 41,028. 48,860. 49,690.
Lit. H. à 25 Thlr. Nr. 11,233. 12,624. 16,160. 20,438. 21,540. 21,545. 21,546. 23,049. 33,388. 39,798. 39,799. 62,177.

II. Kurmärkische Schuldverschreibungen.

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 1,777.
Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 204. 781. 1,036.
Lit. G. à 50 Thlr. Nr. 1,819. 1,820. 2,717.

III. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe v. J. 1848.

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr .574.
Lit. C. à 100 Thlr. Nr. 2245. 18,481. 18,482. 35,263.
Lit. D. à 50 Thlr. Nr. 4518. 16,223. 16,224.
Lit. E. à 20 Thlr. Nr. 10,186.

IV. Stamm-Aktien der Niederschl.-Märk. Eisenbahn:

à 100 Thlr. Nr. 12,017. 17,621. 17,623. 43,793. 43,876.

V. Prioritäts-Obligationen der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn:

Ser. II. à 50 Thlr .Nr. 20,999.

Berlin, den 2. Januar 1858.

Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

---

2) der Königl. Regierung.

46) Der Kaufmann Otto Dreßler in Colberg ist an Stelle des verstorbenen Vice-Konsuls Reinholz zum Königl. Schwedisch-Norwegischen Vice-Konsul daselbst ernannt worden.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß zu dieser Ernennung Seitens der diesseitigen Staatsregierung das Exequatur bewilligt worden ist.

Stettin, den 1. Februar 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

3) anderer Behörden.

47) Bekanntmachung. Auf den nachbenannten Stationsorten sollen im Laufe des Monats Februar 1858 Königliche Landbeschäler aufgestellt werden, und können denselben bis gegen das Ende des Monats Juni Stuten zugeführt werden, welche sich zur bessern Zucht eignen.

Der Deckpreis ist auf dem im Beschäler-Stall angehefteten Nationale bei jedem Namen mit rother Dinte bemerkt und werden überdies noch 5 Sgr. Trinkgeld und $2\frac{1}{2}$ Sgr. für die Ausfertigung des Deckscheins gleich an den Stationshalter gezahlt.

Landgestüt Zirke, den 31. Januar 1858.

Der Königliche Landstallmeister.

1. Rützno w	Kreis	Greiffenberg.
2. Maldewin	„	Regenwalde.
3. Paß	„	Pyritz.

4. Schinchow Kreis Cammin
5. Buddendorf „ Naugard.
6. Charlottenruh „ Greiffenhagen.

II. Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Kandidat Klamroth ist zum dritten Prediger in Neustettin und Hülfsprediger in Küdde erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Die Wahl des bisherigen Prorectors und interimistischen Dirigenten des Bugenhagenschen Gymnasiums zu Treptow a. R. Dr. Robert Geier zum Direktor derselben Anstalt ist bestätigt.

In Treptow a. R. ist der Rector, Früh- und Hülfsprediger Boltzer fest angestellt.

Der Lehrer Esbold in Ueckermünde ist zum Organisten an der Stadtkirche daselbst erwählt, und in sein Amt eingeführt.

In Blumenthal, Synode Pasewalk, ist der Schullehrer Knoll fest angestellt.

Dem Kreisboten Hübner zu Cammin sind neben den Geschäften als Kreisbote auch die Funktionen eines Kreis-Exekutors widerruflich übertragen worden.

Der Auskultator Richter ist zum Intendantur-Referendarius befördert worden.

Nachweisung
der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Januar 1858 verpflichteten Schiedsmänner:

Kreis Cammin.

10. Bezirk: Alt-Sarnow adl., Neu-Sarnow adl., Alt- und Neu-Sarnow Königl., Glinkenmühle, Paulsdorf, Jassow, Lanke, Rißnow mit Praelanck, Hermannthal mit Hammelschäferei, Medewitz, Sabessow, Pribbernow mit Theerofen, Rehbock mit Forsthaus Neuhaus, Klomanswalde, Vorwerk Pribbernow, Rackitt, Louisenhof: Lobedan, Gutsbesitzer in Pribbernow, Substitut desselben Werner, Amtmann in Martenthin, verpflichtet den 13. Januar 1858.

11. Bezirk: Schminz, Zartentin, Köpitz, Schwantesitz Ganserin, Sandhof, Dorf Kl. Stepenitz, Birkenwald, Schiebenhorst, Schützendorff, Schmelzenfort, Gnageland mit Krampe Ehrenthal, Hohenbrück, Honigkathen, Köferitz: Steffen, Bauerhofsbesitzer in Dorf Gr. Stepenitz, Substitut desselben Kann, Ortsvorsteher in Gr. Stepenitz, verpflichtet den 21. Januar 1858.

13. Bezirk: Cantreck, Hammer Lüttmannshagen, Dieschenhagen, Schwan-

teshagen, Seegelkow, Amalienhoff, Basenthin, Bewerdick, Hormsdorf: Kroll, Krugbesitzer in Hammer, Substitut desselben Buchholz, Gutsbesitzer in Kopplin, verpflichtet den 15. Januar 1858.

Kreis Randow.

Stadt Stettin Wallbezirk: Schulze, Häuser=Administrator in Stettin, Substituten desselben Voß, Glockengießer in Stettin, Saunier, Buchhändler in Stettin, verpflichtet den 29. Dezember 1857.

Der Post=Sekretair Tielsch aus Stettin ist zum Postamte in Demmin;

Der Post=Sekretair Sorck aus Dortmund zum hiesigen Postamte 1. Abtheilung, und der Post=Expediteur Hensel aus Grabow nach Jasenitz versetzt worden.

Die Verwaltung der Post=Expedition II. Klasse in Grabow ist dem Post=Expeditionsgehülfen Gleisering und

Die Verwaltung der Post=Expedition II. Klasse in Massow dem pensionirten Gensd'arm Walcker übertragen worden.

Die Post=Expediteure Flemming in Jasenitz und Schmeling in Massow sind aus dem Postdienste entlassen.

Als Agent bestätigt ist:

Der Rentier Block zu Stargard als Agent der Lebensversicherungs=Aktien=Gesellschaft Germania zu Stettin, für die Stadt Stargard und deren Umgegend.

Die Agentur hat niedergelegt:

Der Kaufmann Gustav Levin zu Stargard die Agentur der Lebens=Versicherungs=Aktien=Gesellschaft Germania.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade. Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 8.

Stettin, den 19. Februar 1858.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 4821.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Januar 1858, betreffend die Beauftragung Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Preußen mit der fernern Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften.

(Nr. 4822.) Erlaß Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Preußen vom 7. Januar 1858, die fernere Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften betreffend.

Ausgegeben zu Berlin, den 9. Januar 1858.

(Nr. 4823.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Usedom-Golliner Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 30. November 1857.

(Nr. 4824.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Bestätigung eines ferneren Nachtrages zu dem Statute der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft. Vom 21. Dezember 1857.

Ausgegeben zu Berlin, den 9. Januar 1858.

(Nr. 4825.) Gesetz, betreffend den Gewerbebetrieb im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 14. September 1857.

(Nr. 4826.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Dezember 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die vom Kreise Inowraclaw, im Regierungsbezirk Bromberg, beabsichtigte Fortsetzung der Inowraclaw-Trzaskier Chaussee bis zum Dorfe Plawinek.

(Nr. 4827.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Dezember 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Zülz, im Kreise Neustadt des Regierungsbezirks Oppeln, bis zur Falkenberger Kreisgrenze in der Richtung auf Friedland.

(Nr. 4828.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu dem Statute der Mülheim-Essener Eisenbahngesellschaft. Vom 28. Dezember 1857.

(Nr. 4829.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Dezember 1857, betreffend die Prolongation des Tarifs der Gebühren für die Benutzung des Erftkanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine vom 8. Februar 1853 bis zum 1. Januar 1863.

(Nr. 4830.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Januar 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Neustadt, Regierungsbezirks Cöln.

(Nr. 4831.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die mit der Fürstlich Waldeckischen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger gebührenfreier Erledigung der gerichtlichen Requisitionen in Untersuchungssachen. Vom 6. Januar 1858.

(Nr. 4832.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Januar 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Rheinberg und Gerresheim im Regierungsbezirk Düsseldorf. Ausgegeben zu Berlin, den 5. Februar 1858.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1. höherer Behörden.

48) Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine. Mit Bezug auf unsere Bemachungen vom 29. April und 9. September v. J., und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J., werden alle diejenigen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835, oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere, oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835, oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere, oder den Regierungs-Hauptkassen, oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

2) der Königl. Regierung.

49) Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Schul-Abtheilung zu Potsdam eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Schul-Abtheilung hat die Bestimmung, Unteroffiziere für die Infanterie des stehenden Heeres auszubilden. Der Aufenthalt in derselben dauert in der Regel drei Jahre.

2. Auf die Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in der Schul-Abtheilung an und für sich noch keinen Anspruch, dieselbe hängt vielmehr von der Führung, den erlangten Dienstkenntnissen und dem Eifer jedes Einzelnen ab.

3. Die Zöglinge der Schul-Abtheilung stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres, und werden nach ihrem Eintreffen bei der Schul-Abtheilung auf die Kriegs-Artikel verpflichtet.

4. Bei dem einstigen Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht ihnen die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklange stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen nur in ganz besonderen Fällen berücksichtigt werden.

5. Der in die Schul-Abtheilung Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20ste Jahr nicht vollendet haben.

6. Er muß mindestens 5 Fuß 2 Zoll groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen und kräftig genug zum Militairdienst sein.

7. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

8. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

9. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Schul-Abtheilung zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Schul-Abtheilung angerechnet wird.

10. Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Soldat. Ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Schul-Abtheilung das nöthige Putzmaterial anzuschaffen.

11. Wer die Aufnahme in die Schul-Abtheilung wünscht, meldet sich persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Kommando seiner Heimath oder, wer in der Nähe von Potsdam lebt, persönlich beim Kommando der Schul-Abtheilung und unterwirft sich einer vorschriftsmäßigen Prüfung, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:

a) Taufschein,
b) Führungsattest seiner Ortsobrigkeit,
c) Führungsattest seines Lehr- oder Brodherrn,
d) Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Schul-Abtheilung, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Kommando ersetzt werden.

12. Ist die Prüfung erfolgt, so hat der Freiwillige einer möglichst baldigen Entscheidung über seine Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.

13. Die einberufenen Freiwilligen werden alljährlich nur einmal und zwar so abgeschickt, daß sie Anfangs Oktober in Potsdam eintreffen.

14. Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaiger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.

15. Die zur Einstellung in die Schul-Abtheilung für qualifizirt erscheinenden Freiwilligen werden durch die Landwehr-Bataillons-Kommandos der Schul-Abtheilung zum 1. jeden Monats angemeldet und zwar mittelst des durch die kriegsministerielle Verfügung vom 29. Mai 1844 vorgeschriebenen, für jeden Einzelnen anzufertigenden Nationals, dem das ärztliche Attest beizufügen ist. Sind keine Freiwilligen anzumelden, so hat eine Vakat-Anzeige nicht zu erfolgen.

Berlin, den 19. November 1857.

Das Kriegs-Ministerium.

Vorstehender Erlaß, durch welchen die früheren diesfälligen Bestimmungen ihre Gültigkeit verloren haben, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 11. Februar 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

50) Im §. 9 der Instruction, resp. Polizei-Verordnung für die Controlle und Erhebung des städtischen Hafen- und Bohlwerksgeldes vom 3. Juli 1857 (Extra-Beilage zu Nr. 28 des Amtsblatts) ist unter den öffentlichen Bohlwerken, für deren Benutzung Bohlwerksgeld zu entrichten ist, sub 12 auch das Bohlwerk an der Silberwiese Oderseite von der neuen Oderbrücke bis zur Eisenbahnbrücke aufgeführt.

Da über die Besitzverhältnisse in Bezug auf den vor den Grundstücken des Kahnbauer Masche befindlichen Bohlwerkstrakt Streitigkeiten obwalten, welche zunächst im Rechtswege zum Austrag gebracht werden müssen, so wird im höheren Auftrage die Bestimmung des §. 9 sub 12 l. c. dahin modificirt, daß vorläufig der Bohlwerkstrakt von der neuen Brücke längs der Mascheschen Grundstücke aus dem Verzeichnisse ausscheidet und nur der sich von der Grenze der Mascheschen Grundstücke bis zur Eisenbahnbrücke erstreckende Bohlwerkstrakt bis auf Weiteres als öffentliches Bohlwerk anzuerkennen ist.

Stettin, den 12. Februar 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

51) Von dem unter amtlicher Aufsicht herausgegebenen Jahrbuche für Seefahrer pro 1860 sind der Navigations-Schule zu Grabow 24 Exemplare zum Debit für den Preis von 15 Sgr. pro Exemplar überwiesen worden, was hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Stettin, den 8. Februar 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Konsistoriums.

52) Die evangelischen Gemeinden unserer Provinz, wie des gesammten übrigen Preußischen Vaterlandes, sind auf Veranlassung des Evangelischen Ober-Kirchenraths schon zu wiederholten Malen zu Beiträgen für eine Collecte aufgefordert worden, welche den Zweck hatte, für die Tausende unserer evangelischen Glaubensgenossen im Vaterlande, welche unter der katholischen Bevölkerung zerstreut oder in sonstiger äußerer Bedrängniß lebend, der geistlichen Pflege im evangelischen Glaubensleben durch eigene Geistliche, Gottesdienste und Schulen ganz oder theilweise entbehren mußten, die erforderliche Hülfe zu schaffen, damit sie der evangelischen Kirche als Glieder erhalten und durch Darreichung der heiligen Gnadenmittel im rechten Glauben zum ewigen Leben gestärkt werden könnten.

Der Hülferuf an die Bruderliebe der evangelischen Christenheit unseres Vaterlandes ist nicht vergeblich gewesen. Die Gaben sind reichlich geopfert. Der Ertrag der Collecte am Weihnachtsfeste 1855 belief sich im ganzen Lande auf 25,800 Thlr. Großes hat durch die bisherigen Liebesopfer geschehen können:

An 64 Orten sind durch Anstellung von Pfarrverwesern neue Kirchenstiftungen vorbereitet;
an 23 andern Orten neue Hülfsprediger oder Reiseprediger angestellt;
an 12 andern Orten schon bestehende Kirchensysteme neuerer Stiftung unterstützt;
an 15 andern Orten Filialgottesdienste neu eingerichtet oder erweitert;
an 16 Stellen neue evangelische Schulen begründet;
an 27 Orten Beihülfen zu dringend nöthigen Kirchen- oder Pfarrbauten, oder Mittel zum Ankauf zu Landdotationen für neu errichtete Pfarrstellen verabreicht worden;
endlich ist auch an einer Reihe von Punkten durch kleine Geschenke zur Anschaffung von Altargeräthen, Positiven, Bibeln und Gesangbüchern und zur Errichtung von christlichen Volksbibliotheken, sowie durch Unterstützung armer Confirmanden und ähnliche Hülfsleistungen der Weckung und Förderung evangelischen Lebens Vorschub geleistet.

An beinahe 80 Stellen, zu welchen bis dahin die Stimme der evangelischen Kirche kaum gedrungen war, wirkt heute, von den Kirchenbehörden mit Hülfe der Collectengelder ausgesandt, eine Schaar von Arbeitern im Dienste unseres Herrn Jesu Christi, wie anerkennend ausgesprochen werden darf, in ächt evangelischem Glauben, in selbstverleugnender Treue und durch Gottes Gnade mit sichtbarem Segen.

Aber die Mittel zur Unterhaltung aller dieser gesegneten Einrichtungen, deren Bestand auf die christliche Bruderliebe angewiesen ist, sind beinahe

erschöpft und der Zeitpunkt ist gekommen, wo der Evangelische Ober-Kirchenrath, damit das gesegnete Werk des Herrn fortgeführt und an neuen Orten in Seinem Namen in Angriff genommen werden kann, sich wiederum an die Liebe der evangelischen Gemeinden wenden muß.

Derselbe beabsichtigt daher, mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs eine neue Collecte für die dringendsten Nothstände der evangelischen Kirche in der bevorstehenden Osterzeit zu sammeln.

Indem wir schon jetzt auch auf diesem Wege die evangelischen Gemeinden der Provinz darauf aufmerksam machen, zweifeln wir nicht, daß unsere theuere Provinz den bewährten Ruf eines kirchlichen Sinnes, treuer Pflege evangelischen Glaubens und bereitwillig helfender Bruderliebe durch Darreichung reichlicher Liebesspenden für den heiligen Zweck aufrecht erhalten und das in sie gesetzte Vertrauen rechtfertigen werde. Es gilt, Tausenden von Glaubensgenossen des eigenen Vaterlandes in der Schaffung ihres ewigen Seelenheils die Hand zu bieten! Um des Herrn willen, um der Brüder willen, um der Ehre unserer evangelischen Kirche willen, darf die Liebe sich nicht lau und träge finden lassen!

Stettin, den 3. Februar 1858.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

---

4) der Königl. Ober-Post-Direction.

53) In dem Kirchdorfe Storckow an der Chaussee zwischen Tantow und Pencun können Passagiere, welche die Personenpost benutzen wollen, sofern im Hauptwagen oder in etwa gestellten Beichaisen unbenutzte Plätze vorhanden sind, aufgenommen werden.

Die Entfernung nach Tantow beträgt 1 Meile, nach Pencun ½ Meile.

Stettin, den 13. Februar 1858.

Königliche Ober-Post-Direction.

---

5) anderer Behörden.

54) **Bekanntmachung.** In Gemäßheit des §. 19 des Gesetzes über die Einrichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 ist

„die Pommersche Mühlen-Assecuranz-Societät in Stettin"

von uns als ein Versicherungs-Institut anerkannt, bei welchem die Gebäude rentenpflichtiger Grundstücke gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen.

Stettin, den 8. Februar 1858.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

---

55) Königliche höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn.

Im Sommerhalbjahr 1858 werden an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Specieller Acker- und Wiesenbau; Güter-Abschätzungslehre; Bodenkunde und Anleitung zum Bonitiren: Director Dr. Hartstein.

Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Klimatologie mit Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft: Dr. Vonhausen.

Weinbau und Gemüsebau: Garteninspector Sinning.

Physik; Organische Chemie; Ueber den gegenwärtigen Stand der Agricultur-Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Dr. Eichhorn.

Mineralogie; Allgemeine und ökenomische Botanik; Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde; Künstliche Fischzucht, Seiden- und Bienenzucht: Dr. Lachmann.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Landescultur-Gesetzgebung: Prof. Dr. Anschütz.

Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie und Trigonometrie; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Lehrer der Baukunde Schubert.

Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere mit Berücksichtigung der bestehenden veterinär-polizeilichen Gesetzgebung; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell.

Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); Landwirthschaftliche Demonstrationen; Land- und forstwirthschaftliche sowie botanische Excursionen.

Die Vorlesungen beginnen am 12. April c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehranstalt wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1858.

Der Direktor der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstanlt.
Dr. Hartstein.

II. Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Kandidat und bisherige Rector zu Greifenhagen, Wienrich, ist zum Pastor in Rörichen, Synode Bahn, erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Der bisherige Appellations-Gerichts-Auscultator George Ludwig Heinrich Heegewaldt ist nach bestandener Prüfung als Regierungs-Referendarius bei der Regierung in Stettin angenommen werden.

Befördert wurden:

Der reitende Grenzaufseher Seelmann im Haupt-Amts-Bezirke Tribsees zum Haupt-Amts-Assistenten in Anclam.

Der berittene Steuer-Aufseher Pomränig zu Stolp zum Haupt-Amts-Assistenten in Stettin.

Neu angestellt ist:

Der Sergeant Alexander als Grenzaufseher im Haupt-Amts-Bezirke Demmin.

Versetzt sind:

Der Grenzaufseher Kypke-Burchardi im Haupt-Amts-Bezirke Demmin als reitender Grenzaufseher in den Haupt-Amts-Bezirk Anclam.

Der Ober-Zoll-Inspektor Fleischmann,
der Haupt-Amts-Rendant Greulich,
der Haupt-Amts-Kontrolleur Frick,
der Haupt-Amts-Assistent Klein,
sämmtlich in gleicher Eigenschaft von Cavelpaß nach Anclam.

Der Steuer-Einnehmer Wilsky zu Anclam als Zoll-Einnehmer nach Cavelpaß.

Der Steuer-Amts-Assistent Geschwindt zu Anclam als Zoll-Amts-Assistent nach Cavelpaß.

Der Steuer-Aufseher Perleck zu Stralsund in gleicher Eigenschaft nach Pölitz.

Der Thor-Kontrolleur Koch zu Stralsund in gleicher Eigenschaft nach Stettin.

Der Haupt-Amts-Assistent Gründler zu Stralsund in gleicher Eigenschaft nach Stettin.

Der Haupt-Amts-Assistent Albinus zu Stettin in gleicher Eigenschaft nach Swinemünde.

Berichtigung. In der Bekanntmachung Nr. 41 im Amtsblatt pro 1858 Stück 6 Seite 44 muß es in der 3. und 4. Zeile anstatt:

„welche zu der am 15. September 1857 gezogenen 17. Serie gehören"

heißen:

welche zu den am 15. September 1857 gezogenen 17 Serien gehören".

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade, Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin
Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 9.
Stettin, den 26. Februar 1858.

Patente.

Den Maschinen-Fabrikanten F. W. Thiele und Schmidt in Berlin ist unter dem 7. Februar 1858 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Jacquard-Maschinen zu deren Bewegung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Vorrichtungen zu gleichem Zwecke zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den W. Jordan und C. Räter zu Magdeburg ist unter dem 9. Februar 1858 ein Patent
auf eine Maschine zur Anfeuchtung von Cichorienmehl, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

56) Es ist in neuerer Zeit vielfach vorgekommen, daß den Reservisten, den zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften und Landwehrmännern die Niederlassung an einem Orte gestattet worden, bevor dieselben sich über die durch das Gesetz vom 3. September 1814 vorgeschriebene Ab- resp. Anmeldung bei den betreffenden Landwehr-Bezirks-Feldwebeln ausgewiesen und somit den Anforderungen des §. 8 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen bezüglich des Nachweises über ihre Militair-Verhältnisse genügt hatten, und daß es denselben dadurch gelungen ist, sich der Kontrolle der betreffenden Landwehr-Bataillone zu entziehen.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, bringen wir unsere Amtsblatts-

Bekanntmachung vom 29. Dezember 1846 (I. 1295|11) — Amtsblatt pro 1847 Seite 9 — wiederholentlich zur genauen Befolgung in Erinnerung.

Stettin, den 13. Februar 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

57) Als Termin zu den diesjährigen Wiederholungs-Prüfungen setzen wir hierdurch fest:

1. den 26. und 27. (Sechs- und sieben und zwanzigsten) Oktober bei dem Seminar in Cammin,
2. den 16. (Sechszehnten) November und die folgenden Tage bei dem hiesigen Seminar.

Die Zulassung zu den Nachprüfungen an dem einen oder dem anderen Orte kann nur mit unserer Genehmigung erfolgen.

Unsere Bekanntmachung vom 24. Januar 1856, (II. 601 Jan.) im diesseitigen Amtsblatte, bestimmt die Gegenden des Departements, aus welchen die darin lebenden Nachzuprüfenden zur Wiederholungsprüfung entweder bei dem hiesigen, oder bei dem Seminar in Cammin anzumelden sind.

Die Herren Superintendenten haben dafür Sorge zu tragen, daß vorstehende Anordnungen den bezüglichen Herren Localschulinspectoren rechtzeitig bekannt werden und daß diejenigen Schulamtsbewerber, deren Nachprüfung nach anderen schon gegebenen Bestimmungen über sie in diesem Jahre erfolgen soll, auch wirklich dazu gelangen. Die Herren Superintendenten haben ferner die ermittelten Schulamtsbewerber bei uns bis zum 1. September c. zur Nachprüfung anzumelden, deren Prüfungszeugniß einzusenden und dabei über die Bewerber um Zulassung hinsichtlich ihres Wandels, ihres kirchlichen Sinnes, ihrer provisorischen Amtsführung, ihrer Leistungen in der Schule und ihres Fleißes in ihrer eigenen Weiterbildung für ihren Beruf uns zu berichten.

Die von uns zur Antheilnahme an der Nachprüfung seiner Zeit bestimmten Schulamtsbewerber haben sich, wie ihnen bekannt zu machen ist, am Tage vor Beginn der Prüfung, Nachmittags 4 Uhr, also am 25. Oktober in Cammin und 15. November in Stettin, bei dem Director des bezüglichen Seminars persönlich zu melden und weitere Anweisung entgegen zu nehmen.

Stettin, den 13. Februar 1858.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

2) anderer Behörden.

58) Bekanntmachung. Auf den nachbenannten Stationsorten sollen im Laufe des Monats Februar 1858 Königliche Landbeschäler aufgestellt werden, und können denselben bis gegen das Ende des Monats Juni Stuten zugeführt werden, welche sich zur bessern Zucht eignen.

Der Deckpreis ist auf dem im Beschäler-Stall angehefteten Nationale bei jedem Namen mit rother Dinte bemerkt und werden überdies noch 5 Sgr. Trinkgeld und 2½ Sgr. für die Ausfertigung des Deckscheins gleich an den Stationshalter gezahlt.

Landgestüt Zirke, den 31. Januar 1858.

Der Königliche Landstallmeister.

1.	Rütznow	Kreis	Greiffenberg.
2.	Maldewin	„	Regenwalde.
3.	Paß	„	Pyritz.
4.	Schinchow	„	Cammin
5.	Buddendorf	„	Naugard.
6.	Charlottenruh	„	Greiffenhagen.

II. Personal-Chronik.

Der Hülfsprediger an der Strafanstalt zu Naugard, Angermann, ist zum Pastor in Claushagen, Synode Labes, erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Die Pfarre Tribsow, Synode Cammin, Privat-Patronats, ist durch den am 6. d. M. erfolgten Tod des Pastors Richter erledigt worden.

In Netztow, Synode Naugard, ist der Küster und Schullehrer Frädrich fest angestellt.

In Geiblershoff, Synode Colbatz, ist der Schullehrer Goetzke fest angestellt.

In Cöselitz, Synode Cammin, ist der Küster und Schullehrer Hildebrandt fest angestellt.

Dem Lehrer Laabs in Zedlin bei Treptow a. R., dem Lehrer Bartel in Babbin bei Colbatz, und dem Küster und Lehrer Dümmel zu Strelowhagen, Synode Naugard, ist die widerrufliche Erlaubniß ertheilt worden, sich mit der Vorbildung von Jünglingen zur Aufnahme in die Schullehrer-Seminarien zu beschäftigen.

Die Kreis-Secretairstelle Naugarder Kreises ist dem Civil-Supernumerar Wiese verliehen worden.

Die Kreis-Secretairstelle Demminer Kreises ist dem Civil-Supernumerar Dowaldt verliehen worden.

Der bisherige Privatförster, forstversorgungsberechtigte Jäger Friedrich Wilhelm Ferdinand Hoppe ist vom 1. April d. J. ab als Forst-Aufseher zu Hohenholz im Königlichen Forstrevier Neuenkrug auf Probe angestellt.

Der Forst-Aufseher Taube zu Rödershorst ist zum Förster ernannt und ihm vom 1. April d. J. ab die durch den Tod des Försters Kühl erledigte Försterstelle zu Jädckemühl in der Oberförsterei Jädckemühl verliehen worden.

Als Agenten bestätigt sind:

Der Kaufmann Arlt hierselbst als General-Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" für den Regierungs-Bezirk Stettin.

Der Apotheker Friederici zu Swinemünde als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" und der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln für die Stadt Swinemünde und deren Umgegend.

Der Kaufmann Klopstock zu Stargard als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Stargard und deren Umgegend.

Der Kaufmann Schlieter zu Stargard auf den Grund der vorgelegten Bestallung als Agent der Berlinschen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin für die Stadt Stargard und deren Umgegend.

Der Kreisgerichts-Sekretair Speyer zu Wollin als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig und der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg für die Stadt Wollin und deren Umgegend.

Der Justiz-Aktuarius Ebert zu Plathe als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs- und der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg für die Stadt Plathe und deren Umgegend.

Die Agentur haben niedergelegt:

Der Kaufmann Gundlach hierselbst die Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania".

Der Kaufmann Pohle zu Stargard die Agentur der Berlinschen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin.

Der Kaufmann Klopstock zu Stargard die Agentur der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg.

Der Kaufmann Schmeling zu Wollin die Agenturen der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt und der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig.

Der Rentier Plath zu Wollin die Agentur der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade, Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin
Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 10.

Stettin, den 5. März 1858.

Patente.

Die dem Chemiker Dr. A. Rose zu Schöningen, im Herzogthum Braunschweig, unterm 11. Februar v. J. ertheilten beiden Einführungs-Patente, und zwar:

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Chlorbaritium darzustellen,

und

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Gypsgebilde zu erhärten,

sind aufgehoben.

Das dem Hütten-Direktor Kayser zu Gleiwitz unter dem 11. Februar 1857 ertheilte Patent

auf einen Bewegungs-Mechanismus für Schiebe-Steuerungen an Dampfmaschinen

ist aufgehoben.

Das dem Zöglinge des Königl. Gewerbe-Instituts G. Simony zu Berlin unter dem 8. Juni 1857 ertheilte Patent

auf einen Zirkel zum Zeichnen von Hypocykloiden, Epicykloiden und Kreisevolventen, Behufs Darstellung der Form der Radzähne,

ist erloschen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

59) Die Lohgergergesellen Mochert und Berwig aus Bahn haben am 10. v. M. den Apothekerlehrling N. N. ebendaher, welcher auf dem sogenannten langen See beim Schlittschuhlaufen durch das Eis eingebrochen war, nicht ohne alle eigene Gefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet, indem namentlich Berwig auf der schwachen Eisdecke dem N. N. sich sehr näherte.

Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir beiden genannten Personen eine Geldprämie bewilligt haben.

Stettin, den 23. Februar 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

60) Bekanntmachung. Nach der Bestimmung des §. 13 des Gesetzes vom 17. Mai 1856, die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts betreffend, soll gebührenfreie Eichung und Stempelung erfolgen, wenn neue Gewichtsstücke, welche nach diesem Gesetze zur Stempelung geeignet sind, bis zum 1. August d. J. zur Eichung präsentirt und gleichzeitig entsprechende alte Gewichtsstücke von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit vorgelegt werden.

Bei diesem Verfahren kann eine eigentliche Kassation der alten Gewichtsstücke nicht vor sich gehen, weil letztere noch bis zum 1. Juli d. J. güllig sind und im Gebrauch bleiben.

Um nun die Durchführung der oben gedachten, dem Publikum günstigen Bestimmung sicher zu stellen und damit erkennbar ist, daß die alten zur Zeit und bis zum 1. Juli d. J. noch gültigen Gewichtsstücke behufs der gebührenfreien Eichung neuer Gewichtsstücke schon vorgelegen haben, ist mit Genehmigung des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Anordnung getroffen, daß solche zum Behufe der gebührenfreien Eichung neuer Gewichtsstücke gleichzeitig und vorläufig vorgelegten alten Gewichtsstücke von den Eichungsbehörden mit einem Stempel in Form eines, aus drei wellenförmigen Strahlen bestehenden Sterns auf dem Adler versehen werden.

Wir bringen diese Anordnung zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Stettin, den 27. Februar 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

2) anderer Behörden.

61) Bekanntmachung. Die Kreis-Ersatz-Commission der Insel Usedom wird die Revision der Militairpflichtigen in diesem Jahre

für die Insel Usedom

Montag den 22. März in Usedom,
Dienstag den 23. März in Swinemünde,
Mittwoch den 24. März = =

vornehmen.

Die Loosung findet

Freitag den 26. März, Morgens 8½ Uhr,

in Swinemünde statt.

Es werden demzufolge alle in dem Zeitraum vom 1. Januar 1834 bis ult. December 1838 gebornen und noch mit keiner definitiven Bestimmung versehenen jungen Männer — sie mögen auf der Insel Usedom geboren sein oder sich nur zeitweise auf derselben aufhalten — hiermit aufgefordert, sich an den gedachten Tagen und Orten zur Revision und resp. Loosung zu gestellen oder zu gewärtigen, daß im Ausbleibungsfalle nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen sie verfahren werden wird.

Swinemünde, den 26. Februar 1858.

Der Landrath Ferno.

---

62) Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Königlichen Universität zu Greifswald im Sommer-Semester 1858 vom 12. April 1858 an gehalten werden sollen.

Gottesgelahrtheit.

Einleitung in das Alte Testament, Prof. Kosegarten, viermal wöchentlich von 12—1, öffentlich.

Erklärung der Genesis, Prof. Hahn, viermal wöchentlich von 8—9, privatim.

Erklärung des Propheten Jesaia, Kap. 1—39, Prof. Kosegarten, viermal wöchentlich von 2—3, privatim.

Biblische Theologie des Alten Testaments, Prof. Hahn, viermal wöchentlich von 7—8, öffentlich.

Erklärung des Evangeliums Matthäi, Prof. Gaß, viermal wöchentlich von 9—10, privatim.

Erklärung des Briefes an die Galater, Prof. Hahn, zweimal wöchentlich von 7—8, öffentlich.

Erklärung einiger katholischen Briefe, Prof. Schirmer, viermal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Der zweite Theil der Kirchengeschichte, Prof. Gaß, sechsmal von 10—11, und einmal von 9—10, privatim.

Symbolik, Prof. Reuter, fünfmal wöchentlich von 8—9, privatim.

Symbolik der Secten, Derselbe, einmal von 8—9, öffentlich.

Ueber christliche Poesie und Hymnologie, Prof. Gaß, einmal von 9—10, öffentlich.

Christliche Ethik, Prof. Vogt, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim.

Homiletik, Prof. Schirmer, viermal wöchentlich von 9—10, privatim.

Im theologischen Seminar werden die Uebungen in der Erklärung des A. T. von Prof. Kosegarten Sonnabends von 2—3; in der Erklärung des N. T. von Prof. Vogt Dienstags von 6—7; in der Kirchengeschichte

von Prof. Reuter Donnerstags von 5—7; in der Dogmatik und Dogmengeschichte von Prof. Gaß Freitags von 4—6 gehalten werden.

Die Uebungen des theologisch-praktischen Instituts leitet Prof. Vogt Mittwochs von 3—5.

Rechtsgelahrtheit.

Juristische Encyclopädie und Methodologie Prof. Häberlin, Mittwochs bis Sonnabends von 9—10, privatim.

Institutionen des Römischen Rechts, Prof. Niemeyer, Montags bis Freitags von 11—12, privatim.

Examinatorium über die Institutionen, Derselbe, Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Geschichte des Römischen Rechts, Derselbe, täglich von 10—11, privatim.

Pandecten, Prof. Bekker, viermal wöchentlich von 8—11, privatim.

Römisches Erbrecht, Prof. Barkow, viermal wöchentlich von 9—10, privatim.

Ein Practicum über das Erbrecht der Novellen 118 und 127, Derselbe, einmal wöchentlich, öffentlich.

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Prof. Beseler, fünfmal wöchentlich von 12—1, privatim.

Deutsches Privatrecht, Prof. Häberlin, sechsmal von 10—12, privatim.

Kirchenrechtsgeschichte, Prof. Pütter, dreimal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Criminalrecht mit Berücksichtigung des Preußischen Rechts, Prof. Barkow, täglich von 10—11, privatim.

Die summarischen Prozesse, Prof. Bekker, Sonnabends von 12—1, öffentlich.

Deutsches Staatsrecht, Prof. Beseler, viermal wöchentlich von 11—12, privatim.

Geschichte des deutschen Bundes, Prof. Häberlin, Montags von 9—10, öffentlich.

Das praktische Europäische Völkerrecht nebst kurzer Völkerrechtsgeschichte, Prof. Pütter, fünf- bis sechsmal wöchentlich von 12—1, privatim.

Ueber das praktische europäische Fremdenrecht und die Collision der Statuten, Prof. Pütter, nach seiner Schrift: das praktische Europäische Fremdenrecht, Leipzig, 1845, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Juristisches Seminar, Prof. Beseler, Mittwochs von 5—7 und Prof. Bekker, Montags von 5—7, privatissime aber unentgeltlich.

Heilkunde.

Encyclopädie und Methodologie der Medicin, Prof. Häser, in den ersten Wochen des Semesters täglich von 4—5, öffentlich.

Osteologie und Chondrologie des menschlichen Körpers, Prof. Schultze, Mittwochs von 8—9 und von 9—10, privatim.

Syndesmologie des menschlichen Körpers, Derselbe, Montags von 10—11, öffentlich.

Vergleichende Anatomie und Physiologie mit Uebungen im Gebrauche des Mikroscops und Demonstrationen der Präparate des öffentlichen und seines eigenen Museums, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim.

Entwickelungsgeschichte, Prof. Budge, zweimal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Spezielle Experimentalphysiologie, sechsmal wöchentlich von 11—12, Derselbe, privatim.

Mikroskopisch-physiologischer Cursus, Montags, Dienstags und Mittwochs von 7—9, Derselbe, privatim.

Allgemeine Pathologie, Prof. Häser, an den vier ersten Wochentagen von 12—1, privatim.

Ueber die epidemischen Krankheiten, Freitags und Sonnabends von 12—1, privatim.

Allgemeine pathologische Anatomie, Prof. Pohl, zweimal früh von 6—7, privatim.

Pathologische Histologie mit Uebungen, Derselbe, zweistündlich Nachmittags von 3—4, privatim.

Praktische Uebungen in der physikalischen Diagnostik am Krankenbette, Dr. Ziemssen, Montags und Donnerstags von 5—7 Abends, privatim.

Ueber Hautkrankheiten, Dienstags und Freitags von 3—4, mit praktischen Demonstrationen, Derselbe, privatim.

Ueber Vergiftungen, Dr. Häckermann, Montags und Donnerstags von 4—5, öffentlich.

Ueber medicinische Polizei, Derselbe, Dienstags und Sonnabends von 2—3, privatim.

Arzneiverordnungslehre, Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Dr. Bengelsdorff, öffentlich.

Heilquellenlehre, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 4—5, Prof. Laurer, öffentlich.

Arzneimittellehre, sechsmal wöchentlich von 9—10, Derselbe, privatim.

Ueber Frauenzimmerkrankheiten, Prof. Eichstedt, Montags, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Ueber Krankheiten der Leber und Milz, Prof. Niemeyer, Freitags u. Sonnabends von 5—6, öffentlich.

Spezielle Pathologie und Therapie, Derselbe, täglich von 4—5, privatim.

Ueber Knochenbrüche und Verrenkungen, Prof. Bardeleben, Donnerstags von 7—9, öffentlich.

Augenheilkunde, Derselbe, Freitags und Sonnabends von 7—9, privatim.

Allgemeine Chirurgie, Derselbe, Dienstags und Mittwochs von 7—9, privatim.

Uebungen in den chirurgischen Operationen, sobald Cadaver vorhanden sind, Derselbe, täglich Morgens von 7 — 9 und Nachmittags von 5 — 7, privatim.

Chirurgische Verbandlehre, Montags, Dienstags und Mittwochs, von 4—5, Professor Laurer, privatim.

Ueber die Krankheiten der Wöchnerinnen, Professor Eichstedt, Dienstags und Donnerstags, von 2—3, privatim.

Ueber geburtshülfliche Operationen mit Uebungen am Phantom, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 12—1, Derselbe, privatim.

Medicinische Klinik, Professor Niemeyer, täglich von 9—10½, privatim.

Chirurgische und augenärztliche Klinik, Prof. Bardeleben, täglich von 10½—12, privatim.

Geburtshülfliche Klinik, Professor Eichstedt, Montags, Mittwochs und Sonnabends von 12—1, privatim.

Philosophie.

Psychologie, Prof. Stiedenroth, dreimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim.

Metaphysik, Derselbe, zweimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Geschichte der neueren Philosophie, seit Kant, Prof. Baier, einmal Sonnabends von 12—1, öffentlich.

Logik, Derselbe, dreimal wöchentlich, von 7—8, privatim.

Rechtsphilosophie, Derselbe, dreimal wöchentlich von 7—8, privatim.

Psychologie, Dr. Schildener, dreimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim.

Pädagogik.

Unterrichtskunst, Professor Hasert, dreimal wöchentlich von 12—1, privatim.

Geschichte der Pädagogik in Deutschland von der Reformation bis auf unsere Zeit, Derselbe, zweimal wöchentlich, von 12—1, öffentlich.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Derselbe, einmal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden.

Mathematik.

Die Lehre von den Kegelschnitten, Prof. Tillberg, Montags und Donnerstags von 11—12, privatim.

Allgemeine Theorie der krummen Linien und krummen Flächen, Prof. Grunert, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 12—1, öffentlich.

Differentialrechnung mit Anwendung auf Geometrie, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim.

Uebungen der mathematischen Gesellschaft, Derselbe, zweimal wöchentlich, in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Naturwissenschaft.

Zweiter Theil der allgemeinen Experimentalphysik, über die Imponderabilien, Prof. Tillberg, Mittwochs u. Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Statik und Mechanik der festen und flüssigen Körper, Prof. v. Feilitzsch, Montags, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, öffentlich.

Ueber Wellenbewegung, besonders die des Schalles und des Lichtes, Derselbe, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim.

Geologie, Prof. Hünefeld, zweimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Theoretisch-praktische Chemie der anorganischen Körper, Derselbe, viermal wöchentlich von 12—1, privatim.

Analytische Chemie mit Uebungen, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 12—1, privatim.

Allgemeine physiologische und systematische Botanik, Prof. Münter, sechsmal wöchentlich von 10—11, privatim.

Naturgeschichte der in medicinischer Hinsicht wichtigern Thiere, Derselbe, viermal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim.

Excursionen zur Erläuterung der Flora Pommerns, nebst Demonstrationen der wichtigsten Pflanzenfamilien an den im botanischen Garten cultivirten Gewächsen, Derselbe, Sonnabends Nachmittags von 3 Uhr ab, öffentlich.

Pflanzengeographie, Dr. Jessen, einmal wöchentlich, Dienstags von 4—5, gratis.

Pflanzensystematik mit Demonstrationen und Uebungen im Bestimmen der einheimischen Pflanzen als zweiten Theil der allgemeinen Botanik, Derselbe, dreistündig, Dienstags von 5—6, Donnerstags von 4—6, privatim.

Pathologie der Pflanzen mit Vergleichung der Pathologie der Menschen und Thiere, Derselbe, einmal wöchentlich, in noch zu bestimmenden Stunden.

Geschichte.

Griechische Geschichte, Prof. Schäfer, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, öffentlich.

Neuere Geschichte, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim.

Historische Uebungen, Derselbe, Mittwochs von 5—6.

Staats- und Kameral-Wissenschaft.

Darstellung der Verfassung und Behörden-Organisation des preußischen Staats, Prof. Baumstark, Dienstags von 4—6, öffentlich.

Volkswirthschaftslehre, erster Theil, Derselbe, Donnerstags und Freitags von 4—6, privatim.

Philologie, Archäologie und Sprachwissenschaft.

Die Fragmente der griechischen Lyriker, Prof. Schömann, zweimal wöchentlich, Mittwochs und Sonnabends von 11 — 12, im philologischen Seminar.

Euripides' Medea, Derselbe, Montags und Donnerstags von 9—10, privatim.

Die Satiren des Persius, Derselbe, Dienstags und Freitags von 9—10, privatim.

Der zweite Theil der griechischen Syntax, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, privatim.

Auserlesene Kapitel des Gellius läßt Prof. Herz im philologischen Seminar erklären, und leitet die sonstigen Uebungen der Mitglieder, am Dienstag von 7—9, öffentlich.

Die Geschichte der Kunst bei den Griechen erzählt Derselbe am Montag und Mittwoch von 7—9, privatim.

Sanskrit, Prof. Höfer, Dienstags und Freitags von 4—5, öffentlich.

Simrocks altdeutsches Lesebuch erklärt Derselbe, Dienstags und Freitags, von 12—1, öffentlich.

Die lateinische Flexionslehre erläutert sprachgeschichtlich Derselbe, Montags, Mittwochs, Donnerstags von 12—1, privatim.

Platons Gastmahl erklärt Prof. Susemihl, zweimal wöchentlich von 12—1, öffentlich.

Eine Einleitung in das Studium Platons giebt Derselbe, dreimal wöchentlich von 12—1, privatim.

Metrische Uebungen wird Derselbe, einmal wöchentlich von 12—1, privatissime, aber unentgeltlich anstellen.

Griechische Mythologie, Dr. Pyl, dreimal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Geschichte der dramatischen Kunst, Derselbe, dreimal wöchentlich von 11—12, privatim.

Die Uebungen der archäologischen Gesellschaft, Derselbe. zweimal wöchentlich von 12—1, privatissime aber unentgeltlich.

Conservatorium über neuere Kunstgeschichte, Derselbe, zweimal wöchentlich von 12—1, privatissime aber unentgeltlich.

Arabische Grammatik und Erklärung eines Schriftstellers, Dr. Ahlwardt, 2—3mal wöchentlich, öffentlich.

Hebräische Formlehre und Einübung derselben an den geschichtlichen Büchern des A. T., Derselbe, 3mal wöchentlich, privatim.

Erklärung des Hohen Liedes, Derselbe, einstündlich wöchentlich, privatim.

Erklärung der Psalmen, Derselbe, dreistündlich wöchentlich, öffentlich.

Unterricht im Arabischen nach seiner Grammatik, Prof. Kosegarten, Mittwochs von 2—3, öffentlich.

Neuere Sprachen.

Literarische und methodologische Einleitung in das gesammte Studium der neueren Sprachen, Lector Dr. Schmitz, Dienstags und Freitags von 5—6, privatim.

Racine's Iphigenie erklärt Derselbe in französischer Sprache, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Shakespeare's Hamlet erklärt Derselbe, mit einer Einleitung über das Leben und die Werke des Dichters, Mittwochs u. Sonnabends von 3—4, öffentlich.

Uebungen im Sprechen und Schreiben des Französischen und Englischen veranstaltet Derselbe, privatissime.

Ariosto's Orlando Furioso erklärt Derselbe, privatissime.

Künste.

Das Zeichnen lehrt der akademische Zeichnenlehrer Titel, Mittwochs und Sonnabends von 2—4.

Theoretisch-practischen Unterricht im liturgischen Kirchengesange ertheilt der Musikdirektor Bemmann, zweimal wöchentlich, öffentlich. — Die Uebungen des akademischen Singvereins leitet Derselbe, Donnerstags von 6—8, öffentlich. — Harmonielehre, Derselbe, Montags von 12—1, öffentlich. — Compositionslehre, Derselbe, Donnerstags von 12—1, privatim.

Unterricht in der Reitkunst ertheilt in der akademischen Reitbahn der Stallmeister Donath.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Erster Bibliothekar: Prof. Schömann, Unterbibliothekar: Dr. Ahlwardt.

Das akademische Leseinstitut. Vorstand: die Prof. Gaß, Barkow, Häser, Höfer und v. Feilitzsch.

Das theologische Seminar unter Direktion der theologischen Fakultät.

Das theologisch-praktische Institut. Direktor Professor Vogt.

Das juristische Seminar unter Direktion der Prof. Beseler u. Becker.

Das anatomische Theater. Direktor: Prof. Budge. Prosektor Dr. Sommer.

Das anatomische und zootomische Museum. Direktor: Professor Budge; Prosektor: Dr. Sommer.

Die Uebungen des physiologischen Vereins leitet Professor Budge.

Medicinisches Klinikum. Direktor: Professor F. Niemeyer, Assistenz-Arzt: Dr. H. Ziemssen.

Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Direktor: Prof. Bardeleben; Assistenzarzt: Dr. Mücke.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut, int. Direktor: Prof. Eichstedt.

Die Sammlung mathematischer und physikalischer Instrumente und Modelle. Direktor: Prof. v. Feilitzsch.

Astronomisch-mathematisches Institut. Direktor: Prof. Grunert.

Zoologisches Museum. Direktor: Prof. Münter; Conservator: Custos Dr. Creplin; Gehülfe: H. Schilling.

Botanischer Garten. Direktor: Prof. Münter; Garten-Inspektor: Dotzauer; Assistent: Zabel.

Mineralienkabinet. Direktor: Prof. Hünefeld.

Chemisches Institut. Direktor: Prof. Hünefeld.

Philologisches Seminar. Direktoren: Prof. Schömann und Prof. Hertz.

Akademische Kunstsammlung. Direktoren: Dieselben.

Die archäologische Gesellschaft leitet Dr. Pyl.

Die Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet Prof. Grunert.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Prof. Hasert.

---

63) Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommerhalbjahr 1858 an der Königlichen Staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena gehalten werden sollen.

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Prof. Dr. Baumstark, in 10—12 Stunden.

2. Volkswirthschaftslehre, Derselbe, Montags und Mittwochs von 2—4 Uhr.

3. Geschichte der Landwirthschaft, Prof. Dr. Segnitz, Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr.

4. Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin, Dienstags von 4—6 Uhr.

5. Bodenkunde, Prof. Dr. Trommer, Donnerstags von 2—4 Uhr.

6. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Prof. Dr. Segnitz, Montags und Dienstags von 6—8 Uhr Morgens.

7. Besonderer Acker- und Pflanzenbau, Gutsadministrator Rohde, Freitags und Sonnabends von 6—8 Uhr Morgens.

8. Wiesenbau, Derselbe, Donnerstags von 8—9 Uhr.

9. Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst, mit Demonstrationen u. Uebungen, Garten-Inspektor Jühlke, Mittwochs von 4—6 Uhr.

10. Praktische Uebungen im Bonitiren, Prof. Dr. Segnitz, Freitags von 4 Uhr an.

11. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Gutsadministrator Rohde, Freitags von 4 Uhr an.

12. Allgemeine Viehzucht und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Montags und Dienstags von 8—9 Uhr.

13. Pferdekenntniß und Hufbeschlag, Derselbe, Freitags von 8—9 Uhr.

14. Lehre von den äußeren Krankheiten der Haussäugethiere, Derselbe, Mittwochs und Donnerstags von 6—8 Uhr Morgens.

15. Forstwirthschaftliche Productionslehre, Königl. akademischer Forstmeister Wiese, Dienstags und Donnerstags von 2—4 Uhr.

16. Forstwirthschaftliche Excursionen, Derselbe, Sonnabends von 3 Uhr an.

17. Organische Experimentalchemie, Prof. Dr. Trommer, Montags und Mittwochs von 9—11 Uhr.

18. Analytische Chemie mit Uebungen im chemischen Laboratorium, Derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden.

19. Physik, vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Elektrizität und dem Magnetismus, Derselbe, Sonnabends von 9—11 Uhr.

20. Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Dr. Jessen, Dienstags und Donnerstags, von 9—11 Uhr.

21. Pflanzengeographie, Derselbe, Freitags 10—11 Uhr.

22. Botanische Excursionen, Derselbe, Sonnabends von 3 Uhr ab.

23. Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert, Montags und Donnerstags von 4—6 Uhr.

24. Landwirthschaftliche Bauconstructions-Lehre mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Königl. akademischer Baumeister Müller, Mittwochs von 4—6 Uhr.

25. Wege- und Wasserbau für Landwirthe, Derselbe von 2—4 Uhr.

II. Personal-Chronik.

Die nachstehend benannten Predigtamts-Kandidaten:

1. Ernst Bernhard Franz Bindemann,
2. Samuel Wittke,
3. Karl Adolph Ferdinand Schenk,
4. Hermann Gustav Friedrich Sjöborg,
5. Albert Maximilian Karl Rosenthal,
6. Hugo Günther Plato,
7. Guido Albert Hermann Malisch,
8. Karl Gottlieb Robert Hildebrandt,
9. Karl Gotthold Otto Emil Dieterich,

10. Georg Friedrich Karl Herbst,
11. Georg Theodor Friedrich Eytzell,
12. August Ferdinand Gruel,
13. Wilhelm Gustav Ruccius,
14. Karl Hermann Mierendorff,
15. Johann Karl Gottfried Ernst Panse,
16. Emil Julius Heinrich Klincke,
17. Hermann Wilhelm Karl Löhr,
18. Johann Georg Albert Hellmuth Parlitz,
19. Johannes August Gottfried Freyer,
20. Friedrich Wilhelm Lüpke,
21. Johannes Christoph Benno Müller,

sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum evangelischen Predigtamte erklärt worden.

Die Pfarre Semerow, Synode Schivelbein, Privat-Patronats, ist durch den Tod des Pastors Haseleu erledigt worden.

Zu Jassow, Synode Cammin, ist der Küster und Schullehrer Hedemann fest angestellt.

In Grünz, Synode Pencun, ist der Küster und Schullehrer Zimmermann fest angestellt.

Des Königs Majestät haben dem Ober-Amtmann und Domainen-Pächter Sänger zu Petznick, so wie dem Ober-Amtmann und Domainen-Pächter Wüstenberg zu Burow den Charakter als Amts-Rath allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Rittergutsbesitzer und Kreisrichter a. D. Hans Julius von Köller zu Görke ist von der Kreistagsversammlung zum Kreis-Deputirten Camminschen Kreises gewählt und von der Regierung bestätigt worden.

Als Agent bestätigt ist:

Der Kassen-Kontrolleur Hasse zu Labes als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg und der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg für die Stadt Labes und deren Umgegend.

Die Agentur hat niedergelegt:

Der Rathmann Ernst zu Labes die Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg und der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade, Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 11.

Stettin, den 12. März 1858.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 4833.) Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen zweiter Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von Einhundert und Funfzigtausend Thalern. Vom 21. Dezember 1857.

(Nr. 4834.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Januar 1858, betr. die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Oscherslebener Kreise zur Fortführung der bereits genehmigten Chaussee von Dingelstedt nach Eilenstedt, einerseits von Dingelstedt über Anderbeck nach Badersleben, andererseits von Eilenstedt über Haus-Nienburg, Schwanebek, Crottorf und Hordorf nach Oschersleben.

(Nr. 4835.) Statut für den Cahmen-Lablacker Deichverband. Vom 1. Februar 1858.

Ausgegeben zu Berlin, den 27. Februar 1858.

(Nr. 4836.) Statut für den Muchodzin-Hauland-Marienwalder Deichverband. Vom 1. Februar 1858.

Ausgegeben zu Berlin, den 1. März 1858.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

64) Auf Veranlassung des Königlichen Ministeriums des Innern machen wir auf die in monatlichen Heften vom statistischen Bureau in Berlin herausgegebenen und im Verlage von E. S. Mittler daselbst zum vierteljährlichen Preise von 15 Sgr. erscheinenden statistischen Mittheilungen wiederholt aufmerksam, da dieselben durch ihren reichhaltigen und auf zuverlässigen Quellen beruhenden Inhalt nicht nur zu einem sehr belehrenden und nützlichen Hülfsmittel für die Verwaltungsbehörden dienen, sondern auch zur möglichsten Verbreitung in anderen Kreisen insofern sehr geeignet erscheinen, als sie der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten und dem Gemeinwohl eine fördernde Richtung geben.

Stettin, den 4. März 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

65) General-Uebersicht der Verwaltung der Königliche[n]

der Königlichen Hülfs-Strafanstalten z[u]

I. Anzahl der in den Anstalte[n]

Am 31 Dezember 1856 waren Bestand			Im Jahre 1857 sind eingeliefert			Im Laufe des Jahres 1857 sind aus den Anstalten entlassen			Am letzten Dezember 1857 befanden sich in den Anstalten			Unter den am letzten Dezbr. 1857 im Bestande verblieb. Gefangenen befand. sich: a. in d. Hülfs-strafanstalt zu Gollnow		b. i. d. evang Asyl zu Roman		Es sind im Jahre 1857 nach vollen Tagen gerechnet überhaupt in den Anstalten gewesen			Beträgt die tägliche Durch[schnittszahl der] in den Ansta[lten] gewesene[n] Personen		
mnl	wbl	Sa	mnl	wbl.	Sa	ml.	wbl.	Sa.	mnl	wbl	Sa	mnl	wbl.	mnl.	wbl	mnl.	wbl.	Sa.	mnl.	wbl.	S[a]
Gefangene			Gefangene.			Gefangene			Gefangene			Gefang		Gefang.		Gefangene.			Gefangene		
1240	242	1482	410	75	485	363	63	426	1287	254	1541	400	—	13	—	465467	91482	556949	1275	250	152[…]

mnl	wbl	Sa	mnl	wbl.	Sa	ml.	wbl.	Sa.	mnl	wbl	Sa	
												Darunter sind verurtheilt:
41	23	64	2	2	4	5	—	5	38	25	63	zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe
—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	2	2	über 30 Jahre
30	3	33	7	—	7	—	—	—	37	3	40	von 20 bis 30 Jahren
213	19	232	13	4	17	4	3	7	222	20	242	„ 10 „ 20 „
396	34	430	31	14	45	27	5	32	400	43	443	„ 5 „ 10 „
324	46	370	68	14	82	103	19	122	289	41	330	„ 3 „ 5 „
236	115	351	289	41	330	224	36	260	301	120	421	„ 1 „ 3 „
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	unter 1 Jahr
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	unter 6 Monaten
												Darunter wurden
7	—	7	—	—	—	1	—	1	6	—	6	von den verschiedenen Militair-Gerichten der Provin[z] eingeliefert,
1233	242	1475	410	75	485	362	63	425	1281	254	1535	von den verschiedenen Criminal-Gerichten der Provin[z] eingeliefert.

II. Die in den Anstalten vorhanden gewesene[n]

Es waren überhaupt in den Anstalten	a. Tägliche Zahl der darunter befindlichen Personen: zur Arbeit unfähigen	n. Roman detachirten	b. Tägliche Zahl der arbeitsfähigen Personen: zum vollen Pensum	wegen Schwächlichkeit oder da sie angelernt werden müssen, zum halben Pensum.	Summa der arbeitsfähigen Personen	Von der Zahl der arbeitsfähigen Personen geben noch ab Arrestanten, welche nicht arbeiten.	Es bleiben also arbeitsfähige Personen: zum vollen Pensum.	zum halben Pensum.	Summa der arbeitsfähigen Personen.	oder zum vollen Pensum.
1525	41	15	1399	70	1469	1	1398	70	1468	1433

Digitized by Google

Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugard und

Anclam und Gollnow für das Jahr 1857.

unterhaltenen Personen.

Von den aus den Anstalten entlassenen Personen sind:													
a. gestorben.		b. entwichen.		c. als Ausländer über die Grenze gebracht.		d. in ihre Heimath zurückgekehrt.		e. in andere Anstalten abgeliefert.		f. begnadigt.		g. Summa.	
männl. Gefangene.	weibl. Gefangene.	männl. Gefangene.	weibl. Gefangene.	männl. Gefangene.	weibl. Gefangene.	männl. Gefangene.	weibl. Gefangene.	männl. Gefangene.	weibl. Gefangene.	männl. Gefangene.	weibl. Gefangene.	männl. Gefangene.	weibl. Gefangene.
25	1	1	—	1	—	310	60	6	1	20	1	363	63

Personen haben verdient:

Diese haben verdient:												Summa der Einnahme.			Hiervon ab den Verlag für Materialien.			Verbleibt reiner Arbeits-Verdienst			Davon trifft auf jeden Kopf der 1433 Arbeitsfähigen jährlich		
a. wirklich baar.			b. durch Arbeiten für die Anstalt excl. der für die Oekonomie nöthig gewesenen Arbeiten			c. Idealer Arbeitsverdienst für Oekonomie-Arbeiten und für die in Gollnow detachirten			d. durch die in vorräthigen Fabrikaten und ausgearbeiteten Materialien steckenden Arbeitslöhne														
Rthlr	Sgr	pf	Rthlr	Sgr	pf	Rthlr	Sgr	pf	Rthlr	Sgr	pf	Rthlr	Sgr	pf	Rthlr	Sgr	pf	Rthlr	Sgr	pf	Rthlr	Sgr	pf
43514	7	3	17527	12	11	21509	8	6	—	—	—	82550	28	8	35873	17	9	46677	10	11	32	17	2

III. Nachweisung der

A. Es sind überhaupt 1525 Personen in den Anstalten gewesen und zwar: 1475 Gesunde, 50 Kranke. Die Speisung hat betragen:																		B. Bekleidungs-								
Für Gesunde und Kranke incl. extraordinairer Verpflegung									Für Kranke									Betrag überhaupt			Davon sind zu rechnen					
überhaupt			beträgt auf den Kopf jährlich			beträgt auf den Kopf täglich			überhaupt			beträgt auf den Kopf jährlich			beträgt auf den Kopf täglich						für die männlichen Gefangenen			für die weiblichen Gefangenen		
Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf
47377	2	10	31	2	—	—	2	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12383	1	6	10633	1	6	1750	—	—

IV. Ver-

Personenzahl.			Kosten. Bekdstigung			Kosten. Bekleidung			Kosten. Sonstige Unterhaltungskosten.		
			Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf
männliche	1275	Gesunde Kranke	39610	10	9	10633	1	6	42336	13	3
weibliche	250	Gesunde Kranke	7766	22	1	1750	—	—	8301	7	11
Summa 1525 Personen			47377	2	10	12383	1	6	50637	21	2
Mithin 1 Person			31	2	—	8	3	7	33	6	2

Stettin, den 17. Februar 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

allgemeinen Ausgaben.

Kosten. Es beträgt hiernach die Bekleidung jährlich: für einen männlichen Gefangenen			für eine weibliche Gefangene			C. Alle übrigen Kosten, als: Gehälter der Offizianten, Remunerationen, Bureau-Kosten, Brandschäden-Vergütigungs-Beträge, Ueberverdienst der Gefangenen, desgleichen Heizungs-, Erleuchtungs-, Reinigungs-Materialien, für Lager-, Arbeits- u. Wirthschafts-Utensilien, Medizin-Kosten, ferner an Transportkosten, extraordinaire Verpflegung, Bau- u. Reparaturkosten, sowie zufällige Ausgaben betragen: inclusive Ueberverdienst der Gefangenen			inclusive Nebenkosten für Arbeits-Utensilien			inclusive extraordinaire Verpflegung			überhaupt			auf den Kopf			Gesammt-Betrag der Administrationskosten.		
Rthlr	Sgr	pf	Rthlr	Sgr	pf	Rthlr	Sgr	pf	Rthlr	Sgr	pf	Rthlr	Sgr	pf	Rthlr	Sgr	pf	Rthlr	Sgr	pf	Rthlr	Sgr	pf
8	10	2	7	—	—	9746	10	3	2438	17	11	—	—	—	50637	21	2	33	6	2	110397	25	6

gleichung.

Kosten. Brutto-Summa			Nach Anrechnung des Verdienstes			Netto-Summa			Davon treffen auf den Kopf: jährlich			täglich		
Rthlr	Sgr	pf	Rthlr	Sgr	pf	Rthlr	Sgr	pf	Rthlr	Sgr	pf	Rthlr	Sgr	pf
92579	25	6	39025	10	1	53554	15	5	42	—	1	—	3	5
17818	—	—	7652	—	10	10165	29	2	40	19	11	—	3	4
110397	25	6	46677	10	11	63720	14	7	—	—	—	—	—	—
72	11	9	30	18	3	41	23	6	41	23	6	—	3	5

Straf-Anstalt Naugard, den 8. Februar 1858.

Der Director Wilke.

66) Bekanntmachung. Um den Zweifeln zu begegnen, welche neuerdings, auch bei den Gerichtsbehörden, darüber entstanden sind, in welchem Umfange den Königlichen Forstbeamten polizeiliche Functionen zustehen, sehen wir uns veranlaßt, unter Aufhebung unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 10. December 1830 (Amtsblatt de 1831 S. 1) hinsichtlich der polizeilichen Ressort-Verhältnisse der Königlichen Forstbeamten hierdurch Folgendes zu bestimmen:

1. Den Königlichen Oberförstern verbleibt, wie bisher, die Verwaltung der Jagd- und Forstpolizei für den ganzen Umfang der zu ihren Verwaltungsbezirken gehörigen Forsten mit Einschluß der darin belegenen Etablissements, Theeröfen, Krügen, Höfe, Mühlen und Kolonien — so weit die Polizei-Verwaltung in denselben überhaupt dem Fiskus zusteht — mit Ausnahme jedoch der einen selbstständigen Communal-Verband bildenden Dörfer.

2. Die gesammte übrige Polizei-Verwaltung innerhalb der Königlichen Forsten und der darin belegenen Kolonien, Etablissements u. s. w., so weit solche dem Fiskus zusteht, verbleibt dagegen, wie bisher, den Königlichen Domainen-Rent-Aemtern und resp. Domainen-Aemtern.

3. Die Königlichen Oberförster sind jedoch innerhalb des ihrer Verwaltung anvertrauten Waldes — mit Einschluß der dazu gehörigen, dem Fiskus gehörigen Gebäude und Etablissements — verpflichtet, die Domainen-Rent-Aemter und Domainen-Aemter bei Handhabung der Polizei auf deren Ansuchen zu unterstützen, so wie auch in gleichem Maaße berechtigt, bei vorkommenden Contraventionen oder, wo es sonst dem polizeilichen Interesse entsprechend erscheint, so weit die zu treffenden Maaßnahmen keinen Aufschub erleiden, vorläufig selbstständig einzuschreiten. Denselben steht mithin auch das Recht des vorläufigen ersten Angriffs, wie allen übrigen Polizei-Behörden, im Sinne des §. 4 der Verordnung vom 3. Januar 1849 (Gesetz-Sammlung S. 14) und der §§. 3 und 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (Ges.-S. 1850 S. 45) zu. Die weitere Verfolgung aller nicht ausschließlich zur Jagd- und Forstpolizei gehörigen Sachen haben sie dagegen den Domainen-Rent-Aemtern und resp. Domainen-Aemtern zu überlassen.

4. Die Königlichen Oberförster haben sich bei Handhabung der ihnen vorstehend übertragenen polizeilichen Functionen der ihnen untergebenen Forstbeamten als Organe zu bedienen und sind daher sämmtliche Königliche Forstbeamte innerhalb der vorstehend ad 1 bis 3 bezeichneten Grenzen als Königliche Polizei-Beamte anzusehen.

Stettin, den 24. Februar 1858.

Königliche Regierung.

---

67) **Bekanntmachung.** Der Bäckergeselle Hannuth zu Cammin hat am 7. Januar c. zwei Personen, welche beim Schlittschuhlaufen auf dem dortigen Bodden kurz hintereinander durch die dünne Eisdecke eingebrochen waren, mit Entschlossenheit von dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir dem Hannuth eine Geldprämie bewilligt haben.

Stettin, den 3. März 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

2) anderer Behörden.

68) Die Musterung der Militairpflichigen, welche in dem Zeitraum vom
1. Januar 1834 bis 31. Dezember 1838
geboren sind, findet im Anclamer Kreise
am 29., 30. und 31. März, sowie
am 6. April d. J.,
und die Loosung der im Jahre 1838 gebornen Militaipflichtigen
am 8. April d. J.
hieselbst statt.

Es werden daher alle in dem gedachten Zeitraum gebornen männlichen Personen des Anclamer Kreises, welche ihrer Militairpflicht noch nicht genügt haben, oder nicht bereits definitiv ausgemustert worden sind, hierdurch aufgefordert, sich an den obengenannten Tagen zur Musterung resp. Loosung vor die Kreis-Ersatz-Commission in Anclam zu gestellen, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe.

Anclam, den 2. März 1858.

Der Landrath v. Oertzen.

---

69) Verzeichniß der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1858 bei der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

Landwirthschaftliche Betriebslehre: Geh. Reg.-Rath Heinrich.

Spezieller Pflanzen- und Wiesenbau, Schafzucht, Demonstrationen in der Feld- und Hofwirthschaft, mit Hinweisung auf den hiesigen Wirthschaftsbetrieb: Administrator Wagener.

Ueber Abschätzung größerer Landgüter, über Trockenlegung der Felder, Geschichte der Landwirthschaft, Demonstrationen auf dem Versuchsfelde oder dem Geräthekabinet: Lehrer Stengel.

Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landw. Kulturpflanzen, Krankheiten der Pflanzen, praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen an lebenden Kultur-

pflanzen, Demonstrationen an lebenden Pflanzen und Uebungen im Bestimmen derselben mit Excursionen: Professor Dr. Heinzel.

Organische Chemie, Technologie, praktische Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorium: Professor Dr. Krocker.

Analytische Chemie: Assistent Hulwa.

Landwirthschaftliche Baukunde, Uebungen im Nivelliren, Feldmessen und Planzeichnen: Architekt Engel.

Waldbau und Forstschutz: Oberförster Wagner.

Gesundheitspflege der landwirth. Hausthiere, innere Krankheiten der Hausthiere mit besondrer Berücksichtigung auf acute und ansteckende: Depart.-Thierarzt Lüthens.

Obstbaumzucht mit Demonstrationen: Instituts-Gärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 13. April c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landw. Lehranstalt betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 25. Februar 1858.

Der Direktor der Königl. Höheren landw. Lehranstalt,
Geheime Regierungs-Rath.
(gez.) Heinrich.

II. Personal-Chronik.

In Grassee, Synode Dramburg, ist der Küster und Schullehrer Klatte fest angestellt.

In Stelle des aus dem Vorsteher-Amte der Kaufmannschaft ausgeschiedenen Konsuls Bachhusen hierselbst ist der Vorsteher der Kaufmannschaft, Kaufmann Ernst Böttcher hierselbst, zum Mitgliede des Curatoriums der Königlichen Navigations- und Schiffsbauschule zu Grabow und der Prüfungs-Kommissionen für Seeschiffbauer, so wie für Schiffer und Steuerleute ernannt.

Die durch den Tod des Försters Falkenberg erledigte Försterstelle zu Steinwehr im Königlichen Forstreviere Kehrberg ist dem Förster Boltz verliehen. An Stelle des letzteren ist der bisherige Forstaufseher Kirschner unter Beförderung zum Förster zu Augustwalde im Königlichen Forstreviere Friedrichswalde angestellt.

Dem forstversorgungsberechtigten Feldwebel Schirrmann ist die durch die Beförderung des 2c. Kirschner erledigte Forstaufseherstelle zu Eashagen im Reviere Jacobshagen übertragen worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade, Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin
Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 12.

Stettin, den 19. März 1858.

Patente.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 4. März 1858 ein Patent

auf einen Gasmesser, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten S. Elster in Berlin ist unter dem 4. März 1858 ein Patent

auf einen Gasregulator in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Mechaniker Gerh. Uhlhorn zu Grevenbroch bei Cöln unter dem 17. September 1854 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine Kuppelung für verschiedene Motoren in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 17. September 1862, verlängert worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen
1. höherer Behörden.

70) Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine. Mit Bezug auf unsere Bemachungen vom 29. April und

9. September v. J., und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J., werden alle diejenigen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835, oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere, oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835, oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere, oder den Regierungs-Hauptkassen, oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

---

2) der Königl. Regierung.

71) Die nach Auflösung der bisherigen Synagogen-Gemeinde des Randower Kreises als selbstständige Synagogen-Gemeinde constituirte Judenschaft zu Alt-Damm wird, nachdem die Wahl ihres Vorstandes in vorschriftsmäßiger Weise erfolgt ist, auf Grund des §. 35 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 als solche von uns anerkannt.

Die zu den Bezirken dieser Synagogen-Gemeinde gehörigen ländlichen Ortschaften werden durch das Randower Kreisblatt besonders bekannt gemacht werden.

Stettin, den 10. März 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

72) Bekanntmachung, betreffend die Anlegung neuer Rohrkämpe in den öffentlichen Gewässern des Regierungs-Bezirks Stettin.

1. Die Anlegung neuer, oder die Erweiterung bereits bestehender Rohrkämpe durch Anpflanzung in den öffentlichen Gewässern des Regierungs-Bezirks Stettin, bezüglich auf dem Vorlande und den Schaaren und Flächen derselben ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der unterzeichneten Regierung gestattet.

2. Die Regierung wird den Uferbesitzern, einem Jeden soweit sein Ufer reicht, wenn nach ihrem Ermessen das Interesse der Schifffahrt und

Strom-Polizei nicht entgegensteht, die Genehmigung unter nachstehenden Bedingungen in der Regel nicht versagen:

a. Wo ein Leinpfad vorhanden ist oder eine Benutzung der Ufer zum Anlegen der Schiffe stattfinden kann, und sofern deshalb die Erlaubniß zu Rohr-Anpflanzungen nicht überhaupt zu versagen ist, darf dadurch das Recht zur Benutzung des Leinpfades, resp. zum gesetzlichen Gebrauch des Ufers für die Schiffer (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 15 §. 57 und folg.) nicht geschmälert werden, vielmehr wird die Erlaubniß nur unbeschadet der gesetzlichen Befugnisse den letzteren ertheilt.

b. Die Pflanzung darf in das Wasser nur in einer von der Regierung zu bestimmenden und von dem unzweifelhaften Ufer ab zu messenden Breite ausgedehnt werden.

c. Sollte das Schifffahrts- oder Strompolizei-Interesse für die Folge eine gänzliche oder theilweise Beseitigung der Rohrpflanzung erheischen, worüber die Landespolizeibehörde allein zu entscheiden hat, so ist der Uferbesitzer verpflichtet, die Pflanzung nach der obigen Entscheidung innerhalb halbjähriger Frist zu entfernen, ohne deshalb irgend eine Entschädigung in Anspruch nehmen zu können, widrigenfalls die Forträumung auf seine Kosten bewirkt wird.

d. Der Grund und Boden, auf welchem die Pflanzung angelegt wird, verbleibt, soweit der gewöhnliche Wasserstand reicht, ein gemeines Staats-Eigenthum. — Als gewöhnlicher Wasserstand wir derjenige angenommen, welcher an den betreffenden Pegeln als solcher markirt ist.

Sobald und soweit jedoch die ursprünglich im Wasser angelegte Rohrpflanzung im Sinne der §§. 225 und folg. Th. I. Tit. 9 und §. 56 Th. II. Tit. 15 des Allgemeinen Landrechts Alluvium geworden ist, wird sie ein Zubehör des Ufers und Eigenthum des Uferbesitzers. Bei der Beurtheilung, ob eine Alluvion vorhanden ist oder nicht, entscheidet der an den Pegeln markirte gewöhnliche Wasserstand.

e. Die Fischerei in diesen Rohrkämpen bleibt dem Fiskus unbeschadet und ausschließlich vorbehalten. Jedoch kann die Befischung neuer Rohranlagen bis dahin, daß die letzteren sich verdichtet und gehörig befestigt haben, auf Antrag und Kosten des Uferbesitzers von dem Oberfischmeister localpolizeilich verboten werden. Den Zeitpunkt, wann das Verbot aufhören soll, bestimmt der Oberfischmeister.

3. Die Nutzung des Grund und Bodens durch die unter vorstehenden

Bedingungen gestattete Anlegung von Rohrpflanzungen und Werbung des Rohrs wird dem betreffenden Uferbesitzer unentgeltlich überlassen.

4. Die Anlegung von nicht mit dem Ufer zusammenhängenden Rohrpflanzungen auf den Flächen und Schaaren der Gewässer, namentlich des Haffs, bleibt der Vereinbarung der Regierung mit Demjenigen vorbehalten, welcher die Anpflanzung auszuführen beabsichtigt.

In der Regel wird auch hierbei an den Grundsätzen sub 1, 2a, b, c und e festgehalten, jedoch ein auf Zeitpacht lautender Vertrag und die Bezahlung einer Pacht verlangt, wobei die Pachtzeit in der Regel auf 20 bis 24 Jahre zu bestimmen ist, und die Freijahre bis höchstens auf die Hälfte dieser Zeit ausgedehnt werden können.

Stettin, den 4. März 1858.

Königliche Regierung;
Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

73) Der Rechnungs-Rath a. D. Schimmelpfennig in Berlin hat für das zuletzt im Jahre 1842 herausgegebene Werk:

„die Preußischen directen Steuern, II. Theile,"

eine neue, nach dem gegenwärtigen Standpunkt der Gesetzgebung und Verwaltung vervollständigte Auflage vorbereitet und beabsichtigt, dieselbe im Wege der Subscription herauszugeben.

Der Preis wird auf 2 Sgr. für den Druckbogen beschränkt bleiben.

Wir empfehlen die Anschaffung dieses durch seine Vollständigkeit bewährten und für die Verwaltungsbehörden unentbehrlichen Werkes und bemerken, daß sämmtlichen Landräthen und Magisträten unseres Departements Subscriptionslisten zugegangen sind.

Die Subscription wird mit dem 31. Mai d. J. geschlossen und nach Ablauf dieses Termins ein höherer Preis eintreten.

Stettin, den 11. März 1858.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) des Königl. Appellations-Gerichts.

74) Zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens und im Interesse der Herren Schiedsmänner unseres Departements haben wir zwei Formulare zu Vorladungen des Verklagten vor den Schiedsmann entwerfen lassen, und dafür gesorgt, daß dieselben von dem Buchdruckereibesitzer Graßmann hierselbst für den Preis von 5 Sgr. für das Buch zum Gebrauch vorräthig ge-

halten werden. Die Herren Schiedsmänner werden hierauf von uns aufmerksam gemacht.

Stettin, den 9. März 1858.

Königliches Appellations-Gericht.

---

4) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

75) Bekanntmachung. Aus Anlaß eingetretenen Personalwechsels finde ich mich veranlaßt, hierdurch nachrichtlich bekannt zu machen, daß die Revisionen der Registraturen, sowohl bei den Gerichts- als allen übrigen Staats- und Kommunal-Verwaltungs-Behörden 2c. in Bezug auf Stempel-Verwaltung,

1. in dem Theile der Provinz Pommern, welcher links der Oder belegen ist, einschließlich der Städte Stettin und Alt-Damm,
   durch den Regierungs-Rath und Provinzial-Stempel-Fiskal Hoyer, und
2. in dem Theile der Provinz welcher rechts der Oder liegt, außerdem auch auf den Inseln Usedom und Wollin,
   durch den Regierungs-Assessor und kommissarischen Provinzial-Stempel-Fiskal Loewe

fortan werden ausgeführt werden.

Stettin, den 5. März 1858.

Der Königliche Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. d. Gröben.

---

5) der Königl. Ober-Post-Direction.

76) Die Personenpost nach Waren wird vom 15. d. M. ab aus Demmin am Montag, Donnerstag und Sonnabend 11½ Uhr Vorm. abgelassen.

Stettin, den 10. März 1858.

Königliche Ober-Post-Direction.

---

6) anderer Behörden.

77) Das diesjährige Kreis-Ersatz-Geschäft findet in folgender Weise statt:

Montag, den 12. April d. J., Aushebung in Pasewalk,
Dienstag, den 13. April d. J., = = =
Donnerstag, den 15. April c., = = Neuwarp,
Freitag, den 16. April c.,
Sonnabend, den 17. April c., } Aushebung in Ueckermünde,
Montag, den 19. April c.,
Mittwoch, den 21. April c., Loosung und Prüfung der Reklamationen der Landwehr.

Das Geschäft beginnt in Pasewalk am Montag, den 12. April d. J., Nachmittags 3 Uhr, an den übrigen Tagen Morgens 8 Uhr.

Die Heerespflichtigen, welche in dem Zeitraume vom 1. Januar 1834 bis 31. Dezember 1838 geboren sind und nicht bereits definitiv ihre Bestimmung erhalten haben, d. h. zur allgemeinen Ersatz-Reserve oder als Invaliden, Train, Armee-Reserven ausgemustert worden sind, werden aufgefordert, sich in den vorstehend angegebenen Terminen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen zu gestellen. Jeder Militairpflichtige, der seine Zurückstellung in Anspruch nehmen will, muß sich mit den zur Begründung seiner Reklamation erforderlichen Beweismitteln gestellen. Etwaige Atteste sind nur dann beweisend, wenn sie von in Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellt sind.

Die Ortsbehörden werden angewiesen, diejenigen Militairpflichtigen, welche aus ihren Bezirken sich zur Musterung stellen, darüber zu belehren, daß und in welcher Weise sie ihre Gesuche um Zurückstellung vom Militairdienst anzubringen haben, und daß auf spätere Anträge, die nach beendetem Aushebungsgeschäft angebracht werden, nicht gerücksichtigt werden kann.

Ferner haben die Gemeindevorsteher sich beim Ersatz-Geschäft einzufinden und die in den Listen aufgenommenen Militairpflichtigen besonders anzuweisen, sich an den bestimmten Orten zur festgesetzten Zeit persönlich zu gestellen.

Diejenigen Landwehrmänner 1. Aufgebots, welche ihre Zurückstellung im Falle einer Mobilmachung beantragen wollen und nicht bereits in früheren Jahren zurückgestellt sind, haben ihre schriftlichen Anträge bei der Ortsbehörde anzubringen, welche dieselben in eine besondere Nachweisung einzutragen und durch zwei Landwehrleute geprüft und bescheinigt mir bis zum 1. April c. zuzusenden haben Auf spätere Reklamationen kann keine Rücksicht genommen werden.

Ueckermünde, den 7. März 1858.

Der Landrath Balcke.

---

78) Bekanntmachung. Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken, im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgefundenen 13. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen, sind die in nachfolgendem Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande, mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I. Nr. 16 vom 1. April 1858 ab, auf unserer Kasse, große Ritterstraße Nr. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon vom 1. Januar 1858 ab geschehen, alsdann jedoch nur gegen Abzug von 4 pCt. Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage.

Der Betrag des etwa fehlenden Zins-Coupons wird vom Kapital gekürzt werden.

Vom 1. April 1858 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Stettin, den 16. November 1857.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Triest.

Nachweisung

der bei der 13. Verloosung am 16. November 1857 ausgeloosten, am 1. April 1858 zur baaren Realisation kommenden Pommerschen Rentenbriefe, mit welchen der Zins-Coupon Serie I. Nr. 16 unentgeltlich mit zurückzuliefern ist.

№	№	№	№	№	№	№	№	№	№	№	№	№
Littr. A. à 1000 Thlr.												
162	455	623	870	923	979	1808	1915	2818	4052	10 St. à 1000 Thlr = 10,000 Thlr.		
Littr. B. à 500 Thlr.												
395	913	2 Stück à 500 Thlr. = 1000 Thlr.										
Littr. C. à 100 Thlr.												
363	607	689	1282	1708	2600	3029	3042	3116	3647	10 St. à 100 Thlr. = 1000 Thlr.		
Littr. D. à 25 Thlr.												
76	134	3092	3395	4 Stück à 25 Thlr. = 100 Thlr.								
Littr. E. à 10 Thlr.												
15	187	296	510	681	789	879	1039	1202	1272	1423	1621	1732
19	189	310	524	700	790	893	1044	1206	1273	1455	1622	1744
89	192	315	529	706	797	896	1047	1221	1280	1459	1629	1745
93	200	335	537	709	802	900	1049	1229	1297	1470	1632	1757
106	202	344	540	726	810	928	1050	1238	1300	1504	1636	1764
107	210	354	552	730	814	942	1075	1242	1371	1521	1641	1765
120	238	358	565	731	825	957	1107	1247	1373	1524	1642	1776
129	242	407	567	735	831	966	1145	1250	1375	1548	1665	1782
134	244	438	572	740	840	967	1147	1259	1382	1554	1678	1792
137	247	447	606	748	863	983	1160	1260	1398	1565	1687	1796
139	268	457	617	757	865	991	1163	1264	1406	1568	1695	1801
141	272	485	624	761	866	997	1165	1266	1410	1585	1697	1807
153	274	493	645	769	871	1016	1197	1268	1415	1589	1705	1823
168	293	499	647	773	874	1038	1199	1269	1417	1595	1713	1824

№	№	№	№	№	№	№	№	№	№	№	№	№
1832	2056	2250	2461	2640	2846	3081	3301	3514	3680	3933	4098	4373
1834	2060	2251	2467	2643	2858	3086	3306	3533	3681	3946	4109	4385
1835	2068	2258	2469	2652	2865	3089	3313	3539	3701	3950	4117	4387
1842	2070	2264	2470	2653	2872	3112	3316	3545	3725	3955	4129	4393
1855	2072	2269	2475	2658	2878	3114	3317	3555	3727	3962	4133	4399
1857	2082	2278	2476	2663	2896	3119	3328	3571	3743	3963	4144	4416
1861	2100	2295	2487	2672	2909	3125	3339	3588	3766	3970	4155	4417
1865	2103	2309	2490	2683	2910	3130	3347	3589	3767	3978	4194	4420
1871	2122	2315	2506	2688	2916	3133	3355	3601	3768	3994	4196	4428
1872	2130	2327	2507	2691	2935	3137	3357	3602	3793	3995	4200	4438
1875	2142	2340	2508	2714	2937	3151	3359	3606	3835	3996	4215	4459
1877	2145	2351	2515	2720	2939	3153	3386	3614	3844	4007	4218	4465
1887	2148	2361	2517	2727	2954	3157	3395	3624	3856	4009	4224	4470
1892	2153	2365	2536	2729	2958	3162	3397	3630	3859	4010	4229	4474
1911	2159	2385	2540	2747	2960	3168	3406	3637	3867	4019	4242	4476
1924	2164	2389	2543	2751	2965	3181	3408	3641	3869	4024	4247	4483
1938	2172	2401	2562	2752	2980	3189	3422	3644	3872	4041	4273	4488
1955	2174	2409	2573	2757	2983	3195	3423	3649	3880	4050	4279	4508
1968	2179	2414	2585	2764	3017	3223	3424	3654	3891	4051	4282	4516
1980	2180	2418	2588	2792	3018	3235	3430	3657	3893	4052	4285	4526
1984	2216	2423	2591	2795	3045	3238	3452	3658	3912	4065	4335	4530
2028	2223	2431	2613	2814	3046	3239	3465	3661	3923	4085	4344	4539
2044	2231	2435	2616	2825	3056	3243	3466	3670	3925	4093	4354	4556
2054	2234	2445	2620	2828	3064	3254	3473	3671	3927	4095	4364	4557
2055	2236	2459	2625	2836	3078	3259	3492	3674	3930			

504 Stück à 10 Thlr. = 5040 Thlr.

Recapitulation.	Littr.	A. à	1000	Thlr.	=	10 Stück	über	10,000 Thlr.
	„	B. à	500	„	=	2 Stück	über	1000 „
	„	C. à	100	„	=	10 Stück	über	1000 „
	„	D. à	25	„	=	4 Stück	über	100 „
	„	E. à	10	„	=	504 Stück	über	5040 „
					Summa	530 Stück	über	17,140 Thlr.

Stettin, den 16. November 1857.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Triest.

II. Personal-Chronik.

An der höhern Töchterschule zu Stargard ist der Rektor Lange definitiv angestellt.

In Cummerow, Synode Demmin, ist der Küster und Schullehrer Grabley fest angestellt.

Die durch den Tod des Försters Streich erledigte Försterstelle zu Ahlbeck im Königlichen Forst-Reviere Eggesin ist vom 1. Februar d. J. ab dem Förster Kleß verliehen. An Stelle des letzteren ist der Förster Feldt nach Nettelgrund, Oberförsterei Rothemühl, versetzt und die durch diese Versetzung zur Erledigung gekommene Försterstelle zu Rönnewerder im Königlichen Forst-Reviere Falkenwalde dem Förster Lickfeldt, bisher zu Grambin im Königlichen Forst-Reviere Jädtkemühl, verliehen worden.

Der forstversorgungsberechtigte Hilfsaufseher, Oberjäger Ernst Friedrich Fahl ist als Förster zu Grambin, Oberförsterei Jädtkemühl, angestellt.

Der Gutsbesitzer Aue zu Cavelwisch hat den Administrator Jockusch zum Polizei-Verwalter von Cavelwisch, Enge Oderkrug und Schützenwerder bestellt.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Stettin für den Monat Februar 1858.

Befördert:

Der Appellationsgerichts-Referendarius Felix Leonhard Giesebrecht hier zum Gerichts-Assessor. Der Auskultator Gustav Hubert Hartmann hier zum Appellationsgerichts-Referendarius.

Ernannt:

Der Kreisgerichts-Sekretair und Deposital-Kassen-Rendant Friedrich Wilhelm Adolph Krause zu Labes zum Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten bei dem Kreisgerichte in Cammin. Der Kaufmann Wilhelm Döbel hierselbst zum kaufmännischen Assessor bei dem hiesigen See- u. Handelsgerichte.

Versetzt:

Der Kreisgerichts-Salarien- und Deposital-Kassen-Rendant Ferdinand Friedr. Steinicke zu Cammin als Salarienkassen-Rendant an das hiesige Kreisgericht.

Verstorben:

Der Bote und Exekutor Ludwig Gast zu Swinemünde.

Ausgeschieden auf eignes Ansuchen:

Der Auskultator Georg Ludwig Heinrich Heegewaldt hierselbst.

Nachweisung der im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Stettin im Monat Februar 1858 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Randow:

Stadt Stettin: Passauer Bezirk: Kaufmann Fuchs, Substituten desselben: Kaufleute Köppen und Cords, alle zu Stettin.

do. Louisen-Bezirk: Kaufmann Haack, Substituten desselben: Tapezier Koch und Apotheker Riedel, alle zu Stettin.

do. Dom-Bezirk: Tapezier Koch, Substituten desselben: Kaufmann Haack und Apotheker Riedel, alle zu Stettin.

Stadt Pölitz: Kaufmann Sandt, Substitut desselben: Gastwirth Schallehn, beide zu Pölitz.

Als Agenten bestätigt sind:

Der Kaufmann Brandt zu Grabow als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" zu Cöln für die Stadt Grabow und deren Umgegend.

Der Landschafts-Rendant Fentzke zu Treptow a. R. als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" und der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln für die Stadt Treptow a. R. und deren Umgegend.

Der Kaufmann Fleuch zu Treptow a. R. als Agent der Berlinschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin für die Stadt Treptow a. R. und deren Umgegend.

Der Geschäftsführer Radefeldt zu Swinemünde als Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck für die Stadt Swinemünde und deren Umgegend.

Der Kreisgerichts-Sekretair Semrau zu Usedom als Agent der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig für die Stadt Usedom und deren Umgegend.

Der Händler Krüger zu Fiddichow als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Fiddichow und deren Umgegend.

Der Mühlenbesitzer Henschen zu Anclam als Agent der Pommerschen Mühlen-Assecuranz-Societät zu Stettin für den Anclamer Kreis und Umgegend.

Der Apotheker Pfuhl zu Pyritz als Agent der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha für den Pyritzer Kreis.

Der Apotheker Friederici zu Swinemünde als Agent der See-, Fluß- und Land-Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Agrippina" zu Cöln und der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin für die Stadt Swinemünde und deren Umgegend.

Die Agentur haben niedergelegt:

Der Kaufmann Wolff zu Treptow a. R. die Agenturen der Berlinschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin, der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" und der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln.

Der Kaufmann Herrlinger zu Regenwalde die Agentur der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar.

Der Maurermeister Engelberg zu Grabow die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft hierselbst.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade. Firma: H. G. Effenbart's Erben, in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 13.
Stettin, den 26. März 1858.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 4837.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Februar 1858, betreffend das Verfahren zur Ausmittelung, so wie wegen Präklusion der unbekannten Inhaber aufgekündigter Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

(Nr. 4838.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Februar 1858, betreffend die Genehmigung der von dem Generallandtage der Westpreußischen Landschaft beschlossenen Zusätze zu dem unter dem 25. Juni 1851 Allerhöchst bestätigten Westpreußischen Landschaftsreglement.

(Nr. 4839.) Verordnung, betreffend die Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen Kurant bei den Staatskassen. Vom 15. Februar 1858.

(Nr. 4840.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Februar 1858, betreffend die Wiederherstellung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Naumburg verlorenen Grundakten.

Ausgegeben zu Berlin, den 15. März 1858.

Patente.

Dem Ingenieur H. J. Büßen zu Aachen ist unter dem 11. März 1858 ein Einführungs-Patent

auf einen Dampfvertheilungshahn in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechanikus Pesch zu Barmen ist unter dem 11. März 1858 ein Patent

auf eine Bewegungs-Vorrichtung für Dampferpansionsschieber in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1. höherer Behörden.

79) Bekanntmachung. Auf dem 29. Kommunal-Landtage von Altpommern sind in Stelle derjenigen Mitglieder der Altpommerschen Landstube, deren Wahlperiode mit dem 30. September v. J. abgelaufen war, aufs Neue folgende Abgeordnete auf die Dauer ihrer Wahlperiode zu Mitgliedern der Landstube gewählt, und zwar:

A. im Stande der Ritterschaft:

1. zum Direktor, der Abgeordnete, Wirkliche Geheime Ober-Regierungs-Rath von Schöning;
2. zum Vorpommerschen Mitgliede, der Abgeordnete Randower Kreises von Ramin;

B. im Stande der Städte:

zum Mitgliede für Hinterpommern der Abgeordnete für Cammin, Massow rc. Bürgermeister Staegemann;

C. im Stande der Landgemeinen

Alt-Vorpommerns, der Abgeordnete der Kreise Demmin, Anclam und Usedom-Wollin, Schulz Bandelow.

Stettin, den 13. März 1858.

Der Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

---

2) der Königl. Regierung.

80) Die in den Regierungs-Bezirken Königsberg, Danzig, Stettin und Stralsund bestehenden Navigations-Schulen sind seither durch die Aufnahme unzureichend vorbereiteter Schüler in ihrer Wirksamkeit behindert worden. Da die Ertheilung des Unterrichts in den ersten Elementen der Schulbildung nicht in dem für jene Schulen bestehenden Plane liegt, die Aufnahme in dieselbe vielmehr ein gewisses Maaß von allgemeiner Vorbildung voraussetzt und es den jungen Seeleuten nicht an Gelegenheit fehlt, sich diese in den vorhandenen Schul-Anstalten oder durch Privat-Unterricht zu erwerben, auch durch die Einrichtung von Elementar-Schifffahrts-Schulen einem seither noch gefühlten Mangel abgeholfen ist, so bestimme ich zur Sicherstellung des Zwecks der Navigations-Schulen folgendes:

Vom 1. Oktober 1848 an ist die Aufnahme in eine Navigations-Schule abhängig von dem Ausfalle einer Prüfung. Der Bewerber hat darin nachzuweisen:

1. eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maaße, daß er hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und im Ausdruck besitzt;
2. Fertigkeit im Rechnen, mit Einschluß der Proportionen und der

vier Spezies mit entgegengesetzten Größen; Uebung im Rechnen mit Buchstaben, im Potenzieren und in der Ausziehung der Wurzeln;
3. genügende Kenntnisse in der Elementar-Geometrie, einschließlich der Stereometrie, und
4. einige Vorbereitung in der Geographie, einschließlich der mathematischen.

Wer diesen Nachweis nicht führen kann, wird zurückgewiesen.

Berlin, den 19. März 1846.

Der Finanz-Minister Flottwell.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei auf die in den Navigations-Vorbereitungs-Schulen zu Swinemünde und Stepenitz und durch die bei der Navigations-Schule in Grabow eingerichtete Vorbereitungs-Klasse dargebotene Gelegenheit zur Erlangung der für die Aufnahme in die Navigations-Schule unbedingt nöthigen Kenntnisse verwiesen. In letzterer Beziehung wird noch auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4. Dezember 1854 (Amtsblatt pro 1854 Seite 406) aufmerksam gemacht, wonach Seeleute, welche sich auf den Besuch der Navigations-Schule vorbereiten wollen und den Sommer über am Lande sind, auf ihr desfallsiges Ansuchen Aufnahme und Unterricht in den Navigations-Vorbereitungs-Schulen zu Grabow, Swinemünde und Stepenitz auch während der Sommer-Monate finden können.

Stettin, den 18. März 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

81) In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten 11ten Verloosung von Staatsschuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapital-Betrag vom 1. Oktober d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Oktober d. J. fälligen Zinscoupons Ser. III. Nr. 5 bis 8 baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen jedoch letztere auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöset werden. In diesem Falle werden die vom 1. April c. ab laufenden Zinsen zu 4½ pCt. bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. Oktober d. J. und später fälligen Zinscoupons Nr. 4 bis 8 baar vergütet. Wird

eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. September bis zum 1. Oktober d. J. präsentirt, so ist der an dem letzteren Tage fällige Zinscoupon Nr. 4 davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Dieselben können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen und werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern derjenigen Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A., welche bis zum Monat März 1857 ausgeloost und gekündigt, aber bis jetzt noch nicht realisirt und nicht mehr verzinslich sind, mitabgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 15. September 1857 ausgeloosten und gekündigten Schuldverschreibungen der Anleihe von 1848 wird auf das an demselben Tage bekannt gemachte Verzeichniß derselben Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-, den Kreis-, Steuer-, Forst-, Kämmerei- und anderen Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe, Magisträte und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 9. März 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin erwähnte Verloosungsliste nicht allein jedem Exemplare dieser Nummer des Amtsblatts beigefügt ist, sondern daß dieselbe auch bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, bei sämmtlichen Kreis-, Steuer-, Forst-, Kämmerei- und anderen Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe, Magisträte, Domainen- und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgeloosten Staatspapiere mit dem Kündigungstermine aufhört und die auf die bei den betreffenden Schuld-Dokumenten noch befindlichen Coupons über jenen Termin hinaus erhobenen Zinsen später von dem auszuzahlenden Kapitale wieder in Abzug gebracht werden.

Stettin, den 22. März 1858.

Königliche Regierung; Kassen-Verwaltung.

---

82) Der Schauerarbeiter Johann Friedrich Toppel zu Cletzin, im Kreise Demmin, hat am 17. Januar c. einen Knaben, der durch die schwache Eis-

decke des im Dorfe belegenen etwa 9 bis 15 Fuß tiefen Teiches eingebrochen war, nicht ohne eigene Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir dem Toppel eine Geldprämie bewilligt haben.

Stettin, den 20. März 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

3) der Königl. Ober=Post=Direction.

83) Bekanntmachung. In Folge der Eröffnung der Chaussee=Strecke von Cammin bis Parlow Krug wird die bisherige Poststraße zwischen Cammin und Wollin verlassen. Der Haltepunkt Jassow fällt nunmehr fort, die Entfernungen der übrigen Haltepunkte betragen

von Cammin			von Wollin	
2	Meilen	Dobberphul	$1\frac{1}{2}$	Meilen.
$2\frac{1}{4}$	„	Parlow Krug	$1\frac{1}{4}$	„
$1\frac{1}{2}$	„	Reckow	2	„

Stettin, den 16. März 1858.

Königliche Ober=Post=Direction.

II. Personal=Chronik.

Die Pfarre Lübzin nebst Bergland, Synode Gollnow, Privatpatronats, ist durch den Tod des Pastors Dannhauer erledigt.

Die Pfarre Beyersdorf, Synode Pyritz, Königlichen Patronats, ist durch den am 11. d Mts. erfolgten Tod des Pastors Bindemann erledigt worden.

In Ganz=Pribbernow, Synode Greifenberg, ist der Schullehrer Grulke fest angestellt.

Der Post=Expeditions=Gehilfe Andreas ist als Post=Expedient beim hiesigen Post=Amte, II. Abtheilung, angestellt.

Der Post=Expediteur Reinhardt in Ostswine ist gestorben und die interimistische Verwaltung der dortigen Post dem Post=Expeditions=Gehilfen Strauß übertragen worden.

Der inv. Sergeant Johann Christ. Theodor Meyer aus Stralsund und der inv. Gemeine Friedrich Wilh. Meyer aus Soldin sind beim hiesigen Post=Amt, I. Abtheilung, als Packboten angestellt.

Der Wirthschafts=Inspektor Niemann zu Marfelde ist von dem Baron von Maltzahn zum Stellvertreter in der Ausübung der Polizei=Verwaltung über Cummerow, Arelshoff und Marfelde bestellt und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

In dem Kreise Demmin sind die nachstehend aufgeführten Personen als Feuerlösch-Kommissarien, resp. als deren Stellvertreter gewählt und bestätigt worden:

Für den I. Bezirk:

Der Gutsbesitzer Heidemann in Siedenbollentin als Kommissarius,
der Schulze Zipperling in Grapzow als Stellvertreter.

Für den II. Bezirk:

Der Gutsbesitzer Hilgendorff in Gr.-Tetzleben als Kommissarius,
der Erbpächter Kruse in Wildberg als Stellvertreter.

Für den III. Bezirk:

Der Rittergutsbesitzer Heydemann in Schossow als Kommissarius,
der Schulze Bandelow in Pripsleben als Stellvertreter.

Für den IV. Bezirk:

Der v. Meyenn-Saarow als Kommissarius,
der v. Schwerin-Hohenbrünzow als Stellvertreter.

Für den V. Bezirk:

Der Gutsbesitzer Rewoldt-Wolkwitz als Kommissarius,
der Domainen-Pächter Wienstein-Gnevzow als Stellvertreter.

Für den VI. Bezirk:

Der Gutsbesitzer Rewoldt-Schwichtenberg als Kommissarius,
der " Schmidt in Penz als Stellvertreter.

Für den VII. Bezirk:

Der Baron v. Maltzahn-Reudin als Kommissarius,
der " v. Seckendorff-Tenzerow als Stellvertreter.

Für den VIII. Bezirk:

Der Rittergutsbesitzer Knust-Daberkow als Kommissarius,
der v. Heyden-Plötz als Stellvertreter.

Für den IX. Bezirk:

Der Baron v. Sobeck-Kruckow als Kommissarius,
der Gutsbesitzer Stropp-Sophienhof als Stellvertreter.

Für den X. Bezirk:

Der Baron v. Sobeck-Zarrenthin als Kommissarius,
der General-Landschafts-Rath v. Heyden-Cartlow als Stellvertreter.

Für den XI. Bezirk:

Der Oberamtmann Berlin-Clempenow als Stellvertreter.

Für den XII. Bezirk:

Der Baron v. Maltzahn-Pinnow als Kommissarius,
der Gutspächter Heydemann-Rottmannshagen als Stellvertreter.

Neu angestellt ist:

Der Sergeant Köpcke als Grenzaufseher im Haupt-Amtsbezirke Demmin.

Versetzt sind:

Der Grenzaufseher Küchel im Haupt-Amtsbezirke Tribsees als berittener Reserve-Grenzaufseher in den Haupt-Amtsbezirk Anclam.

Der berittene Grenzaufseher Wangerin im Haupt-Amtsbezirke Stolpmünde als Steueraufseher nach Anclam.

Als Agenten bestätigt sind:

Der Bureau-Assistent Hasse zu Labes als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien Gesellschaft „Germania" zu Stettin für die Stadt Labes und deren Umgegend.

Der Kaufmann Croll hierselbst als General-Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. für den Regierungs-Bezirk Stettin.

Die Agentur haben niedergelegt:

Der Maler Völcker zu Stepenitz die Agenturen der Vaterländischen Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

Der Kaufmann Stein hierselbst die General-Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade, Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin

Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Digitized by Google

Extra-Beilage

zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin

№ 13.

Stettin, den 26. März 1858.

Bekanntmachung.

An Stelle des seitherigen Reglements für den telegraphischen Verkehr auf den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins tritt mit dem 1. April d. J. das anliegende neue Reglement in Wirksamkeit, welches, mit Bezug auf den § 1 desselben, unter folgenden näheren Bestimmungen auch für den nur auf den Preußischen Linien sich bewegenden Verkehr in Kraft gesetzt wird.

1. Die Stationen mit vollem und mit beschränktem Tagesdienste (§ 4 ad b und c) sollen gehalten sein, auch außerhalb der vorgeschriebenen Dienststunden Depeschen zur Beförderung anzunehmen, so fern der Absender solche vor Schluß der Dienststunden mit Angabe der Zeit der beabsichtigten Auslieferung anmeldet und die Gebühr für eine einfache Depesche (§ 14) im Voraus entrichtet. Die Anmeldung wird als erloschen betrachtet und die eingezahlte Gebühr verfällt der Kasse, wenn die angemeldete Depesche nicht spätestens eine Stunde nach der angegebenen Zeit ausgeliefert wird.

   In gleicher Weise und unter gleichen Bedingungen soll es auch zulässig sein, solche Depeschen im Voraus anzumelden, welche nach Stationen der vorbezeichneten Art außerhalb der für dieselben vorgeschriebenen Dienststunden befördert werden sollen. Die Station, bei welcher die Anmeldung erfolgt, hat in solchen Fällen die Station, wohin die Beförderung geschehen soll, von der zu erwartenden Ueberkunft der Depesche telegraphisch zu unterrichten.

2. Die Königliche Telegraphen-Direktion soll befugt sein, deponirte Gebühren für Rückantworten (§ 20) in besonders motivirten Fällen auch nach Ablauf der für die Zurückforderung bewilligten Frist zu erstatten.

Für Depeschen, welche sich zwischen den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und den Linien solcher nicht zu demselben gehörigen Staaten bewegen, mit denen besondere Verträge bestehen, bleiben diese Verträge so lange maßgebend, als dieselben nicht nach den neuen Vereins-Bestimmungen abgeändert worden sind.

Es wird beabsichtigt, zur weiteren Erleichterung des telegraphischen Verkehrs auch die Benutzung der Eisenbahn-Telegraphen von Seiten des Publikums widerruflich nachzulassen. Die Bedingungen, unter denen dieses geschehen wird, ergeben sich aus dem zur Seite des Vereins-Reglements abgedruckten besonderen Reglement.

Die Linien und Stationen, auf denen der Nachlaß der Benutzung eintritt, werden mit Angabe des Termins besonders bekannt gemacht.

Berlin, den 15. März 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Reglement für die Benutzung der Preußischen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung von solchen Depeschen, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen.	Reglement für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein.

§ 1.

Bereich der Wirksamkeit des Reglements.

Sämmtliche Telegraphen-Stationen derjenigen Staats-Eisenbahnen, sowie der vom Staate verwalteten und sonstiger Privat-Eisenbahnen, für welche das gegenwärtige Reglement ausdrücklich in Kraft gesetzt wird, sind zur Annahme und Beförderung auch solcher telegraphischen Depeschen, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen, ermächtigt.	Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Deutsch-Oesterreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt. Inwieweit das Reglement für solche Correspondenz gilt, welche sich nur auf den eigenen Linien bewegt, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

§ 2.

Benutzung der Telegraphen.

Wie nebenstehend mit Ausschluß von Alinea 2.	Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenzen zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls auch brieflich) erfolgen.

§ 3.

Die Eisenbahn-Verwaltungen werden pp. (wie nebenstehend.)

Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde. Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

§ 4.

Die Eisenbahn-Telegraphen-Stationen (§ 1) gehören der Regel nach zu den Stationen mit vollem Tagesdienst, wonach dieselben für die Annahme und Beförderung von Depeschen täglich:

a. vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends;
b. vom 1. October bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends,

offen zu halten sind. Abweichungen hievon werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich: Aufgabe der Depeschen.

a. Stationen mit Tag- und Nachtdienst;
b. Stationen mit vollem Tagesdienst;
c. Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Stationen mit Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet.

Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind:

1. vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends;
2. vom 1. October bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienste sind:

an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage) von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags;
an Sonntagen von 2 bis 7 Uhr Nachmittags.

§ 5.

Depeschen können bei den Eisenbahn-Telegraphen-Stationen (§ 1) aufgegeben werden:

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphenverbindun- Wohin Depeschen gerichtet werden können

a. wenn am Orte derselben auch eine Station des Staats-Telegrapen vorhanden ist, nach allen § 1 bezeichneten Eisenbahn-Telegraphen-Stationen, sofern auf dem Wege nach dem Bestimmungsorte oder an letzterem selbst keine Staats-Telegraphen-Station sich befindet;

b. wenn am Orte derselben eine Staats-Telegraphen-Station nicht vorhanden ist, nach allen in § 1 bezeichneten Eisenbahn-Telegraphen-Stationen, sowie nach allen Vereinsstationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins.

Nach den Bestimmungen ad a und b ist auch die Aufgabe solcher Depeschen zulässig, welche nach dem Verlangen der Aufgeber mit der Post von der Adreß-Telegraphenstation nach Orten innerhalb Deutschlands und des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins weiter befördert werden sollen.

gen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theil desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphenstation, oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte, oder bis zu der — diesem am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten, Telegraphenstation entweder durch die Post, durch Estafetten oder durch Expreßboten. Auch können in den geeigneten Fällen und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, die Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten speciellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benutzt werden.

Findet die Adreßstation aber, daß die Depesche voraussichtlich durch die Post oder Boten schneller als durch den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen befördert werden kann, so wird sie ohne Rücksicht auf die eingezahlten Gebühren die Uebermittelung durch die Post oder durch Expreßboten veranlassen.

§. 6.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

Wie nebenstehend, jedoch mit der Beschränkung, daß Depeschen von mehr als 50 Worten zur Beförderung mit den Eisenbahn-Telegraphen nicht angenommen werden.

Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen noch auch Rasuren enthalten.

Obenan muß die Adresse stehen mit

der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen.

Die Adresse muß den Empfänger und den Bestimmungsort so deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entstehen können. Die Folgen ungenauer Adressirungen sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

§ 7.

Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

I. Staatsdepeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staatsoberhaupte oder den Regierungsorganen des Inlandes ausgehen.
II. Dienstdepeschen.
III. Privatdepeschen.

Gattung der Depeschen.

Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

I. Staatsdepeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staatsoberhaupte und den Regierungsorganen der dem Verein angehörigen Staaten ausgehen, oder denen die Bevorzugung der Staatsdepeschen anderweit vertragsmäßig eingeräumt worden ist.
II. Dienstdepeschen.
III. Privatdepeschen.

§ 8.

Die Depeschen müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein.

Alinea 2 wie nebenstehend.

Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.

Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden.

Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

§. 9.

Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

Die Depeschen müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein.

Bei Privatdepeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel.

Die Stationen, wo auch die Aufgabe von Depeschen in niederländischer, englischer oder italienischer Sprache gestattet ist, werden besonders namhaft gemacht.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen ausgeschlossen; dagegen ist die Beförderung der Börsenkurse, Waaren-, Getreide-Preise u. s. w. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereinsregierungen etwa Behufs Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten.

§. 10.

Beanstandung der Annahme.

Wie nebenstehend.

Depeschen, welche den vorstehend (§. 8 und 9) angegebenen Erfordernissen nicht entsprechen, können zur Abänderung oder Erneuerung zurückgegeben werden.

§. 11.

Zurückweisung.

Wie nebenstehend. Die Entscheidung geht jedoch in oberster Instanz von der betreffenden Eisenbahn-Direction aus.

Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht zunächst dem Vorsteher der Aufgabestation oder dessen Stellvertreter, und in weiterer Instanz der dieser Station vorgesetzten Centralverwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Recurs nicht stattfindet.

Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben.

Digitized by Google

Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphenstationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§. 12.

Gebühren-Erhebung.

Wie nebenstehend.

Staatsdepeschen (§. 7.) sind jedoch, sofern die Adreßstation nicht außerhalb des Preußischen Staats-Telegraphen-Netzes liegt, gebührenfrei.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche dafür zu zahlende Gebühren, mit Ausnahme etwaigen — im Falle der Bestellung durch die Post von dem Adressaten zu erhebenden — Briefbestellgeldes im Voraus zu entrichten.

§. 13.

Grundlagen für die Gebühren-Erhebung.

Wie nebenstehend mit Ausnahme von Alinea 2 (cr. §. 5.)

Die Gebühren für die telegraphische Beförderung werden einerseits durch die Wortzahl der Depeschen, andererseits durch die Entfernung (Zonenzahl) bestimmt.

Den nach den Vorschriften gegenwärtigen Reglements sich ergebenden Gebühren treten bei Depeschen, welche zum Theil auf den Linien von nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenverein gehörigen Verwaltungen befördert werden, die, jenen Verwaltungen zustehenden Gebühren in der Höhe der wirklich an dieselben zu zahlenden Beträge hinzu.

Ebenso wird bei Depeschen, welche von der letzten Vereinsstation mittelst Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen weiter zu befördern sind, (§. 5) die Taxe um den Betrag der Gebühren für diese Weiterbeförderung erhöht.

§. 14.

Beförderungs-Gebühren.

1) **Bei Depeschen, deren Beförderung ausschließlich durch die Eisenbahntelegraphen (§. 1) geschieht, kommt die nebenstehende Taxe nur einmal und zwar nach der wirklichen Länge der Bahnstrecke von der Aufgabestation bis zur Adreßstation in Anwendung.**

Die Einheit für die Beförderungs-Gebühren (§. 13) bildet, je nach der Währung, welche bei der Aufgabe-Station besteht, der Satz von

12 Silbergroschen,
36 Xr. österreichisch,
42 Xr. süddeutsch,
70 Cent niederländisch,

2) Bei Depeschen, welche bei der Beförderung von einem Eisenbahntelegraphen (§. 1) auf den Staatstelegraphen, oder umgekehrt, von dem Staatstelegraphen auf einen Eisenbahntelegraphen übergehen, setzt sich die Gebühr zusammen:

a. aus der Gebühr nach nebenstehenden Sätzen für die wirkliche Länge der Bahnstrecke von der Aufgabestation bis zur ersten, bei der Beförderung betheiligten Staatstelegraphenstation, resp. von der betreffenden letzten Staatstelegraphenstation bis zur Adreßstation der Eisenbahn-Telegraphen;

b. aus der Gebühr für die Beförderung auf dem Staats-Telegraphen resp. auf den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins.

Findet ad 2 der Wechsel der Beförderung auf den Eisenbahntelegraphen und den Staatstelegraphen in der Weise statt, daß die Eisenbahntelegraphen sowohl zu Anfang als am Schlusse der Beförderung zur Benutzung kommen, so wird die Gebühr ad 2 a. nicht für jede der beiden Bahnstrecken besonders, sondern nur einmal, und zwar für die wirkliche Gesammtlänge der benutzten Bahnstrecken erhoben.

1 Franc 50 Centimes,

für die einfache Depesche, bis auf die Entfernung von 10 Meilen (1 Zone).

Eine einfache Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält. Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheitsgebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 18 Sgr. 2c., dergleichen mit 31 bis 40 Worten 24 Sgr. 2c. u. s. f. kosten.

Die Zonen bestimmen sich durch directe Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß die ersten 10 geographischen Meilen die erste, die folgenden 15 geographischen Meilen die zweite, die folgenden 20 geographischen Meilen die dritte, und so fort, immer die um 5 Meilen vergrößerte Meilenzahl eine weitere Zone bilden.

Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone.

Es ergiebt sich hiernach folgende Tabelle:

Entfernung nach		Beförderungsgebühr für eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worte.					Zuschlag für jede folgenden 10 Worte,				
Zonen.	Meilen.	Rt.Sg	öster. Fl. Kr.	südd. Fl. Kr.	niedl. Fl.Cnt.	Fr.Cts.	Rt.Sg.	öster. Fl. Kr.	südd. Fl. Kr	niedl. Fl.Cnt.	Fr.Cts.
I.	bis 10 . . .	— 12	— 36	— 42	— 70	1.50	— 6	— 18	— 21	— 35	— 75
II.	über 10 bis 25	— 24	1.12	1.24	1.40	3 —	— 12	— 36	— 42	— 70	1.50
III.	„ 25 „ 45	1. 6	1.48	2. 6	2.10	4.50	— 18	— 54	1. 3	1. 5	2.25
IV.	„ 45 „ 70	1.18	2.24	2.48	2.80	6 —	— 24	1.12	1.24	1.40	3 —
V.	„ 70 „ 100	2 —	3 —	3.30	3.50	7.50	1 —	1.30	1.45	1.75	3.75
VI.	„ 100 „ 135	2.12	3.36	4.12	4.20	9 —	1. 6	1.48	2. 6	2.10	4.50
VII.	„ 135 „ 175	2.24	4.12	4.54	4.90	10.50	1.12	2. 6	2.27	2.45	5.25
VIII.	„ 175 „ 220	3. 6	4.48	5.36	5.60	12 —	1.18	2.24	2.48	2.80	6 —
IX.	„ 220 „ 270	3.18	5.24	6.18	6.30	13.50	1.24	2.42	3. 9	3.15	6.75
X.	„ 270 „ 325	4 —	6 —	7 —	7 —	15 —	2 —	3 —	3.30	3.50	7.50

§. 15.

Wie nebenstehend, mit Ausschluß von Pos. 5.

Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung, werden folgende Regeln beobachtet: *Regeln für die Zählung der Worte.*

1) die Wortzahl wird durch den Gesammt-Inhalt dessen bestimmt, was vom Absender zum Zwecke der Telegraphirung in das Original der Depesche geschrieben worden ist.

   Jedes Wort, welches aus nicht mehr als 7 Sylben besteht. wird als Ein Wort gezählt; bei längeren Worten wird der Ueberschuß wieder als Ein Wort gerechnet.

2) Zusammengesetzte Worte gelten als Ein Wort, wenn sie in einem Worte geschrieben sind und die Länge nicht über 7 Sylben hinausgeht.

Sind die einzelnen Theile dagegen getrennt geschrieben — wenn auch durch Bindestriche verbunden — so gelten sie als eben so viele einzelne Worte.

Mit Buchstaben ausgeschriebene mehrzifferige Zahlen unterliegen den Bestimmungen für die Zählung einfacher und zusammengesetzter Worte.

3) Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zahlenzeichen, ferner jedes apostrophirte Wort oder Vorwort werden als Ein Wort gezählt. — Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunctionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen und Parenthesen werden nicht mitgerechnet; dagegen werden die Zeichen für das Unterstreichen und den neuen Absatz (Alinea), sowie alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte wiedergegeben werden müssen, als Worte berechnet.

4) Zahlen, mit Ziffern geschrieben, gelten nur bis zur Summe von 5 Ziffern als ein Wort. Der etwaige Ueberschuß wird bis zur Summe von 5 Ziffern abermals als ein Wort berechnet. Befinden sich zwischen Ziffern Bruchstriche, Kommata oder andere Interpunctionszeichen, so werden die betreffenden Zeichen mitgezählt und der nächst vorhergehenden Zahl zugerechnet.

5) Bei chiffrirten Depeschen werden sämmtliche als Chiffern benutzte Zahlen und Buchstaben, sowie Kommata und sonstige Zeichen im

chiffrirten Texte zusammengezählt, die gefundene Summe wird durch drei getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu tarirende Wortzahl angesehen.

Sofern die Theilung durch drei einen Rest läßt, gilt dieser ebenfalls als ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

6) Adresse und Unterschrift, ferner die Angabe über die Weiterbeförderung der Depesche von der letzten Telegraphenstation aus, und die nach der Unterschrift etwa folgende Beglaubigung werden mitgezählt.

7) Worte, Zahlen und Zeichen, welche die Telegraphenstation selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, werden nicht mit tarirt.

§. 16.

Wie nebenstehend.

Gebühren-Erhebung.

Die Gebührenerhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabestation angehört.

Die für die Gebührenerhebung maßgebenden Zonenverzeichnisse und Tarife liegen bei jeder Telegraphenstation dem Publikum zur Einsicht auf.

§. 17.

Wie nebenstehend.

Bestimmungen des zu benutzenden Weges.

Wenn zur Beförderung der Depeschen sich mehrere Wege darbieten, auf denen die Taxen verschieden sind, so werden die Gebühren nach dem billigsten Wege berechnet, sofern nicht vom Absender die Benutzung eines theureren Weges ausdrücklich verlangt wird. Ist der Station bei Aufgabe der Depesche bekannt, daß der billigste oder der vom Aufgeber bezeichnete Weg

wegen Unterbrechung oder Störung der Verbindung oder wegen Ueberfüllung der Linie nicht sogleich benutzt werden kann, so wird der Aufgeber hiervon in Kenntniß gesetzt und ihm die Wahl eines anderen offenen Weges überlassen, in welchem Falle die Gebühr für den wirklich zu benutzenden Weg berechnet wird.

Aus dem Umstande, daß bei einer Depesche eine ungewöhnliche oder von der Bestimmung des Absenders abweichende Art der Beförderung stattgefunden hat, kann ein Anspruch auf Erstattung von Telegraphengebühren nicht hergeleitet werden.

§. 18.

Gebühren für Weiterbeförderung von Depeschen.

Bei Depeschen, zu deren Beförderung eine Benutzung der Eisenbahntelegraphen (§. 1.) eintritt, findet nur die nebenstehend sub a. bezeichnete Art der Weiterbeförderung per Post statt, und kommt hierfür der Satz von 8 Sgr. in Anwendung (§. 5.)

Die Gebühren für die Weiterbeförderung der Depeschen von der letzten Vereinsstation werden jedesmal bei der Aufgabe mit erhoben, und betragen

a. für die Beförderung per Post 8 Sgr. = 24 Xr. österreich. = 28 Xr. süddeutschen = 47 Cent. niederl. für welche Gebühr innerhalb der Deutsch-Oesterreichischen Postvereins-Staaten (zu welchen das Königreich der Niederlande nicht gehört) die Beförderung und Bestellung als Expreßbrief erfolgt.

b. für die Beförderung durch Expreß-Boten bis zu einer Entfernung von 2 Meilen 24 Sgr. = 1 Fl. 12 Xr. österr. = 1 Fl. 24 Xr. südd. = 1 Fl. 40 Cent. niederl.

c. für die Beförderung durch Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen, nach Maßgabe der in den bezüglichen Staaten bestehenden Bestimmungen, ohne Rücksicht auf Wortzahl und Entfernung 18 Sgr. = 54 Xr.

österr. = 1 Fl. 3 Xr. südd. = 1 Fl. 5 Cent. niederl.

d. für die Beförderung durch Boten auf mehr als 2 Meilen oder mittelst Estafetten die hiefür wirklich erwachsenden Auslagen.

Ist der Betrag der Auslagen für Boten- oder Estafetten-Beförderung nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann.

Dieses Depositum soll bei jeder Depesche pro Meile betragen 24 Sgr. = 1 Fl. 12 Xr. österr. = 1 Fl. 24 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 40 Cent. niederl.

Die Telegraphenstation, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, wird der Aufgabestation die Höhe des Betrages der Boten- oder Estafettengebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mittheilen, worauf die Abrechnung mit dem Aufgeber über den hinterlegten Betrag sofort stattfindet.

§. 19.

Wie nebenstehend.

Depeschen an mehrere Adressaten.

Jede Depesche kann an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Ist die Depesche bei einer und derselben Adreßstation für mehrere Adressaten auszufertigen, so tritt der Beförderungsgebühr eine Vervielfältigungsgebühr hinzu.

Diese beträgt für die zweite und jede weitere Ausfertigung je nach der bei der Aufgabestation bestehenden Währung:

6 Sgr.,

18 Xr. österreichisch,
21 Xr. süddeutsch,
35 Cent niederländisch.

Ist die Depesche dagegen nach verschiedenen Adreßstationen zu befördern, so wird dieselbe als so viele einzelne Depeschen behandelt und tarirt, wie Adreßstationen angegeben sind in der Weise, daß von der Aufgabestation bis zu jeder Adreßstation die volle Beförderungsgebühr in Ansatz kommt.

§. 20.

Verlangen der Rückantwort.

Nebenstehende Bestimmung kommt hier nicht in Anwendung.

Dem Aufgeber einer Depesche ist gestattet, bei Aufgabe derselben zugleich die Gebühr für die Rückantwort unter Festsetzung einer beliebigen Wortzahl zu hinterlegen.

Die Depesche muß in diesem Falle nach der Adresse die Notiz enthalten: „für .... Worte Antwort bezahlt."

Enthält die Depesche weniger Worte, als wofür die Gebühren bezahlt sind, so wird gleichwohl nichts zurückerstattet.

Enthält sie mehr Worte als bezahlt sind, so ist sie als eine neue Depesche zu betrachten, und vom Antwortgeber zu bezahlen.

Erfolgt binnen 10 Tagen, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, keine Antwort, oder hat der Antwortgeber wegen Ueberschreitung der Wortzahl die Antwortdepesche selbst bezahlt, so kann der Aufgeber der ersten Depesche die von ihm hinterlegte Rückantwortsgebühr zurückverlangen, hat aber 6 Sgr. = 18 Xr. österr. = 21 Xr. südd. = 35 Cent. zu erlegen.

Noch weitere 5 Tage über die obigen 10 Tage werden für die Rückforderung der hinterlegten Rückantwortsgebühren gestattet. Wird die anbe-

raumte Frist von 15 Tagen versäumt, so verfallen die hinterlegten Gebühren.

§. 21.

Die auf den Eisenbahn-Betriebsdienst bezüglichen Depeschen gehen in der Beförderung allen anderen Depeschen vor; im Uebrigen ist die Reihenfolge wie nebenstehend bezeichnet.

Abtelegraphirung.

Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staatsdepeschen, und unter diesen wieder die Depeschen der Staatsoberhäupter, der Ministerien und der Gesandtschaften den Vorrang. Hierauf folgen die Privat-Depeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienstdepeschen nachgesetzt werden.

§. 22.

Wie nebenstehend.

Verfahren bei verhinderter Abtelegraphirung.

Wenn sich bei oder nach Aufgabe einer Depesche ergiebt, daß deren Abtelegraphirung nicht ohne erheblichen Aufenthalt möglich ist, so wird der Absender hiervon so weit als thunlich in Kenntniß gesetzt und ihm überlassen, die Depesche unter Rücknahme der Gebühren zurückzuziehen.

§. 23.

Wie nebenstehend.

Zurückziehung u. Unterdrückung von Depeschen.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von
6 Sgr. oder von
18 Xr. österr. oder von
21 Xr. südd. oder von
35 Cent niederl.
erstattet.

Digitized by Google

Daſſelbe tritt insbeſondere auch dann ein, wenn der Abſender auf der Depeſche eine beſtimmte Zeit, bis zu welcher dieſelbe abzutelegraphiren ſei, angegeben hat, und dieſe Zeit nicht eingehalten werden kann. Hat die Abtelegraphirung einer Depeſche bereits begonnen, ſo kann ſolche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert, auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depeſche nicht beſtellt wird, inſofern hierzu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden iſt.

Bei jedem derartigen Verlangen hat ſich der Antragſteller als der Abſender oder deſſen Beauftragter vollſtändig zu legitimiren.

Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeſchen wird eine beſondere Gebühr nicht erhoben, die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depeſche nicht beſtellt werde, muß mittelſt beſonderer Depeſche des Aufgebers an die Adreßſtation erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen ſind.

Die erlegten Gebühren für Depeſchen, deren Beſtellung unterdrückt wird, werden nicht erſtattet.

§. 24.

Verfahren bei der Adreßſtation.

Wie nebenſtehend, jedoch mit der Beſchränkung, daß die Weiterbeförderung durch Expreßboten und Eſtafetten ausgeſchloſſen iſt. (§. 18.)

Die Auswechſelung von Depeſchen zwiſchen Stationen des Staats- und der Eiſenbahn-Telegraphen (§. 1) geſchieht mit thunlichſter Beſchleunigung durch ſchriftliche Ausfertigungen in

Die Depeſchen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreßſtation durch wortgetreue Abſchrift des ganzen Inhalts ausgefertigt. Die nach dem Orte ſelbſt gerichteten Depeſchen werden in Couverts eingeſchloſſen, welche die vollſtändige Adreſſe der Depeſche enthalten, und, mit dem Siegel der Station verſehen, ſo ſchleungi als möglich bſt ellt.

dienstmäßig versiegelten Couverts gegen Empfangsbescheinigung mit Zeit-Angabe.

In gleicher Weise erfolgen gegenseitige Mittheilungen über etwaige Unbestellbarkeit von Depeschen ꝛc.

Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittelung von Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen oder durch die Post als Expreßbrief, durch Estaffette oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt.

§. 25.

Wie nebenstehend.

Bestellung durch Telegraphenboten.

Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsbescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung oder nach dem Geschäftslokal der Adressaten oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter oder der diesem im Amte folgende älteste Beamte als berechtigt angesehen werden. Privatdepeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe

abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Anderen aushändigt, hat der Letztere in der Empfangsbescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

§. 26.

Unbestellbare Depeschen.

Wie nebenstehend.

Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabestation Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreßstation ausgehängt. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

Ueber nachträgliche Empfangnahme wird eine dienstliche Mittheilung an die Abgangs-Station nicht erlassen.

§. 27.

Garantie.

Auf thunlichst richtige und schleunige Beförderung von Depeschen durch die dazu eingerichteten Eisenbahn-Telegraphen (§ 1) soll Seitens der betreffenden Eisenbahnverwaltungen zwar ge-

Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen, oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nach-

halten werden, eine Gewährleistung dafür wird von denselben jedoch nicht übernommen; auch werden in Fällen des Verlustes, der Verstümmelung oder der Verspätung die gezahlten Gebühren nicht zurück erstattet.

Bei Depeschen, welche streckenweise auf den Staats- und auf den Eisenbahn-Telegraphen resp. per Post befördert werden, finden für die Beförderung per Post und auf dem Staats-Telegraphen die nebenstehenden Bestimmungen Anwendung, wobei diejenige Zeit und Fassung maßgebend sind, zu und in welcher die Auswechselung zwischen den beiderseitigen Telegraphen-Stationen stattgefunden hat. (§ 24.)

theile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Für Depeschen, welche verloren gehen oder in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder welche später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies — die gleiche Adressirung vorausgesetzt — durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein müssen, werden die gezahlten Gebühren erstattet, sofern deren Reclamation innerhalb 6 Monate vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Die Erstattung der Gebühren für verlorene, verstümmelte oder verspätete Depeschen kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verstümmelung oder die Verspätung durch den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen oder auf nicht vereinsländischen Linien vorgekommen ist. Die betreffende Vereinsverwaltung wird sich jedoch auch im letzteren Falle bei der auswärtigen Verwaltung für Rückerstattung der Gebühren verwenden.

Verzögerungen, welche bei Weiterbeförderungen mittelst Post-Estafette oder Expreßboten eingetreten sind, begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

§. 28.

Wie nebenstehend.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden demselben nachträglich erstattet.

§. 29.

Gebühren-Antheile der Eisenbahnen.

Die für die Benutzung der Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung von Depeschen erhobenen Gebühren (§. 14) fallen den betreffenden Bahnen ungeschmälert zu. Dasselbe gilt

für Beträge, welche in solchen Fällen einbehalten sind, wo bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebene Depeschen vor der Abtelegraphirung wieder zurückgefordert wurden, (§. 23.)

ferner für den Betrag von 8 Sgr für jede Depesche, welche von einer Eisenbahn-Telegraphenstation der Post zur Weiterbeförderung in einem frankirten und recommandirten Briefe übergeben ist, (§. 18.)

endlich für die Vervielfältigungs-Gebühr von je 6 Sgr. für Depeschen, welche auf einer Eisenbahn-Telegraphenstation an mehrere Adressaten auszufertigen sind.

In denjenigen Fällen, wo bei Beförderung einer Depesche die Telegraphen von mehr als einer Bahn zur Benutzung kommen, wird die dafür erhobene Gebühr an die betreffenden Bahnen ohne Rücksicht auf die verschiedene Länge der darauf zurückge-

legten Strecken, zu gleichen Theilen vertheilt, wobei die, unter einer und derselben Verwaltung stehenden Eisenbahnen, sofern sie nicht verschiedenen Gesellschaften gehören, als nur eine Bahn bildend angesehen werden.

§. 30.

Abänderungen dieses Reglements bleiben vorbehalten.

Berlin, den 10. März 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Druck von F. Grabe, Firma: H. G. Effenbart's Erben, in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 14.

Stettin, den 2. April 1858.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 4841.) Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Magdeburg zum Betrage von 600,000 Thalern. Vom 1. Februar 1858.

(Nr. 4842.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Februar 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Fuchsberg, im Anschlusse an die Königsberg-Fuchsberger Aktien-Chaussee, über Cumehnen nach Fischhausen und Alt-Pillau im Kreise Fischhausen.

(Nr. 4843.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Februar 1858, betreffend die Erhebung eines Chausseegeldes auf der Chaussee von Wernigerode über Hasserode-Friedrichsthal nach den Harzforsten.

(Nr. 4844.) Statut des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes. Vom 1. März 1858.

Ausgegeben zu Berlin, den 20. März 1858.

Patente.

Dem Techniker Julius Böddinghaus zu Elberfeld ist unter dem 10. März 1858 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Webestühlen zur Trennung und Sonderung der Kettenfäden in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung angegebenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen- und Mühlenbauer Johann Reif zu Wallendar im Kreise Coblenz ist unter dem 25. März 1858 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schälen und Reinigen von Körnerfrüchten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Fabrikgeschäftsführer W. Beckmann in Berlin unter dem 28. Februar 1857 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Bremsen für Eisenbahn-Fahrzeuge

ist erloschen.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 8. März 1857 ertheilte Patent

auf ein Geschütz in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

84) Der laut amtlichen Certifikats vom 24. Februar 1854 vorschriftsmäßig registrirten Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Times" zu London wird hierdurch in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1853 die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten hinsichtlich der, im zweiten Abschnitt des ersten General-Hauptstücks der Vertrags-Urkunde vom 26. Dezember 1853 vorgesehenen Aufnahme von Versicherungen gegen das Zerschlagen von Spiegelglas und andern Glasarten, lediglich auf solche Geschäfte beschränkt, ertheilt, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Die Statuten der Gesellschaft sind in demjenigen Umfange, welchen das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin bestimmen wird, auf Kosten der Gesellschaft in dem Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin in einer getreuen deutschen Uebersetzung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Alle Veränderungen derselben sind dem Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, Behufs Einholung der Genehmigung des Ministers für Handel u. s. w. rechtzeitig und bei Vermeidung der Untersagung des Geschäftsbetriebes, anzuzeigen.

2. Die Gesellschaft hat in Berlin ein besonderes Geschäfts-Lokal einzurichten, einen daselbst domicilirenden General-Bevollmächtigten zu bestellen und lediglich von diesem Orte aus ihre Verträge mit den inländischen Versichernden abzuschließen, auch bei den Gerichten dieses Orts wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten als Beklagte Recht zu nehmen.

3. Der General-Bevollmächtigte der Gesellschaft hat dem Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin vor Ablauf der drei ersten Monate eines jeden

Geschäftsjahres außer der General-Bilanz der Gesellschaft, eine, das inländische Geschäft betreffende Spezial-Bilanz, worin das in Preußen befindliche Aktivum abgesondert von dem übrigen Aktivum aufzuführen ist, einzureichen. Dem Königl. Polizei-Präsidium bleibt vorbehalten, die Grundsätze über die Art der Aufstellung dieser Bilanz näher festzusetzen, so wie nähere Erläuterungen derselben und speziellen Ausweis über die darin enthaltenen einzelnen Positionen zu fordern. Der General-Bevollmächtigte hat persönlich für die Wahrheit der eingereichten Spezial-Bilanz einzustehen, auch nach Ermessen der Behörde sonstige zugängliche Sicherheit hierfür zu stellen.

4. Rücksichtlich der Concession der, von der Gesellschaft anzustellenden Agenten, mit Einschluß der General-Agenten, ist die Bestimmung des §. 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1853 maaßgebend.

5. Diese Concession ist jederzeit widerruflich und auf Kosten der Gesellschaft sowohl in den zu 1. bezeichneten, als in den Blättern derjenigen Regierungs-Bezirke, in welchen Agenten der Gesellschaft concessionirt werden, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2. Juni 1857.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehende Concession wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann J. C. Dieren hierselbst als Haupt-Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Times“ für Versicherungen gegen das Zerschlagen von Glas für die Stadt Stettin und deren Umgegend bestätigt worden ist.

Stettin, den 23. März 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

85) Durch das Rescript des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 22. d. M. ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. April c. bis ult. September c. auf 2 Sgr. 8 Pf. festgesetzt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 25. März 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

86) Die in der Dachpappen- und Asphalt-Fabrik des hiesigen Kaufmanns W. Wolffheim zu Kupfermühle angefertigten Dachpappen sind rücksichtlich ihrer Feuersicherheit einer Prüfung durch Sachverständige von uns unterworfen worden. Da diese Prüfung ein günstiges Resultat gewährt hat, so bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die mit jener Dachpappe ge-

deckten Dächer den gewöhnlichen Ziegeldächern in Bezug auf deren Feuersicherheit künftig gleichzustellen sind.

Die aus der gedachten Fabrik hervorgegangenen Dachpappen sind mit dem Fabrikstempel: „W. WOLFFHEIM" versehen.

Stettin, den 24. März 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

87) Unter Modifizirung unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24. Dezember 1844 (A.-Bl. pro 1845 Seite 12—13) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die nach §§. 10, 11, 12, 21 des Regulativs vom 7. Juni 1844 (G.-S. S. 167) resp. nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852 in Chaussee-Polizei-Contraventions-Strafsachen den Kreislandräthen zustehenden Befugnisse

a. auf der Strecke vom Ende der Gollnower Stadtforst bis Hornskrug dem Bürgermeister Loeper zu Gollnow und

b. auf der Strecke innerhalb der Feldmarken von Pinnow, Witzmitz, Muddelmow mit Sternkrug, Bandekow, Vorwerk Plathe, Liezow und Piepenburg dem Bürgermeister Falck zu Plathe als Substituten des Landraths von Bismarck zu Naugard resp. des Landraths von der Osten zu Labes übertragen sind, ferner die gedachten Befugnisse bezüglich des Anclamer Kreises nunmehr von dem Landrath von Oertzen zu Anclam für den ganzen Umfang des Kreises wahrgenommen werden, endlich in Bezug auf den Randower Kreis in Betreff der Substitution des Bürgermeisters Weiß zu Garz a. O. auf der Strecke vom Chausseewärterhause bei Geesow bis zur Kreisgrenze hinter Garz gegen die oben erwähnte Amtsblatts-Bekanntmachung eine Aenderung nicht eingetreten ist.

Stettin, den 25. März 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

88) Nach den Gesetzen über das Münzwesen vom 4. Mai v. J. (Gesetz-Sammlung S. 305) und über das Münzgewicht vom 5. Mai v. J. (Gesetz-Sammlung S. 325) soll beim Wiegen der Münzen und Münzmetalle das in den §§. 19 und 20 der Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte vom 16. Mai 1816 vorgeschriebene Münzgewicht fernerhin nicht mehr zur Anwendung kommen, sondern an dessen Stelle ausschließlich das Preußische Pfund treten, wie solches durch den §. 1 des Gesetzes vom 17. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung S. 545) als Einheit des Preußischen Gewichts festgestellt ist. Die weitere Eintheilung dieses Pfundes, als Einheit für das Münzgewicht, ist durch den §. 2 des Eingangs erwähnten Gesetzes vom 5. Mai v. J. näher vorgeschrieben.

Demzufolge sind die sämmtlichen zum Ressort der Finanzverwaltung der unterzeichneten Regierung gehörigen Kassen, einschließlich der Regierungs-Haupt-Kasse, mit den neuen Münzgewichten versehen und angewiesen worden, in ihrem geschäftlichen Verkehr fortan das neue Münzsystem zur Anwendung zu bringen.

Es erscheint jedoch wünschenswerth, daß auch die übrigen öffentlichen Kassen baldigst in den Besitz der neuen Gewichtsstücke gelangen, um den aus der Verschiedenheit des Gewichts leicht hervorgehenden Inconvenienzen in dem Verkehr derselben mit Königlichen Kassen möglichst vorzubeugen und ersuchen wir deshalb die betreffenden Behörden, für die Beschaffung der erwähnten Gewichtsstücke, soweit dies noch nicht geschehen, Sorge tragen zu wollen.

Stettin, den 25. März 1858.

Königliche Regierung;
Kassen-Verwaltung, und Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) anderer Behörden.

89) **Bekanntmachung.** Die Königliche Kreis-Ersatz-Kommission des Regenwalder Kreises wird die Musterung der Heerespflichtigen am 26., 27. und 29. April c. in Regenwalde, am 30. April, am 1. und 3. Mai d. J. in Labes und hierselbst die Loosung der 20jährigen Altersklasse am 4. Mai c. vornehmen.

Es werden daher alle im Kreise befindlichen jungen Männer, welche in dem Zeitraum vom 1. Januar 1834 bis ult. Dezember 1838 geboren sind und noch keine definitive Bestimmung über ihre Militair-Verhältnisse erhalten haben, hierdurch aufgefordert, sich mit ihrem Tauf- und Loosungsschein versehen, an den vorgedachten Tagen und Orten persönlich zu gestellen oder zu gewärtigen, daß im Ausbleibungsfalle nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen sie verfahren werden wird.

Gleichzeitig wird allen zur vorgedachten Kategorie gehörigen, im hiesigen Kreise sich aufhaltenden Handlungsdienern und Handlungslehrlingen, so wie Oekonomen und Oekonomie-Lehrlingen, wenn sie im diesseitigen Kreise nicht ortsangehörig sind, hierdurch eröffnet, daß sie nach den gesetzlichen Bestimmungen sich in ihrer Heimath zur Musterung zu gestellen, oder wenn sie hier gemustert werden wollen, hierzu eine Erlaubniß von ihrer Heimaths- (landräthlichen) Behörde beizubringen haben.

Labes, den 25. März 1858.

Der Landrath v. d. Osten.

II. Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Rosenow zu Greifenberg ist vom Gutsbesitzer Guse auf Streckenthin zum Polizei-Verwalter von Loppenow und außerdem als Polizei-Verwalter für Groß-Zapplin;

ferner der Wirthschafts-Inspektor Witte zu Radduhn zum Polizei-Verwalter für Pruß von dem Gutsbesitzer Wilcke und für Radduhn von der verwittweten Rittergutsbesitzerin Siefert, sowie

der Wirthschafts-Inspektor Wille zu Molstow von der verwittweten Rittergutsbesitzerin Neste daselbst zum Polizei-Verwalter von Molstow bestellt und bestätigt worden.

Die Berufung des bisherigen Conrectors an dem Progymnasium zu Spandow, Wilhelm Heinrich Ebert, zum 2. Oberlehrer am Gymnasium zu Stargard ist genehmigt worden.

Der Referendar Richter ist auf sein Ansuchen aus dem Militair-Intendantur-Dienst entlassen.

Als Agenten bestätigt sind:

Die Kaufleute Lehmann u. Schreiber als Agenten der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ zu Erfurt für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Die Kaufleute

Julius Wilhelm Pitzschky und

Carl Herrmann Emil Grundmann,

Inhaber der Firma Fr. Pitzschky u. Comp. hieselbst, als Haupt-Agenten der Renten- und Kapital-Versicherungs-Bank zu Berlin für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Der Buchdruckerei-Besitzer Kleine zu Naugard als Agent der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania“ für die Stadt Naugard und deren Umgegend.

Der rc. Vollrath Nicola zu Stöwen bei Stettin als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für Stöwen und Umgegend.

Der Kirchen-Administrator Voigt zu Garz a. O. als Agent der Renten- und Kapital-Versicherungs-Bank zu Berlin für die Stadt Garz a. O. und deren Umgegend.

Der Kaufmann Schülke zu Kupfermühle bei Stettin als Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck für Kupfermühle und Umgegend.

Der Kaufmann Moritz zu Neuwarp als Agent der Gesellschaft zur gegenseitigen Hagelschäden-Vergütigung zu Leipzig für die Stadt Neuwarp und deren Umgegend.

Die Agentur haben niedergelegt:

Der Kaufmann Kießling hierselbst die Agentur der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg und die Haupt-Agentur des Strom-Versicherungs-Vereins zu Danzig.

Der Kaufmann Simmer zu Swinemünde die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau.

Die Kaufleute Siege u. Wegscheider hierselbst die Agentur für die Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt.

Der Kaufmann Hugo Müller zu Pahn die Agentur der Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade. Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 15.

Stettin, den 9. April 1858.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) des Königl. Konsistoriums.

90) Preis-Verzeichniß der verbesserten und vermehrten Porstschen Gesangbücher.

1. Geistliche und liebliche Lieder, welche der Geist des Glaubens durch Dr. Martin Luthern, Johann Heermann, Paul Gerhard und andere seine Werkzeuge in den vorigen und jetzigen Zeiten gedichtet, und die bisher in Kirchen und Schulen der Königl. Preuß. und Churfl. Brandenburgschen Lande bekannt, und mit Königl. Allergnäd. Approbation und Freiheit gedruckt und eingeführt worden, nebst einigen Gebeten. Von Johann Porst, weil. Königl. Preuß. Consistorial-Rathe, Probste und Inspectore in Berlin. Verbessert und vermehrt.
(im Handel: verbesserter Porst, kleiner Druck) das Exemplar 7½ Sgr. 25 Exemplare 6 Thlr.
2. Dasselbe, Ausgabe in kleiner Schrift, auf Velinpapier.
(im Handel: verbesserter Porst, kleiner Druck, Velin) das Exemplar 16 Sgr. 25 Exemplare 12 Thlr. 24 Sgr.
3. Dasselbe, mit grober Schrift.
(im Handel: verbesserter großer Porst) das Exemplar 20 Sgr. 25 Exemplare 16 Thlr.
4. Dasselbe, klein Oktav-Ausgabe mit breitem Rand.
Preis 10 Sgr. 25 Exemplare 8 Thlr.
5. Dasselbe, klein Oktav-Ausgabe mit breitem Rand. Velinpapier.
Preis 20 Sgr. 25 Exemplare 16 Thlr.
6. Anhang zum alten Porstschen Gesangbuch, kleiner Druck.
Das Exemplar 2 Sgr. 25 Exemplare 1 Thlr. 18 Sgr.
7. Anhang zum alten Porstschen Gesangbuch, grober Druck.
Das Exemplar 4 Sgr. 25 Exemplare 3 Thlr. 6 Sgr.

Die Anhänge (Nr. 6 und 7) sind dazu bestimmt, in denjenigen Gemeinden, welche den verbesserten Porst einführen wollen, die bei den Gemeindegliedern vorhandenen alten Gesangbücher den neuen konform zu machen, so daß es für diese nur der Anschaffung der Anhänge bedarf.

Die Titel der vorstehend ad 1 bis 7 angezeigten Gesangbücher und Anhänge sind sämmtlich mit dem Stempel des Königl. Hochw. Konsistoriums der Provinz Brandenburg versehen und sind die Bücher durch die bekannten Verkäufer zu beziehen.

Berlin, im März 1858.

Jonas Verlagsbuchhandlung.
(C. H. Jonas)
Schützenstraße Nr. 24.

Indem wir diejenigen Gemeinen unserer Provinz, wo das Porstsche Gesangbuch im kirchlichen Gebrauche ist, auf vorstehendes Preis-Verzeichniß aufmerksam machen, bemerken wir, daß das verbesserte und vermehrte Porstsche Gesangbuch unter Aufsicht des Königlichen Konsistorii der Provinz Brandenburg herausgegeben worden ist, wegen seines Inhalts als eines der besten Kirchengesangbücher unserer Zeit bezeichnet und die Einführung desselben dringend empfohlen werden kann. Es enthält alle guten Lieder des älteren Porst unter derselben Nummer; nur eine geringere Zahl von älteren, wen'ger erbaulichen Liedern ist ausgeschieden und eine Auswahl sonst schon bekannter werthvoller Gesänge älterer und neuerer Zeit, theils an jenen Stellen eingefügt, theils in einem Anhange beigegeben, so daß das Gesangbuch überhaupt 1073 Lieder und die alte Gebetssammlung umfaßt. Sämmtliche Lieder sind nach den Urtexten abgedruckt und ihr Inhalt beruht auf dem lauteren Grunde der Wahrheit in der heiligen Schrift alten und neuen Testaments, in Uebereinstimmung mit den kirchlichen Bekenntnissen, namentlich mit Katechismus Lutheri und der unveränderten Augsburgischen Konfession. Deshalb sind auch aus neuerer Zeit nur die Lieder von bewährten, glaubenstreuen Wahrheitszeugen, wie Spener, Franke, Richter, Bogatzky, Rambach, Woltersdorf, Zinzendorf, Schmolke, Tersteegen, Hiller, Gellert, Knapp u. a. in sorgfältigster Auswahl aufgenommen worden.

Die Einführung selbst ist aber durch den besondern Abdruck der neu aufgenommenen Lieder in einem Anhange, welcher neben den älteren Ausgaben gebraucht werden kann, sehr erleichtert worden.

Stettin, den 25. März 1858.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

---

2) anderer Behörden.

91) **Bekanntmachung.** Die Kreis-Ersatz-Kommission der Insel Wollin wird die Revision der Militairpflichtigen in diesem Jahre für die Insel Wollin

Montag, den 26. April, in Ostswine,
Dienstag, den 27. April, in Wollin

vornehmen.

Die Loosung findet

Donnerstag, den 29. April, Morgens 7 Uhr,
in Wollin statt.

Es werden demzufolge alle in dem Zeitraum vom 1. Januar 1834 bis ult. Dezember 1838 gebornen und noch mit keiner definitiven Bestimmung versehenen jungen Männer — sie mögen auf der Insel Wollin geboren sein oder sich nur zeitweise auf derselben aufhalten — hiermit aufgefordert, sich an den gedachten Tagen und Orten zur Revision und resp. Loosung zu gestellen oder zu gewärtigen, daß im Ausbleibungsfalle nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen sie verfahren werden wird.

Swinemünde, den 22. März 1858.

Der Landrath Ferno.

---

92) Bekanntmachung. Die Kreis-Ersatz-Kommission Pyritzer Kreises wird die Musterung der Militairpflichtigen in diesem Jahre

am 12. und 13. April in Stargard im Baumschen Garten,
am 14. und 15. April in Dölitz im Klötzenschen Gasthofe und
am 16. und 17. April in Pyritz im Rathhause

an den Vormittagen vornehmen.

Das Loosen der 20jährigen Altersklasse findet am 19. April, Morgens 7 Uhr, im Rathhause zu Pyritz statt.

Alle in dem Zeitraume vom 1. Januar 1834 bis 31. Dezember 1838 geborenen jungen Leute — gleichviel ob dieselben im Pyritzer Kreise geboren sind oder sich zur Zeit in demselben aufhalten — welche in Betreff ihrer Militairpflicht noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben, werden hierdurch aufgefordert, sich an den bezeichneten Tagen und Orten zur Musterung und resp. Loosung bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen zu gestellen.

Pyritz, den 27. März 1858.

Der Landrath v. Schöning.

---

93) Die unterzeichnete Kreis-Ersatz-Kommission wird die Revision der Militairpflichtigen in diesem Jahre

Sonnabend, den 24. April c., Vormittags 10 Uhr, in Jarmen,
Montag, den 26. April c., Morgens 7 Uhr, in Treptow a. T.,
Dienstag, den 27. April c., do. do.
Donnerstag, den 29. April c.,
Freitag, den 30. April c.,
Sonnabend, den 1. Mai c.,
} Morgens 7 Uhr in Demmin,

vornehmen.

Die Loosung findet am Dienstag, den 4. Mai c., Morgens 7 Uhr, und die Prüfung der Reklamationen der Landwehrmänner wegen Zurückstellung im Falle der Mobilmachung der Armee an demselben Tage, Nachmittags 3 Uhr, statt.

Es werden demzufolge alle in dem Zeitraum vom 1. Januar 1834 bis ult. Dezember 1838 gebornen und noch mit keiner definitiven Bestimmung versehenen jungen Männer — sie mögen im diesseitigen Kreise geboren sein oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten — hiermit aufgefordert, sich an den gedachten Tagen und Orten zur Revision und resp. Loosung zu gestellen oder zu gewärtigen, daß im Ausbleibungsfalle nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen sie verfahren werden wird.

Demmin, den 29. März 1858.

Königliche Kreis-Ersatz-Kommission.

---

94) Summarische Uebersicht des Inhalts der Jahresrechnung der Central-Kasse der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät für das Jahr 1856.

I. Einnahmen.

Bestand aus dem Jahre 1855	Thlr.	28,142.	17.	5.
Defekte	=	2.	25.	6.
Ausgeschriebene Beiträge pro 1856	=	140,873.	3.	—.
Insgemein	=	798.	17.	8.
Summa	Thlr.	169,817.	3.	7.

II. Ausgaben.

Reste pro 1854 et retro	Thlr.	8,211.	26.	9.
Reste pro 1855	=	23,701.	28.	4.
Brand-Vergütigungen, Untersuchungs-Kosten und Spritzenprämien pro 1856	=	96,177.	26.	—.
Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen . . .	=	1,035.	7.	6.
Verwaltungskosten	=	3,631.	24.	9.
An Druckkosten, für Schreibmaterialien und sonstige Bureau-Bedürfnisse	=	214.	22.	6.
Insgemein	=	122.	1.	.
An wieder zu erstattenden Vorschüssen	=	20,000.	—.	—.
Summa	Thlr.	153,095.	16.	10.

Abschluß.

Einnahme	Thlr.	169,817.	3.	7.
Ausgabe	=	153,095.	16.	10.
Bestand	Thlr.	16,721.	16.	9.

Stettin, den 17. März 1858.

Die Ständische General-Direktion der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät.

v. Schöning. v. Ramin.

---

95) Ediktal-Citation. Den nachbenannten Interessenten sind die bei ihren Namen bemerkten Pommerschen Pfandbriefe angeblich theils gestohlen, theils verloren gegangen:

1. der Vormundschaft der Wittwe des Kaufmanns Jacoby, Jette geb. Moses zu Königsberg Nm, der Pfandbrief Schöneberg, Saatziger Kreises, Stargarder Departements, Nr. 44 über 200 Thlr., nebst Zinscoupons, Serie III. Nr. 5 bis incl. 10 sammt Talon,
2. dem Gutsbesitzer Hell zu Freienwalde in Pommern die Pfandbriefe Lüttkenhagen b, Saatziger Kreises, Naugarder Departements, Nr. 49 über 25 Thlr., und Leuschenthin, Demminer Kreises, Anklamschen Departements, Nr. 87 über 50 Thlr.,
3. der Kirche resp. Pfarre zu Raddubn die Pfandbriefe Wangerin, Borken Kreises, Nr. 46 über 25 Thlr., Warsin, Pyritzer Kreises, Nr. 166 über 25 Thlr., Haseleu, Naugarder Kreises, Nr. 203 über 50 Thlr., sämmtlich Stargardschen Departements, und Loewitz, Anklamer Kreises, Anklamer Departements, Nr. 68 über 50 Thlr.,
4. dem inzwischen verstorbenen Domainen-Rentmeister Heinrici zu Nackel der Pfandbrief Barnimscunow F., Pyritzer Kreises, Stargarder Departements, Nr. 13 über 1000 Thlr., mit Coupons, Serie IV. Nr. 4 bis incl. 10 und Talon,
5. den Kirchen zu Zettmin, resp. Duckow die Pfandbriefe nebst Coupons, Serie IV. Nr. 8, 9 und 10 sammt Talons: Reichenbach c., Saatziger Kreises, Stargarder Departements, Nr. 65 über 200 Thlr., Lüttkemanshagen, Greifenberger Kreises, Treptower Departements, Nr 76 über 200 Thlr, Reinwasser, Rummelsburger Kreises, Nr. 13 über 300 Thlr., Sterbenin, Lauenburger Kreises, Nr. 1 über 300 Thlr., und Dammen, Stolper Kreises, Nr. 46 über 200 Thlr., die drei letzten Stolper Departements.

Nachdem der Antrag auf deren Amortisation den Gesetzen gemäß bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung allerderer, welche die vorbenannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons alle oder theilweise in Händen haben, oder daran als Eigenthümer, Pfandinhaber, Cessionarien, oder aus welchem sonstigen Rechtstitel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich in dem nächsten Johannis- oder Weihnachten-Zinstermine bei einer unserer Departementskassen zu Anclam, Stargard, Treptow a. R. oder Stolp in den ersten acht Tagen des Monats Juli dieses oder Januar künftigen Jahres, oder bei uns in den ganzen genannten Monaten, spätestens aber in dem auf den 25. Februar 1859, Vormittags um 11 Uhr, in unserem Registraturzimmer anstehenden Termine zu melden, und die Pfandbriefe (ad 1, 4 und 5 mit Coupons und Talons) vorzulegen und weitere rechtliche Verfügung zu erwarten. Im Fall ihres Ausbleibens werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf die Pfandbriefe (ad 1, 4 und 5 auch auf die Coupons und Talons) präkludirt und deren verlustig erklärt, und werden die benannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons amortisirt und für ungültig er-

Digitized by Google

klärt, auch den Eigenthümern neue Pfandbriefe gleichen Betrages (ad 1, 4 und 5 sammt Coupons und Talons) ausgefertigt und ausgereicht werden.

Stettin, den 17. März 1858.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

III. Personal-Chronik.

Die Wahl des Oberlehrers am Friedrichs-Werderschen Gymnasium in Berlin Dr. Friedrich Stechow zum Direktor des in Colberg zu Ostern d. J. zu eröffnenden Gymnasiums ist landesherrlich genehmigt worden.

An demselben ist die Anstellung folgender Lehrer bestätigt: des Direktors der gegenwärtigen Real-Schule Dr. Nestor Girschner als Prorektor und erster Oberlehrer, des Konrektors Emil Wagler als Konrektor und zweiter Oberlehrer, des Dr. Heinrich Bahrdt als dritter Oberlehrer, der Lehrer Friedrich Wilhelm Fischer, Dr. Richardt Seidel, Carl Saegert, Dr. Rudolph Reichenbach, Kantor Peter Schwartz als ordentliche Lehrer, des Lehrers Johann Matthias als Schreib- und Zeichenlehrer und des Lehrers Julius Hahn als Lehrer der Vorbereitungs-Klasse.

In Uchtenhagen, Synode Freienwalde, ist der Küster und Schullehrer Freytag fest angestellt.

Als Agenten bestätigt sind:

Der Kaufmann J. C. Dieren zu Stettin als General-Agent der Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg für den Regierungs-Bezirk Stettin.

Der Kaufmann Eduard Metzler zu Swinemünde als Agent der Renten- und Kapital-Versicherungs-Bank zu Berlin für die Stadt Swinemünde und deren Umgegend.

Der Kaufmann Albert Moser zu Anclam als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt für die Stadt Anclam und deren Umgegend.

Der Kaufmann Hugo Müller zu Bahn an Stelle des dortigen Buchbindermeister Schreiber als Agent des Vieh-Versicherungs-Vereins zu Potsdam für die Stadt Bahn und deren Umgegend.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade. Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 16.

Stettin, den 16. April 1858.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 4845.) Allerhöchster Erlaß vom 8. März 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Kaiserswerth im Regierungsbezirk Düsseldorf.

(Nr. 4846.) Statut für den Verband der Wiesenbesitzer in den Gemeinden Münstermaifeld, Küttig, Girschnach und Rübow im Kreise Mayen. Vom 8. März 1858.

(Nr. 4847.) Bekanntmachung, betreffend die unter dem 8. März 1858 erfolgte Allerhöchste Genehmigung des Statut-Nachtrags der Metallurgischen Gesellschaft zu Bonn vom 30. November 1857 und Verlegung des Domizils derselben von Bonn nach Aachen. Vom 14. März 1858.

(Nr. 4848.) Bekanntmachung über die Seitens beider Häuser des Landtages ertheilte nachträgliche Genehmigung der vorläufigen Verordnung vom 27. November 1857, betreffend die Suspension der Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinssatzes. Vom 16. März 1858.

Ausgegeben zu Berlin, den 27. März 1858.

Patente.

Dem Mechaniker S. Münster ist unter dem 25. März 1858 ein Patent

auf einen Wächter-Kontrol-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer Ernst Köhler zu Guben ist unter dem 31. März 1858 ein Patent

auf eine Maschine zum Rauhen von Tuch nach der Breite in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Maschinen-Fabrikanten A. Feska zu Berlin unterm 13. März 1857 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Centrifugal-Maschinen zum Beschicken und Entleeren derselben während des Ganges

ist erloschen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1. höherer Behörden.

96) Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine. Mit Bezug auf unsere Bemachungen vom 29. April und 9. September v. J., und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J., werden alle diejenigen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835, oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere, oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835, oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere, oder den Regierungs-Hauptkassen, oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

---

97) Bekanntmachung. Bei der Gemeinde der sich getrennt haltenden Lutheraner zu Wollin, ist der Prediger Albert Julius Robert Zöller zum Pastor berufen worden und hat seine Qualifikation zu dem gedachten Amte nach Nr. 4 der General-Concession vom 23. Juli 1845 nachgewiesen.

Stettin, den 9. April 1858.

Der Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

---

2) der Königl. Regierung.

98) Bekanntmachung. Die Fischer Johann Iwer zu Dannenberg, Carl Arndt, Carl Hoeft und Johann Schössow zu Wollmirstedt haben am 16. Januar c. drei Personen, die durch die dünne Eisdecke des Warnower

Sees eingebrochen waren, nicht ohne eigene Gefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß den genannten Personen eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 7. April 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

99) **Bekanntmachung.** Auf den Antrag der Bade-Direktion des Ostseebades Berg-Divenow haben wir gestattet, daß in dem Bade-Orte Berg-Divenow während der jedesmaligen Dauer der Badezeit allwöchentlich zwei Wochenmärkte, und zwar am Dienstag und Freitag, abgehalten werden.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß sich diese Märkte nur auf die in dem Amtsblatts-Publikandum vom 6. Mai 1848 (Amtsblatt pro 1848 S. 148) bezeichneten allgemein zulässigen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs erstrecken dürfen.

Stettin, den 9. April 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

100) Mit Rücksicht auf den in vollem Gange befindlichen Bau der Brücken über die Oder bei Mescherin und über die Reglitz bei Greifenhagen finden wir uns veranlaßt, auf Grund des §. 11 im Gesetze vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung nachstehende vorläufige Polizei-Verordnung zu erlassen:

Zur Verhütung von Unglücksfällen und Beschädigungen müssen Segelschiffe vor dem Durchgange durch die Brücken die Segel fallen lassen. Bei starkem Gegenstrom ist das Fahrzeug an der Leine durch die betreffende Brücke durchzuholen und muß das Fahrzeug, wenn dasselbe mit dem Strom geht, rückwärts durchsacken. Die in beiden Brücken vorläufig zum Durchgange bestimmten Oeffnungen sind durch rothe Fahnen bezeichnet.

Uebertretungen, resp. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften Seitens der Kahn- und Schiffsführer werden mit Geldbuße bis zu Zehn Thalern bestraft, welcher im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird.

Stettin, den 14. April 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

101) **Bekanntmachung.** Da seit dem Anfang d. J. in dem Kreise Usedom-Wollin weder ein Hund, noch ein anderes Vieh an der Tollwuth erkrankt ist, so wird die Polizei-Verordnung vom 28. Dezember pr., betreffend die gegen die weitere Verbreitung der Hundetollkrankheit im Usedom-Wolliner

Kreise zu ergreifenden Maaßregeln (Amtsblatt von diesem Jahre Seite 1) hierdurch wieder aufgehoben.

Stettin, den 9. April 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

3) anderer Behörden.

102) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der in der Stadt Königsberg abzuhaltende Markt von werthvollen Reit- und Wagenpferden in diesem Jahre am

31. Mai und 1. und 2. Juni

stattfindet.

Königsberg, den 24. März 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

103) Bekanntmachung. Die Musterung der Militairpflichtigen, welche in dem Zeitraum vom 1. Januar 1834 bis 31. Dezember 1838 geboren sind, findet im Greifenberger Kreise

am 4. und 5. Juni in Treptow

und

7. und 8. Juni in Greifenberg

und die Loosung der im Jahre 1838 gebornen Militairpflichtigen

am 9. Juni in Greifenberg

statt.

Es werden daher alle in dem gedachten Zeitraum gebornen männlichen Personen des Greifenberger Kreises, welche ihrer Militairpflicht noch nicht genügt haben. oder nicht bereits definitiv ausgemustert worden sind, hierdurch aufgefordert, sich an den obengenannten Tagen zur Musterung resp. Loosung vor die Kreis-Ersatz-Kommission zu gestellen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe.

Greifenberg, den 7. April 1858.

Der Landrath v. d. Marwitz.

---

104) Bekanntmachung. Die unterzeichnete Kreis-Ersatz-Kommission wird die Revision der Militairpflichtigen in diesem Jahre

am Dienstag, den 11. Mai, in Neumark,
am Mittwoch, den 12. Mai, in Bahn,
am Sonnabend, den 15. Mai, in Fiddichow,
am Montag, den 17. Mai, in Greifenhagen,
am Dienstag, den 18. Mai, in do.

und zwar an jedem Tage Morgens 7 Uhr vornehmen.

Die Loosung der 20jährigen Altersklasse findet am Freitag, den 21.

Mai d. J., früh 7 Uhr, in Greifenhagen statt; die Prüfung der Unabkömmlichkeits-Verhältnisse von Landwehrmannschaften und der als invalide angemeldeten Wehrleute ist auf Donnerstag, den 20. Mai d. J., früh 7 Uhr, angesetzt.

Es werden demzufolge alle in dem Zeitraum vom 1. Januar 1834 bis ult. Dezember 1838 geborene und noch mit keiner definitiven Bestimmung einer Dep.-Ersatz-Kommission versehenen jungen Männer — sie mögen im Greifenhagener Kreise geboren sein, oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten — hiermit aufgefordert, sich an den gedachten Tagen und Orten zur Revision und resp. Loosung zu gestellen, oder zu gewärtigen, daß im Ausbleibungsfalle nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen sie verfahren werden wird. Greifenhagen, den 1. April 1858.

Königliche Kreis-Ersatz-Kommission Greifenhagener Kreises.

---

105) Bekanntmachung. Die Musterung der Militairpflichtigen des Saatziger Kreises, welche in dem Zeitraum vom 1. Januar 1834 bis 31. Dezember 1838 geboren sind, findet statt:

a. für den 1. Loosungs-Bezirk:

am 25., 26. und 27. Mai c. Musterung in Stargard,
am 28. Mai c. Loosen in Stargard,

b. für den 2. Loosungs-Bezirk:

am 10. Mai c. Musterung in Freienwalde,
am 11. und 12. Mai c. do. in Nörenberg,
am 14. Mai do. in Jacobshagen,
am 15. Mai do. in Zachan,
am 17. Mai Loosen in Zachan.

Diejenigen Personen, welche das gesetzliche Alter zur Erfüllung ihrer Militairpflicht erreicht und bei ihren früheren Gestellungen noch keine ausscheidende Bestimmung erhalten haben, werden daher hierdurch aufgefordert, sich an den bezeichneten Tagen und Orten vor der Kreis-Ersatz-Kommission bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe zu gestellen.

Stargard, den 12. April 1858.

Königl. Landrath Palm.

II. Personal-Chronik.

Der Pastor adjunctus Thimm in Züssow, Land-Synode Greifswald, Königlichen Patronats, ist am 23. März c. verstorben und die Pfarrstelle erledigt.

In Scharchow, Synode Cammin, ist der Schullehrer Schwantes fest angestellt.

Der Forst-Hülfs-Aufseher Müller ist zum Förster ernannt und ihm

vom 1. April d. J. ab die Försterstelle zu Pribbernow in der Oberförsterei Hohenbrück auf sechsmonatliche Probezeit verliehen worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Stettin für den Monat März 1858.

Befördert:

Der Appellationsgerichts-Referendarius Eduard August Heinrich Hartmann hierselbst zum Gerichts-Assessor,

der Auskultator Franz Johann Hubert Kugler hierselbst zum Appellationsgerichts-Referendarius,

der Bureau-Assistent Julius Samuel Berthold Krage zu Jarmen zum Sekretair bei dem Kreisgericht zu Greifenberg mit der Funktion als Sportel-Receptor und Deposital-Kassen-Rendant bei der Gerichts-Deputation in Labes,

der Bureau-Diätarius Carl Ludwig Wilhelm Bruhn zu Ueckermünde zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Demmin mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Jarmen.

Ernannt:

Der Gerichts-Assessor Johann Carl Ludwig Heck zu Penkun zum Kreisrichter.

Angestellt:

Die Rechtskandidaten
George Förster,
Robert Förster,
Ernst Wilhelm von Mittelstädt,
Felix Ludwig Anton Alexius Triest
als Auskultatoren,

der Civilsupernumerarius Wilhelm Ludwig Bernhard Gaß hierselbst als Bureau-Diätarius bei dem Kreisgericht zu Anclam mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Ueckermünde,

der Hülfsbote und Gefangenwärter, frühere invalide Unteroffizier Johann Heinrich Kniebel zu Garz a. O. als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Greifenhagen.

Verliehen:

Dem Kreisgerichts-Direktor Alexander Robert Förster hierselbst der Charakter als Geheimer Justizrath,

dem Rechtsanwalt und Notar Otto Theodor Zitelmann hierselbst der Charakter als Justizrath,

dem Appellationsgerichts-Boten Friedrich Wilhelm Raschke hierselbst der Titel als Botenmeister.

Versetzt:

Der Gerichts-Assessor von Rönne aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Münster in das diesseitige,

der Appellationsgerichts-Referendarius Carl Friedrich Hermann Leopold Braatz zu Stargard an das Appellationsgericht zu Frankfurt a. O.

Pensionirt:

Der Bote, Exekutor und Gefangenwärter Carl Heinrich Scheel zu Wollin.

Verstorben:

Der Bureau-Assistent Carl Johann Christian Boljahn zu Pasewalk.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

Der Auskultator Heinrich Friedrich Maximilian Curt Graf von Schwerin hierselbst.

Neu angestellt ist:

der ehemalige Gensd'arm Lansert als Grenzaufseher im Haupt-Amts-Bezirke Anclam.

Befördert wurde:

der berittene Grenzaufseher von Arnim im Haupt-Amts-Bezirke Tribsees zum Haupt-Amts-Assistenten in Stettin.

Versetzt sind:

der Ober-Grenz-Controleur Spruth zu Stralsund als Ober-Steuer-Controleur nach Ueckermünde,

der Ober-Grenz-Controleur Lehmann zu Demmin als Ober-Steuer-Controleur nach Stettin,

der Ober-Grenz-Controleur Gallus zu Glewitz in gleicher Eigenschaft nach Demmin,

der Ober-Steuer-Controleur, Steuer-Inspektor von Roell zu Bütow in gleicher Eigenschaft nach Pencun,

der Chausseegeld-Erheber Conradi zu Tarnowo in gleicher Eigenschaft nach der Barriere Groß-Sabow.

Als Agenten bestätigt sind:

Der Kaufmann Wigand zu Stettin als Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Der Registrator Lehmann zu Bredow bei Stettin als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt für das Dorf Bredow und dessen Umgegend.

Der Eigenthümer Frodien zu Grabow als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft und der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin für die Stadt Grabow und deren Umgegend.

Der Kaufmann Salomon Ascher zu Cammin an Stelle des Kaufmann Wegner daselbst als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. für die Stadt Cammin und deren Umgegend.

Der Kaufmann August Zastrow zu Stargard als Agent der Versiche-

rungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. für die Stadt Stargard und deren Umgegend.

Der Kaufmann J. H. Petersen zu Anclam als Agent der See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Stettin für die Stadt Anclam und deren Umgegend.

Der Kaufmann H. Fleuch zu Treptow a. R. als Agent der Berlinischen Renten- und Kapital-Versicherungs-Bank für die Stadt Treptow a. R. und deren Umgegend.

Der Apotheker Bleudorn zu Treptow a. R. als Agent der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft für die Stadt Treptow a. R. und deren Umgegend.

Der Stadtrath Fr. Freuer zu Stargard als Agent der Berlinschen Renten- und Kapital-Versicherungs-Bank für die Stadt Stargard und deren Umgegend.

Der Kämmerer Lüdtcke zu Freienwalde in Pommern als Agent der vaterländischen Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Freienwalde und deren Umgegend.

Der Kanzlei-Gehülfe Backhauß zu Alt-Damm als Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck für die Stadt Alt-Damm und deren Umgegend.

Der Töpfermeister Fischer zu Regenwalde an Stelle des Kaufmanns Eduard Schultz daselbst als Agent der Berlinschen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin für die Stadt Regenwalde und deren Umgegend.

Der Kaufmann Friedrich Lübcke zu Cammin als Agent der Berlinischen Renten- und Kapital-Versicherungs-Bank für die Stadt Cammin und deren Umgegend.

Die Agentur hat niedergelegt:

Der Kämmerer Lüdtcke zu Freienwalde in Pomm. die Agentur für die Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade. Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 17.

Stettin, den 23. April 1858.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 4849.) Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg wegen Durchführung der Weißenfels-Zeitz-Geraer Eisenbahn durch das Herzoglich Sachsen-Altenburgische Amt Eisenberg. Vom 23. November 1857.

(Nr. 4850.) Gesetz, betreffend die im Konkurse und erbschaftlichen Liquidationsverfahren zu erhebenden Gerichtskosten. Vom 15. März 1858.

Ausgegeben zu Berlin, den 30. März 1858.

(Nr. 4851.) Allerhöchster Erlaß vom 15. März 1858, betreffend die Genehmigung des Regulativs über die hypothekarische Beleihung bepfandbriefungsfähiger Güter mittelst Ausfertigung Kur- und Neumärkischer Neuer Pfandbriefe.

Ausgegeben zu Berlin, den 31. März 1858.

(Nr. 4852.) Verordnung wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlichen Abgaben und Gefälle, Kosten rc. in Neuvorpommern und Rügen. Vom 1. Februar 1858.

(Nr. 4853.) Allerhöchster Erlaß vom 15. März 1858, betreffend die Einsetzung einer öffentlichen Behörde unter der Firma: „Königliche Kommission für den Bau der Königsberg-Eydtkuhnener Eisenbahn."

(Nr. 4854.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Iserlohner Gas-Actien-Gesellschaft" gebildeten, in Iserlohn domizilirten Gesellschaft. Vom 25. März 1858.

Ausgegeben zu Berlin, den 8. April 1858.

(Nr. 4855.) Allerhöchster Erlaß vom 9. April 1858, betreffend die Beauftragung Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Preußen mit der ferneren Vertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften.

(Nr. 4856.) Erlaß Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen vom 10. April 1858, die fernere Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften betreffend.

Ausgegeben zu Berlin, den 12. April 1858.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1. höherer Behörden.

106) **Bekanntmachung.** Die Kreis-Chaussee von Labes über Regenwalde nach Plathe ist in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1 der Ver-

ordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 30. April 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

---

2) der Königl. Regierung.

107) Ich bestimme nach dem Antrage des Staats-Ministerii, daß die von Mir mittelst Ordre vom 4. Oktober 1826 genehmigten, in dem Staats-Ministerial-Beschlusse vom 27. Dezember 1826 zusammengestellten Grundsätze in Betreff der Wiedereinziehung oder Belassung von Pensionen und Wartegeldern der im Civil-Dienste wieder angestellten oder beschäftigten versorgungsberechtigten Offiziere und Militair-Beamten dahin abgeändert werden:

ad A. 1. daß den im Staats- oder Kommunaldienste wieder angestellten versorgungsberechtigten Offizieren und Militair-Beamten, sofern deren reines Civil-Einkommen den Normalsatz von 250 Thlrn. jährlich nicht übersteigt, fortan die Militair-Pension unbedingt belassen und nur in demselben Maße gekürzt werden soll, als das reine Civil-Einkommen über jenen Normalsatz hinausgeht, und

ad A. 2. daß bei vorübergehenden Beschäftigungen solcher Militair-Pensionaire gegen Diäten, oder eine anderweite Remuneration, denselben für die ersten sechs Monate der Beschäftigung die volle Militair-Pension ohne Weiteres zu belassen; dagegen vom siebenten Monate der Beschäftigung ab ihnen solche nur unter den sub 1. vorgeschriebenen Bedingungen fortzugewähren ist.

Hiernächst bestimme Ich, daß es zur Belassung der Militair-Pension innerhalb der vorangedeuteten Grenzen in der Folge der Einholung Meiner besonderen Genehmigung nicht weiter bedarf, sondern daß der Kriegs-Minister befugt sein soll, auf den Antrag des betheiligten Verwaltungs-Chefs die Belassung der ganzen Pension, resp. die Fortzahlung des entsprechenden Pensionstheils für die im Civildienste angestellten oder beschäftigten Militair-Pensionaire nach den obigen Grundsätzen zu verfügen. Das Staats-Ministerium hat hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 5. Dezember 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs.
(gez.) Prinz von Preußen.
(gegengez.) v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Massow. Graf Waldersee.
v. Manteuffel II.

An das Staats-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

ad A. 1. die Anträge auf Belassung der Pension der angestellten Offiziere und Militairbeamten nach wie vor an den betreffenden Herrn Verwaltungs-Chef zu richten sind, und

ad A. 2. bei vorübergehenden Beschäftigungen solcher Militair-Pensionaire gegen Diäten, oder eine anderweite Remuneration die Regierung die Fortzahlung der Pension für die ersten sechs Monate der Beschäftigung ohne Weiteres unter eigner Vertretung zu verfügen hat.

Stettin, den 14. April 1858.

Königliche Regierung; Kassen-Verwaltung.

---

3) des Königl. Appellations-Gerichts.

108) **Bekanntmachung.** Im Jahre 1857 sind bei den Schiedsmännern des Departements 9711 Streitfälle anhängig gewesen und davon 5950 durch Vergleich erledigt, 581 von den Extrahenten zurückgenommen, 3125 an die Gerichte verwiesen und 55 anhängig geblieben.

Ausgezeichnet haben sich folgende Schiedsmänner:

1. der Oberstlieutenant a. D. Ristow zu Kupfermühle bei Stettin, welcher 346,
2. der Kaufmann Conrad in Anclam, welcher 197,
3. der Kaufmann Köppe in Wollin, welcher 182,
4. der Buchdruckereibesitzer Jacob zu Pasewalk, welcher 164,
5. der Kaufmann Sandt in Pölitz, welcher 162,
6. der Kaufmann Esser zu Pyritz, welcher 148,
7. der Apotheker Kucke zu Demmin, welcher 143,
8. der Brunnenmachermeister Vogel in Gartz a. O., welcher 137,
9. der Polizei-Kommissarius a. D. Wendeler zu Stargard, welcher 126,
10. der Mühlenbesitzer Wegener zu Anclam, welcher 122,
11. der Rathmann Tesch zu Freienwalde in P., welcher 118,
12. der Lieutenant a. D. Finck zu Pasewalk, welcher 114

Vergleiche abgeschlossen hat.

Bei den günstigen Resultaten, welche sich auch in anderen Schiedsmann-Bezirken ergeben haben, verdienen die Bemühungen der Schiedsmänner unsere volle Anerkennung, welche wir hiermit aussprechen.

Stettin, den 13. April 1858.

Königliches Appellations-Gericht.

---

4) anderer Behörden.

109) **Bekanntmachung.** Das diesjährige Kreis-Ersatz-Geschäft findet in folgender Weise statt:

am 12. und 14. Mai c. Aushebung in Gollnow,
am 15. Mai c. Aushebung in Massow,
am 17., 18. und 19. Mai c. Aushebung in Naugard,
am 20. Mai c. Loosung der 20jährigen Altersklasse.

Es werden daher alle in dem Zeitraum vom 1. Januar 1834 bis 31. Dezember 1838 gebornen und mit keiner definitiven Bestimmung versehenen jungen Leute — sie mögen im Nargarder Kreise geboren sein, oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten — aufgefordert, sich an den gedachten Tagen und Orten zur Musterung und resp. Loosung vor der Kreis-Ersatz-Kommission bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe zu gestellen.

Naugard, den 16. April 1858.

Der Landrath.

II. Personal-Chronik.

Der Conrector Quandt an der höhern Töchterschule zu Stargard ist als erster Lehrer bei der reformirten Gemeinde daselbst berufen und angestellt.

In Bahn ist der Lehrer Horn fest angestellt.

In Pyritz ist der Schullehrer Hesse fest angestellt.

In Pyritz ist der Lehrer Schackla fest angestellt.

Der bisherige Kämmerer und Beigeordnete Lindemann zu Greifenberg ist zum Bürgermeister der Stadt Pyritz, der bisherige Stadt-Sekretair Kiesewalter zu Greifenhagen zum Bürgermeister der Stadt Zachan und der bisherige Regierungs-Civil-Supernumerar Bock zu Königsberg Nm. zum Kämmerer und Beigeordneten der Stadt Greifenberg gewählt und bestätigt worden.

Nachweisung der im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Stettin im Monat März 1858 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Cammin:

3. Bezirk: Kahlen, Schwirsen, Stuchow, Staarz, Camtz, Cummin, Neuhöfe, Bandesow, Brendemühl, Schwenz, Friedensfelde, Tribsow adl. Antheil, Tribsow Stadtantheil, Marquardsmühle, Grambow, Morratz: Rittergutsbesitzer Neste zu Brendemühl, Substitut desselben Freischulz Appel zu Stresow; verpflichtet am 13. März 1858.

Kreis Demmin:

Stadt Demmin: 1. Bezirk: Kaufmann Lenzner zu Demmin, Substitut desselben Apotheker Kucke zu Demmin; verpflichtet am 19. März 1858.

Kreis Greifenberg:

9. Bezirk: Borntin, Grandshagen, Gumtow, Habichtshorst, Jungfernbrück, Klötkow, Muddelmow, Tressin, Wangerin, Weselow, Zitzmar: Schulz Lübcke zu Tressin, Substitut desselben vorbehalten; verpflichtet am 26. März 1858.

Kreis Pyritz:

1. Bezirk: Altstadt, Megow, Wobbermin, Cossin, Klücken, Woitsick, Briezig, Lettnin: Freischulz Michaelis zu Lettnin, Substitut desselben Rittergutsbesitzer Jentsch zu Plöntzig; verpflichtet am 11. März 1858.

2. Bezirk: Schönow, Prillwitz, Groß-Latzkow, Freiburg, Klorin, Plöntzig, Garz, Rosenfelde: Rittergutsbesitzer Jentsch zu Plöntzig, Substitut desselben Freischulz Michaelis zu Lettnin; verpflichtet am 11. März 1858.

3. Bezirk: Naulin, Köselitz, Beyersdorff, Marienwerder, Eichelshagen, Brederlow, Groß-Möllen, Loest: Gutsadministrator Winterfeld zu Groß-Möllen, Substitut desselben Gutsbesitzer Lange zu Riebenfelde; verpflichtet am 11. März 1858.

4. Bezirk: Neu-Grape, Groß-Zarnow, Rackitt, Schwochow, Leine, Alt-Grape, Repenow, Sabow: Gutsbesitzer Lange zu Riebenfelde, Substitut desselben Gutsadministrator Winterfeld zu Groß-Möllen; verpflichtet am 11. März 1858.

5. Bezirk: Babbin, Wartenberg, Alt-Falkenberg, Neu-Falkenberg, Schützenaue, Beelitz, Isinger: Pfarrackerpächter Werner-Stephany zu Wartenberg, Substitut desselben Domainen-Rentmeister Neumann zu Pyritz; verpflichtet am 11. März 1858.

6. Bezirk: Briesen, Horst, Groß-Rischow, Klein-Rischow, Möllendorff, Söllhöfel, Naumersaue, Giesenthal, Strohsdorff, Friedrichsthal: Domainen-Rentmeister Neumann zu Pyritz, Substitut desselben Pfarrackerpächter Werner-Stephany zu Wartenberg; verpflichtet am 11. März 1858.

7. Bezirk: Werben, Groß-Schönfeld, Sehmsdorff, Paß, Schöningen, Alt-Prilipp, Sabes: Färbermeister Krupke zu Werben, Substitut desselben Gutspächter Kersten zu Warnitz; verpflichtet am 6. März 1858.

8. Bezirk: Buslar, Damnitz, Schlötenitz, Schellin, Verchland, Hufenitz, Ludwigsthal, Groß-Küssow, Klein-Küssow, Klützow, Wittchow, Streesen, Warnitz: Gutspächter Kersten zu Warnitz, Substitut desselben Färbermeister Krupke zu Werben; verpflichtet am 6. März 1858.

9. Bezirk: Clemmen, Lübtow, Sallenthin, Ueckerhoff, Suckow, Muscherin, Schöningsburg, Barnimscunow, Krüssow: Rittergutsbesitzer von

Schöning zu Lübtow a, Substitut desselben vorbehalten; verpflichtet am 5. März 1858.

11. Bezirk: Dölitz, Sandow, Hohenwalde, Petznick, Reichenbach, Schönwerder: Rittergutsbesitzer Graf v. Schlieffen zu Sandow, Substitut desselben vorbehalten; verpflichtet am 19. März 1858.

Kreis Regenwalde:

Stadt Regenwalde: Bürgermeister Rackwitz zu Regenwalde, Substitut desselben Gutspächter Dunker zu Cummerow; verpflichtet am 5. März 1858.

Als Agenten bestätigt sind:

Der Justiz-Aktuarius Albrecht zu Gollnow als Agent der Berlinschen Renten- und Kapital-Versicherungs-Bank für die Stadt Gollnow und deren Umgegend.

Der Kreisgerichts-Sekretair Semrau zu Usedom an Stelle des Kaufmanns Saulmann daselbst als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig für die Stadt Usedom und deren Umgegend.

Der Buchdruckerei-Besitzer A. Spanier zu Pyritz als Agent der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin für die Stadt Pyritz und deren Umgegend.

Der Mühlenbesitzer Behncke zu Trützlatzsche Mühle bei Naugard als Agent der Pommerschen Mühlen-Assekuranz-Sozietät zu Stettin für den Kreis Naugard und dessen Umgegend.

Der Partikulier A. Holtz zu Grünhoff bei Stettin als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Die Agentur haben niedergelegt:

Der Landschafts-Sekretair Grützmacher aus Treptow a. R. die Agentur der Pommerschen Mühlen-Assekuranz-Sozietät zu Stettin.

Der Post-Expediteur Herschel zu Zachan die Agentur der vaterländischen Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

Der Buchdruckerei-Besitzer A. Spanier zu Pyritz die Agentur der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade. Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 18.
Stettin, den 30. April 1858.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1. höherer Behörden.

110) Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Stettin und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	5.	August	in	Grimmen,
=	7.	=	=	Greifswald,
=	9.	=	=	Demmin,
=	10.	=	=	Schwichtenberg,
=	11.	=	=	Treptow a. d. Toll.,
=	13.	=	=	Jven,
=	14.	=	=	Anclam,
=	16.	=	=	Ueckermünde,
=	18.	=	=	Straßburg,
=	19.	=	=	Prenzlau,
=	21.	=	=	Angermünde,
=	2.	Septbr.	=	Cammin,
=	4.	=	=	Treptow a. d. Rega,
=	6.	=	=	Cörlin.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben oder im Remonte-Depot aufgestellt, und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung, gegen Rückzahlung des Kaufgeldes excl. Quitlungsstempels und gegen Erstattung der entstandenen sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 22. März 1858.

Kriegsministerium. Abtheilung für das Remontewesen.

---

2) der Königl. Regierung.

111) Seine Majestät der König haben geruht, der von dem 29. Altpommerschen Kommunal-Landtage getroffenen Wiederwahl des Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Raths und Landraths a. D. von Schöning zum Vorsitzenden, und des Landschafts-Direktors a. D. von der Marwitz zum Stellvertreter, mittelst Allerhöchster Ordre vom 19. März d. J. die Bestätigung zu ertheilen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 22. April 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

112) Damit die Schiffe das Revier des großen Haffes zwischen dem Lebbiner Berge und Ziegenort bei Nacht mit größerer Sicherheit, als bisher, passiren können, sind daselbst seit dem 18. d. M. zwei Leuchtschiffe stationirt worden.

Das eine derselben ist zur Bezeichnung der Untiefe „des Krixhakens" östlich von dieser Untiefe ausgelegt worden, muß daher östlich passirt werden.

Das zweite Leuchtschiff, in der Nähe des Schwantewitzer Hakens westlich von dieser Untiefe stationirt, dient zur Bezeichnung des Eingangs in die sogenannten „Kuhlen" und muß ebenfalls östlich vom Leuchtschiffe passirt werden.

Beide Schiffe haben eine Jachttakelage und sind bei Tage an einem großen rothen Ballon auf dem Top des Mastes erkennbar.

Bei Nacht wird jedes der Schiffe von ½ Stunde nach Sonnenuntergang bis ½ Stunde vor Sonnenaufgang eine große und unter derselben eine kleine Laterne 30 Fuß hoch über dem Wasserspiegel zeigen. Das Licht der großen Laterne wird ¾ bis 1 deutsche Meile, das Licht der kleineren Laterne sehr nahe ½ Meile sichtbar sein. Letzteres dient, um das Licht des Leuchtschiffes von den Laternen etwa in der Nähe zu Anker liegender Schiffe unterscheiden zu können.

Bei starkem Nebel wird auf dem Leuchtschiffe während der Nacht so wie auch bei Tage von 5 zu 5 Minuten mit einer helltönenden Glocke in kurz auf einander folgenden Einzel-Schlägen geläutet und dadurch in der Nähe befindlichen Schiffen die Lage desselben angedeutet werden.

Stettin, den 27. April 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

113) Nachstehende Haupt-Uebersicht von der Verwaltung und dem Vermögenszustande der Elementar-Schullehrer-Wittwen-Anstalt des Regierungs-Bezirks Stettin nach der für das Jahr 1857 abgelegten Rechnung

Titel der Rechnung	Einnahme	Ist: Baar			Ist: Activa	Ist: Summa			Rest		
		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
A.	An Bestand	433	15	7	$55836\frac{7}{12}$	56270	3	1	—	—	—
B.	An Defecten und Erstattungen	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—
C.	An Vorschüssen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
D.	An Resten	60	12	6	—	60	12	6	66	—	—
I.	An erworbenen neuen Kapitalien	—	—	—	20550	20550	—	—	—	—	—
II.	An eingezogenen Kapitalien	15401	3	5	—	15401	3	5	—	—	—
III.	An Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien	2196	2	9	—	2196	2	9	—	—	—
IV.	An Antrittsgeldern	94	—	—	266	360	—	—	8	—	—
V.	An Beiträgen und Zinsen	2318	17	6	—	2318	17	6	30	15	—
VI.	An Kirchen- und Kollectengeldern	209	10	8	—	209	10	8	—	—	—
VII.	An Abzügen von Stellenverbesserungen	235	13	4	—	235	13	4	18	15	—
VIII.	An Zuschüssen wegen höheren Alters	66	15	—	—	66	15	—	19	15	—
IX.	An Strafgeldern	6	5	—	—	6	5	—	—	—	—
X.	An freiwilligen Gaben	16	12	6	—	16	12	6	—	—	—
XI.	An Insgemein	105	9	—	—	105	9	—	80	—	—
	Summa der Einnahme	21143	27	3	$76652\frac{7}{12}$	97796	14	9	222	15	—

Digitized by Google

Titel der Rechnung	Ausgabe	Ist: Baar Rthl.	Sgr.	Pf.	Activa Rthl.	Summa Rthl.	Sgr.	Pf.	Rest Rthl.	Sgr.	Pf.
I.	An Vorschüssen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II.	An Defecten 2c.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III.	An Resten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV.	An erloschenen Kapitalien	—	—	—	16783 7/12	16783	17	6	—	—	—
V.	Zur Anlegung von Kapitalien	19282	8	4	—	19282	8	4	—	—	—
VI.	An Wittwen-Pensionen	1002	—	—	—	1002	—	—	—	—	—
VII.	An Verwaltungskosten	230	—	—	—	230	—	—	—	—	—
VIII.	An Insgemein	35	25	3	—	35	25	3	—	—	—
	Summa der Ausgabe	20550	3	7	16783 7/12	37333	21	1	—	—	—
	Abschluß.										
	Die Einnahme beträgt	21143	27	3	76652 7/12	97796	14	9	222	15	—
	Die Ausgabe beträgt	20550	3	7	16783 7/12	37333	21	1	—	—	—
	Mithin ist Bestand	593	23	8	59869	60462	23	8	222	15	—

Stettin, den 23. März 1858.

Curatorium der Elementar-Schullehrer-Wittwen-Anstalt des Regierungs-Bezirks Stettin.

gez. Graßmann. Müller. Riecke. Gamm. Wittenhagen.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 20. April 1858.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

3) anderer Behörden.

114) Ediktal-Citation. Erfolgter Anzeige zufolge sind

1. dem Gutsbesitzer Wietholtz auf Muddelmow, die Coupons, Serie IV. Nr. 4 bis incl. 10 der Pfandbriefe Muddelmow, Greifenberger Kreises, Nr. 25 über 300 Thlr. und Nr. 35 über 200 Thlr.,

2. dem Handlungsgehülfen Gustav Kircher zu Neu-Damm, die Coupons, Serie V. Nr. 3 bis incl. 10 nebst Talons, der Pfandbriefe: Buschmühl, Demminschen Kreises, Nr. 10 über 300 Thlr., Cartelow, Anklamschen Kreises, Nr. 22 über 400 Thlr., Garz, Pyritzer Kreises, Nr. 16 über 700 Thlr., Leppin, Fürstenthums Kreises, Nr. 27 über 900 Thlr., Neurese b., Fürstenthums Kreises, Nr. 6 über 400 Thlr., Reddestow, Lauenburger Kreises, Nr. 6 über 200 Thlr., Wobeser, Rummelsburger Kreises, Nr. 47 über 300 Thlr., und Stresow, Stolper Kreises, Nr. 4 über 800 Thlr.

gestohlen.

Die Inhaber dieser Coupons resp. Talons werden demnach aufgefordert, unter deren Vorlegung, ihre Ansprüche an dieselben unverzüglich, spätestens im Weihnachts-Zinstermin 1858 bei der unterzeichneten Direktion anzumelden, widrigenfalls die vorgenannten Coupons resp. Talons werden für erloschen erachtet, die Beträge der ersteren aber den Extrahenten aus der Landschaftskasse gezahlt, resp. seiner Zeit die neuen Coupons-Serien ausgereicht werden.

Stettin, den 12. April 1858.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

III. Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Kandidat Mierendorff in Stralsund ist von dem dortigen Magistrat als Prediger-Adjunctus an der St. Johanniskirche und den mit derselben in Verbindung stehenden kirchlichen Instituten daselbst erwählt und am 26. März c. in sein Amt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Wegner ist zum Pastor in Wusterhanse, Synode Neustettin, erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

In Neu-Torney, Stadt-Synode Stettin, ist der Schullehrer Marquardt fest angestellt.

In Pyritz ist der Schullehrer Nicolaus fest angestellt.

In Pentz, Synode Demmin, ist der Schullehrer Berg fest angestellt.

In Retzowsfelde, Synode Colbatz, ist der Schullehrer Koeppen fest angestellt.

Der Gutsbesitzer Genz hat die Polizei-Verwaltung von Forkadenberg dem Bürgermeister Hintze zu Pölitz übertragen.

Als Agenten bestätigt sind:

Der Kaufmann Johann Gottfried Lerche hierselbst als Haupt-Agent für die Strom-Versicherungs-Branche der See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Stettin für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Die Kaufleute Proschwitzky und Hofrichter zu Swinemünde als Agenten der Preußischen See-Assecuranz-Compagnie zu Stettin für die Stadt Swinemünde und deren Umgegend.

Die Agentur hat niedergelegt:

Der Kaufmann Moritz Ehrich zu Usedom die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade. Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 19.

Stettin, den 7. Mai 1858.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 4857.) Verordnung zur Ausführung des Artikels 23 des Gesetzes über die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. Vom 1. März 1858.

(Nr. 4858.) Allerhöchster Erlaß vom 8. März 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Zabrze über Concordia-Grube nach Gryzbowitz und von der Concordia-Grube nach Kusnitza im Beuthener Kreise.

(Nr. 4859). Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Wilhelmine Victoria" gebildeten, in Essen domizilirten Bergbau-Actien-Gesellschaft. Vom 3. April 1858.

(Nr. 4860.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Stargarder Gasbeleuchtungs-Actien-Gesellschaft" gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 6. April 1858.

Ausgegeben zu Berlin, den 13. April 1858.

(Nr. 4861.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der mit dem Domizil in Berlin errichteten „Gühlitz-Wahrnower Braunkohlen-Aktiengesellschaft". Vom 22. März 1858.

(Nr. 4862.) Allerhöchster Erlaß vom 6. April 1858, betreffend die Ertheilung des Expropriationsrechts für die Königsberg-Eydtkuhnener Eisenbahn.

Ausgegeben zu Berlin, den 21. April 1858.

(Nr. 4863.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft zum Gesammtbetrage von 3,500,000 Thlrn. Vom 12. April 1858.

(Nr. 4864.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft zum Gesammtbetrage von 2,600,000 Thlrn. Vom 12. April 1858.

Ausgegeben zu Berlin, den 26. April 1858.

(Nr. 4865.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Spandower Stadt-Obligationen zum Betrage von 50,000 Thlrn. Vom 22. März 1858.

(Nr. 4866.) Statut für den Verband der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Hüngeringhausen, Kreis Waldbroel. Vom 6. April 1858.

Ausgegeben zu Berlin, den 29. April 1858.

Patente.

Dem Civil-Ingenieur Adolph Kühne zu Halberstadt ist unter dem 10. April 1858 ein Patent

auf einen Apparat zur Extraction von Rübenbrei, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Inspektor Zobel zu Elmen im Kreise Calbe, Regierungsbezirk Magdeburg, ist unter dem 20. April 1858 ein Patent

auf eine im Modell nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Lösen und Wiedererfassen der Unterstücke eines Freifallbohrers, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Chemiker Louis Unger zu Döllnitz bei Halle an der Saale ist unter dem 16. April 1858 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Theerschwelofen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Walter Clauß in Leipzig unter dem 6. April 1857 ertheilte Patent

auf eine Reinigungs-Vorrichtung für Streich-Maschinen

ist aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1. höherer Behörden.

115) Auf Ihren Bericht vom 16. März d. J. will Ich hierdurch nach Ihrem Antrage genehmigen, daß auch den jüdischen Handwerksgesellen aus den Niederlanden unter den in der Ordre vom 14. Oktober 1838 festgesetzten Bedingungen gestattet werde, bei inländischen Meistern als Gesellen zu arbeiten.

Sie, der Minister des Innern, haben diese Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20. März 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs.

gez. Prinz von Preußen.

(ggez.) von Manteuffel. von Westphalen.

An die Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

---

2) der Königl. Regierung.

116) Bekanntmachung. Die nach Auflösung der bisherigen Synagogen-Gemeinde Randower Kreises als selbstständige Synagogen-Gemeinde konstituirte Judenschaft zu Garz a. O. wird, nachdem die Wahl ihres Vorstandes in vorschriftsmäßiger Weise erfolgt ist, auf Grund des §. 35 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 als solche von uns anerkannt.

Die zu dem Bezirke dieser Synagogen-Gemeinde gehörigen ländlichen Ortschaften werden durch das Randower Kreisblatt besonders bekannt gemacht werden.

Stettin, den 23. April 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

117) Dem Rector der Allgemeinen Stadtschule in Demmin, Dr. Schumann, ist die Erlaubniß ertheilt worden, unter Zuziehung bewährter Lehrer dieser Schule, Präparanden zur Aufnahme in ein Schullehrer-Seminar vorzubereiten.

Stettin, den 26. April 1858.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

III. Personal-Chronik.

Dem Küster und Lehrer Schramm in Rütznow ist mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 10. März c. das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Die durch den Tod des Försters Neumann erledigte Försterstelle zu Kalkofen im Königlichen Forstreviere Friedrichsthal ist vom 1. April d. J. ab dem Förster Erdmann, bisher zu Neu-Jasenitz im Reviere Falkenwalde, verliehen worden.

An Stelle des letzteren ist der Förster Kurbach von Neuhaus-Pribbernow, im Königlichen Forstreviere Hohenbrück, nach Neu-Jasenitz versetzt.

Die Försterstelle zu Neuhaus-Pribbernow, Oberförsterei Hohenbrück,

ist dem bisherigen Forsthilfs-Aufseher, forstversorgungsberechtigten Ober-Jäger Hermann Müller verliehen worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Stettin für den Monat April 1858.

Befördert:

Der Kreisgerichtsrath Carl Wilhelm von Voß zu Mittenwalde zum Direktor des Kreisgerichts zu Naugard,

Der Bureau-Assistent, frühere Kreisgerichts-Sekretair Carl Friedrich Julius Ruth hierselbst zum Appellationsgerichts-Sekretair.

Ernannt zu Kreisgerichtsräthen:

Der Kreisrichter August Boelcke zu Greifenberg,
" " Eugen von Brockhusen zu Naugard,
" " Herrmann Schüler zu Stargard,
" " August Genzmer zu Labes,
" " Johann Voigt zu Greifenhagen,
" " Carl Flies zu Demmin.

Angestellt:

Die Rechtskandidaten

Herrmann Pomme,
Rudolph Schultz

als Auskultatoren,

der Kanzlei-Diätarius Ferdinand Wilhelm Petermann zu Stargard als Kanzlist bei dem Kreisgerichte daselbst.

Verstorben:

Der Kreisgerichtsrath Schultze zu Stargard,
der Kreisrichter Niemann hierselbst,
der Justizrath und Appellationsgerichts-Sekretair Mühlbach hierselbst,
der Kanzleirath und Kreisgerichts-Sekretair List zu Pyritz,
der Appellationsgerichts-Kanzlist Krüger hierselbst.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

Der Auskultator Johann Gustav Pitsch.

Als Agenten bestätigt sind:

Der Kaufmann Carl Jantzen zu Alt-Damm als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. für die Stadt Alt-Damm und deren Umgegend.

Der Kaufmann Gustav Schmidt zu Ueckermünde als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. für die Stadt Ueckermünde und deren Umgegend.

Der Kaufmann Carl Gentzcke zu Neumarck als Agent der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft für den Ort Neumarck und dessen Umgegend.

Digitized by Google

Der Kirchen-Provisor Oppelt zu Naugard als Agent der Berlinschen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank für die Stadt Naugard und deren Umgegend.

Der Kaufmann Erfurdt hierselbst als Agent der See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft „Union" hierselbst für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Der Kaufmann Reinhold Busse zu Stettin an Stelle der Kaufleute Ende u. Müller als Haupt-Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft für den Regierungs-Bezirk Stettin.

Der Rentier Liesener zu Greifenberg in Pommern als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. für die Stadt Greifenberg in Pommern und deren Umgegend.

Der Kaufmann G. Koeppe zu Wollin als Agent der Berlinschen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank für die Stadt Wollin und deren Umgegend.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade, Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin
Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Digitized by Google

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin
№ 19.

Stettin, den 7. Mai 1858.

Nachstehender Allerhöchste Erlaß:

Auf den Bericht vom 11. März d. J. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Benennung „Stargarder Gasbeleuchtungs-Actien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Stargard, im Regierungsbezirk Stettin, genehmigen und deren in den zurückfolgenden notariellen Urkunden vom 9., 16. und 22. Dezember v. J. verlautbartes Statut bestätigen. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 22. März 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs
(gez.) Prinz von Preußen.
(ggz.) von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 6. April 1858.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Statuten
der Stargarder Gasbeleuchtungs-Actien-Gesellschaft.

Erster Abschnitt.
Bildung, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft.

§. 1.

Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird zwischen den Unterzeichneten und allen denjenigen, welche sich durch Erwerb von Actien daran betheiligen, durch gegenwärtige Urkunde eine Actien-Gesellschaft errichtet.

Diese Gesellschaft erhält den Namen:

„Stargarder Gasbeleuchtungs-Actien-Gesellschaft".

§. 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Stargard in Pommern.

Jeder Actionair hat für sich rücksichtlich seiner Rechte und Pflichten Stargard als Domicil zu wählen und ist in dieser Beziehung der Gerichtsbarkeit des Königlichen Kreisgerichts zu Stargard unterworfen.

Alle Insinuationen geschehen gültiger Weise an die von ihm zu bezeichnende, in diesem Domicil-Orte wohnende Person nach Maßgabe der §. 20 und 21, Th. 1, Tit. 7 der allgemeinen Gerichts-Ordnung und in Ermangelung der Bezeichnung einer solchen Person durch achttägigen Aushang der Vorladung an dem schwarzen Brette des Magistrats zu Stargard.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf 50 Jahre bestimmt.

Sie beginnt mit dem ersten Tage des Kalender-Monats, welcher auf denjenigen Monat folgt, in dem die amtliche Bekanntmachung der landesherrlichen Genehmigung dieser Statuten stattfindet.

§. 4.

Die Gesellschaft hat zum Zweck, die öffentlichen Straßen, Plätze, Gebäude und Privatlocale in der Stadt Stargard mittelst Röhrengas (Kohlenwasserstoffgas) zu erleuchten, so wie die dazu erforderlichen Anstalten zu bauen und zu errichten und diese Anstalten nebst Zubehör auf eigene Rechnung zu betreiben, oder den Betrieb — letzteres jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung der Königlichen Regierung zu Stettin — an geeignete Unternehmer zu verpachten.

Zweiter Abschnitt.

Gesellschafts-Kapital und dessen Einzahlung.

§. 5.

Das zum Geschäftsbetriebe erforderliche Grund-Kapital ist auf 75,000 Thaler festgesetzt und zerfällt in 750 Stück Actien, jede zu 100 Thlr.

Jeder Actienzeichner ist verpflichtet, 15 pCt. oder 15 Thlr. Preuß. Courant auf jede Actie innerhalb 8 Tagen nach Vollziehung dieses Statuts zu zahlen, den Ueberrest aber, und zwar zunächst innerhalb des ersten Jahres nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung des Statuts 40 pCt. der Actienbeträge, in Raten von 5 bis 25 pCt. der gezeichneten Summe nach der deshalb vom Verwaltungs-Rathe zu erlassenden und mindestens 4 Wochen vor dem jedesmaligen Zahlungstermine in die §. 56 bezeichneten Blätter gehörig einzurückenden Aufforderung innerhalb der darin festgesetzten Frist an die Kasse oder die besonders namhaft zu machenden Agenten der Gesellschaft.

Die erste Zahlung, sowie die folgenden werden bis zum vollen Betrage durch eine einfache, auf den Namen des Actionairs ausgestellte Quittung bescheinigt, welche nach der letzten Zahlung gegen die definitiven Actien-Documente umgetauscht werden.

Sämmtliche Partialzahlungen werden vom Tage der Einzahlung bis zum 27. November 1856, als dem Tage der bereits erfolgten vollständigen Betriebs-Eröffnung der Gas-Anstalt, mit 4 pCt. verzinset.

§. 6.

Die ursprünglichen Zeichner haften für den vollen Nominalbetrag ihrer Actien und können sich von dieser Verpflichtung durch Uebertragung ihrer Rechte an Andere ohne Einwilligung des Verwaltungsraths nicht befreien. Wird die Einwilligung ertheilt, so bleibt doch nach Maaßgabe des §. 13 des Gesetzes vom 9. November 1843 der austretende Actionair auf Höhe der noch nicht eingezahlten Summen des Nominalwerths seiner Actien noch auf 1 Jahr der Gesellschaft für alle bis dahin von ihr eingegangenen Verbindlichkeiten, vom Tage des Austritts an gerechnet, subsidiarisch verhaftet.

§. 7.

Von jeder Summe, deren Zahlung verzögert wird, laufen, ohne daß es gerichtlicher Aufforderung bedürfte, von selbst 5 pCt. Zinsen für das Jahr gerechnet, vom Tage der Fälligkeit ab, zum Vortheile der Gesellschaft, und außerdem hat der Actionair eine Conventional-Strafe von 10 pCt. der im Rückstande verbliebenen Raten zu Gunsten der Gesellschaft verwirkt.

§. 8.

Wenn demnächst innerhalb 4 Wochen nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung die Zahlung der rückständigen Raten, Zinsen und Strafe noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlungen, sowie durch die ursprüngliche Zeichnung dem Actionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Actien für erloschen zu erklären.

Eine solche Erklärung erfolgt nach Beschluß des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Interims-Quittungen, welche gleichzeitig für null und nichtig erklärt werden. An Stelle des annullirten Quittungsbogens wird ein anderer unter einer neuen Nummer ausgefertigt und baldmöglichst zu Gunsten der Gesellschaft verkauft.

Sollte die Gesellschaft hierbei einen Ausfall an den noch nicht eingezahlten Raten erleiden, so bleibt der ursprüngliche Zeichner auf Höhe derselben verhaftet.

So lange von dem Rechte der Annullirung noch nicht Gebrauch gemacht ist, können statt dessen von den säumigen Actionairen die rückständigen Raten mit Zinsen und Strafe eingeklagt werden.

§. 9.

Ueber den Betrag der Actien und der §. 7 erwähnten Zinsen und Conventional-Strafe hinaus ist der Actionair zu keinerlei Zahlung verpflichtet.

Dritter Abschnitt.

Von den Actien, Dividenden und dem Reservefonds.

§. 10.

Die Actien werden nach dem beigefügten Schema A. auf den Namen des ursprünglichen Zeichners oder desjenigen ausgefertigt, welcher in die Rechte desselben getreten ist.

Dieselben werden mit einer laufenden Nummer versehen, von drei Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet und unter genauer Bezeichnung des Namens, Standes und Wohnorts des Eigenthümers in das anzulegende Actienbuch der Gesellschaft eingetragen.

Das Eigenthum der Actie kann auch andern Personen übertragen werden, der neue Erwerber erlangt jedoch nicht eher die Rechte eines wirklichen Actionairs, als bis die Actie vom Verwaltungsrath auf ihn übertragen ist.

Die Ueberschreibung erfolgt auf der Actie selbst unter Unterschrift des Vorsitzenden des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreters und muß auch im Actienbuche in gleicher Weise vermerkt werden.

§. 11.

Gehen Actien oder Interims-Quittungen verloren, so werden sie dem im Actien-Register eingetragenen Inhaber derselben, nach vorhergegangener, den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechend bewirkter Amortisirung durch neue Actien oder Interims-Quittungen ersetzt, welche hinter der Actien-Nummer die Bemerkung enthalten, daß diese Aktien und Interims-Quittungen als Duplicat ausgefertigt, nachdem die ursprünglichen Actien oder Interims-Quittungen derselben Nummer durch das seinem Datum nach zu allegirende Urtheil für nicht mehr gültig erklärt worden sind.

Zu dem Ende muß die Original-Ausfertigung gedachten, mit dem Atteste der Rechtskraft zu versehenden Urtheils dem Verwaltungsrathe übergeben werden und im Archiv der Gesellschaft aufbewahrt bleiben.

Alle dadurch entstehenden Kosten fallen dem Actionair zur Last.

Eine Mortification der Dividendenscheine findet nicht statt, doch ist demjenigen, welcher den Verlust derselben vor Ablauf der Verjährungsfrist anzeigt und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Actie oder sonst auf glaubwürdige Weise darthut, der Betrag der verlornen und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine nach abgelaufener Verjährungsfrist auszuzahlen.

§. 12.

Am 30. Juni eines jeden Jahres, soll über die Activa und Passiva der Gesellschaft eine Bilanz und eine Inventur aufgenommen werden, welche binnen der 3 folgenden Monate abgeschlossen und in ein eigenes dazu bestimmtes Buch eingetragen werden muß. Die Bilanz ist der Königlichen Regierung zu Stettin mitzutheilen und öffentlich bekannt zu machen.

In dieser Bilanz werden alle Immobilien, Maschinen, Rohstoffe und

Fabrikate nach ihrem Werthe zur Zeit der Bilanz, ausstehende, vom Verwaltungsrathe für sicher geachtete Forderungen nach dem Nennwerthe, zweifelhafte ausstehende Forderungen nur mit dem Werthe der ihnen durch Beschluß des Verwaltungsrathes beigelegt wird, zum Ansatze gebracht.

Immobilien dürfen niemals über den Kostenpreis angesetzt werden.

Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Jahresgewinn der Gesellschaft.

§. 13.

Aus diesem Jahresgewinn wird bei jedem Abschluß demnächst der 10. Theil, mindestens jedoch 1½ pCt. des in das Unternehmen verwendeten und nach erfolgter Betriebs-Eröffnung durch den Verwaltungsrath festzustellenden Anlage-Kapitals zur Bildung eines Reserve-Fonds, vorweg entnommen.

Der nach Abzug dieser Beträge verbleibende Rest wird als Dividende unter die Aktien-Inhaber vertheilt.

§. 14.

Der Betrag der jedesmaligen Dividende, Ort und Zeit ihrer Zahlung werden von dem Verwaltungsrathe öffentlich bekannt gemacht. Mit jeder Actie werden für die Dauer von 5 Jahren nach dem beiliegenden Schema B. ausgefertigte, von 3 Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnete Dividendenscheine ausgegeben, ihre Ausgabe durch Abstempelung auf der Actie vermerkt und nach Ablauf des letzten Jahres event. durch neue ersetzt.

Die Zahlung der Dividende selbst erfolgt in einer Jahresrate gegen Einlieferung der Dividendenscheine an die Gesellschaftskasse und zwar an den Ueberbringer der ersteren, ohne das der Verwaltungsrath gehalten ist, dessen Legitimation zur Empfangnahme zu prüfen.

Alle binnen 4 Jahren nach dem Fälligkeitstermine nicht abgehobenen Dividenden sind zum Vortheil der Gesellschaft verjährt.

§. 15.

Zur Bestreitung der Kosten für die Erneuerung oder den Umbau der Anstalt nebst Zubehör, sowie zur Deckung der durch Unglücksfälle und in außerordentlichen unvorhergesehenen Fällen entstehenden Ausgaben wird aus dem Ertrage des Unternehmens ein Reservefonds auf die im §. 13 gedachte Weise, gebildet. Er kann jedoch in den Fällen eines Umbaues nur auf den besonderen und von der General-Versammlung der Actionaire genehmigten Vorschlag des Verwaltungs-Rathes ganz oder theilweise zur Verwendung kommen.

Es können für denselben jederzeit, sofern der Verwaltungsrath es für nöthig findet und die General-Versammlung und die Stadt Stargard es genehmigen, auch mehr als die §. 13 No. 1. erwähnten Beträge genommen werden.

Sobald der Reservefonds einen Bestand von 10 pCt. des Actien-Capi-

tals erreicht hat, unterbleibt die weitere Ansammlung. Dieselbe wird aber wieder fortgesetzt, sobald durch statutenmäßige Ausgaben der Reservefonds wieder unter jene Summe sinkt.

Die nutzbare Anlegung desselben bleibt dem Verwaltungsrathe überlassen. Die Zinsen des bereits angesammelten Reservefonds, sowie die Zinseszinsen fließen ihm selbst zu, so lange und so oft jene Höhe desselben nicht erreicht ist, in diesem Falle aber in die Gesellschaftskasse zurück.

Vierter Abschnitt.

Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft im Allgemeinen.

§. 16.

Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen:

1. durch die Gesammtheit der Actionaire in den Generalversammlungen,
2. durch den Verwaltungrath,
3. durch die Administration der Gas-Anstalt.
4. durch besondere Beamte.

Fünfter Abschnitt.

Von den Generalversammlungen.

§. 17.

Die General-Versammlungen werden in Stargard abgehalten und alljährlich möglichst bald, spätestens im fünften Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres vom Verwaltungsrathe berufen; außerordentlich, so oft es von demselben für nöthig erachtet, oder von mindestens $\frac{1}{3}$ der nach §. 18 festzustellenden Stimmen verlangt wird.

Die Einladung geschieht durch dreimalige Bekanntmachung; die letzte Insertion muß mindestens 14 Tage vor dem Tage der Versammlung geschehen sein. Die Einladung muß eine kurze Aufführung der zum Vortrage bestimmten Gegenstände enthalten.

§. 18.

An den Generalversammlungen kann jeder Actionair Theil nehmen, der als solcher in das Actien-Buch der Gesellschaft eingetragen ist, wogegen die Berechtigung zur Stimmgebung von dem Besitz von mindestens 3 Actien abhängig ist.

Bei der Abstimmung geben 3 Actien eine Stimme, 4—6 Actien zwei Stimmen, 7—9 Actien drei Stimmen und so weiter, jede 3 Actien eine Stimme mehr. Kein in der Generalversammlung anwesender Actionair kann für sich und als Bevollmächtigter Anderer zusammen mehr als 10 Stimmen abgeben, mit Ausnahme der Stadt Stargard, welcher im Maximum 20 Stimmen zustehen können.

§. 19.

Wer an der Generalversammlung Theil nehmen will, hat bis spätestens

eine Stunde vor der für die Eröffnung festgesetzten Zeit eine, mit dem Namen des Theilnehmers bezeichnete Legitimations-Karte, auf der die demselben zustehende Zahl der Stimmen anzugeben ist, bei dem vom Verwaltungsrath dazu bestellten Geschäftsbeamten zu lösen. Von der Zahl der Erschienenen wird ein genaues Verzeichniß gefertigt, vom Verwaltungsrathe bescheinigt und dem Protokolle beigefügt.

§. 20.

Moralische Personen können durch ihre Repräsentanten oder durch Bevollmächtigte, Handlungshäuser durch ihre Procuraträger, Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder oder Kuratoren, Frauen durch ihre Ehemänner vertreten werden, wenn diese Vertreter auch nicht Actionaire sind.

Andere Machthaber abwesender Actionaire dürfen dagegen nur alsdann zugelassen werden, wenn sie selbst Actionaire sind und sich durch eine schriftliche, lediglich der Prüfung des Verwaltungsraths unterliegende Vollmacht legitimiren.

Die verfassungsmäßigen Beschlüsse der Generalversammlungen haben, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden, für alle Actionaire verbindliche Kraft.

§. 21.

Regelmäßige Gegenstände der Berathung und Beschlußnahme der ordentlichen Generalversammlungen sind:

1. der Vortrag des Geschäftsberichts der Administration resp. des Verwaltungsraths über die Geschäfte des verflossenen Jahres;
2. die Vorlage und Vertheilung des Rechnungsabschlusses über das vorhergehende Verwaltungsjahr;
3. die Entscheidung über solche Rechnungserinnerungen, über welche sich der Verwaltungsrath mit den Revisoren nicht hat einigen können;
4. die Wahl und etwaige Entlassung der Mitglieder des Verwaltungsraths und der Stellvertreter, so weit nicht die Wahl den städtischen Behörden zu Stargard zusteht (§§. 29 und 31);
5. die Wahl der Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Commission;
6. diejenigen Angelegenheiten, welche der Generalversammlung vom Verwaltungsrath oder von einzelnen Actionairen zur Entscheidung vorgelegt werden.

§. 22.

Erforderlich ist der Beschluß einer Generalversammlung:

1. zum Umbau der ganzen Anlage, oder der wesentlichsten Theile derselben, sofern beides aus dem Reserve-Fonds genommen werden soll (§. 15);
2. zur Vermehrung des Geschäftsfonds durch Emission neuer Actien;

3. zur Abänderung und Ergänzung des Statuts;
4. zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen;
5. zur Auflösung der Gesellschaft;
6. zur Aufnahme von Darlehnen.

Zur Rechtsgültigkeit des Beschlusses zu 2—3 und 5 ist die landesherrliche Genehmigung, zu 6 die Genehmigung des Handelsministers erforderlich.

§. 23.

Der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter leitet die Generalversammlungen, er bestimmt die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände und setzt das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren fest.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Auch bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Ist eine solche bei der ersten Abstimmung nicht vorhanden, so sind diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wenn bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen auf mehr als 2 Personen gefallen sind, so kommen dieselben alle auf die engere Wahl. Bei jeder engeren Wahl hat, wenn nicht die ungerade Zahl von Mitgliedern anwesend ist, der Vorsitzende 2 Stimmen abzugeben.

Zu den Beschlüssen, welche eine Abänderung der Statuten oder Auflösung der Gesellschaft festsetzen, ist eine Majorität von 2 Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

§. 24.

Wenn einzelne Actionaire einen Gegenstand in der Generalversammlung zum Vortrag bringen wollen (§. 21, Nr. 6), so müssen sie ihr Vorhaben, wenn der Gegenstand in der nächsten Generalversammlung zur Beschlußnahme kommen soll, spätestens drei Wochen vor der Versammlung unter ausführlicher Angabe der Motive, dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths schriftlich anzeigen. Der Vorsitzende muß solche Anträge spätestens mit der letzten in den öffentlichen Blättern erschienenen Einladung zur Generalversammlung zur Kenntniß der Actionaire bringen, in der Versammlung verliest er zunächst den Antrag und stellt vor Zulassung irgend einer Diskussion die Unterstützungsfrage. Wird der Antrag nicht von mindestens 10 Actionairen, ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Stimmen, unterstützt, so ist derselbe als verworfen zu betrachten.

§. 25.

Die jährliche Generalversammlung erwählt auf die §. 23 erwähnte Weise 3 Revisoren und 3 Stellvertreter zur Prüfung der vom Verwaltungsrath der nächsten Generalversammlung vorzulegenden Rechnungen und Bilanzen.

Die ersten Revisoren und deren Stellvertreter sind, was vertragsmäßige Bedingung ist, vom Verwaltungsrath vor Ablauf des ersten Betriebsjahres zu ernennen.

Für die Wahlfähigkeit tritt der §. 30 in Anwendung.

Die 3 Revisoren erwählen einen Vorsitzenden, welcher das Prüfungsgeschäft leitet.

§. 26.

Die Funktionen dieser Revisoren beginnen 6 Wochen vor der Rechnungsablegung in der Generalversammlung und erlöschen mit der Aufhebung der letzteren.

Zu diesem Ende hat der Verwaltungsrath die Jahresrechnungen nach erfolgter kalkulatorischer Prüfung dem Vorsitzenden der Rechnungs-Revisions-Kommission spätestens 6 Wochen vor der jährlichen ordentlichen Generalversammlung zuzustellen.

Während dieser 6 Wochen prüfen die Revisoren am Sitze der Gesellschaft die Rechnungen des vorhergehenden Jahres, es sind ihnen alle Acten und Papiere, deren Einsicht sie verlangen, sofort vorzulegen und fertigen sie ihren Bericht an die Generalversammlung.

Dieser Bericht muß dem Verwaltungsrathe 8 Tage vor der anberaumten Generalversammlung mitgetheilt werden.

§. 27.

Für den freiwilligen und gezwungenen Austritt der Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Kommission greift der §. 32 Platz.

§. 28.

Das über die Verhandlung jeder General-Versammlung aufzunehmende Protokoll wird von einer Gerichtsperson oder einem Notar geführt und nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung in der General-Versammlung vom Vorsitzenden des Verwaltungsraths und drei Aktionairen, welche weder zum Verwaltungsrath, noch zu den Gesellschafts-Beamten gehören dürfen, vollzogen.

Die Auswahl der 3 Actionaire bleibt dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths überlassen.

Sechster Abschnitt.

Von dem Verwaltungsrath.

§. 29.

Der Verwaltungsrath besteht aus 5 von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern, welche sämmtlich Actionaire sind und in Stargard ihren Wohnsitz haben müssen, und 2 Vertretern der Stadt Stargard, wovon der eine vom Magistrat bestimmt, der andere von der Stadtverordneten-Ver-

sammlung gewählt wird, und welche beide nicht Actionaire sein dürfen, im Uebrigen aber ihre Instructionen vom Magistrat erhalten.

Jedes von der General-Versammlung gewählte Mitglied hat bei Antritt seines Amtes 5 Actien und bis zur Ausgabe der Actien-Documente ihm gehörige Interims-Quittungen zum Betrage von 500 Thlr. bei der Gesellschaftskasse zu deponiren, welche ihm nach seinem Austritte aus dem Verwaltungsrath zurückgegeben werden.

§. 30.

Zu Mitgliedern des Verwaltungsraths können nicht gewählt werden:

a. Personen, welche mit der Gesellschaft in Contractsverhältnissen stehen.

Kein Mitglied des Verwaltungsraths darf mit der Gesellschaft Verkaufs- und Lieferungs-Verträge schließen.

b. Personen, welche in Concurs versunken sind, oder mit ihren Gläubigern accordirt haben, so lange sie nicht die erfolgte vollständige Befriedigung derselben nachweisen.

c. Gesellschafts-Beamte.

§. 31.

Die von der General-Versammlung zu bestimmenden 5 Mitglieder des Verwaltungsraths werden auf 5 Jahre gewählt. Alljährlich scheidet ein Mitglied nach dem Dienst-Alter aus, an dessen Stelle von der regelmäßigen Generalversammlung ein neues Mitglied zu wählen ist. In den ersten 4 Jahren wird das ausscheidende Mitglied durch das Loos bestimmt. Die ausscheidenden Mitglieder können sofort wieder gewählt werden.

Was die städtischen Mitglieder anbetrifft, so hängt der Wechsel des vom Magistrat zu bestimmenden Magistrats-Mitgliedes lediglich von der Entscheidung des Magistrats ab; das von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählende Mitglied wird aber alle 2 Jahre neu gewählt.

Für die 5 Actionaire im Verwaltungsrath werden außerdem von der Generalversammlung in der §. 23 angegebenen Weise alljährlich noch 3 Stellvertreter oder doch soviel gewählt, als inzwischen die Zahl der Gewählten verringert ist.

§. 32.

Jedes von der Gesellschaft gewählte Mitglied des Verwaltungsraths ist berechtigt, sein Amt nach vorgängiger vierwöchentlicher Kündigung niederzulegen.

Ein gezwungenes Ausscheiden tritt ein:

a. bei Aufgabe des Wohnsitzes in Stargard,

b. sofern während der Amtsdauer eines der §. 30 gedachten Hindernisse eintritt,

c. sobald es die General-Versammlung verlangt.

§. 33.

Bei einzelnen Vacanzen, welche im Laufe des Jahres in der Zahl der 5 von der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Verwaltungsraths eintreten, erfolgt der Ersatz aus den Stellvertretern je nach der Zahl der bei ihrer Wahl erhaltenen Stimmen.

Der Ersatzmann bleibt jedoch nur so lange in Funktion, als die Wahlperiode seines Vorgängers gedauert haben würde.

§. 34.

Der Verwaltungsrath wählt alljährlich einen Vorsitzenden und für denselben einen Stellvertreter aus sich selbst, aus der Zahl der von der Gesellschaft gewählten Mitglieder.

Die Namen des Vorsitzenden — des Stellvertreters desselben und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsraths werden öffentlich bekannt gemacht.

§. 35.

Der Verwaltungsrath erhält durch seine Wahl die Vollmacht, die Gesellschaft nach Maaßgabe des Statuts vollständig zu vertreten und mit Ausnahme der den Generalversammlungen der Aktionaire vorbehaltenen Fälle (§§. 21 und 22) in allen Angelegenheiten verbindende Beschlüsse für die Gesellschaft zu fassen.

§. 36.

Insbesondere hat der Verwaltungsrath

1. den Administrator zu wählen, mit demselben zu kontrahiren und seine Entlassung in den im Kontrakte vorgesehenen Fällen, sowie derjenigen Mitglieder des Verwaltungsraths, welche bei Eintritt der festgestellten Umstände im §. 32 sofort ausscheiden müssen, zu veranlassen;
2. die erforderlichen, von der Administration zu entwerfenden Verwaltungs-Etats festzusetzen und
3. die Wahl der erforderlichen Beamten nach vorgängiger Prüfung der Qualifikation derselben vorzunehmen;
4. die Feststellung des Bauplans und die wesentlichen Abweichungen von dem Bauplan zu genehmigen;
5. die Festsetzung des Preises für das Gas, sowie den in besonderen Fällen zu bewilligenden Rabatt zu bestimmen;
6. zu allen Verträgen, welche von der Administration abgeschlossen werden und den Betrag von zehn Thalern übersteigen, die spezielle Genehmigung zu ertheilen.

§. 37.

Ein Hauptgeschäft des Verwaltungsraths ist die Kontrolle der technischen Administration. Er kann deshalb jederzeit Einsicht in die Bücher, Akten und Korrespondenzen der Administration verlangen. Auch muß ihm dieselbe alle 6 Monate einen speziellen Geschäfts-Bericht erstatten und außerdem auf Er-

fordern über jeden Verwaltungsgegenstand die nöthige Nachweisung und Auskunft ertheilen. Ganz besonders liegt die Kontrolle der Administration dem Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreter ob, welcher die Anstalt und die dazu gehörigen Anlagen stets fleißig zu besuchen und sich Kenntniß von allen erheblichen Vorgängen zu verschaffen hat.

Er fungirt in dieser Beziehung als immerwährender Kommissarius des Verwaltungsraths, und erhält für seine Mühwaltung eine angemessene feste Remuneration. Die Bestimmung hierüber steht der Generalversammlung zu. Bei der Berathung hierüber soll das im Verwaltungsrath befindliche Magistrats-Mitglied den Vorsitz führen.

Dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths liegt auch unter Zuziehung des Magistrats-Mitgliedes die Kassen-Revision ob.

§. 38.

Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft er vom Vorsitzenden, oder in Behinderungsfällen von dessen Stellvertreter einberufen wird. Dies muß mindestens alle Monat und allemal geschehen, wenn ein Mitglied desselben darauf anträgt. Die Kasse der Gesellschaft soll monatlich einmal und außerdem mindestens einmal jährlich außerordentlich revidirt werden.

§. 39.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter ladet die Mitglieder des Verwaltungsraths schriftlich zu den Versammlungen ein und bezeichnet dabei die zur Berathung bestimmten wichtigeren Gegenstände. Wer zu erscheinen behindert ist, muß den Vorsitzenden davon benachrichtigen.

§. 40.

Die Beschlüsse des Verwaltungsraths sind nur dann gültig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters anwesend waren.

§. 41.

Die Beschlüsse des Verwaltungsraths werden durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei der ersten Wahl des Vorsitzenden und resp. des Stellvertreters entscheidet im Falle der Stimmengleichheit das Loos.

§. 42.

Auch zu den dem Verwaltungsrath obliegenden Wahlen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Ergiebt sich dieselbe nicht gleich bei der ersten Abstimmung, so ist wie im §. 23 vorgeschrieben zu verfahren.

Bei allen, dem Verwaltungsrathe obliegenden Wahlen, so wie bei Beschlußnahme über die Entfernung resp. Suspension des Administrators oder eines andern Beamten tritt geheime Abstimmung ein.

§. 43.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsraths wird jedesmal sofort in der Versammlung, oder unmittelbar nach Beendigung derselben ein Protokoll aufgenommen, vor Entlassung der Mitglieder verlesen und von dem Vorsitzenden und mindestens zwei andern Mitgliedern unterschrieben.

§. 44.

Auch nach Außen wird die Gesellschaft durch den Verwaltungsrath vertreten. Er hat daher alle Verhandlungen mit Behörden zu besorgen und ist befugt, im Namen der Gesellschaft Verträge jeder Art, insbesondere auch Vergleiche mit dritten Personen abzuschließen, Rechte der Gesellschaft zu cediren, darauf Verzicht zu leisten, Quittungen und Lösch-Consense zu ertheilen, Prozesse zu führen, die Entscheidung von Streitigkeiten schiedsrichterlichen Aussprüchen zu unterwerfen, Eide zu erlassen, für geschworen anzunehmen oder Namens der Gesellschaft zu leisten und die Ausübung dieser Befugnisse andern Personen zu übertragen.

Alles, was der Verwaltungsrath auf eine an sich rechtsgültige Weise mit dritten Personen Namens der Gesellschaft verhandelt, ist für dieselbe verbindlich.

Den Nachweis, daß der Verwaltungsrath innerhalb der ihm statutenmäßig zustehenden Befugnisse handele, ist derselbe gegen dritte Personen und Behörden zu führen, niemals verpflichtet. Derselbe verbindet durch seine Handlungen die Gesellschaft gegen Dritte unbedingt, so daß es nicht darauf ankommt, welche Beschränkungen ihm durch das Statut oder sonst gestellt sein möchten.

Seine Legitimation vor Gericht und andern Behörden führt der Verwaltungsrath durch ein auf Grund der gerichtlich oder notariell beglaubigten Wahlverhandlungen der Generalversammlungen (§. 28) ausgefertigtes Attest.

§. 45.

Auch in den in den §. 36 und 37 nicht ausdrücklich erwähnten Fällen ist der Verwaltungsrath berechtigt und verpflichtet, alle Maaßregeln, die seiner gewissenhaften Ueberzeugung zufolge der Erreichung der Geschäftszwecke, namentlich zur möglichst vortheilhaften Erbauung, Einrichtung und Benutzung der Gas-Anstalt und Zubehör nothwendig und förderlich sind, zu beschließen und durch die Administration ausführen zu lassen.

§. 46.

In allen diesen Angelegenheiten handelt der Verwaltungsrath in der Regel frei und selbstständig und hat lediglich seiner besten Ueberzeugung zu folgen. Nur in den Fällen, in denen die Entscheidung, nach ausdrücklicher Bestimmung des Statuts, der Generalversammlung vorbehalten ist, muß der Verwaltungsrath die Beschlußnahme derselben einholen.

Siebenter Abschnitt.

Von der Administration.

§. 47.

Die administrative Geschäftsführung der Anstalt wird unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes besorgt, durch einen mit den erforderlichen technischen Kenntnissen versehenen Administrator.

Der Rechtsbeistand der Gesellschaft hat dem Administrator in allen Fällen, wo es auf Kenntniß der Gesetze und Rechtsverhältnisse ankommt, zu assistiren.

§. 48.

Der Administrator wird vom Verwaltungsrath vorbehaltlich der Genehmigung der Königlichen Regierung zu Stettin engagirt und kann das Gehalt desselben auch in einer Tantieme des Jahresgewinnes bestehen.

Der Name des Administrators ist bekannt zu machen.

Die Dauer seiner Amtszeit, die Gründe seiner Entlassung vor Ablauf derselben und die sonstigen nähern Bedingungen seiner Anstellung enthält der mit ihm vom Verwaltungsrathe, vorbehaltlich der Genehmigung der Königlichen Regierung zu Stettin, abzuschließende Engagements-Contract.

Seine Funktionen werden durch eine ihm mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Stettin zu ertheilende Geschäfts-Instruktion geregelt.

§. 49.

Der Administrator muß bei Antritt seines Amtes mindestens 10 Aktien und bis zur Ausgabe der Aktien ihm zugehörige Quittungsbogen zum Belaufe von 1000 Thlr. bei der Gesellschafts-Kasse als Caution deponiren.

§. 50.

Der Administrator ist berechtigt und verpflichtet, im Verwaltungsrath zu erscheinen und mündlich Vorträge zu halten. Er wohnt jedoch der Entscheidung niemals bei.

§. 51.

Der Administrator ist für die administrative Geschäftsführung der Bevollmächtigte der Gesellschaft und ist als solcher berufen, alle Verwaltungs- und Betriebsangelegenheiten der Gesellschaft nach Maaßgabe des Statuts und der ihm ertheilten Vollmacht zu verwalten. Er hat für die Erbauung der Gasanstalt nach dem vom Verwaltungsrath genehmigten Plane, sowie für die Errichtung, Anschaffung und Unterhaltung aller dazu nöthigen Gebäude, Utensilien und Werkstätten, ingleichen für den Betrieb zu sorgen. Zur Ausübung der ihm übertragenen Befugnisse wird dem Administrator vom Verwaltungsrath eine besondere Vollmacht ertheilt. Was der Administrator auf Grund dieser Vollmacht thut, oder erklärt, verpflichtet die Gesellschaft.

§. 52.

Alle Correspondenz über Verwaltungs- und Betriebsangelegenheiten mit Privatpersonen und Behörden führt der Administrator unter Mitzeichnung des Vorsitzenden des Verwaltungsraths, wobei sie sich der Firma:

„Administration der Gasanstalt"
(Namen:)

zu bedienen haben.

Achter Abschnitt.

Von den Beamten der Gesellschaft.

§. 53.

Die erforderlichen, im festen Gehalt stehenden Beamten der Gesellschaft werden vom Verwaltungsrath mittelst schriftlichen Vertrages angestellt und erhalten von demselben auch ihre Instructionen.

Alle nur auf täglichen oder wöchentlichen Lohn ohne schriftlichen Contract arbeitenden Personen nimmt der Administrator an und entläßt dieselben nach eigenem Ermessen.

§. 54.

Der Rechts-Beistand der Gesellschaft ist der beständige Rechts-Consulent derselben und in Prozessen und schiedsrichterlichen Handlungen der General-Bevollmächtigte der Gesellschaft mit allen gesetzlichen Befugnissen des Mandatars, mit dem Rechte, Definitiv-Entscheidungen in Empfang zu nehmen und Substitute zu bestellen. Seine Bestallung, die er vom Verwaltungsrath erhält, ist seine Vollmacht. Derselbe ist befugt, in Behinderungsfällen mit Genehmigung des Verwaltungsraths sich einen Stellvertreter zu ernennen, die Legitimation des Letztern wird durch eine vom Beistande ausgestellte, mit der Genehmigung des Verwaltungsraths versehene Substitutions-Vollmacht geführt.

Bei prozessualischen Angelegenheiten ist der Rechts-Beistand Dritte, sowohl zum Betriebe des Prozesses selbst, als zu jeder einzelnen prozessualischen Handlung, zu substituiren befugt.

Er wird aus den in Stargard wohnenden Rechtsanwälten oder zum Richter-Amte qualifizirten Juristen gewählt.

Seine Remuneration und die sonstigen Bedingungen seiner Anstellung werden durch den vom Verwaltungsrath mit ihm zu errichtenden Vertrag bestimmt.

Neunter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 55.

Das Verhältniß der Gesellschaft zum Staate wird durch das Gesetz vom 9. November 1843 bestimmt.

Insbesondere bleibt es der Königlichen Regierung zu Stettin vorbehalten, das Oberaufsichtsrecht durch einen besondern Kommissarius auszuüben.

Diesem steht es zu, die Generalversammlung und alle Organe der Gesellschaft zu berufen; ihren Berathungen und Beschlüssen beizuwohnen, auch zu jeder Zeit von den Akten, Verhandlungen, Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Schriftstücken, den Kassen und Anstalten der Gesellschaft Einsicht und Kenntniß zu nehmen.

§. 56.

Alle an die Aktionaire, sowohl vor als nach Aushändigung der Aktien zu richtenden Einladungen oder Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Gesellschaft geschehen ohne Ausnahme in dem Stargarder Wochenblatt und der Stettiner Ostsee-Zeitung. Geht eins dieser Blätter ein, so ist der Verwaltungsrath befugt, mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Stettin, ein anderes an dessen Stelle zu bestimmen, muß jedoch dann die Aktionaire durch eine Bekanntmachung in dem forterscheinenden Blatte in Kenntniß setzen.

Die Staats-Regierung ist berechtigt, die Bestimmung über die Gesellschaftsblätter durch eine Verfügung abzuändern, welche in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin und in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen zu veröffentlichen ist, in deren Bezirk etwa diese Blätter erscheinen.

§. 57.

Streitigkeiten, welche die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen, zwischen der Gesellschaft und ihren Actionairen dürfen, mit Ausnahme der §§. 7 und 8 erwähnten Fälle, nur durch Schiedsrichter entschieden werden, von denen jeder Theil einen erwählt.

Ein Obmann tritt nur dann hinzu, wenn die beiden Schiedsrichter sich innerhalb 8 Tagen nicht einigen können. In diesem Falle soll der Direktor des Königlichen Kreisgerichts zu Stargard ersucht werden, aus der Zahl der Mitglieder desselben einen Obmann zu ernennen. Schiedsrichter und Obmann müssen in Stargard wohnen.

Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm von einem Notar oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners, die Ernennung des Schiedsrichters länger als 8 Tage, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere Theil beide Schiedsmänner ernennt. Das Schiedsgericht hat seinen Ausspruch innerhalb spätestens 4 Wochen zu thun.

Gegen den schiedsrichterlichen Spruch findet, den Fall der Nichtigkeit nach §. 172, Tit. 1, Thl. 1 der Allgemeinen Gerichtsordnung ausgenommen, kein Rechtsmittel statt.

Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die Bestimmungen der §§. 167 und folgende, Thl. 1, Tit. 2 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung maaßgebend.

Die zur Herbeiführung der compromissarischen Entscheidung Seitens der Gesellschaft erforderlichen Einleitungen und die Ausführung des Verfahrens

sind dem Rechtsbeistand der Gesellschaft selbständig übertragen. Die Vollstreckung der schiedsrichterlichen Urtheile bleibt dem ordentlichen Richter vorbehalten.

§. 58.

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 28 des Gesetzes vom 9. November 1843 namentlich:

a. im Falle des Concurses,
b. durch statutenmäßigen Beschluß der Mitglieder. Die freiwillige Auflösung kann nur in einer eigens dazu berufenen Generalversammlung in der §. 22 bestimmten Art beschlossen werden und bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Von derselben Generalversammlung ist zugleich die Art der Veräußerung des gesammten Eigenthums der Gesellschaft festzustellen oder zu genehmigen.

Der Erlös wird nach Berichtigung der Schulden unter Beobachtung der §. 29 des Gesetzes vom 9. November 1843 vorgeschriebenen Förmlichkeiten auf sämmtliche Actien gleichmäßig vertheilt. Dasselbe geschieht mit dem Ueberreste des Gesellschaftsvermögens.

Transitorische Bestimmungen.

§. 59.

Bis zur Wahl des ersten Verwaltungsrathes, welche nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung in Gemäßheit des §. 17 in der ersten ordentlichen Generalversammlung erfolgen muß, wird die Gesellschaft, wie bisher von dem unter Beitritt zweier städtischer Commissarien zusammen getretenen, im Ganzen auf sieben Mitglieder zu beschränkenden Comité bestehend aus:

dem Herrn Dr. Mampe,
" " Baurath Lentze,
" " Syndikus Mandel,
" " Stadtrath Busse,
" " Regierungsrath v. Geibler,

und den beiden städtischen Commissarien:

dem Herrn Oberbürgermeister Delsa,
und dem Rentier Herrn Silber,

vertreten. Alle von demselben im Interesse der Gesellschaft getroffenen Maaßregeln und eingegangenen Verbindlichkeiten werden, als diese verpflichtend, anerkannt. Insonderheit hat dasselbe die Befugniß, alle zur Erlangung der landesherrlichen Bestätigung und definitiven Feststellung des Verhältnisses zu der Stadt Stargard erforderlichen Schritte zu thun, und ist ermächtigt, mit rechtsverbindlicher Kraft für alle Mitglieder der Gesellschaft alle Abänderun-

gen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages vorzunehmen, welche der Staat etwa noch als Bedingung der Concessionirung fordern möchte.

Das von dem Comité verwaltete Vermögen wird dem Verwaltungsrath nach dessen Zusammensetzung übergeben, die von jenem zu legende Rechnung von ihm geprüft und nach Befinden der Umstände dechargirt.

Schema A.

Actie

der

Stargarder Gasbeleuchtungs-Actien-Gesellschaft

№ 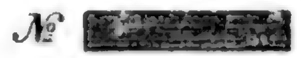

über

Einhundert Thaler Preußisch Courant.

Der Inhaber dieser Actie ....
Herr ....
sowie Jeder, welcher dieselbe nach ihm gemäß §. 10 des Statuts der Gesellschaft rechtmäßig erwerben wird, nimmt auf Höhe des obigen Betrages von Einhundert Thalern Preußisch Courant in Gemäßheit des am .... landesherrlich bestätigten Statuts verhältnißmäßig Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Das Grundkapital beträgt Fünf und siebenzigtausend Thaler, eingetheilt in Siebenhundert und funfzig Actien zu je Einhundert Thalern.

Stargard in Pommern, den ten 185..

Der Verwaltungsrath.

(Facsimile von drei Unterschriften.)

NB. Mit dieser Actie sind pro 5 Jahre 5 Dividendenscheine ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Jahr.		Ort.	Name		Vermerk des Verwaltungsraths.
Monat	Tag		des Cedenten	des Cessionarius	

Schema B.

Stargarder Gasbeleuchtungs=Actien=Gesellschaft.

Dividendenschein zur Actie № [redacted]

Inhaber dieses Scheins empfängt gegen Rückgabe an der Kasse der Stargarder Gasbeleuchtungs-Actien-Gesellschaft zu Stargard die für das Betriebsjahr 18[redacted] festzustellende Dividende.

Stargard, den ten 185..

(Stempel)

Der Verwaltungsrath.

(Facsimile von drei Unterschriften.)

Alle binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine nicht erhobenen Dividenden sind zum Vortheil der Gesellschaft verjährt.

Die vorstehende Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 22. März d. J. und das durch dieselbe bestätigte Statut der

„Stargarder Gasbeleuchtungs-Actien-Gesellschaft"

nebst Anlagen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 17. April 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Druck von F. Grade, Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 20.
Stettin, den 14. Mai 1858.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 4867.) Statut der Genossenschaft zur Melioration der Labischin-Bromberger Netzewiesen in den Kreisen Schubin, Bromberg und Inowraclaw, Regierungsbezirk Bromberg. Vom 6. April 1858.

(Nr. 4868). Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Prinz Leopold, Aktiengesellschaft für Hüttenbetrieb, Puddlings- und Walzwerk" gebildeten, in Hurl domizilirten Aktiengesellschaft. Vom 18. April 1858.

(Nr. 4869.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Prausker Bergwerks-Aktienverein" gebildeten, in Görlitz domizilirten Aktiengesellschaft. Vom 18. April 1858.

Ausgegeben zu Berlin, den 1. Mai 1858.

Patente.

Dem Mechaniker D. Mauch in Cöln ist unter dem 28. April 1858 ein Patent

auf ein Meß-Instrument in der durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Secretair Adolph Glückmann in Berlin unter dem 18. April 1857 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Knetmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1. höherer Behörden.

118) Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-

Kassenscheine. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J., und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J., werden alle diejenigen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835, oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere, oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835, oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere, oder den Regierungs-Hauptkassen, oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

---

119) Der Kaufmann Heinrich Adermann in Swinemünde ist als Consular-Agent des Consuls der freien Hansestädte Bremen und Hamburg, Kaufmanns A. F. Hellwig hierselbst, mit der Maßgabe anerkannt, daß er als solcher, höherer allgemeiner Bestimmung zu Folge, keine Consular-Immunitäten genießt, nur stets im Auftrage des gedachten Consuls handelt, und mit diesem ausdrücklichen Vorbehalte nur schriftliche Acte unterzeichnen und untersiegeln darf.

Stettin, den 26. April 1858.

Der Ober-Präsident.

---

2) der Königl. Regierung.

120) Der Beigeordnete Huebke zu Pyritz ist ein für alle Mal zum Vertreter des jedesmaligen Polizei-Anwalts bei der Kreisgerichts-Deputation in Pyritz ernannt worden.

Stettin, den 5. Mai 1858.

Königliches Regierungs-Präsidium.

---

121) Der Landschaftsrath, Major a. D. und Rittergutsbesitzer von Knobelsdorff-Brenkenhoff auf Schmelzdorff bei Naugard hat im Regenwalder Kreise, 600 Schritt nordwestlich von dem von Ludwigshorst nach Ornshagen

führenden Wege und 800 Schritt südlich vom Regafluß ein Vorwerk, bestehend aus einem Theile der früheren Hermelsdorfer Forst und einer darangrenzenden, hinzugekauften Holzkavel mit einem Areal von ca. 547 Magdeburger Morgen 49 □Ruthen angelegt, welchem der Name:

„Brenkenhoff"

beigelegt worden ist, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 5. Mai 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

122) Es wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß das Nachtrags-Verzeichniß zu Tafel L. III. der Domckeschen nautischen, astronomischen und logarithmischen Tafeln bis Ende des Jahres 1857 erschienen und für die Besitzer dieser Tafeln, welche dieselben von den Königlichen Navigations-Schulen gekauft haben, bei dem Navigationslehrer Domcke zu Grabow unentgeltlich zu haben ist.

Stettin, den 7. Mai 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

123) Der Kaufmann Wilhelm Doebel hierselbst ist zum Königlichen Spanischen Konsul ernannt und zu dieser Ernennung Seitens der diesseitigen Staats-Regierung das Exequatur bewilligt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 7. Mai 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

124) Der Kaiserlich Russische Gesandte zu Berlin hat aus Veranlassung der schweren Erkrankung des Kaiserlich Russischen Konsuls von Schloezer und des vor Kurzem erfolgten Ablebens des Kaiserlich Russischen Vice-Konsuls Neumann hierselbst den bei der Russischen Konsulats-Verwaltung in Danzig angestellten Kaiserlichen Collegien-Sekretair Hirsch mit der einstweiligen Verwaltung der Russischen Konsulats-Geschäfte hierselbst beauftragt.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß von der diesseitigen Staats-Regierung die Zulassung des Kaiserlichen Collegien-Sekretair Hirsch zu dieser provisorischen Geschäftsführung erfolgt ist.

Stettin, den 8. Mai 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

125) Nach §. 62. II. 15 des Allgemeinen Landrechts soll Niemand an oder in öffentlichen Flüssen Wasserbaue führen, ohne sich vorher bei dem Staate gemeldet und die Genehmigung desselben erhalten zu haben.

Da diese gesetzliche Vorschrift nicht überall befolgt worden ist, so bringen wir dieselbe hiemit dem Publikum in Erinnerung, mit dem Bemerken, daß Contraventionen dagegen in Zukunft mit einer Strafe von 5—50 Thaler oder verhältnißmäßigem Gefängniß belegt und die Contravenienten nach Bewandniß der Umstände angehalten werden sollen, die ohne Genehmigung angelegten Wasserbauten wieder abzubrechen und das Ufer in den früheren Stand zu setzen.

Stettin, den 1. November 1843.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Vorstehendes Amtsblatts-Publikandum wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Stettin, den 29. April 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

126) Bekanntmachung. Die Forstkasse der Oberförsterei Neuenkrug ist vom 1. d. M. ab nach Pasewalk verlegt und daselbst dem Forstkassen-Rendanten Knape übertragen.

Stettin, den 8. Mai 1858.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) des Königl. Appellations-Gerichts.

127) Diejenigen, welche Geld oder andere Gegenstände zu den Depositalkassen der Gerichte einzuliefern haben, werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Einzahlung mit Sicherheit nur an die beiden Kuratoren und den Rendanten des Depositoriums, welche in dem an dem Depositalgelasse befindlichen Aushange namentlich bezeichnet sind, gemeinschaftlich und gegen eine von allen drei Beamten gemeinschaftlich auszustellende Quittung erfolgen kann.

Stettin, den 4. Mai 1858.

Königliches Appellations-Gericht.

---

4) anderer Behörden.

128) Bekanntmachung. Den Tabacksbauenden in der Provinz Pommern wird hiermit die ihnen nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 obliegende Verpflichtung in Erinnerung gebracht, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke und zwar einzeln nach Lage und Größe, in Morgen und Quadrat-Ruthen (nach Preußischen Ruthen gerechnet) der Steuerstelle des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft zu deklariren und die von der Steuerstelle darüber zu ertheilende amtliche Bescheinigung entgegenzuneh-

men. Sollte die Bepflanzung etwa erst nach dem 31. Juli erfolgen, so muß die Anmeldung jedenfalls vorher, ehe die Bepflanzung geschieht, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe bewirkt werden.

Wer diese Anzeige in der vorgeschriebenen Zeit zu machen unterläßt, oder die Größe der mit Taback bepflanzten Ackerfläche zum Nachtheile der davon zu entrichtenden Steuer unrichtig angiebt, verfällt in die gesetzliche Strafe, daher sich jeder vor Abgabe seiner Deklaration durch genaue Vermessung von der Größe der mit Taback bepflanzten Flächen Gewißheit zu verschaffen hat, um sich vor Strafe zu sichern.

Es wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß eine Verschiedenheit, welche sich demnächst bei der amtlichen Revision der bepflanzten Flächen gegen die Deklaration etwa ergeben sollte, durch den Bezirks-Ober-Controleur geprüft, und daß von diesem eine schriftliche Verhandlung darüber aufgenommen und deren Inhalt dem Steuerpflichtigen bekannt gemacht werden muß, damit letzterer sich darüber zuvörderst äußere. Auch steht dem Steuerpflichtigen frei, wenn er die steueramtliche Ermittelung oder die Nachmessung Seitens des Ober-Controleurs anzuerkennen Bedenken trägt, in dem ersteren wie in dem anderen Falle auf die Nachvermessung durch einen Feldmesser anzutragen.

Außerdem wird noch darauf verwiesen, daß jeder Tabackpflanzer für seine Person verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß die Anmeldung seiner Pflanzung rechtzeitig in die Hände der Steuer-Behörde gelangt und daß die Abgabe der Deklaration an den Ortsvorsteher vor der gesetzlichen Strafe der unterlassenen Anmeldung bei der Steuerbehörde nicht schützen kann, im Falle der Ortsvorsteher unterlassen sollte, die Deklaration abzugeben.

Stettin, den 3. Mai 1858.

Für den Provinzial-Steuer-Direktor:

Der Ober- und Geheime Regierungs-Rath Schmidt.

129) Nachweisung der von der General-Direktion der Altpommerschen Land- festgesetzten Brandvergütigungen, Brandschäden-Untersuchungskosten,

Nr.	Kreise.	I. Betrag der pro 1857 ausgeschriebenen Beiträge in Klasse I. 2 Sgr vom Hundert.			II. 4 Sgr			III. 8 Sgr			IV. 12 Sgr			Summa.			II. Betrag der für das Jahr … Spritzenprämien: Namen der Ortschaften, in welchen Brandschäden stattgefunden, und welche Feuerspritzen angeschafft haben.	Datum des Brandschadens.
		Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf		
1	Anklam	132	2	6	197	8	—	2761	22	—	150	21	—	3241	23	6	. . . . .	. . . . .
2	Belgard	139	22	—	490	6	—	2897	28	—	167	3	—	3694	29	—	. . . . .	. . . . .
3	Bütow	16	19	—	84	5	—	1488	22	—	66	21	—	1656	7	—	. . . . .	. . . . .
4	Cammin	122	24	—	285	11	—	4088	20	—	279	21	—	4776	16	—	. . . . .	. . . . .
5	Demmin	443	1	6	413	9	—	4832	14	—	291	24	—	5980	18	6	. . . . .	. . . . .
6	Fürstenthum	197	13	—	588	24	—	6669	6	—	341	12	—	7796	25	—	. . . . .	. . . . .
7	Greifenberg	97	29	6	289	2	—	3407	8	—	134	6	—	3928	15	6	. . . . .	. . . . .
8	Greifenhagen	219	21	—	876	1	—	4689	16	—	267	—	—	6052	8	—	. . . . .	. . . . .
9	Lauenburg	167	7	6	266	12	—	2417	27	—	70	27	—	2922	13	6	. . . . .	. . . . .
10	Naugard	123	24	6	515	23	—	4129	20	—	245	18	—	5014	25	6	. . . . .	. . . . .
11	Neustettin	67	25	6	560	25	—	3925	26	—	307	15	—	4862	1	6	. . . . .	. . . . .
12	Pyritz	551	28	6	1706	1	—	4614	20	—	392	6	—	7264	25	6	. . . . .	. . . . .
13	Randow	553	1	6	2269	5	—	6709	20	—	555	3	—	10086	29	6	. . . . .	. . . . .
14	Regenwalde	216	10	—	617	8	—	2735	18	—	193	6	—	3762	12	—	. . . . .	. . . . .
15	Rummelsburg	54	15	6	196	3	—	1182	12	—	60	15	—	1493	15	6	. . . . .	. . . . .
16	Saatzig	188	7	—	723	4	—	4529	4	—	283	12	—	5723	27	—	. . . . .	. . . . .
17	Schlawe	130	21	6	268	5	—	4596	6	—	218	—	—	5213	2	6	. . . . .	. . . . .
18	Stolp	335	3	—	479	13	—	5183	13	—	209	10	—	6207	9	—	. . . . .	. . . . .
19	Ueckermünde	34	21	6	421	8	—	2446	7	—	140	3	—	3042	9	6	. . . . .	. . . . .
20	Usedom-Wollin	65	21	—	73	2	—	2414	16	—	143	12	—	2696	21	—	. . . . .	. . . . .
	Summa	3858	19	6	11320	25	—	75740	25	—	4517	25	—	95438	4	6		

Stettin, den 24. April 1858.

Die Ständische General-Direktion der

Feuer-Sozietät für das Jahr 1857 ausgeschriebenen Feuer-Sozietäts-Beiträge und Spritzen-Prämien und Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen.

1857 festgesetzten Brand-Vergütigungen, Untersuchungskosten, und Prämien für neu angeschaffte Feuer-Spritzen. Betrag der festgesetzten Brandvergütigungen in Klasse I.			II.			III.			IV.			Summa.			Betrag der Brandschaden-Untersuchungskosten.			Betrag der Prämien für zu Hülfe gekommene Spritzen.			Betrag der Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen.			Hauptsumme aller Brandvergütigungen, Untersuchungskosten, Spritzenprämien und Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen.		
Rthlr	Sgr	₰	Rthlr	Sgr	₰	Rthlr	Sgr	₰	Rthlr	Sgr	₰	Rthlr	Sgr	₰	Rthlr	Sgr	₰	Rthlr	Sgr	₰	Rthlr	Sgr	₰	Rthlr	Sgr	₰
—	—	—	—	—	—	646	12	10	—	—	—	646	12	10	20	15	—	36	—	—	—	—	—	702	27	10
—	—	—	—	—	—	392	15	—	—	—	—	392	15	—	13	5	—	10	—	—	—	—	—	415	20	—
—	—	—	—	—	—	1325	—	—	—	—	—	1325	—	—	38	25	—	—	—	—	—	—	—	1363	25	—
—	—	—	—	—	—	2550	—	—	—	—	—	2550	—	—	15	10	—	43	—	—	52	15	—	2660	25	—
—	—	—	—	—	—	4960	25	—	195	—	—	5155	25	—	68	12	6	183	—	—	—	—	—	5407	7	6
—	—	—	100	—	—	2718	—	—	—	—	—	2818	—	—	56	20	—	111	—	—	—	—	—	2985	20	—
—	—	—	—	—	—	2740	—	—	—	—	—	2740	—	—	34	15	—	73	—	—	120	—	—	2967	15	—
—	—	—	4058	—	—	24952	—	—	350	—	—	29360	—	—	62	—	—	169	—	—	—	—	—	29591	—	—
—	—	—	200	—	—	3847	—	—	790	—	—	4837	—	—	40	17	6	84	—	—	—	—	—	4961	17	6
—	—	—	482	15	—	7375	—	—	250	—	—	8107	15	—	68	5	—	80	—	—	75	—	—	8340	20	—
—	—	—	75	—	—	2359	27	6	150	—	—	2584	27	6	50	—	—	44	—	—	—	—	—	2678	27	6
50	—	—	12070	—	—	20475	—	—	800	—	—	33395	—	—	59	10	—	154	—	—	75	—	—	33683	10	—
125	—	—	1909	5	—	10039	15	—	2574	20	—	14648	10	—	117	—	—	245	—	—	178	6	—	15188	16	—
—	—	—	11	8	9	550	—	—	990	20	—	1551	28	9	17	29	—	22	—	—	120	—	—	1711	27	9
—	—	—	—	—	—	200	—	—	53	10	—	253	10	—	31	15	—	—	—	—	—	—	—	284	25	—
—	—	—	550	—	—	8231	20	—	1000	—	—	9781	20	—	34	5	—	144	—	—	147	—	—	10106	25	—
75	—	—	—			3062	15	—	—	—	—	3137	15	—	27	20	—	95	—	—	—	—	—	3260	5	—
50	—	—	1525	—	—	8775	—	—	—	—	—	10350	—	—	63	20	—	45	—	—	—	—	—	10458	20	—
—	—	—	—	—	—	2200	—	—	—	—	—	2200	—	—	31	25	—	31	—	—	—	—	—	2262	25	—
—	—	—	200	—	—	450	—	—	799	17	6	1449	17	6	22	15	—	48	—	—	—	—	—	1520	2	6
300	—	—	21180	28	9	107850	10	4	7953	7	6	137284	16	7	873	21	—	1617	—	—	767	21	—	140543	1	7

Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät.

II. Personal-Chronik.

Der zum Pastor der Parochie Strelowenhagen, Synode Naugard, erwählte Predigtamts-Kandidat Dr. Unruh ist in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der bisherige Provinzial-Vikar Splittgerber ist zum Pastor in Trieglaff erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Als Lehrer der am Gymnasium zu Stargard dauernd eingerichteten Vorbereitungsklasse ist der Elementarlehrer Friedrich Trost definitiv angestellt.

Der Candidat des höhern Schul-Amtes Otto Julius Vetter ist als Adjunkt am Pädagogium zu Putbus fest angestellt worden.

Dem bisherigen Hülfskieper Grimm zu Quilitz ist die Stelle des in den Ruhestand getretenen Kiepers Stubbe zu Ranckwitz als Kieper, und dem bisherigen Kiepergehülfen Conrad zu Ranckwitz die Stelle des ꝛc. Grimm als Hülfskieper, mit Beibehaltung ihrer jetzigen Wohnorte, verliehen worden.

Nachweisung der im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Stettin im Monat April 1858 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Demmin:

Stadt Jarmen: Kaufmann Luckow zu Jarmen; verpflichtet am 20. April.

Kreis Greifenhagen:

13. Landbezirk: Carolinenhorst, Moritzfelde, Kuhblank, Spaldingsfelde: Schulz Gehrke zu Moritzfelde, Substitut desselben: Freischulz Berg zu Belkow; verpflichtet am 10. April.

Als Agenten bestätigt sind:

Der Gasthofs-Besitzer Gollreider zu Treptow a. Toll. als Agent der Berlinschen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank für die Stadt Treptow a. Toll. und deren Umgegend.

Der Kaufmann Eduard Richter zu Züllchow als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" zu Cöln für den Ort Züllchow und dessen Umgegend.

Der Eigenthümer Callies zu Grabow als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für die Stadt Grabow und deren Umgegend.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade. Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 21.

Stettin, den 21. Mai 1858.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 4870.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der in Suhl domizilirten Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb „Hennebergia". Vom 6. April 1858.

Ausgegeben zu Berlin, den 6. Mai 1858.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

130) Bekanntmachung. Das von dem vortragenden Rathe im Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Geheimen Medizinal-Rath Dr. Horn, unter dem Titel:

„das Preußische Medizinal-Wesen"

im Verlage von August Hirschwald zu Berlin herausgegebene Werk, von welchem vor Kurzem der zweite (spezielle) Theil erschienen ist, beruht auf amtlichen Quellen und ist sowohl wegen seiner Zuverlässigkeit und Vollständigkeit als auch wegen der nach Materien geordneten sehr zweckmäßigen übersichtlichen Zusammenstellung zum praktischen Gebrauch für Medizinal-Beamte vorzüglich geeignet, weshalb es von dem Herrn Minister zur Anschaffung empfohlen wird.

Wir bringen dies hierdurch zur Kenntniß der Medizinal-Beamten diesseitigen Bezirks.

Stettin, den 10. Mai 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

131) Die in der Patent-Filz-Fabrik von Grueber u. Comp. in Belfast angefertigten Asphalt-Dach-Filze sind rücksichtlich ihrer Feuer-Sicherheit einer Prüfung durch Sachverständige von uns unterworfen worden. Da diese Prüfung ein günstiges Resultat gewährt hat, so bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die mit jenem Asphalt-Dach-Filze gedeckten Dächer den gewöhnlichen Ziegel-Dächern in Bezug auf deren Feuer-Sicherheit künftig gleichzustellen sind.

Den alleinigen Debit dieses Fabrikats hat für Deutschland, nach

einem von dem Preußischen Vice-Consulate zu Belfast beglaubigten Atteste der Fabrikanten, der Kaufmann W. Wolffheim hierselbst; von letzterem wird jeder Rolle des Fabrikats ein Adler mit dem darunter stehenden Namen desselben in weißer Farbe beigefügt werden.

Stettin, den 18. Mai 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

132) Die in den letzten Jahren im Walde und auf den Feldern vorgekommenen Schäden und Beeinträchtigungen der Erndten durch Mäuse und Insekten haben dem Königlichen Landes-Oekonomie-Collegio Veranlassung gegeben, den, wegen seiner zoologischen Studien bekannten Dr. C. W. L. Gloger zur Ausarbeitung mehrerer Schriften über die natürliche Begegnung und Beseitigung dieser Verheerungen durch Insektenschäden und Mäusefraß aufzufordern. Von diesen Schriften sind gegenwärtig zwei im Buchhandel erschienen:

1. Kleine Ermahnungen zum Schutze nützlicher Thiere, als naturgemäßer Abwehr von Ungezieferschäden und Mäusefraß, 2. Auflage zu 3 Sgr.
2. Die nützlichsten Freunde der Land- und Forstwirthschaft unter den Thieren, als die von der Natur bestellten Verhüter und Bekämpfer von Ungezieferschäden und Mäusefraß, zu 7½ Sgr.

Der Inhalt dieser Schriften ist für so erheblich und bedeutungsvoll erachtet, daß des Herrn Finanz-Ministers Excellenz sämmtliche Königliche Forstbeamten der Monarchie mit einem Exemplar derselben hat versehen lassen und daß wir die Land- und Forstwirthe, Gutsbesitzer, Domainenpächter und Gärtner besonders darauf aufmerksam machen und ihnen empfehlen, durch Schonung der darin benannten nützlichen Thiere zur Beseitigung der ihnen oft so empfindlichen Nachtheil bringenden Land- und Waldverderber auch ihrerseits beizutragen.

Stettin, den 28. April 1858.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) anderer Behörden.

133) Bekanntmachung. Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgefundenen 14. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in nachfolgendem Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Capitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten

Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande vom 1. Oktober 1858 ab auf unserer Kasse, große Ritterstraße Nr. 5, in Empfang zu nehmen.

Dies kann, soweit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon vom 1. Juli c. ab geschehen, alsdann jedoch nur gegen Abzug von 4 pCt. Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. Oktober 1858 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Zugleich machen wir hierdurch bekannt, daß aus den früheren Verloosungen bis jetzt noch folgende Rentenbriefe der Provinz Pommern zur Zahlung der Valuta bei der Rentenbankkasse nicht präsentirt sind, und zwar:

a. aus der 2. Verloosung die zum 1. Oktober 1852 gekündigten
Littr. D. zu 25 Thlr. Nr. 89,

b. aus der 3. Verloosung die zum 1. April 1853 gekündigten
Littr. C. zu 100 Thlr. Nr. 1168. 1608,
" D. zu 25 Thlr. Nr. 571,

c. aus der 4. Verloosung die zum 1. Oktober 1853 gekündigten
Littr. D. zu 25 Thlr. Nr. 521,
" E. zu 10 Thlr. Nr. 158. 807,

d. aus der 5. Verloosung die zum 1. April 1854 gekündigten
Littr. C. zu 100 Thlr. Nr. 1216,

e. aus der 6. Verloosung die zum 1. Oktober 1854 gekündigten
Littr. C. zu 100 Thlr. Nr. 502. 573. 2301 und 2722,
" D. zu 25 Thlr. Nr. 504,
" E. zu 10 Thlr. Nr. 1935,

f. aus der 7. Verloosung die zum 1. April 1855 gekündigten
Littr. C. zu 100 Thlr. Nr. 739,
" D. zu 25 Thlr. Nr. 1052. 1713,
" E. zu 10 Thlr. Nr. 1111,

g. aus der 8. Verloosung die zum 1. Oktober 1855 gekündigten
Littr. C. zu 100 Thlr. Nr. 1099. 1188,
" D. zu 25 Thlr. Nr. 444. 860. 1787. 2109,
" E. zu 10 Thlr. Nr. 169. 324. 2102. 2262,

h. aus der 9. Verloosung die zum 1. April 1856 gekündigten
Littr. A. zu 1000 Thlr. Nr. 294. 1508,
" B. zu 500 Thlr. Nr. 498,
" C. zu 100 Thlr. Nr. 582. 1036. 1626. 2263. 3658,
" D. zu 25 Thlr. Nr. 1899. 1951,
" E. zu 10 Thlr. Nr. 1495. 3210. 3335. 3625. 3909.

Stettin, den 3. Mai 1858.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Verzeichniß der in der 14. Verloosung am 3. Mai 1858 ausge-

looſten, am 1. Oktober 1858 zur baaren Realiſation kommenden Pommerſchen Rentenbriefe ohne Zins-Coupons.

Littr. A. à 1000 Thlr.

Nr. 312. 503. 779. 826. 1090. 2095. 2214. 2874. 3109. 3270. 3795. 3984. 4073.

Littr. B. à 500 Thlr.

Nr. 40. 346. 385.

Littr. C. à 100 Thlr.

Nr. 619. 1010. 1728. 2416. 2536. 3018. 3128. 3257. 3321. 3575. 3917. 4145. 4349. 4765. 5240. 5410

Littr. D. à 25 Thlr.

Nr. 169. 498. 934. 1564. 1731. 1897. 1986. 2338.

Littr. E. à 10 Thlr.

Nr. 5. 6. 27. 38. 43. 53. 55. 60. 63. 65. 71. 82. 97. 138. 150. 161. 172. 188. 195. 198. 201. 215. 249. 258. 281. 305. 312. 357. 359. 362. 364. 370. 383. 388. 390. 395. 406. 410. 414. 419. 423. 424. 436. 450. 451. 481. 486. 491. 507. 509. 519. 523. 532. 536. 550. 573. 600. 608. 611. 632. 638. 648. 652. 653. 654. 658. 670. 672. 687. 710. 713. 736. 739. 752. 758. 766. 772. 798. 799. 805. 811. 819. 838. 843. 855. 856. 875. 877. 880. 891. 919. 926. 931. 944. 964. 973. 984. 989. 1007. 1019. 1045. 1062. 1067. 1076. 1080. 1086. 1089. 1109. 1118. 1137. 1151. 1171. 1184. 1190. 1207. 1217. 1222. 1227. 1235. 1248. 1249. 1294. 1314. 1327. 1336. 1341. 1351. 1354. 1362. 1396. 1405. 1413. 1414. 1421. 1428. 1431. 1434. 1436. 1438. 1482. 1485. 1490. 1496. 1507. 1512. 1540. 1547. 1552. 1561. 1587. 1610. 1611. 1614. 1620. 1623. 1625. 1634. 1637. 1647. 1652. 1660. 1661. 1663. 1666. 1670. 1674. 1679. 1685. 1696. 1706. 1711. 1712. 1718. 1719. 1722. 1733. 1750. 1755. 1772. 1779. 1784. 1787. 1802. 1822. 1825. 1828. 1837. 1853. 1856. 1858. 1868. 1880. 1894. 1895. 1913. 1914. 1915. 1921. 1934. 1973. 1977. 1991. 2001. 2003. 2004. 2009. 2022. 2038. 2052. 2067. 2071. 2075. 2080. 2087. 2104. 2113. 2124. 2136. 2138. 2143. 2185. 2186. 2191. 2192. 2194. 2200. 2203. 2214. 2219. 2220. 2238. 2246. 2252. 2270. 2277. 2280. 2293. 2319. 2326. 2344. 2346. 2348. 2353. 2363. 2398. 2407. 2411. 2425. 2426. 2429. 2436. 2438. 2446. 2493. 2503. 2512. 2521. 2522. 2523. 2527. 2530. 2546. 2563. 2565. 2578. 2579. 2583. 2590. 2597. 2601. 2602. 2617. 2633. 2642. 2654. 2667. 2682. 2693. 2722. 2726. 2731. 2758. 2766. 2777. 2778. 2785. 2794. 2799. 2804. 2812. 2817. 2819. 2826.

2829.	2845.	2855.	2870.	2871.	2879.	2898.	2906.	2925.	2928.
2934.	2940.	2948.	2966.	2975.	3001.	3007.	3019.	3022.	3026.
3036.	3042.	3048.	4049.	3050.	3065.	3069.	3077.	3079.	3083.
3092.	3110.	3111.	3118.	3120.	3135.	3141.	3147.	3167.	3174.
3175.	3183.	3204.	3206.	3216.	3229.	3245.	3252.	3255.	3260.
3272.	3287.	3288.	3289.	3311.	3312.	3326.	3334.	3336.	3340.
3342.	3344.	3346.	3352.	3366.	3370.	3372.	3375.	3376.	3388.
3394.	3399.	3404.	3405.	3417.	3429.	3444.	3449.	3450.	3455.
3461.	3475.	3478.	3480.	3483.	3485.	3488.	3518.	3535.	3538.
3561.	3564.	3565.	3577.	3582.	3586.	3595.	3597.	3607.	3623.
3633.	3650.	3662.	3668.	3676.	3688.	3693.	3702.	3705.	3713.
3741.	3750.	3754.	3790.	3800.	3802.	3807.	3813.	3836.	3843.
3846.	3852.	3854.	3863.	3865.	3868.	3870.	3885.	3899.	3907.
3922.	3926.	3940.	3952.	3954.	3959.	3967.	3976.	3988.	4005.
4013.	4016.	4023.	4026.	4040.	4056.	4073.	4074.	4088.	4101.
4114.	4115.	4127.	4142.	4146.	4150.	4159.	4170.	4181.	4182.
4204.	4209.	4236.	4245.	4254.	4257.	4259.	4274.	4291.	4293.
4303.	4339.	4341.	4353.	4378.	4381.	4384.	4386.	4388.	4401.
4407.	4419.	4434.	4436.	4439.	4451.	4452.	4466.	4472.	4475.
4482.	4485.	4495.	4498.	4503.	4509.	4514.	4523.	4527.	4534.
4535.	4536.	4542.	4548.	4560.	4575.	4590.	4594.	4607.	4609.
4614.	4615.	4620.	4623.	4630.					

Stettin, den 3. Mai 1858.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

---

134) Ediktal-Citation. Den nachbenannten Interessenten sind die bei ihren Namen bemerkten Pommerschen Pfandbriefe angeblich theils gestohlen, theils verloren gegangen:

1. der Vormundschaft der Wittwe des Kaufmanns Jacoby, Jette geb. Moses zu Königsberg Nm, der Pfandbrief Schönebeck, Saatziger Kreises, Stargarder Departements, Nr. 44 über 200 Thlr., nebst Zinscoupons, Serie III. Nr. 5 bis incl. 10 sammt Talon,
2. dem Gutsbesitzer Hell zu Freienwalde in Pommern die Pfandbriefe Lüttkenhagen b, Saatziger Kreises, Stargarder Departements, Nr. 49 über 25 Thlr., und Leuschenthin, Demminer Kreises, Anklamschen Departements, Nr. 87 über 50 Thlr.,
3. der Kirche resp. Pfarre zu Radduhn die Pfandbriefe Wangerin, Borken Kreises, Nr. 46 über 25 Thlr., Warsin, Pyritzer Kreises, Nr. 166 über 25 Thlr., Haselen, Naugarder Kreises, Nr. 203 über 50 Thlr., sämmtlich Stargardschen Departements, und Loewitz, Anklamer Kreises, Anklamer Departements, Nr. 68 über 50 Thlr.,
4. dem inzwischen verstorbenen Domainen-Rentmeister Heinrici zu Nackel

der Pfandbrief Barnimscunow F., Pyritzer Kreises, Stargarder Departements, Nr. 13 über 1000 Thlr., mit Coupons, Serie IV. Nr. 4 bis incl. 10 und Talon,

5. den Kirchen zu Zettmin, resp. Duckow die Pfandbriefe nebst Coupons, Serie IV. Nr. 8, 9 und 10 sammt Talons; Reichenbach c., Saatziger Kreises, Stargarder Departements, Nr. 65 über 200 Thlr., Lüttkemanshagen, Greifenberger Kreises, Treptower Departements, Nr. 76 über 200 Thlr., Reinwasser, Rummelsburger Kreises, Nr. 13 über 300 Thlr., Sterbenin, Lauenburger Kreises, Nr. 1 über 300 Thlr., und Dammen, Stolper Kreises, Nr. 46 über 200 Thlr., die drei letzten Stolper Departements.

Nachdem der Antrag auf deren Amortisation den Gesetzen gemäß bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung allerderer, welche die vorbenannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons alle oder theilweise in Händen haben, oder daran als Eigenthümer, Pfandinhaber, Cessionarien, oder aus welchem sonstigen Rechtstitel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich in dem nächsten Johannis- oder Weihnachten-Zinstermine bei einer unserer Departementskassen zu Anclam, Stargard, Treptow a. R. oder Stolp in den ersten acht Tagen des Monats Juli dieses oder Januar künftigen Jahres, oder bei uns in den ganzen genannten Monaten, spätestens aber in dem auf den 25. Februar 1859, Vormittags um 11 Uhr, in unserem Registraturzimmer anstehenden Termine zu melden, und die Pfandbriefe (ad 1, 4 und 5 mit Coupons und Talons) vorzulegen und weitere rechtliche Verfügung zu erwarten. Im Fall ihres Ausbleibens werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf die Pfandbriefe (ad 1, 4 und 5 auch auf die Coupons und Talons) präkludirt und deren verlustig erklärt, und werden die benannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons amortisirt und für ungültig erklärt, auch den Eigenthümern neue Pfandbriefe gleichen Betrages (ad 1, 4 und 5 sammt Coupons und Talons) ausgefertigt und ausgereicht werden.

Stettin, den 17. März 1858.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

---

135) Plan zur Betreibung des Departements-Ersatz-Geschäfts im Bereich der 5. Infanterie-Brigade pro 1858.

Donnerstag, den 1. Juli, Reise nach Demmin.

Freitag, den 2. Juli, Morgens 7 Uhr, Revision der kleinen Listen.

Sonnabend, den 3. Juli, Morgens 7 Uhr, Aushebung in Demmin.

Sonntag, den 4. Juli, Ruhe.

Montag, den 5. Juli, Reise nach Anclam.

Dienstag, den 6. Juli, Morgens 7 Uhr, Geschäft daselbst.

Mittwoch, den 7. Juli, Reise nach Ueckermünde.

Donnerstag, den 8. Juli, Morgens 7 Uhr, Revision der kleinen Listen.

Freitag, den 9. Juli, Morgens 7 Uhr, Aushebung in Ueckermünde.
Sonnabend, den 10. Juli, Reise nach Swinemünde
Sonntag, den 11. Juli, Ruhe.
Montag, den 12. Juli, Morgens 7 Uhr, Geschäft in Swinemünde.
Dienstag, den 13. Juli, Reise nach Stettin.
Mittwoch, den 14. Juli, Morgens 7 Uhr, Revision der kleinen Listen der Stadt Stettin.
Donnerstag, den 15. Juli, Morgens 7 Uhr, Aushebung für die Stadt Stettin.
Freitag, den 16. Juli, Morgens 7 Uhr, Revision der kleinen Listen des Randower Kreises II. Bezirks.
do. do. do. 10 Uhr, Revision der kleinen Listen des Randower Kreises I. Bezirks.
Sonnabend, den 17. Juli, Morgens 7 Uhr, Aushebung im I. Bezirk des Randower Kreises.
Sonntag, den 18. Juli, Ruhe.
Montag, den 19. Juli, Morgens 7 Uhr, Aushebung im II. Bezirk des Randower Kreises.
Montag, den 9. August, Nachmitt. 4 Uhr, in Greifenhagen Revision der kleinen Listen.
Dienstag, den 10. August, Morgens 7 Uhr, Aushebung in Greifenhagen.
Mittwoch, den 11. August, Reise nach Stettin.

---

136) Geschäfts- und Reiseplan zum Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 6. Infanterie-Brigade pro 1858.

Anfang des Geschäfts im Antheil des Regierungs-Bezirks Cöslin.
Mittwoch, den 21. Juli, Reise nach Labes und dort Nachm. 3 Uhr Musterung der Invaliden &c. excl. Train.
Donnerstag, den 22. Juli, Morgens 7 Uhr, Aushebung daselbst.
Freitag, den 23. Juli, Reise nach Stargard.
Sonnabend, den 24. Juli, Morgens 7 Uhr, Geschäft im II. Bezirk des Saatziger Kreises.
Montag, den 26. Juli, Morgens 7 Uhr, Geschäft im I. Bezirk des Saatziger Kreises.
Dienstag, den 27. Juli, Reise nach Pyritz und dort Nachm. 3 Uhr Musterung der Invaliden &c. excl. Train.
Mittwoch, den 28. Juli, Morgens 7 Uhr, Aushebung daselbst.
Donnerstag, den 29. Juli, Reise nach Naugard.
Freitag, den 30. Juli, Nachm. 3 Uhr, Musterung der Invaliden &c. excl. Train.
Sonnabend, den 31. Juli, Morgens 7 Uhr, Aushebung daselbst.

Sonntag, den 1. August, Reise nach Greifenberg.

Montag, den 2. August, Nachm. 3 Uhr, Musterung der Invaliden rc. excl. Train.

Dienstag, den 3. August, Morgens 7 Uhr, Aushebung daselbst und Reise nach Cammin.

Mittwoch, den 4. August, Nachm. 3 Uhr, Musterung der Invaliden excl. Train.

Donnerstag, den 5. August, Morgens 7 Uhr, Aushebung daselbst.

Freitag, den 6. August, Reise nach Wollin.

Sonnabend, den 7. August, Morgens 7 Uhr, Geschäft daselbst.

Sonntag, den 8. August, Reise nach Stettin.

(Ende des Geschäfts.)

II. Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Kandidat Malisch ist zum Pastor adjunctus in Groß-Linichen, Synode Tempelburg, erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Pastor Roeber, bisher in Binow, Synode Colbatz, ist zum Pastor in Stoeven, Land-Synode Stettin, ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

In Wussow, Land-Synode Stettin, ist der Küster und Schullehrer Müller fest angestellt.

In Greifenhagen ist der Subrektor Meyer fest angestellt.

In Gollnow ist der Schullehrer Zimdars fest angestellt.

In Sinzlow, Synode Colbatz, ist der Küster und Schullehrer Richter fest angestellt.

In Blankensee, Synode Werben, ist der Küster und Schullehrer Poppendorf fest angestellt.

Dem Bureau-Gehülfen Witt zu Greifenhagen ist die Ausübung der Polizei-Verwaltung von Retzowsfelde von der verwittweten Regierungs-Räthin Ratt zu Stettin übertragen worden.

Der Königliche Förster Schwadke zu Friedrichswalde, im Königlichen Forst-Reviere Friedrichswalde, tritt mit dem 1. Juli d. J. mit Pension in den Ruhestand. Die dadurch zur Erledigung kommende Försterstelle zu Friedrichswalde ist dem bisherigen Forst-Aufseher Schmidt zu Kuhdamm, im Königlichen Forst-Reviere Heinersdorf, unter Beförderung zum Förster, von jenem Zeitpunkte ab, verliehen worden.

Dem Post-Expedienten Burgaß aus Anclam ist die interimistische Verwaltung der Post-Expedition I. Klasse in Cammin in Pomm. übertragen worden.

Der Post-Expediteur Steinbart aus Cammin in Pomm. ist als Post-Expedienten-Anwärter zum Postamte in Anclam versetzt.

Der Post-Conducteur Krüger vom Stettin-Pasewalker Course ist für immer aus dem Postdienste entlassen.

Der Packetbesteller Möller ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Angestellt sind:

Der bisherige Packbote Massow als Post-Conducteur auf dem Stettin-Pasewalker Course,

der invalide Trompeter Gubbe als Packbote beim Postamte I. Abtheilung hier, und

der bisherige Expreßbriefträger und Factagebote Streck als Packetbesteller, sowie

der Gefreite Ludwig Schultz aus Stralsund als Expreßbriefträger und Factagebote beim Postamte II. Abtheilung hierselbst.

Befördert sind:

Der Steueraufseher Brandenburg zu Stettin zum Neben-Zollamts-Assistenten in Cavelpaß,

der berittene Steueraufseher Eyber zu Stolp zum Hauptamts-Assistenten in Stettin.

Dem Neben-Zollamts-Assistenten Geschwind zu Cavelpaß ist die Steuer-Einnehmer-Stelle zu Usedom und dem Grenzaufseher Brandt im Hauptamts-Bezirke Stralsund die Zoll-Erheber-Stelle zu Roepnack verliehen worden.

Es wurden neu angestellt:

Der Premier-Lieutenant a D. von Schmeling und der Sergeant Saß als Grenzaufseher im Hauptamts-Bezirke Anclam.

Versetzt wurden:

Die Grenzaufseher Dittmar und Wohlfahrt im Hauptamts-Bezirke Anclam als Steueraufseher nach Stettin,

der Hauptamts-Assistent Kamiensky zu Stettin in gleicher Eigenschaft nach Anclam,

der berittene Steueraufseher von Bredow zu Schlawe in gleicher Eigenschaft nach Pyritz.

Als Agenten bestätigt sind:

Der Rechts-Anwalt, Justiz-Rath Kühn zu Pyritz an Stelle des verstorbenen Kanzlei-Rath List daselbst als Agent der Mecklenburgischen Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg für die Kreise Pyritz, Greifenhagen und Saatzig.

Der Eigenthümer Frodien zu Grabow als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Grabow und deren Umgegend.

Der Kaufmann Castelli zu Greifenhagen als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt für die Stadt Greifenhagen und deren Umgegend.

Der Kaufmann Hermann Arnd zu Greifenhagen als Agent der Berlinschen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank für die Stadt Greifenhagen und deren Umgegend.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade, Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 22.

Stettin, den 28. Mai 1858.

Patente.

Den Fabrikanten J. M. Caron u. Comp. zu Rauenthal im Kreise Hagen ist unter dem 10 Mai 1858 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Bildung von Drahtöhren für Metallknöpfe und zu deren Befestigung in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Klempnermeister Heinrich Lauten zu Hörde im Kreise Dortmund ist unter dem 20. Mai 1858 ein Patent

auf eine Schmierkanne, in der durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1. höherer Behörden.

137) Der Besuch des Stettiner Wollmarktes hat leider in den letzten Jahren erheblich abgenommen. Da die Erhaltung des Marktes sowohl für die ganze Provinz Pommern, als auch für die angrenzenden Theile der benachbarten Provinzen von der höchsten Wichtigkeit ist, so ist die Frage, was zur Hebung des Stettiner Wollmarktes zu thun sei, in vielen landwirthschaftlichen Vereinen ausführlich erörtert worden. Auch die letzte General-Versammlung der pommerschen ökonomischen Gesellschaft hat sich eingehend mit der gedachten Frage beschäftigt, und in Folge dessen das unterzeichnete Haupt-Direktorium beauftragt, bei den betreffenden Behörden zu erwirken:

1. daß die zu Markt gebrachte Wolle prompt verwogen werde,

2. daß bedeckte Lagerstellen in ausreichender Anzahl auf dem Markte selbst vorhanden seien,

3. daß die nach Berlin gehende Wolle bei einer gegen die Witterung schützenden Bedeckung möglichst schnell befördert werde,

sodann aber das betheiligte Publikum zu recht zahlreichem Besuch des Stettiner Wollmarkts auf das dringendste einzuladen.

Den Aufträgen zu 1 — 3 ist bereits entsprochen und erlauben wir uns nur noch die betreffenden Herren Wollkäufer und Wollproduzenten recht angelegentlichst zu ersuchen, in diesem Jahre sich auf dem Stettiner Markt gefälligst einfinden zu wollen. Wie uns zuverlässig bekannt ist, sind in diesem Jahre sehr wenig Abschlüsse im Hause gemacht, es liegt daher im Interesse der Herren Produzenten, zunächst den bequemen und nahen Markt in Stettin zu besuchen, und andererseits werden die Herren Käufer daselbst eine reiche Auswahl von Wolle in erster Hand finden. Sollte, was wir dringend wünschen, der Stettiner Markt diesmal frequenter werden, so werden sich auch gewiß die folgenden Märkte, im allseitigen Interesse sämmtlicher Betheiligten, einer größeren Regsamkeit zu erfreuen haben.

Premslaff bei Labes, den 12. Mai 1858.

Haupt-Direktorium der pommerschen ökonomischen Gesellschaft.

gez. A. v. Hagen.

Bekanntmachung. Im Anschluß an den vorstehenden Aufruf des Haupt-Direktoriums der pommerschen ökonomischen Gesellschaft erlaube auch ich mir, die Herren Wollproduzenten um recht zahlreichen Besuch des bevorstehenden Stettiner Wollmarktes dringend und ergebenst zu bitten. Gern überlasse ich mich dem Vertrauen, daß auch in diesem Fall Pommerns Gemeinsinn sich wieder bewähren wird, und daß selbst Herren, die sonst, ihrer Verbindungen wegen, sich für Berlin entscheiden möchten, aus Rücksicht für das Interesse der Provinz, dem Stettiner Wollmarkt den Vorzug geben werden.

Berlin, den 20. Mai 1858.

Der Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

---

2) der Königl. Regierung.

138) Der Beigeordnete und Schiedsmann Sandt zu Pölitz ist zum Vertreter des Polizei-Anwalts bei der Gerichts-Kommission daselbst ernannt worden.

Stettin, den 18. Mai 1858.

Königliches Regierungs-Präsidium.

---

139) Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 27. April v. J. II. 527 Februar (Amtsblatt pro 1857 Nr. 19 pag. 159) veröffentlichen wir die nachstehende Nachweisung:

Verbessert wurden im Jahr 1857

die Landschullehrerstellen um . .	724 Thlr.	1 Sgr.	6 Pf.
die Stadtschullehrerstellen um . .	3233 =	17 =	7 =
in Summa um	3957 Thlr.	19 Sgr.	1 Pf.

Die Verbesserung floß aus

Gemeindemitteln	3791 Thlr.	19 Sgr.	1 Pf.
Staatsmitteln	166 =	— =	— =

Stettin, den 14. Mai 1858.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Kirchen= und Schulverwaltung.

---

3) des Königl. Provinzial=Steuer=Direktors.

140) Bekanntmachung Die nach den betreffenden Orts=Regulativen und Amtsblatt=Bekanntmachungen in den mahlsteuerpflichtigen Städten im Bezirke der Königlichen Regierung zu Stettin zur Zeit bestehenden Rückgewichtssätze für das aus der Mühle zurückkommende, nach Körnern versteuerte Gemahl sind unter Zugrundelegung der Einheit des durch das Gesetz vom 17. Mai 1856 angeordneten neuen Preuß. Gewichts auf das letztere berechnet worden. Nach dem Ergebnisse dieser Berechnung werden vom 1. Juli d. J. ab folgende Sätze in Anwendung gebracht werden:

I. in der Stadt Anclam:
von einem Centner Weizen=Körner:
geschrootet: 99 ℔. Schroot,
gebeutelt: 80 ℔. Mehl, 16 ℔. Kleie,
von einem Centner Roggen=Körner;
geschrootet: 99 ℔. Schroot,
gebeutelt: 82 ℔. Mehl, 16 ℔. Kleie,
von einem Centner Gersten=Körner:
geschrootet: 98 ℔. Schroot,
gebeutelt: 83 ℔. Mehl, 12 ℔. Kleie,
von einem Centner Hafer:
geschrootet: 98 ℔. Schroot;

II. in der Stadt Stargard:
von einem Centner Weizen=Körner:
geschrootet: 99 ℔. Schroot,
gebeutelt: 84 ℔. Mehl, 11 ℔. Kleie, 2 ℔. Steinmehl,

von einem Centner Roggen-Körner:
geschrootet: 99 ℔. Schroot,
gebeutelt: 85 ℔. Mehl, 10 ℔. Kleie, 3 ℔. Steinmehl,
von einem Centner Gersten-Körner:
geschrootet: 98 ℔. Schroot,
gebeutelt: 83 ℔. Mehl, 12 ℔. Kleie, 2 ℔. Steinmehl,
zu Graupen:
1. 13 ℔. feine Graupen, 33 ℔. Mehl, 36 ℔. Futterschroot,
2. 41 ℔. mittlere Graupen, 14 ℔. Mehl, 36 ℔. Futterschroot,
3. 60 ℔. gewöhnliche Graupen, 9 ℔. Mehl, 22 ℔. Futterschroot,
4. 36 ℔. gerissene Graupen, 7 ℔. Grütze und Gries, 25 ℔. Mehl, 18 ℔. Spelsen,
von einem Centner Hafer:
98 ℔. Schroot, Grütze bis 77 ℔.,
von einem Centner Buchweizen:
Grütze bis 64 ℔.,
von einem Centner Graupen:
Grütze bis 87 ℔.,
von einem Centner Braumalz:
geschrootet: 99 ℔. Schroot;

III. in der Stadt Stettin:
von einem Centner Weizen-Körner:
80 ℔. Mehl, 16 ℔. Kleie,
von einem Centner Roggen-Körner:
85 ℔. Mehl, 10 ℔. Kleie,
von einem Centner Gersten-Körner:
geschrootet: 98 ℔. Schroot,
gebeutelt: 83 ℔. Mehl, 14 ℔. Kleie,
von einem Centner Hafer:
98 ℔. Schroot;

was hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Stettin, den 17. Mai 1858.

Für den Provinzial-Steuer-Direktor:
Der Ober- und Geheime Regierungs-Rath Schmidt.

---

4) anderer Behörden.

141) Bekanntmachung. Verhandelt Stettin, den 3. Mai 1858. Bei Gelegenheit der heutigen, vierzehnten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen übergab der Kommissarius der Königlichen Rentenbank-Direktion für die Provinz Pommern, Provinzial-Rentmeister Rechnungsrath Starck, Behufs der in den §§. 46—48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850

vorgeschriebenen öffentlichen Vernichtung der ausgelooften, an die Rentenbank gegen Baarzahlung zurückgegebenen Pommerschen Rentenbriefe und der mit ihnen zurückgelieferten nicht fällig gewordenen Zins-Coupons die von der Königlichen Rentenbank-Direktion bescheinigte Nachweisung der zu vernichtenden Papiere.

Nach vorgängiger Prüfung dieses Verzeichnisses Seitens der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung

a. des Regierungs-Assessor a. D. Herrn von Ramin auf Günnitz,
b. des Stadtverordneten-Vorstehers Herrn Kaufmann C. Wegener von hier,

sowie des zur Beiwohnung der Verloosung zugezogenen Notars, Justizrath von Dewitz von hier, wurden durch Feuer öffentlich vernichtet:

1. aus der 4. Verloosung — Fälligkeitstermin den 1. Oktober 1853:

1	Stück	Rentenbriefe Littr. C. zu 100 Thlr. mit Zins-Coupons Nr. 7—16.	10 Stück	
1	do.	Rentenbriefe Littr. D. zu 25 Thlr. mit Zins-Coupons Nr. 7—16.	10 Stück	
2	do.	Rentenbriefe Littr. E. zu 10 Thlr. mit Zins-Coupons Nr. 7—16.	20 Stück	
4.				40 Stück

2. aus der 5. Verloosung — Fälligkeitstermin den 1. April 1854:

3	Rentenbriefe Littr. E. zu 10 Thlr. mit Zins-Coupons Nr. 8—16 (mit Ausschluß von Nr. 12 bei Nr. 2019) a 9 Stück		26 Stück

3. aus der 6. Verloosung — Fälligkeitstermin den 1. Oktober 1854:

1	Rentenbrief Littr. A. zu 1000 Thlr. mit Zins-Coupons Nr. 9—16.	8 Stück	
1	Rentenbrief Littr. E. zu 10 Thlr. mit Zins-Coupons Nr. 9—16.	8 Stück	
2.			16 Stück

4. aus der 7. Verloosung — Fälligkeitstermin den 1. April 1855:

1	Rentenbrief Littr. A. zu 1000 Thlr. mit Zins-Coupons Nr. 10—16.	7 Stück	
1	Rentenbrief Littr. C. zu 100 Thlr. mit Zins-Coupons Nr. 10—16.	7 Stück	
1	Rentenbrief Littr. D. zu 25 Thlr. mit Zins-Coupons Nr. 10—16.	7 Stück	
3.			21 Stück

Latus

12 Stück Rentenbriefe mit 103 Stück Zins-Coupons.

Transport

12 Stück Rentenbriefe mit 103 Z.-C.

5. aus der 8. Verloosung — Fälligkeitstermin den 1. Oktober 1855:

1 Rentenbrief Littr. C. zu 100 Thlr. mit Zins-Coupons Nr. 11—16. 6 Stück

1 Rentenbrief Littr. D. zu 25 Thlr. mit Zins-Coupons Nr. 11—16. 6 Stück

2. 12 Stück

6. aus der 9. Verloosung — Fälligkeitstermin den 1. April 1856:

1 Rentenbrief Littr. D. zu 25 Thlr. mit Zins-Coupons Nr. 12—16. 5 Stück

7. aus der 10. Verloosung — Fälligkeitstermin den 1. Oktober 1856:

2 Rentenbriefe Littr. C. a 100 Thlr. mit Zins-Coupons Nr. 13—16. 8 Stück

1 Rentenbrief Littr. D. a 25 Thlr. mit Zins-Coupons Nr. 13—16. 4 Stück

1 Rentenbrief Littr. D. a 25 Thlr. mit Zins-Coupons Nr. 15—16. 2 Stück

2 Rentenbriefe Littr. E. a 10 Thlr. mit Zins-Coupons Nr. 13—16. 8 Stück

6. 22 Stück

8. aus der 11. Verloosung — Fälligkeitstermin den 1. April 1857:

16 Rentenbriefe Littr. A. a 1000 Thlr. mit Zins-Coupons Nr. 14—16. 48 Stück

3 Rentenbriefe Littr. B. a 500 Thlr. mit Zins-Coupons Nr. 14—16. 9 Stück

8 Rentenbriefe Littr. C. a 100 Thlr. mit Zins-Coupons Nr. 14—16. 24 Stück

5 Rentenbriefe Littr. D. a 25 Thlr. mit Zins-Coupons Nr. 14—16. 15 Stück

1 Rentenbrief Littr. D. a 25 Thlr. ohne

10 Rentenbriefe Littr. E. a 10 Thlr. mit Zins-Coupons Nr. 14—16. 30 Stück

43. 126 Stück

Latus

64 Stück Rentenbriefe mit 268 Stück Zins-Coupons.

Transport

64 Stück Rentenbriefe mit			268 Z.-C.
9. aus der 12. Verloosung — Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1857:			
12	Rentenbriefe Littr. A. a 1000 Thlr. mit Zins-Coupons Nr. 15—16.	24 Stück	
4	Rentenbriefe Littr. B. a 500 Thlr. mit Zins-Coupons Nr. 15—16.	8 Stück	
17	Rentenbriefe Littr. C. a 100 Thlr. mit Zins-Coupons Nr. 15—16.	34 Stück	
14	Rentenbriefe Littr. D. a 25 Thlr. mit Zins-Coupons Nr. 15—16.	28 Stück	
356	Rentenbriefe Littr. E. a 10 Thlr. mit Zins-Coupons Nr. 15—16.	712 Stück	
4	Rentenbriefe Littr. E. a 10 Thlr.	ohne	
407.			806 Stück
471 Stück = vierhundert ein und siebenzig Stück Pommersche Rentenbriefe mit den dazu gehörigen			1074

wörtlich Eintausend Vier und siebenzig Stück Zins-Coupons, demnächst das desfallsige Verzeichniß vorschriftsmäßig bescheinigt, und die gegenwärtige Verhandlung vollzogen

V. g. u.

gez. Starck. O. v. Ramin. Wegener. v. Dewitz.

a. u. s.

gez. Kurtz.

Vorstehende Verhandlung wird hierdurch mit Bezug auf §. 48 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 3. Mai 1858.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

III. Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfsprediger Bartholdy in Dünnow, Synode Stolp, ist zum Pastor in Wintershagen, in derselben Synode, ernannt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

In Schützendorf, Synode Wollin, ist der Schullehrer Buch fest angestellt.

Der Regierungs-Referendarius Graf von Carmer-Borne ist auf seinen Antrag aus dem Staatsdienst entlassen worden.

Der Rittergutsbesitzer von der Osten auf Schloß Plathe ist zum Feuer-Polizei-Kommissarius des 1. Distrikts Regenwalder Kreises gewählt und bestätigt worden.

Als Agenten bestätigt sind:

Der Apotheker Fritz Ottow zu Daber als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Daber und deren Umgegend.

Der Oekonom Hermann Hintze zu Pyritz an Stelle des Kaufmanns Otto Fischer daselbst als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg für die Stadt Pyritz und deren Umgegend.

Der Tischlermeister Settgast zu Usedom an Stelle des Kaufmanns Bernhard Cohn daselbst als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Usedom und deren Umgegend.

Der Oekonom Hermann Hintze zu Pyritz als Agent der Gesellschaft zur gegenseitigen Hagelschäden-Vergütung in Leipzig für die Stadt Pyritz und deren Umgegend.

Der Kaufmann R. Simmer zu Swinemünde an Stelle des Kaufmanns Eduard Metzler daselbst als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „die Union" zu Weimar für die Stadt Swinemünde und deren Umgegend.

Die Agentur hat niedergelegt:

Der Privat-Sekretair Dinapp zu Gollnow die Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Stettin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade. Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 23.

Stettin, den 4. Juni 1858.

Patente.

Dem Pianoforte-Fabrikanten C. Malitz in Berlin ist unter dem 22. Mai 1858 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Oktavkoppelung für Klaviere, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin und dem Stadtbaurath A. Licht in Danzig sind unter dem 27. Mai 1858 zwei Patente, und zwar das eine:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten ringförmigen feststehenden Ofen zum unausgesetzten Betriebe beim Brennen von Ziegeln und anderen Gegenständen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

das andere:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten ringförmigen beweglichen Ofen zum unausgesetzten Betriebe beim Brennen von Ziegeln und anderen Gegenständen, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1. höherer Behörden.

142) Bekanntmachung. Die Direktion der Provinzial-Hülfs-Kasse von Altpommern hat bei der in Gemäßheit des §. 31 des Statuts vom 27. Sep-

tember 1852, vorgenommenen Wahl ihres Vorsitzenden den bisherigen Vorsitzenden, Landschafts-Direktor von der Marwitz in Greifenberg, für das laufende Jahr wiedergewählt.

Stettin, den 20. Mai 1858.

Der Ober-Präsident.

---

2) der Königl. Regierung.

143) Die drei Brüder Friedrich, Johann und Ludwig Ehrcke zu Coserow auf der Insel Usedom haben am 24. August v. J. von vier Personen, deren Boot auf der Ostsee in einer Entfernung von etwa 2 Meilen vom Lande in Folge eines heftigen Sturmes untergegangen war, zwei mit Muth und eigener Lebensgefahr von dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den Gebrüdern Ehrcke eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 28. Mai 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

144) Der Rittergutsbesitzer Holz in Rißnow bei Wollin hat daselbst eine neue Kirche erbaut. Er hat den Bau selbst geleitet und beaufsichtigt und, da das Kirchen-Vermögen nur theilweise zu den Baukosten ausreichte, nicht allein die ihn gesetzlich treffenden ⅔ der Mehrkosten mit 1062 Thlr. gezahlt, sondern auch das die Eingepfarrten treffende ⅓ mit 531 Thlr. vorschußweise unter der Bedingung allmähliger Erstattung aus der Kirchen-Kasse hergegeben.

Er hat in der neuen Kirche eine Orgel aufstellen lassen, dazu 306 Thlr. geschenkt und 200 Thlr. als Darlehn, welches ebenfalls allmählig aus Kirchenmitteln zu erstatten, vorgeschossen.

Zum Kirchenbau hat der ꝛc. Holz sämmtliche Mauersteine auf seiner Ziegelei brennen lassen und nur die baaren Auslagen berechnet, wodurch der Preis für das Tausend auf nur etwas über 5 Thlr. zu stehen gekommen ist.

Auch ⅔ des Bauholzes — ⅓ mußte anderweitig frei hergegeben werden — hat der ꝛc. Holz zu ganz niedrigen Preisen in Ansatz gebracht.

Endlich hat der Rittergutsbesitzer Holz der neuen Kirche eine Weinkanne, einen Kelch, eine Patene, eine Oblaten-Dose, Alles von Neusilber mit galvanischer Versilberung und Vergoldung, geschenkt und die alten, aus Glockengut gegossenen Altar-Leuchter versilbern lassen.

Die Ehegattin desselben hat der Kirche eine weiße selbst gestickte Altardecke, eine blausammetne Decke mit echten Silberfrangen und einem Kranze von echten Silber-Borten für die heiligen Geräthschaften zum Geschenk gemacht.

Obwohl wir bereits dem Herrn Patron unseren anerkennendsten Dank ausgesprochen haben, so halten wir uns doch verpflichtet, seine Handlungsweise noch besonders zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Stettin, den 22. Mai 1858.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

145) Unter Hinweis auf die in Nr. 21 des diesjährigen Amtsblattes (sub 132 pag. 152) ergangene Bekanntmachung von Seiten unserer Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten empfehlen wir den Schulinspektoren und Lehrern unseres Verwaltungsbezirkes folgende zwei, an jenem Orte bereits nach andern Richtungen hin empfohlenen, kleinen Schriftchen:

1. Die nützlichsten Freunde der Land- und Forstwirthschaft unter den Thieren u. s. w. Von Dr. C. W. L. Gloger. Berlin, 1858. (7½ Sgr., für 2 Thlr. 12 Exemplare) und
2. Kleine Ermahnung zum Schutze nützlicher Thiere u. s. w. Von demselben. Ebenda. (3 Sgr., für 2 Thlr. 30 Exemplare).

Nr. 2 verhält sich zu Nr. 1 wie eine kürzere und zusammengedrängte Fassung des Inhaltes.

Die Schriftchen sind sehr geeignet, zur Schonung derjenigen Thiere in bewegender Weise zu ermahnen, welche der Unverstand und Muthwille zum größten Nachtheile des Landes und der Menschen nur zu häufig verfolgen. Das gelungene Werk des Verfassers läßt aber zugleich von einer besondern Seite der Betrachtung her einen erfreulichen Blick in die Zweckmäßigkeit werfen, mit welcher die Weisheit des Schöpfers seine Geschöpfe neben einander geordnet hat und hiemit einen mit Bewunderung erfüllenden Blick in die Harmonie der Natur. Beides macht die Schriftchen auch für Lehrer der Jugend sehr lesenswerth.

Stettin, den 29. Mai 1858.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

146) Unsere öffentlichen Aufforderungen vom 28. November 1857 und 18. Dezember 1857, betreffend die in Folge des Gesetzes vom 18. November 1857 von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer, sind insbesondere von Aktien- rc. Gesellschaften des Auslandes, welche auch im diesseitigen Staate das Gewerbe betreiben, bisher unbeachtet geblieben.

Namentlich sind folgende Gesellschaften, welche im diesseitigen Regierungsbezirk durch Agenten vertreten sind, bis jetzt nicht angemeldet worden:

1. die Flußversicherungs-Gesellschaft in Hamburg,
2. die Lebensversicherungs-Bank für Deutschland in Gotha,
3. Lloyds in London,
4. die Lebensversicherungs-Gesellschaft in Leipzig,
5. die Hagelversicherungs-Gesellschaft in Leipzig,
6. die Brandversicherungs-Bank in Leipzig,
7. die Rhein-Schifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft in Mainz,
8. die Lebensversicherungs-Gesellschaft Pelican in London,
9. die Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Unter Hinweis auf unser Amtsblatts-Publikandum vom 28. November 1857 (Amtsblatt pro 1857 Nr. 49) fordern wir die betreffenden Gesellschaften, beziehungsweise deren Vertreter, Agenten u. s. w. wiederholt auf, das Gewerbe unter Beifügung der Gesellschafts-Statuten und Angabe des in Aktien oder ähnlichen Antheilen emittirten Kapitals bis spätestens zum 15. Juni d. J. anzumelden, auch gleichzeitig anzuzeigen, ob das Gewerbe in mehreren Regierungsbezirken betrieben wird und welche Behörde die Gesellschaften in Gemäßheit des §. 4 Buchstabe b. des Gesetzes vorzugsweise zur Ausübung der in den §§. 5 bis 7 vorgeschriebenen Funktionen (Festsetzung, Einziehung der Steuer u. s. w.) bestimmt zu sehen wünschen.

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist würden wir genöthigt sein, gegen die Gesellschaften, beziehungsweise deren Vertreter und zwar gegen jeden im diesseitigen Regierungsbezirk domizilirenden Agenten, die Strafbestimmungen des §. 8 des bezeichneten Gesetzes in Anwendung zu bringen.

Stettin, den 26. Mai 1858.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

II. Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Kandidat Petri ist zum Pastor adjunctus in Glewitz, Synode Loitz, berufen und in sein Amt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle in Werder, Synode Treptow a. T., Privatpatronats, ist durch den am 10. Mai c. erfolgten Tod des Pastors Thilo erledigt

In Groß-Toitin, Synode Demmin, ist der Küster und Schullehrer Genzel fest angestellt.

In Lanke, Synode Wollin, ist der Schullehrer Buß fest angestellt.

Dem Gutsbesitzer Siebenbürger zu Hökenberg ist die Polizei-Verwaltung über die Ortschaft Vogelsang kommissarisch übertragen worden.

Bei der Königlichen General-Kommission für Pommern sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

1. der Oekonomie-Kommissarius Kirschbaum in Stargard ist zum Oeko-

nomie-Kommissions-Rath ernannt und mit dem 1. Juni c. in den gewünschten Ruhestand versetzt worden;

2. der Gutsbesitzer von Wenden zu Dargen als Kreis-Verordneter des Fürstenthumer Kreises,
3. der Gutsbesitzer Hugo von Bonin zu Wulflatzke als Kreis-Verordneter des Neu-Stettiner Kreises, und
4. der Freischulzengutsbesitzer Zemcke zu Neu-Liepenfier als Kreis-Boniteur des Neu-Stettiner Kreises

vereidet und bestätigt worden.

Als Agenten bestätigt sind:

Der Kaufmann und Sparkassen-Rendant Reinhold Wuttge zu Stargard, der die Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig niedergelegt, ist an Stelle des Apotheker Körner daselbst als Agent der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha für die Stadt Stargard und deren Umgegend bestätigt worden.

Der Kaufmann Carl Ploetzer in Pasewalk als Agent der See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Stettin für die Stadt Pasewalk und deren Umgegend.

Der Kaufmann Theodor Scheel zu Daber hat die Agentur der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg niedergelegt, ist dagegen als Agent der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin und der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Daber und deren Umgegend bestätigt worden.

Der Kaufmann Friedrich Berg zu Pasewalk als Agent der Berlinschen Renten- und Kapital-Versicherungs-Bank und an Stelle des Bank-Taxator Haffner daselbst als Agent der Berlinschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Pasewalk und deren Umgegend.

Der Kaufmann Hermann Idé als Agent der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin, und an Stelle seines Vaters, des Kaufmanns Carl Idé daselbst, als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg und der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg für die Stadt Pencun und deren Umgegend.

Der Bäckermeister Schmidt zu Cammin an Stelle des Kaufmann Rudolph Buhrow daselbst als Agent der Berlinschen Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Cammin und deren Umgegend.

Der Kaufmann und Sparkassen-Rendant Reinhold Wuttge zu Stargard, der die Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg niedergelegt, an Stelle des Apotheker Körner daselbst als Agent der Lebens-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha für die Stadt Stargard und deren Umgegend.

Die Agentur hat niedergelegt:

Der Apotheker Eduard Körner zu Stargard die Agentur der Feuer-Versicherungs-Bank und der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Gotha.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade. Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 24.

Stettin, den 11. Juni 1858.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 4871.) Allerhöchster Erlaß vom 12. April 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Verleihung für den von der Stadt Strasburg im Kreise Prenzlow beschlossenen Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Strasburg bis zur Landesgrenze in der Richtung auf die Mecklenburgische Stadt Woldegk.

(Nr. 4872.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1858. Vom 3. Mai 1858.

Ausgegeben zu Berlin, den 12. Mai 1858.

(Nr. 4873.) Gesetz, betreffend die Gebühren und Kosten des Verfahrens bei Theilungen und bei gerichtlichen Verkäufen von Immobilien im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln. Vom 3. Mai 1858.

(Nr. 4874.) Bekanntmachung der zwischen den Zollvereinsstaaten und Großbritannien in Betreff der Handelsverhältnisse zu den Vereinigten Staaten der Jonischen Inseln am 11. November 1857 vereinbarten Deklaration. Vom 4. Mai 1858.

Ausgegeben zu Berlin, den 15. Mai 1858.

(Nr. 4875.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Januar 1858, betreffend die Emanirung eines neuen Feldmesser-Reglements.

(Nr. 4876.) Allerhöchster Erlaß vom 6. April 1858, betreffend Aenderungen und Zusätze zu dem Reglement für die Feuersozietät der Ostpreußischen Landschaft vom 30. Dezember 1837.

(Nr. 4877.) Allerhöchster Erlaß vom 19. April 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde St. Wendel im Regierungsbezirk Trier.

Ausgegeben zu Berlin, den 21. Mai 1858.

(Nr. 4878.) Uebersetzung. Freundschafts- und Handels-Vertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und Persien andererseits. Vom 25. Juni 1857; ratifizirt am 31. März 1858.

Ausgegeben zu Berlin, den 22. Mai 1858.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1. höherer Behörden.

147) Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und

9. September v. J., und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J., werden alle diejenigen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835, oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere, oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835, oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere, oder den Regierungs-Hauptkassen, oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

---

148) **Bekanntmachung.** In der von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten, unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden **Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höhere Töchterschulen** zu Droyssig im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im Herbst d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Einrichtung, Zweck und Unterrichts-Verfassung dieser Anstalt dürfen nach den in dem Staats-Anzeiger und den Amtsblättern der Königlichen Regierungen abgedruckten Veröffentlichungen vom 19. Juni 1856 und 26. Mai 1857 als bekannt vorausgesetzt werden, und wird hier nur bemerkt, daß der Cursus ein dreijähriger ist, der Eintritt vom 17. Lebensjahre an erfolgen kann, und daß die Pension jährlich 105 Thlr., einschließlich freier ärztlicher Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen, beträgt.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind genau nach Maaßgabe der vorerwähnten Bekanntmachungen einzurichten und spätestens bis zum 1. August d. J. bei mir einzureichen.

Denjenigen Bewerberinnen, welchen Aufnahme gestattet werden kann, wird die Benachrichtigung rechtzeitig von hieraus zugehen.

Nach Maaßgabe der gesammten Einrichtung der Droyssiger Schul- und Erziehungs-Anstalten und ihres letzten Zweckes werden nur solche Jungfrauen wohlthun, sich zur Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu mel-

den, welche sich mit dem Worte Gottes nach Lehre und Lebensordnung in Uebereinstimmung wissen und sich zur Wahl des Berufes einer Lehrerin nicht lediglich durch äußere Rücksichten, sondern durch ein lauteres Verlangen bestimmen lassen, an ihrem Theil in Familie und Schule für das Reich Gottes mitzuwirken.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände, welches gegenwärtig 30 Zöglinge zählt, können ebenfalls noch einige Töchter vom 9. bis zum 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Dreyssig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 1. Juni 1858.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Raumer.

---

2) der Königl. Regierung.

149) **Da sich die Nothwendigkeit herausgestellt hat, den Kleinhandel mit Spiritus wieder, wie früher, einer polizeilichen Kontrolle zu unterwerfen, so sehen wir uns auf den Grund ergangener höherer Anordnung veranlaßt, unsere Bekanntmachung vom 27. Juni v. J., betreffend den Kleinhandel mit Spiritus (Amtsblatt S. 251), hierdurch wieder aufzuheben, dergestalt, daß nunmehr der Kleinhandel mit Spiritus, ohne Rücksicht auf den größeren oder geringeren Alkoholgehalt desselben, überall nur mit einem polizeilichen Erlaubnißscheine zum Kleinhandel mit Getränken oder zum Schankwirthschaftsbetriebe versehenen Personen gestattet ist und sonach Jeder, welcher sich nicht im Besitze eines solchen Erlaubnißscheines befindet, bei Vermeidung der im §. 177 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 angedrohten Strafen sich des Verkaufs von Spiritus in kleineren Quantitäten, als in Gebinden von mindestens einem halben Anker, streng zu enthalten hat. Hierbei wird jedoch den Händlern, welche den bisherigen Vorschriften gemäß den Kleinhandel mit Spiritus von 80° Tralles und darüber ohne besondere polizeiliche Erlaubniß bereits begonnen haben, zur Entäußerung ihrer Vorräthe eine Frist bis zum 1. Oktober c. gewährt, bevor das neue Verbot für sie in Wirksamkeit tritt.**

Stettin, den 2. Juni 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

150) Der Königliche Schwedisch-Norwegische Konsul Schlutow hierselbst ist zum Schwedisch-Norwegischen General-Konsul ernannt und zu dieser Ernen-

nung das Exequatur ertheilt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird

Stettin, den 3. Juni 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

151) Der nächste Lehrkursus in dem hiesigen Hebammen-Lehr-Institut wird mit dem 1. Oktober d. J. beginnen und müssen die Meldungen dazu von den Herren Landräthen und der Königl. Polizei-Direktion hierselbst bis zum Schlusse des Monats August d. J. bei uns gemacht werden, die Schülerinnen aber hiernächst spätestens am 30. September d. J. in dem Institute sich einfinden.

Frauen, welche die Aufnahme in das Institut wünschen, müssen, wenn sie für einen ländlichen Bezirk angestellt zu werden beabsichtigen, unmittelbar bei den betreffenden Herren Landräthen, und wenn sie für einen städtischen Bezirk angestellt werden wollen, zunächst bei den respektiven Polizeibehörden oder Magisträten, welche darüber an die Herren Landräthe zu berichten haben, sich melden.

In Betreff der Aufnahme-Bedingungen verweisen wir auf unsere Amtsblatt-Verordnung vom 8. Juni 1846 (Amtsblatt de 1846 Seite 193); außerdem machen wir aber die Frauen, welche die Aufnahme wünschen, darauf aufmerksam, daß

1. jede Schülerin bei ihrer Ankunft die Summe von 34 Thlrn. für Beköstigung während des Lehrkursus, Anschaffung des Lehrbuchs rc. an den Oekonomen des Instituts praenumerando zu zahlen hat,
2. jede Schülerin, deren Schwangerschaft im Laufe des Lehrkursus wahrgenommen wird, das Institut sofort verlassen muß, und
3. diejenige Schülerin, deren Nichtbefähigung zur Erlernung der Hebammenkunst sich während des Lehrkursus kund geben sollte, entlassen wird.

Stettin, den 4. Juni 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

152) Nach einer von dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten uns gewordenen Eröffnung wird im Monat August d. J. aus dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar, sowie aus dem Gouvernanten-Institut zu Droyßig eine Anzahl Jungfrauen mit dem Befähigungszeugniß, aus ersterem zur Anstellung an Elementar- und Stadtschulen, aus letzterem für den Gouvernantendienst und zur Anstellung an höheren Töchterschulen entlassen werden.

Sollte die Anstellung von Elementarlehrerinnen an öffentlichen Schulen in Städten oder auf dem Lande von Schulpatronen gewünscht werden

und das Bedürfniß nicht auf andern Wegen befriedigt werden können, so werden wir bereit sein, auf desfallsige Anträge bei uns, mit welchen jedoch eine bestimmte Angabe des für die gesuchte Lehrerin bereiten Gehaltes verbunden sein müßte, uns mit dem Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig wegen Erlangung geeigneter Lehrerinnen in Verbindung zu setzen.

Auch machen wir das Publikum auf die Möglichkeit aufmerksam, aus den genannten Anstalten Gouvernanten zu gewinnen. Diejenigen Familien, welche von dieser sich darbietenden Gelegenheit, für den Unterricht und die Erziehung ihrer Kinder im häuslichen Kreise zu sorgen, Gebrauch machen wollen, werden sich deshalb baldigst an den Seminar-Direktor Kritzinger zu Droyssig zu wenden haben.

Stettin, den 2. Juni 1858.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

153) Bekanntmachung. In das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig, im Regierungs-Bezirk Merseburg, können im Herbst d. J. wieder zwanzig evangelische Jungfrauen aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie Aufnahme zu ihrer Ausbildung in dem Lehrerinnen-Berufe finden.

Einrichtung und Zweck dieses Seminars, als einer in Bekenntniß und Leben ernst evangelisch-christlichen Anstalt, welche für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen erfahrene und geübte Lehrerinnen vorbilden will, sind durch die früheren Veröffentlichungen bekannt und wird in dieser Beziehung namentlich auf die Bekanntmachung vom 6. Juli 1855 (Staats-Anzeiger Nr. 158) verwiesen.

Die in monatlichen Raten vorauszuzahlende Pension beträgt jährlich 65 Thlr., freie ärztliche Behandlung und Medizin in Krankheitsfällen eingeschlossen. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt kann von der Fortzahlung der Pension nicht entbinden.

Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge, in der Regel jedoch erst vom 2. Jahre des Aufenthalts in dem Seminar an, sind die erforderlichen Fonds vorhanden.

Zur Aufnahme in das Seminar, dessen Kursus zwei Jahre dauert, sind mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik im Wesentlichen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 (Berlin, Buchhandlung von W. Hertz) für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, so wie im Klavierspielen, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Im Uebrigen gelten alle in der Bekanntmachung vom 6. Juli 1855

enthaltenen Bestimmungen auch für die diesjährige Aufnahme. Die Zulassung zu der letzteren ist bis zum 1. Juli bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in den Amtsblättern demnächst näher zu bezeichnenden Zeugnisse und Schriftstücke nachzusuchen.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben die Einberufung in das Seminar seiner Zeit von hier aus zu erwarten.

Berlin, den 29. Mai 1858.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Raumer.

Indem wir vorstehenden Erlaß des Herrn Ministers zur allgemeinen Kenntniß bringen, verweisen wir hinsichtlich der von den Bewerberinnen um Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Drohssig beizubringenden Zeugnisse und Erklärungen auf den Inhalt der im diesseitigen Amtsblatt von 1855 Nr. 29 pag. 217 veröffentlichten Bekanntmachung vom 6. Juli 1855. Der Termin zur Anmeldung bei uns ist in vorstehendem Erlaß genannt. Wir ordnen aber sofort an, daß die angemeldeten Bewerberinnen, ohne eine weitere Einladung abzuwarten, zur Prüfung am 9. und 10. k. Monats (Freitags und Sonnabends nach dom. V. p. trinit.) sich hier am 8. künftigen Monats einzufinden und Nachmittags um 4 Uhr im hiesigen Königlichen Schullehrer-Seminar bei dem Herrn Seminar-Direktor Goltzsch persönlich zu melden haben.

Stettin, den 4. Juni 1858.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

154) Bekanntmachung, die Anmeldung von Civil-Eleven für den am 1. Oktober d. J. beginnenden Kursus in der Königlichen Central-Turn-Anstalt zu Berlin betreffend.

Am 1. Oktober d. J. wird an der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst ein neuer Kursus für Civil-Eleven beginnen.

Derselbe dauert von jetzt ab nur sechs Monate.

Im Uebrigen sind die näheren Mittheilungen über Einrichtung und Zweck der Central-Turn-Anstalt und die in ihr zu erreichende Ausbildung in der Gymnastik in der Bekanntmachung vom 15. Juli 1854 (Nr. 14,885), abgedruckt in Nr. 169 des Staats-Anzeigers von demselben Jahre, enthalten, und wird hierdurch auf dieselbe verwiesen.

Vorzugsweise zur Aufnahme geeignet sind junge Schulmänner, welchen später der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bür-

gerschulen, so wie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden kann, oder solche bereits fungirende Turnlehrer, welche sich weiter vervollkommnen und mit dem Betrieb einer pädagogisch rationellen Gymnastik näher bekannt machen wollen.

Sofern für einzelne Eleven die Nothwendigkeit und Angemessenheit einer ihnen den Aufenthalt hierselbst erleichternden Unterstützung nachgewiesen wird, kann ihnen eine solche bewilligt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt in den diesjährigen Kursus der Central-Turn-Anstalt sind spätestens bis zum 15. Juli bei den Königlichen Regierungen, resp. Provinzial-Schul-Kollegien einzureichen.

Berlin, den 29. Mai 1858.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Raumer.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zu allgemeiner Kenntniß gebracht, daß die etwanigen Anmeldungen bis spätestens zum 10. k. M. an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium hier einzureichen sind.

Stettin, den 3. Juni 1858.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

3) anderer Behörden.

155) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft. Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 2. Januar künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zinscoupons, Serie V. Nr. 6 bis incl. 10 nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens am genannten Tage gegen Empfang von Depositalscheinen zu unserm Depositorio einzuliefern.

Sollte der gekündigte Pfandbrief nicht spätestens bis zum 2. Januar 1859 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuta auf Gefahr und Kosten des Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden.

Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapital-Zahlung im Fälligkeitstermine gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der betreffenden Departements-Kasse oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht spätestens bis zum 15. November d. J., so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Pfandbriefsvaluta hört, der betreffende Pfandbrief mag eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage der Fälligkeit auf.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 31. Mai 1858.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Spezifikation
der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe:

Boldeckow, Anklamer Kreises, Nr. 34 à 25 Thlr.

Gartkewitz b., Lauenburger Kreises, Nr. 1 à 200 Thlr., Nr. 2 à 100 Thlr., Nr. 3 à 50 Thlr., Nr. 4 à 50 Thlr.

Kannenberg, Saatziger Kreises, Nr. 42 à 25 Thlr.

Leussin, Wolliner Kreises, Nr. 10 à 25 Thlr.

Lowin, Borken Kreises, Nr. 15 à 25 Thlr.

Molstow, Borken Kreises, Nr. 117 à 25 Thlr., Nr. 120 à 25 Thlr.

Regenwalde, Borken Kreises, Nr. 50 à 25 Thlr.

Sassenhagen a., Saatziger Kreises, Nr. 17 à 200 Thlr., Nr. 65 à 300 Thlr.

Stolpe, Usedomer Kreises, Nr. 70 à 25 Thlr.

Storkow, Saatziger Kreises, Nr. 50 à 25 Thlr.

Zinzow, Anklamer Kreises, Nr. 111 à 25 Thlr.

III. Personal-Chronik.

Die Predigerstelle an der französisch-reformirten Gemeinde in Stettin ist durch den am 1. Mai d. J. erfolgten Tod des Predigers Palmié erledigt worden. Der Nachfolger desselben wird aus der Zahl der von dem Königlichen Konsistorium der Provinz der Gemeinde vorzuschlagenden Kandidaten von dieser durch Stimmen-Mehrheit gewählt.

Der Rektor und Diakonus Töpler, bisher in Wollin, ist zum Diakonus in Massow und Pastor für Freiheide und Rehseel erwählt und in seine neuen Aemter eingeführt worden.

Den Oberlehrern Kuhr und Langbein an der Friedrich-Wilhelms-Schule zu Stettin ist das Prädikat „Professor" verliehen.

Am Gymnasium in Stralsund ist der Schulamts-Kandidat Dr. Kromayer als Subrektor definitiv angestellt.

Zu Gollnow ist der Dr. Humburg als Dirigent der höheren Knabenschule fest angestellt.

In Tutow, Synode Demmin, ist der Küster und Schullehrer Kruse fest angestellt.

Die Berufung des Lehrers am Stifts-Gymnasium zu Zeitz, Dr. Hugo Langguth, zum ordentlichen Lehrer am Gymnasium in Greifswald ist genehmigt worden.

In Beverdieck, Synode Naugard, ist der Lehrer Kell fest angestellt.

An Stelle des Rittergutsbesitzer v. d. Osten zu Zirckwitz ist dessen, das genannte Gut verwaltende Sohn, Friedrich v. d. Osten daselbst, zum Feuer-Distrikts-Kommissarius des 7. Bezirks Greifenberger Kreises gewählt und bestätigt worden.

In der Stadt Stargard, Saatziger Kreises, ist für den zweiten Bezirk der Superintendent a. D. Stibs als Schiedsmann gewählt und am 29. April c. verpflichtet worden.

Dem Post-Expeditions-Gehilfen Rosenau ist nach dem Ausscheiden des Post-Expediteur Riebe die interimistische Verwaltung der Post-Expedition 2. Klasse in Neumark übertragen worden.

Der Packbote Wien und der Faktagebote Krause hieselbst sind aus dem Postdienste entlassen worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Stettin für den Monat Mai 1858.

Befördert:

Der Kassen-Diätarius Carl Emil Lubenow hierselbst zum Bureau-Assistenten bei dem hiesigen Kreisgerichte,

der Auskultator Ludwig Friedrich Gottlob Steinbrück hierselbst zum Appellationsgerichts-Referendarius.

Ernannt:

Der Gerichts-Assessor Albert Bernhard Hugo Keyßner hierselbst zum Kreisrichter bei dem hiesigen Kreisgerichte,

der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Carl Friedrich Meyer hierselbst zum Appellationsgerichts-Kanzlisten.

Angestellt:

die Rechtskandidaten

Hermann Kolbe,
Adolph Stargardt,
Carl Fischer,
Carl Schmidt

als Auskultatoren,

der Hülfsbote und Exekutor Ernst Carl Friedrich Henschel als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Demmin mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Jarmen.

Versetzt:

Der Appellationsgerichts-Referendarius Julius Alexander Euchel hierselbst in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Appellationsgerichts-Referendarius Johann Wilhelm Hermann Wittchow zu Stargard in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Bureau-Assistent Franz Schmeling zu Treptow a. T. in gleicher Eigenschaft an die Kreisgerichts-Deputation zu Pasewalk.

Pensionirt:

Der Bote und Exekutor Johann Friedrich Müller zu Gollnow.

Verstorben:

Der Gerichts-Assessor Bauer zu Treptow a. R.,

der Bureau-Diätarius Uhse zu Bahn.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

Der Appellationsgerichts-Referendarius Franz Johann Hubert Kugler hierselbst.

Als Agenten bestätigt sind:

Der Kaufmann Carl Milch zu Stettin an Stelle des Kaufmanns C. G. F. Thielcke daselbst als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig und der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Der Güter-Expeditions-Vorsteher Hermann Henckel zu Stargard an Stelle des Rentier Block daselbst als Agent der Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaften zu Magdeburg und der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin für die Stadt Stargard und deren Umgegend.

Der Zimmermeister Dittbender zu Wangerin als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Köln für die Stadt Wangerin und deren Umgegend.

Der Kommerzien-Rath Teitge hierselbst als Agent der Fluß-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Der Privat-Sekretair Dinapp zu Gollnow als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt für die Stadt Gollnow und deren Umgegend.

Der Apotheker Schwerdtfeger zu Jarmen als Agent

1. der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia zu Köln,
2. der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Köln,
3. der Berlinschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft,
4. der Berlinschen Renten- und Kapital-Versicherungs-Gesellschaft

für die Stadt Jarmen und deren Umgegend.

Der Gerichts-Aktuarius Spiecker zu Usedom als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Usedom und deren Umgegend.

Die Agentur hat niedergelegt:

Der Aktuarius Tornau zu Jarmen die Agentur der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia und der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Der Kaufmann Creutziger zu Stettin die Agentur der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade. Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 25.

Stettin, den 18. Juni 1858.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 4879.) Allerhöchster Erlaß vom 6. April 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Haaren, im Kreise Büren, nach Paderborn.

(Nr. 4880.) Allerhöchster Erlaß vom 19. April 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Gardelegen über Hemstedt, Algenstedt bis zur Grenze des Kreises Gardelegen gegen Bismark.

(Nr. 4881.) Neues Statut für den Sternberger Deichverband. Vom 26. April 1858.

(Nr. 4882.) Allerhöchster Erlaß vom 26. April 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Eschweiler im Regierungsbezirk Aachen.

(Nr. 4883.) Allerhöchster Erlaß vom 26. April 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Erkelenz im Regierungsbezirk Aachen.

(Nr. 4884.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Gühlitz in der West-Priegnitz bis Karstedt.

(Nr. 4885.) Bekanntmachung, den zweiten Nachtrag zu dem Statute der Eisenbahn- und Allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt betreffend. Vom 6. Mai 1858.

(Nr. 4886.) Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Königsberg in östlicher Richtung über Insterburg und Gumbinnen bis zur Landesgrenze bei Eydtkuhnen. Vom 10. Mai 1858.

(Nr. 4887.) Gesetz, betreffend die Anwendung der für den Verkehr auf den Kunststraßen bestehenden Vorschriften auf die Kreise Wetzlar und Erfurt. Vom 10. Mai 1858.

(Nr. 4888.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Mai 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Isselburg im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Ausgegeben zu Berlin, den 31. Mai 1858.

Patente.

Dem Anhaltischen Fabriken-Vereine für chemische Produkte in Roßlau ist unter dem 6. Juni 1858 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner

ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Retortenofen zur ununterbrochenen Destillation bituminöser Mineralien, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 4. Juni 1858 ein Einführungs-Patent

auf einen mechanischen Webestuhl für Plüsch in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1. höherer Behörden.

156) Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Stettin und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	5.	August	in	Grimmen,
=	7.	=	=	Greifswald,
=	9.	=	=	Demmin,
=	10.	=	=	Schwichtenberg,
=	11.	=	=	Treptow a. d. Toll.,
=	13.	=	=	Jven,
=	14.	=	=	Anclam,
=	16.	=	=	Ueckermünde,
=	18.	=	=	Straßburg,
=	19.	=	=	Prenzlau,
=	21.	=	=	Angermünde,
=	2.	Septbr.	=	Cammin,
=	4.	=	=	Treptow a. d. Rega,
=	6.	=	=	Cörlin.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich

rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben oder im Remonte-Depot aufgestellt, und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung, gegen Rückzahlung des Kaufgeldes excl. Quittungsstempels und gegen Erstattung der entstandenen sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 22. März 1858.

Kriegsministerium. Abtheilung für das Remontewesen.

---

2) der Königl. Regierung.

157) Dem Polizei-Anwalt, Bürgermeister Witte zu Naugard, ist gestattet worden, sich in Behinderungsfällen in seinen polizeianwaltlichen Funktionen durch den Beigeordneten von der Burg daselbst vertreten zu lassen.

Stettin, den 15. Juni 1858.

Königliches Regierungs-Präsidium.

---

158) Der Kaufmann Theodor Radefeldt zu Swinemünde ist an Stelle des verstorbenen Dänischen Vice-Konsuls Marius daselbst zum Dänischen Vice-Konsul ernannt und zu dieser Ernennung Seitens der diesseitigen Staats-Regierung das Exequatur bewilligt worden. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 7. Juni 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Appellations-Gerichts.

159) Den Gerichts-Eingesessenen des Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß sowohl beim Appellationsgerichte, als bei den Kreisgerichten und deren Deputationen und Kommissionen die Gerichtsferien mit dem 21. Juli beginnen und bis zum Schlusse des Monats August dauern. Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Angelegenheiten und haben sich daher in solchen die Parteien aller Anträge zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche zu begründen und als „Ferien-Sache" zu bezeichnen.

Die Prozeß-Fristen müssen auch während der Ferien inne gehalten werden, soweit nicht deren Verlängerung in den gesetzlich zulässigen Fällen auf Antrag der Partei besonders bewilligt wird.

Stettin, den 31. Mai 1858.

Königliches Appellations-Gericht.

---

3) anderer Behörden.

160) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft. Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 2. Januar künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zinscoupons, Serie V. Nr. 6 bis incl. 10 nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens am genannten Tage gegen Empfang von Depositalscheinen zu unserm Depositorio einzuliefern.

Sollte der gekündigte Pfandbrief nicht spätestens bis zum 2. Januar 1859 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuta auf Gefahr und Kosten des Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden.

Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapital-Zahlung im Fälligkeitstermine gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der betreffenden Departements-Kasse oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht spätestens bis zum 15. November d. J., so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Pfandbriefsvaluta hört, der betreffende Pfandbrief mag eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage der Fälligkeit auf.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 31. Mai 1858.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Spezifikation
der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe:

Boldeckow, Anklamer Kreises, Nr. 34 à 25 Thlr.

Gartkewitz b., Lauenburger Kreises, Nr. 1 à 200 Thlr., Nr. 2 à 100 Thlr., Nr. 3 à 50 Thlr., Nr. 4 à 50 Thlr.

Kannenberg, Saatziger Kreises, Nr. 42 à 25 Thlr.
Lenssin, Wolliner Kreises, Nr. 10 à 25 Thlr.
Lowin, Borken Kreises, Nr. 15 à 25 Thlr.
Molstow, Borken Kreises, Nr. 117 à 25 Thlr., Nr. 120 à 25 Thlr.
Regenwalde, Borken Kreises, Nr. 50 à 25 Thlr.
Sassenhagen a., Saatziger Kreises, Nr. 17 à 200 Thlr., Nr. 65 à 300 Thlr.
Stolpe, Usedomer Kreises, Nr. 70 à 25 Thlr.
Storkow, Saatziger Kreises, Nr. 50 à 25 Thlr.
Zinzow, Anklamer Kreises, Nr. 111 à 25 Thlr.

---

161) **Publikandum.** Dem Feldmesser Becker in Berlin ist seiner Anzeige nach der Pfandbrief Gr.-Reetz, Kreis Rummelsburg, Nr. 50, à 800 Thaler, nebst Coupons Serie V. Nr. 4 bis 10 und Talon im August pr. gestohlen, was wir, da dessen Amortisation beantragt ist, gemäß §. 248 des revidirten Reglements der Pommerschen Landschaft hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen.

Stettin, den 12. Juni 1858.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarrstelle in Rützow, Synode Colberg, Privat-Patronats, ist durch den am 4. Juni c. erfolgten Tod des Pastors Vetter erledigt worden.

Die Organistenstelle bei der vereinigten Schloß- und Mariengemeinde in Stettin ist durch den Tod des Musikdirektors Oelschläger erledigt.

Dem ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Neustettin Dr. Pfefferkorn ist der Oberlehrer-Titel verliehen worden

In Kl.-Stepenitz, Synode Wollin, ist der Küster und Schullehrer Wegener fest angestellt.

In Teterin, Synode Anclam, ist der Küster und Schullehrer Knoll fest angestellt.

In Folge des Ablebens des Domainen-Rentmeisters Duchâteau in Friedrichswalde ist die dortige Rentamts- und Forst-Kassen-Verwaltung dem Civil-Supernumerar Otto interimistisch übertragen worden.

Der bisherige Dünen- und Waldwärter Stübs zu Meyenhorst in der Oberförsterei Grünhaus ist zum Königlichen Forst-Aufseher ernannt.

Die polizeiobrigkeitliche Gewalt über die Ortschaft Horst im Regenwalder Kreise ist auf Grund Allerhöchster Ordre vom 26. v. Mts. auf den Staat übernommen und mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern

dem Rittergutsbesitzer Freiherrn von Bodelschwingh-Plettenberg auf Teschendorff als ein unbesoldetes Ehren-Amt aufgetragen worden.

Die dem Privat-Sekretair R. Ortmann zu Königsberg Nm. von der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. ertheilte Bestätigung als Agent der Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt ist auf den Kreis Greifenhagen ausgedehnt.

Als Agenten bestätigt sind:

Der Kaufmann Lenzner zu Demmin als Agent der Pommerschen Mühlen-Assekuranz-Sozietät für die Stadt Demmin und deren Umgegend.

Der Landschafts-Kanzlist Meyers zu Stargard als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt für die Stadt Stargard und deren Umgegend.

Der Kaufmann Heinrich Bauer zu Ueckermünde als Agent
1. der Berlinschen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank,
2. der Berlinschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft,
3. der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin

für die Stadt Ueckermünde und deren Umgegend.

Der Gerichts-Aktuarius Spiecker zu Usedom als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für die Stadt Usedom und deren Umgegend.

Die Agentur hat niedergelegt:

Der Gemeinde-Einnehmer Kandeler zu Ueckermünde die Agentur der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin.

Der Kaufmann Zeglin zu Ueckermünde die Agentur der Berlinschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade. Firma: H. G. Effenbart's Erben, in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Extra-Beilage

zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin

№ 25.

Stettin, den 18. Juni 1858.

(4875) Allerhöchster Erlaß vom 9. Januar 1858, betreffend die Emanirung eines neuen Feldmesser-Reglements.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 1. Dezember v. J. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß das neue Feldmesser-Reglement, sowie etwaige spätere Abänderungen und Ergänzungen desselben, auf Grund des §. 53 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 von den kompetenten Ministerien erlassen werden, ohne daß es Meiner Genehmigung bedarf. Die durch das neue Reglement oder später zu bestimmenden Gebührensätze sollen auch in die Stelle des §. 2 des Regulativs vom 25. April 1836, betreffend die Kosten der Geschäfte der Auseinandersetzungs-Behörden (Gesetz-Sammlung für 1836. S. 181. ff.), treten. Das Mir vorgelegte Reglement folgt hierbei zurück.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 9. Januar 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs

Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh. v. Manteuffel II.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Finanzminister und den Chef des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Allgemeines
Feldmesser-Reglement.
Vom 1. Dezember 1857.

Unter Aufhebung des Allgemeinen Reglements für die Feldmesser vom 29. April 1813 wird hierdurch auf Grund des §. 53. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung für 1845 S. 41) verordnet, was folgt:

I. Bestellung der Feldmesser.

§. 1.

Die Geschäfte der Feldmesser oder Nivellirer dürfen nur von denjenigen Personen betrieben werden, welche nach vorgängiger Prüfung und Vereidigung von der Regierung als Feldmesser bestellt sind.

§. 2.

Die Regierung darf nur solche Personen als Feldmesser bestellen, von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit sie sich überzeugt hat.

§. 3.

Die Feldmesser sind, mit Ausnahme

a) der bei den Auseinandersetzungs-Behörden beschäftigten, und
b) der im Geschäftsbereiche des Rheinisch-Westphälischen Grundsteuer-Katasters angestellten, beziehungsweise beschäftigten Feldmesser,

der Disziplin der Regierungen und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterworfen. Dagegen unterliegen die zu a gedachten Feldmesser der Disziplin der Auseinandersetzungs-Behörden und des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, die zu b aber der Disziplin des Generaldirektors des Grundsteuer-Katasters und des Finanzministeriums. Die Feldmesser können nach näherer Bestimmung der §§. 19 und 21. des Gesetzes vom 21 Juli 1852 (Gesetz-Sammlung für 1852 S. 465) mit Ordnungsstrafen belegt werden.

§. 4.

Die nach §§. 1, 2 ertheilten Bestallungen können nach Vorschrift der §§. 71 bis 74 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung für 1845, S. 41) zurückgenommen werden. Wird die Zurücknahme der Bestallung gegen solche Feldmesser ausgesprochen, welchen im Ressort des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Pensionsberechtigung verliehen ist, so erfolgt gegen diese das weitere Verfahren bezüglich der definitiven Entfernung aus dem Staatsdienste durch das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten im Disziplinarwege.

II. Ausführung der Feldmesser-Arbeiten.

§. 5.

Der Feldmesser muß sich richtiger Instrumente bedienen und ist für die stete Richtigerhaltung derselben verantwortlich.

§. 6.

Als Einheit des Längenmaaßes muß die Preußische Ruthe nach Vorschrift der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 in Anwendung gebracht werden.

Die Ruthe wird zum Feldmessen in Zehn- und Hundert-Theile getheilt.

§. 7.

Alles Flächenmaaß muß nach Preußischen Morgen, Quadratruthen und, wo es nöthig, nach Dezimalbrüchen der letzteren angegeben werden.

§. 8.

Wenn Längen- oder Flächen-Abmessungen in anderem Maaße bezeichnet werden sollen, so muß die Messung doch jederzeit nach der Preußischen Ruthe bewirkt und das andere Maaß durch Rechnung ermittelt werden.

§. 9.

Die Winkel müssen bei allen Vermessungen nach Graden, deren dreihundert und sechzig auf den Kreis gehen, und nach deren sechszigtheiligen Unterabtheilungen angegeben werden.

§. 10.

Der Feldmesser ist für die Richtigkeit aller von ihm ausgeführten Arbeiten verantwortlich.

Derselbe ist verpflichtet, in jedem Spezialfalle die geeignetste und beste Methode zur Ausführung aller Längen-, Flächen- und Höhen-Messungen zu wählen, auch die Zeichnungen und Ausarbeitungen deutlich, korrekt, vollständig, kunstgerecht und tadelfrei zu bewirken.

§. 11.

Jeder Behörde bleibt vorbehalten, über die Ausführung der unter ihrer Aufsicht zu bewirkenden Feldmesserarbeiten besondere Instruktionen zu erlassen und eine besondere technische Kontrolle der Feldmesserarbeiten anzuordnen.

Ebenso steht es jedem Privatmanne frei, für die Feldmesserarbeiten, welche er ausführen läßt, vor Beginn derselben besondere Vorschriften zu ertheilen. Stehen dergleichen Anweisungen nach der Ansicht des Feldmessers einer richtigen und zweckmäßigen Bearbeitung des ihm ertheilten Auftrages entgegen, so muß derselbe seine Ansicht vor Beginn der Arbeit begründet vortragen und die Arbeit ablehnen, falls der Auftraggeber seine Anweisung nicht modifiziren will. In allen Fällen aber, in welchen sich der Feldmesser

der Ausführung eines Geschäftes nach gegebener Anweisung unterzieht, ist er für die richtige Ausführung verantwortlich und kann sich später nicht damit entschuldigen, daß die erhaltenen Anweisungen Ursache zu einer unrichtigen oder unzweckmäßigen Arbeit gewesen seien.

Werden nur generelle Aufnahmen, Zusammenstellungen von Uebersichtsplänen nach alten Karten und andere dergleichen Arbeiten gefordert, bei welchen der im §. 30 vorgeschriebene Grad der Genauigkeit nicht zu erreichen ist, so muß der Feldmesser die Art der Ausführung, sowie die benutzten älteren Pläne und den Grad der Genauigkeit der gelieferten Darstellung auf derselben bezeichnen.

§. 12.

Die Ermittelung aller der Thatsachen und Angaben, welche durch die Natur des Auftrages bedingt werden, wie z. B. Ermittelung von Grenzen, Namen der Besitzer von Grundstücken, Hochwasserständen und dergleichen mehr, müssen mit der größten Sorgfalt bewirkt und es muß dies durch ausführliche Verhandlungen und Erläuterungen dargethan werden. Der Feldmesser ist für die Vollständigkeit solcher Ermittelungen und für die richtige Aufnahme und Darstellung der ihm gemachten Angaben in gleicher Weise verantwortlich, wie für alle seine übrigen Arbeiten.

§. 13.

Der Feldmesser ist verpflichtet, die auf dem Felde zu führenden Vermessungs-Manuale (Feldbücher) in geordneten, zusammenhängenden Heften, von gutem festen Papier, so deutlich, korrekt und übersichtlich zu führen, daß auch jeder andere Feldmesser im Stande ist, die Auftragung danach zu bewirken. Das Datum, an welchem die Aufnahme geschehen ist, muß ebenfalls deutlich im Feldbuche bezeichnet werden. Haben bei der Aufnahme Versehen stattgefunden, welche bei einem richtigen Verfahren bei der Auftragung unbedingt sichtbar werden müssen, so dürfen Rektifikationen niemals durch Abänderung des im Feldbuche bereits Verzeichneten bewirkt werden, sondern es sind dann besondere deutliche Bemerkungen oder Nachträge zuzufügen.

§. 14.

Dasselbe (§. 13) gilt auch von den Nivellements- und Peilungs-Manualen und von allen, durch den Feldmesser auf dem Felde geführten Arbeitsbüchern, Heften, Meßtischblättern u. s. w.

§. 15.

Die sämmtlichen Arbeitshefte und Tabellen müssen jederzeit, auch während der Arbeit, vollständig geordnet und übersichtlich gehalten werden.

§. 16.

Auf den Brouillonplänen müssen die Stationslinien, so wie sie aus dem Feldbuche aufgetragen sind, mit feinen (in der Regel mit rothen) Linien

ausgezogen und, übereinstimmend mit dem Feldbuche, durch Nummern oder Buchstaben bezeichnet werden.

§. 17.

Bei den für jede größere Vermessung unentbehrlichen Hauptlinien oder trigonometrisch berechneten Hauptdreiecken sind die Längen der wirklich gemessenen Linien, desgleichen die trigonometrisch berechneten Längen, sowie die Winkel einzuschreiben.

Die Linien sind in Unter-Abtheilungen von 50 oder 100 Ruthen sorgfältig sichtbar einzutheilen.

§. 18.

Die wahre Nordlinie und, bei Aufnahme mit der Boussole, die Abweichung der Magnetnadel von derselben, muß auf dem Plane möglichst genau bezeichnet werden.

§. 19.

Außer den durch Pfähle sorgfältig zu bezeichnenden Stationspunkten müssen in den Hauptlinien und in den Winkelpunkten der trigonometrischen Dreiecke noch besonders möglichst unverrückbare feste Punkte gebildet und es muß die Lage dieser Punkte und Linien durch geschriebene Maaßangaben mit anderen unverrückbaren Gegenständen in Beziehung gebracht werden. Ebenso sind die Nivellements an zahlreiche unverrückbare Punkte anzuschließen.

§. 20.

Ueberhaupt ist der Feldmesser verpflichtet, in jedem einzelnen Falle die geeignetsten Maaßregeln in Anwendung zu bringen, um die allgemeinste Anwendbarkeit, Deutlichkeit und dauernde Brauchbarkeit seiner Arbeit zu sichern.

§. 21.

Wenn nicht durch besondere Anweisungen oder Vereinbarungen ein Anderes festgesetzt ist, muß zur Auftragung der Flächenmessungen jederzeit der Maaßstab von $\frac{1}{2500}$ der wirklichen Länge gewählt werden.

§. 22.

Die Auftragung der Nivellements erfolgt, sofern nicht abweichende Vorschriften ertheilt sind, in den Längen nach dem Maaßstabe von $\frac{1}{5000}$ der wirklichen Länge und in den Höhen nach dem vierundzwanzigfachen Maaßstabe (bei welchem $\frac{1}{2500}$ Ruthe 1 Preußischen Fuß darstellen).

III. Revision der Feldmesser-Arbeiten.

§. 23.

Mit Ausschluß der dem Rheinisch-Westphälischen Grundsteuerkataster zum Grunde liegenden Vermessungen, hinsichtlich deren Revision besondere Vorschriften bestehen, kann Jeder, der bei der Richtigkeit einer Feldmesser-Arbeit erweislich ein Interesse hat, eine Revision derselben verlangen.

§. 24.

Von den Regierungen werden, im Einverständniß mit den Auseinandersetzungs-Behörden, besondere Revisoren aus der Zahl der im Regierungsbezirke arbeitenden Feldmesser ernannt. Nur die von diesen Revisoren ausgeführten Revisionen haben öffentlichen Glauben.

§. 25.

Die Revisoren sind für die zweckmäßige Ausführung und für die Richtigkeit der von ihnen vorgenommenen Revisionen verantwortlich.

§. 26.

Anträge auf Revision von Vermessungen sind in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten bei der Auseinandersetzungs-Behörde, in allen anderen Fällen bei der Regierung anzubringen. Ueber das Ergebniß der Revision ist demnächst von der hiernach kompetenten Behörde mittelst Bescheides nach Maaßgabe der nachfolgenden Vorschriften (§. 27 bis 33) zu befinden.

§. 27.

Der Feldmesser, welcher die Arbeit ausgeführt hat, muß von der bevorstehenden Revision zeitig in Kenntniß gesetzt und eingeladen werden, derselben beizuwohnen. Es steht ihm frei, bei der Revision persönlich zu erscheinen oder einen anderen Feldmesser zu seiner Vertretung zu bestellen. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Revision dennoch vorgegangen.

§. 28.

Bei der Revision sind vom Revisor zunächst auch die Feldbücher, Berechnungen u. s. w. einzusehen und einer Prüfung zu unterwerfen.

§. 29.

Die Resultate der Revision und die gefundenen Maaße sind in einer Verhandlung ausführlich darzulegen. Diese Verhandlung ist, wenn der Feldmesser, dessen Arbeit revidirt wird, oder ein Vertreter desselben anwesend ist (§. 27), von dem Feldmesser oder seinem Vertreter mit zu unterzeichnen.

Bei den auf der Karte aufzutragenden Revisionslinien sind die bei der Nachmessung gefundenen Maaße genau einzuschreiben. Wo der Raum dies nicht gestattet, oder wo durch die Einschreibung Undeutlichkeiten herbeigeführt werden können, sind die Revisionslinien besonders aufzuzeichnen und darin die gegen die früheren Messungen gefundenen Differenzen einzutragen.

§. 30.

Die Messung wird als richtig angesehen, wenn bei der Revision die Differenzen nicht größer gefunden werden, als

a) bei Längenmessungen

auf ebenem und wenig koupirtem Terrain $\frac{2}{1000}$ der wirklichen Länge,
auf bergigem, sehr unebenem und koupirtem Terrain $\frac{3}{1000}$ der wirklichen Länge;

b) bei Flächenmessungen

unter 3 Morgen pro Morgen $2\frac{1}{5}$ Quadratruthe,

von 3 bis incl. 50 Morgen pro Morgen $1\frac{1}{3}$ Quadratruthe,

über 50 Morgen pro Morgen $1\frac{1}{6}$ Quadratruthe;

c) bei Höhenmessungen

auf	10	Ruthen	Länge	0,212	Zoll	oder	2,5	Linien,
„	50	„	„	0,474	„	„	5,7	„
„	100	„	„	0,671	„	„	8,0	„
„	500	„	„	1,500	„	„	1 Zoll 6,0	Linien,
„	1000	„	„	2,121	„	„	2 „ 1,5	„
„	1500	„	„	2,598	„	„	2 „ 7,2	„
„	2000	„	„	3,000	„	„	3	„

Zur Revision eines Nivellements sind ganz besonders zuverlässige und zweckentsprechende Instrumente anzuwenden.

§. 31.

Ergiebt die Revision nicht größere, als die vorbezeichneten Differenzen, so ist der Extrahent die Kosten zu tragen verpflichtet.

§. 32.

Finden sich dagegen größere Differenzen, so fallen dem Feldmesser, der die ungenaue Arbeit ausgeführt hat, die Revisionskosten zur Last, überdies ist derselbe zur unentgeltlichen Vervollständigung der Arbeit verpflichtet.

§. 33.

Uebersteigen die Differenzen das Doppelte der nach §. 30 zulässigen, so ist die Arbeit entweder ganz oder theilweise unbrauchbar. Der Revisor hat sich in seinem Gutachten ausführlich und motivirt darüber zu äußern, wiefern die Arbeit überhaupt noch für brauchbar zu erachten sei, und es ist demnächst von der Behörde, welche die Revision veranlaßt hat (§. 26), hierüber Entscheidung zu treffen. Auch bleibt es deren Bestimmung überlassen, ob die Rektifikation der Arbeit durch den Feldmesser, welcher die Arbeit ausgeführt hat, oder für seine Rechnung durch einen Andern bewirkt werden soll.

§. 34.

Der Rekurs gegen den in Folge des Revisionsverfahrens ergehenden Bescheid (§. 26) ist bei solchen Arbeiten, welche im Auftrage einer Auseinandersetzungs-Behörde ausgeführt sind, bei dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in allen andern Fällen aber bei dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten anzubringen.

Dem Ministerium bleibt es überlassen, auf Grund der vorhandenen Vorlagen Entscheidung zu treffen oder behufs derselben eine neue Revision durch einen zweiten Revisor, unter Zuziehung des ersten Revisors und des Feldmessers, welcher die Arbeit ausgeführt hat, zu veranlassen.

Durch den Rekursbescheid des Ministeriums wird nicht nur über die

Beschaffenheit der Arbeit, über die gegen die Richtigkeit der Revision erhobenen Einwendungen und über die etwa nöthig werdende Rektifikation, Vervollständigung oder Neufertigung der Arbeit schließlich entschieden, sondern auch in Betreff der sämmtlichen Kosten darüber Festsetzung getroffen, wem dieselben zur Last zu legen, resp. wie sie zu repartiren sind. Gegen diese Entscheidung findet keine weitere Berufung statt.

§. 35.

Werden bei der Revision Differenzen gefunden, welche das Doppelte der nach §. 30 zulässigen übersteigen, oder werden sonst die Arbeiten eines Feldmessers so unrichtig und mangelhaft befunden, daß in Betreff der Zuverlässigkeit oder der Befähigung desselben Zweifel entstehen, so sind die Arbeiten und die darüber gepflogenen Verhandlungen durch die betreffende Regierung dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Beschlußnahme vorzulegen, ob das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§. 4) einzuleiten sei.

IV. Bezahlung der Feldmesser-Arbeiten.

§. 36.

Die Feldmesser-Arbeiten werden entweder nach Gebührensätzen oder nach Diätensätzen bezahlt.

Werden von den Behörden für die unter ihrer Leitung anzufertigenden Arbeiten besondere Gebühren- oder Diätensätze vorher nicht vereinbart, oder hat zwischen Privaten und den von denselben beauftragten Feldmessern eine bestimmte rechtsgültige Vereinigung nicht stattgefunden, so gelten für die nach der Publikation dieses Reglements an Feldmesser ertheilten Aufträge und unter ihrer Leitung anzufertigenden Arbeiten die nachstehenden Bestimmungen (§§. 37 bis 52).

§. 37.

Bei Vermessungen, welche den Bedingungen entsprechen, die an eine für eine Auseinandersetzungs-Angelegenheit bestimmte Aufnahme gestellt werden müssen, wird bei ebenem Terrain 1 Sgr. 3 Pf. pro Morgen gezahlt; in koupirtem oder bergigem Terrain kann der Gebührensatz bis zu 1 Sgr. 6 Pf. pro Morgen erhöht werden.

§. 38.

Wenn in einer Haupt-Feldabtheilung die Zahl der Parzellen, deren Aufnahme und Berechnung nothwendig war, die Hälfte der Morgenzahl erreicht, so wird eine Zulage von 2 Pfennigen pro Morgen gewährt.

§. 39.

Kommen in einer Feldmark einzelne, über 50 Morgen große Flächen vor, bei welchen nur der Um fang und die etwa die Fläche durchschneiden-

den Hauptlinien gemessen werden durften, so werden nach Maaßgabe der Terrainbeschaffenheit (§ 37) nur 10 resp. 12 Pfennige pro Morgen gezahlt.

§. 40.

Für die vorstehend bezeichneten Sätze hat der Feldmesser folgende Gegenstände, gehörig geordnet, abzuliefern:

a) die nach §. 12 aufgenommenen Verhandlungen und Erläuterungen, sowie die bei Ausführung des Geschäfts geführten Acten;

b) die sämmtlichen in §. 13 bezeichneten Vermessungs-Manuale (Feldbücher), ebenso die etwanigen Berechnungen, trigonometrischen Sätze, sowie die speziellen Flächenberechnungen, dieselben mögen nach Original- oder Zirkelmaaßen, oder mit besonderen, zur Flächenberechnung geeigneten Instrumenten bewirkt sein;

c) das Brouillon des Vermessungsregisters in der für die Auseinandersetzungs-Arbeiten erforderlichen Form und eine Reinschrift desselben;

d) einen nach §. 16 vorschriftsmäßig aufgetragenen und deutlich, ohne Färbung zu großer Flächen, gezeichneten Brouillonplan;

e) eine Kopie der Brouillonkarte, als Reinkarte gezeichnet, ohne Eintragung der Stationslinien, jedoch mit Angabe und Eintheilung der gemessenen oder trigonometrisch berechneten Hauptlinien und Dreiecke.

Sowohl zum Brouillonplane als zur Reinkarte muß Velinpapier guter Qualität genommen werden, welches auf feiner Leinewand oder Kattun so lange Zeit vor dem Gebrauch sorgfältig aufgezogen sein muß, daß ein nachtheiliges Verziehen nicht mehr stattfinden kann.

§. 41.

Für Anfertigung von Vermessungsregistern nach fertigen Karten wird, ohne Preiserhöhung für koupirtes oder bergiges Terrain, ein Drittheil der in den §§. 37 bis 39 festgestellten Gebührensätze gezahlt.

§. 42.

Das Kopiren von Karten wird nach folgenden Sätzen bezahlt:

für jedes Hunderttheil der Quadratruthe des bezeichneten Raumes, wobei die Schrift, in mäßiger und der Deutlichkeit entsprechender Größe, mitgerechnet wird, bei einem Maaßstaabe

von $\frac{1}{2500}$ der natürlichen Größe	 1	Rthlr.	10	Sgr.,
„ $\frac{1}{3000}$ „ „ „	 1	„	15	„
„ $\frac{1}{4000}$ „ „ „	 1	„	20	„
„ $\frac{1}{5000}$ „ „ „	 2	„	—	„

Kopien nach kleineren Maaßstäben sind gegen Diätensätze zu bewirken.

§. 43.

Alle Flächenvermessungen anderer, als der im §. 37 bezeichneten Art, z. B. die Aufnahme von städtischen Grundstücken, Dorflagen, Gärten und Worthen, desgleichen die Eintheilung von Feldmarken, ferner Fluß- und Strom-

Vermessungen, die Aufnahme von Wegen, einzelnen Linien u. s. w., sowie alle Nivellements werden, wenn nicht etwas Anderes vereinbart ist, nach Diätensätzen bezahlt.

§. 44.

Bei Beschäftigung gegen Diäten muß jeder Feldmesser täglich mindestens acht Stunden arbeiten.

§. 45.

Das Tagebuch, welches von dem Feldmesser zu führen und jeden Abend pflichtmäßig zu vervollständigen ist, und die Feldbücher, Nivellementstabellen, trigonometrische Flächen- und Eintheilungs-Berechnungen müssen am Schluß jedes Tages das Geleistete vollständig nachweisen.

Das Tagebuch ist den einzelnen Diätenliquidationen stets beizufügen.

§. 46.

Der Feldmesser ist für die Richtigkeit der Angaben im Tagebuche, im Feldbuche und in den Berechnungen verantwortlich. Bei absichtlich unrichtigen Angaben ist, in Folge des dadurch an den Tag gelegten Mangels der erforderlichen Zuverlässigkeit, jederzeit das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§. 4) einzuleiten.

§. 47.

Mit den Zeichnungen der Aufnahmen und den vollendeten Arbeiten sind auch die Vermessungs- und Nivellements-Manuale (Feldbücher), desgleichen die Meßtischblätter, überhaupt alle Arbeiten, die zur Auftragung gedient haben, sowie die trigonometrischen Flächen und sonstigen Berechnungen vollständig geordnet und übersichtlich abzuliefern.

§. 48.

Wenn bei der Ertheilung des Auftrags nicht besondere Bestimmungen stattgefunden haben, so kommt dem Feldmesser sowohl für den Arbeits- als für den Reisetag, ohne Unterschied, ob an dem letzteren auch gearbeitet worden oder nicht, ein Diätensatz von zwei Thalern zu.

§. 49.

Vermessungsrevisoren beziehen bei den Geschäften und Reisen, welche ihnen Behufs Feststellung der Richtigkeit der von anderen Feldmessern ausgeführten Messungen und Berechnungen übertragen werden, 3 Thaler Diäten.

Wird den Vermessungsrevisoren die Rektifikation der als unrichtig erkannten Arbeiten übertragen, so erhalten dieselben dafür nur den nach §. 48 zu gewährenden Diätensatz.

§. 50.

Wenn den Feldmessern und Revisoren die zu den Arbeiten auf dem Felde erforderlichen brauchbaren und geübten Hand-Arbeiter nicht gestellt werden, so können sie dieselben für Rechnung der Interessenten in der nothwendigen Zahl annehmen und denselben wegen der schwierigeren und mehr Geschicklichkeit

erfordernden Arbeit ein, das ortsübliche bis zu fünf und zwanzig Prozent übersteigendes Tagelohn bewilligen. Auch werden den Feldmessern und Revisoren die Anschaffungskosten der zu den Vermessungen und Nivellements erforderlichen Pfähle, sowie die sonstigen baaren Auslagen für Kahnmiethe, Botengänge u. s. w., insofern die Betheiligten die Naturallieferungen und Leistungen ablehnen, gegen quittirte Beläge vergütigt.

§. 51.

Feldmesser und Revisoren erhalten, um sich von ihrem Wohnsitze oder von ihrem derzeitigen Aufenthaltsorte an den Ort der Vermessung und zurück zu begeben, inkl. Fortschaffung der Karten und Instrumente:

a) bei Reisen auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen pro Meile sieben Silbergroschen sechs Pfennige und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn zusammen 15 Silbergroschen;
b) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden, pro Meile zwanzig Silbergroschen.

§. 52.

Für das zu den Karten und Zeichnungen zu verwendende Zeichnenpapier bester Qualität werden pro $\frac{1}{144}$ Quadratruthe drei Silbergroschen neun Pfennige, wenn dasselbe aber auf Kattun oder Leinewand aufgezogen ist, sieben Silbergroschen sechs Pfennige vergütet. Andere Auslagen für Schreib- und Zeichnenmaterialien können nicht liquidirt werden.

§. 53.

Entstehen Zweifel über die Richtigkeit der von dem Feldmesser aufgestellten Liquidationen seiner Gebühren, Diäten oder Auslagen, sei es, weil die angesetzten Sätze bestritten, oder weil die ungenügende Beschaffenheit der abzuliefernden Gegenstände oder ungenügende Leistungen in der verwendeten Zeit behauptet werden, so erfolgt die Festsetzung der Liquidation durch die Regierung, resp. die betreffende Auseinandersetzungs-Behörde auf Grund des Gutachtens eines von ihr zu bestimmenden Beamten, welcher die Feldmesserprüfung bestanden hat. Dieser Beamte ist verpflichtet, die Arbeiten des Feldmessers mit den Feldbüchern, Tagebüchern und Berechnungen genau zu vergleichen und dann die etwa für nöthig erachteten Reduktionen gehörig zu begründen.

Die Kosten dieser Revision trägt jedesmal der Extrahent, vorbehaltlich des Regresses an den Feldmesser. In Bezug auf die Prüfung der Feldmesserliquidationen bei den Auseinandersetzungs-Behörden verbleibt es bei der bisherigen Einrichtung, wonach die Feldmesser diese Kosten selbst zu tragen haben.

§. 54.

Gegen diese Festsetzung (§. 53) steht bei Arbeiten, welche im Auftrage einer Auseinandersetzungs-Behörde ausgeführt sind, der Rekurs an das Mi-

nisterium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in allen anderen Fällen an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, binnen sechs Wochen nach Empfang der Mittheilung über die erfolgte Festsetzung, offen.

Gegen die Entscheidung des Ministeriums findet keine Berufung statt.

§. 55.

Die obigen Bestimmungen über das Verfahren bei Prüfung und Festsetzung der Feldmesser-Liquidationen (§§. 53, 54) finden in allen Fällen und auch dann statt, wenn andere als die in dem gegenwärtigen Reglement festgesetzten Gebühren- oder Diätensätze vereinbart sein sollten, es sei denn, daß durch die betheiligte Behörde oder Privatperson ein Sachverständiger, welcher die Feldmesserprüfung bestanden hat, zur endgültigen Festsetzung der Liquidationen ausdrücklich bestimmt ist und der Feldmesser der Festsetzung seiner Liquidationen durch diesen Sachverständigen mit gänzlichem Ausschlusse der Reglementsbestimmungen sich rechtsgültig unterworfen hat.

Berlin, den 1. Dezember 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Finanz-Minister.	Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
v. d. Heydt.	v. Bodelschwingh.	v. Manteuffel II.

Druck von F. Grade, Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 26.

Stettin, den 25. Juni 1858.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 4889.) Gesetz, betreffend die Schließung der Geschäfte der Rentenbanken. Vom 26. April 1858.

(Nr. 4890.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Mai 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 an die Stadtgemeinde Hörde im Regierungsbezirk Arnsberg.

(Nr. 4891.) Uebereinkunft zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, der zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups. Vom 16. Februar 1858.

(Nr. 4892.) Verordnung, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangs-Zollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für die Zeit vom 1. September 1858 an. Vom 31. Mai 1858.

Ausgegeben zu Berlin, den 11. Juni 1858.

Patente.

Dem Stellmachermeister Johann Schumann zu Filehne ist unter dem 8. Juni 1858 ein Patent

auf ein Instrument zur empirischen Dreitheilung eines Winkels, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Fabrikanten Näter und Jordan in Magdeburg ist unter dem 8. Juni 1858 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Pressen von Cichorien in Cylinderform in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

152) Bekanntmachung. Statt des durch die Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 25. Juni und 7. Dezember v. J. mitgetheilten, resp. berichtigten Verzeichnisses der für den Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den Hohenzollerschen Landen und den angrenzenden Vereinsstaaten errichteten Uebergangsstraßen und Uebergangssteuerstellen ist die Aufstellung eines neuen Verzeichnisses nothwendig geworden.

Dasselbe wird, höherer Anordnung zufolge, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 11. Juni 1858.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. d. Gröben.

Verzeichniß

der für den Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den Hohenzollernschen Landen einerseits und den angrenzenden Vereinsstaaten andererseits errichteten Uebergangsstraßen und beiderseitigen Uebergangs-Steuerstellen.

Für den ganzen Umfang der Hohenzollernschen Lande ist die Einfuhr und Ausfuhr von Bier nur allein auf den in diesem Verzeichnisse angegebenen Straßen gestattet.

Ebenso darf Branntwein-Einfuhr nach und Branntwein-Ausfuhr aus den zum ehemaligen Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen gehörigen Bezirken nur allein auf den hier aufgeführten Straßen stattfinden.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangs-Steuerstellen: A. in den Hohenzollernschen Landen.	B. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten. a. Staat.	B. b. Ort.	Bemerkungen.
1	Von Fischingen nach Sulz.	Fischingen	Königreich Würtemberg.	Sulz	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
	„ „ „ Mühlheim.	„		Mühlheim	
2	„ Glatt „ Sulz	Glatt	„	Sulz	
	„ „ „ Dürrenmettstetten.	„	„	Dürrenmettstetten	
	„ „ „ Leinstetten.	„	„	Leinstetten	

Laufende Nummer	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangs-Steuerstellen: A. in den Hohenzollernschen Landen.	B. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten. a. Staat.	b. Ort.	Bemerkungen.
3	Von Heiligenzimmern nach Böhringen.	Heiligenzimmern	Königreich Würtemberg.	Böhringen	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
	„ Heiligenzimmern nach Binsdorf.	„	„	Binsdorf	
	„ Heiligenzimmern nach Rosenfeld.	„	„	Rosenfeld	
4	„ Empfingen nach Mühlheim am Bach	Empfingen	„	Mühlheim am Bach	
	„ Empfingen nach Böhringen.	„	„	Böhringen	
	„ Empfingen nach Nordstetten	„	„	Nordstetten	
5	„ Imnau nach Mühringen.	Imnau	„	Mühringen	Nur für Bier-Ein- und Ausfuhren.
6	„ Bietenhausen nach Hirrlingen	Bietenhausen	„	Hirrlingen	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
	„ Bietenhausen nach Wachendorf.	„	„	Wachendorf	
7	„ Detlingen nach Horb.	Dettingen	„	Horb	
8	„ „ „ Schopfloch.	Dettlingen	„	Schopfloch	
9	„ Hechingen nach Osterdingen	Hechingen	„	Osterdingen	Für Bier-Ein- u. Ausfuhren.
	„ Hechingen Bobelshausen.	„	„	Bobelhausen	
10	„ Hausen nach Onstmettingen	Hausen i. K.	„	Onstmettingen	
11	„ Steinhofen nach Engstlatt	Steinhofen.	„	Engstlatt	
12	„ Thanheim nach Onstmettingen.	Thanheim	„	Onstmettingen	
13	„ Owingen nach Binsdorf.	Owingen	„	Binsdorf	
	„ Owingen nach Ostdorf.	„	„	Ostdorf	
	„ „ „ Engstlatt.	„	„	Engstlatt	
14	„ Rangendingen nach Hirrlingen.	Rangendingen	„	Hirrlingen	
15	Hohenzollernsche Exklave bei Rottweil.	Wilflingen	„	Wellendingen	
16	Von Trochtelfingen nach Großengstingen.	Trochtelfingen	„	Großengstingen	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
	„ Trochtelfingen nach Wilsingen.	„	„	Wilsingen	
	„ Trochtelfingen nach Hausen.	„	„	Hausen	
	„ Trochtelfingen nach Mägerkingen.	„	„	Mägerkingen	

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Uebergangs-Steuerstellen. A. in den Hohenzollernschen Landen.	B. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten. a. Staat.	b. Ort.	Bemerkungen.
17	Von Salmendingen nach Thalheim	Salmendingen	Königreich Württemberg	Thalheim	
18	„ Melchingen nach Thalheim.	Melchingen	„	„	
	„ Melchingen nach Willmadingen.	„	„	Willmadingen	
19	„ Steinhilben nach Wilsingen	Steinhilben	„	Wilsingen	
20	„ Straßberg nach Ebingen.	Straßberg	„	Ebingen	
	„ Straßberg nach Winterlingen	„	„	Winterlingen	
21	„ Benzingen nach Winterlingen.	Benzingen	„	„	
22	„ Harthausen a. d. Sch. nach Winterlingen.	Harthausen a. Sch.	„	„	
23	„ Freudenweiler nach Ebingen.	Freudenweiler	„	Ebingen	
24	„ Gammertingen nach Mägerkingen.	Gammertingen	„	Mägerkingen	
	„ Gammertingen nach Ittenhausen	„	„	Ittenhausen	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein
25	„ Inneringen nach Ittenhausen	Inneringen	„	„	
	„ Inneringen nach Egelfingen.	„	„	Egelfingen	
26	„ Harthausen b. F. Wilsingen	Harthausen b. F.	„	Wilsingen	
27	„ Kettenacker nach Wilsingen	Kettenacker	„	„	
	„ Kettenacker nach Ittenhausen.	„	„	Ittenhausen	
28	„ Storzingen nach Nusplingen	Storzingen	Großherzogth. Baden.	Nusplingen	
	„ Storzingen nach Stetten a. k. M.	„	„	Stetten a. k. M.	
29	„ Frohnstetten nach Stetten a. k. M	Frohnstetten	„	„	
30	„ Wilsingen nach Engelswies	Vilsingen	„	Engelswies	
	„ Wilsingen nach Gutenstein.	„	„	Gutenstein	
31	„ Laiz nach Gutenstein auf der neuen Donauthalstraße.	Laiz	„	Gutenstein	
32	„ Hohenzollernschen Exclave Thiergarten a. d. Donau nach Gutenstein.	Thiergarten	„	Gutenstein	

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Uebergangs-Steuerstellen: A. in den Hohenzollernschen Landen.	B. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten: a. Staat.	b. Ort.	Bemerkungen.
	Von Thiergarten nach Langenhart.	Thiergarten	Großherzogth. Baden	Langenhart	
	" Thiergarten nach Neidingen.	"	"	Neidingen	
	" Thiergarten nach Stetten a. k. M	"	"	Stetten a. k. M	
33	" Unterschmeien nach Nusplingen	Unterschmeien	"	Nusplinger	
34	" Krauchenwies nach Göggingen.	Krauchenwies	"	Göggingen	
35	" Ablach nach "	Abdach	"	"	
36	" Bittelschieß nach Göggingen.	Bittelschieß	"	"	
37	" Hausen am Andelsbach nach Schwäblishausen	Hausen a. A.	"	Schwäblishausen	
	" Hausen am Andelsbach nach Zell.	"	"	Zell	
38	" Mottschieß nach Schwäblishausen.	Mottschieß	"	Schwäblishausen	
	" Mottschieß nach Pfullendorf.	"	"	Pfullendorf	
39	" Langenenslingen nach Heiligkreuzthal	Langenenslingen	Königreich Würtemberg.	Heiligkreuzthal	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein
	" Langenenslingen nach Wilflingen	"	"	Wilflingen	
	" Langenenslingen nach Andelfingen	"	"	Andelfingen	
40	" Billafingen nach Egelfingen	Billafingen	"	Egelfingen	
41	" Hitzkofen nach Wilflingen.	Hitzkofen	"	Wilflingen	
	" Hitzkofen nach Scheer	"	"	Scheer	
42	" Sigmaringendorf nach Scheer	Sigmaringendorf	"	"	
43	" Ruelfingen nach Mengen.	Ruelfingen	"	Mengen	
44	" Rosna nach Mengen	Rosna	"	"	
45	" Hohenzollernsche Exklave Achberg zwischen Lindau und Wangen	Esseratsweiler	K. Baiern K. Württ.	Lindau Wangen	
46	" Ostrach nach Hoßkirch	Ostrach	"	Hoßkirch	
	" " " Laubach.	"	"	Laubach	
	" Ostrach nach Jettkofen.	"	"	Jettkofen	
	" " " Pfullendorf	"	Großherz. Baden.	Pfullendorf	
	" " " Wangen.	"	"	Wangen	
47	" Hohenzollernsche Exklave, Condominat Burgau bei Riedlingen.	Burgau	Königreich Württemberg.	Andelfingen Wilflingen	

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangs-Steuerstellen A. in den Hohenzollernschen Landen.	B. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten. a. Staat.	b. Ort.	Bemerkungen.
48	Von Bachhaupten nach Friedberg.	Bachhaupten	Königreich Würtemberg	Friedberg	
	" " nach Boßtern.	"	"	Boßtern	
49	" Spöck nach Denkingen.	Spöck	Großherzogth. Baden.	Denkingen	
50	" Hohenzollernsche Exklave im obern Donauthal v. Beuron n. Fridingen	Beuron	Königreich Würtemberg.	Fridingen	
	" Beuron nach Leibertingen	"	Großherzogth Baden.	Leibertingen	
	" Beuron nach Hausen im Thal.	"	"	Hausen i. Th.	
51	" Berenthal nach Friedingen.	Berenthal	Königreich Würtemberg	Friedingen	
	" Berenthal nach Nusplingen.	"	Großherzogth Baden.	Nusplingen	
	" Berenthal nach Schwenningen	"	"	Schwenningen	
52	" der Exklave Igelswies nach Meßkirch	Igelswies	"	Meßkirch	
	" Igelswies nach Menningen.	"	"	Menningen	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
53	" der Exklave Thalheim nach Meßkirch.	Thalheim	"	Meßkirch	
	" Thalheim nach Buchheim	"	"	Buchheim	
	" Thalheim nach Leibertingen.	"	"	Leibertingen	
	" Thalheim nach Heudorf.	"	"	Heudorf	
	" Thalheim nach Altheim	"	"	Altheim	
54	" Walbertsweiler nach Meßkirch	Walbertsweiler	"	Meßkirch	
55	" Dietershofen nach Meßkirch	Dietershofen		"	
56	" Rengetsweiler nach Meßkich.	Rengetsweiler	"	"	
	" Rengetsweiler nach Göggingen.	"	"	Göggingen	
57	" Ringgenbach nach Leitishofen	Ringgenbach	"	Leitishofen	
	" Ringgenbach nach Menningen.	"	"	Menningen	
	" Ringgenbach nach Göggingen.	"	"	Göggingen	

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangs-Steuerstellen. A. in den Hohenzollernschen Landen.	B. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten. a. Staat.	b. Ort.	Bemerkungen.
58	Von Wald über Riedetsweiler nach Aach.	Wald	Großherzogth. Baden.	Aach	
	„ Wald nach Sentenhart	„	„	Sentenhart	
	„ „ „ Rast.	„	„	Rast	
	„ „ „ Sauldorf.	„	„	Sauldorf	
59	„ Mindersdorf nach Sentenhart.	Mindersdorf	„	Sentenhart	
	„ Mindersdorf nach Roth	„	„	Roth	
	„ „ „ Zoznegg	„	„	Zoznegg	
	„ Mindersdorf nach Stockach.	„	„	Stockach	
60	„ Kalkofen nach Mahlspüren.	Kalkofen	„	Mahlspüren	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
	„ „ „ Selfingen.	„	„	Selfingen	
61	„ Waldsteig nach Herdwang.	Waldsteig	„	Herdwang	
	„ „ „ Selfingen.	„	„	Selfingen	
	„ „ „ Ebratsweiler	„	„	Ebratsweiler	
	„ „ „ Billafingen.	„	„	Billafingen	
	„ „ „ Owingen.	„	„	Owingen	
62	„ Gaisweiler nach Aach.	Gaisweiler	„	Aach	
	„ „ „ Pfullendorf.	„	„	Pfullendorf	
	„ „ „ Aftholderberg.	„	„	Aftholderberg	

Sigmaringen, den 6. Mai 1858.

Königlich Preußische Regierung.

---

2) anderer Behörden.

163) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft. Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 2. Januar künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zinscoupons, Serie V. Nr. 6 bis incl. 10 nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens am genannten Tage gegen Empfang von Depositalscheinen zu unserm Depositorio einzuliefern.

Digitized by Google

Sollte der gekündigte Pfandbrief nicht spätestens bis zum 2. Januar 1859 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuta auf Gefahr und Kosten des Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden.

Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapital-Zahlung im Fälligkeitstermine gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der betreffenden Departements-Kasse oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht spätestens bis zum 15. November d. J., so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Pfandbriefsvaluta hört, der betreffende Pfandbrief mag eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage der Fälligkeit auf.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 31. Mai 1858.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Spezifikation
der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe:

Boldeckow, Anklamer Kreises, Nr. 34 à 25 Thlr.

Gartkewitz b., Lauenburger Kreises, Nr. 1 à 200 Thlr., Nr. 2 à 100 Thlr., Nr. 3 à 50 Thlr., Nr. 4 à 50 Thlr.

Kannenberg, Saatziger Kreises, Nr. 42 à 25 Thlr.

Leussin, Wolliner Kreises, Nr. 10 à 25 Thlr.

Lowin, Borken Kreises, Nr. 15 à 25 Thlr.

Molstow, Borken Kreises, Nr. 117 à 25 Thlr., Nr. 120 à 25 Thlr.

Regenwalde, Borken Kreises, Nr. 50 à 25 Thlr.

Sassenhagen a., Saatziger Kreises, Nr. 17 à 200 Thlr., Nr. 65 à 300 Thlr.

Stolpe, Usedomer Kreises, Nr. 70 à 25 Thlr.

Storkow, Saatziger Kreises, Nr. 50 à 25 Thlr.

Zinzow, Anklamer Kreises, Nr. 111 à 25 Thlr.

164) Ediktal-Citation. Erfolgter Anzeige zufolge sind
1. dem Gutsbesitzer Wietholtz auf Muddelmow, die Coupons, Serie IV. Nr. 4 bis incl. 10 der Pfandbriefe Muddelmow, Greifenberger Kreises, Nr. 25 über 300 Thlr. und Nr. 35 über 200 Thlr.,
2. dem Handlungsgehülfen Gustav Kircher zu Neu-Damm, die Coupons, Serie V. Nr. 3 bis incl. 10 nebst Talons, der Pfandbriefe: Buschmühl, Demminschen Kreises, Nr. 10 über 300 Thlr., Cartelow, Anklamschen Kreises, Nr. 22 über 400 Thlr., Garz, Pyritzer Kreises, Nr. 16 über 700 Thlr., Leppin, Fürstenthums Kreises, Nr. 27 über 900 Thlr., Neurese b., Fürstenthums Kreises, Nr. 6 über 400 Thlr., Reddestow, Lauenburger Kreises, Nr. 6 über 200 Thlr., Wobeser, Rummelsburger Kreises, Nr. 47 über 300 Thlr., und Stresow, Stolper Kreises, Nr. 4 über 800 Thlr.

gestohlen.

Die Inhaber dieser Coupons resp. Talons werden demnach aufgefordert, unter deren Vorlegung, ihre Ansprüche an dieselben unverzüglich, spätestens im Weihnachts-Zinstermin 1858 bei der unterzeichneten Direktion anzumelden, widrigenfalls die vorgenannten Coupons resp. Talons werden für erloschen erachtet, die Beträge der ersteren aber den Extrahenten aus der Landschaftskasse gezahlt, resp. seiner Zeit die neuen Coupons-Serien ausgereicht werden.

Stettin, den 12. April 1858.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Kassen-Assistent König hieselbst ist zum Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter befördert und der bisherige Regierungs-Civil-Supernumerarius Kruse als Regierungs-Haupt-Kassen-Assistent angestellt worden.

Bei der Königlichen Regierung zu Stettin ist der Assistent Dreist zum Regierungs-Sekretair befördert und der Hülfsarbeiter, invalide Feldwebel Leibküchler als Regierungs-Sekretariats-Assistent angestellt worden.

Der Schulamts-Kandidat Claus ist als ordentlicher Lehrer an der Friedrich-Wilhelms-Schule in Stettin definitiv angestellt worden.

In Groß-Schönfeld, Synode Werben, ist der Küster und Schullehrer Lehr fest angestellt.

In Hohenbrück, Synode Wollin, ist der Küster und Schullehrer Kiesow fest angestellt.

Es sind neu angestellt:

der Unteroffizier Pagel als Reserve-Grenz-Aufseher im Hauptamts-Bezirke Demmin,

der Sergeant Böhlick,

die Unteroffiziere Baetz und Schulz,
der invalide Ober-Gefreiter Karschny
als Grenz-Aufseher im Hauptamts-Bezirke Anklam.

Versetzt wurden:

der Reserve-Grenzaufseher zu Fuß Seitz im Hauptamts-Bezirke Demmin als berittener Reserve-Grenzaufseher in den Hauptamts-Bezirk Anklam,

der Grenzaufseher Böttcher im Hauptamts-Bezirke Anklam als Reserve-Grenzaufseher in den Hauptamts-Bezirk Demmin,

der Grenzaufseher Grotjohann im Hauptamts-Bezirke Kahldenkirchen, Rheinprovinz, als Steueraufseher nach Stettin,

der Reserve-Grenzaufseher zu Fuß Fleischmann im Hauptamts-Bezirke Demmin ist zum berittenen Grenzaufseher ernannt worden.

Befördert sind:

der berittene Reserve-Grenzaufseher Ulrich im Hauptamts-Bezirke Anklam zum Hauptamts-Assistenten in Stettin,

der berittene Grenzaufseher Wilsky im Hauptamts-Bezirke Demmin zum Hauptamts-Assistenten in Stettin,

der berittene Grenz-Aufseher Grienke im Hauptamts-Bezirke Stolpmünde zum Hauptamts-Assistenten in Stettin.

Im Kreise Usedom-Wollin sind für die 3 Jahre 1859—61 als Feuer-Polizei-Distrikts-Kommissarien und deren Stellvertreter gewählt und bestätigt:

im 1. Bezirk: Administrator Titel in Wilhelmshoff als Kommissarius, Schulze Riemer in Zecherin a. W. als Stellvertreter;
= 2. = Gutsbesitzer Dr. Vogel auf Stolpe als Kommissarius, Gutspächter Holtz in Stolpe als Stellvertreter;
= 3. = Rittergutsbesitzer v. Borcke auf Crienke als Kommissarius, Gutsbesitzer Waterstradt in Morgenitz als Stellvertreter;
= 4. = Gutspächter Witchow in Mellenthin als Kommissarius, Schul e Bluhm in Neppermin als Stellvertreter;
= 5. = Administrator Ascher in Pudagla als Kommissarius, Kossäth Müller in Stoben als Stellvertreter;
= 6. = Domainen-Pächter Kühl in Labömitz als Kommissarius, Bauer Böckler in Sallenthin als Stellvertreter;
= 7. = Gutsbesitzer Warnekroß in Görke als Kommissarius, Pächter Langheinrich in Dargen als Stellvertreter;
= 8. = Schulze Hoelke in Caminncke als Kommissarius, Müller Wegner in Zirchow als Stellvertreter;
= 9. = Eigenthümer Kaeselitz in Caseburg als Kommissarius,

im 10. Bezirk: Inspektor Schulz in Neukrug als Kommissarius, Schulze Labahn in Neuhoff als Stellvertreter;
» 11. » Ober-Amtmann Ortmann in Ziemitz als Kommissarius, Gutsbesitzer Weber in Sauzin als Stellvertreter;
» 12. » Schulze Labahn in Ueckeritz als Kommissarius, Schulze Lüder in Zempin als Stellvertreter;
» 13. » Gutsbesitzer v. Lepel auf Neuendorf als Kommissarius, Gutsbesitzer v. Lepel auf Netzelkow als Stellvertreter;
» 14. » Förster Buchholz in Peenemünde als Kommissarius, Pächter Frese in Peenemünde als Stellvertreter;
» 15. » Schulze Köhler in Pritter als Kommissarius, Kaufmann Schröder in Ostswine als Stellvertreter;
» 16. » Kalkbrennerei-Besitzer Küster in Kalkofen als Kommissarius, Müller Gebbe in Lebbin als Stellvertreter;
» 17. » Rittergutsbesitzer v. Hiller auf Gr.-Mockratz als Kommissarius, Gutsbesitzer Adlich in Kl.-Mockratz als Stellvertreter;
» 18. » Schulze Wegner in Jarmbow als Kommissarius, Schulze Fromholz in Codram als Stellvertreter;
» 19. » Gutsbesitzer Noebel auf Chinnow als Kommissarius, Schulze Schmidt in Zirslaff als Stellvertreter;
» 20. » Eigenthümer Dröse in Dannenberg als Kommissarius, Schulze Müller in Colzow als Stellvertreter.

Als Agenten bestätigt sind:

Der Kaufmann Robert Petschow zu Pasewalk an Stelle des Kaufmanns Tiede daselbst als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" für die Stadt Pasewalk und deren Umgegend.

Der Schulze Behrendt zu Linde bei Bahn als Agent der Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. H. für die Kreise Greifenhagen und Pyritz.

Der Kaufmann Heinrich Ossig zu Swinemünde an Stelle des Apothekers Friederici daselbst als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" und der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Swinemünde und deren Umgegend.

Der Kaufmann Oscar Waltz zu Gollnow als Agent

1. der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia",
2. der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt,
3. der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau

an Stelle des Kaufmann Canitz zu Gollnow für die letztere Stadt und deren Umgegend.

Der Kaufmann Max Petschler zu Treptow a. d. T. an Stelle des Kaufmanns M. L. Cohn daselbst als Agent

1. der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt,
2. der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg,
3. der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig

für die Stadt Treptow a. d. T. und deren Umgegend.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade. Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin
№ 26.

Stettin, den 25. Juni 1858.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Freihaltung des Fahrwassers für den Schiffs-, insonderheit auch den Dampfschiffs-Verkehr auf dem Stromgebiete der Oder vom Eingange in den Stettiner Hafen oberhalb Stettin bis zum Dammansch.

Im Anschluß an die Bestimmungen der Hafen-Ordnung vom 22. August 1833 wird auf den Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zur Freihaltung des Fahrwassers für den Schiffsverkehr im Allgemeinen und für den Dampfschiffs-Verkehr im Besondern für das Stromgebiet der Oder mit ihren Seitenarmen vom Eingange in den Stettiner Hafen oberhalb der Stadt Stettin bis zum Dammansch, mit Einschluß des Hafengebiets der Stadt Stettin nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§. 1. Die Freihaltung des Fahrwassers im Allgemeinen betreffend.

Das Fahrwasser der Oder, welches unabhängig von den Grenzen des städtischen Hafengebiets von dem neuen Dampfschiffs-Bohlwerk bis zur Swante als Außen-Hafen zu betrachten ist, muß zum ungehinderten Verkehr der Schifffahrt auf einer Breite von mindestens 10 Ruthen stets freigelassen werden, weshalb nach Maaßgabe der gegenwärtigen Strombreiten und Wassertiefen bis auf Weiteres Folgendes angeordnet wird:

1) von der Ziegelablage bis zur Freistade der Unterwiek ist es nur erlaubt, an der Stadtseite ein Schiff, an der Wiesenseite zwei Schiffe hinzulegen.

2) Von der Wiekschen Freistade bis zur Grabower Freistade dürfen auf jeder Stromseite zwei Schiffe liegen, wobei zu bemerken ist, daß an

den Schiffsbauplätzen ebenfalls nicht mehr als zwei große Schiffe zum Kielholen neben einander sich befinden dürfen. Wenn an den Schiffsbauplätzen kielgeholt werden soll, haben die dort liegenden Schiffe nach einer am Tage zuvor ihnen zu machenden Anzeige zu verholen.

3) Von der Grabower Freistade bis zum Kanal hinter Kreßmann's Hofe dürfen an der Stadtseite zwei Schiffe, an der Wiesenseite wegen der Stromkrümmungen nur ein Schiff liegen.

4) Von dem genannten Kanal bis zum Kanal hinter Möller und Holberg's Hof an der Stadtseite ein Schiff, an der Wiesenseite wegen der Stromkrümmungen keins.

5) Von dem genannten Kanal bis zum Klintgraben darf an der Stadtseite nur je ein Schiff hinlegen, an der Wiesenseite bis zur Grenze von Bredow keins; von da ab bis zum Klintgraben ein Schiff.

6) Von dem Klintgraben bis zur Swante ist es erlaubt, an der Stadtseite zwei, an der Wiesenseite zwei bis drei Schiffe hinzulegen. Der Wasserraum hinter den Schiffshaltern wird für Flossen reservirt.

Sollten aus Gründen der Zweckmäßigkeit Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen nöthig werden, was unter anderm während der etwanigen Verbreiterungs- und Vertiefungs-Arbeiten der Oder der Fall sein wird, so bleibt es der hiesigen Königlichen Polizei-Direction überlassen, vorübergehend besondere Verfügung deshalb zu treffen.

§. 2. Bestimmungen in Betreff der Holzflossen.

(§§. 24 und 25 der Hafen-Ordnung vom 22. August 1833.)

1) Flossen dürfen in der Regel nur hinter den Schiffsanbindepfählen liegen mit Ausschluß der Strecke vom Arthursberge bis zur Swante, wo sie auf der Wiesenseite bis auf 8 Ruthen außerhalb der Anbindepfähle gelegt werden können.

2) Flossen müssen den Schiffsgefäßen überall Platz machen und, wenn es verlangt wird, fortlegen, namentlich aber, wenn an ihrer Liegestelle ein Schiff löschen oder laden will, oder wenn der Bagger daselbst arbeiten oder Erde ausgekarrt werden soll.

3) Das Verladen von Hölzern unterhalb Stettin ist bis zum Königlichen Bauhofe abwärts nur dann erlaubt, wenn die Hölzer unmittelbar aus

den Holzhöfen entnommen werden. Sollen mit diesen Hölzern gleichzeitig auch Flossenhölzer verladen werden, so sind stets nur so viele der letzteren nach der Ladestelle zu transportiren, wie den nächsten Tag zur Verladung kommen, und dürfen sie alsdann nicht auswärts zur Seite des Schiffs hingelegt werden.

4) Gewöhnlich muß das Verladen von Flossenhölzern auf der breiten Stromstrecke zwischen dem Königlichen Bauhofe und der Swante außerhalb des Fahrwassers geschehen, wohin sie, den vorstehenden Fall abgerechnet, zu transportiren sind.

5) Flossen, die aus Langhölzern von über 36 Fuß Länge bestehen, sind beim Aufschleppen stets so zu vertheilen, daß niemals mehr als eine Holzlänge quer in den Strom zu liegen kommt. Dieselbe Bestimmung findet bei der Verlegung von Flossen im Hafen Anwendung. Ueberhaupt muß sorgfältig dahin getrachtet werden, daß der Schiffsverkehr durch Holzflossen in keiner Weise behindert wird, daher zu ihrer Fortbewegung die geeignete Zeit stets genau wahrzunehmen ist.

6) Nur in Ausnahmefällen ist es gestattet, am Tage den Hafen mit Flossen zu passiren, in der Regel muß dies bei Nacht geschehen.

7) Flossen, welche durch den innern, resp. äußern Hafen gehen, dürfen nicht länger als etwa 120—130 Fuß und nicht breiter als 18—20 Fuß sein. Die Flossenführer haben, sobald ein Dampfschiff ihnen entgegen- oder nachkommt, die Flossen nach der Seite hinzulegen. Zur Zeit, wann die grosen Postdampfschiffe bestimmungsmäßig abgehen oder ankommen, bleiben die von oben herabkommenden Flossen oberhalb der Baumbrücke liegen.

8) Den diesfälligen Anordnungen des Königlichen Oberlootsen, resp. des Hafenmeisters, der Gehülfen dieser beiden Beamten, sowie der anderweiten Aufsichtsbeamten haben die Flossenführer unbedingt Folge zu leisten.

§. 3. Das Schleppen von Schiffen oder Kähnen betreffend.

1) Schleppschiffe dürfen vom Königlichen Bauhofe bis zur Stadt niemals mehr als zwei grose oder drei kleine Fahrzeuge hinter sich führen.

2) Das Festmachen von zwei oder mehreren Oderkähnen aneinander oder das Nebenanlegen derselben an Dampfschiffen, um auf diese Weise die Oder hinabzusegeln oder zu treiben, ist verboten.

3) Das Schleppen in dunkeln Nächten ist ganz untersagt.

§. 4. Das Verhalten der Kahnschiffer betreffend.

1) Jeder Kahnschiffer, der von oberhalb der Oder kommt, mag der Kahn beladen sein oder nicht, legt mit demselben an das linke Oderufer vom Hauptsalzmagazin bis zur Eisenbahnbrücke an. Innerhalb der innersten Oderpfähle in der Wiek darf kein Kahn liegen, ohne mit dem Löschen oder der Einnahme der Ladung beschäftigt zu sein.

2) Die von Stettin stromaufwärts gehenden Kähne dürfen nicht am linken Oderufer anlegen, sondern müssen am rechten Ufer verbleiben, oberhalb der Parnitz hoten und dort Wind und Wetter zur Fortsetzung ihrer Reise abwarten.

3) Die Eisenbahnbrücke ist erst dann zu passiren, wenn zuvor die Anmeldung im Hafenbureau erfolgt und vom Hafenmeister die Erlaubniß zum Einholen und Anlegen des Kahns ertheilt ist.

§. 5. Betreffend die von den zu Personen- und Gütertransporten bestimmten Dampfschiffen zu beobachtenden Vorschriften.

Dampfschiffe dürfen:

1) von der Stadt bis zu Ende des Neumannschen Holzhofes zu Grabow nur mit einer Geschwindigkeit von einer Stunde auf die Meile oder funfzehn Minuten für die angegebene Strecke,

2) vom Neumannschen Holzhofe bis zu Ende des neuen Oder-Durchstichs nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 1⅓ Meile in der Stunde oder 45 Minuten für diese 1¼ Meile lange Strecke fahren.

Auf der ganzen 1½ Meile betragenden Stromstrecke (sub 1 und 2) müssen die Dampfschiffe also mindestens 1 Stunde zubringen.

3) Auf den Vergnügungsfahrten der Dampfböte nach Frauendorff und Gotzlow dürfen dieselben sowohl auf der Hin- als Rückfahrt nur in Zwischenräumen von einer viertel Stunde hinter einander abgehen. Ihre Geschwindigkeit nach und von dem ersteren Orte darf nicht unter 20 Minuten und nach und von dem letzteren Orte nicht unter 25 Minuten betragen.

4) Auch andere Dampfböte, als die zu den eben gedachten Vergnügungsfahrten bestimmten, dürfen im Interesse der Sicherheit der Flußpassage und um namentlich nicht kleineren Segelfahrzeugen verderblich zu werden, niemals gleichzeitig, sondern nur nachdem das letzte abgegangene

Dampfboot bereits eine viertel Stunde die Fahrt begonnen hat, sich in Bewegung setzen.

Wettfahrten sind streng verboten.

5) Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang haben die Dampfschiffe die Bestimmungen der hierdurch ausdrücklich in Erinnerung gebrachten Polizei-Verordnung vom 13. April 1854 (Amtsblatt pro 1854, Seite 131 und folgende), die nächtliche Beleuchtung der Segel- und Dampfschiffe betreffend, aufs Genaueste sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

Dampfschiffe mit Rädern oder mit Schrauben haben daher zu führen:

a. so lange sie in Fahrt sind:

ein helles weißes Licht an der vordersten Mastspitze, ein grünes Licht auf der Steuerbordseite, ein rothes Licht auf der Backbordseite,

b) vor Anker:

gleich den Segelschiffen auf der Mastspitze ein helles, nach allen Seiten des Horizonts sichtbares weißes Licht.

Hiervon sind allein diejenigen Dampfschiffe ausgenommen, welche unmittelbar an den Bohlwerken, resp. am Ufer vor Anker liegen.

6) Außerdem daß auf jedem Dampfschiffe Laternen von zweckmäßiger Beschaffenheit und in hinreichender Zahl vorhanden sein müssen, um den vorstehenden Bestimmungen jederzeit genügen zu können, ist es die Pflicht des Schiffsführers, während der Fahrt in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang auf dem Vordertheil des Schiffs eine Wache auszustellen, oder einen sogenannten Auskiek halten zu lassen.

7) Das Signal auf den Dampfschiffen darf nur mit der Glocke und nicht mit der Dampfpfeife gegeben werden.

8) Für den Fall, daß das Dampfschiff auf der Fahrt mit einem Pulverschiffe zusammentrifft, welches letztere sich als solches durch einen bis zur Mastspitze heraufgezogenen schwarzen Wimpel zu erkennen giebt, muß dasselbe, wenn irgend möglich, das Pulverschiff unter dem Winde, also an der Leeseite passiren, es sei denn, daß das Pulver-

schiff über dem Winde getreidelt, oder daß das Ausweichen windabwärts durch andere Umstände unmöglich gemacht werde.

(§. 26 der Polizei-Verordnung vom 4. August 1854, Extrabeilage zu Nr. 32 des Amtsblatts pro 1854.)

9) Wenn ein Dampfschiff an Dampf- oder Pferde-Baggermaschinen vorüberfährt, so muß

a. der Führer desselben mindestens 800 Schritte von dem Bagger entfernt, die Geschwindigkeit des Fahrzeuges vermindern;

b. das Dampfschiff darf nur an derjenigen Seite der Baggerschiffe vorüberfahren, an welcher auf demselben eine rothe Signalflagge zur Bezeichnung der offenen Fahrt weht, und muß die Vorbeifahrt möglichst langsam bewirkt werden;

c. bei dem Passiren der Baggerschiffe muß der Anker des vorbeifahrenden Schiffes vor dem Bug soweit in die Höhe gezogen werden, daß die Baggertaue nicht von dem Anker gefischt werden.

10) Treibende, segelnde und verholende Fahrzeuge und Flossen müssen, sobald sie die Glocke eines Dampfschiffes hören, beilegen und resp. zur Seite ziehen, was insbesondere auch beim Abgange der Dampfschiffe geschehen muß.

Auch müssen Schiffe bei ihrem Eingange aus dem Dammansch in die enge Oder vor der letzteren so lange beidrehen oder vor Anker gehen, bis etwa aus der Enge kommende Dampfschiffe dieselbe passirt sind.

§. 6. Aufhebung früherer Bestimmungen.

Früher ergangene polizeiliche Vorschriften, die der vorstehenden Verordnung widerstreiten, werden hierdurch ausdrücklich außer Kraft gesetzt.

§. 7. Uebertretung dieser Verordnung.

Gegen Personen, welche dieser Verordnung zuwider handeln, insonderheit gegen die Führer von Dampf- und Segelschiffen, Kähnen und Flossen, oder gegen deren Stellvertreter in der Führung dieser Fahrzeuge wird, vor-

behaltlich einer im einzelnen Falle etwa verwirkten höheren Strafe nach Maaßgabe des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851, eine Geldstrafe bis zu 10 Thlrn. festgesetzt, welcher im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird.

Stettin, den 15. Juni 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Druck von F. Grade, Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 27.
Stettin, den 2. Juli 1858.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen
1. höherer Behörden.

165) Ich will auf Ihren Bericht vom 17. Mai d. J. hierdurch, den Anträgen des Communal-Landtages von Alt-Pommern entsprechend, den ersten Theil des §. 21 und die damit in Verbindung stehenden §§. 22 und 23 des von Mir unter dem 27. September 1852 genehmigten Hülfskassen-Statuts für Alt-Pommern aufheben, und statt deren bestimmen, daß die zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten ausgesetzte Hälfte des Zinnsgewinns gleich dem letzten Viertel den Ständen Behufs Verwendung zu öffentlichen Zwecken innerhalb der Provinz zur Verfügung gestellt werde. Dieser Mein Erlaß ist durch die betreffenden Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 31. Mai 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs.
(gez.) Prinz von Preußen.
(ggez.) von Westphalen.

An den Minister des Innern.

---

2) der Königl. Regierung.

166) In der heute öffentlich stattgehabten ersten Verloosung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen:

Litt. A. Nr.	1016 bis 1020. 3991 bis 3995. 4261 bis 4265. 5051 bis 5055. 6251 bis 6255	25 Stück	à 1000 Thlr.	über	25,000 Thlr.
" B. "	2661 bis 2670. 5717 bis 5726. 8097 bis 8106	30 "	" 500 "	"	15,000 "
" C. "	4762 bis 4786. 6962 bis 6986..........	50 "	" 200 "	"	10,000 "
" D. "	10,002 bis 10,051. 15,963 bis 15,971.	59 "	" 100 "	"	5,900 "
	zusammen	164 Stück		über	55,900 Thlr.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 2. Januar k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar k. J. fälligen Zins-Coupons Serie I. Nr. 7 und 8, baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen jedoch letztere auf Verlangen schon vom 1. Juli d. J. ab bei den genannten Kassen eingelöst werden. In diesem Falle werden die vom 1. Juli d. J. ab laufenden Zinsen zu $4\frac{1}{2}$ pCt. bis zum 15. und beziehungsweise bis zu Ende desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Coupons Serie I. Nr. 6 bis 8 baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraume vom 16. bis 31. Dezember d. J. eingereicht, so ist der am 2. Januar k. J. fällige Coupon Nr. 6 davon zu trennen und für sich allein wie gewöhnlich zu realisiren.

Der Betrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale abgezogen.

Formulare zu den Quittungen werden von den genannten Kassen unentgeltlich verabreicht, dieselben können sich aber in einen Schriftwechsel wegen der Zahlungsleistung nicht einlassen, und werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig zurückgesandt werden.

Berlin, den 15. Juni 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verzinsung der ausgeloosten Staatspapiere mit dem Kündigungstermine aufhört und die auf die bei den betreffenden Schulddokumenten noch befindlichen Coupons über jenen Termin hinaus erhobenen Zinsen später von dem auszuzahlenden Kapitale wieder in Abzug gebracht werden.

Stettin, den 28. Juni 1858.

Königliche Regierung; Kassen-Verwaltung.

---

167) Der Kaufmann Melchior Luchsinger ist zum englischen Konsular-Agenten in Swinemünde ernannt und von der diesseitigen Staats-Regierung als solcher anerkannt worden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 21. Juni 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

168) Der für den Handelsmann Jacob Levinsky zu Stettin unterm 12. Dezember 1857 sub Nr. 1558 zum Steuersatz von 12 Thlrn. für das Jahr 1858 ausgefertigte Gewerbeschein zum Handel mit rohen Produkten der Land- und Forstwirthschaft und leinenen Waaren ist dem Inhaber angeblich auf der Eisenbahnstrecke von Woldenberg nach Kreuz verloren gegangen.

Es wird dies zur Verhütung des Mißbrauchs mit dem Bemerken veröffentlicht, daß dem ꝛc. Levinsky ein Duplikat-Gewerbeschein ausgefertigt worden ist.

Stettin, den 26. Juni 1858.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

---

169) Im Anschluß an unsere durch das Amtsblatt pro 1857, Seite 426 seq. veröffentlichte Verfügung vom 28. November 1857 Behufs Ausführung des Gesetzes vom 18. November 1857, betreffend die von Actien- und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer (Gesetzsammlung S. 849) wird Nachstehendes zur Kenntniß und Beachtung Seitens der Behörden und der betheiligten Gesellschaften publicirt:

1. Neben der Anmeldung des Gewerbebetriebes der Gesellschaften (§. 1 des Gesetzes vom 18. November 1857) auf Grund des §. 4 l. c. bei der Regierung, beziehungsweise bei dem Haupt-Steuer-Amt für direkte Steuern in Berlin, ist von den Vertretern der Gesellschaft, wie bisher, die Anzeige jedes zu betreibenden Gewerbes in Gemäßheit des §. 19 a. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820, beziehungsweise des §. 22 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bei der Kommunalbehörde des Orts des Gewerbebetriebes zu bewirken. Auch von dem Aufhören jedes einzelnen Gewerbebetriebes ist neben der im §. 4 zu c. des Gesetzes vom 18. November 1857 vorgeschriebenen Abmeldung, der Kommunalbehörde des Orts die im §. 19 b. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 vorgeschriebene Anzeige zu machen.
2. Die Vorschriften unter b. und c. des §. 3 des Gesetzes vom 18. November 1857 haben den Zweck, zu verhüten, daß Gesellschaften, welche eins der hier bezeichneten Gewerbe betreiben, durch die Besteuerung nach dem angeführten Gesetz im Vergleich zu demjenigen, was sie nach dem Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 zu zahlen haben würden, begünstigt werden.

Damit die Höhe derjenigen Steuer, die von Gesellschaften, welche
die Brauerei,
das Müllergewerbe,
das Schiffergewerbe mit Stromschiffen oder Lichterfahrzeugen oder
das Frachtfuhr-, Lohnfuhr- oder Pferdeverleiher-Gewerbe

betreiben, nach dem Gesetz vom 30. Mai 1820 und den dasselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen zu entrichten sein würde, gehörig ermittelt und mit dem nach §. 2 des Gesetzes vom 18. November v. J. zu berechnenden Steuerbetrage verglichen werden kann, werden die betreffenden Gesellschaften angewiesen, diejenigen Anzeigen über die für die Besteuerung ihres Gewerbes nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820 rc. maaßgebenden Thatsachen, zu denen sie nach der schon bestehenden Gesetzgebung verbunden sind, auch ferner bei der Kommunalbehörde des Ortes des Gewerbebetriebes zu erstatten.

Dahin gehören namentlich alle im Laufe eines Jahres eintretenden Veränderungen in den Betriebsmitteln einer der vorbezeichneten Gesellschaften, beispielsweise:

die Veränderung der Dampf- oder Wasserkraft oder der Mahlgänge, Oelpressen rc. in Dampf-, Wasser- oder Windmühlen,
die Vermehrung oder Verminderung der Wasser-Fahrzeuge durch An- oder Verkauf,
die Verstärkung oder Verringerung der Zahl der zum Betrieb des Frachtfuhr- rc. Gewerbes gehaltenen Pferde
u. s. w.

Die Veranlagungsbehörden werden auf Grund dieser Anzeigen alljährlich, gegen Anfang des neuen Kalenderjahres, gleichzeitig mit der Vorlegung der für die Gewerbesteuer nach dem Gesetz vom 30. Mai 1820 entworfenen Gewerbesteuer-Rollen, Behufs deren Prüfung und Festsetzung (§. 8 der Verordnung vom 10. November 1820) uns mittheilen, welcher Steuersatz nach dem Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 rc. für die einzelnen der vorgedachten Gesellschaften festzusetzen sein würde.

Dieser Betrag wird diesseits vorläufig vermerkt werden und dient bei der demnächstigen Festsetzung der Jahressteuer der in Rede stehenden Gesellschaften zur Grundlage der Entscheidung darüber, ob die Steuer nach dem Gewerbesteuer-Gesetze vom 30. Mai 1820 rc. oder nach der Vorschrift des §. 2 des Gesetzes vom 18. November 1857 zu berechnen ist.

3. In Betreff der Wirkungen, welche bei dem Müllergewerbe, dem Schiffergewerbe mit Stromschiffen oder Lichterfahrzeugen, oder bei dem Frachtfuhr-, Lohnfuhr- und Pferdeverleiher-Gewerbe die im Laufe eines Jahres eintretenden Veränderungen in den Betriebsmitteln (cfr. oben ad 2) auf die Erhöhung oder Ermäßigung der Steuer ausüben, bewendet es auch für die Actien-Gesellschaften bei den Vorschriften des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 rc.

Danach können Veränderungen in dem Steuersatze bei den betreffenden Gesellschaften im Laufe des Jahres auch nach erfolgter Festsetzung der Steuer, jedoch nur mit der Maaßgabe eintreten, daß jede Gesellschaft stets mindestens so viel an Steuer zu zahlen hat, als nach dem Gewerbesteuer-Gesetze vom 30. Mai 1820 rc. von ihr zu entrichten sein würde.

4. Unter Bezugnahme auf die §§. 4 und 5 des Gesetzes vom 18. November 1857 machen wir die Actien- rc. Gesellschaften noch besonders darauf aufmerksam, daß neue Emissionen von Actien- oder ähnlichen Antheilen pünktlich angezeigt und etwanige Nachträge zu den Statuten uns eingereicht werden müssen, sowie ferner, daß die Anzeige über die für das verflossene Jahr zur Vertheilung kommenden Zinsen und Dividenden spätestens bis zum 1. Juli jeden Jahres zu erstatten ist.

Stettin, den 24. Juni 1858.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) des Königl. Konsistoriums.

170) Nach §. 2 des Gesetzes vom 13. März 1854 (Ges.-S. S. 123) sind die Minister der Justiz, der geistlichen Angelegenheiten und des Innern ermächtigt, von der Beibringung des Attestes, durch welches Ausländer, die sich in den Königlichen Staaten mit einer Inländerin oder Ausländerin verheirathen wollen, ihre Befugniß zur Eingehung einer Ehe nachzuweisen haben, sowohl in einzelnen Fällen, als mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten, für deren Angehörige überhaupt zu entbinden.

Da brittische Unterthanen nach den brittischen Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe einer besonderen obrigkeitlichen Genehmigung nicht bedürfen, da ihnen die Beibringung des im §. 1 l. c. vorgeschriebenen Attestes nach dortiger Landesverfassung in der Regel nicht möglich ist, und da der Aufnahme der Ehefrau und Kinder eines brittischen Unterthans in England kein Hinderniß entgegensteht, so wollen wir den brittischen Unterthanen, welche in Preußen eine Ehe einzugehen beabsichtigen, die Beibringung des mehrgedachten Attestes hiermit allgemein erlassen.

Eine gleiche Dispensation wollen wir auch für die Bürger der Vereinigten Staaten von Nordamerika, welche im Inlande eine Ehe zu schließen beabsichtigen, hiermit aussprechen, da in Beziehung auf dieselben gleiche Gründe der Dispensation obwalten.

Die Legitimation eines brittischen Unterthans in seiner Eigenschaft als solcher kann durch einen Paß des brittischen Ministeriums oder eines diplomatischen Agenten der englischen Regierung im Auslande dann geführt

werden, wenn in diesem Passe seine Eigenschaft als brittischer Unterthan ausdrücklich bezeugt ist.

In gleicher Weise wird die Eigenschaft als Bürger der Vereinigten Staaten von Nordamerika durch Pässe der Unions-Regierung oder ihrer diplomatischen Agenten, welche eine gleiche Bescheinigung enthalten, nachgewiesen.

Brittische und nordamerikanische Pässe, welche diese Bescheinigung nicht enthalten, beweisen nicht die Eigenschaft eines Britten, resp. eines amerikanischen Bürgers.

Bei obwaltenden Zweifeln haben die Königlichen Regierungen über die Frage, ob der Nachweis der Nationalität geführt sei, zu entscheiden.

Die Königliche Regierung wird hiervon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 31. August 1856.

Der Justiz-Minister.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- 2c. Angelegenheiten.	Der Minister des Innern.
Simons.	v. Raumer.	J. Abw. Sulzer.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 13. März 1854 (Ges.-S. S. 123) haben die Herren Minister der Justiz, der geistlichen Angelegenheiten und des Innern, wie früher den brittischen Unterthanen und den Bürgern der vereinigten Staaten von Nord-Amerika, so jetzt den französischen Unterthanen zur Eingehung einer Ehe in Preußen, die Beibringung des im §. 1 l. c. vorgeschriebenen Attestes der Heimathsbehörde allgemein erlassen. Wir lassen dem Königlichen Konsistorium die betreffende, an die Königlichen Regierungen gerichtete Circular-Verfügung vom 2. April d. J. anliegend in Abschrift mit der Veranlassung zugehen, hiernach, und zugleich mit Rücksicht auf die wegen der brittischen Unterthanen und der Bürger der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika ergangene Verfügung vom 31. August 1856 (Aktenstücke, Band II. S. 213) die Pfarrgeistlichen Seines Aufsichtskreises mit geeigneter Anweisung zu versehen.

Berlin, den 3. Juni 1858.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.
v. Uechtritz.

An
das Königliche Konsistorium
zu Stettin.

Vorstehende Rescripte werden hiermit Behufs der Kenntnißnahme und Beachtung den Herren Superintendenten und Geistlichen der Provinz mitgetheilt.

Stettin, den 17. Juni 1858.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

---

4) des Königl. Appellations-Gerichts.

171) Den Gerichts-Eingesessenen des Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß sowohl beim Appellationsgerichte, als bei den Kreisgerichten und deren Deputationen und Kommissionen die Gerichtsferien mit dem 21. Juli beginnen und bis zum Schlusse des Monats August dauern. Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Angelegenheiten und haben sich daher in solchen die Parteien aller Anträge zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche zu begründen und als „Ferien-Sache" zu bezeichnen.

Die Prozeß-Fristen müssen auch während der Ferien inne gehalten werden, soweit nicht deren Verlängerung in den gesetzlich zulässigen Fällen auf Antrag der Partei besonders bewilligt wird.

Stettin, den 31. Mai 1858

Königliches Appellations-Gericht.

---

5) der Königl. Ober-Post-Direction.

172) Bekanntmachung. In dem Seebade Misdroy besteht für die diesjährige Saison von Montag den 28. d. Mts. ab eine Post-Expedition, welche folgende Postverbindungen erhält:

1. eine tägliche Personenpost nach und von Wollin:

aus Misdroy, Montag, Mittwoch, Freitag 6 U. früh, Dienstag, Donnerstag, Sonnabend 5 U. 30 Min. früh, Sonntag 8 Uhr früh,	in Wollin nach 1 Stunde 35 M. zum Anschluß an das Dampfboot „die Dievenow" nach Stettin.
aus Wollin, Montag, Mittwoch, Freitag 5 U. Nm., Dienstag, Donnerstag, Sonnabend 4 U. Nm., Sonntag 5 Uhr Nm.,	nach Ankunft des Dampfboots „die Dievenow" aus Stettin.

in Misdroy nach 1 Stunde 35 Minuten;

2. eine tägliche Personenpost nach und von Ostswine:
aus Misdroy 8 U. früh, aus Ostswine 6 U. Abends — Transportzeit $1\frac{3}{4}$ Stunden,
im Anschluß an die Swinemünde passirenden Dampfboote nach und von Stettin und Putbus, sowie an die Personenpost nach und von Anclam;
3. eine täglich 2malige Kariolpost ohne Personenbeförderung zwischen Misdroy und Theerofen, zur Verbindung mit den Personenposten nach und von Stettin und Swinemünde.

Bei den Posten ad 1 und 2 beträgt das Personengeld 6 Sgr. pro Meile bei 30 Pfd. Freigewicht. Beichaisen werden von Misdroy aus nicht, dagegen wird von Wollin, resp. Ostswine aus nöthigenfalls eine 4sitzige gestellt.

Stettin, den 23. Juni 1858.

Königliche Ober-Post-Direction.

---

6) anderer Behörden.

173) Edictal-Citation. Den nachbenannten Interessenten sind die bei ihren Namen bemerkten Pommerschen Pfandbriefe angeblich theils gestohlen, theils verloren gegangen:

1. der Vormundschaft der Wittwe des Kaufmanns Jacoby, Jette geb. Moses zu Königsberg Nm, der Pfandbrief Schönebeck, Saatziger Kreises, Stargarder Departements, Nr. 44 über 200 Thlr., nebst Zinscoupons, Serie III. Nr. 5 bis incl. 10 sammt Talon,
2. dem Gutsbesitzer Hell zu Freienwalde in Pommern die Pfandbriefe Lüttkenhagen b., Saatziger Kreises, Stargarder Departements, Nr. 49 über 25 Thlr., und Leuschenthin, Demminer Kreises, Anklamschen Departements, Nr. 87 über 50 Thlr.,
3. der Kirche resp. Pfarre zu Radduhn die Pfandbriefe Wangerin, Borken Kreises, Nr. 46 über 25 Thlr., Warsin, Pyritzer Kreises, Nr. 166 über 25 Thlr., Haseleu, Naugarder Kreises, Nr. 203 über 50 Thlr., sämmtlich Stargardschen Departements, und Loewitz, Anklamer Kreises, Anklamer Departements, Nr. 68 über 50 Thlr.,
4. dem inzwischen verstorbenen Domainen-Rentmeister Heinrici zu Nackel der Pfandbrief Barnimscunow F., Pyritzer Kreises, Stargarder Departements, Nr. 13 über 1000 Thlr., mit Coupons, Serie IV. Nr. 4 bis incl. 10 und Talon,
5. den Kirchen zu Zettmin, resp. Duckow die Pfandbriefe nebst Coupons, Serie IV. Nr. 8, 9 und 10 sammt Talons; Reichenbach c., Saatziger Kreises, Stargarder Departements, Nr. 65 über 200 Thlr., Lüttkemanshagen, Greifenberger Kreises, Treptower Departements, Nr. 76 über 200 Thlr., Reinwasser, Rummelsburger Kreises, Nr. 13 über

300 Thlr., Sterbenin, Lauenburger Kreises, Nr. 1 über 300 Thlr., und Dammen, Stolper Kreises, Nr. 46 über 200 Thlr., die drei letzten Stolper Departements.

Nachdem der Antrag auf deren Amortisation den Gesetzen gemäß bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller derer, welche die vorbenannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons alle oder theilweise in Händen haben, oder daran als Eigenthümer, Pfandinhaber, Cessionarien, oder aus welchem sonstigen Rechtstitel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich in dem nächsten Johannis- oder Weihnachten-Zinstermine bei einer unserer Departementskassen zu Anclam, Stargard, Treptow a. R. oder Stolp in den ersten acht Tagen des Monats Juli dieses oder Januar künftigen Jahres, oder bei uns in den ganzen genannten Monaten, spätestens aber in dem auf den 25. Februar 1859, Vormittags um 11 Uhr, in unserem Registraturzimmer anstehenden Termine zu melden, und die Pfandbriefe (ad 1, 4 und 5 mit Coupons und Talons) vorzulegen und weitere rechtliche Verfügung zu erwarten. Im Fall ihres Ausbleibens werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf die Pfandbriefe (ad 1, 4 und 5 auch auf die Coupons und Talons) präkludirt und deren verlustig erklärt, und werden die benannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons amortisirt und für ungültig erklärt, auch den Eigenthümern neue Pfandbriefe gleichen Betrages (ad 1, 4 und 5 sammt Coupons und Talons) ausgefertigt und ausgereicht werden.

Stettin, den 17. März 1858.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

---

174) Oberschlesische, Breslau-Posen-Glogauer, Stettin-Posener Eisenbahn. Für sämmtliche unter Verwaltung der unterzeichneten Königlichen Behörde stehenden Eisenbahnen, mit Ausschluß der Zweigbahnen im Oberschlesischen Bergwerks- und Hüttenreviere, tritt mit dem 1. Juli d. J. ein, durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel 2c. vom 27. März d. J bestätigtes neues Betriebs-Reglement in Kraft. Vom gedachten Tage ab hört für die Oberschlesische und Breslau-Posen-Glogauer Bahn die Wirksamkeit des Betriebs-Reglements vom 10. September 1856 und für die Stargard-Posener und Stettin-Stargarder Bahn die Wirksamkeit des Betriebs-Reglements für die Staats-Eisenbahnen vom 18. Juli 1853 auf.

Druck-Exemplare des neuen Betriebs-Reglements sind bei allen Expeditionen der Route Myslowitz, Glogau, Stettin zum Preise von 5 Sgr. zu haben.

Breslau, den 18. Juni 1858.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfslehrer am Dom-Gymnasium zu Halberstadt, Otto Kalmus, ist zum dritten ordentlichen Lehrer am Bugenhagenschen Gymnasium zu Treptow a. R. ernannt.

Der Kreisthierarzt Vogel zu Woldenberg ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in den kreisthierärztlichen Bezirk der Kreise Greifenberg und Cammin mit Anweisung seines Wohnsitzes in Greifenberg versetzt worden.

Der Aktuarius Pohle zu Staffelde ist von dem Oberamtmann Meyer daselbst zum Stellvertreter bei Ausübung der Polizei-Verwaltung von Staffelde ernannt und bestätigt worden.

Als Agenten bestätigt sind:

Der Kaufmann Berg in Pasewalk als Haupt-Agent der See-, Fluß- und Land-Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Agrippina" zu Köln für die Stadt Pasewalk und deren Umgegend.

Der Apotheker Neumeister zu Anclam als Agent der Berlinschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und der Berlinschen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank für die Stadt Anclam und deren Umgegend.

Der Rentier und Stadtrath Block zu Stargard als Agent

1. der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig an Stelle des Kaufmanns R. Wuttge zu Stargard,
2. der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig,
3. der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg

für die Stadt Stargard und deren Umgegend.

Die Agentur haben niedergelegt:

Der Bank-Taxator Haffner, früher in Pasewalk, die Agentur der See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft „Agrippina" zu Köln.

Der Kaufmann Gustav Friedrich Engel zu Stettin die Agenturen der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg und der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade. Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 28.

Stettin, den 9. Juli 1858.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 4893.) Allerhöchster Erlaß vom 1. März 1858, betreffend die Aufhebung der Brandenburger „Erneuerten Fischerei-Ordnung" vom 3. März 1690 und des Kapitels XI. der „Magdeburger Polizei-Ordnung" vom 3. Januar 1688.

(Nr. 4894.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Marienwerder Kreises im Betrage von 60,000 Thlrn. II. Emission. Vom 3. Mai 1858.

(Nr. 4895.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neuhaldensleben über Althaldensleben, Hundisburg, Gr.-Rottmersleben, Kl.-Santersleben und Schackensleben bis zur Kreisgrenze gegen Eichenbarleben, so wie einer Zweig-Chaussee von Althaldensleben bis zum Anschluß an die Magdeburg-Neuhaldenslebener Chaussee unweit Wedringen.

(Nr. 4896.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Stadt Forst im Kreise Sorau bis zur Cottbuser Kreisgrenze.

(Nr. 4897.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem 1. Jerichowschen Kreise projektirten Chaussee von Dreiwitz über Theussen, Grabow nach Burg.

(Nr. 4898.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des 1. Jerichowschen Kreises im Regierungsbezirk Magdeburg zum Betrage von 166,000 Thlrn. Vom 17. Mai 1858.

(Nr. 4899.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Beuthen im Regierungsbezirk Oppeln über Schomberg nach Bobrek mit einer Abzweigung von Schomberg über Godulla-Hütte nach Morgenroth-Hütte zum Anschluß an die Gleiwitz-Königshütter Staatsstraße.

(Nr. 4900.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Erxleben über Uhrsleben, Hakenstadt, Ovelgünne und Siegersleben bis zur Kreisgrenze gegen Seehausen.

(Nr. 4901.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Weeze im Kreise Geldern nach der Limburgischen Grenze in der Richtung auf Well.

(Nr. 4902.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Hütten-Aktiengesellschaft Leopold" gebildeten, in Dortmund domizilirten Aktiengesellschaft. Vom 15. Juni 1858.
Ausgegeben zu Berlin, den 23. Juni 1858.

Patente.

Den Fabrikanten Kur und Weber zu Halberstadt ist unterm 15. Juni 1858 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung, wollene Garne zu reinigen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Albert Behl in Magdeburg ist unter dem 15. Juni 1858 ein Patent

auf eine Nähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschänken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 2. Juni 1857 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorlage für Streichmaschinen zur Herstellung von Watten für Filzhüte

ist aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1. höherer Behörden.

175) Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J., und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J., werden alle diejenigen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835, oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere, oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranien-

straße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835, oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere, oder den Regierungs-Hauptkassen, oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

---

176) Bekanntmachung. Die Kreis-Chausseen von Stettin nach Pölitz und von Pencun bis zur Berlin-Stettiner Chaussee sind in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 29. Mai 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

---

177) Bekanntmachung. Die Kreis-Chaussee von Demmin nach Jarmen ist in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 4. Juni 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

---

178) Der jährliche Preis der Gesetz-Sammlung, sowohl der Deutschen, als auch der Deutsch-Polnischen Ausgabe, wird vom 1. Januar d. J. ab auf Einen Thaler pro Exemplar und der Preis der älteren Jahrgänge der Gesetz-Sammlung von jetzt ab auf folgende Sätze:

1. für die Jahrgänge 1810—45 à $7\frac{1}{2}$ Sgr. auf 9 Thlr.,
2. " " " 1846—55 à 15 " auf 5 Thlr.,
3. " " " 1856—57 à 1 " auf 2 Thlr.

festgestellt.

Berlin, den 25. Mai 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

---

179) Bekanntmachung. Die folgenden Bestimmungen des auf der dritten Deutschen Post-Konferenz zu München am 26. Februar 1857 abgeschlossenen, mit dem 1. Juli c. in Kraft tretenden zweiten Nachtrags zum Revidirten Postvereinsvertrage vom 5. Dezember 1851 werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Fahrpost. Portoberechnung.

Artikel 1.

Das Porto für alle im Vereinsverkehre vorkommenden Fahrpostsendungen wird nach der gradlinigen Entfernung zwischen Abgangs- und Bestimmungsort, ohne Rücksicht auf die Gebietsgrenzen und auf die Spedition, in einer Summe berechnet.

Portoberechnung für den Verkehr mit dem Vereinsauslande.

Artikel 3.

Für den Vereins-Fahrpostverkehr mit dem Vereinsauslande gelten hinsichtlich der Berechnung der Taxen die in den Verträgen vereinbarten Grenzpunkte.

Fahrposttarif.

Artikel 4.

Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto, und bei Sendungen mit deklarirtem Werthe außerdem ein Werthporto berechnet.

Gewichtporto.

Artikel 5.

Das Gewichtporto beträgt für jedes Pfund Zollgewicht auf 4 Deutsche Meilen $\frac{1}{6}$ Silbergroschen (= 2 Pfennige).

Ueberschießende Pfundtheile werden für ein volles Pfund, überschießende Meilen für volle 4 Meilen gerechnet.

Das Porto wird in der Münzwährung des Postbezirks berechnet, in welchem dasselbe zur Erhebung kommt.

Minimalsätze des Gewichtporto.

Artikel 6.

Als Minimum des Gewichtporto wird für die gesammte Taxirungsstrecke erhoben:

bis einschließlich 8 Meilen 2 Sgr.,
über 8—16 Meilen 3 Sgr.,
über 16—24 Meilen 4 Sgr.,
über 24—32 Meilen 5 Sgr.,
über 32—40 Meilen 6 Sgr.,
über 40 Meilen 7 Sgr.

Für Sendungen bis einschließlich 1 Pfund wird auf Entfernungen bis einschließlich 4 Meilen das Minimal-Porto mit $1\frac{1}{2}$ Sgr. erhoben.

Werthporto.

Artikel 7.

Das Werthporto beträgt:

	bis einschl. 40 Thlr.	über 40 bis 80 Thlr.	f. jede weit. 80 Thlr.
bis einschließlich 12 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.
über 12—48 „	1 „	2 „	2 „
über 48 „	2 „	3 „	3 „

Bezüglich der Sendungen über 800 Thlr. tritt für den diese Summe übersteigenden Theil der Sendung eine Ermäßigung des Werthporto auf die Hälfte ein.

Baare Einzahlungen.

Artikel 8.

Bei jeder Vereins-Post-Anstalt, können Beträge bis zur Höhe von 40 Thlrn. zur Wiederauszahlung an einen bestimmten, innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden. An Porto wird dafür das Minimal-Fahrpost-Porto nach Maaßgabe des Art. 6 erhoben. Die außerdem zu Gunsten der auszahlenden Post-Anstalt zu erhebende Gebühr beträgt für je 5 Thlr. 1 Sgr.

Begleitbriefe.

Artikel 9.

Ist ein Begleitbrief ausnahmsweise 1 Zoll-Loth oder darüber schwer, so wird er für das ganze Gewicht mit dem Briefporto (ohne Zuschlag für unfrankirte Sendungen) belegt und dasselbe zur Gesammteinnahme gezogen.

Gehören mehrere Sendungen zu einem Begleitbriefe, so wird für jedes Stück das Gewicht- und event. das Werthporto besonders berechnet.

München, den 26. Februar 1857.

Außerdem sind auf der dritten Deutschen Post-Konferenz die folgenden protokollarischen Beschlüsse gefaßt worden:

1. „Jeder auf der Adresse einer Vereins-Postsendung in was immer für einer Form angegebene Geldbetrag gilt in Absicht auf die Porto-Erhebung als Werthdeklaration des Inhaltes, also auch z. B. die Bezeichnung: „„Urkunde, Wechsel, Quittung über 1000 fl.““

2. „Zündhütchen können zum Transport durch die Post angenommen werden, wenn dieselben in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt, und als solche sowohl auf der Adresse, als auch auf der Sendung selbst deklarirt sind. Der Aufgeber haftet aber,

wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden."

Berlin, den 24. Juni 1858.

General=Post=Amt.

---

2) der Königl. Regierung.

180) Nach Vorschrift der Circular=Verfügung vom 14. April 1823 (von Kamptz Annalen Bd. 7 S. 406 und Horn Medizinalwesen Bd. II. S. 255) sollen die Atteste der Apothekenbesitzer über die Lehr= und Servirzeit der Lehrlinge und Gehülfen von dem betreffenden Kreis=Physikus dahin bestätigt werden, daß der Lehrling oder Gehülfe während der im Attest angegebenen Zeit wirklich in der Lehre gestanden oder als ordentlicher Gehülfe servirt habe. Von mehreren Seiten ist angefragt, ob diese amtliche Bescheinigung des Kreis=Physikus als stempelpflichtig zu erachten sei. Diese Frage muß bejaht werden, weil dergleichen Atteste amtliche Zeugnisse in Privat=Angelegenheiten sind, mithin nach der Position „Atteste" im Tarif zum Stempelgesetz vom 7. März 1822 den Stempel von 15 Sgr. erfordern und eine Ausnahme=Bestimmung, wodurch die Befreiung von der Stempelabgabe für derartige Atteste begründet werden konnte, nicht besteht

Berlin, den 14. Juni 1858.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten.

Im Auftrage:

gez. Knerk.

An
die Königliche Regierung
zu Stettin.

Vorstehendes Rescript bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 22. Juni 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

181) Der Kaufmann Edwin Schütz in Swinemünde ist zum Großherzoglich Oldenburgischen Konsular=Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von der diesseitigen Staatsregierung anerkannt worden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 25. Juni 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

182) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei=Verwaltung vom 11. März 1850 wird zur Freihaltung des Fahrwassers auf dem Stettin=

Swinemünder Revier, resp. im großen und kleinen Haff bis zur Peene hierdurch folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1.

Jeder Schiffsführer hat die Führung seines Fahrzeugs auf den bezeichneten Wasserstraßen mit Aufmerksamkeit und Vorsicht zu handhaben und dafür Sorge zu tragen, daß durch seine Direktion des Schiffs eine Beeinträchtigung der freien Passage auf dem Fahrwasser vermieden und der Verkehr auf demselben nicht gehindert oder erschwert wird. Demgemäß dürfen Schiffe in der engen Fahrt durch das Papenwasser, in den Kuhlen und unter dem Lebbiner Berge zwischen den Tonnen überhaupt nicht zu Anker gelegt werden und sind auch auf jeder anderen engen Stelle der gedachten Wasserstraßen die Schiffsführer verpflichtet, beim Ankern ihr Schiff durch ein Warp nach einer Seite zu holen, damit das Fahrwasser möglichst frei bleibt.

§. 2.

Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden mit einer Polizeistrafe von einem bis zu zehn Thalern gerügt, welcher im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird.

Die Lootsen, welche sich an Bord der Schiffe befinden, werden für die Befolgung dieser Bestimmungen besonders verantwortlich gemacht und haben sie solche auch anderweit genau zu kontrolliren.

Stettin, den 26. Juni 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

183) Es ist wiederholentlich bemerkt worden, daß das in die Städte eingebrachte Wildpreit

in der Schonzeit

nicht mit den erforderlichen Begleit-Scheinen versehen und belegt wird.

Um deshalb in dieser Beziehung keinen Zweifel zu lassen, bringen wir, unter Bezugnahme auf Tit. XI. §. 4, Tit. XIV. §. 24 der Pommerschen Forstordnung vom 24. Dezember 1777 und Tit. IV. §. 13 der erneuerten Verordnung vom 22. Juni 1800, sowie unter Bezugnahme auf das Jagd-Polizei-Gesetz vom 7. März 1850 Folgendes in Erinnerung:

Wer innerhalb der Schonzeit Wildprett in die Städte bringt, muß dasselbe nicht nur mit dem Ursprungs-Attest — des Königlichen Forstbeamten oder des Jagdberechtigten, in dessen Bezirk das Wild geschossen — sondern auch mit der für jedes einzelne Stück den Abschuß in der Schonzeit genehmigenden Verfügung des Oberforstmeisters oder des Kreis-Landrathes versehen und dafür sorgen, daß beides, Ursprungs-

Zeugniß und Abschuß-Genehmigung, bei jeder Nachfrage Seitens der Polizei und Thor- oder Steuer-Beamten gleich vorgezeigt und abgenommen werden kann.

Beim Zuwiderhandeln tritt die Beschlagnahme des Wildes, beziehungsweise die Konfiskation ein und bleibt die gesetzliche Bestrafung für den etwa ohne Genehmigung erfolgten Abschuß des Wildpretts nach den Gesetzen vom 9. Dezember 1842 und vom 7. März 1843 (Gesetz-Sammlung für 1843, Seite 2 und 92) besonders zu verfolgen.

Stettin, den 28. Juni 1858.

Königliche Regierung;
Abtheilung des Innern und Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

184) Bekanntmachung. Die bisher in Brückenkrug, Haupt-Zoll-Amts-Bezirks Colbergermünde, bestandene Steuer-Rezeptur ist mit dem Schlusse dieses Monats aufgehoben und sind deren Geschäfte dem Königlichen Steuer-Amt zu Greifenberg mit übertragen worden. Vom 1. Juli d. J. ab sind daher alle steuerlichen Anmeldungen, resp. Steuer-Zahlungen Seitens der Steuerpflichtigen des Bezirks der aufgehobenen Steuer-Rezeptur Brückenkrug bei dem Steuer-Amte zu Greifenberg zu machen, was dem betheiligten Publikum hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 28. Juni 1858.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. d. Gröben.

---

4) anderer Behörden.

185) Bekanntmachung. Den Inhabern fälliger Coupons Pommerscher Pfandbriefe wird hiermit eröffnet, daß die Zahlung der Pfandbriefszinsen pro termino Johannis 1858 bei unserer hiesigen Kasse in der Zeit vom 20. bis einschließlich den 31. d. M., mit Ausschluß des Sonntags, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr erfolgt.

Stettin, den 1. Juli 1858.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

---

186) Bekanntmachung. Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß höherer Anordnuug zufolge der Transport des Wollen-Streichgarns auf den unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen fortan von denjenigen Beschränkungen befreit ist, welchen derselbe bisher in Gemäßheit unserer Be-

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 29.

Stettin, den 16. Juli 1858.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 4903.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der in Breslau domizilirten Aktiengesellschaft für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb bei Nicolai. Vom 31. Mai 1858.

(Nr. 4904.) Gesetz, betreffend die Aufhebung des in dem ehemaligen Fürstenthum Hohenzollern bestehenden Verbots, außerhalb Landes mahlen zu lassen. Vom 31. Mai 1858.

Ausgegeben zu Berlin, den 30. Juni 1858.

(Nr. 4905.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Juni 1858, betreffend die Beauftragung Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen mit der ferneren Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften.

(Nr. 4906.) Erlaß Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen vom 26. Juni 1858, die fernere Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften betreffend.

Ausgegeben zu Berlin, den 2. Juli 1858.

(Nr. 4907.) Uebereinkunft unter den Rheinuferstaaten, den Bau der stehenden Rheinbrücke zu Köln betreffend. Vom 7. Mai 1858.

(Nr. 4908.) Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des Nachtrags zu dem Statute der „Vereinigungsgesellschaft für Steinkohlenbau" im Wurmrevier. Vom 17. Juni 1858.

(Nr. 4909.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10. Juni 1858, die Erweiterung des Art. 17 der zwischen Preußen und Braunschweig abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 4. (9.) Dezember 1841 betreffend. Vom 28. Juni 1858.

Ausgegeben zu Berlin, den 2. Juli 1858.

(Nr. 4910.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Juni 1858, betreffend die Genehmigung der von den Aktionairen der Magdeburger Privatbank in der Generalversammlung vom 23. März 1858 wegen Abänderung des unter dem 30. Juni 1856 Allerhöchst bestätigten Statuts gefaßten Beschlüsse.

(Nr. 4911.) Zusätzliche Bestimmungen zur Börsen-Ordnung für die Korporation der Kaufmannschaft zu Berlin vom 7. Mai 1825 (Gesetz-Sammlung für 1825, S. 137). Vom 7. Juni 1858.

(Nr. 4912.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Korporation der Berliner Kaufmannschaft im Betrage von 500,000 Thlrn. Vom 7. Juni 1858.

Ausgegeben zu Berlin, den 7. Juli 1858.

Patente.

Dem Eisenbahn-Werkmeister Eduard Beulher zu Aachen ist unter dem 30. Juni 1858 ein Patent

auf eine Zugbarriere für Eisenbahnen mit Signal- und Control-Vorrichtung, in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

187) Der Lehrgang pro 1858—59 der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule wird

am 4. Oktober dieses Jahres

in dem in der Neustadt in dem Gebäude der Friedrich-Wilhelms-Schule belegenen Schullokale seinen Anfang nehmen. Die Aufnahme-Prüfung wird am 2. Oktober d. J. stattfinden. Etwa dieserhalb vorher ergehende Anfragen wird während der bevorstehenden Beurlaubung des Direktors Eicksen der ordentliche Lehrer der Provinzial-Gewerbeschule, Grube, beantworten.

Im Anschluß an unsere frühern Bekanntmachungen, namentlich an die Bekanntmachung vom 9. August 1856 (Amtsblatt pro 1856 S. 248 und folgende) machen wir das betheiligte Publikum wiederholt auf die Vorzüge dieser Schule aufmerksam und fordern zu einer recht ausgedehnten Benutzung derselben auf.

Im Uebrigen bemerken wir noch Folgendes: Die Gewerbeschule hat 3 Klassen, deren Kursus im Oktober jeden Jahres beginnt und für jede Klasse 1 Jahr dauert Die Aufnahme kann, je nach der Vorbildung, in jeder Klasse erfolgen; in der ersten wird sie selten möglich sein, da diese bereits die Bekanntschaft mit der Physik und der anorganischen Chemie voraussetzt.

Die 3. Klasse nimmt Schüler im Alter von 14 Jahren auf, welche den Kursus einer guten Elementarschule absolvirt haben; dieselben erhalten wöchentlich 36 Unterrichtsstunden im praktischen Rechnen, im Kopfrechnen, in den Anfangsgründen der Geometrie und der Buchstabenrechnung, in der deutschen Sprache, der Geographie und Geschichte, in den Anfangsgründen der Physik und Chemie, im Schreiben und Zeichnen, Letzteres in 8 Stunden.

Die 2. Klasse kann nur solche Schüler aufnehmen, die des Unterrichts im Deutschen nicht mehr bedürfen und die in der Bruchrechnung und deren Anwendung auf die gewöhnlichen arithmetischen Aufgaben so bewandert sind, daß sie mit Geläufigkeit Gebrauch davon machen können. Es wird gern

gesehen, wenn sie die Grundanschauungen der Geometrie und einige Uebung im Zeichnen besitzen. Der Unterricht in dieser Klasse umfaßt wöchentlich 35 Stunden, worunter 16 Zeichnenstunden, und bezieht sich auf Planimetrie und Buchstabenrechnung, auf praktisches Rechnen, Physik, Chemie, Linearzeichnen und Freihandzeichnen.

Die 1. Klasse erhält in 36 Stunden wöchentlich Unterricht in der Trigonometrie und Stereometrie, sowie in der beschreibenden Geometrie, in der Algebra, der Mechanik und Maschinenlehre, im praktischen Rechnen, in der Physik, Chemie, Technologie und Mineralogie, in der Baukonstruktionslehre, dem Linearzeichnen, Freihandzeichnen und Modelliren.

Die Gewerbeschule ist im Besitz eines bedeutenden physikalischen und chemischen Apparats nebst Laboratorium, worin auch Schüler arbeiten können.

Das Schulgeld beträgt in der 1. Klasse 16 Thlr., in der 2. 12 Thlr. und in der 3. Klasse 10 Thlr. jährlich und muß in vierteljährlichen Raten praenumerando an die Schulkasse gezahlt werden.

Schließlich verweisen wir noch auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 21. Mai 1856 (Amtsblatt pro 1856 S. 158), wonach der Schule das Recht zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen verliehen worden ist.

Stettin, den 5. Juli 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

188) Dem Dr. Wilhelm Draeger ist die Erlaubniß zur Uebernahme und ferneren Haltung der bisher von dem Fräulein Breton geleiteten höheren Töchterschule ertheilt worden.

Die Beaufsichtigung dieser Schule ist der Stadt-Schul-Deputation hierselbst übertragen worden.

Stettin, den 7. Juli 1858.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

189) Die Forstkasse der Königlichen Reviere Eggesin und Jädkemühl ist vom 7. Juli c. ab von Torgelow nach Ueckermünde verlegt und dem bisherigen Amts-Administrator Heuseler übertragen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 8. Juli 1858.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) anderer Behörden.

190) Bekanntmachung. Der zweite diesjährige Termin zur wissenschaft-

lichen Prüfung für den einjährigen freiwilligen Militairdienst wird im Monat September d. J. stattfinden.

Diejenigen, dem Regierungsbezirk Stettin angehörigen jungen Leute, welche sich in diesem Termine der Prüfung unterwerfen wollen und nicht bereits angemeldet sind, haben sich bis spätestens

den 20. August d. J.

bei der unterzeichneten Prüfungs-Kommission schriftlich anzumelden und ihren Gesuchen

1. einen Taufschein,
2. die hinsichtlich der Unterschrift durch eine öffentliche Behörde beglaubigte Einwilligung des Vaters oder des Vormundes in die Ableistung des einjährigen Dienstes, worin gleichzeitig die Verpflichtung zur Tragung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten übernommen ist,
3. ein polizeiliches Sittenzeugniß

beizufügen, widrigenfalls ihre Zulassung zu dem gedachten Prüfungs-Termin nicht erfolgen kann.

Berechtigt zur Zulassung zur Prüfung sind diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt, jedoch das 20. Lebensjahr vor Anfang des Jahres 1858 noch nicht vollendet, auch bei der diesjährigen Ersatz-Aushebung nicht konkurrirt haben.

Zum Bestehen der Prüfung ist dasjenige Maaß wissenschaftlicher Ausbildung erforderlich, welches dem Standpunkt eines angehenden Ober-Tertianers auf einem Gymnasium, oder eines angehenden Primaners auf einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höhern Bürgerschule entspricht.

Gegenstände der Prüfung sind, außer der Anfertigung schriftlicher Arbeiten, die gewöhnlichen Schuldisciplinen, namentlich Geschichte, Geographie und Mathematik; ferner die lateinische, französische und englische Sprache, endlich bei Kaufleuten, Oekonomen und Gewerbtreibenden die in ihre Fächer einschlagenden Wissenschaften.

Unerläßlich zum Bestehen der Prüfung ist die, durch die schriftlichen Aufsätze darzuthuende Fähigkeit in Behandlung der Muttersprache, Kenntniß der Geschichte und Geographie, wenigstens einige Vertrautheit mit den Anfangsgründen der Mathematik und die gehörige Kenntniß mindestens einer fremden Sprache.

In den oben erwähnten Gesuchen ist schließlich anzugeben, an welche Addresse die Vorladung zu der im September stattfindenden Prüfung von uns zu richten ist. Stettin, den 21. Juni 1858.

Königliche Departements-Kommission
zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Militair-Präses: v. Raven, Oberstlieutenant u. Bataillons-Kommandeur.

Civil-Präses: v. Beckedorff, Regierungs- u. Militair-Departem.-Rath.

191) **Bekanntmachung.** Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgefundenen 14. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in nachfolgendem Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Capitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande vom 1. Oktober 1858 ab auf unserer Kasse, große Ritterstraße Nr. 5, in Empfang zu nehmen.

Dies kann, soweit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon vom 1. Juli c. ab geschehen, alsdann jedoch nur gegen Abzug von 4 pCt. Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. Oktober 1858 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Den Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen ist bis auf Weiteres gestattet, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer gehörigen Quittung mit der Post an die Rentenbankkasse einzusenden, und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Zugleich machen wir hierdurch bekannt, daß aus den früheren Verloosungen bis jetzt noch folgende Rentenbriefe der Provinz Pommern zur Zahlung der Valuta bei der Rentenbankkasse nicht präsentirt sind, und zwar:

a. aus der 2. Verloosung die zum 1. Oktober 1852 gekündigten
Littr. D. zu 25 Thlr. Nr. 89,

b. aus der 3. Verloosung die zum 1. April 1853 gekündigten
Littr. C. zu 100 Thlr. Nr. 1168. 1608,
" D. zu 25 Thlr. Nr. 571,

c. aus der 4. Verloosung die zum 1. Oktober 1853 gekündigten
Littr. D. zu 25 Thlr. Nr. 521,
" E. zu 10 Thlr. Nr. 158. 807,

d. aus der 5. Verloosung die zum 1. April 1854 gekündigten
Littr. C. zu 100 Thlr. Nr. 1216,

e. aus der 6. Verloosung die zum 1. Oktober 1854 gekündigten
Littr. C. zu 100 Thlr. Nr. 502. 573. 2301 und 2722,
" D. zu 25 Thlr. Nr. 504,
" E. zu 10 Thlr. Nr. 1935,

f. aus der 7. Verloosung die zum 1. April 1855 gekündigten
Littr. C. zu 100 Thlr. Nr. 739,
" D. zu 25 Thlr. Nr. 1052. 1713,
" E. zu 100 Thlr. Nr. 1111,

g. aus der 8. Verloosung die zum 1. Oktober 1855 gekündigten
Littr. C. zu 100 Thlr. Nr. 1099. 1188,

Littr. D. zu 25 Thlr. Nr. 444. 860. 1787. 2109,
" E. zu 10 Thlr. Nr. 169. 324. 2102. 2262,

b. aus der 9. Verloosung die zum 1. April 1856 gekündigten
Littr. A. zu 1000 Thlr. Nr. 294. 1508,
" B. zu 500 Thlr. Nr. 498,
" C. zu 100 Thlr. Nr. 582. 1036. 1626. 2263. 3658,
" D. zu 25 Thlr. Nr. 1899. 1951,
" E. zu 10 Thlr. Nr. 1495. 3210. 3335. 3625. 3909.

Stettin, den 3. Mai 1858.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Verzeichniß der in der 14. Verloosung am 3. Mai 1858 ausgeloosten, am 1. Oktober 1858 zur baaren Realisation kommenden Pommerschen Rentenbriefe ohne Zins-Coupons.

Littr. A. à 1000 Thlr.

Nr. 312. 503. 779. 826. 1090. 2095. 2214. 2874. 3109. 3270. 3795. 3984. 4073.

Littr. B. à 500 Thlr.

Nr. 40. 346. 385.

Littr. C. à 100 Thlr.

Nr. 619. 1010. 1728. 2416. 2536. 3018. 3128. 3257. 3321. 3575. 3917. 4145. 4349. 4765. 5240. 5410.

Littr. D. à 25 Thlr.

Nr. 169. 498. 934. 1564. 1731. 1897. 1986. 2338.

Littr. E. à 10 Thlr.

Nr. 5. 6. 27. 38. 43. 53. 55. 60. 63. 65. 71. 82. 97. 138. 150. 161.
172. 188. 195. 198. 201. 215. 249. 258. 281. 305. 312.
357. 359. 362. 364. 370. 383. 388. 390. 395. 406. 410.
414. 419. 423. 424. 436. 450. 451. 481. 486. 491. 507.
509. 519. 523. 532. 536. 550. 573. 600. 608. 611. 632.
638. 648. 652. 653. 654. 658. 670. 672. 687. 710. 713.
736. 739. 752. 758. 766. 772. 798. 799. 805. 811. 819.
838. 843. 855. 856. 875. 877. 880. 891. 919. 926. 931.
944. 964. 973. 984. 1989. 1007. 1019. 1045. 1062. 1067.
1076. 1080. 1086. 1089. 1109. 1118. 1137. 1151. 1171. 1184.
1190. 1207. 1217. 1222. 1227. 1235. 1248. 1249. 1294. 1314.
1327. 1336. 1341. 1351. 1354. 1362. 1396. 1405. 1413. 1414.
1421. 1428. 1431. 1434. 1436. 1438. 1482. 1485. 1490. 1496.
1507. 1512. 1540. 1547. 1552. 1561. 1587. 1610. 1611. 1614.
1620. 1623. 1625. 1634. 1637. 1647. 1652. 1660. 1661. 1663.
1666. 1670. 1674. 1679. 1685. 1696. 1706. 1711. 1712. 1718.

1719.	1722.	1733.	1750.	1755.	1772.	1779.	1784.	1787.	1802.
1822.	1825.	1828.	1837.	1853.	1856.	1858.	1868.	1880.	1894.
1895.	1913.	1914.	1915.	1921.	1934.	1973.	1977.	1991.	2001.
2003.	2004.	2009.	2022.	2038.	2052.	2067.	2071.	2075.	2080.
2087.	2104.	2113.	2124.	2136.	2138.	2143.	2185.	2186.	2191.
2192.	2194.	2200.	2203.	2214.	2219.	2220.	2238.	2246.	2252.
2270.	2277.	2280.	2293.	2319.	2326.	2344.	2346.	2348.	2353.
2363.	2398.	2407.	2411.	2425.	2426.	2429.	2436.	2438.	2446.
2493.	2503.	2512.	2521.	2522.	2523.	2527.	2530.	2546.	2563.
2565.	2578.	2579.	2583.	2590.	2597.	2601.	2602.	2617.	2633.
2642.	2654.	2667.	2682.	2693.	2722.	2726.	2731.	2758.	2766.
2777.	2778.	2785.	2794.	2799.	2804.	2812.	2817.	2819.	2826.
2829.	2845.	2855.	2870.	2871.	2879.	2898.	2906.	2925.	2928.
2934.	2940.	2948.	2966.	2975.	3001.	3007.	3019.	3022.	3026.
3036.	3042.	3048.	4049.	3050.	3065.	3069.	3077.	3079.	3083.
3092.	3110.	3111.	3118.	3120.	3135.	3141.	3147.	3167.	3174.
3175.	3183.	3204.	3206.	3216.	3229.	3245.	3252.	3255.	3260.
3272.	3287.	3288.	3289.	3311.	3312.	3326.	3334.	3336.	3340.
3342.	3344.	3346.	3352.	3366.	3370.	3372.	3375.	3376.	3388.
3394.	3399.	3404.	3405.	3417.	3429.	3444.	3449.	3450.	3455.
3461.	3475.	3478.	3480.	3483.	3485.	3488.	3518.	3535.	3538.
3561.	3564.	3565.	3577.	3582.	3586.	3595.	3597.	3607.	3623.
3633.	3650.	3662.	3668.	3676.	3688.	3693.	3702.	3705.	3713.
3741.	3750.	3754.	3790.	3800.	3802.	3807.	3813.	3836.	3843.
3846.	3852.	3854.	3863.	3865.	3868.	3870.	3885.	3899.	3907.
3922.	3926.	3940.	3952.	3954.	3959.	3967.	3976.	3988.	4005.
4013.	4016.	4023.	4026.	4040.	4056.	4073.	4074.	4088.	4101.
4114.	4115.	4127.	4142.	4146.	4150.	4159.	4170.	4181.	4182.
4204.	4209.	4236.	4245.	4254.	4257.	4259.	4274.	4291.	4293.
4303.	4339.	4341.	4353.	4378.	4381.	4384.	4386.	4388.	4401.
4407.	4419.	4434.	4436.	4439.	4451.	4452.	4466.	4472.	4475.
4482.	4485.	4495.	4498.	4503.	4509.	4514.	4523.	4527.	4534.
4535.	4536.	4542.	4548.	4560.	4575.	4590.	4594.	4607.	4609.
4614.	4615.	4620.	4623.	4630.					

Stettin, den 3. Mai 1858.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

---

192) Bekanntmachung. Am Donnerstag, den 26. August d. J, Vormittags 10 Uhr, findet im großen Sitzungssaale des Landhauses hieselbst die siebente Verloosung von 10,000 Thlrn. Pommerscher Provinzial-

Chausseebau-Obligationen statt, was in Gemäßheit des Ministerial-Erlasses vom 27. Mai 1849 hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 5. Juli 1858.

Der Direktor der Altpommerschen Landstube.
v. Schöning.

---

193) Bekanntmachung. Bei dem Ausscheiden des Bank-Direktors Peterssen aus seinem bisherigen Dienstverhältniß als Direktor des Königlichen Bank-Komtoirs zu Stettin ist die fernere Verwaltung dieses Bank-Komtoirs dem Bank-Rendanten Barsekow als ersten Vorstands-Beamten und dem Bank-Kassirer Boese als zweiten Vorstands-Beamten übertragen worden, deren gemeinschaftliche Unterschrift bei den Ausfertigungen des gedachten Bank-Komtoirs erforderlich und gültig ist.

Berlin, den 9. Juli 1858.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.
gez. v. Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Georg Christoph Alwin von Goldbeck ist nach bestandener Prüfung als Regierungs-Referendarius bei der Regierung in Stettin angenommen worden.

Der zum Garnisonprediger der Festung Colberg ernannte Predigtamts-Kandidat Splittgerber ist in sein Amt eingeführt worden.

Der forstversorgungsberechtigte Jäger August Bernhard Dinse ist vom 1. Juli d. J. ab als Forstaufseher zu Crampe im Königl. Forstrevier Stepenitz angestellt.

Die Kreisbotenstelle beim Landraths-Amt in Ueckermünde ist dem pensionirten Kreisboten Schmidt aus Greifenhagen übertragen worden.

Der komm. Post-Inspektor Schiffmann ist als Post-Inspektor bestätigt.

Der Post-Sekretair Struve ist zum Ober-Post-Sekretair ernannt und als Expeditions-Vorsteher beim hiesigen Post-Amte bestätigt.

Angestellt sind:

Der Packbote Tech als Briefträger in Stargard i. P.,

der invalide Gefreite Wilhelm Hecke als Packbote in Stargard i. P.,

der Fuß-Gensdarm Zager aus Kruglanken beim hiesigen Post-Amte als Packbote,

der inv. Ober-Gefreite Wilhelm August Diedrich als Briefträger in Wollin.

Ausgeschieden ist der Bureaudiener Hackenbeck in Wollin.

Neu angestellt wurden:

Der Unteroffizier Schulz, der Sergeant Brandt, der Wachtmeister Schwerin als Grenzaufseher im Hauptamts-Bezirke Anclam,

die Unteroffiziere Klein und Hauptmann als Grenzaufseher im Hauptamts-Bezirke Demmin,

die Supernumerare Herzke und Straube als Steueraufseher in Stettin.

Befördert sind:

Die berittenen Grenzaufseher Kienitz und Hugo Müller im Hauptamts-Bezirke Stralsund zu Hauptamts-Assistenten in Stettin.

Versetzt wurden:

Die Grenzaufseher Bannasch und Kaeding im Hauptamts-Bezirke Anclam als Steueraufseher nach Stettin,

der Grenzaufseher Klemm im Hauptamts-Bezirke Demmin als Steueraufseher nach Stettin,

der Grenzaufseher Bartelt im Hauptamts-Bezirke Tribsees als Steueraufseher nach Stettin.

Nachweisung der im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Stettin im Monat Mai 1858 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Greifenberg:

Stadt Greifenberg: Kämmerer Bock in Greifenberg, Substitut desselben: Kaufmann Pufahl daselbst; verpflichtet am 8. Juni.

11. Landbezirk: Arnsberg, Belbuck, Camp, Deep, Hagenow, Langenhagen, Robe, Triebs, Wustrow und Neuhoff: Freischulz Koepke in Triebs, Substitut desselben: Bauer Laabs in Voigtshagen; verpflichtet am 9. Juni.

Kreis Pyritz:

10. Landbezirk: Fürstensee, Pumptow, Falkenberg, Dobberphul, Blankensee, Billerbeck, Warsin, Libbehne, Jagow, Gottberg, Kuckmühle: Rittergutsbesitzer Nobbe in Libbehne B., Substitut desselben: Rittergutsbesitzer Graf von Schlieffen in Sandow; verpflichtet am 27. Mai.

12. Landbezirk: Cremzow, Repplin, Collin, Strebelow, Brallenthin, Blumberg, Linde: Gutsbesitzer Koepke in Collin, Substitut desselben: Rittergutsbesitzer von Schöning in Lübtow a.; verpflichtet am 26. Mai.

Kreis Greifenhagen:

Stadt Bahn: Kaufmann Witte in Bahn, Substitut desselben: Posthalter Krantz daselbst; verpflichtet am 31. Mai.

Als Agenten bestätigt sind:

Der Kaufmann Tolz zu Plathe als Agent der Versicherungs-Ge-

sellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. für die Stadt Plathe und deren Umgegend.

Der Material-Waaren-Händler Otto Barz zu Gr.-Stepenitz als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für den Flecken Groß-Stepenitz und dessen Umgegend.

Der Privat-Sekretair Matz zu Cammin an Stelle des Lehrers Kießner als Agent der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin für die Stadt Cammin und deren Umgegend.

Der Kunst- und Dammast-Weber A. Herrguth zu Greifenhagen als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Greifenhagen und deren Umgegend.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade. Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 30.

Stettin, den 23. Juli 1858.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 4913.) Gesetz, betreffend die Regulirung des Abdeckereiwesens. Vom 31. Mai 1858.

Ausgegeben zu Berlin, den 9. Juli 1858.

(Nr. 4914.) Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 11. Juni 1858.

Ausgegeben zu Berlin, den 13. Juli 1858.

(Nr. 4915.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Vicht, im Aachener Landkreise, über Mausbach und Gressenich nach Schevenhütte, im Kreise Düren.

(Nr. 4916.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Cöpenick im Teltower Kreise nach der Kannenbrücke in der Richtung auf Berlin.

(Nr. 4917.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Juni 1858, betreffend die Anlage einer Zweig-Eisenbahn von dem Bahnhofe bei Schwientochlowitz nach Königshütte durch die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft.

(Nr. 4918.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1858, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer von der Oberschlesischen Eisenbahn zwischen Kattowitz und Myslowitz abzuzweigenden Eisenbahn nach der Landesgrenze in der Richtung auf Zombkowitz.

(Nr. 4919.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dortmund und Witten über Bochum, Steele, Essen und Mülheim a. d. Ruhr einerseits nach Duisburg und zum Rheine, andererseits nach Oberhausen. Vom 21. Juni 1858.

Ausgegeben zu Berlin, den 13. Juli 1858.

Patente.

Dem Kommerzienrath Carl Schleicher zu Schönthal bei Düren ist unter dem 10. Juli 1858 ein Patent

auf eine Maschine zum Spitzen der Nadelschäfte und Drahtstifte in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

194) Auf den Grund der §§. 6 a. b. und f., 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird in Bezug auf den Gewerbebetrieb mit den zur Personalbeförderung bestimmten Dampfschiffen für unseren Verwaltungs-Bezirk Folgendes angeordnet:

§. 1.

Betrieb des Gewerbes.

Die Unternehmer von Dampfschifffahrten, deren Zweck die Beförderung von Personen ist, unterliegen hinsichtlich des Betriebes ihres Gewerbes den nachstehenden Beschränkungen.

§. 2.

Polizeiliche Kontrolle der Beschaffenheit des Dampfschiffs, resp. der Qualifikation des Schiffführers und Maschinenmeisters.

Der Polizeibehörde steht es zu, sich von der baulichen Beschaffenheit des Schiffsgefäßes und der sonstigen wichtigeren Theile des Fahrzeugs Kenntniß zu verschaffen und im Falle ihr Zustand zu Besorgnissen Veranlassung giebt, das Schiff außer Fahrt zu setzen.

Jedesmal vor Beginn des jährlichen Gewerbebetriebs mit den zur Personenbeförderung benutzten Dampfschiffen, außerdem aber auch später, so oft ein Personenwechsel stattfindet, haben die Rheder schriftlich der Polizeibehörde den Führer und den Maschinenmeister des Dampfschiffs namhaft zu machen und, wenn es verlangt wird, diese Personen zu veranlassen, ihre Befähigung durch Zeugnisse nachzuweisen. Für die laufende Betriebs-Periode ist diese Bestimmung binnen 8 Tagen nach Erlaß der vorliegenden Verordnung nachzuholen. Die Polizeibehörde ist befugt, auf die Entfernung von Führern oder Maschinenmeistern zu dringen, deren Unfähigkeit und Unzuverlässigkeit sich herausgestellt hat, und bis dahin, daß diesem Verlangen nachgekommen ist und zuverlässigere Persönlichkeiten angenommen sind, die Fahrten zu sistiren.

§. 3.

Tragfähigkeit des Schiffs, resp. Abwendung von Ueberfüllung.

Schiffsführer, welche nach dem Urtheil sachkundiger Leute durch Aufnahme einer zu großen Anzahl von Personen in das zur Führung ihnen anvertraute Schiff die Passagiere in Gefahr setzen, unterliegen, abgesehen von der etwanigen strafrechtlichen Verfolgung, der höchsten durch diese Verordnung zugelassenen Strafe. Außerdem kann die Behörde ihre Entfernung verlan-

gen und bis dahin die Fahrten sistiren. Sind sie durch ihren Rheder hierzu veranlaßt worden, so wird auch dieser nach Maaßgabe der gegenwärtigen Verordnung, event. des Strafgesetzbuchs mit Strafe belegt und hat die Polizei-Behörde darüber zu befinden, ob sein Dampfschiff zu Personen-Fahrten überhaupt noch weiter zugelassen werden darf.

§. 4.

Nothwendige Requisite des Schiffs.

Jedes zur Personenbeförderung bestimmte Dampfschiff muß

1. mit einer Landungsbrücke mit eisernem Geländer, deren Breite den Pforten des Schiffs entsprechend ist, ausgerüstet sein. Größere Dampfschiffe sollen entweder eine Stellung oder eine Fallreeps-Treppe haben;
2. bei Fahrten bis Swinemünde zwei gewöhnliche Böte führen; bei Fahrten über Swinemünde hinaus soll mindestens eines derselben durch Kork-Apparat als Rettungsboot eingerichtet sein;
3. zwei Rettungsboyen führen, um, wenn Jemand über das Bord fällt, dieselben dem Verunglückten gleich zuwerfen zu können, damit er sich, bis ein Boot zu seiner Rettung ausgesetzt wird, daran festhalten kann;
4. eine Druckpumpe als Spritze am Deck oder einen Spritzenschlauch führen, der mit der Dampfmaschine in Verbindung gesetzt werden kann und so lang ist, daß derselbe in allen Theilen des Schiffs gebraucht werden kann;
5. mit richtigen Compassen versehen sein;
6. bei Fahrten über Swinemünde hinaus eine Kanone und Schießbedarf an Bord haben.

Die Bestimmungen sub 2 und 5 finden keine Anwendung auf Dampfschiffe, welche die Oder von Stettin aufwärts oder von Stettin abwärts nur bis zum Durchstich befahren. Bei letzteren Fahrten ist auch von der Bestimmung sub 4 abzusehen.

§. 5.

Fahrplan.

Der polizeilichen Genehmigung des Fahrplans bedarf es zwar nicht, der Rheder oder Führer des Dampfschiffs hat sich jedoch zum Voraus Gewißheit darüber zu verschaffen, daß den gewählten Abgangszeiten keine polizeilichen Bedenken entgegenstehen.

In dieser Beziehung wird namentlich darauf hingewiesen, daß Dampfschiffe nur in Zwischenräumen von einer Viertelstunde hintereinander abgehen dürfen.

Außerdem haben die Unternehmer, welche Fahrten zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig festgesetzter Abgangs-, resp. Ankunftszeit unterhalten,

Digitized by Google

dies rechtzeitig bekannt zu machen, den an die Polizeibehörde des Abgangsorts zur Kenntnißnahme einzureichenden Fahrplan auch pünktlich einzuhalten und ausfallende Fahrten rechtzeitig zur Kenntniß der Polizeibehörden des Abgangsorts, sowie aller auf dem Cours berührten Punkte, auf denen angehalten zu werden pflegt, sowie auch gleichmäßig zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

§. 6.

Verpflichtungen der Postbehörde gegenüber.

Im allgemeinen Interesse der Postverwaltung und des korrespondirenden, resp. reisenden Publikums liegt den Unternehmern der im §. 5 bezeichneten regelmäßigen Dampfschiffsfahrten auch die Pflicht ob, von dem Beginn und dem Schluß der Fahrten unter Mittheilung des Fahrplans jede der betheiligten Postanstalten der Route, welche das Dampfschiff befährt, sowie auch die Königliche Ober-Post-Direktion drei Tage vorher in Kenntniß zu setzen. Abänderungen des Fahrplans sind allen Postanstalten der auf dem Dampfschiffs-Cours berührten Ortschaften spätestens 24 Stunden vorher anzuzeigen.

§. 7.

Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht eine strafrechtliche Verfolgung eintritt, oder die Bestimmungen der §§. 177 resp. 180 der Gewerbe-Ordnung oder des Gesetzes vom 7. Mai 1856, den Betrieb der Dampfkessel betreffend (cfr. auch das zur Ausführung dieses Gesetzes von dem Königlichen Ministerio für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erlassene Regulativ vom 23. August 1856) Platz greifen, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlrn. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Stettin, den 12. Juli 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

195) Der verstorbene Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor Boehlendorff hat Stipendien für zwei junge Leute gestiftet, welche sich dem höhern Gewerbe widmen und zu dem Ende die hiesige Gewerbeschule besuchen wollen. Stiftungsmäßig soll das Stipendium immer nur für die Dauer des Zeitraums gewährt werden, der zur Ausbildung in gedachter Schule grundsätzlich angenommen wird. Von den sich darum Bewerbenden sollen bei gehöriger Qualifikation dazu diejenigen den Vorzug haben, deren Väter bei der indirekten Steuer-Verwaltung in Pommern angestellt sind, oder angestellt waren und gestorben sind. Die Kuratel über die Stiftung und die Vergebung der Stipendien ist uns übertragen.

Indem wir bemerken, daß mit dem neuen Schulkursus vom 1. Oktober c. ab mit der Vergebung der Stipendien zum Jahresbetrage von je

150 Thlrn. begonnen werden soll und letztere nur für den Besuch der beiden höhern Hauptklassen und somit nach Maaßgabe der Schuleinrichtung längstens auf zwei Jahre bewilligt werden, fordern wir alle Bewerber um diese zwei Stipendien, welche entweder die hiesige Gewerbeschule bereits besuchen, oder durch die Aufnahmeprüfung die Vorbildung für den Besuch einer der höhern beiden Klassen jener Schule darzuthun vermögen, mit Hinweisung auf das Amtsblatts-Publikandum vom 5. d. M. hiermit auf, unter Darlegung ihrer persönlichen Verhältnisse, ihrer Führung und Vorbildung, sowie des gewählten Berufs bis zum

20. September d. J.

bei uns eine schriftliche Bewerbung einzureichen, resp. ihre bereits eingegangenen Bewerbungen in der bezeichneten Weise zu vervollständigen.

Die Entscheidung über die Bewilligung der Stipendien muß bis nach Abhaltung der Aufnahme-Prüfung ausgesetzt bleiben.

Stettin, den 13. Juli 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

196) Um den Störungen entgegenzutreten, welche eine würdige Feier der Sonn- und kirchlichen Feiertage beeinträchtigen, sehen wir uns veranlaßt, kraft der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. Februar 1837 und auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 unter Aufhebung unserer Amtsblatt-Verordnungen vom 24. Juni 1838 und vom 20. September 1853 für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirkes Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Obrigkeiten und Beamten sollen während der Sonn- und Festtage sich der öffentlichen Vornahme amtlicher Geschäfte durchaus enthalten, soweit nicht einzelne dringende Fälle Ausnahme gebieten.

§. 2.

Herrschaften, Fabrikherren und sonstige Arbeitgeber, so wie selbstständige Gewerbetreibende müssen dem Gesinde, den Arbeitern, den Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen.

§. 3.

Auctionen und Licitationen aller Art dürfen an Sonn- und Festtagen weder im Freien, noch in Höfen oder Häusern abgehalten werden.

§. 4.

Die **Einleitung von Transporten** Gefangener unterbleibt an Sonn- und Festtagen. Jeder eingeleitete Transport wird an diesen Tagen durch einen oder mehrere Ruhetage an dem betreffenden Stationsorte unter-

brochen. Hiervon kann nur in ganz besonders dringenden Nothfällen abgegangen werden.

§. 5.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen sind **Gesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter,** vorbehaltlich der anderweitigen Vereinbarung mit dem Arbeitgeber in Dringlichkeitsfällen, nicht verpflichtet.

§. 6.

Die **Auszahlung des Lohns** an Tagearbeiter, Handwerker und Fabrikarbeiter an Sonn- und Festtagen ist untersagt.

§. 7.

Handwerkszusammenkünfte und öffentliche Aufzüge sollen an Festtagen, an dem Charfreitage, Bußtage und am Tage der Todtenfeier gar nicht, an anderen Sonntagen erst nach beendigtem Nachmittags-Gottesdienst gehalten werden.

§. 8.

In der Nähe der Kirchen muß **während des Gottesdienstes jedes störende Geräusch** vermieden werden. Es darf daher längs derselben auch nur im Schritt gefahren werden.

§. 9.

Alle **auffälligen öffentlichen Arbeiten** sowohl, als alle **gewerblichen Beschäftigungen,** welche mit Geräusch nach außen verbunden sind, werden während der ganzen Sonn- und Festtage untersagt.

Zu den hier verbotenen Verrichtungen gehören beispielsweise:

a) die gewöhnlichen Arbeiten der Feldbestellung, Saat, Erndte, des Ausdreschens und Düngerfahrens;
b) alle sonstige Erd- und Kulturarbeiten in Feldern, Gärten, Wiesen, Forsten und Anpflanzungen;
c) das Auf- und Abladen von Frachtgütern auf öffentlichen Straßen und Plätzen, desgleichen in geschlossenen Höfen, wenn es dort nicht ohne öffentlich bemerkbares Geräusch vorgenommen werden kann;
d) der Umzug mit Möbeln aus einer Wohnung in die andere;
e) der Betrieb solcher Handwerks-Arbeiten, welche, wie diejenigen der Klempner, Schmiede, Stellmacher u. s. w., mit Geräusch verbunden sind;
f) Bau-Ausführungen;
g) Arbeiten in den Fabriken.

§. 10.

Machen **Nothfälle,** z. B. anhaltend ungünstige Witterung während der Erndte oder Saatzeit die Vornahme von Feldarbeiten dringend nöthig, so kann die Ortspolizei-Obrigkeit und wo diese ihren Sitz nicht am Orte hat,

das betreffende Schulzen-Amt die Erlaubniß dazu ertheilen. Doch darf auch in solchen Fällen die Erlaubniß sich nur auf die Zeit nach beendigtem Gottesdienst erstrecken.

§. 11.

Erscheint die Fortsetzung des **Betriebes in einzelnen Fabriken** oder sonstigen gewerblichen Anlagen aus technischen Rücksichten oder aus andern Gründen von überwiegender Wichtigkeit auch an Sonn- und Festtagen geboten, so kann die Orts-Polizei-Obrigkeit nach pflichtmäßiger Prüfung der Verhältnisse die Erlaubniß dazu auf einen dabei näher festzustellenden Zeitraum ertheilen. Auch in solchen Ausnahmefällen ist durch angemessene Eintheilung der Betriebs-Operationen und durch Ablösung der Arbeiter dahin zu wirken, daß die letzteren dem Gottesdienste beiwohnen können.

§. 12.

Während des Gottesdienstes, sowohl Vor- als Nachmittags, ist an Sonn- und Festtagen **aller gewerbliche Verkehr** — mit Ausnahme desjenigen in den Apotheken — streng untersagt.

Alle Läden, Waarenlager, Magazine und Buden müssen während dieser Zeit geschlossen sein.

Das Aushängen und Ausstellen von Waaren und Schaugegenständen vor den Läden oder in Schaufenstern und Schaukasten, mit Ausnahme der Normal-Uhren der Uhrmacher, das Betreiben des Kaufs und Verkaufs in öffentlicher auffälliger Weise, namentlich des Markts- und Jahrmarkts-Verkehrs, sowie des Hausirhandels, ist **während des ganzen Tages** unbedingt untersagt. Doch bleibt das Austragen von Milch und anderen nothwendigen Lebensmitteln in die städtischen Wohnungen außer den Stunden des öffentlichen Gottesdienstes gestattet.

Wo bisher an Sonn- und Festtagen Frühmärkte mit Victualien und Weihnachtsmärkte üblich gewesen sind, dürfen dieselben nur dann beibehalten werden, wenn dazu die besondere Genehmigung der Regierung ertheilt worden ist.

§. 13.

In den **Wirthshäusern, Weinstuben und Schankstätten** dürfen während des Gottesdienstes an Niemanden — außer an Reisende — Getränke verabreicht und keine Gäste und Spiele geduldet werden.

§. 14.

Während des Gottesdienstes darf an öffentlichen Orten, es sei im Freien oder in geschlossenen Räumen, **nicht Musik gemacht werden.**

Größere Gesangsfeste sind nur unter solchen Beschränkungen zu gestatten, daß die kirchliche Fest- und Sonntagsfeier dadurch keine Beeinträchtigung erleidet.

Digitized by Google

§. 15.

Alle gesellschaftliche **Zusammenkünfte und Vergnügungen an öffentlichen Orten**, namentlich das Kegelspiel, Scheiben- und Vogelschießen, wie auch geräuschvolle Belustigungen in Privat-Wohnungen und Privatgärten müssen während des Gottesdienstes unterbleiben. Auch Kunst- und andere Schau-Ausstellungen dürfen während dieser Zeit nicht stattfinden.

Das Umherziehen von Drehorgelspielern, Musikanten, Puppenspielern, Thierführern und dergl. ist erst nach dem Schlusse des Nachmittags-Gottesdienstes gestattet.

§. 16.

Am Vorabende des ersten Weihnachts-, Ostern- und Pfingsttages, des Bußtages und des dem Andenken der Versterbenen gewidmeten Jahrestages, so wie an diesen Tagen selbst, desgleichen am Aschermittwoch und während der ganzen Charwoche dürfen **keine Bälle und ähnliche Lustbarkeiten** stattfinden.

Maskenbälle sind während der ganzen Fastenzeit nicht gestattet.

Schauspiel-Vorstellungen sind nur am Charfreitage und am Bußtage unbedingt verboten, am Gedächtnißtage der Verstorbenen sind sie, wenn sie ernsten Inhalts sind, erlaubt.

§. 17.

Tanzlustbarkeiten dürfen des Sonnabends-Abends an öffentlichen Orten in der Regel nicht stattfinden und müssen, selbst wenn solche ausnahmsweise polizeilich gestattet werden, um 10 Uhr Abends beendigt werden.

Aus Veranlassung von Kindtaufen und Hochzeitsfesten auf dem Lande, welche an Sonntagen gehalten werden, dürfen Tanzlustbarkeiten in den Wirthshäusern und Schänken nicht ohne besondere Erlaubniß der Polizei-Obrigkeit veranstaltet werden.

§. 18.

Die Abhaltung von **Hetz- und Treibjagden** ist an Sonn- und Festtagen unbedingt untersagt. Auch in anderer Weise darf die Jagd erst nach beendigtem Nachmittags-Gottesdienst ausgeübt werden.

§. 19.

Wasser- und Windmühlen müssen während des Gottesdienstes außer Betrieb bleiben, auch darf während dieser Zeit keine Abfertigung der Mahlgäste oder Versendung und Einbringung von Mahlgut stattfinden.

§. 20.

Das **Aus- und Eintreiben des Viehes** während der Stunden des Gottesdienstes ist untersagt.

Das **öffentliche Feilhalten von Vieh** und namentlich von Schweinen darf an Sonn- und Festtagen überhaupt nicht stattfinden.

Die Beschäftigung der Viehcastrirer auf dem Lande an Sonn- und Festtagen ist ferner nicht zu dulden und wird hierdurch verboten.

§. 21.

An Sonn- und Festtagen und an deren Vorabenden darf, mit Ausnahme der Seefischerei, keine **Fischerei** betrieben werden, jedoch bleibt denjenigen, welche mit Setznetzen, Reusen und Angeln fischen, gestattet, die Gezenge nachzusehen, auszunehmen und wieder auszusetzen.

Auch denjenigen Fischern, welche den Fischfang auf der See betreiben, ist nicht gestattet, während der Stunden des Gottesdienstes auszulaufen oder an Land zurückzukehren, es sei denn, daß sie durch Wind und Wetter dazu genöthigt würden.

Das Fischen mittelst der Angelruthe wird durch diese Verordnung nicht betroffen.

§. 22.

In Orten, wo mehrere Kirchen vorhanden sind, oder wo es sonst nöthig erscheint, haben die Polizei-Behörden nach Rücksprache mit den betreffenden Pfarrern in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, zu welcher Zeit der Gottesdienst im Allgemeinen beginnt und endet. Diese Zeitbestimmung ist alsdann für die in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen bezüglichen Verbote maaßgebend.

§. 23.

An den Orten, wo **Kirchen-Visitationen** gehalten werden, kommen während des Gottesdienstes, insofern dessen Dauer nach §. 22 durch die Polizei-Obrigkeit öffentlich bekannt gemacht worden ist, alle vorstehenden Vorschriften, soweit dieselben sich auf die Zeit des Gottesdienstes beziehen, ebenfalls zur Anwendung.

§. 24.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen, so weit sie polizeilicher Natur sind, ziehen, sofern sie nicht schon auf Grund des §. 340 Nr. 8 des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht sind, eine Geldstrafe bis zu zehn Thalern nach sich, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt.

Stettin, den 1. Juli 1858. Königliche Regierung.

---

197) Durch die in der diesjährigen Gesetzsammlung Seite 42 abgedruckte Allerhöchste Verordnung von 15. Februar d. J. ist in Ausführung des Artikels 15 des Münzvertrages vom 24. Januar v. J. (Gesetzsammlung pro 1857 S. 312 u. f.) bestimmt worden, daß außer der Haupt-Münzkasse zu Berlin, die Regierungs-Haupt-Kassen, die Kreis-Kassen in den östlichen Provinzen und die Steuer-Empfänger in den westlichen Provinzen verpflichtet

sind, die inländischen Scheidemünzen aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe gegen grobe Silbermünze — Courant — umzuwechseln, insofern die zum Umtausch angebotene Summe bei der Silberscheidemünze nicht unter zwanzig Thaler, bei der Kupferscheidemünze nicht unter fünf Thaler beträgt.

Indem wir das Publikum auf diese Bestimmung aufmerksam machen, bemerken wir noch, daß im Stettiner Regierungsbezirke nur die Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst und die Kreis-Steuer-Kassen Scheidemünzen zur Umwechselung gegen Courant annehmen.

Stettin, den 16. Juli 1858.

Königliche Regierung; Kassen-Verwaltung,
und
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

198) **Bekanntmachung.** Den Schülern der ersten Klasse (Tertia) des Progymnasiums zu Demmin, welche bei der gegen Ostern d. J. gehaltenen Entlassungs-Prüfung das Reife-Zeugniß erworben haben, und denjenigen, welche solches künftig erwerben werden, ist durch Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 5. d. M. das Recht beigelegt worden, in die Secunda eines Gymnasiums einzutreten, was wir den Herren Gymnasial-Direktoren der Provinz und dem Publikum hierdurch zur Kenntniß bringen.

Stettin, den 17. Juli 1858.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

---

4) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

199) **Bekanntmachung.** Dem betheiligten Publikum mache ich hierdurch bekannt, daß vom 1. k. Mts. an bei der Barriere Mönchendorff auf der Gollnow-Wolliner Kunststraße das Chausseegeld für 1½ Meilen erhoben werden wird.

Stettin, den 14. Juli 1858.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Stellvertretung:
Hoyer.

II. Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Kandidat C. A. F. Schenk ist zum Pastor in Klötikow, Synode Treptow a. R., erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

In Rörchen, Synode Gollnow, ist der Küster und Schullehrer Jurcke fest angestellt.

In Wittenfelde, Synode Gollnow, ist der Küster und Schullehrer Freytag fest angestellt.

Die bisher von dem Amtsrath Sänger geführte Polizei-Verwaltung über das Dorf und Vorwerk Petznick, Domainen-Rent-Amts Jakobshagen, ist dem nunmehrigen Domainen-Pächter Ernst Friedrich Ludwig Saenger zu Petznick übertragen worden.

Als Agenten bestätigt sind:

Der Kaufmann Theodor Schirrmann zu Pasewalk an Stelle des Kaufmanns Herrmann Tiede daselbst als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Pasewalk und deren Umgegend.

Der Werkführer Franz Oldenburg zu Grabow als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Grabow und deren Umgegend.

Die Agentur hat niedergelegt:

Der Ober-Fischmeister Grunwald zu Wollin die Agentur der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Germania zu Stettin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade. Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 31.

Stettin, den 30. Juli 1858.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 4920.) Verordnung, betreffend die Form und das Gepräge der Münzsorten, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Mai 1857 über das Münzwesen ausgeprägt werden. Vom 21. Juni 1858.

(Nr. 4921.) Statut der Sozietät zur Entwässerung des großen Lugs bei Wormlage in den Kreisen Calau und Luckau. Vom 30. Juni 1858.

Ausgegeben zu Berlin, den 24. Juli 1858.

Patente.

Dem Kammergerichts-Referendarius Stahlschmidt zu Berlin ist unter dem 21. Juli 1858 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Legirung von Stahl und Nickel, zur Darstellung von Neusilber, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahrungsweisen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1. höherer Behörden.

200) Bekanntmachung. Zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von den Jahren 1850 und 1854 werden die den Zeitraum vom 1. Oktober d. J. bis dahin 1862 umfassenden Zinscoupons Ser. III. und beziehungsweise Ser. II. vom 2. k. M. ab täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der drei letzten Tage jedes Monats in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, ausgereicht werden.

Zu diesem Behufe müssen die Schuldverschreibungen mit einem, nach den Apoints und Nummern geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse, wozu Formulare ebendaselbst unentgeltlich zu haben sind, dort eingereicht werden. Auswärtige können ihre Obligationen entweder durch hiesige Bevollmächtigte

beim Annahme-Bureau präsentiren lassen, oder sie unter dem portofreien Vermerk:

„Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1850 und 1854 zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, und werden sie mit den Coupons portofrei durch dieselbe zurückerhalten.

Die Portofreiheit wird jedoch nur bis zum 1. Mai k. J. fortdauern. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Dokumente mit den beigefügten Coupons den Einreichern dann auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Uebrigens kann weder die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, noch die Kontrolle der Staats-Papiere sich mit irgend Jemanden wegen Ausreichung der Coupons in einen Schriftwechsel einlassen, und werden alle derartigen Schreiben, welche dessen ungeachtet bei uns eingehen sollten, ohne Weiteres zurückgesandt werden.

Berlin, den 19. Juli 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Gamet. Robiling. Guenther.

---

201) Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Stettin und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 5. August in Grimmen,
= 7. = = Greifswald,
= 9. = = Demmin,
= 10. = = Schwichtenberg,
= 11. = = Treptow a. d. Toll.,
= 13. = = Iven,
= 14. = = Anclam,
= 16. = = Ueckermünde,
= 18. = = Straßburg,
= 19. = = Prenzlau,
= 21. = = Angermünde,
= 2. Septbr. = Cammin,
= 4. = = Treptow a. d. Rega,
= 6. = = Cörlin.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben oder im Remonte-Depot aufgestellt, und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung, gegen Rückzahlung des Kaufgeldes excl. Quittungsstempels und gegen Erstattung der entstandenen sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 22. März 1858.

Kriegsministerium. Abtheilung für das Remontewesen.

---

2) der Königl. Regierung.

202) Bekanntmachung. Mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 28. v. M. ist die Uebernahme der polizeiobrigkeitlichen Gewalt über die Ortschaft Rosenfelde im Kreise Pyritz auf den Staat genehmigt und hierauf mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern die Verwaltung jener polizeiobrigkeitlichen Gewalt dem Landrath a. D. v. d. Osten als ein unbesoldetes Ehren-Amt übertragen worden.

Stettin, den 17. Juli 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

203) Zur Sicherung des Transport-Verkehrs auf dem der Königlichen Forst-Verwaltung gehörigen, aus dem Königlichen Swinemünder Torfmoor bis ins Haff bei Camminke führenden Torf-Abfuhr-Kanal und zur Verhütung von Uferbeschädigungen wird auf den Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hierdurch, was folgt, verordnet:

Das Anlegen von Wasser-Fahrzeugen und Fischbehältern in dem gedachten Königlichen Swinemünder Torf-Abfuhr-Kanal, resp. an den dazu gehörigen Moolen, ist allen dazu von der Königlichen Forst-Verwaltung nicht ermächtigten Personen, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 bis 10 Thalern, welcher im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird, untersagt.

Stettin, den 24. Juli 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern

III. Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfsprediger Jobst in Stoewen ist zum Pastor in Alt-Damerow, Synode Freienwalde i. P., ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Schulamts-Kandidat Balcke ist als Subrektor an der höheren Knabenschule zu Gollnow angestellt.

In Greifenhagen ist der Schullehrer Engel fest angestellt.

In Mackfitz, Synode Greifenberg i. P., ist der Schullehrer Calließ fest angestellt.

An der Stadtschule zu Fiddichow ist der Rektor Bethge angestellt.

In Ueckermünde ist der Schulamts-Kandidat Palleske als Lehrer und Ordinarius der 2. Töchter-Klasse fest angestellt.

Die Forst-Aufseherstelle zu Kuhdamm im Königl. Forstreviere Heinersdorf ist dem bisherigen Forsthilfs-Aufseher, forstversorgungsberechtigten Jäger Friedrich Christian Theodor Krüger vom 1. Juli d. J. ab verliehen worden.

Nachdem dem bisherigen Amts-Administrator Heuseler zu Ferdinandshof die Rendantur der Forst-Kassen der Reviere Eggesin und Jädkemühl übertragen worden, ist die Verwaltung des Domainen-Rent-Amts Ueckermünde dem seitherigen Kreis-Sekretair Jobst unter Verlegung des Sitzes von Ferdinandshof nach Torgelow vom 1. d. M. ab verliehen worden.

Als Agenten bestätigt sind:

Der Kaufmann Carl Friedrich Gundlach hierselbst als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg und der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Germania hierselbst für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Der Kaufmann Erich Goldbeck zu Stettin als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig und der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Der Kaufmann Adolph Vogelsang zu Stettin als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ zu Frankfurt a. M. für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Der Mühlenmeister W. Mövius zu Gollnow als Agent der Pommerschen Mühlen-Assekuranz-Sozietät zu Stettin für die Stadt Gollnow und deren Umgegend.

Der Gerichts-Aktuarius Sieth zu Regenwalde als Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union“ zu Weimar für die Stadt Regenwalde und deren Umgegend.

Der Kreisgerichts-Sekretair Semrau zu Usedom als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg für die Stadt Usedom und deren Umgegend.

Der Gerichts-Aktuarius Sieth zu Regenwalde als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin für die Stadt Regenwalde und deren Umgegend.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade. Firma: H. G. Effenbart's Erben, in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 32.

Stettin, den 6. August 1858.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1. höherer Behörden.

204) Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J., und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J., werden alle diejenigen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835, oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere, oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835, oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere, oder den Regierungs-Hauptkassen, oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

---

2) der Königl. Regierung.

205) Die Vorschrift des §. 9, Tit. II. der erneuerten Forstordnung vom 22. Juni 1800, welche wörtlich lautet:

„Alles Bau-, Nutz- und Brennholz oder Borke, welches ohne Attest Unserer Forstbediente, oder wenn es aus adlichen- oder städtischen- oder Unterthanen-Heiden ist, ohne Attest des adlichen oder anderen Privat-Gutsbesitzers, oder bei dessen Abwesenheit oder Krankheit von dem Wirthschafts-Inspektor oder Pächter oder

Gerichtshalter, desgleichen ohne Attest der Magisträte oder der Königlichen Forstbedienten oder Herrschaft nach den Städten gebracht wird, soll von den Thorbedienten angehalten und confiscirt sein."

ist in neuerer Zeit nicht mehr überall genügend beachtet worden, weshalb wir dieselbe hierdurch wiederholt in Erinnerung bringen. Zugleich haben sich hinsichtlich der näheren Ausführung dieser gesetzlichen Vorschrift bei den mit der Zeit veränderten Verhältnissen mehrfache Zweifel erhoben und sehen wir uns daher veranlaßt, auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in dieser Beziehung folgende nähere Anordnungen zu erlassen.

§. 1.

Alles Bau-, Nutz- und Brennholz, welches auf Dampfschiffen, Seeschiffen, Küstenfahrzeugen, großen Oderkähnen, vermittelst Holzflößen oder endlich mit der Eisenbahn in die Städte gelangt, kann ohne Forst-Attest eingeführt werden.

§. 2.

Ebenso unterliegt das bereits verarbeitete Bau- und Nutzholz, wie z. B. Balken, Bohlen, Bretter, Latten, Querhölzer, Dachsplitter u. s. w. den Kontroll-Vorschriften der Forstordnung nicht.

§. 3.

Ferner soll mit Rücksicht auf die Schwierigkeit, welche die Beibringung von Ursprungs-Attesten für das auf Holzhöfen lagernde Bau-, Nutz- und Brennholz verursachen würde, bei Einführung des von Holzhöfen abgefahrenen Holzes in die Städte, von Einforderung eines Forst-Attestes Abstand genommen werden. Zum Ausweise darüber, daß das eingeführte Holz wirklich von einem Holzhofe und nicht direkt aus einer Forst kommt, ist jedoch in diesem Falle die Beibringung eines von dem Besitzer oder Verwalter des Holzhofes auszustellenden Legitimationsscheines erforderlich, welcher nur für drei Tage nach erfolgter Ausstellung Gültigkeit behält. Den Holzhöfen werden in dieser Beziehung auch solche Holzablagen und andere Holzplätze und Stellen außerhalb der Forsten gleichgestellt, wo das Holz vor dessen Einführung in eine Stadt bereits längere Zeit gelagert war. In diesem letzteren Falle ist das vorerwähnte Legitimations-Attest von der Orts-Polizei-Behörde des Lager-Ortes auszustellen, welche den redlichen Besitz des Holzes darin zu bescheinigen hat.

§. 4.

Alles übrige Holz, mit Ausnahme des §. 1—3 näher bezeichneten, unterliegt den im Eingange erwähnten Vorschriften der Forstordnung.

Auch bleiben rücksichtlich der Einführung von Besenreisern und gebundenen Besen in die Städte die Bestimmungen unserer Amtsblatt-Verord-

nung vom 2. Februar 1839 (Amtsblatt von 1839, Stück Nr. 9) ferner in Kraft.

§. 5.

Für dasjenige, der Kontrolle unterworfene Holz, welches aus Königlichen Forsten in die Städte gebracht wird, ist der Nachweis des Ursprungs durch ein von dem betreffenden Revier-Verwalter ertheiltes Forst-Attest den dazu bestellten Aufsichtsbeamten gegenüber zu führen. Die Quittungen der Forst-Kassen dürfen zu diesem Zwecke nicht benutzt werden.

Für das aus Kommunal- oder Privatforsten abgefahrene kontrollpflichtige Holz hat der betreffende Gemeinde-Vorstand, resp. der Eigenthümer oder der Verwalter der Forst das Ursprungs-Attest zu ertheilen. Befindet sich der Eigenthümer oder Verwalter der Forst nicht im Besitz eines öffentlichen Siegels, so muß dessen Unterschrift von der Orts-Obrigkeit oder den Ortsspitzen unter Beidrückung des Amtssiegels legalisirt werden.

Diese Atteste müssen den Namen, Stand und Wohnort der Person, von welcher das Holz in die Stadt eingeführt werden soll, so wie die Gattung und Stückzahl des einzuführenden Holzes — letztere mit Buchstaben geschrieben — enthalten, so wie den redlichen Erwerb des Holzes bescheinigen.

§. 6.

Da nach Vorschrift der Forst-Ordnung das aus den Forsten direkt eingeführte, nach §. 4 der Kontrolle unterworfene Holz der Konfiskation unterliegt, sobald dasselbe ohne das vorgeschriebene Forst-Attest (§. 5) nach einer Stadt gebracht worden ist, so kann eine Freigabe desselben Seitens der Polizei-Behörde nicht erfolgen, auch wenn ein Forst-Attest nachträglich beigebracht werden sollte.

Die Polizei-Verwaltungen haben in diesem Falle entweder das Holz selbst vorläufig mit Beschlag zu belegen oder von dem Einbringer des Holzes einen dem Werthe des Holzes entsprechenden Geldbetrag gegen Rückgabe des Holzes ad depositum einzahlen zu lassen und demnächst die Sache an die Polizei-Anwaltschaft zur weiteren Verfolgung abzugeben, falls sie nicht sofort selbst auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852 und des Ausführungs-Reglements vom 30. September 1832 die Konfiskation mittelst vorläufigen Strafmandats aussprechen wollen.

§. 7.

Wenn von Holzhöfen und den anderen im §. 3 erwähnten Holzablagen und Plätzen, der Vorschrift des §. 3 entgegen, Holz nach den Städten ohne das daselbst vorgeschriebene Legitimations-Attest gebracht wird, so soll zwar die Freigebung des Holzes erfolgen, sofern der Beweis, daß dasselbe von einem Holzhofe oder von einer der vorerwähnten Holzablagen abgefahren und redlich erworben worden ist, nachträglich geführt wird. Der Eigenthümer des Holzes hat jedoch in diesem Falle wegen der unterlassenen

rechtzeitigen Vorzeigung des Legitimations-Attestes eine Polizei-Strafe bis zu 1 Thaler verwirkt, auch die durch die vorläufige Beschlagnahme des Holzes etwa entstandenen Kosten zu tragen.

Stettin, den 15. Juli 1858.

Königliche Regierung: Abtheilung des Innern,
und
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

---

206) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ungeachtet des Ausscheidens der Stadt Stettin aus dem Randower Kreis-Verbande eine Aenderung in Bezug auf die Handwerker-Kreis-Prüfungs-Kommissionen nicht eintreten wird. Die bisherigen Handwerker-Kreis-Prüfungs-Kommissionen werden vielmehr unter dem Vorsitze des Stadtrath Sternberg hierselbst auch fernerhin für Stadt und Kreis ungetrennt fortbestehen.

Stettin, den 24. Juli 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

207) Die Kreis-Thierarztstelle des Usedom-Wolliner Kreises mit dem Wohnsitz in Swinemünde, welche durch die Versetzung des Kreis-Thierarztes Luchhau erledigt ist, soll baldigst wieder besetzt werden. Diejenigen Thierärzte, welche sich um dieselbe bewerben wollen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Approbationen als Thierärzte 1. Klasse und ihre sonstigen Atteste, namentlich aber ihre Fähigkeits-Zeugnisse zur Verwaltung einer Kreis-Thierarztstelle, baldigst und spätestens binnen 6 Wochen bei uns einzureichen.

Das mit dieser Stelle verbundene etatsmäßige Gehalt beträgt 100 Thaler.

Stettin, den 24. Juli 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

208) Nach dem Gesetze, betreffend die Regulirung des Abdeckerei-Wesens, vom 31. Mai 1858 (Gesetzsammlung Seite 333 ff.) §. 1 Nr. 11. ist das Abdeckerei-Gewerbe fortan überall der Gewerbesteuer vom Handel zu unterwerfen.

Wir machen sämmtliche Personen unseres Departements, welche das Abdeckerei-Gewerbe betreiben, hierauf mit der Aufforderung aufmerksam, das Gewerbe jedenfalls im Laufe des Monats August d. J. bei Vermeidung der im §. 39 b. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 angedroheten Strafe bei der Kommunalbehörde des Orts Behufs der Gewerbesteuer-Entrichtung anzumelden.

Zugleich geben wir sämmtlichen Polizeibehörden unseres Departements

hierdurch auf, von jedem ihnen bekannten Gewerbebetriebe der vorgedachten Art der betreffenden Gewerbsteuer-Behörde Nachricht zu geben.

Stettin, den 29. Juli 1858.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten, und
Abtheilung des Innern.

209) Der von uns unterm 12. Dezember 1857 sub Nr. 1600 ausgefertigte, für das Jahr 1858 gültige Gewerbeschein des Friedrich Hagemeister in Leopoldshagen im Anclamer Kreise, zum Handel im Umherziehen mit Theer, ist dem Inhaber muthmaßlich gestohlen worden.

Es wird dies zur Verhütung des Mißbrauchs mit dem Bemerken veröffentlicht, daß für den Hagemeister ein Duplikat-Gewerbeschein ausgefertigt worden ist.

Stettin, den 30. Juli 1858.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

3) der Königl. Ober-Post-Direction.

210) Bekanntmachung. In Folge stattgefundener anderweiter Feststellungen der Orts-Entfernungen sind in den Brieftaxen für die Vereins-Korrespondenz einige Berichtigungen vorgenommen worden, wovon das Publikum mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt wird, daß die berichtigten Tarife auf Verlangen bei den Post-Anstalten eingesehen werden können.

Stettin, den 29. Juli 1858.

Königliche Ober-Post-Direction.

211) **Bekanntmachung.** Bei der Ober-Post-Direktion in Stettin lagern:
1. eine Kiste, W. W. # 4 sign., 5 Pfd. 10 Lth. schwer, an Wiese in Magdeburg, am 6. Dezember pr. in Stettin aufgeliefert;
2. ein Brief mit 5 Thlrn. an Aug. Hanke in Breslau, am 6. Januar c. bei der Bahnhofs-Post-Expedition zu Stettin aufgeliefert;
3. ein Brief mit 1 Thlr. Einzahlung an Madame Mia in Dirschau, am 12. Januar ebendaselbst aufgeliefert;
4. ein Brief mit 1 Thlr. an Carl Wilke in Kurzbach bei Marienwerder, am 21. Februar d. J. bei der Bahnhofs-Post-Expedition in Stettin aufgeliefert;
5. ein Packet, H. B. sign., 2 Pfd. 18 Lth. schwer, an Gustav Bath in Altwasser, am 16. Februar d. J. in Stettin aufgeliefert.

Die unbekannten Absender, resp. Eigenthümer dieser Sendungen wollen sich binnen 4 Wochen vom Tage der Publikation dieser Bekanntmachung

Digitized by Google

zur Empfangnahme derselben nach gehöriger Legitimation bei der Ober-Post-Direktion in Stettin melden, widrigenfalls die in den Briefen befindlichen Geldbeträge dem Post-Armen-Fonds überwiesen, resp. der zum Verkauf geeignete Inhalt der unbestellbaren Packete öffentlich versteigert werden wird.

Stettin, den 31. Juli 1858.

Königliche Ober-Post-Direktion.

II. Personal-Chronik.

An der höheren Stadtschule zu Pasewalk ist der Kandidat der Theologie Walter als Subrektor angestellt.

Der bisherige Gerichts-Auskultator Heischkeil ist nach bestandener Prüfung von dem Herrn Kriegs-Minister unterm 26. Juli c. zum Intendantur-Referendarius ernannt worden.

Im Kreise Greifenhagen sind folgende Feuer-Polizei-Distrikts-Kommissarien, resp. deren Stellvertreter gewählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden:

1. als Kommissarien:

für den 3. Bezirk der Schulze Bamberg zu Neumarck,
„ „ 7. „ der Gutsbesitzer Pich zu Dorotheenwalde,
„ „ 12. „ der Gutsbesitzer von Franckenberg zu Sydowsaue,
„ „ 16. „ der Freischulze Golle zu Wolin;

2. als Stellvertreter:

„ „ 16. „ der Gutsbesitzer Zeller zu Neuhaus.

Der Wirthschafter Neumann in Klützow, Pyritzer Kreises, ist von dem Rittergutsbesitzer Niemann zu Curow zum Stellvertreter in der Polizei-Verwaltung über Klützow ernannt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Stettin für den Monat Juli 1858.

Befördert:

Der Appellationsgerichts-Referendarius Carl Heinrich Ludwig Streuber zum Gerichts-Assessor.

Ernannt:

Der Gerichts-Assessor Ernst Christian Witte hier zum Kreisrichter bei dem hiesigen Kreisgericht.

Angestellt:

Der ehemalige Hornist und interimistische Gefangenwärter Carl Ludwig Brandis zu Pyritz als Gefangenwärter bei der Gerichts-Deputation daselbst;

der invalide Unteroffizier und Hülfsbote August Friedrich Retzlaff zu

Jakobshagen als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Stargard mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen zu Jakobshagen;

der Hülfsbote Christian Friedrich Schoen zu Ueckermünde als Bote, Exekutor und Gefangenwärter bei dem Kreisgerichte zu Anclam mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Deputation in Ueckermünde.

Versetzt:

Die Appellationsgerichts-Referendarien

Heinrich Gottlieb Traugott Benjamin Tietz und

Dr. Eugen Laur

aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. in den diesseitigen Bezirk.

Verstorben:

Der Kreisgerichtsrath Ernst Rudolph Mühlbach hierselbst.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

Der Rechtsanwalt und Notarius Justizrath Keibel zu Anclam und der Gerichts-Assessor Giesebrecht hierselbst.

Als Agenten bestätigt sind:

Der Kaufmann Louis Sahlfeld zu Stettin als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Der Kaufmann Bernhard Pegow zu Gollnow an Stelle des Gerichts-Aktuarius Albrecht daselbst als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Gollnow und deren Umgegend.

Der Kaufmann C. Sander zu Jarmen als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, und an Stelle des Glasermeisters Schmidt als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für die Stadt Jarmen und deren Umgegend.

Der Maurermeister Hartmann zu Wollin an Stelle des Kaufmann Radmann als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau, und an Stelle des Seifen-Fabrikant Wedellstädt als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt für die Stadt Wollin und deren Umgegend.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade. Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 33.

Stettin, den 13. August 1858.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 4922.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Juni 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Nordwalde, im Kreise Steinfurt, bis zu der Münster-Glanerbrücker Staatsstraße.

(Nr. 4923.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Juni 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Neuhaldensleben des Regierungsbezirks Magdeburg von Ummendorf über Wefensleben und Belsdorf bis zur Magdeburg-Helmstädter Staats-Chaussee bei Alleringersleben.

(Nr. 4924.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Juni 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Oberwilden über Mittel- und Unterwilden nach Salchendorf im Kreise Siegen, Regierungsbezirks Arnsberg.

(Nr. 4925.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Helios zur Gewinnung von Mineralöl, Paraffin ꝛc." mit dem Domizil zu Dortmund errichteten Aktiengesellschaft. Vom 30. Juni 1858.

Ausgegeben zu Berlin, den 31. Juli 1858.

Patente.

Dem Zimmer- und Maurermeister Timpe zu Rheine ist unter dem 30. Juli 1858 ein Patent

auf eine Maschine zur Herstellung von Ziegeln in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

212) Der Lehrgang pro 1858—59 der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule wird

am 4. Oktober dieses Jahres

in dem in der Neustadt in dem Gebäude der Friedrich-Wilhelms-Schule be-

legenen Schullokale seinen Anfang nehmen. Die Aufnahme-Prüfung wird am 2. Oktober d. J. stattfinden. Etwa dieserhalb vorher ergehende Anfragen wird während der bevorstehenden Beurlaubung des Direktors Eickſen der ordentliche Lehrer der Provinzial-Gewerbeschule, Grube, beantworten.

Im Anschluß an unsere frühern Bekanntmachungen, namentlich an die Bekanntmachung vom 9. August 1856 (Amtsblatt pro 1856 S. 248 und folgende) machen wir das betheiligte Publikum wiederholt auf die Vorzüge dieser Schule aufmerksam und fordern zu einer recht ausgedehnten Benutzung derselben auf.

Im Uebrigen bemerken wir noch Folgendes: Die Gewerbeschule hat 3 Klassen, deren Kursus im Oktober jeden Jahres beginnt und für jede Klasse 1 Jahr dauert Die Aufnahme kann, je nach der Vorbildung, in jeder Klasse erfolgen; in der ersten wird sie selten möglich sein, da diese bereits die Bekanntschaft mit der Physik und der anorganischen Chemie voraussetzt.

Die 3. Klasse nimmt Schüler im Alter von 14 Jahren auf, welche den Kursus einer guten Elementarschule absolvirt haben; dieselben erhalten wöchentlich 36 Unterrichtsstunden im praktischen Rechnen, im Kopfrechnen, in den Anfangsgründen der Geometrie und der Buchstabenrechnung, in der deutschen Sprache, der Geographie und Geschichte, in den Anfangsgründen der Physik und Chemie, im Schreiben und Zeichnen, Letzteres in 8 Stunden.

Die 2. Klasse kann nur solche Schüler aufnehmen, die des Unterrichts im Deutschen nicht mehr bedürfen und die in der Bruchrechnung und deren Anwendung auf die gewöhnlichen arithmetischen Aufgaben so bewandert sind, daß sie mit Geläufigkeit Gebrauch davon machen können. Es wird gern gesehen, wenn sie die Grundanschauungen der Geometrie und einige Uebung im Zeichnen besitzen. Der Unterricht dieser Klasse umfaßt wöchentlich 35 Stunden, worunter 16 Zeichnenstunden, und bezieht sich auf Planimetrie und Buchstabenrechnung, auf praktisches Rechnen, Physik, Chemie, Linearzeichnen und Freihandzeichnen.

Die 1. Klasse erhält in 36 Stunden wöchentlich Unterricht in der Trigonometrie und Stereometrie, sowie in der beschreibenden Geometrie, in der Algebra, der Mechanik und Maschinenlehre, im praktischen Rechnen, in der Physik, Chemie, Technologie und Mineralogie, in der Baukonstruktionslehre, dem Linearzeichnen, Freihandzeichnen und Modelliren.

Die Gewerbeschule ist im Besitz eines bedeutenden physikalischen und chemischen Apparats nebst Laboratorium, worin auch Schüler arbeiten können.

Das Schulgeld beträgt in der 1. Klasse 16 Thlr., in der 2. 12 Thlr. und in der 3. Klasse 10 Thlr. jährlich und muß in vierteljährlichen Raten praenumerando an die Schulkasse gezahlt werden.

Schließlich verweisen wir noch auf die Amtsblatts-Bekanntmachung

vom 21. Mai 1856 (Amtsblatt pro 1856 S. 158), wonach der Schule das Recht zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen verliehen worden ist.

Stettin, den 5. Juli 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

213) Der Kaufmann Heinrich Israël in Stralsund ist zum Königlich Spanischen Vice-Konsul ernannt und zu dieser Ernennung Seitens der diesseitigen Staats-Regierung das Exequatur bewilligt worden. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 2. August 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

214) Der dritte diesjährige Kram- und Vieh-Markt in Cavelpaß wird nicht, wie in den Kalendern verzeichnet steht, am 1. Oktober d. J., sondern

am 28. September d. J.

abgehalten werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 2. August 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

215) Bekanntmachung. Durch finanzministeriellen Erlaß vom 31. vor. Mts. III. 14,948 sind in Folge der Einführung des neuen Landesgewichts die im §. 5 des unter dem 25. Mai 1844 veröffentlichten Regulativs wegen Erstattung der Mahl- und Schlachtsteuer von dem zur Ausrüstung von Seeschiffen verwendeten Mundvorrath ꝛc. vom 1. April desselben Jahres sub Nr. 5 aufgeführten Durchschnittssätze

a. für den Centner ungesalzenes Rind- und Schweinefleisch auf 17 Sgr. Schlachtsteuer und

b. für den Centner gesalzenes derartiges Fleisch auf 17 Sgr. Schlachtsteuer und außerdem für den Salzpreis auf 12 Sgr. 2 Pf., also überhaupt auf 29 Sgr. 2 Pf. ermäßigt worden,

was hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Stettin, den 5. August 1858

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. d. Gröben.

---

3) anderer Behörden.

216) Ediktal-Citation. Den nachbenannten Interessenten sind die bei ihren Namen bemerkten Pommerschen Pfandbriefe angeblich theils gestohlen, theils verloren gegangen:

1. der Vormundschaft der Wittwe des Kaufmanns Jacoby, Jette geb. Mo-

ses zu Königsberg Nm., der Pfandbrief Schönebeck, Saatziger Kreises, Stargarder Departements, Nr. 44 über 200 Thlr., nebst Zinscoupons, Serie III. Nr. 5 bis incl. 10 sammt Talon,

2. dem Gutsbesitzer Hell zu Freienwalde in Pommern die Pfandbriefe Lüttkenhagen b., Saatziger Kreises, Stargarder Departements, Nr. 49 über 25 Thlr., und Leuschenthin, Demminer Kreises, Anklamschen Departements, Nr. 87 über 50 Thlr.,
3. der Kirche resp. Pfarre zu Radduhn die Pfandbriefe Wangerin, Borken Kreises, Nr. 46 über 25 Thlr., Warsin, Pyritzer Kreises, Nr. 166 über 25 Thlr., Haseleu, Naugarder Kreises, Nr. 203 über 50 Thlr., sämmtlich Stargardschen Departements, und Loewitz, Anklamer Kreises, Anklamer Departements, Nr. 68 über 50 Thlr.,
4. dem inzwischen verstorbenen Domainen-Rentmeister Heinrici zu Nackel der Pfandbrief Barnimscunow F., Pyritzer Kreises, Stargarder Departements, Nr. 13 über 1000 Thlr., mit Coupons, Serie IV. Nr. 4 bis incl. 10 und Talon,
5. den Kirchen zu Zettmin, resp. Duckow die Pfandbriefe nebst Coupons, Serie IV. Nr. 8, 9 und 10 sammt Talons; Reichenbach c., Saatziger Kreises, Stargarder Departements, Nr. 65 über 200 Thlr., Lüttkemanshagen, Greifenberger Kreises, Treptower Departements, Nr. 76 über 200 Thlr., Reinwasser, Rummelsburger Kreises, Nr. 13 über 300 Thlr., Sterbenin, Lauenburger Kreises, Nr. 1 über 300 Thlr., und Dammen, Stolper Kreises, Nr. 46 über 200 Thlr., die drei letzten Stolper Departements.

Nachdem der Antrag auf deren Amortisation den Gesetzen gemäß bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller derer, welche die vorbenannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons alle oder theilweise in Händen haben, oder daran als Eigenthümer, Pfandinhaber, Cessionarien, oder aus welchem sonstigen Rechtstitel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich in dem nächsten Johannis- oder Weihnachten-Zinstermine bei einer unserer Departementskassen zu Anclam, Stargard, Treptow a. R. oder Stolp in den ersten acht Tagen des Monats Juli dieses oder Januar künftigen Jahres, oder bei uns in den ganzen genannten Monaten, spätestens aber in dem auf den 25. Februar 1859, Vormittags um 11 Uhr, in unserem Registraturzimmer anstehenden Termine zu melden, und die Pfandbriefe (ad 1, 4 und 5 mit Coupons und Talons) vorzulegen und weitere rechtliche Verfügung zu erwarten. Im Fall ihres Ausbleibens werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf die Pfandbriefe (ad 1, 4 und 5 auch auf die Coupons und Talons) präkludirt und deren verlustig erklärt, und werden die benannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons amortisirt und für ungültig er-

klärt, auch den Eigenthümern neue Pfandbriefe gleichen Betrages (ad 1, 4 und 5 sammt Coupons und Talons) ausgefertigt und ausgereicht werden.

Stettin, den 17. März 1858.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

---

217) Königliche höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn.

Im Winterhalbjahr 1858—59 werden an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Ackerbau; Die englische Landwirthschaft und ihre Anwendbarkeit auf Deutschland: Direktor Dr. Hartstein.

Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; Landwirthschaftliche Rechnungsführung; Statistik der Landwirthschaft; Mittheilungen aus dem Betriebe des akademischen Guts und landwirthschaftliches Repetitorium: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen.

Obstbaumzucht und Anleitung zur Verschönerung ländlicher Grundstücke: Garteninspektor Sinning.

Physik; Landwirthschaftliche Technologie; Unorganische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten: Dr. Eichhorn.

Geognosie; Pflanzen-Anatomie und Physiologie; Allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie: Dr. Lachmann.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz.

Arithmetik und Algebra mit Uebungs-Aufgaben aus der Zins-Renten-Rechnung u. s. w.; Mechanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen; Landwirthschaftliche Baukunde; Zeichnen-Unterricht: Lehrer der Baukunde Schubert.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Aeußere Krankheiten der Haussäugethiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag; Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Die Vorlesungen beginnen am 15. Oktober c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehranstalt wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1858.

Der Direktor der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt.

Dr. Hartstein.

III. Personal-Chronik.

Der von des Königs Majestät zum Superintendenten der Synode Bergen a. R. ernannte Pastor Schenk in Gingst ist in sein Ephoralamt eingeführt worden.

In Rützenfelde, Synode Demmin, ist der Schullehrer Unterburg fest angestellt.

Der Regierungs-Referendarius Berthold Born ist bei der hiesigen Königlichen Regierung zur Beschäftigung zugelassen worden.

Die Verwaltung der Polizei in den fiskalischen Antheilen der Ortschaften Remitz und Henckenhagen, Camminer Kreises, ist resp. dem Gutsbesitzer Kühl in Remitz und dem Gutsbesitzer Krause in Henckenhagen übertragen worden.

Die durch den Tod des Hegemeister Nöring erledigte Försterstelle zu Pinnesee im Reviere Wildenbruch ist dem Förster Wegener, bisher zu Neuhaus im Reviere Hohenbrück, vom 1. September d. J. ab verliehen worden. An die Förster-Stelle des letzteren tritt der forstversorgungsberechtigte Hilfs-Aufseher Carl Friedrich Wilhelm Engel unter Beförderung zum Forst-Aufseher.

Es ist neu angestellt:

Der Feldwebel Heidemann als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirke Anclam.

Versetzt wurden:

Der Grenzaufseher Kusch im Haupt-Amtsbezirke Stralsund in gleicher Eigenschaft nach West-Dievenow, Haupt-Amtsbezirk Swinemünde.

Der Steuer-Receptor und Chausseegeld-Erheber Schwartz zu Brückenkrug als Steuer-Receptor nach Gülzow.

Der Grenzaufseher Rieck zu Stralsund als Steueraufseher nach Züllchow bei Stettin.

Der Grenzaufseher Holz im Haupt-Amtsbezirke Stralsund in gleicher Eigenschaft nach Swinemünde.

Der Haupt-Amts-Assistent Schumacher in gleicher Eigenschaft von Tribsees nach Stettin.

Der Haupt-Amts-Assistent Berndt in gleicher Eigenschaft von Stargard nach Stettin.

Der Steuer-Einnehmer Heidemann in gleicher Eigenschaft von Cammin nach Regenwalde.

Befördert sind:

Der Grenzaufseher Wodczekowsky zu Swinemünde zum Steuer-Einnehmer in Cammin.

Der Grenzaufseher Dewitz zu West-Dievenow zum Haupt-Amts-Assistenten in Stargard.

Nachweisung der im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Stettin im Monat Juli 1858 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Naugard:

Stadt Gollnow, 3. Bezirk: Ackerbürger Dittmer in Gollnow, Substitut desselben: Musikus Ortmann daselbst; verpflichtet am 1. Juli.

Stadt Gollnow, 4. Bezirk: Musikus Ortmann in Gollnow, Substitut desselben: Ackerbürger Dittmer daselbst; verpflichtet am 1. Juli.

Kreis Ueckermünde:

Stadt Pasewalk, 4. Bezirk (Stettiner): Maler Block in Pasewalk, Substitut desselben: Färbermeister Köhler daselbst; verpflichtet am 20. Juli.

Als Agenten bestätigt sind:

Der Kaufmann M. Jacobi zu Freienwalde in Pomm. als Agent der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig für die Stadt Freienwalde und deren Umgegend.

Der Kaufmann Schirrmann zu Pasewalk als Haupt-Agent der Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport für die Stadt Pasewalk und deren Umgegend.

Die Agentur hat niedergelegt:

Der Kaufmann Tiede, früher in Pasewalk, die Haupt-Agentur der Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade. Firma: H. G. Effenbart's Erben, in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 34.

Stettin, den 20. August 1858.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 4926.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Juni 1858, betreffend die Genehmigung der Nachträge zu den Statuten der Kölner, der Danziger und der Königsberger Privatbank.

(Nr. 4927.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Juli 1858, betreffend die Zulassung Schwedischer und Norwegischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem anderen inländischen Platze.

(Nr. 4928.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter dem Namen: „Wittener Gas-Aktiengesellschaft" gebildeten, in Witten domizilirten Aktiengesellschaft. Vom 24. Juli 1858.

(Nr. 4929.) Bekanntmachung über die unterm 9. Juli 1858 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der unter dem Namen: „Aktien-Fabrik landwirthschaftlicher Maschinen und Ackergeräthe zu Regenwalde" zusammengetretenen Aktiengesellschaft. Vom 28. Juli 1858.

Ausgegeben zu Berlin, den 6. August 1858.

(Nr. 4930.) Bestätigungsurkunde, betreffend das Statut der zu Altendorf, im Kreise Bochum, domizilirten Bergbau-Aktiengesellschaft „Gelria". Vom 5. Juli 1858.

Ausgegeben zu Berlin, den 9. August 1858.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) anderer Behörden.

218) Ediktal-Citation. Erfolgter Anzeige zufolge sind

1. dem Gutsbesitzer Wietholtz auf Muddelmow, die Coupons, Serie IV Nr. 4 bis incl. 10 der Pfandbriefe Muddelmow, Greifenberger Kreises, Nr. 25 über 300 Thlr. und Nr. 35 über 200 Thlr.,
2. dem Handlungsgehülfen Gustav Kircher zu Neu-Damm, die Coupons, Serie V. Nr. 3 bis incl. 10 nebst Talons, der Pfandbriefe: Buschmühl, Demminschen Kreises, Nr. 10 über 300 Thlr., Cartelow, Anklamschen Kreises, Nr. 22 über 400 Thlr., Garz, Pyritzer Kreises, Nr. 16 über 700 Thlr., Leppin, Fürstenthums Kreises, Nr. 27 über 900 Thlr., Neurese b., Fürstenthums Kreises, Nr. 6 über 400 Thlr.,

Reddestow, Lauenburger Kreises, Nr. 6 über 200 Thlr., Wobeser, Rummelsburger Kreises, Nr. 47 über 300 Thlr., und Stresow, Stolper Kreises, Nr. 4 über 800 Thlr.]
gestohlen.

Die Inhaber dieser Coupons resp. Talons werden demnach aufgefordert, unter deren Vorlegung, ihre Ansprüche an dieselben unverzüglich, spätestens im Weihnachts-Zinstermin 1858 bei der unterzeichneten Direktion anzumelden, widrigenfalls die vorgenannten Coupons resp. Talons werden für erloschen erachtet, die Beträge der ersteren aber den Extrahenten aus der Landschaftskasse gezahlt, resp. seiner Zeit die neuen Coupons-Serien ausgereicht werden.

Stettin, den 12. April 1858.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

III. Personal-Chronik.

Dem Predigtamts-Kandidat, Konrektor Jordan in Ueckermünde sind die Funktionen des Predigers und Seelsorgers an der Landarmen-Anstalt daselbst interimistisch übertragen worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat, Subrektor Steinbrück in Pasewalk ist zum Diakonus in Bahn erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

In Sand-Schönau, Synode Daber, ist der Küster und Schullehrer Greffin fest angestellt.

Angestellt sind:

Der bisherige Packbote Gubbe als Expreßbriefträger beim Post-Amte 2. Abtheilung.

Der invalide Gemeine August Grünze als Packbote beim Post-Amte 1. Abtheilung.

Der invalide Sergeant und bisherige Landbriefträger Martin Lüdtke aus Naugard als Briefträger und Wagenmeister-Gehilfe in Greifenberg in Pommern.

Bestätigt:

Der Posthalter Naese in Torgelow als Post-Expediteur daselbst.

Ausgeschieden ist:

Der bisherige Post-Expediteur Meißner in Torgelow.

Entlassen:

Der Expreßbriefträger Krause hierselbst.

Digitized by Google

Als Agenten bestätigt sind:

Der Forst-Sekretair Wege zu Stepenitz als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" für den Flecken Stepenitz und dessen Umgegend.

Der Kanzlei-Direktor Fentzcke zu Stargard in Pomm. als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck für die Stadt Stargard und deren Umgegend.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade, Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin
Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Digitized by Google

Extra-Beilage

zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin

№ 34.

Stettin, den 20. August 1858.

Statuten

der

Aktien-Fabrik landwirthschaftlicher Maschinen und Ackergeräthe zu Regenwalde.

Titel I.

Bildung, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft.

§. 1.

Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird, in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1843, von den unterzeichneten Personen eine Aktien-Gesellschaft mit der Benennung:

Aktien-Fabrik landwirthschaftlicher Maschinen und Ackergeräthe zu Regenwalde

errichtet.

§. 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Regenwalde in Pommern.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft beträgt Funfzig Jahre vom Tage der landesherrlichen Genehmigung abgerechnet. Sobald diese erfolgt ist, tritt die Gesellschaft in Wirksamkeit.

Die Generalversammlung kann eine Verlängerung über diese Frist hinaus nach §. 41 beschließen, jedoch unterliegt dieser Beschluß der landesherrlichen Genehmigung.

§. 4.

Zweck der Gesellschaft ist, die Herstellung landwirthschaftlicher Maschinen und Ackergeräthe, sowie von Eisengußwaaren jeder Art und der Handel mit diesen Gegenständen. Die Gesellschaft ist zur Errichtung von Niederlagen an Orten, an denen sich Absatzquellen für sie eröffnen, berechtigt.

Titel II.

Grundkapital, Aktien, Aktionaire.

§. 5.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus Einmalhundert Tau-

send Thalern Preußisch Courant in Zweihundert Aktien zu je Fünfhundert Thalern.

§. 6.

Die Aktien werden auf bestimmte Inhaber lautend ausgestellt. Jede Aktie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus einem Stammregister ausgezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet. Mit jeder Aktie werden auf 5 Jahre Dividenden-Scheine, auf jeden Inhaber lautend, nebst Talons ausgegeben, und nach Ablauf des letzten Jahres durch neue für denselben Zeitraum ersetzt. Das Schema der Aktien, Dividenden-Scheine und Talons ist sub Littera A. und B. beigefügt.

§. 7.

Die Inhaber der Aktien werden nach Namen, Wohnort und Stand in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen. Geht das Eigenthum der Aktie auf eine andere Person über, so muß diese unter deren Vorlegung ihr Anrecht zur Vermerkung in dem Aktienbuche anmelden und im Falle freiwilliger Eigenthumsübertragung der bisher eingetragene Inhaber sich der Anmeldung anschließen.

Zu solcher Eigenthumsübertragung ist ein besonderes Cessionsinstrument erforderlich, dessen Aechtheit zu prüfen der Verwaltungsrath zwar berechtigt, nicht aber verpflichtet ist. Erfolgt der Uebergang des Eigenthums in anderer Weise, insbesondere durch Erbgang oder durch richterliche Ueberweisung, so muß die Legitimation des Erwerbes mittelst einer beglaubigten Urkunde geführt werden.

Die erfolgte Umschreibung im Aktienbuche ist von dem Verwaltungsrathe auf der Aktie zu bescheinigen.

§. 8.

Die Einzahlung der Aktienbeträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von mindestens zehn Procent jedesmal binnen Vier Wochen nach einer durch die §. 13 bezeichneten Zeitungen zu erlassenden Aufforderung des Verwaltungsraths. Nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung sind sofort mindestens 50 Procent der Aktien einzuzahlen. Der Zeichner der Aktie haftet für die pünktliche Einzahlung des vollen Aktienbetrages; eine Uebertragung seines Anrechtes befreit ihn von der Verhaftung nur, wenn die Gesellschaft in diese Befreiung einwilligt. Auch im letzteren Falle bleibt der ausscheidende Aktionair auf Höhe des rückständigen Aktienbetrages für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch auf ein Jahr, von dem Tage des Austritts ab, subsidiarisch verhaftet.

Wer innerhalb der vorgeschriebenen Zeit die Zahlung nicht leistet, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft in eine Konventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages. Wenn auch innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten Aufforderung die Zahlung nicht erfolgt, so ist die

Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten für verfallen und den durch die Ratenzahlung, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem betreffenden Aktionair zustehenden Anspruch auf Empfang von Aktien für erloschen zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummer der Aktien. An die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Aktionaire können von dem Verwaltungsrathe neue Aktienzeichner zugelassen werden.

§. 9.

Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interimsquittungen ertheilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aktien ausgewechselt.

§. 10.

Für angeblich verlorene oder vernichtete Aktien, Interimsquittungen und Talons werden neue ausgefertigt, jedoch erst, nachdem jene den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß, amortisirt sind. Eine Amortisation von Dividenden-Scheinen findet nicht statt; doch erfolgt die Auszahlung deren Betrages an den zur Zeit der Fälligkeit im Aktienbuche eingetragenen Inhaber der Aktie oder diejenige Person, welche dem Verwaltungsrathe gegenüber den rechtmäßigen Erwerb des Dividenden-Scheins als Besitznachfolger des Aktieninhabers bescheinigt, auch ohne Produktion des Dividenden-Scheins nach Ablauf der im §. 37 festgesetzten Verjährungsfrist; wenn der die Zahlung Beanspruchende innerhalb dieser Frist dessen Verlust oder Vernichtung anzeigt und in derselben Zeit kein anderer Inhaber sich meldet. Ist letzteres der Fall, so steht dem Verwaltungsrathe die gerichtliche Deposition des Dividendenbetrages frei.

§. 11.

Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Aktionairs sind nur befugt, ihre Rechte zusammen und zwar durch eine Person wahrnehmen zu lassen.

§. 12.

Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionair, unter welcher Benennung es auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im §. 8 vorgesehenen Konventionalstrafe ausgenommen.

§. 13.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Preußischen Staatsanzeiger zu Berlin, die Norddeutsche Zeitung zu Stettin und die Ostseezeitung daselbst. Geht eins dieser Blätter ein, so genügt die Veröffentlichung in den verbleibenden so lange, bis die nächste Generalversammlung statt des eingegangenen Blattes ein anderes bestimmt hat. Die Bestätigung dieser Bestimmung steht der Königlichen Regierung zu, auch kann dieselbe andere Blätter vorschreiben, welche an Stelle der obengenannten tre-

ten sollen. Jede Veränderung bezüglich der zur Veröffentlichung bestimmten Blätter ist durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin, sowie durch die von der Veränderung nicht betroffenen Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

§. 14.

Als Domizil sämmtlicher Aktionaire in allen die Gesellschaftsangelegenheiten betreffenden Geschäften wird Regenwalde betrachtet.

Titel III.

Von dem Verwaltungsrathe.

§. 15.

Die obere Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen, wird einem von der General-Versammlung aus der Zahl der Aktionaire gewählten Verwaltungsrathe anvertraut. Derselbe besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar für die Zeit von Konstituirung der Gesellschaft ab bis zur dritten ordentlichen General-Versammlung (§. 27) aus den Herren

1. Landschafts-Direktor und Präsident der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft von Hagen auf Premslaff,
2. Rittergutsbesitzer und Assessor von Loeper auf Loepersdorff,
3. Bürgermeister Rackwitz zu Regenwalde,
4. Kaufmann August Herrlinger zu Regenwalde,
5. Oekonomierath Dr. Sprengel zu Regenwalde,
6. Apotheker Tiegs zu Regenwalde.

Scheidet eins dieser Mitglieder früher aus, so wählt die nächste General-Versammlung für den noch nicht abgelaufenen Zeitraum dieser drei Jahre an dessen Stelle ein neues Mitglied, nachdem bis zu der General-Versammlung sich der Verwaltungsrath vorläufig durch eigene Wahl ergänzt hat.

Nach Ablauf dieser Zeit von drei Jahren erfolgt die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes auf sechs Jahre, jedoch scheidet nach je drei Jahren die Hälfte derselben nach dem Dienstalter aus, die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Welche Mitglieder in dem Jahre, in welchem der Turnus noch nicht feststeht, auszuscheiden haben, wird durch das Loos bestimmt. Für den Fall, daß auch später ein Mitglied innerhalb der Wahlperiode ausscheidet, gelten gleichfalls die vorstehend für die ersten drei Jahre getroffenen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß die Funktionen des neu zu wählenden Mitgliedes auf den Rest der Wahlperiode des Ausscheidenden beschränkt sind. In beiden Fällen muß die durch den Verwaltungsrath vorzunehmende provisorische Ergänzungswahl zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle erfolgen.

Die Abstimmung bei den Wahlen geschieht in allen Fällen schriftlich

und geheim. Sollte sich dabei nicht sofort absolute Stimmenmehrheit ergeben, so finden über diejenigen drei und demnächst zwei Kandidaten, welche relativ die meisten Stimmen erhalten haben, engere Wahlen statt, bis absolute Majorität erreicht ist. Die Namen der Gewählten, einschließlich der provisorisch durch den Verwaltungsrath Gewählten, werden durch die im §. 13 benannten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Eine gerichtliche oder notarielle Ausfertigung des Wahlprotokolls bildet die Legitimation des Verwaltungsrathes.

§. 16.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Ihre Funktionen in dieser Eigenschaft dauern ein Jahr, sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar. Sollten beide behindert sein, einer Sitzung des Verwaltungsrathes beizuwohnen, so übernimmt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.

§. 17.

Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft er es für dienlich erachtet, an festzusetzenden Terminen auf Einladung des Vorsitzenden, welcher auf Antrag von drei Mitgliedern zur Berufung des Verwaltungsrathes verpflichtet ist, mindestens aber vierteljährlich einmal und zwar der Regel nach zu Regenwalde, um von dem Gange des Geschäfts Kenntniß zu nehmen und das Erforderliche zu beschließen.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

Mehrheit der Stimmen entscheidet, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden oder desjenigen, der ihn vertritt. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes sind Protokolle aufzunehmen und von den anwesenden Mitgliedern zu vollziehen.

§. 18.

Der Verwaltungsrath beräth und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der General-Versammlung vorbehalten sind. Namentlich bestimmt er über die Benutzung und Anlegung disponibler Fonds, normirt die Höhe der zu bewilligenden oder in Anspruch zu nehmenden Kredite, entscheidet über Plan und Umfang der zu errichtenden Etablissements, setzt den Preis-Courant der abzusetzenden Fabrikate fest, regulirt die den Uebernehmern von Niederlagen oder anderen Agenten zu bewilligenden Entschädigungen, sowie die allgemeinen Verwaltungskosten und trifft über den Ankauf aller zur Fabrikation erforderlichen Gegenstände Bestimmung.

Er ernennt und entläßt nach Maßgabe des Dienstvertrages die Beamten der Gesellschaft, bestimmt deren Gehälter und Kautionen und überwacht ihre Geschäftsführung, ist auch befugt, alle Beamte der Gesellschaft

wegen wissentlicher Verletzung ihrer Dienstpflichten oder wegen grober Fahrlässigkeit jeder Zeit ihrer Stelle zu entsetzen, was in die Dienstverträge einzurücken ist. Zur Erwerbung und Veräußerung von Immobilien ist der Verwaltungsrath bis zur Höhe einer Kaufsumme von Dreitausend Thalern in jedem Falle befugt. Letztere Befugniß steht jedoch dem für die ersten drei Jahre eingesetzten Verwaltungsrathe, welchem im Uebrigen alle statutenmäßigen Rechte gebühren, gar nicht zu, vielmehr bedarf derselbe dazu jedesmal der Genehmigung der General-Versammlung. Die erste General-Versammlung der Aktionaire kann aber beschließen, daß der erste Verwaltungsrath auch in dieser Beziehung die vollen statutenmäßigen Befugnisse haben soll.

§. 19.

Für die der General-Versammlung vorbehaltenen Entscheidungen liegt in den Beschlüssen der General-Versammlung über die auszuführenden Maßregeln zugleich die Ertheilung der General- und Spezial-Vollmacht an den Verwaltungsrath, diese Beschlüsse zu vollziehen oder vollziehen zu lassen.

§. 20.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von zwei Mitgliedern desselben unterschrieben.

§. 21.

Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet, seine Mitglieder dürfen weder Diäten noch Reisekosten liquidiren. Nur bei Ausrichtung besonderer Geschäfte, welche sie im Auftrage des Verwaltungsrathes ausrichten, werden ihnen die durch ihre Mühewaltung veranlaßten Auslagen erstattet.

Titel IV.

Von dem Disponenten (Direktor).

§. 22.

Zur speziellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungsraths wird ein Disponent (Direktor) angestellt, dessen Wahl durch den Verwaltungsrath zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle zu bewirken ist. Der Name des Disponenten muß durch die im §. 13 gedachten Zeitungen bekannt gemacht werden.

§. 23.

Der Disponent unterzeichnet die Korrespondenz, sowie alle Zahlungsanweisungen auf den Kassirer und alle Quittungen. Er acceptirt, unterschreibt, indossirt alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet für alle laufenden Geschäfte, doch müssen alle Unterschriften des Direktors von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, oder in Behinderungsfällen von einem zweiten Beamten der Gesellschaft, den der Verwaltungsrath delegirt, kontrasignirt werden.

Der Disponent ist verpflichtet, bei allen gerichtlichen Verhandlungen, bei welchen die Parthei sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen

kann, die Rechte der Gesellschaft wahrzunehmen. Seine Legitimation bildet eine gerichtliche oder notarielle Ausfertigung des über seine Wahl aufgenommenen Aktes.

§. 24.

Bei Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des Disponenten übernimmt ein vom Verwaltungsrath dazu bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrathes oder ein von diesem ernannter Beamter der Gesellschaft provisorisch dessen Dienst. Der Name dieses Vertreters des Disponenten, sowie auch der Person, welche nach Bestimmung des vorigen Paragraphen die Unterschrift zu kontrasigniren hat, ist gleichfalls durch die zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten Blätter zu publiziren.

§. 25.

Der Disponent muß mindestens zwei Aktien der Gesellschaft besitzen oder erwerben. Diese Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und dürfen, so lange die Funktionen des Inhabers dauern, nicht veräußert werden.

§. 26.

Die Besoldung des Disponenten, sowie der übrigen Beamten der Gesellschaft kann zum Theile in einem Antheil am Reingewinn bestehen.

Titel V.

Von den General-Versammlungen.

§. 27.

Im zweiten Quartale jeden Jahres findet regelmäßig am Sitze der Gesellschaft eine General-Versammlung der Aktionaire statt.

Der Verwaltungsrath ist befugt, so oft er es für dienlich erachtet, die Aktionaire ebendahin zu einer außerordentlichen Versammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10 Aktionaire, welche Inhaber von mindestens 20 Aktien sind, darauf antragen.

§. 28.

Sowohl zu den regelmäßigen wie zu den außergewöhnlichen Versammlungen erläßt der Verwaltungsrath die Einladung in den im §. 13 erwähnten Zeitungen; die Bekanntmachung soll mindestens 14 Tage vor der Versammlung stattfinden. Der Zweck der außergewöhnlichen Versammlungen muß im Einberufungsschreiben angegeben sein.

§. 29.

Spätestens eine Stunde vor jeder General-Versammlung haben die Aktionaire gegen Deposition der Aktien, resp. der Quittungsbogen in dem Bureau der Gesellschaft Einlaßkarten und Stimmzettel zu empfangen.

§. 30.

Der Besitz von
einer Aktie oder eines Quittungsbogens
gewährt eine Stimme,

zwei bis vier Aktien oder Quittungsbogen
gewährt zwei Stimmen,
fünf bis zehn Aktien oder Quittungsbogen
gewährt drei Stimmen,
eilf oder mehr Aktien oder Quittungsbogen
gewährt vier Stimmen.

Abwesende Aktionaire können durch Vollmacht, jedoch nur durch Aktionaire, vertreten werden.

Vorsteher juristischer Personen, Ehemänner, Väter und Vormünder sind, auch ohne selbst Aktionaire zu sein und ohne Vollmacht zur Vertretung der juristischen Personen, ihrer Ehefrauen, Kinder in ihrer Gewalt und Bevormundeten, welche Aktionaire sind, befugt, sofern ihnen gesetzlich die Verwaltung des Vermögens dieser Personen zusteht. Ein und derselbe Bevollmächtigte kann ausschließlich seiner eigenen nicht mehr als vier Stimmen vertreten.

Die innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind bindend für die nicht erschienenen und nicht vertretenen Aktionaire, sowie für den Verwaltungsrath.

§. 31.

Der jedesmalige Vorsitzende des Verwaltungsraths führt auch den Vorsitz in den General-Versammlungen. Er ernennt die Stimmzähler. In den regelmäßigen General-Versammlungen werden die Geschäfte in nachstehender Ordnung verhandelt:

1. Bericht des Verwaltungsraths über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenenen Jahres insbesondere.
2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths, sofern statutenmäßig eine Ergänzung des Verwaltungsraths erforderlich ist.
3. Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsraths, sowie über die Anträge einzelner Aktionaire, letztere müssen vor der General-Versammlung schriftlich eingereicht werden.
4. Wahl von 3 Kommissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Scripturen der Gesellschaft zu vergleichen und rechtfindend dem Verwaltungsrathe die Decharge zu ertheilen.

Die General-Versammlung kann auf den schriftlichen Antrag von mindestens 10 Aktionairen einzelne Mitglieder des Verwaltungsraths aus bewegenden Gründen ihrer Stelle entheben.

§. 32.

Außerordentliche General-Versammlungen beschäftigen sich nur mit Gegenständen, welche bei der Berufung bezeichnet sind. Auch bei Anberaumung ordentlicher General-Versammlungen ist die Bezeichnung der Vorlagen

erforderlich, wenn dieselben die Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken, soweit dazu nach §. 18 die Genehmigung der General-Versammlung erforderlich ist, oder die Aufnahme von Anleihen betreffen.

Zur Aufnahme von Anleihen ist die Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erforderlich.

§. 33.

Mit Ausnahme der in den §§. 3, 38 und 41 bezeichneten Fälle werden die Beschlüsse der General-Versammlung nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Vorschriften des §. 15 über die Vornahme der Wahlen zum Verwaltungsrathe finden auf alle vorzunehmenden Wahlen Anwendung.

Auf den Antrag des Vorsitzenden oder von mindestens fünf Aktionairen muß auch über andere Gegenstände als Wahlen, geheime Abstimmung eintreten.

Die Protokolle der General-Versammlung sind durch einen Richter oder Notar aufzunehmen und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes, sowie denjenigen Aktionairen, welche es wünschen, zu unterzeichnen.

Titel VI.

Bilanz, Dividende und Reserve-Fonds.

§ 34.

Am 31. Dezember jeden Jahres wird von dem Disponenten ein vollständiges Inventar über die Besitzungen, Vorräthe und Ausstände der Gesellschaft errichtet, in ein dazu bestimmtes Register eingetragen und mit den Belägen dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung vorgelegt. Bei Aufstellung des Inventars werden die Rohstoffe und Materialienvorräthe nach dem laufenden Werthe, die Fabrikate aber nach dem auf den laufenden Werth der Rohstoffe basirten Fabrikationspreise berechnet. Dieses Inventarium bildet die Grundlage der ebenfalls durch den Disponenten aufzustellenden und durch den Verwaltungsrath zu prüfenden und festzustellenden Bilanz des Gesellschaftsvermögens. Der Verwaltungsrath bestimmt alljährlich, wie viel zu dem Aktivum in der Bilanz zugeschrieben werden soll, weil für Neubauten, Maschinen oder größere Anschaffungen und Anlagen, die einen bleibenden Werth haben, Verwendungen und Auslagen gemacht worden sind, und ebenso wie viel von dem Werthe der Immobilien, Mobilien und Forderungen abzuschreiben ist, weil dieselben an Werth verloren haben.

Das Minimum der jährlichen Abschreibung beträgt drei Prozent des in der vorjährigen Bilanz festgesetzten Werthes.

Die aufgestellte Bilanz wird in den sich aus §. 13 ergebenden Blättern öffentlich bekannt gemacht.

Digitized by Google

§. 35.

Nach Bewirkung der in §. 34 vorgeschriebenen Zu- und Abschreibungen bildet der Ueberschuß der Aktiven nach Abzug der Passiven den Reingewinn.

§. 36.

Der Verwaltungsrath bestimmt, wie viel von dem erzielten Reingewinn unter die Aktionaire vertheilt werden soll; es sollen jedoch mindestens 10 Prozent desselben jährlich zur Bildung eines Reserve-Fonds zur Deckung außerordentlicher Verluste so lange zurückgelegt werden, bis der Reserve-Fonds 10 Prozent des eingezahlten Aktienkapitals beträgt. Ueber die Verwendung des Reserve-Fonds beschließt der Verwaltungsrath.

§. 37.

Die Auszahlung der Dividenden erfolgt jährlich am 1. Juni gegen Einreichung der Dividendenscheine bei der Kasse der Gesellschaft; wird deren Betrag binnen 4 Jahren nicht erhoben, so verfällt derselbe der Gesellschaft.

Titel VII.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 38.

Vom Verwaltungsrathe oder von Aktionairen, welche zusammen ein Fünftel des Aktienkapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen General-Versammlung durch eine Mehrheit von drei Viertheilen der anwesenden oder vertretenen Aktien beschlossen werden.

In dieser General-Versammlung wird jede vertretene Aktie für eine Stimme gezählt; der desfallsige Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den in den §§. 25, 28 und 29 des Gesetzes vom 9. November 1843 bestimmten Fällen ein und wird nach Maßgabe der in jenen Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

§. 39.

Die General-Versammlung bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren, sie ernennt letztere und bestimmt ihre Befugnisse.

Titel VIII.

Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderungen der Statuten.

§. 40.

Streitigkeiten der Aktionaire mit der Gesellschaft, welche Gesellschaftsangelegenheiten betreffen, sollen, mit Ausschluß des Rechtsweges, durch zwei

im Regenwalder Kreise wohnende Schiedsrichter, von denen jeder der streitenden Theile einen ernennt, entschieden werden.

Wenn eine Parthei 14 Tage nach der ihr gerichtlich oder durch einen Notar insinuirten Aufforderung des Gegners zur Wahl eines Schiedsrichters, mit welcher die Mittheilung der selbstgetroffenen Wahl verbunden sein muß, dieser Aufforderung nicht entspricht, oder dem Gegner davon nicht Anzeige gemacht hat, so überträgt dieser dem von ihm bereits ernannten Schiedsrichter auch die Wahl des zweiten Schiedsrichters, welche jedoch binnen weiteren 14 Tagen erfolgen muß.

Die Schiedsrichter müssen ihren Ausspruch binnen 4 Wochen nach ihrer Ernennung thun. Können die Schiedsrichter sich nicht einigen, so wählen sie binnen 14 Tagen einen Obmann; findet über dessen Wahl eine Einigung nicht statt, so entscheidet zwischen den von jedem der Schiedsrichter zum Obmann designirten beiden Personen das Loos.

Der Obmann muß seinen Ausspruch binnen 4 Wochen nach seiner Erwählung thun.

Gegen den Ausspruch der Schiedsrichter oder des Obmanns findet nur in den Fällen der Nichtigkeit das in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 2 §§. 172 und 174 zugelassene Rechtsmittel, sonst aber keine Berufung statt; derselbe vertritt die Stelle eines förmlichen Kompromißvertrages.

Kommt wegen Weigerung der schiedsrichterlichen Personen oder aus irgend einem andern Grunde in den festgesetzten Fristen ein endgültiger schiedsrichterlicher Ausspruch nicht zu Stande, so steht den Partheien der Rechtsweg offen.

§. 41.

Abänderungen des Statuts können in einer General-Versammlung mit einer Mehrheit von drei Viertheilen der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet worden. Abänderungen des Statuts bedürfen der Landesherrlichen Genehmigung.

Vorstehende Bestimmungen finden namentlich auch Anwendung auf Beschlüsse über die Erhöhung des Grund-Capitals und über die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft.

Titel IX.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staats-Regierung.

§. 42.

Der Königlichen Regierung steht es zu, einen Kommissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes zu ernennen oder für einzelne Fälle zu

delegiren. Dieser Kommissarius ist befugt, die Organe der Gesellschaft, einschließlich der General-Versammlung, gültig zusammen zu berufen, allen Berathungen beizuwohnen, Bücher, Register, Rechnungen und Kassen der Gesellschaft in deren Bureau einzusehen und von den Schriftstücken und allen Einrichtungen Kenntniß zu nehmen.

Anlage Littera A.

500 Thlr. Preußisch Courant.

Aktie No.

der Aktien-Fabrik landwirthschaftlicher Maschinen und Ackergeräthe zu Regenwalde.

Auf diese Aktie hat

N. N.

Fünfhundert Thaler Preußisch Courant eingezahlt und dadurch die im Statut vom 18. Mai 1858, bestätigt durch Kabinets-Ordre vom ten 18 bestimmten Rechte und Pflichten erlangt.

Zur Veräußerung dieser Aktie ist erforderlich:

1. ein besonderes Cessionsinstrument,
2. eine Bescheinigung des Verwaltungsraths der Gesellschaft auf der Aktie über die Eintragung des neuen Eigenthümers in den Büchern der Gesellschaft.

Dieser Aktie sind Dividendenscheine pro bis einschließlich nebst Talon beigefügt.

Regenwalde, den 18

Der Verwaltungsrath
der Aktien-Fabrik landwirthschaftlicher Maschinen und Ackergeräthe.
(Unterschrift zweier Mitglieder)

Eingetragen Fol. des Registers
(Unterschrift des Disponenten)

Beilage Littera B.

Dividendenschein No.

zur Aktie No. der Aktienfabrik landwirthschaftlicher Maschinen- und Ackergeräthe zu Regenwalde.

Dem Präsentanten dieses Scheines zahlen wir gegen Auslieferung desselben die Dividende für das Jahr 18 in Gemäßheit vorgängiger Bekanntmachung.

Regenwalde, den ten 18

Der Verwaltungsrath
der Aktienfabrik landwirthschaftlicher Maschinen und Ackergeräthe.

(Unterschrift zweier Mitglieder

Eingetragen Folio

(Unterschrift des Disponenten)

Talon.

Inhaber dieses Talons erhält gegen dessen Auslieferung die Serie der Dividendenscheine zu der Aktie No. der Aktienfabrik landwirthschaftlicher Maschinen und Ackergeräthe zu Regenwalde.

Regenwalde, den ten 18

Der Verwaltungsrath
der Aktienfabrik landwirthschaftlicher Maschinen und Ackergeräthe.

(Unterschrift zweier Mitglieder)

Eingetragen Folio

(Unterschrift des Disponenten)

Digitized by Google

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 9. d. Mts. die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Aktienfabrik landwirthschaftlicher Maschinen und Ackergeräthe zu Regenwalde" zu genehmigen und vorstehende Statuten derselben zu bestätigen geruht, was hierdurch beglaubigt wird.

Berlin, den 28. Juli 1858.

(L. S.)

Ministerium für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten gez. v. Manteuffel.	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage gez. Mac-Lean.	Der Justizminister In Vertretung gez. Müller.

Beglaubigung.

I. 2747 J. M.   IV. 7971 M. f. H. ꝛc.   4852 M. f. d. l. A.

Das vorstehende von Seiner Majestät dem Könige bestätigte Statut der Aktienfabrik landwirthschaftlicher Maschinen und Ackergeräthe zu Regenwalde wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 5. August 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Kalckreuth.

Druck von F. Grade, Firma: H. G. Effenbart's Erben, in Stettin.

Se. Majestät [illegible]
[illegible]
Allerhöchst [illegible]
zu genehmigen [illegible]
[illegible]

Berlin, den 25. Juni 185[illegible]

(L. S.)

Manteuffel [illegible]

gez. v. Manteuffel.

[illegible]

I 2747 J. M. [illegible]

[illegible]

[illegible]

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 35.

Stettin, den 27. August 1858.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

219) Die bisher kombinirten Synagogen-Gemeinden Labes und Wangerin haben sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1847 als zwei selbstständige Synagogen-Gemeinden mit den Haupt-Sitzen Labes und Wangerin konstituirt und werden, nachdem die Wahlen der Repräsentanten und der Vorstände in gesetzlicher Weise erfolgt, auch die letzteren von uns genehmigt sind, hierdurch von uns als solche anerkannt.

Stettin, den 18. August 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

220) Polizei-Verordnung zum Schutz der Stargard-Cöslin-Colberger Eisenbahn.

Auf den Grund der §§. 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir zum Schutze der im Ausbau begriffenen Stargard-Cöslin-Colberger Eisenbahn für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks, was folgt:

§. 1.

Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken rc. dürfen vom Publikum nicht beschädigt und außer den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind, nicht betreten werden.

§. 2.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Uebersteigen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter diesen Absperrungen ist untersagt.

§. 3.

Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen für das Publikum bestimmt sind, überschritten werden, und zwar nur dann, wenn die Barrieren geöffnet sind. Das Ueberschreiten der Bahn muß ohne allen unnöthigen Verzug geschehen.

§. 4.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, so wie von Baumstämmen und schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen. Wer die ihm obliegende Aufsicht über Vieh dergestalt vernachlässigt, daß dasselbe das Planum und die Seitenböschungen der Bahn betritt, verfällt in die im §. 7 angedrohte Strafe.

§. 5.

Die bloß zum Privat-Gebrauch bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders bestimmten Bedingungen benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung untersagt.

§. 6.

Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferde, Treiber und Viehheerden auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Markpfähle bezeichneten Entfernung vor den Verschluß-Barrieren das Wiederöffnen derselben abwarten.

§. 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht nach bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldbuße bis zu Zehn Thalern, der im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird, geahndet.

Stettin, den 19. August 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

221) Bekanntmachung. Der für den Handelsmann Wilhelm Isaac aus Kupfermühl im Randower Kreise von uns sub Nr. 1623 zum Steuersatze von 12 Thlrn., für das Jahr 1858 gültig, ausgefertigte Gewerbeschein zum Handel mit rohen Produkten der Land- und Forstwirthschaft, Wachsfiguren und Frucht-Stücken, ist von dem Inhaber angeblich auf dem Wege von Kupfermühl nach Stettin verloren.

Es wird dies zur Verhütung des Mißbrauchs mit dem Bemerken veröffentlicht, daß dem Inhaber ein Duplicat des Gewerbescheins ausgefertigt worden ist.

Stettin, den 18. August 1858.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) anderer Behörden.

222) Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Königlichen Universität zu Greifswald im Winter-Semester 1858—59 vom 16. Oktober 1858 an gehalten werden sollen.

Gottesgelahrtheit.

Theologische Encyklopädie, Prof. Vogt, Mittwochs von 11—12, öffentlich.

Einleitung in das Neue Testament, Prof. Gaß, viermal wöchentlich von 9—10, privatim.

Erklärung des Buchs Hiob, Prof. Kosegarten, viermal wöchentlich von 2—3, privatim.

Erklärung des Jesaia, C. 40—66, Prof. Hahn, viermal wöchentlich von 3—4, privatim.

Biblische Theologie des A. T., Prof. Kosegarten, viermal wöchentlich von 12—1, privatim.

Erklärung der Leidens-Geschichte Christi nach den vier Evangelien, Prof. Schirmer, dreimal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Erklärung der Apostel-Geschichte, Prof. Gaß, viermal von 8—9, privatim.

Erklärung des Briefes Pauli an die Römer, Prof. Hahn, viermal von 4—5, privatim.

Christliche Dogmen-Geschichte bis zur Reformation, Prof. Reuter, fünfmal von 10—11, Sonnabends von 10—12, privatim.

Kirchliche Statistik, Prof. Gaß, zweimal von 9—10, öffentlich.

Der evangelischen Dogmatik erster Theil, Prof. Vogt, viermal von 11—12, privatim.

Homiletik, Prof. Schirmer, viermal von 9—10, privatim.

Uebungen in der Erklärung des A. T., Prof. Hahn, zweimal in zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Im theologischen Seminar werden die Uebungen in der Erklärung des A. T. von Prof. Kosegarten Sonnabends von 2—3, in der Erklärung des N. T. von Prof. Vogt Dienstags von 6—7, in der Kirchengeschichte von Prof. Reuter Mittwoch von 6—8, in der Dogmatik und Dogmengeschichte von Prof. Gaß Freitags von 6—8 gehalten werden.

Die Uebungen des theologisch-praktischen Instituts leitet Prof. Vogt Mittwochs von 3—5.

Rechtsgelahrtheit.

Juristische Encyclopädie und Methodologie, Prof. Pütter, nach seinem Buche „Inbegriff der Rechtswissenschaft, Berlin 1846“, fünfmal wöchentlich von 12—1, privatim.

Geschichte der Quellen des römischen Rechts, Prof. Barkow, öffentlich.

Antiquitäten und Institutionen des römischen Rechts, Derselbe, täglich von 9—11, privatim.

Pandecten, Prof. Niemeyer, täglich von 10—11, Montags bis Freitags von 11—12, privatim.

Examinatorium über die Pandecten, Derselbe, Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Römisches Erbrecht, Prof. Bekker, viermal wöchentlich von 12—1, privatim.

Deutsches Privatrecht, mit Einschluß des Lehnrechts, Prof. Beseler, nach seinem „System des gemeinen deutschen Privatrechts", in 10 Stunden wöchentlich von 11—1, privatim.

Preußisches Civilrecht, Prof. Häberlin, viermal wöchentlich von 10—11, privatim, oder Kriminalrecht, siehe unten.

Kirchenrecht, nebst kurzer Geschichte desselben, Prof. Pütter, fünf oder sechsmal wöchentlich, Montags, Mittwochs und Sonnabends von 4—6, privatim.

Eherecht, Derselbe, Mittwochs von 11—1, öffentlich.

Gemeinen und preußischen Civilprozeß, Prof. Bekker, fünfmal wöchentlich von 3—4.

Kriminalrecht, Prof. Häberlin, fünfmal wöchentlich von 10—11, privatim; oder preußisches Civilrecht, siehe oben.

Kriminalprozeß, Derselbe, viermal wöchentlich von 11—12, privatim.

Ueber Geschwornengerichte, Derselbe, Sonnabends von 12—1, öffentlich.

Juristisches Seminar, Prof. Beseler, Freitags; Prof. Bekker, Mittwochs von 5—7, privatissime aber unentgeltlich.

Heilkunde.

Knochen-, Bänder-, Muskel-, Eingeweidelehre, sechsmal um 10 Uhr, Prof. Budge, privatim.

Anatomie des Nervensystems und Gefäßsystems des menschlichen Körpers, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 9—10, Prof. Schultze, privatim.

Anatomie der Sinnesorgane, einmal, um 12 Uhr, Prof. Budge, öffentlich.

Secirübungen, sechsmal von 11—1 und 2—4, Derselbe, privatim.

Diätetik, zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, Dr. Bengelsdorff, öffentlich.

Pathologische Anatomie des Nervensystems mit Demonstrationen der Präparate des öffentlichen und seines eigenen Museums, Freitags von 9—10, Prof. Schultze, öffentlich.

Allgemeine Semiotik und Diagnostik, mit praktischen Uebungen, viermal wöchentlich von 12—1, Prof. Häser, privatim.

Allgemeine Therapie, Dienstags und Mittwochs von 5—6, Derselbe, privatim.

Allgemeine Arzneimittellehre, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, Prof. Laurer, privatim.

Giftkunde, Montags, Donnerstags und Freitags von 9—10, Derselbe, privatim.

Arzneiverordnungslehre, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, Derselbe, öffentlich.

Allgemeine Akiurgie, Freitags und Sonnabends von 8—9, Prof. Bardeleben, öffentlich.

Spezielle Chirurgie, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 8—9, Prof. Bardeleben, privatim.

Spezielle Pathologie und Therapie, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 4—6, Prof. Niemeyer, privatim.

Krankheiten der Harnorgane, Donnerstags von 4—5, Derselbe, öffentlich.

Ueber Neuralgieen, Montags und Donnerstags von 2—3, Dr. Häckermann, öffentlich.

Ueber Hautkrankheiten und Syphilis mit praktischen Demonstrationen, dreimal wöchentlich von 3—4, Dr. Ziemssen, privatim.

Theoretische Geburtshülfe, fünfmal wöchentlich, von 11—12, Prof. Pernice, privatim.

Theoretische Geburtshülfe, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 12—1, Prof. Eichstedt, privatim.

Krankheiten der Neugeborenen, Dienstags und Freitags von 5—6, Prof. Pernice, öffentlich.

Geburtshülfliche Uebungen am Phantom, Mittwochs von 2—3, Prof. Eichstedt, öffentlich.

Ueber gerichtliche Medizin, Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 5—6, Dr. Häckermann, privatim.

Praktische Uebungen in der physikalischen Diagnostik am Krankenbette, zweimal wöchentlich von 5—7 Abends, Dr. Ziemssen, privatim.

Chirurgische und augenärztliche Klinik, täglich von 10½—12, Prof. Bardeleben, privatim.

Medizinische Klinik, täglich von 9—10½, Prof. Niemeyer, privatim.

Geburtshülfliche Klinik, täglich von 12—1, Prof. Pernice, privatim.

Geschichte der Medizin, Montags und Donnerstags von 5—6, Prof. Häser, öffentlich.

Philosophie.

Psychologie, Prof. Bajer, dreimal wöchentlich von 4—5, privatim.

Philosophie des Christenthums, Derselbe, dreimal wöchentlich von 4—5, privatim.

Ein philosophisches Conversatorium leitet Derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden, einmal, wöchentlich.

Geschichte der alten Philosophie, Prof. Susemihl, vier bis fünfmal wöchentlich von 5—6, privatim.

Logik, Dr. Schildener, dreimal wöchentlich, privatim.

Pädagogik.

Anthropologie mit vorherrschender Beziehung auf die Gesetze der Pädagogik und Didaktik, Prof. Hasert, zweimal wöchentlich von 5—6, öffentlich.

Ueber Religions-Unterricht, Derselbe, dreimal wöchentlich von 5—6, privatim.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Derselbe.

Mathematik.

Differentialrechnung mit Anwendung auf Geometrie, oder die Lehre von den Kegelschnitten, Prof. Tillberg, Montags und Donnerstags von 11—12, öffentlich.

Theorie der Kegelschnitte, Prof. Grunert, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Analytische Geometrie der Ebene und des Raums, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim.

Integralrechnung mit Anwendungen auf Geometrie, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim.

Uebungen der mathematischen Gesellschaft, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 12—1.

Naturwissenschaft.

Erster Theil der allgemeinen Experimentalphysik, Prof. Tillberg, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Ueber Ampère's Theorie, Prof. v. Feilitzsch, öffentlich am Montag von 10—11.

Experimentelle Uebungen, Derselbe, öffentlich am Sonnabend von 10—11.

Allgemeine Experimentalphysik, Derselbe, privatim, täglich von 11—12.

Organische Chemie, Prof. Hünefeld, Dienstags und Freitags von 12—1, privatim.

Uebungen in der chemischen Analyse, Derselbe, Montags und Donnerstags von 12—1, öffentlich.

Mineralogie, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 12—1.

Mykologie, Prof. Münter, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Medicinische Botanik und botanische Pharmakognosie, Derselbe, viermal wöchentlich von 6—7 privatim.

Allgemeine und specielle Zoologie, Derselbe unter steter Benutzung des zoologischen Museums, sechsmal wöchentlich von 3—4 privatim.

Anatomie und Physiologie der Pflanzen mit mikroskopischen Demonstrationen, als Theil der allgemeinen Botanik, Dr. Jessen, Sonnabends von 9—11 oder in anderen Stunden, öffentlich.

Conversatorium und Examinatorium über Botanik, sowohl Pflanzenphysiologie als Systematik, Derselbe in zu bestimmenden Stunden, privatim.

Zu Privatissimis über Botanik und zur Leitung mikroskopischer Uebungen erklärt sich derselbe bereit.

Geschichte.

Römische Geschichte, Prof. Schaefer, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 privatim.

Geschichte des Mittelalters, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4 öffentlich.

Historische Uebungen, Derselbe, Mittwochs von 5—6.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde vom Königreich Preußen Prof. Baumstark, Dienstags von 4—6 öffentlich.

Volkswirthschaftslehre, zweiter Theil, oder Wirthschaftspolizei, Derselbe Donnerstags und Freitags von 4—6 privatim.

Philologie, Archäologie und Sprachwissenschaft

Die Idyllen des Theokrit erklärt Prof. Schömann, Mittwochs und Sonnabends von 11—12 im philologischen Seminar.

Das erste Buch des Thukidides erklärt Derselbe, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 10—11 privatim.

Griechische Götterlehre nach Hesiods Theogonie trägt Derselbe vor, Montags, Dienstags und Mittwochs von 10—11, privatim.

Römische Staats-Alterthümer trägt Prof. Hertz vor, an den 5 ersten Wochentagen von 8—9 privatim.

Virgils Aeneis erklärt Derselbe, am Montag, Dienstag und Donnerstag von 9—10 privatim.

Ovids Fasten läßt im philologischen Seminar Derselbe erklären, und leitet die sonstigen Uebungen der Mitglieder, am Mittwoch und Freitag von 9—10 öffentlich.

Die lateinische Gesellschaft versammelt sich unter Leitung Desselben am Montag Abend um 6 Uhr öffentlich.

Sanskrit in gewohnter Weise lehrt Dienstags und Freitags von 4—5 Prof. Höfer, öffentlich.

Simrocks altdeutsches Lesebuch (Fortsetzung) und Walter von der Vogelweide erklärt Montags, Dienstags und Donnerstags von 12—1 Derselbe privatim.

Einleitung in das Studium der Etymologie und ausgewählte Capitel der vergleichenden Grammatik, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 12—1, Derselbe, privatim.

Das erste Buch des Lucrez erklärt Prof. Susemihl, Mittwochs von 3—5, öffentlich.

Archäologische Encyclopädie, Dr. Pyl, zweimal von 11—12 privatim.

Geschichte der dramatischen Kunst, Derselbe, zweimal von 11—12, öffentlich.

Christliche Archäologie, Derselbe, dreimal von 12—1, privatim.

Die Uebungen der archäologischen Gesellschaft, Derselbe, einmal von 12—1, privatissime, unentgeltlich.

Conversatorium über neuere Kunstgeschichte, Derselbe, einmal von 12—1, privatissime, unentgeltlich.

Arabische Grammatik und Erklärung eines Arabischen Schriftstellers, Dr. Ahlwardt, 2—3 Stunden, öffentlich.

Neupersisch, zweistündlich, Derselbe, öffentlich.

Erklärung der Sprüche Salomos, Derselbe, dreistündlich von 2—3, privatim.

Hebräische Grammatik und Einübung derselben an einem geschichtlichen Buche des A. T., Derselbe, dreistündlich, privatim.

Unterricht im Arabischen, nach seiner Grammatik, Prof. Kosegarten, Mittwochs von 2—3, öffentlich.

Neuere Sprachen.

Literarische und methodologische Einleitung in das gesammte Studium der neueren Sprachen, nach seiner „Encyclopädie des philologischen Studiums der neueren Sprachen“ (1858), Lector Dr. Schmitz, Dienstags und Freitags von 5—6, privatim.

Montesquieu's Considérations sur les causes de la grandeur des Romains et de leur décadence erklärt derselbe in französischer Sprache, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Die englische Grammatik trägt Derselbe nach seinem Lehrbuche 3. Aufl. 1853 vor, in Verbindung mit der Lectüre der History of England von Lord Mahon (Th. 1), Mittwochs und Sonnabends von 3—4, öffentlich.

Uebungen im Sprechen und Schreiben des Französischen und Englischen veranstaltet Derselbe, privatissime.

Ariosto's Orlando Furioso erklärt Derselbe privatissime.

Künste.

Das Zeichnen lehrt der akademische Zeichnenlehrer Professor Titel, Mittwochs und Sonnabends von 2—4.

Theoretisch-practischen Unterricht im liturgischen Kirchengesange ertheilt der Musikdirector Bemmann, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Compositionslehre als Fortsetzung: Partitur und Instrumental-Behandlung, Derselbe, Montags und Donnerstags von 12—1, öffentlich.

Die Uebungen des akademischen Singvereins leitet Derselbe Donnerstags Abends von 6—8.

Zum Gesangunterricht ist Derselbe erbötig, privatissime.

Unterricht in der Reitkunst ertheilt in der akademischen Reitbahn der Stallmeister Donath.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitäts-Bibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 — 12, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Erster Bibliothekar: Prof. Schömann, Unterbibliothekar: Dr. Ahlwardt.

Das akademische Lese-Institut. Vorstand: die Prof. Gaß, Barkow, Häser, Höfer und v. Feilitzsch.

Das theologische Seminar unter Direction der theologischen Facultät.

Das theologisch-praktische Institut. Director Professor Vogt.

Das juristische Seminar unter Direction der Prof. Beseler und Bekker.

Das anatomische Theater. Director: Professor Budge; Prosector: Dr. Sommer.

Das anatomische und zootomische Museum. Director: Prof. Budge; Prosector: Dr. Sommer.

Die Uebungen des physiologischen Vereins leitet Prof. Budge.

Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Director: Prof. Bardeleben; Assist.-Arzt Dr. Mücke.

Medicinisches Klinikum. Director: Prof. F. Niemeyer, Assistenz-Arzt: Dr. H. Ziemssen.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut, Director: Prof. Pernice.

Die Sammlung mathematischer und physikalischer Instrumente und Modelle. Director: Prof. v. Feilitzsch; Assistent: Frauenstein.

Astronomisch-mathematisches Institut. Director: Prof. Grunert.

Zoologisches Museum. Director: Prof. Münter; Conservator: Custos Dr. Creplin; Gehülfe: H. Schilling.

Botanischer Garten. Director: Prof. Münter; Garteninspector: Dotzauer; Assistent: Zabel.

Botanisches Museum. Director: Prof. Münter; Assistent: Zabel.

Mineralienkabinet. Director: Prof. Hünefeld.
Chemisches Institut. Director: Professor Hünefeld.
Philologisches Seminar. Directoren: Prof. Schömann und Prof. Hertz.
Akademische Kunstsammlung. Direktor Prof. Hertz.
Lateinische Gesellschaft geleitet von Prof. Hertz.
Historische Gesellschaft geleitet von Prof. Schaefer.
Die Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet Prof. Grunert.
Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Prof. Hasert.
Die archäologische Gesellschaft leitet Dr. Pyl.

---

223) Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winter-Semester 1858—59 an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena gehalten werden sollen.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Professor Dr. Baumstark, am Anfange des Halbjahres in 10—12 Stunden.
2) Volkswirthschaftslehre, zweiter Theil oder Wirthschaftspolizei, Derselbe, Montags und Mittwochs von 4—6 Uhr.
3) Landwirthschaftliche Statistik, Prof. Dr. Segnitz, Montags von 2—4 Uhr.
4) Volks- und staatswirthschaftliche Statistik des preußischen Staats, Direktor Prof. Dr. Baumstark, Sonnabends von 4—6 Uhr.
5) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin, Mittwochs von 10—12 Uhr.
6) Landwirthschaftliche Betriebslehre, Prof. Dr. Segnitz, Freitags von 10—12 Uhr und Sonnabends von 10—11 Uhr.
7) Ueber landwirthschaftliche Buchführung, Derselbe, Sonnabends von 11—12 U.
8) Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium, Derselbe, Donnerstags von 4—6 Uhr.
9) Rindviehzucht, Administrator Rohde, Freitags von 2—4 Uhr.
10) Schafzucht, Derselbe, Donnerstags von 10 bis 12 Uhr.
11) Ueber den hiesigen Wirthschaftsbetrieb nebst praktischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe, Derselbe, Mittwochs von 3—4 Uhr.
12) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Derselbe, in zu verabredenden Stunden.
13) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausthiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Montags u. Dienstags von 9—10 Uhr.
14) Gemüsegartenbau, der akad. Garten-Inspektor, Donnerstags von 2—4 Uhr.
15) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, academischer Forstmeister Wiese, Dienstags und Freitags von 4—6 Uhr.
16) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer Mittwochs und Sonnabends von 8—10 Uhr.
17) Practische Demonstrationen in der Fabrik, Derselbe in zu verabredenden Stunden.

18) Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Departements-Thier-Arzt Dr. Fürstenberg, Montags, Dienstags, von 8—9 Uhr und Freitags von 8—10 Uhr.
19) Anorganische Experimentalchemie, Prof. Dr. Trommer, Montags und Dienstags von 10—12 Uhr.
20) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Derselbe in noch zu bestimmenden Stunden.
21) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Dr. Jessen, Mittwochs von 2—3 Uhr.
22) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Derselbe, Donnerstags von 8—10 Uhr.
23) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Derselbe in zu verabredenden Stunden.
24) Ueber die Einrichtung der landwirthschaftlichen Gebäude, academischer Baumeister Müller, Montags von 4—6 Uhr.
25) Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der practischen Arithmetik. Prof. Dr. Grunert, Donnerstags von 2—4 Uhr.
26) Mechanik und Maschinenlehre, Derselbe, Dienstags, von 2—4 Uhr.

---

224) **Bekanntmachung, betreffend die Ausreichung neuer Coupons zu den Rentenbriefen Serie II.**

Am 1. Oktober 1858 wird der letzte der zu den Rentenbriefen der Provinz Pommern ausgegebenen Zinscoupons Serie I. fällig und es tritt damit der Zeitpunkt ein, nach welchem in Gemäßheit des §. 34 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 die Zinscoupons Serie II. Nr. 1 bis 16 zu den gedachten Rentenbriefen auszuhändigen sind.

Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Pommern werden daher aufgefordert, solche vom 19. Oktober 1858 ab zur Beifügung der neuen Zins-Coupons einzureichen und dabei Folgendes zu beachten:

1. Die Einlieferung der Rentenbriefe zur Beifügung der neuen Coupons muß in dem Zeitraum vom 19. Oktober 1858 bis 30. März 1859 erfolgen.

   Für Rentenbriefe, welche innerhalb dieses Zeitraums nicht eingeliefert werden, kann die Beifügung der Coupons nur erst wieder in der Zeit vom 15. bis 30. Oktober 1859 und dann in der zweiten Hälfte der Monate April und Oktober jeden Jahres erfolgen.

2. Die Rentenbriefe sind ohne Coupons einzusenden, da auch der letzte Coupon der Serie I. in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleibt.

3. Die Wiederincourssetzung der außer Cours gesetzten Rentenbriefe Behufs ihrer Einreichung zur Beifügung neuer Coupons ist nicht erforderlich.
4. Bereits ausgeloosete Rentenbriefe dürfen zur Beifügung neuer Coupons nicht eingereicht werden, sondern es ist deren Realisirung besonders zu bewirken.
5. Die Einlieferung der Rentenbriefe ist zu bewirken:
   a. wenn sie von außerhalb mit der Post erfolgt, unter der Adresse der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern in Stettin mit der Deklaration:
      „Hierin .... Thlr. Rentenbriefe zur Beifügung neuer „Zinscoupons"
   und der portofreien Rubrik:
      „Rentenbank-Angelegenheit",
   b. wenn sie in Stettin selbst stattfindet, in dem Lokale der Rentenbank an den Wochentagen Vormittags von 9 Uhr ab.
6. Die Rentenbriefe müssen bei der Einlieferung mit einer speziellen Nachweisung, genau je nach dem unten stehenden Schema begleitet sein und muß die Nachweisung selbst auf einen ganzen Bogen geschrieben werden. Die sorgfältige und richtige Aufstellung dieser Nachweisung müssen wir zur Vermeidung von Weiterungen dringend empfehlen. Formulare zu dieser Nachweisung werden von der hiesigen Rentenbankkasse auf mündliches Nachsuchen unentgeltlich verabreicht.
7. **Werden die Rentenbriefe mit der Post eingesandt** (5 a.), so hat der Einsender unter der begleitenden Nachweisung, vor dem Datum und seiner Namens-Unterschrift zugleich eine Quittung in folgender Form:
   „der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe im Gesammtbetrage von .... Thlr. (mit Buchstaben) mit den „Coupons Serie II. Nr. 1 bis 16 wird hierdurch bescheinigt"

   beizufügen, worauf innerhalb drei Wochen nach der Absendung entweder die Uebersendung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons erfolgt sein muß, oder bei eintretender Behinderung dem Einsender eine Benachrichtigung hierüber, mit bestimmter Angabe bis wohin die Uebersendung stattfinden soll, von der unterzeichneten Direktion zugehen wird.

   Wenn mit dem Ablaufe der bezeichneten dreiwöchentlichen Frist dem Einsender die Rentenbriefe mit Coupons nicht zugegangen sein sollten, und auch eine Benachrichtigung Seitens der un-

terzeichneten Direktion wegen Verlängerung der Frist nicht erfolgt ist, so hat der Einsender der unterzeichneten Direktion mittelst eines rekommandirten Briefes davon sofort Anzeige zu machen.

8. **Werden die Rentenbriefe im Lokale der Rentenbank abgegeben** (5 b.), so ist die begleitende Nachweisung in zwei Exemplaren vorzulegen, von denen der Einliefernde das eine mit einer Empfangsbescheinigung der mit der Annahme der Rentenbriefe beauftragten beiden Beamten Rendanten Petermann und Buchhalter Kurtz zurück erhält.

Die Wiederabholung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons aus dem Lokale der Rentenbank ist sodann nach Ablauf der in der Empfangsbescheinigung bezeichneten Frist, und zwar gegen Rückgabe der Letzteren zu bewirken.

9. Wenn die Einsendung nach den obigen Feststellungen wesentliche Mängel an sich trägt, zu deren Beseitigung die Rückgabe der Rentenbriefe erforderlich ist, oder in einer anderen als in der zu 1. festgesetzten Zeit geschieht, erfolgt die Rückgabe ebenso wie die Wiedereinsendung portopflichtig.

Stettin, den 24. August 1858.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Schema
zu der begleitenden Nachweisung, wenn Rentenbriefe mit der Post eingesandt werden (ad 7).

Nachweisung
über 12 Stück Rentenbriefe der Provinz Pommern zur Beifügung der Zins-Coupons Serie II. Eingereicht von dem Oekonom Johann Christian Richter zu N. N. (in Städten mit Angabe der Hausnummer, auf dem Lande mit Angabe der nächsten Poststation).

Laufende Nr.	Der Rentenbriefe			
	Nummer	Littr.	Betrag Rthl.	Summa für jede Klasse Rthl.
1	533	A.	1000	
2	748	A.	1000	
3	1659	A.	1000	3000
4	147	B.	500	
5	698	B.	500	
6	804	B.	500	1500
7	617	C.	100	100
8	187	D.	25	
9	1296	D.	25	50
10	35	E.	10	
11	2642	E.	10	
12	3872	E.	10	30
			Summa	4680

Der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe im Gesammtbetrage von Viertausend Sechshundert Achtzig Thalern mit den Coupons Serie II. Nr. 1 bis 16 wird hierdurch bescheinigt.

N. N., den . . . . 1858.

Johann Christian Richter.

Google

Schema

zu der begleitenden Nachweisung, wenn Rentenbriefe im Lokale der Rentenbank abgegeben werden (ad 8).

Nachweisung

über 6 Stück Rentenbriefe der Provinz Pommern zur Beifügung der Zins-Coupons Serie II. Eingereicht von dem Kaufmann Joseph Vogt. Straße ...... Nr. ...... hierselbst, (oder zu N. N.).

Laufende Nr.	Der Rentenbriefe			
	Nummer	Littr.	Betrag Rt.	Summa für jede Klasse Rt.
1	270	A.	1000	
2	540	A.	1000	2000
3	7875	B.	500	
4	9647	B.	500	1000
5	749	C.	—	100
6	17	E.	—	10
			Summa	3110

Stettin, den . . . . 1858.

Joseph Vogt,
Kaufmann.

Die Einlieferung der vorstehend verzeichneten sechs Stück Rentenbriefe im Gesammtbetrage von Dreitausend Einhundert Zehn Thalern von dem Kaufmann Joseph Vogt (Straße ...... Nr. ......) hierselbst, Behufs Beifügung der neuen Zinscoupons Serie II. wird hierdurch mit dem Bemerken bescheinigt, daß die Rückgabe dieser Rentenbriefe gegen Wiedereinlieferung dieser Nachweisung und der unten stehenden, vom Empfänger auszufüllenden Quittung vom . . . . ab erfolgen wird.

Stettin, den . . . . 1858.

N. N. N. N.

Den Rückempfang der oben quittirten 3110 Thlr. (mit Buchstaben Dreitausend Einhundert Zehn Thaler) in Rentenbriefen nebst den Zins-Coupons Serie II. Nr. 1 bis 16 bescheinigt.

Stettin, den . . . . 1858.

III. Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Kandidat Otto Hildebrandt ist zum Pastor in Retzin, Synode Penkun, ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Rittergutsbesitzer Schumann zu Uchtenhagen, Saatziger Kreises, ist zum gemeinschaftlichen Polizei-Verwalter für die vier ritterschaftlichen Antheile daselbst bestellt worden.

Der Sekretair Gaertner zu Zemmin ist von dem Ritter-Gutsbesitzer Baron v. Sobeck auf Kruckow zum Stellvertreter in der Ausübung der Polizeiverwaltung über die Güter Kruckow, Tutow und Zemmin ernannt und von der Königlichen Regierung bestätigt.

In dem Randower Kreise sind zu Feuer-Distrikts- und Abschätzungs-Kommissarien gewählt und von der Königlichen Regierung bestätigt:

1. für den 4. Bezirk der Mühlenbesitzer Zimmermann zu Schwennenz;
2. für den 5. Bezirk der Rittergutsbesitzer Kreisgerichtsrath Kolbe auf Pritzlow.

Als Agenten bestätigt sind:

Der Kaufmann Schirmann zu Pasewalk an Stelle des von dort verzogenen Maurermeisters Pistorius als Agent der gegenseitigen Hagelschäden-Vergütungs-Gesellschaft zu Leipzig und der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg für die Stadt Pasewalk und deren Umgegend.

Der Müller H. Neumann zu Pribbernow, Camminer Kreises, als Agent der Neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft zu Berlin für den Ort Pribbernow und dessen Umgegend.

Der Kaufmann Georg Birckenstädt zu Stargard i. Pomm. an Stelle des Buchdruckerei-Besitzers Hane daselbst als Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für die Stadt Stargard und deren Umgegend.

Die Agentur hat niedergelegt:

Der Privat-Sekretair Dinapp zu Gollnow die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade. Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 36.

Stettin, den 3. September 1858.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 4931.) Privilegium wegen Emission von 1,200,000 Thlrn. Prioritäts-Obligationen der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft. Vom 5. Juli 1858.

Ausgegeben zu Berlin, den 11. August 1858.

(Nr. 4932.) Privilegium für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft wegen Ausgabe von 700,000 Thlrn. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen. Vom 2. August 1858.

(Nr. 4933.) Verordnung, das Kursverhältniß der Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke in den Hohenzollernschen Landen betreffend. Vom 15. August 1858.

Ausgegeben zu Berlin, den 21. August 1858.

Patente.

Dem Zucker-Fabrikanten Fr. Krüger zu Sudenburg bei Magdeburg ist unter dem 25. August 1858 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mittel, den Kalk aus geschiedenen Zuckersäften zu entfernen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Mittel zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1. höherer Behörden.

225) Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J., und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J., werden alle diejenigen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835, oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere, oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter

Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835, oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere, oder den Regierungs-Hauptkassen, oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

---

226) Bekanntmachung. Mit der Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Regierung ist die Verabredung getroffen worden, daß beim Uebergange von Branntwein aus Preußen, so wie aus den wegen der Branntweinsteuer mit Preußen in Gemeinschaft stehenden Zollvereins-Staaten nach Luxemburg und umgekehrt

1. denjenigen, welche den Branntwein überführen, eine Rückvergütung an Branntweinsteuer nicht gewährt werden, dagegen aber auch
2. gegenseitig die, seit Erhöhung des Maischsteuersatzes in Preußen, eingetretene Erhebung der Uebergangsabgabe unterbleiben soll, sofern die Betheiligten über den zu versendenden Branntwein im Lande der Versendung einen Uebergangsschein entnehmen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen erfüllen.

Diese Befreiung von der gegenseitigen Erhebung der Uebergangs-Abgabe tritt mit dem 1. Oktober d. J. ein.

Wegen Erlangung von Uebergangsscheinen haben die Betheiligten sich an die zur Ausfertigung solcher Bezettelungen ermächtigten Steuerstellen zu wenden.

Berlin, den 14. August 1858.

Der Finanz-Minister
von Bodelschwingh.

---

2) der Königl. Regierung.

227) Höherer Bestimmung gemäß sollen zur Vermeidung von Verzögerungen diejenigen Pässe, welche des Visa's der fremden Gesandten bedürfen, Behufs Beschaffung desselben allein bei dem Ministerium des Innern eingereicht werden.

Die betreffenden Paß-Extrahenten haben demgemäß, falls sie sich nicht an eine mit Ausfertigung von Auslandspässen beauftragte Behörde deshalb wenden, sondern das gesandtschaftliche Visa bei dem Königlichen Ministerium des Innern selbst einholen wollen, ihren Paß mit einem schriftlichen Antrage,

welcher den Namen, Stand und Wohnort des Antragstellers, sowie dessen Reiseziel enthalten muß, an das gedachte Königliche Ministerium einzureichen, hierbei auch das Paß-Formular mit ihrer eigenhändigen Namensunterschrift vorher zu versehen. Pässe, welche schon im Gebrauch gewesen sind und zu einer anderweiten Reise benutzt werden sollen, müssen zuvor mit dem Visa der Heimathsbehörde zu der beabsichtigten Reise versehen werden.

Stettin, den 23. August 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

228) Die Arbeitsleute Stade, Johann Brandt, Haack und der Schneider Gento, sämmtlich aus Wahrlang, Ueckermünder Kreises, haben am 21. Juni c. einen Kahnschiffer, dessen beladener Kahn in Folge eines heftigen Sturmes auf dem Haff versank, vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 24. August 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

229) Im Anschluß an unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 8. Mai d. J. (Amtsblatt pro 1858 Seite 145) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kaiserlich Russische Konsul, Herr v. Schlözer, nach erfolgter Wiederherstellung seiner Gesundheit, die Verwaltung des Kaiserlich Russischen Konsulats hierselbst wieder übernommen hat.

Stettin, den 24. August 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

230) Der bisherige Vermessungs-Revisor Albert August Fillié hierselbst ist aus dem Amte eines Feldmessers zufolge Kollegial-Beschlusses vom 12. März d. J. entfernt und ihm gleichzeitig die fernere Betreibung der gewerblichen Geschäfte eines Feldmessers und Nivellirers untersagt worden.

Wir bringen dies hierdurch in Gemäßheit des §. 5 des allgemeinen Reglements für die Feldmesser vom 29. April 1813 zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 24. August 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

231) Dem jüdischen Schächter, Privatlehrer David Aschenheim ist die Erlaubniß ertheilt, Kinder jüdischer Eltern in Daber in der Religion und in der hebräischen Sprache zu unterrichten.

Stettin, den 28. August 1858.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

3) anderer Behörden.

232) **Verzeichniß der Vorlesungen für das Winter-Semester 1858—59 bei der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.**

Volkswirthschaftslehre: Geheimer Regierungs-Rath Heinrich.

Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Wollkunde, Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft, Unterweisung im Klassifiziren der Schafe und Sortiren der Wolle: Administrator Wagener.

Allgemeine Thier- und Rindviehzucht, Geräthekunde: Lehrer Stengel.

Oryctognosie und Geognosie, Anatomie und Physiologie der Pflanzen, land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde: Professor Dr. Heinzel.

Organische Chemie, Physik, Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Professor Dr. Krocker.

Analytische Chemie: Assistent Hulwa.

Mathematik, insbesondere Maschinenkunde, landwirthschaftliche Baukunde: Architekt Engel.

Landwirthschaftliche Buchführung: Rendant Schneider.

Forsttaxation und Forstbenutzung: Oberförster Wagner.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Pferde- und Schweinezucht: Depart.-Thierarzt Lüthens.

Gemüse- und Hopfenbau: Instit.-Gärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 1. November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 16. August 1858.

Der Direktor der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt,
Geheime Regierungs-Rath
gez. Heinrich.

II. Personal-Chronik.

Der Pastor Schliep in Wollin ist von des Königs Majestät zum Superintendenten der Synode Wollin ernannt und am 10. August c. in sein Ephoralamt eingeführt worden.

Dem Rittergutsbesitzer Malue auf Temnick ist die bisher dem Domainen-Rent-Amte zu Jakobshagen in dem Königlichen Antheile des Dorfes Temnick obgelegene Verwaltung der Domanial-Polizei übertragen worden.

Der Hegemeister Schulz ist verstorben und die interimistische Verwaltung der dadurch erledigten Revierförsterstelle zu Dölitz im Königlichen Forst-Reviere Jakobshagen einstweilen dem Hilfs-Aufseher von Rakowsky übertragen.

Als Agenten bestätigt sind:

Der Kaufmann Wilhelm Radebach zu Greifenhagen als Agent der

Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Greifenhagen und deren Umgegend.

Der Kaufmann Adolph Moritz zu Wollin an Stelle des Maurermeisters Engmann daselbst als Agent der Berlinschen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Wollin und deren Umgegend.

Die Agentur haben niedergelegt:

Der Rentier Carl Runge zu Clempenow die Agentur für die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin.

Der Zimmermeister Ernst August Ferdinand Petermann zu Wangerin die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade. Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 37.

Stettin, den 10. September 1858.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 4934.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 5,000,000 Thlrn. Vom 2. August 1858.

(Nr. 4935.) Allerhöchster Erlaß vom 2. August 1858, betreffend die Abänderung des durch die Allerhöchste Ordre vom 15. Februar 1858 (Gesetz-Sammlung S. 38) genehmigten Zusatzes zu den §§. 43, 45, 48, 49 und 50 Thl. I. des Westpreußischen Landschaftsreglements vom 25. Juni 1851.

Ausgegeben zu Berlin, den 25. August 1858.

(Nr. 4936.) Bekanntmachung der am 3. September 1857 zu Braunschweig abgeschlossenen Additional-Akte zur Weserschifffahrts-Akte vom 10. September 1823. Vom 22. August 1858.

Ausgegeben zu Berlin, den 31. August 1858.

(Nr. 4937.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Meseritzer Kreises im Regierungsbezirk Posen im Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 30. Juni 1858.

(Nr. 4938.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Juli 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den von dem Kreise Falkenberg, im Regierungsbezirk Oppeln, beabsichtigten Ausbau einer Chaussee von Falkenberg bis zur Kreisgrenze in der Richtung von Neisse.

(Nr. 4939.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Juli 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den vom Kreise Randow, im Regierungsbezirk Stettin, beabsichtigten Ausbau der Chaussee von Mescherin bis zur Berlin-Stettiner Staats-Chaussee in der Richtung auf Pencun.

(Nr. 4940.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Juli 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Brühl nach Wesseling im Regierungsbezirk Köln.

(Nr. 4941.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Straelen im Kreise Geldern, Regierungsbezirks Düsseldorf, bis zur Limburgischen Grenze in der Richtung auf Arcen an der Maas.

(Nr. 4942.) Allerhöchster Erlaß vom 2. August 1858, betreffend die Genehmigung zur Herstellung und Benutzung einer mit Lokomotiven zu befahrenden Eisenbahn von der Steinkohlengrube Neu-Duisburg nach dem Bahn-

hofe Duisburg der Köln-Mindener Eisenbahn, Seitens der Bergbau-Aktiengesellschaft Neu-Duisburg.

Ausgegeben zu Berlin, den 31. August 1858.

Patente.

Dem Fabrikanten Uhlhorn in Grevenbroich ist unter dem 25. August 1858 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schleifen von Streichen oder Kratzen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Hütten-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Deutz bei Köln am Rhein ist unter dem 27. August 1858 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung mechanischer Mittel, um Grubenwasser zu fördern, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile der Vorrichtung zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Dr. Heinrich Schwarz in Breslau ist unter dem 1. September 1858 ein Patent

auf ein Verfahren, Stärkezucker darzustellen, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Darstellungsweisen zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

233) Auf den gemeinschaftlichen Antrag der Ministerien des Innern und des Krieges haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 29. Juni c. zu genehmigen geruht, daß fortan der Eintritt zum einjährigen Militair-Dienste bei der Kavallerie nur einmal im Jahre und zwar am 1. Oktober, gleich wie seither bei der Artillerie, stattfinden darf, imgleichen,

daß die wegen der Berittenmachung dieser einjährig Freiwilligen sowohl bei der Kavallerie als Artillerie bisher bestandene Einrichtung durch verkäufliche Ueberlassung von Dienstpferden aufgehoben werde, die Truppentheile dagegen die Verpflichtung übernehmen, den Freiwilligen während seines Dienstjahres, falls er nach seiner Wahl nicht ein qualifizirtes eigenes Pferd mitbringt, beritten zu machen. Für die Benutzung des Pferdes hat derselbe bei seinem Eintritte ein Fünftel des für die Offizier-Chargenpferde des betreffenden Truppentheils normirten Vergütungs-Satzes, also zeitig bei einem Kürassier-Regimente 34 Thlr., bei der übrigen Kavallerie und reitenden Artillerie 32 Thlr. zum sogenannten Pferde-Verbesserungs-Fonds des Truppentheils zu zahlen, und entrichtet außerdem, wie seither, noch die Vergütigung für die Reitzeugstücke und eine jährliche Ration, letztere nach den jedesmal zu normirenden Preisen.

Um aber auch die gleiche Zahl von Mannschaften des etatsmäßigen Dienststandes neben den einjährigen Freiwilligen beritten zu erhalten, haben des Königs Majestät gleichzeitig zu genehmigen geruht, daß von den betreffenden Truppentheilen bei der im Herbste eines jeden Jahres stattfindenden Ausrangirung von Pferden ebensoviel zurückbehalten werden, als einjährige Freiwillige bei demselben eintreten.

Die Königl. General-Kommandos sind Seitens des Herrn Kriegs-Ministers ermächtigt worden, einzelnen Individuen, welchen zur Ableistung ihrer einjährigen Militair-Dienst-Pflicht der End-Termin nur bis längstens den 1. April 1859 hinausgesetzt worden, ohne daß es ihnen ausführbar ist, schon ein halbes Jahr früher, also am 1. Oktober d. J., einzutreten, ausnahmsweise den Eintritt noch zum vorberegten 1. April zu gestatten.

Indem ich das Königl. Ober-Präsidium hiervon ergebenst in Kenntniß setze, stelle ich demselben die weitere gefällige Veranlassung, resp. die Veröffentlichung dieses Erlasses durch die Amtsblätter ebenmäßig anheim.

Berlin, den 13. August 1858.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
gez. Sulzer.

An das Königliche Ober-Präsidium
zu Stettin.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiedurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Stettin, den 3. September 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

234) Der Hausbesitzer Friedrich Bork zu Cremmin, Saatziger Kreises, hat am 19. v. M. einen 12jährigen Knaben aus dem Cremminer See gezogen, und hierdurch denselben vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir demselben eine Geldprämie bewilligt haben.

Stettin, den 28. August 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

235) Die Verwaltung der Polizei in dem ritterschaftlichen Theile von Rewahl, Kreises Greifenberg, ist dem Domainen-Rentmeister Knappe in Treptow a. R. übertragen worden.

Stettin, den 27. August 1858.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten, und
Abtheilung des Innern.

---

236) Es ist uns angenehm, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen zu können, daß der Gerichtsmann und Krugbesitzer Arndt zu Selchow der Schule ebenda ein Kapital von 25 Thlrn. geschenkt hat, dessen jährlicher Zinsenertrag als Schulgeld für ein armes Kind verwendet werden soll.

Stettin, den 1. September 1858.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

2) anderer Behörden.

237) **Bekanntmachung.** Bei der heute stattgehabten siebenten Verloosung von 10,000 Thlrn. Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen sind folgende Nummern:

61. 144. 245. 308. 535. 627. 730. 879. 903. 974. 1004. 1039.
1081. 1201. 1220. 1227. 1234. 1247. 1270. 1294. 1317.
1373. 1408. 1410. 1430. 1456. 1478. 1505. 1513. 1521.
1527. 1546. 1573. 1671. 1697. 1741. 1766. 1805. 1808.
1821. 1827. 1864. 2021. 2050. 2068. 2074. 2124. 2146.
2161. 2176. 2206. 2217. 2225. 2273. 2279. 2287. 2341.
2372. 2378. 2401. 2407. 2411. 2460. 2517. 2520. 2543.
2550. 2624. 2633. 2640. 2650. 2652 2670. 2713. 2714.
2718. 2733. 2743. 2748. 2751. 2764. 2780. 2804. 2810.
2816. 2830. 2847. 2853. 2901. 2902. 2907. 2911. 2913.
2914. 2926. 2939. 2956. 2960. 2965. 2972.

gezogen. Die Inhaber der gezogenen Obligationen werden aufgefordert, den Geldbetrag derselben mit den Zinsen bis zum 1. Oktober 1858 gegen Ueberreichung der Obligationen mit den noch nicht abgeschriebenen Zinskoupons Nr. 19 und 20 auf der Ständischen Dispositionskasse im Landhause hieselbst in den Mittagsstunden vom 1. bis 15. Oktober a. c. — mit Ausnahme der Sonntage — in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1858 auf, und die nicht abgehobenen Beträge werden nach Nr. 5, Litt. h. des Reglements vom 27. Dezember 1848 beim Königl. Bank-Komptoir hieselbst für Rechnung der Inhaber der Obligationen niedergelegt.

Stettin, den 26. August 1858.

Der Direktor der Altpommerschen Landstube.

v. Schöning.

II. Personal-Chronik.

Der bisher bei der Königlichen Regierung zu Posen beschäftigt gewesene Regierungs-Referendarius Baron von Ike ist bei der hiesigen Königlichen Regierung als Referendarius angenommen worden.

Der Regierungs-Assessor Stavenhagen, bisher zu Sigmaringen, ist an die hiesige Königliche Regierung versetzt.

Der Gerichts-Assessor Felix Leonhard Giesebrecht ist zum besoldeten Stadtrath und Syndikus der Stadt Stettin gewählt und als solcher bestätigt worden.

An der Mädchen-Bürgerschule in Stargard ist die Lehrerin Zaeske angestellt worden.

An der höheren Töchterschule zu Stargard ist die Lehrerin Alverdes definitiv angestellt worden.

In Suckowshoff, Synode Treptow a. R., ist der Schullehrer Mildebrath fest angestellt.

In Cammin ist der Schullehrer Groth fest angestellt.

Am Bugenhagenschen Gymnasium zu Treptow a. R. ist der Kandidat des Predigt- und höheren Schul-Amts Carl Schulz als ordentlicher Lehrer definitiv angestellt.

Am Gymnasium zu Neustettin ist der bisherige wissenschaftliche Hilfslehrer Julius Rüter als ordentlicher Lehrer definitiv angestellt.

Nachweisung der im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Stettin im Monat August 1858 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Demmin.

Stadt Treptow a. T.: Goldarbeiter Flos zu Treptow a. T., Substitut des-

selben: Uhrmacher Berkhausen zu Treptow a. T; verpflichtet am 2. August.

Kreis Randow.

Ortschaft Grabow: Eigenthümer Calließ zu Grabow, Substitut desselben: Oberstlieutenant a. D. Ristow zu Kupfermühle; verpflichtet am 9. August.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Stettin für den Monat August 1858.

Befördert:

Der Appellationsgerichts-Referendarius Johann Gottfried Wilhelm Bartholdy hier zum Gerichts-Assessor.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Friedrich Carl Ernst v. Wangenheim zum Gerichts-Assessor.

Der Auskultator Julius Ferdinand Tiegs zu Greifenberg i. P. zum Appellationsgerichts-Referendarius.

Ernannt:

Der Kreisgerichtsrath Rudolph Moritz Eduard Brasche zu Anclam zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte daselbst und zugleich zum Notar im diesseitigen Departement unter Beilegung des Titels eines Justizraths.

Versetzt:

Der Appellationsgerichts-Rath Ernst Moritz Martin Meridies hier an das Appellationsgericht zu Breslau.

Der Kreisrichter Theodor Friedrich Dumstrey zu Plathe an die Kreisgerichts-Deputation zu Labes.

Verstorben:

Der Geheime Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Lobedan hierselbst.

Der Kreisrichter Hübner zu Massow.

Der Gefangenwärter Zimmer zu Greifenhagen.

Verliehen:

Dem Kreisrichter a. D. Johann Ulrich Hermann von Loeper zu Stölitz der Charakter als Justizrath.

Als Agenten bestätigt sind:

Der Kaufmann Leo Ehlert zu Gollnow als Agent der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" hierselbst und an Stelle des Kaufmanns Baer daselbst als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg und der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ebendaselbst für die Stadt Gollnow und deren Umgegend.

Der Kaufmann Carl Ludwig Rohloff zu Naugard als Agent der Ge-

sellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig für die Stadt Naugard und deren Umgegend.

Die Agentur hat niedergelegt:

Der Kaufmann J. C. Dieren zu Stettin die General-Agentur für die Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade. Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 38.
Stettin, den 17. September 1858.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

238) In Folge eines von der Großherzoglich Hessischen Regierung gestellten Antrages wegen Beseitigung hervorgetretener Mißstände bei Ausführung des Artikels 8 der Bundes-Cartel-Convention vom 10. Februar 1831, Betreffs der Erstattung der Auslieferungs- und Unterhaltungs-Kosten für Deserteure, hat die Bundesversammlung unterm 29. April d. J. den nachfolgenden Beschluß gefaßt:

1. Die höchsten und hohen Bundesregierungen zu ersuchen, die betreffenden Behörden auf genauere Beobachtung der Vorschriften der Cartel-Convention vom 10. Februar 1831 über die zu vergütenden Unterhaltungskosten der Deserteure aufmerksam zu machen, und
2. sich dahin erläuternd auszusprechen, daß die durch Ablieferung eines Deserteurs entstehenden, nach den Artikeln 8 bis 10 der Bundes-Cartel-Convention zu vergütenden Kosten auf allen Stationen in dem Betrage zu vergüten sind, wie solche auf dem Transportzettel quittirt sind, und daß es lediglich Sache desjenigen Staates, welchem der Deserteur angehört und an welchen derselbe schriftlich abgeliefert wird, sei, die Rückvergütung von Kosten, welche den Bestimmungen der Cartel-Convention zuwider aufgerechnet worden, von dem betreffenden Staate zu verlangen.

Die Königliche Regierung wird hiervon zur Nachachtung und weiteren Veranlassung in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 10. Juli 1858.

Der Minister des Innern.
gez. v. Westphalen.

An die Königliche Regierung
zu Stettin.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 31. August 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

2) des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

239) Auf den Antrag des Magistrats zu Colberg hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten genehmigt, daß das dortige Gymnasium den Namen „Dom-Gymnasium“ führe.

Stettin, den 6. September 1858.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

---

3) anderer Behörden.

240) Bekanntmachung. Bei der heute stattgehabten siebenten Verloosung von 10,000 Thlrn. Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen sind die Nummern:

61. 144. 245. 308. 535. 627. 730. 879. 903. 974. 1004. 1039.
1081. 1201. 1220. 1227. 1234. 1247. 1270. 1294. 1317.
1373. 1408. 1410. 1430. 1456. 1478. 1505. 1513. 1521.
1527. 1546. 1573. 1671. 1697. 1741. 1766. 1805. 1808.
1821. 1827. 1864. 2021. 2050. 2068. 2074. 2124. 2146.
2161. 2176. 2206. 2217. 2225. 2273. 2279. 2287. 2341.
2372. 2378. 2401. 2407. 2411. 2460. 2517. 2520. 2543.
2550. 2624. 2633. 2640. 2650. 2652. 2670. 2713. 2714.
2718. 2733. 2743. 2748. 2751. 2764. 2780. 2804. 2810.
2816. 2830. 2847. 2853. 2901. 2902. 2907. 2911. 2913.
2914. 2926. 2939. 2956. 2960. 2965. 2972.

gezogen. Die Inhaber der gezogenen Obligationen werden aufgefordert, den Geldbetrag derselben mit den Zinsen bis zum 1. Oktober 1858 gegen Ueberreichung der Obligationen mit den noch nicht abgeschriebenen Zinskoupons Nr. 19 und 20 auf der Ständischen Dispositionskasse im Landhause hieselbst in den Mittagsstunden vom 1. bis 15. Oktober a. c. — mit Ausnahme der Sonntage — in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1858 auf, und die nicht abgehobenen Beträge werden nach Nr. 5, Litt. b. des Reglements vom 27. Dezember 1848 beim Königl. Bank-Komptoir hieselbst für Rechnung der Inhaber der Obligationen niedergelegt.

Stettin, den 26. August 1858.

Der Direktor der Altpommerschen Landstube.

v. Schöning.

---

241) Bekanntmachung. Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgefundenen 14. öffentlichen Verloosung von Pommeren Rentenbriefen sind die in nachfolgendem Verzeichnisse aufgeführten Num-

mern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Capitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande vom 1. Oktober 1858 ab auf unserer Kasse, große Ritterstraße Nr. 5, in Empfang zu nehmen.

Dies kann, soweit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon vom 1. Juli c. ab geschehen, alsdann jedoch nur gegen Abzug von 4 pCt. Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. Oktober 1858 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Den Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen ist bis auf Weiteres gestattet, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer gehörigen Quittung mit der Post an die Rentenbankkasse einzusenden, und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Zugleich machen wir hierdurch bekannt, daß aus den früheren Verloosungen bis jetzt noch folgende Rentenbriefe der Provinz Pommern zur Zahlung der Valuta bei der Rentenbankkasse nicht präsentirt sind, und zwar:

a. aus der 2. Verloosung die zum 1. Oktober 1852 gekündigten
Littr. D. zu 25 Thlr. Nr. 89,
b. aus der 3. Verloosung die zum 1. April 1853 gekündigten
Littr. C. zu 100 Thlr. Nr. 1168. 1608,
" D. zu 25 Thlr. Nr. 571,
c. aus der 4. Verloosung die zum 1. Oktober 1853 gekündigten
Littr. D. zu 25 Thlr. Nr. 521,
" E. zu 10 Thlr. Nr. 158. 807,
d. aus der 5. Verloosung die zum 1. April 1854 gekündigten
Littr. C. zu 100 Thlr. Nr. 1216,
e. aus der 6. Verloosung die zum 1. Oktober 1854 gekündigten
Littr. C. zu 100 Thlr. Nr. 502. 573. 2301 und 2722,
" D. zu 25 Thlr. Nr. 504,
" E. zu 10 Thlr. Nr. 1935,
f. aus der 7. Verloosung die zum 1. April 1855 gekündigten
Littr. C. zu 100 Thlr. Nr. 739,
" D. zu 25 Thlr. Nr. 1052. 1713,
" E. zu 10 Thlr. Nr. 1111,
g. aus der 8. Verloosung die zum 1. Oktober 1855 gekündigten
Littr. C. zu 100 Thlr. Nr. 1099. 1188,
Littr. D. zu 25 Thlr. Nr. 444. 860. 1787. 2109,
" E. zu 10 Thlr. Nr. 169. 324. 2102. 2262,
h. aus der 9. Verloosung die zum 1. April 1856 gekündigten
Littr. A. zu 1000 Thlr. Nr. 294. 1508,
" B. zu 500 Thlr. Nr. 498,

Littr. C. zu 100 Thlr. Nr. 582. 1036. 1626. 2263. 3658,
" D. zu 25 Thlr. Nr. 1899. 1951,
" E. zu 10 Thlr. Nr. 1495. 3210. 3335. 3625. 3909.
Stettin, den 3. Mai 1858.
Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Verzeichniß der in der 14. Verloosung am 3. Mai 1858 ausgelooſten, am 1. Oktober 1858 zur baaren Realiſation kommenden Pommerſchen Rentenbriefe ohne Zins-Coupons.

Littr. A. à 1000 Thlr.

Nr. 312. 503. 779. 826. 1090. 2095. 2214. 2874. 3109. 3270. 3795. 3984. 4073.

Littr. B. à 500 Thlr.

Nr. 40. 346. 385.

Littr. C. à 100 Thlr.

Nr. 619. 1010. 1728. 2416. 2536. 3018. 3128. 3257. 3321. 3575. 3917. 4145. 4349. 4765. 5240. 5410.

Littr. D. à 25 Thlr.

Nr. 169. 498. 934. 1564. 1731. 1897. 1986. 2338.

Littr. E. à 10 Thlr.

Nr. 5. 6. 27. 38. 43. 53. 55. 60. 63. 65. 71. 82. 97. 138. 150. 161. 172. 188. 195. 198. 201. 215. 249. 258. 281. 305. 312. 357. 359. 362. 364. 370. 383. 388. 390. 395. 406. 410. 414. 419. 423. 424. 436. 450. 451. 481. 486. 491. 507. 509. 519. 523. 532. 536. 550. 573. 600. 608. 611. 632. 638. 648. 652. 653. 654. 658. 670. 672. 687. 710. 713. 736. 739. 752. 758. 766. 772. 798. 799. 805. 811. 819. 838. 843. 855. 856. 875. 877. 880. 891. 919. 926. 931. 944. 964. 973. 984. 1989. 1007. 1019. 1045. 1062. 1067. 1076. 1080. 1086. 1089. 1109. 1118. 1137. 1151. 1171. 1184. 1190. 1207. 1217. 1222. 1227. 1235. 1248. 1249. 1294. 1314. 1327. 1336. 1341. 1351. 1354. 1362. 1396. 1405. 1413. 1414. 1421. 1428. 1431. 1434. 1436. 1438. 1482. 1485. 1490. 1496. 1507. 1512. 1540. 1547. 1552. 1561. 1587. 1610. 1611. 1614. 1620. 1623. 1625. 1634. 1637. 1647. 1652. 1660. 1661. 1663. 1666. 1670. 1674. 1679. 1685. 1696. 1706. 1711. 1712. 1718. 1719. 1722. 1733. 1750. 1755. 1772. 1779. 1784. 1787. 1802. 1822. 1825. 1828. 1837. 1853. 1856. 1858. 1868. 1880. 1894. 1895. 1913. 1914. 1915. 1921. 1934. 1973. 1977. 1991. 2001. 2003. 2004. 2009. 2022. 2038. 2052. 2067. 2071. 2075. 2080. 2087. 2104. 2113. 2124. 2136. 2138. 2143. 2185. 2186. 2191.

Digitized by Google

2192. 2194. 2200. 2203. 2214. 2219. 2220. 2238. 2246. 2252.
2270. 2277. 2280. 2293. 2319. 2326. 2344. 2346. 2348. 2353.
2363. 2398. 2407. 2411. 2425. 2426. 2429. 2436. 2438. 2446.
2493. 2503. 2512. 2521. 2522. 2523. 2527. 2530. 2546. 2563.
2565. 2578. 2579. 2583. 2590. 2597. 2601. 2602. 2617. 2633.
2642. 2654. 2667. 2682. 2693. 2722. 2726. 2731. 2758. 2766.
2777. 2778. 2785. 2794. 2799. 2804. 2812. 2817. 2819. 2826.
2829. 2845. 2855. 2870. 2871. 2879. 2898. 2906. 2925. 2928.
2934. 2940. 2948. 2966. 2975. 3001. 3007. 3019. 3022. 3026.
3036. 3042. 3048. 4049. 3050. 3065. 3069. 3077. 3079. 3083.
3092. 3110. 3111. 3118. 3120. 3135. 3141. 3147. 3167. 3174.
3175. 3183. 3204. 3206. 3216. 3229. 3245. 3252. 3255. 3260.
3272. 3287. 3288. 3289. 3311. 3312. 3326. 3334. 3336. 3340.
3342. 3344. 3346. 3352. 3366. 3370. 3372. 3375. 3376. 3388.
3394. 3399. 3404. 3405. 3417. 3429. 3444. 3449. 3450. 3455.
3461. 3475. 3478. 3480. 3483. 3485. 3488. 3518. 3535. 3538.
3561. 3564. 3565. 3577. 3582. 3586. 3595. 3597. 3607. 3623.
3633. 3650. 3662. 3668. 3676. 3688. 3693. 3702. 3705. 3713.
3741. 3750. 3754. 3790. 3800. 3802. 3807. 3813. 3836. 3843.
3846. 3852. 3854. 3863. 3865. 3868. 3870. 3885. 3899. 3907.
3922. 3926. 3940. 3952. 3954. 3959. 3967. 3976. 3988. 4005.
4013. 4016. 4023. 4026. 4040. 4056. 4073. 4074. 4088. 4104.
4114. 4115. 4127. 4142. 4146. 4150. 4159. 4170. 4181. 4182.
4204. 4209. 4236. 4245. 4254. 4257. 4259. 4274. 4291. 4293.
4303. 4339. 4341. 4353. 4378. 4381. 4384. 4386. 4388. 4401.
4407. 4419. 4434. 4436. 4439. 4451. 4452. 4466. 4472. 4475.
4482. 4485. 4495. 4498. 4503. 4509. 4514. 4523. 4527. 4534.
4535. 4536. 4542. 4548. 4560. 4575. 4590. 4594. 4607. 4609.
4614. 4615. 4620. 4623. 4630.

Stettin, den 3. Mai 1858.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

---

242) Wir machen hierdurch wiederholt darauf aufmerksam, daß nach der neuen Schul-Instruktion der Unterricht in der Schiffer-, Steuermanns- und Vorbereitungs-Klasse nicht mehr erst am 1. November, sondern gleichzeitig schon in den ersten Tagen des Oktober d. J. seinen Anfang nimmt.

Am 1. Oktober c. findet auch die Prüfung zur Aufnahme in die Steuermanns-Klasse zu Grabow statt. Die Anmeldung hierzu geschieht zunächst bei dem Navigations-Lehrer Domcke in der Navigations-Schule zu Grabow unter Vorzeigung eines Moralitäts-Zeugnisses, ausgestellt von der Polizeibehörde des Wohnorts, eines Taufscheins und der Zeugnisse über die gemachten Seereisen.

Die Anmeldungen zum Besuche der Schiffer-Klasse, so wie der Vorbereitungs-Klasse nimmt gleichzeitig der gedachte Lehrer in Grabow entgegen, und zwar erfolgt die Meldung der Steuerleute unter Vorzeigung ihres Befähigungs-Zeugnisses, der Atteste über ihre Fahrten als Steuerleute, so wie eines Moralitäts-Attestes.

Schüler zur Vorbereitungs-Klasse haben ein Moralitäts-Attest und die Zeugnisse über ihre Fahrt zur See vorzuzeigen.

Stettin, den 7. September 1858.

Kuratorium der Königlichen Navigations-Schule.

II. Personal-Chronik.

Der praktische Arzt und Geburtshelfer Dr. August Hermann Wasserfuhr zu Stettin ist zum Kreis-Wundarzt des Randower Kreises und Stadt-Kreises Stettin ernannt.

Der bisherige Pastor Prawitz in Gerzlow ist zum Pastor in Gr. Latzkow, Synode Pyritz, ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

Am Gymnasium zu Greifswald ist der Schulamts-Kandidat Gustav Neumann als ordentlicher Lehrer definitiv angestellt.

In Bentzin, Synode Demmin, ist der Küster und Schullehrer Genzel fest angestellt.

In Königsfelde, Synode Ueckermünde, ist der Küster und Schullehrer Stoewhase fest angestellt.

In Graenitzfelde, Synode Jacobshagen, ist der Schullehrer Boening fest angestellt.

Angestellt sind:

Der Post-Expeditions-Gehilfe Carl Herrmann Birkenfeld als Post-Expedient beim Post-Amte 1. Abtheilung in Stettin,

der Post-Expeditions-Gehilfe Louis Ernst Adolph Schulze als Post-Expedient beim Postamte in Anclam,

der Post-Expeditions-Gehilfe Ferdinand Maximilian Nestor Benjamin Benzmann als Post-Expedient beim Post-Amte 2. Abtheilung in Stettin,

der Stamm-Gefreite Carl Wilhelm Lüdtke als Briefträger in Gollnow,

der bisherige Pförtner der Hilfs-Straf-Anstalt in Gollnow, Robert Wilke, als Bureaudiener bei der Post-Expedition in Wollin.

Als Agenten bestätigt sind:

Der Kaufmann Großmann hier als Agent der See- und Fluß-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Union".

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade, Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 39.

Stettin, den 24. September 1858.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 4943.) Statut für den Bockum-Serm-Mündelheimer Deichverband. Vom 9. August 1858.

(Nr. 4944.) Verordnung, betreffend die Werthsherabsetzung der Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke Oesterreichischen Gepräges in den Hohenzollernschen Landen. Vom 1. September 1858.

Ausgegeben zu Berlin, den 4. September 1858.

(Nr. 4945.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Juni 1858, betreffend den Uebergang eines Theils der Gewerbepolizei an das Ministerium des Innern.

(Nr. 4946.) Statut des Jürtsch-Lampersdorfer Deichverbandes. Vom 9. August 1858.

Ausgegeben zu Berlin, den 8. September 1858.

(Nr. 4947.) Allerhöchster Erlaß vom 16. August 1858, betreffend den Tarif, nach welchem das Brückgeld für das Passiren der Elbbrücken in der Stadt Magdeburg zu erheben ist.

(Nr. 4948.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Memeler Hafenbau-Obligationen im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 16. August 1858.

(Nr. 4949.) Allerhöchster Erlaß vom 23. August 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Kirchberg im Regierungsbezirk Coblenz.

(Nr. 4950.) Allerhöchster Erlaß vom 23. August 1858, betreffend die der Stadt Essen ertheilte Erlaubniß, den Kreistag fortan durch zwei Abgeordnete beschicken zu dürfen.

Ausgegeben zu Berlin, den 16. September 1858.

Patente.

Dem Büchsenmacher Burchardt zu Naumburg a. d. Saale ist unter dem 9. September 1858 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Arretirung an Zündnadel-Gewehren, in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Anordnung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

243) Hinsichtlich der in der Verordnung vom 4. Mai 1854 (Amtsblatt pro 1854 Seite 181) vorgeschriebenen Dienstbücher der Schiffsleute auf der Elbe ist von den Regierungen der sämmtlichen Elbuferstaaten, unter Zusicherung der Reciprocität, beschlossen worden:

daß den Elbschiffsleuten das Reisen zu Lande ohne weitere Legitimation, als ihr Dienstbuch, zu gestatten ist, wenn sich dieselben im Dienste eines befugten Schiffseigenthümers befinden, und aus einem, bestimmt anzugebenden, Grunde im Interesse des letzteren an einen anderen Ort zu Lande begeben, oder wenn sie, nach Auflösung des Dienstverhältnisses, die Landreise zur Rückkehr in die Heimath oder zur Reise nach einem andern bestimmten Landungsplatze, um ein neues Dienstverhältniß einzugehen, antreten müssen.

In beiden Fällen muß das Dienstbuch, unter Bescheinigung des fortdauernden oder aufgelösten Dienstverhältnisses und unter Angabe des Reisezwecks, von der Polizeibehörde des Orts, wo der Dienstmann aus dem einen oder dem andern Grunde das Schiff verläßt und die Landreise anzutreten genöthigt ist (und an Orten, wo keine besonderen Polizeibehörden bestehen, von den mit Ausübung der Fremdenpolizei beauftragten sonstigen Administrativ-Behörden) visirt sein.

Die Gültigkeit der in dieser Weise visirten Dienstbücher der Elbschiffsleute zu Landreisen ist bis auf weitere Bestimmung auf drei Monate, vom Tage des Visa's ab gerechnet, festgesetzt, und sind die Inhaber nach Ablauf dieser Frist verpflichtet, zu weiteren Landreisen sich mit einem vorschriftsmäßigen Reisepasse zu versehen.

In Folge höherer Anordnung bringen wir obigen Beschluß mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß derselbe für die diesseitigen Staaten vom 1. Oktober d. J. ab zur Anmeldung kommt.

Stettin, den 14. September 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

244) Bekanntmachung. Die in den Regierungs-Bezirken Königsberg, Danzig, Stettin und Stralsund bestehenden Navigations-Schulen sind seither durch die Aufnahme unzureichend vorbereiteter Schüler in ihrer Wirksamkeit behindert worden. Da die Ertheilung des Unterrichts in den ersten Elementen der Schulbildung nicht in dem für jene Schulen bestehenden Plane liegt, die Aufnahme in dieselben vielmehr ein gewisses Maaß von allgemeiner Vorbildung voraussetzt, und es den jungen Seeleuten nicht an Gelegenheit fehlt, sich diese in den vorhandenen Schul-Anstalten, oder durch Privat-Unterricht

zu erwerben, auch durch die Einrichtung von Elementar-Schifffahrts-Schulen einem seither noch gefühlten Mangel abgeholfen ist, so bestimme ich zur Sicherstellung des Zwecks der Navigations-Schulen folgendes:

Vom 1. Oktober 1848 an ist die Aufnahme in eine Navigationsschule abhängig von dem Ausfalle einer Prüfung. Der Bewerber hat darin nachzuweisen:

1. eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maaße, daß er hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und Ausdruck besitzt;
2. Fertigkeit im Rechnen, mit Einschluß der Proportionen und der vier Spezies mit entgegengesetzten Größen. Uebung im Rechnen mit Buchstaben, im Potenziren und in der Ausziehung der Wurzeln;
3. genügende Kenntnisse in der Elementar-Geometrie, einschließlich der Stereometrie und
4. einige Vorbereitung in der Geographie, einschließlich der mathematischen.

Wer diesen Nachweis nicht führen kann, wird zurückgewiesen.

Berlin, den 19. März 1846.

Der Finanz-Minister.
gez. Flottwell.

Indem wir vorstehenden Ministerial-Erlaß hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir auf die in den Navigations-Vorbereitungs-Schulen in Swinemünde und Stepenitz und durch die bei der Navigations-Schule in Grabow eingerichtete Vorbereitungs-Klasse dargebotene Gelegenheit zur Erlangung der für die Aufnahme in die Navigations-Schule unbedingt nöthigen Kenntnisse aufmerksam.

Gleichzeitig verweisen wir auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4. Dezember 1854 (Amtsblatt pro 1854 S. 406) wonach Seeleute, welche sich auf den Besuch der Navigations-Schule vorbereiten wollen und den Sommer über am Lande sind, auf ihr desfallsiges Ansuchen Aufnahme und Unterricht in den Navigations-Vorbereitungs-Schulen zu Grabow, Swinemünde und Stepenitz auch während der Sommer-Monate finden können.

Stettin, den 18. September 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

245) Bahn-Polizei-Reglement. Mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern wird auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 11. März 1850 für die unter der Verwaltung der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisen-

bahn stehenden Haupt- und Zweigbahnen unter Aufhebung der für die Stettin-Stargard-Posener, die Breslau-Posen-Glogauer und die Oberschlesische Eisenbahn bisher geltend gewesenen besonderen Verordnungen folgendes Bahn-Polizei-Reglement hierdurch erlassen:

§. 1.

Zur Ausübung der Bahn-Polizei sind zunächst berufen und verpflichtet folgende Eisenbahn-Beamte:

1. die Betriebs-Inspektoren,
2. die Eisenbahn-Baumeister,
3. die Sektions-Kondukteure und Bahnmeister,
4. die Bahn- und Hülfs-Bahnwärter,
5. die Stations-Vorsteher,
6. die Stations-Aufseher,
7. die Weichensteller,
8. die Zugführer, Packmeister und Schaffner,
9. die Portiers und Nachtwächter.

Die Bahn-Polizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform, resp. das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 2.

Die Amtswirksamkeit der Bahn-Polizei-Beamten erstreckt sich, ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und ferner noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 3.

Die Staats- und Orts-Polizei-Behörden und deren Organe sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahn-Polizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen.

Ebenso sind die Bahn-Polizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres Amtes innerhalb des im vorhergehenden §. bezeichneten Gebietes Assistenz zu leisten, soweit es die, den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

§. 4.

Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Königlichen Direktion behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen worden, und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Bahn-Polizei-Beamten (§. 1) unverweigerlich Folge zu leisten.

§. 5.

Mit Ausnahme der Chefs der Militair- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, der exekutiven Polizei, und der in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Steuer- und Postbeamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

§. 6.

Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstige Anlagen dürfen nicht betreten werden. Das Ueberschreiten der Bahn ist nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrieren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 7.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 8.

Für das Betreten der Bahn und der zugehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

§. 9.

Privat-Uebergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 10.

So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber und Viehheerden bei den aufgestellten Haltepfählen oder Warnungstafeln halten. Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht berühren.

§. 11.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß der Telegraphen sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Allarms, die Nach-

ahmung von Signalen, die Verstellung der Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§. 12.

Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transport-Gegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

§. 13.

Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden; die Schaffner sind befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 14.

Hinsichtlich der Versendung chemischer Präparate finden die Verordnungen vom 27. September 1846 und 29. März 1848 Anwendung.

§. 15.

Das Tabackrauchen in anderen Wagenklassen oder Coupees als denjenigen, in welchen dasselbe nach den von der Direktion getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§. 16.

Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personenwagen nicht mit sich führen, ebensowenig solche Gepäckstücke, durch welche die Mitreisenden belästigt werden können.

§. 17.

Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche bereits in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Wartesälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§. 18.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen, und ohne Anspruch auf Ersatz des bezahlten Personengeldes von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen.

§. 19.

Sichtlich kranke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupee für sie gelöst wird. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben.

§. 20.

Wer den Verboten der §§. 4 bis 13, 15 und 16 zuwider handelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Thlr. Geld, resp. verhältniß-

mäßiges Gefängniß, soweit nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach den §§. 294 bis 298 incl. des Strafgesetzbuches eine härtere Strafe stattfindet.

§. 21.

Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahnbeamten (§. 1) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder im letzteren Falle nicht eine angemessene Kaution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§. 20) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, zu verhaften.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Kautionsstellung der sofortigen Verhaftung nicht entziehen. Jeder Verhaftete ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

§. 22.

Im Falle einer Verhaftung ist den Bahn-Polizei-Beamten gestattet, die verhafteten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeits-Personale in Bewachung zu nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizei-Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Verhaftungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Kontraventions-Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an welchem die Kontravention konstatirt wurde, spätestens am Vormittage des folgenden Tages an die kompetente Polizeibehörde eingesandt werden muß.

§. 23.

Im Uebrigen ist die Königliche Eisenbahn-Verwaltung und sind deren Beamte zur Sicherung des Verkehrs auf den von der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn verwalteten Bahnen zur sorgfältigen Beobachtung derjenigen Vorschriften verpflichtet, welche das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als allgemeine Bestimmungen zur Führung des Betriebes auf den Preußischen Staats-Eisenbahnen durch den Erlaß vom 27. Juni 1850 festgesetzt hat.

§. 24.

Ein Abdruck der §§. 4 bis 22 und 24 dieses Reglements wird in jedem Passagierzimmer ausgehängt und auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch ausgelegt.

Anhang.

Besondere und abweichende Bestimmungen für die Zweigbahnen im Oberschlesischen Bergwerks- und Hüttenreviere, auf denen nur der Betrieb mit Pferden oder schmalspurigen Lokomotiven stattfindet.

Zu §. 1.

Den in diesem §. genannten Personen treten auf den hier in Rede stehenden Zweigbahnen noch
die Kontrolleure,
Fahrmeister,
Fahrer und Wagenmeister
hinzu.

Zu §. 10.

Auch auf den blos mit Pferden betriebenen Eisenbahnen darf die Ueberschreitung der Bahn nur an den für das Publikum bestimmten Uebergängen erfolgen, welche auf den zugleich auch für Lokomotivbetrieb eingerichteten Strecken mit Barrieren und Markirpfählen versehen sein müssen und nur passirt werden dürfen, wenn diese Barrieren geöffnet sind.

Bei den offenen Uebergängen an den blos mit Pferden betriebenen Bahnstrecken müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber und Viehheerden ebenfalls still halten, sobald das mit der Signalpfeife gegebene Zeichen des Führers eines auch blos mit Pferden bespannten Eisenbahnzuges ertönt, und diesen Zug erst vorbeipassiren lassen.

Statt §. 24.

Das Aushängen eines Abdrucks der §§. 8 bis 23 des Bahn-Polizei-Reglements erfolgt in den sogenannten Bahn- und Kontrollhäusern.

Stettin, den 15. Septbr. 1858.
Königl. Regierung;
Abtheilung des Innern.

Breslau, den 6. Septbr. 1858.
Königl. Direktion
der Oberschlesischen Eisenbahn.

---

246) **Bekanntmachung**, betreffend die Lootsen-Station Peenemünde.

Es wird hiermit zur Kenntniß der betreffenden Behörden und des dabei betheiligten Publikums gebracht, daß die Lootsen-Station Peenemünde höherer Bestimmung zufolge von jetzt ab zu unserm Geschäfts-Ressort gehört.

Unsere Polizei-Verordnung wegen Milderung des Lootsenzwangs vom 1. Januar 1855 — abgedruckt in der Extra-Beilage zum 2. Stück unseres Amtsblatts für 1855 — hat auch für diese Lootsen-Station Geltung.

Stralsund, den 5. Juli 1858.

Königliche Regierung.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Stettin, den 17. September 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

247) Bekanntmachung. Der Kahnschiffer Schmogerow und der Eigenthümer Braun, beide zu Züllchow wohnhaft, haben am 20. März d. J. einen Menschen, der unterhalb der Züllchower Freistade durch das Eis der Oder gebrochen war, von dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß beiden eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 18. September 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

248) Bekanntmachung. Bei der heutigen, öffentlich stattgehabten vierten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 30 Serien

Nr. 77. 106. 198. 218. 263. 267. 279. 286. 303. 327. 483. 534. 543. 547. 555. 632. 702. 764. 797. 915. 938. 958. 1010. 1042. 1045. 1084. 1218. 1480. 1487 und 1495

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3000 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 110 Thlr. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1859 ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. Nr. 4 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1858 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen können übrigens schon vom 1. März 1859 ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden; auch werden dort Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgt.

Aus bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar

aus der ersten Verloosung (1856)

von Serie 29. 607. 924. 1279. 1328. 1356. 1418 und 1441,

aus der zweiten Verloosung (1857)

von Serie 42. 55. 79. 169. 180. 182. 211. 245. 316. 319. 390. 391. 411. 443. 469. 542. 715. 722. 815. 855. 863 und 1209,

aus der dritten Verloosung (1858)

von Serie 146. 162. 570. 770. 781. 782. 789. 890. 971. 1039. 1121. 1184. 1284. 1364 und 1420,

sind viele Schuldverschreibungen (von Serie 924 noch immer sämmtliche 100 Stück) bis jetzt noch nicht realisirt, und es werden daher die Inhaber derselben mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 16. Januar, 15. Sep-

tember 1856 und 16. Januar 1858 zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. Uebrigens können wir uns so wenig als die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse in einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung einlassen, und werden dergleichen Eingaben nicht angenommen, sondern ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt werden.

Berlin, den 15. September 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verzinsung der ausgeloosten Schuldverschreibungen mit dem Kündigungstermine aufhört und daher derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zinscoupons dennoch erhoben werden sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuldverschreibungen vom Kapital gekürzt werden wird.

Stettin, den 20. September 1858.

Königliche Regierung; Kassen-Verwaltung.

---

2) anderer Behörden.

249) **Bekanntmachung. Wieder zum Vorschein gekommene Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1850.**

Die nach unserer Bekanntmachung vom 30. Oktober 1857 (Oeffentlicher Anzeiger zum 45. Stück des Stettiner Regierungs-Amtsblattes von 1857) dem Regierungs-Assessor Koch in seinem früheren Wohnorte Stettin angeblich abhanden gekommene Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1850

Lit. D. Nr. 15,247 über 100 Thaler

ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 17. September 1858.

Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

---

250) **Bekanntmachung,** betreffend die Ausreichung neuer Coupons zu den Rentenbriefen Serie II.

Am 1. Oktober 1858 wird der letzte der zu den Rentenbriefen der Provinz Pommern ausgegebenen Zinscoupons Serie I. fällig und es tritt damit der Zeitpunkt ein, nach welchem in Gemäßheit des §. 34 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 die Zinscoupons Serie II. Nr. 1 bis 16 zu den gedachten Rentenbriefen auszuhändigen sind.

Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Pommern werden daher aufgefordert, solche vom 19. Oktober 1858 ab zur Beifügung der neuen Zins-Coupons einzureichen und dabei Folgendes zu beachten:

1. Die Einlieferung der Rentenbriefe zur Beifügung der neuen Cou-

pons muß in dem Zeitraum vom 19. Oktober 1858 bis 30. März 1859 erfolgen.

Für Rentenbriefe, welche innerhalb dieses Zeitraums nicht eingeliefert werden, kann die Beifügung der Coupons nur erst wieder in der Zeit vom 15. bis 30. Oktober 1859 und dann in der zweiten Hälfte der Monate April und Oktober jeden Jahres erfolgen.

2. Die Rentenbriefe sind ohne Coupons einzusenden, da auch der letzte Coupon der Serie I. in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleibt.

3. Die Wiederincourssetzung der außer Cours gesetzten Rentenbriefe Behufs ihrer Einreichung zur Beifügung neuer Coupons ist nicht erforderlich.

4. Bereits ausgeloosete Rentenbriefe dürfen zur Beifügung neuer Coupons nicht eingereicht werden, sondern es ist deren Realisirung besonders zu bewirken.

5. Die Einlieferung der Rentenbriefe ist zu bewirken:

   a. wenn sie von außerhalb mit der Post erfolgt, unter der Adresse der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern in Stettin mit der Deklaration:

      „Hierin .... Thlr. Rentenbriefe zur Beifügung neuer „Zinscoupons"

   und der portofreien Rubrik:

      „Rentenbank-Angelegenheit",

   b. wenn sie in Stettin selbst stattfindet, in dem Lokale der Rentenbank an den Wochentagen Vormittags von 9 Uhr ab.

6. Die Rentenbriefe müssen bei der Einlieferung mit einer speziellen Nachweisung, genau je nach dem unten stehenden Schema begleitet sein und muß die Nachweisung selbst auf einen ganzen Bogen geschrieben werden. Die sorgfältige und richtige Aufstellung dieser Nachweisung müssen wir zur Vermeidung von Weiterungen dringend empfehlen. Formulare zu dieser Nachweisung werden von der hiesigen Rentenbankkasse auf mündliches Nachsuchen unentgeltlich verabreicht.

7. Werden die Rentenbriefe mit der Post eingesandt (5 a.), so hat der Einsender unter der begleitenden Nachweisung, vor dem Datum und seiner Namens-Unterschrift zugleich eine Quittung in folgender Form:

   „der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe im Ge„sammtbetrage von .... Thlr. (mit Buchstaben) mit den „Coupons Serie II. Nr. 1 bis .... hierdurch be„scheinigt"

beizufügen, worauf innerhalb drei Wochen nach der Absendung entweder die Uebersendung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons erfolgt sein muß, oder bei eintretender Behinderung dem Einsender eine Benachrichtigung hierüber, mit bestimmter Angabe bis wohin die Uebersendung stattfinden soll, von der unterzeichnten Direktion zugehen wird.

Wenn mit dem Ablaufe der bezeichneten dreiwöchentlichen Frist dem Einsender die Rentenbriefe mit Coupons nicht zugegangen sein sollten, und auch eine Benachrichtigung Seitens der unterzeichneten Direktion wegen Verlängerung der Frist nicht erfolgt ist, so hat der Einsender der unterzeichneten Direktion mittelst eines rekommandirten Briefes davon sofort Anzeige zu machen.

8. Werden die Rentenbriefe im Lokale der Rentenbank abgegeben (5 b.), so ist die begleitende Nachweisung in zwei Exemplaren vorzulegen, von denen der Einliefernde das eine mit einer Empfangsbescheinigung der mit der Annahme der Rentenbriefe beauftragten beiden Beamten Rendanten Petermann und Buchhalter Kurtz zurück erhält.

Die Wiederabholung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons aus dem Lokale der Rentenbank ist sodann nach Ablauf der in der Empfangsbescheinigung bezeichneten Frist, und zwar gegen Rückgabe der Letzteren zu bewirken.

9. Wenn die Einsendung nach den obigen Feststellungen wesentliche Mängel an sich trägt, zu deren Beseitigung die Rückgabe der Rentenbriefe erforderlich ist, oder in einer anderen als in der zu 1. festgesetzten Zeit geschieht, erfolgt die Rückgabe ebenso wie die Wiedereinsendung portopflichtig.

Stettin, den 24. August 1858.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Digitized by Google

Schema

zu der begleitenden Nachweisung, wenn Rentenbriefe mit der Post eingesandt werden (ad 7).

Nachweisung

über 12 Stück Rentenbriefe der Provinz Pommern zur Beifügung der Zins-Coupons Serie II. Eingereicht von dem Oekonom Johann Christian Richter zu N. N. (in Städten mit Angabe der Hausnummer, auf dem Lande mit Angabe der nächsten Poststation).

Laufende Nr.	Der Rentenbriefe Nummer	Littr.	Betrag Rℓ	Summa für jede Klasse Rℓ
1	533	A.	1000	
2	748	A.	1000	
3	1659	A.	1000	3000
4	147	B.	500	
5	698	B.	500	
6	804	B.	500	1500
7	617	C.	100	100
8	187	D.	25	
9	1296	D.	25	50
10	35	E.	10	
11	2642	E.	10	
12	3872	E.	10	30
			Summa	4680

Der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe im Gesammtbetrage von Viertausend Sechshundert Achtzig Thalern mit den Coupons Serie II. Nr. 1 bis 16 wird hierdurch bescheinigt.

N. N., den . . . . 1858.

Johann Christian Richter.

Schema

zu der begleitenden Nachweisung, wenn Rentenbriefe im Lokale der Rentenbank abgegeben werden (ad 8).

Nachweisung

über 6 Stück Rentenbriefe der Provinz Pommern zur Beifügung der Zins-Coupons Serie II. Eingereicht von dem Kaufmann Joseph Vogt. Straße ...... Nr. ...... hierselbst, (oder zu N. N.).

Laufende Nr.	Der Rentenbriefe			
	Nummer	Littr.	Betrag Rℓ	Summa für jede Klasse Rℓ
1	270	A.	1000	
2	540	A.	1000	2000
3	7875	B.	500	
4	9647	B.	500	1000
5	749	C.	—	100
6	17	E.	—	10
			Summa	3110

Stettin, den .... 1858.

Joseph Vogt,
Kaufmann.

Die Einlieferung der vorstehend verzeichneten sechs Stück Rentenbriefe im Gesammtbetrage von Dreitausend Einhundert Zehn Thalern von dem Kaufmann Joseph Vogt (Straße ...... Nr. ......) hierselbst, Behufs Beifügung der neuen Zinscoupons Serie II. wird hierdurch mit dem Bemerken bescheinigt, daß die Rückgabe dieser Rentenbriefe gegen Wiedereinlieferung dieser Nachweisung und der unten stehenden, vom Empfänger auszufüllenden Quittung vom .... ab erfolgen wird.

Stettin, den .... 1858.

N. N. N. N.

Den Rückempfang der oben quittirten 3110 Thlr. (mit Buchstaben Dreitausend Einhundert Zehn Thaler) in Rentenbriefen nebst den Zins-Coupons Serie II. Nr. 1 bis 16 bescheinigt.

Stettin, den .... 1858.

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

Der Pastor Schultz, bisher in Zaatzke, ist zum Pastor der Parochie Budow erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Förster Rummel zu Gülzow, Oberförsterei Rothenfier, ist vom 1. Oktober d. J. ab nach Hammelstall, Oberförsterei Rothemühl, versetzt.

Der Förster Schreiber zu Hammelstall, Oberförsterei Rothemühl, ist vom 1. Oktober d. J. ab nach Gülzow, Oberförsterei Rothenfier, versetzt.

Es sind neu angestellt:

Der Unteroffizier Witt als Reserve-Grenzaufseher im Haupt-Amts-Bezirke Demmin,

der invalide Unteroffizier Fischer als Grenzaufseher im Haupt-Amts-Bezirke Anclam.

Als Agenten bestätigt sind:

Der Kaufmann Gustav Eduard Busse zu Stettin als Haupt-Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für die ganze Provinz Pommern.

Der Maurermeister C. F. A. Knoll zu Freienwald in Pommern als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft und der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Germania zu Stettin für die Stadt Freienwalde i. P. und deren Umgegend.

Der Ackerbürger Carl Petermann zu Wangerin als Agent der Magdeburger Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaften für die Stadt Wangerin und deren Umgegend.

Die Agentur hat niedergelegt:

Der Kaufmann Gotthilf Koeppe zu Wollin die Agenturen der allgemeinen Preußischen Alter-Versorgungs-Gesellschaft zu Breslau und der Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade, Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin
Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

der am 17. September
schulden von demsel

Lit. A. à **1000** Rthlr.
1235. 1304. 1305
1500. 1521 bis 15
Lit. B. à **500** Rthlr.
bis 3137. 3139. 3
3477 bis 3481. 34
Lit. C. à **100** Rthlr.
bis 13110. 13112
bis 13136. 1313
13202. 13204 bis
13303 bis 13306
22790 bis 22797
36054 bis 36103
36305. 39734 bi
39850. 39901 bi

1273. 98.	9	16
637 44. 73. 75.		13
8 89. 94. . .	9	7
72 27. 31. 33.	9	9
12. 65. 78. . .	8	13
17. 21. 24. 28.		14
. 37. 46. 49.		14
. . . .	9	15
1. 3. 27. 29.		16
bis 40. 46		17
48. 54. 55.	9	18
1.	4	18
1.	6	19
3.	3	19
35.	3	19
76. 82. 91 bis		20
4. 99.	9	21
68. 90 bis 92.		21
96. 97. 99. . .	9	22
600. 3. 17 bis		5
19.	9	8
238.	7	22
12839. 40. . . .	4	2
12889. 90. . . .	5	22
13412. 15. 18.		23
19. 22. 23. 37.		2
38. 47. 51. 54.	9	3

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der sch
1035.	3	3503. 5. 11. 13.		1061
1315.	4	14. 19 bis 23.		23
1646.	6	26. 28. 30. 31.		36.
2564. 85.	7	33.	10	66.
2743. 55.	4	5518.	6	76.
3338 bis 41. 43.		6366.	5	85.
44. 49. 51. 53		6528.	7	1071
bis 56. 58. 61.		7556.	6	38.
62. 69. 72 bis		7860.	8	66.
75. 78. 79. 81.		7910.	8	1109
82. 87. 90 bis		10575. 84. 85.		1111
92. 94. 95. 98.	10	88. 93. 96. . .	9	44.
3400.	10	10603. 10. 14.	9	56.
86.	8	1804. 7. 19 bis		1958
135. 41. 54. 87.	8	21. 26. 27. 30.		64.
233. 63. 64. . .	8	32. 34 bis 36.		2577.
1691. 92. 98. . .	10	39 bis 43. 46.		2685.
1703. 4. 9 bis		52. 53. 56. 57.		3220.
13. 19 bis 22.		62. 66 bis 68.		3393.
30. 31. 38. 39.		70. 84 bis 87.		3488.
49 bis 51. 54.		90. 96. 97. . .	10	5088.
56. 57. 60. 61.		1901. 2. 12. 13.		7657.
66. 69. 70. 73.		16. 17. 20. 21.		8075.
75. 78. 79. 82.		23. 24. 26. 27.		88. 8
85. 87 bis 89.		29. 31. 36. 40.		8413.
91. 93. 96. 97.	10	47. 48. 52. 54.	10	36.
1572.	4	4006.	7	8224.
1888.	4	5064. 67. 71. . .	3	8350.
1984.	4	5171.	3	8411.
3555.	7	5330.	3	9940.
3686.	7	7504.	5	10192.
3804. 67.	7	7853.	5	10204.
3970. 89.	7	7935.	5	

III. de

6te Verloosung.

Lit. B. à 500 Rthlr. № 2755. 2757. 2760.
3149. 3154. 3166. 3167.

Lit. C. à 200 Rthlr. № 10068. 10076. 100
10108. 18672. 18673.

Nummern Schuldver- reibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldver- schreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldver- schreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldver- schreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldver- schreibungen.	Verloosung.
		Lit. D. à 50 Rthlr.							
5. 18. 20.		11201. 3. 7. 8. .	9	15712. 44. . . .	7	16302. 3. 9 bis		17267. 87. . . .	8
bis 25. 34.		12641. 46. 68. .	8	15780.	8	12. 16. 17. 19.	10	17534. 49. . . .	8
37. 57. 62.		13254.	6	15819. 33. 68.		16939. 40. 43.		19035. 36. 64.	
69. 70. 73.		13326.	6	79.	8	45. 49. 50. 53		83. 95.	8
77. 81. 82.		14774.	3	16217. 18. 20.		bis 57. 59 bis		19105.	8
89. 97. . .	9	15223. 27. 35.		26. 31. 32. 42		61. 69. 71. 73.		19596. 97. . . .	8
5. 19. 30.		38. 41. 45. 49.		bis 44. 49. 51.		80. 82. 86. 87.		19812. 20. 29.	
41. 58. 65.		53. 54. 56. 59		52. 54. 57 bis		89. 90. 95. 97.	10	36. 58.	8
85. 91. 94.	9	bis 62. 66. 69.		60. 63. 65. 66.		17000.	10	23088.	8
8.	6	70. 75. 76. 78.		69 bis 71. 73.		17125. 26. 28.		23114. 61. . . .	8
8. 31. 37.		81. 85. 86. 90.		74. 77. 79 bis		31. 34. 36. 38		23762.	9
51. 52. 55.		91. 98.	9	81. 83. 87. 89.		bis 40. 42. 43.			
89.	9	15301. 6. 16. . .	9	91. 96. 99. . .	10	45. 48. 51. . .	10		
		Lit. E. à 20 Rthlr.							
59. 63.		8446. 48. 61.		9541.	4	14669. 72. 75.		15070. 77. 82.	
. . . .	10	71. 73. 89. 99.	9	9809. 56. 87. . .	8	78. 81.	9	84. 85. 94. . .	9
. . . .	3	8509. 23. 24. 29.		9930. 45.	8	14702. 5. 7. 12.		15106. 19. 25. .	9
. . . .	3	50. 54. 56. 58.		10273.	3	17. 24. 27. 30.		15565.	6
. . . .	4	61. 67. 72. 75		10481.	3	31. 33. 35. 39.		16352. 84. . . .	3
. . . .	6	bis 77. 80. 83.		11041.	2	40. 46. 48. 58.		16420. 21. . . .	3
. . . .	6	88. 90. 93. . .	9	13094.	7	61. 63 bis 65.		16603. 4.	1
. . . .	3	8604. 7. 9. 10.		13141.	7	67. 68.	9	18107.	3
. . . .	6	29. 35. 38. 39.		13526.	7	14872. 73. . . .	3	19565. 76. 79. .	8
79. 80.		40. 41. 45. 51.		14587. 89. . . .	9	15021. 25. 28.		19611.	8
39. . . .	6	56. 64. 65. 69.		14606. 19. 24.		31. 33. 36. 37.		19778.	8
25. 29.		76. 78. 80. 81.	9	29. 33. 34. 39.		44 bis 46. 50.		21231 bis 34. .	4
39 bis 42.	9	8964. 77.	8	47 bis 49. 58.	9	55. 56. 59. 62.	9		
		Lit. F. à 10 Rthlr.							
43.	2	10442.	3	12505. 6. 9. 18.	8	13311. 18. 22. .	8	14913. 22. . . .	6
93.	2	10527. 34. 75. .	3	12562.	4	13408. 34. . . .	8	15106.	6
14.	2	10826.	3	13094.	8	13564. 67. 86. .	6	15162. 65. 72.	
49.	4	12420. 21. 29.		13190.	8	14021.	6	75. 86. 95. . .	9
. . . .	3	69. 82. 83. 89.		13248. 70. 71.		14395.	3	15206. 8. 14. 16.	
. . . .	3	94. 95.	8	77.	8	14537.	3	35. 36. 40. 45.	9

r Staats-Anleihe vom Jahre 1850.

2761. 2772. 3148.

10107.

7te Verloosung.

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 1249. 1255 bis 1257.
Lit. B. à 500 Rthlr. № 1539. 1540. 1542. 1546. 1549. 5034. 6843. 6846. 6848. 6850. 6857. 10936 bis 10938. 10942. 10947 bis 10950.

Gedruckt in der Königlichen Staatsdruckerei.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 40.

Stettin, den 1. Oktober 1858.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen
1. höherer Behörden.

251) **Bekanntmachung**, wegen Ausreichung der Zins-Coupons Serie **XIII.** zu den Staatsschuldscheinen.

Die den Zeitraum vom 1. Januar 1859 bis zum 31. Dezember 1862 umfassenden Zins-Coupons Serie XIII. zu den Staatsschuldscheinen werden von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 4. Oktober d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Dort sind zu diesem Behuf die Staatsschuldscheine mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und dem Betrage aufzuführen sind und letzterer aufzurechnen ist, zu übergeben. Formulare hierzu sind bei der gedachten Kontrolle unentgeltlich zu haben.

In Schriftwechsel mit Auswärtigen kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen, vielmehr müssen Jene ihre Staatspapiere unter dem portofreien Vermerk

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zins-Coupons"

an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, von welcher sie solche mit den neuen Coupons portofrei zurückerhalten werden.

Die Portofreiheit dauert jedoch nur bis zum 1. August k. J. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Berlin, den 21. September 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan.

---

252) **Bekanntmachung**, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und

9. September v. J., und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J., werden alle diejenigen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835, oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere, oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835, oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere, oder den Regierungs-Hauptkassen, oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

---

253) Bekanntmachung. Durch die Circumscriptions-Urkunden des Fürstbischofs von Breslau vom 27. August 1856 ist bestimmt, daß der Gottesdienst und die Seelsorge für die katholischen Civil-Bewohner

a. im Kreise Ueckermünde, Regierungs-Bezirk Stettin, insbesondere in den Kolonie-Dörfern Hoppenwalde, Viereck und Blumenthal, unabhängig von der katholischen Pfarrei in Stettin, durch einen Geistlichen in Hoppenwalde,

b. im Kreise Greifswald, Regierungs-Bezirk Stralsund, mit den Städten Greifswald, Wolgast, Gützkow und Lassan, ferner in der Stadt Loitz, Kreis Grimmen, und in den von Loitz aus bis an den Greifswalder Kreis östlich und nordöstlich gelegenen Ortschaften, endlich auch in dem Kreise Demmin, Regierungs-Bezirk Stettin, mit den Städten Demmin, Treptow und Jarmen, unabhängig von der katholischen Pfarrei in Stralsund, durch einen Geistlichen in Greifswald

wahrgenommen werden sollen, und Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 6. Januar c. geruht, für diese Einrichtung und Circumscription besonderer katholischer Pfarr- und Kirchensysteme die Anerkennung von Staatswegen unter Beilegung der Korporationsrechte zu ertheilen.

Stettin, den 13. September 1858.

Der Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

2) der Königl. Regierung.

254) In denjenigen Ortschaften des Camminer Kreises, wo mehrere Polizei-Verwaltungen bisher neben einander bestanden haben, treten zur Ausführung des §. 8 des Gesetzes vom 14. April 1856 über die ländlichen Ortsobrigkeiten bezüglich der Polizei-Verwaltung folgende von uns genehmigte Veränderungen vom 1. Oktober c. ab ein:

1. In Henkenhagen übernimmt der Rittergutsbesitzer Krause die Polizei auch in dem Königlichen Amtsdorf.
2. In Remitz der Rittergutsbesitzer Kühl desgleichen.
3. In Woissenthin übernimmt das Königliche Domainen-Rent-Amt zu Cammin die Polizei auch in dem bisherigen Boeckschen Antheil, hat sie also fortan über ganz Woissenthin.
4. In ganz Klein-Justin übernimmt die Polizei der Polizei-Verwalter von Zoldekow.
5. In dem bisher zu Zoldekow gehörigen Antheil von Gr.-Justin (einige Bauerhöfe) übernimmt Herr von Brockhusen zu Gr.-Justin die Polizei; bezüglich der Polizei-Verwaltung über ganz Gr.-Justin findet zwischen den beiden dortigen Rittergutsbesitzern ein Wechsel von drei zu drei Jahren statt. Herr von Brockhusen macht den Anfang.
6. In Moratz haben die drei dort vorhandenen Dominien den Herrn Retzlaff senior zum gemeinschaftlichen Stellvertreter für die Polizei-Verwaltung bestellt.
7. In Brendemühl findet bezüglich der Polizei-Verwaltung zwischen den dortigen beiden Rittergutsbesitzern ein Wechsel von drei zu drei Jahren statt. Herr Neste macht den Anfang.
8. In Narvin desgleichen und macht Herr Knoll den Anfang.
9. In Tribsow tritt ein gleicher Wechsel zwischen dem Magistrat zu Cammin und dem Herrn von Reder ein. Ersterer macht den Anfang.
10. In Grambow desgleichen zwischen dem Herrn von Kaphengst und dem Magistrat zu Cammin. Ersterer macht den Anfang.
11. In Cummin behält jeder der dortigen beiden Rittergutsbesitzer die Polizei-Verwaltung innerhalb seines Gutsbezirks. Bezüglich des Dorfs Cummin tritt ein Wechsel von drei zu drei Jahren ein. Herr von Schrader macht den Anfang.
12. In Ribitz behält jeder der dortigen beiden Rittergutsbesitzer die Polizei innerhalb seines Gutsbezirks.
13. In Lanke übernimmt das Königliche Domainen-Rent-Amt Stepenitz die Polizei auch in dem von Flemmingschen Gute und in

den zu Rißnow gehörigen Höfen, hat sie also fortan über ganz Lanke.

14. In Alt-Sarnow übernimmt das Königliche Domainen-Rent-Amt Stepenitz die Polizei auch in dem zu Rißnow gehörigen (adlichen) Antheil.

Stettin, den 20. September 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

255) Auf höhere Anordnung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sich die Bestimmungen unserer Bekanntmachung vom 23. v. Mts. (Amtsblatt Seite 292) nur auf diejenigen Auslandspässe beziehen, für welche das Visa einer der in Berlin residirenden Gesandtschaften extrahirt werden soll.

Die Paßinhaber sind indeß durch das dort vorgeschriebene Verfahren in der Art und Weise, in welcher sie sich die gesandtschaftlichen Visa's zu beschaffen gedenken, nicht beschränkt. Vielmehr kann dies auch ferner ohne Vermittelung der Behörden durch die Paßinhaber selbst, resp. durch deren Angehörige in Berlin geschehen.

Stettin, den 22. September 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

256) Der Taxpreis eines Blutegels ist vom Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ultimo März k. J. auf 2 Sgr. 3 Pf. festgesetzt.

Stettin, den 27. September 1858.

Königliche Regierung: Abtheilung des Innern.

---

257) In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½procentigen Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapital-Betrag vom 1. April k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April k. J. fälligen Zins-Coupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen Letztere auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöst werden.

Digitized by Google

In diesem Falle werden die vom 1. Oktober d. J. ab laufenden Zinsen zu $4\frac{1}{2}$ pCt. bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. April k. J. und später fälligen Zins-Coupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. März bis zum 1. April k. J. präsentirt, so ist der an dem letzteren Tage fällige Zins-Coupon davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Dieselben können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern derjenigen Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A., welche bis zum Monat September 1857 ausgeloost und gekündigt, aber bis jetzt noch nicht realisirt und nicht mehr verzinslich sind, mitabgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 9. März d. J. ausgeloosten und gekündigten Schuldverschreibungen der Anleihe von 1848 wird auf das an demselben Tage bekannt gemachte Verzeichniß derselben Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-, den Kreis-Steuer-, Forst-, Kämmerei- und anderen Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaus der Landräthe, Magisträte und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 17. September 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin erwähnte Verloosungs-Liste nicht allein jedem Exemplar dieser Nummer des Amtsblatts beigefügt ist, sondern daß dieselbe auch bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, bei sämmtlichen Kreis-Steuer-, Forst-, Kämmerei- und anderen Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe, Magisträte, Domainen- und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgeloosten Staatspapiere mit dem Kündigungstermine gänzlich aufhört, und

daher derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zins Coupons dennoch erhoben werden sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuldverschreibungen vom Kapitale gekürzt werden wird.

Stettin, den 25. September 1858.

Königliche Regierung; Kassen-Verwaltung.

---

3) der Königl. Ober-Post-Direction.

258) **Bekanntmachung.** Die für die Dauer der diesjährigen Badesaison in den Badeorten Misdroy und Heringsdorf eingerichteten Post-Expeditionen werden mit dem 30. d. M. aufgehoben.

Stettin, den 23. September 1858.

Königliche Ober-Post-Direction.

---

259) **Bekanntmachung.** Vom 1. Oktober c. ab wird in Züllchow eine Post-Expedition etablirt. Dieselbe wird mit Stettin und Grabow außer durch die Stettin-Pölitzer Personenpost noch durch eine tägliche Cariolpost und durch täglich zweimalige Botenposten in Verbindung gesetzt.

Es wird

abgehen		eintreffen	
aus Stettin		in Grabow	in Züllchow
6	Uhr früh Botenpost	6½ früh	7 früh
11½	= Mittags Cariolpost	11¾ Mittags	12 Mittags
5½	= Abends Personenpost	5¾ Abends	6 Abends
6½	= = Botenpost	7 =	7½ =
aus Züllchow		in Grabow	in Stettin
6	Uhr früh Botenpost	6½ früh	7 früh
7¼	= = Personenpost	7½ =	7¾ =
12¼	= Mittags Cariolpost	12½ Mittags	12¾ Mittags
6½	= Abends Botenpost	7 Abends	7½ Abends

Der bisherige Haltepunkt Frauendorf geht bei der Personenpost vom 1. Oktober c. ab ein. Dagegen können Personen offene Plätze im Hauptwagen und in den Beichaisen von Züllchow ab benutzen und sich bei der dortigen Post-Expedition einschreiben lassen. Von Züllchow bis Stettin wird das Personengeld für ¾ Meilen, von Züllchow bis Pölitz für 1½ Meilen erhoben.

Stettin, den 24. September 1858.

Königliche Ober-Post-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Dr. Gallenkamp ist der hiesigen Königlichen Regierung als Hülfsarbeiter überwiesen.

Seine Majestät der König haben geruht:

1. dem Lehrer und Kantor Jahucke in Nipperwiese, Synode Bahn,
2. dem Lehrer und Küster Brüssow in Müggenhall, Synode Freienwalde in Pomm.,

jedem das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Dem Gutspächter Venzmer zu Leußin ist von dem Rittergutsbesitzer von Flemming auf Rönz die Ausübung der Polizei-Verwaltung über Leußin, Zünz und Zirzlaff mit Genehmigung der Königl. Regierung übertragen.

Der Wirthschafts-Inspektor Fetting ist zum Stellvertreter in der Ausübung der Polizei-Verwaltung über Hohen-Brünssow und Strehlow von dem Rittergutsbesitzer von Schwerin auf Janow ernannt und von der Königl. Regierung bestätigt.

In Gollnowshagen, Synode Gollnow, ist der Schullehrer Kell fest angestellt.

Als Agenten bestätigt sind:

Der Kreisgerichts-Sekretair Neubauer zu Greifenberg i. P. als Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck für die Stadt Greifenberg i. P. und deren Umgegend.

Der Kaufmann Bernhard Schaefer zu Züllchow bei Stettin als Agent der Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaften zu Magdeburg und der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Germania zu Stettin für den Ort Züllchow und dessen Umgegend.

Der Kaufmann Dieren hierselbst als General-Agent der Neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Fortuna" zu Berlin.

Die Agentur hat niedergelegt:

Der Kaufmann Dieren hierselbst die Agentur der See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft „Pomerania".

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade, Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin
Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Digitized by Google

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin
№ 40.

Stettin, den 1. Oktober 1858.

Bekanntmachung.

Das frühere Verzeichniß der Haltestellen — Extra-Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung in Stettin Nr. 3 pro 1857 — hat im Laufe der Zeit mehrfache Abänderungen erlitten und bedarf einer Erneuerung. Dabei werden folgende für die Aufnahme der den Königlichen Posten unterwegs zutretenden Personen zur Zeit geltende Bestimmungen hierdurch erneuert:

1. Bei einer jeden zur Personen-Beförderung eingerichteten Post darf während der Fahrt zwischen zwei Stationen, gleichviel, ob dieselbe von Kondukteuren begleitet ist, oder nicht, — wenn überhaupt noch offene Plätze vorhanden sind, — die Aufnahme von Personen nur an denjenigen Orten des diesseitigen Bezirks stattfinden, welche in dem nachstehenden Verzeichnisse angegeben sind.
2. Sobald die Post sich einem solchen Orte und der zur Aufnahme von Personen bestimmten Stelle nähert, hat der Postillon rechtzeitig mit der Trompete das Signal zu geben. Die Reisenden müssen sich dann dergestalt an den Aufnahme-Punkten bereit halten, daß sie sofort einsteigen können, wenn die Post anhält. Jedes längere Anhalten ist, wie das Verlassen des Wagens Seitens des Postillons oder Kondukteurs untersagt. Wenn keine Person an solchen Stellen die Post erwartet, ist jedes Anhalten der Post überhaupt verboten.
3. An Gepäck dürfen die unterwegs den Posten hinzutretenden oder sie verlassenden Reisenden nur so viel bei sich führen, als ohne Belästigung der Passagiere im Personenraume leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen unterwegs nicht geöffnet werden.
4. Das Personengeld ist nur in dem Falle an den Kondukteur resp. Postillon zu entrichten, wenn der Reisende vor Erreichung der nächsten Post-Anstalt an einem Haltepunkte die Post wieder verläßt. Andernfalls ist dasselbe bei der nächsten Post-Anstalt, bei welcher auch die Einschreibung Behufs der Weiterreise erfolgen

muß, zu entrichten. Zur Vermeidung von Ungelegenheiten werden die an Haltepunkten der Post zutretenden Personen wohlthun, stets darauf zu halten, daß sie von dem Kondukteur resp. Postillon sofort in den Personenzettel eingetragen werden.

5. An Personengeld wird für Reisen mit der Post von Haltepunkten aus, ebenso wie von einer Post-Anstalt nach Haltepunkten hin, mindestens für eine halbe Meile erhoben, auch wenn die Entfernung geringer ist.

6. Eintretende Veränderungen in den Haltepunkten werden durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung bekannt gemacht.

Stettin, den 15. September 1858.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Verzeichniß

derjenigen Orte im Regierungs-Bezirk Stettin und in den angrenzenden Bezirken, an welchen Passagieren gestattet ist, leere Plätze auf den Personen-Posten gegen Erlegung des Personengeldes bei Tag oder Nacht einzunehmen.

An Poststraßen belegene Orte, an denen und bis zu welchen die Aufnahme von Reisenden stattfindet.	Nächste Post-Anstalt, bei welcher die Weiter-Einschreibung bewirkt werden muß.	Meilen.
Albertshof, beim Kruge	Finkenbrück	$2\frac{1}{2}$
	Pasewalk	$\frac{3}{4}$
	Torgelow	$1\frac{1}{2}$
Albinshof, beim Kruge	Anclam	2
	Clempenow	$1\frac{1}{2}$
Albrechtsdorf, beim Kruge	Neuwarp	$\frac{1}{2}$
	Jasenitz	$2\frac{3}{4}$
	Ueckermünde	3
Annenhof, beim Vorwerk	Finkenbrück	$\frac{1}{2}$
	Ueckermünde	$1\frac{1}{2}$
Augustenhof, beim Chausseehause	Dramburg	1
	Wangerin	$1\frac{1}{2}$

An Poststraßen belegene Orte, an denen und bis zu welchen die Aufnahme von Reisenden stattfindet.	Nächste Post-Anstalt, bei welcher die Weiter-Einschreibung bewirkt werden muß.	Meilen.
Bandekow, Chausseehaus	Plathe	¾
	Reselkow	2
Basepohl, Chausseehaus	Stavenhagen	½
	Demmin	3
Baumgarten, Krug	Gülzow	¾
	Pribbernow	1¼
Beelow, Groß-	Clempenow	¼
	Jarmen	1¾
Belling, beim Kruge	Finkenbrück	2¾
	Pasewalk	½
	Torgelow	1½
Bismark, beim Kruge	Löcknitz	1
	Stettin	2¼
Blindow, beim Kruge	Pasewalk	2¾
	Prenzlau	½
Blockhaus	Stettin	½
	Altdamm	¾
Boltikow, beim Kruge	Cavelpaß	½
	Anclam	2¼
Borkenfriede, beim Kruge	Finkenbrück	¼
	Ueckermünde	1¾
Brechen	Jarmen	¼
	Greifswald	2½
Breitenfelde, beim Kruge	Daber	1
	Freienwalde i. Pomm.	1
Brendemühl, bei der Mühle	Cammin i. Pomm.	1½
	Zitzmar	1¼
Brusenfelde, bei der Pfarre	Fiddichow	¾
	Greifenhagen	1¾
Büntzow, Klein-	Anclam	1¼
	Moeckow	1

Digitized by Google

An Poststraßen belegene Orte, an denen und bis zu welchen die Aufnahme von Reisenden stattfindet.	Nächste Post-Anstalt, bei welcher die Weiter-Einschreibung bewirkt werden muß.	Meilen.
Burow, beim Chausseehause	Hohenmocker	1
	Clempenow	½
	Treptow a. T.	1¼
Caarzig	Gülzow	2¾
	Naugard	¼
Cammin, Chausseehaus	Cammin i. Pom.	¾
	Wollin	2¾
	Pribbernow	2¾
Carlsburg	Anclam	2
	Moeckow	¼
Charlottenhof, Krug	Doelitz	1¾
	Bernstein	¾
Clatzow	Hohenmocker	1¾
	Clempenow	1¼
	Treptow a. T.	½
Cosenow, Neu-, beim Kruge	Anclam	1
	Finkenbrück	2
Cranzfelde, beim Schulzen	Fiddichow	1½
	Greifenhagen	1¼
Cunow (Cono)	Wollin	¾
	Pribbernow	1½
Cutzow, beim Kruge	Swinemünde	1½
	Usedom	2
Dalow und Pegelow	Freienwalde i. Pom.	2
	Stargard i. Pom.	1¼
Damerow	Gülzow	2
	Naugard	1
Damnitz, Krug	Pyritz	1¾
	Stargard i. Pom.	1½
Dargen	Swinemünde	2
	Usedom	1½

An Poststraßen belegene Orte, an denen und bis zu welchen die Aufnahme von Reisenden stattfindet.	Nächste Post-Anstalt, bei welcher die Weiter-Einschreibung bewirkt werden muß.	Meilen.
Dargebanz	Wollin	¾
	Ostswine	2¾
Dauer, beim Kruge	Pasewalk	2
	Prenzlau	1¼
Demmin, Vorwerk	Hohenmocker	1¾
	Demmin	¼
Dickhorn, Chausseehaus	Labes	½
	Schievelbein	2
Dobberphul beim Gute	Cammin i. Pom.	2
	Wollin	1½
	Pribbernow	1½
Dobberphul, Krug	Doelitz	¾
	Bernstein	1¾
Dolgenkrug, Krug	Massow	1
	Naugard	2
Donaukrug, Krug	Gollnow	1½
	Naugard	1¾
Ducherow, beim Kruge	Anclam	1½
	Finkenbrück	1½
Eberstein	Naugard	½
	Plathe	2
Eichhorst, Vorwerk	Lippehne	½
	Pyritz	2
Falkenberg, Krug	Doelitz	1¼
	Bernstein	1¼
Farbezin	Daber	1¼
	Naugard	1
Ferdinandshof, beim Kruge	Finkenbrück	½
	Pasewalk	2¾
Ferdinandsstein, Krug	Podejuch	1
	Greifenhagen	1

An Poststraßen belegene Orte, an denen und bis zu welchen die Aufnahme von Reisenden stattfindet.	Nächste Post-Anstalt, bei welcher die Weiter-Einschreibung bewirkt werden muß.	Meilen.
Finkenwalde, bei Heidmann	Altdamm	½
	Podejuch	½
Flacke	Stepenitz	½
	Pribbernow	2
Friedrichsberg	Gülzow	1½
	Naugard	1½
Friedrichsthal	Pyritz	1
	Stargard i. Pom.	2½
Gahnz, bei der Mühle	Gülzow	1½
	Cammin i. Pom.	1½
Gerdshagen, Chausseehaus	Labes	1½
	Wangerin	¾
Gienow, Krug	Wangerin	1½
	Dramburg	1½
Glansee, bei der Mühle	Charlottenhof	1
	Treptow a. R.	1
Glewitz	Gollnow	1
	Naugard	2¼
Goeritz, beim Kruge	Pasewalk	1¾
	Prenzlau	1½
Görcke	Greifenberg i. Pom.	1
	Treptow a. R.	1¼
Gollnower Chausseehaus	Gollnow	¾
	Altdamm	2½
Graseberg	Stepenitz	1
	Pribbernow	1½
Grüneberg	Lippehne	½
	Pyritz	2
Grünewald, Krug	Freienwalde i. P.	1
	Wangerin	1½

An Poststraßen belegene Orte, an denen und bis zu welchen die Aufnahme von Reisenden stattfindet.	Nächste Post-Anstalt, bei welcher die Weiter-Einschreibung bewirkt werden muß.	Meilen.
Hammer, Mühle	Jasenitz	1
	Neuwarp	2¼
Hammer, Mühle	Gollnow	1¾
	Pribbernow	1¼
Heinrichshof	Finkenbrück	½
	Ueckermünde	1¾
Heinrichsruh, Chausseehaus	Finkenbrück	1
	Pasewalk	2¼
Helmshagen	Jarmen	2
	Greifswald	¾
Henkenhagen, Krug	Wangerin	¾
	Dramburg	2
Hohenbrück, Gasthof	Gollnow	1¾
	Pribbernow	1¼
Hornskrug	Altdamm	1
	Gollnow	2
Janikow, beim Chausseehause	Dramburg	½
	Wangerin	2¼
Jatznick, beim Kruge	Finkenbrück	2¼
	Pasewalk	1
	Torgelow	1
Jsinger, Chausseehaus	Neumark	1
	Pyritz	1½
Jven, Chausseehaus	Anclam	2½
	Clempenow	1
Kaeseke	Demmin	1
	Stavenhagen	2¼
Kickermühle, bei der Mühle	Gollnow	2
	Naugard	1¼
Kitzerow, Chausseehaus	Freienwalde i. Pom.	2¾
	Stargard i. Pom.	½

An Poststraßen belegene Orte, an denen und bis zu welchen die Aufnahme von Reisenden stattfindet.	Nächste Post-Anstalt, bei welcher die Weiter-Einschreibung bewirkt werden muß.	Meilen.
Klein-Weckow, Mühle	Wollin	1
	Pribbernow	1¼
Klötikow	Greifenberg i. Pom.	1½
	Treptow a. R.	¾
Klütz, beim Krüger Scharf	Podejuch	½
	Greifenhagen	1½
Klützow	Pyritz	2¾
	Stargard i. P.	½
Kronheide	Greifenhagen	½
	Bahn	2½
Külz	Naugard	¾
	Daber	1½
Langenhagen	Freienwalde i. Pom.	1
	Nörenberg	1½
Langkafel	Massow	2¼
	Naugard	¾
Lebbin, Chausseehaus	Greifenberg i. Pom.	¾
	Plathe	1
Lenz, beim Kruge	Massow	1
	Stargard i. Pom.	1½
Leuschow	Anclam	1½
	Lassan	¾
Lewin	Dargun	½
	Demmin	1¼
Liebenow bei Anclam	Anclam	1
	Usedom	2
Liebenow bei Bahn, beim Kruge	Bahn	½
	Greifenhagen	2½
Liencheu	Freienwalde i. Pom.	1¾
	Nörenberg	¾

An Poststraßen belegene Orte, an denen und bis zu welchen die Aufnahme von Reisenden stattfindet.	Nächste Post-Anstalt, bei welcher die Weiter-Einschreibung bewirkt werden muß.	Meilen.
Parpart, am Schwirsener Ende	Zitzmar	¼
	Treptow a. R.	2¼
Paß, Krug	Pyritz	1¼
	Stargard i. Pom.	2
Pegelow und Dalow	Freienwalde i. Pom.	2
	Stargard i. Pom.	1¼
Pelsin, Chausseehaus	Cavelpaß	1¾
	Anclam	1
Pinnow bei Reselkow, beim Kruge	Plathe	2¼
	Reselkow	½
Pinnow bei Anclam	Anclam	1½
	Usedom	1¾
Pinnower Fähre	Anclam	2
	Usedom	1
Pitzerwitz	Lippehne	1½
	Pyritz	1
Polzow, beim Kruge	Löcknitz	1¾
	Pasewalk	½
Premslaff, beim Kruge	Labes	1½
	Regenwalde	1¾
Püttkrug	Altdamm	1½
	Gollnow	1½
Rackitt, Gut	Gülzow	1½
	Pribbernow	½
Rackitt, beim Kruge	Bahn	1¾
	Pyritz	½
Randow, Chausseehaus	Demmin	1
	Loitz	½
Randow, Dorf	Demmin	¾
	Loitz	¾

An Poststraßen belegene Orte, an denen und bis zu welchen die Aufnahme von Reisenden stattfindet.	Nächste Post-Anstalt, bei welcher die Weiter-Einschreibung bewirkt werden muß.	Meilen.
Narvin	Cammin i. Pom.	1
	Gülzow	2
Rathebur, Chausseehaus	Anclam	2
	Finkenbrück	1
Reckow, Krug	Cammin i. Pom.	1½
	Wollin	2
	Pribbernow	2
Regakrug	Labes	1
	Schievelbein	1½
Regenwalder Forsthaus	Plathe	¾
	Regenwalde	¾
Retzow	Anclam	½
	Lassan	1¾
Retzowsfelde, Brauerei	Podejuch	¾
	Greifenhagen	1¼
Riethe	Neuwarp	1
	Ueckermünde	2½
Rohrsdorf, beim Kruge	Bahn	¾
	Pyritz	1½
Rollwitz, beim Kruge	Pasewalk	½
	Prenzlau	2¾
Rosenfelde, beim Gute	Bahn	1¼
	Greifenhagen	1¾
Rosengarten, bei Groth	Altdamm	¼
	Hohenkrug	¾
Rossow, beim Kruge	Löcknitz	¾
	Pasewalk	1½
Rustow	Demmin	1
	Loitz	½
Sabow, beim Kruge	Neumark	1½
	Pyritz	1

An Poststraßen belegene Orte, an denen und bis zu welchen die Aufnahme von Reisenden stattfindet.	Nächste Post-Anstalt, bei welcher die Weiter-Einschreibung bewirkt werden muß.	Meilen.
Lietzow	Naugard	2
	Plathe	½
Loister Krug	Bahn	1¼
	Pyritz	1
Louisfelde, Vorwerk	Pasewalk	2
	Straßburg Um.	½
Malchow, beim Kruge	Pasewalk	1½
	Prenzlau	1¾
Mellenthin, Alt-, beim Kruge	Lippehne	1½
	Pyritz	1
Mellenthin, Neu-, Schäferei	Lippehne	1¼
	Pyritz	1¼
Messenthin	Pölitz	¼
	Grabow	1¾
Metschow	Demmin	1¼
	Stavenhagen	2¼
Millnitz, Vorwerk	Finkenbrück	1
	Ueckermünde	1
Möhringen, beim Kruge	Löcknitz	2¼
	Stettin	1
Mokratz, beim Kruge	Zitzmar	2
	Cammin i. Pom.	¾
Mönkeberg, Krug	Neuwarp	2½
	Ueckermünde	1
Moratz, Krug	Gülzow	1¼
	Pribbernow	¾
Müggenkrug, Krug	Massow	1½
	Stargard i. Pom.	1
Mühlenbeck, bei Laser	Hohenkrug	¼
	Neumark	1
Mühlendorf	Labes	1
	Regenwalde	2¼

An Poststraßen belegene Orte, an denen und bis zu welchen die Aufnahme von Reisenden stattfindet.	Nächste Post-Anstalt, bei welcher die Weiter-Einschreibung bewirkt werden muß.	Meilen.
Mühlenhagen	Hohenmocker	1½
	Clempenow	1
	Treptow a. Toll.	¾
Münchendorf, Chausseehaus	Gollnow	1
	Pribbernow	2
Murchin	Anclam	¾
	Lassan	1½
Neddemin, Chausseehaus	Treptow a. Toll.	½
	Neu-Brandenburg	1¾
Nemitz, Krug	Cammin i. Pom.	2
	Gülzow	1
Neubrück, Vorwerk	Charlottenhof	½
	Treptow a. R.	1½
Neuendorf bei Pölitz, Chausseehaus	Grabow	1¼
	Pölitz	¾
Neuendorf bei Jarmen	Jarmen	½
	Greifswald	2¼
Neuenkirchen bei Stettin	Löcknitz	1¾
	Stettin	1½
Neuenkirchen bei Labes	Labes	1¼
	Regenwalde	2
Neukrug	Wollin	2
	Ostswine	1½
Nöblin, Chausseehaus	Freienwalde i. Pom.	½
	Wangerin	2
Papendorf, Krug	Pasewalk	½
	Straßburg Um.	2
Papenbeck'sche Mühle	Pasewalk	½
	Löcknitz	1¾
Parlow, Krug	Cammin i. Pom.	2¼
	Wollin	1¼
	Pribbernow	1¼

An Poststraßen belegene Orte, an denen und bis zu welchen die Aufnahme von Reisenden stattfindet.	Nächste Post-Anstalt, bei welcher die Weiter-Einschreibung bewirkt werden muß.	Meilen.
Weckow-Mühle, Klein	Wollin	1
	Pribbernow	1¼
Wildenbruch	Schönfließ	1
	Bahn	1¼
Wilhelmsfelde	Naugard	¼
	Daber	2
Wilsikow, wo die Dorfstraße von der Chaussee sich abzweigt	Straßburg Um.	1
	Pasewalk	1½
Winningen, beim Kruge	Freienwalde i. Pom.	2
	Wangerin	½
Wintersfelde, beim Kruge	Podejuch	1½
	Greifenhagen	½
Witzmitz, beim Kruge	Plathe	1½
	Reselkow	1¼
Wolchow, Chausseehaus	Gollnow	2½
	Naugard	¾
Wolkwitz, Neu-	Demmin	2¼
	Stavenhagen	1¼
Woltersdorf, beim Kruge	Freienwalde i. Pom.	½
	Nörenberg	2
Wustermitz, Krug	Cammin i. Pom.	2½
	Pribbernow	1
Zampelmühle	Naugard	½
	Daber	1¾
Zarnow, Neu-, beim Schulzen	Fiddichow	1½
	Greifenhagen	1
Zarzig und Schwends	Stargard i. Pom.	½
	Zachan	2¼
Zecheriner Fähre	Anclam	2
	Usedom	1

An Poststraßen belegene Orte, an denen und bis zu welchen die Aufnahme von Reisenden stattfindet.	Nächste Post-Anstalt, bei welcher die Weiter-Einschreibung bewirkt werden muß.	Meilen.
Zemlin	Cammin i. Pom.	2½
	Gülzow	½
Zerrenthin, beim Kruge	Löcknitz	1¼
	Pasewalk	1
Ziethen, beim Kruge	Anclam	½
	Moeckow	1¾
Zirkwitz	Zitzmar	¾
	Treptow a. R.	1¾
Zollhaus (Chausseehaus)	Altdamm	½
	Stettin	¾

Druck von F. Grade, Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.

An Poststraßen belegene Orte, an denen und bis zu welchen die Aufnahme von Reisenden stattfindet.	Nächste Post-Anstalt, bei welcher die Weiter-Einschreibung bewirkt werden muß.	Meilen.
Sabow, Groß-, Chausseehaus	Naugard	1
	Plathe	1½
Salchow, Chausseehaus	Anclam	¾
	Moeckow	1½
Sarnow, beim Kruge	Cavelpaß	1
	Anclam	1¾
Schillermühle, beim Kruge	Löcknitz	¾
	Stettin	2½
Schlönwitz, beim Kruge	Labes	1½
	Schievelbein	1
Schönebeck, beim Kruge	Freienwalde i. Pom.	1¼
	Stargard i. Pom.	2
Schöneberg, beim Kruge	Stargard i. Pom.	1½
	Zachan	1¼
Schöneberg, Chausseehaus	Stargard i. Pom.	1¾
	Zachan	1
Schützenau, beim Kruge	Neumark	¾
	Pyritz	1¾
Schwarsow, Chausseehaus	Pasewalk	¾
	Prenzlau	2½
Schwends und Zarzig	Stargard i. Pom.	½
	Zachan	2¼
Schwirsen, beim Kruge	Zitzmar	¾
	Cammin i. Pom.	2
Stargord, beim Kruge	Labes	2
	Regenwalde	1¼
Stecklin	Bahn	1½
	Greifenhagen	1½
Sternkrug (Stutthof), Chausseehaus	Altdamm	¼
	Gollnow	2¾

An Poststraßen belegene Orte, an denen und bis zu welchen die Aufnahme von Reisenden stattfindet.	Nächste Post-Anstalt, bei welcher die Weiter-Einschreibung bewirkt werden muß.	Meilen.
Sternkrug	Plathe	1
	Reselkow	1¾
Stolzenhagen Mühle	Pölitz	1
	Grabow	1
Storckow	Tantow	1
	Pencun	½
Streesow	Schönfließ	¼
	Bahn	2
Stresow	Jarmen	1
	Greifswald	1¾
Sydowsaue, beim Kruge	Podejuch	¼
	Greifenhagen	1¾
Tornow	Zachan	½
	Jacobshagen	1
Treptow a. R., Forsthaus	Charlottenhof	1¼
	Treptow a. R.	¾
Tribsow	Zitzmar	1¾
	Cammin i. Pom.	1
Trullenhagen, Chausseehaus	Neubrandenburg	¼
	Treptow a. Toll.	2
Utzedel	Hohenmocker	1
	Demmin	1
Völschow	Clempenow	1¼
	Jarmen	¾
Vorwerk Demmin	Hohenmocker	1¾
	Demmin	¼
Warenzin	Demmin	1
	Dargun	¾
Waldberg	Demmin	½
	Loitz	1

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 41.

Stettin, den 8. Oktober 1858.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 4951.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadt-Obligationen der Stadt Zeitz zum Betrage von 50,000 Thlr. Vom 2. August 1858.

(Nr. 4952.) Allerhöchster Erlaß vom 15. September 1858, betreffend den neuen Creditverein für die Provinz Posen.

Ausgegeben zu Berlin, den 24. September 1858.

(Nr. 4953.) Allerhöchster Erlaß vom 23. August 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee in der zum Kreise Gardelegen gehörigen Enklave, Wolfsburg von der Braunschweigischen Grenze gegen Worsfelde über Wolfsburg und Heßlingen bis zur Hannoverschen Grenze gegen Fallersleben Seitens des Dominiums Wolfsburg.

(Nr. 4954.) Privilegium wegen Ausgabe von vier Millionen Thalern in vierprozentigen Prioritäts Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft Behufs des Baues einer Zweigbahn von Stargard nach Cöslin und Colberg. Vom 6. September 1858.

Ausgegeben zu Berlin, den 27. September 1858.

Patente.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 16. September 1858 ein Einführungs-Patent

auf ein Mahlwerk in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Geschäftsführer Franz Ernst zu Aachen ist unter dem 27. September d. J. ein Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Schraubenmuttern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten C. Drewitz in Thorn ist unter dem 16. September 1858 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Kubizirung des erzeugten Weingeistes, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

260) **Bekanntmachung.** Unter den Geldern, welche aus der Kreissteuer-Kasse zu Labes in der Nacht vom 26. zum 27. September d. J. angeblich gestohlen sind, können sich die nachstehend bezeichneten Banknoten befunden haben:

1) Banknoten à 100 Thlr. Nr. 57,657. 86184. 208,912. 308,262. 313,796. 344,758;
Eine ritterschaftliche Privat-Banknote à 100 Thlr. Nr. 51,333;
2) Banknoten à 50 Thlr. Nr. 50,586. 139,578. 155,599. 166,912. 214,793. 263,175. 283,147. 291,483. 311,705;
3) Banknoten à 25 Thlr. Nr. 26,525. 171,994. 359,204. 361,203. 404,906. 459,776. 462,051. 470,127. 503,320. 547,396. 548,151. 561,632. 649,060.

Um dem Thäter auf die Spur zu kommen, werden die jetzigen Inhaber der resp. Banknoten ersucht, ungesäumt der nächsten Polizeibehörde von dem Besitz der genau zu bezeichnenden Noten Anzeige zu erstatten und zugleich diejenigen Personen namhaft zu machen, von welchen sie die Noten erhalten haben.

Die Polizeibehörden werden dagegen aufgefordert, die bezeichneten Vorbesitzer über den Erwerb zu vernehmen, die Vorbesitzer soweit als möglich zu ermitteln und das Resultat unverzüglich dem unterzeichneten Regierungs-Präsidium anzuzeigen. Es versteht sich von selbst, daß ein Anhalten der betreffenden Papiere nicht beabsichtigt wird.

Stettin, den 6. Oktober 1858.

Königliches Regierungs-Präsidium.

---

261) **Polizei-Verordnung,** die nächtliche Beleuchtung und Signalisirung der Segel- und Dampfschiffe betreffend.

Nachdem durch meine Bekanntmachung vom 9. Juli 1853 den Preußischen Seeschiffern diejenigen Bestimmungen vorgeschrieben sind, welche

sie bei der nächtlichen Beleuchtung der von ihnen geführten Schiffe zu befolgen haben, um das Zusammenstoßen mit andern Schiffen zu vermeiden, ist von andern seefahrenden Nationen ein anderes, als das damals übliche System der nächtlichen Beleuchtung und Signalisirung der Seeschiffe angenommen worden.

Um den Zweck, welcher bei Erlaß jener Bestimmungen maßgebend war, sicher zu stellen, ist es nöthig, daß bei der nächtlichen Beleuchtung und Signalisirung der Preußischen Seeschiffe dieselben Grundsätze angenommen werden, welche hierin von andern seefahrenden Nationen befolgt werden.

Demgemäß bestimme ich, daß die Bekanntmachung vom 9. Juli 1853 vom 1. October d. J. ab außer Wirksamkeit zu treten hat. Von demselben Tage ab treten in die Stelle jener Bekanntmachung die nachstehenden Bestimmungen, nach welchen sich alle Preußischen Seeschiffer zu achten haben, die mit ihren Schiffen das offene Meer, oder die mit dem offenen Meere in Zusammenhang stehenden Buchten oder Binnengewässer befahren oder darin vor Anker gehen — in so fern nicht für den Ort, an welchem sie sich befinden, abweichende gesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen bestehen.

I. Dampfschiffe.

A. Nachtsignale.

1. Alle See-Dampfschiffe sollen, so lange sie unter Dampf sind, zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang folgende Lichter führen:
   ein helles weißes Licht am Top des Fockmastes,
   ein grünes Licht auf der Steuerbordseite,
   ein rothes Licht auf der Backbordseite.
2. Das Toplicht soll so eingerichtet sein, daß es in einer dunkeln Nacht bei klarer Atmosphäre auf eine Entfernung von wenigstens 5 Seemeilen gesehen werden kann, und soll ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von 20 Compaßstrichen werfen. Es ist so anzubringen, daß das Licht 10 Strich auf jede Seite des Schiffes fällt, nämlich von recht — vorne bis zu 2 Strich achter dwars ab an jeder Seite.
3. Das grüne Licht auf der Steuerbordseite und das rothe Licht auf der Backbordseite müssen so eingerichtet sein, daß sie in einer dunkeln Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von wenigstens 2 Seemeilen gesehen werden können; sie müssen ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von 10 Compaßstrichen werfen und so angebracht sein, daß das Licht von recht — vorne bis zu 2 Strich hinter dwars ab auf Steuerbord-, beziehungsweise auf Backbordseite fällt.
4. Die Seitenlichter erhalten nach Binnen zu eine Klappe, welche wenig-

stens 3 Fuß vom Licht nach vorne hinausläuft, um zu verhindern, daß die Lichter auf dem entgegengesetzten Bug gesehen werden können.

5. Dampfschiffe, wenn sie **nur unter** Segel sind, führen ihr Toplicht nicht.

B. Nebelsignale.

Alle See-Dampfschiffe, gleichviel ob Schrauben- oder Räderschiffe, müssen, wenn sie geheizt haben und im Gange sind, bei Nebel als Nebelsignal eine Dampfpfeife gebrauchen, welche vor dem Schornstein wenigstens 8 Fuß über Deck angebracht sein muß, und welche wenigstens alle 5 Minuten anzublasen ist; wenn aber der Dampf nicht auf ist, müssen sie ein Nebelhorn oder eine Glocke gebrauchen, wie für Segelschiffe vorgeschrieben ist.

II. Segelschiffe.

A. Nachtsignale.

1. Alle, die See befahrenden Segelschiffe müssen, wenn sie unter Segel oder im Schlepptau sind, zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang ein **grünes** Licht auf der Steuerbordseite und ein **rothes** Licht auf der Backbordseite führen, welche so eingerichtet sein müssen, daß sie in einer dunkeln Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von wenigstens 2 Seemeilen gesehen werden können, und ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von 10 Compaßstrichen werfen, nämlich von recht — vorne bis zwei Strich achter dwars ab auf der Steuerbord-, beziehungsweise auf der Backbordseite.
2. Die farbigen Lichter müssen, wo es thunlich ist, sie so zu zeigen, **feste** und nach Binnen mit einer Klappe versehen sein, welche wenigstens 3 Fuß vom Licht nach vorne zu hinausläuft, um zu verhindern, daß die Lichter auf dem entgegengesetzten Bug gesehen werden können.
3. Wenn die farbigen Lichter nicht fest angebracht werden können, wie z. B. bei kleinen Fahrzeugen in schlechtem Wetter, so müssen sie zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang auf der zugehörigen Seite des Schiffes für augenblicklichen Gebrauch auf Deck bereit gehalten, und bei jeder Annäherung an andere Fahrzeuge, zeitig genug, um einen Zusammenstoß zu vermeiden, ausgehalten werden, und zwar so, daß das grüne Licht nicht auf der Backbortseite, und das rothe Licht nicht auf der Steuerbordseite gesehen werden kann.

B. Nebelsignale.

Alle die See befahrenden Segelschiffe müssen, so lange sie unter Segel sind, bei Nebel, auf Steuerbordhalsen ein Nebelhorn, und auf Backbordhalsen eine Glocke zum Signalgeben gebrauchen. Die Signale damit sollen wenigstens von 5 zu 5 Minuten gegeben werden.

III. Fahrzeuge vor Anker.

Alle die See befahrenden Schiffe sollen, wenn sie auf Rheden oder in Fahrwassern zu Anker liegen, zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, ein weißes Licht in einer Kugellaterne von 8 Zoll Durchmesser auf dem Theile des Schiffs, wo es am Besten gesehen werden kann, jedoch nicht höher als 20 Fuß über dem Rumpf, aufstecken. Die Laterne muß so eingerichtet sein, daß sie ein klares, gleichförmiges und ununterbrochenes Licht auf eine Entfernung von wenigstens 1 Seemeile über den ganzen Horizont wirft.

IV. Lootsenfahrzeuge.

Auf die Preußischen Lootsenfahrzeuge finden obige, die Beleuchtung betreffende Bestimmungen keine Anwendung. Diese Fahrzeuge werden wenn sie zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang in See sind, nur ein weißes Licht am Top des Mastes führen, und es wird außerdem Veranstaltung getroffen werden, daß sie von Viertelstunde zu Viertelstunde mit einem aufflackernden Lichte ein Zeichen geben.

Berlin, den 9. September 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

Indem wir die vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß bringen, verordnen wir zur Ausführung derselben auf den Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 unter Aufhebung unserer Polizei-Verordnung vom 13. April 1854 (Amtsblatt pro 1854, S. 131 seq.) Folgendes:

1. Der Verpflichtung, die in obiger Bekanntmachung sub I., II., III. vorgeschriebenen Nacht- und Nebelsignale zu führen und in Anwendung zu bringen, unterliegen gleichmäßig alle preußische und nichtpreußische Dampfschiffe, Segelschiffe und Segelfahrzeuge bei ihren Fahrten, resp. beim Ankern auf den zu unserm Verwaltungsbezirke gehörigen Rheden, sowie auf den zwischen der Ostsee und der Hafenstadt Stettin belegenen Fahrwassern, Strömen und Binnengewässern der Swine, Peene und Dievenow, dem großen und kleinen Haff, dem Dammschen See und der Oder mit ihren Nebenarmen.

Die sub III. der Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen finden auf diejenigen Schiffe und Fahrzeuge keine Anwendung, welche unmittelbar an den Bohlwerken, resp. an Ufer oder auf den für größere Schiffe unbefahrbaren Untiefen vor Anker liegen.

2. Von den vorstehend sub I. bezeichneten, auf die Bestimmungen sub I., II., III. der Bekanntmachung gegründeten Verpflichtungen bleiben vorläufig alle zum Segeln eingerichteten Fischerfahrzeuge befreit, mit welchen die Ostsee oder die vorerwähnten Ströme und Binnengewässer befahren werden.

3. In der Oder oder deren Nebenarmen, sowie im Dammschen See vom Dammansch aufwärts in einem Umkreis von ca. 1½ Meile Entfernung von der Hafenstadt Stettin ist die unter **I. B.** obiger Bekanntmachung als Nebelsignal vorgeschriebene Dampfpfeife mit Rücksicht auf das bereits unterm 5. September 1851 (Amtsblatt pro 1851, Seite 282) erlasse Verbot des Signalisirens mit der Dampfpfeife in der Nähe der Eisenbahnen nicht zur Anwendung zu bringen.

Auf dem vorbezeichneten Revier müssen vielmehr Dampfschiffe, wenn sie geheizt haben und im Gange sind, ein Nebelhorn und eine Glocke gleichzeitig gebrauchen und müssen die Signale wenigstens von 5 zu 5 Minuten gegeben werden.

Dampfschiffe dagegen, welche nicht geheizt haben und nur unter Segel im Gange sind, müssen sich abwechselnd eines Nebelhorns und einer Glocke zum Signalisiren bedienen und die Signale, wie unter **II. B.** obiger Bekanntmachung vorgeschrieben, abgeben.

4. Damit die vorgeschriebene nächtliche Beleuchtung, sowie das Signalisiren bei nebliger Witterung jederzeit vollständig bewirkt werden kann, müssen auf jedem der vorerwähnten Verpflichtung unterliegenden Dampfschiffe, Segelschiffe und Segelfahrzeuge zweckmäßig eingerichtete Laternen, Glocke und Nebelhorn stets am Bord geführt werden.

5. Für die Befolgung der vorstehenden Bestimmungen sind die Führer der Dampfschiffe, Segelschiffe und Segelfahrzeuge verantwortlich und werden Zuwiderhandlungen gegen dieselben mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr., welcher im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird, geahndet.

6. Die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung ist von allen Schifffahrts- und Hafen-Polizei-Behörden, dem Lootsen-Personal und den Fischereibeamten zu überwachen.

Stettin, den 29. September 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

262) Bekanntmachung. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'sche Regierung aus Veranlassung der im Dorf Sarnow, Kreis Anclam, unter dem Rindvieh zum Ausbruch gekommenen Lungenseuche die ganze Landesgrenze gegen die Uckermark und Pommern hinsichtlich der Ein- und Durchführung von Rindvieh aller Art, sowie der rohen Theile von geschlachtetem oder gefallenem Rindvieh bis auf Weiteres gänzlich abgesperrt, und die Ein- und Durchführung jener Gegenstände mit einer Geldstrafe von Fünf bis Fünfzig Thalern bedroht hat.

Stettin, den 5. Oktober 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

2) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

263) **Bekanntmachung.** Das Chausseegeld für die dem Verkehre seit dem 1. Juni d. J. übergebene Zweigchaussee von Neukrug bis Misdroy soll fortab zur Hebung kommen. Demgemäß werden an den beiden Barrieren der Wollin-Swinemünder Kunststraße vom 15. Oktober 1858 ab folgende Hebesätze eintreten:

A. An der Barriere Dargebanz:

1) Von Reisenden, welche von Wollin kommen für . . 2 Meilen
2) Von Reisenden, welche nach Wollin fahren:
   a) wenn sie von Misdroy kommen (keinen Zettel von Neukrug haben) für . . . . 2 „
   b) wenn sie von Neukrug kommen (einen Zettel von dort haben) für . . . . 1½ „

B. An der Barriere Neukrug:

1) Von Reisenden, welche von Swinemünde kommen für 2 Meilen
2) Von Reisenden, welche nach Swinemünde fahren:
   a) wenn sie von Misdroy kommen (keinen Zettel von Dargebanz haben) für . . . . 2 „
   b) wenn sie von Dargebanz kommen (einen Zettel von dort haben) für . . . . 1½ „

wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Stettin, den 29. September 1858.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. d. Gröben.

II. Personal-Chronik.

Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Stargard ist dem bisherigen Administrator derselben, Kreis-Vikar Joseph George aus Löwenberg verliehen worden.

In Beweringen, Synode Freienwalde in P., ist der Küster und Schullehrer Vetter fest angestellt.

In Daber ist der dritte Schullehrer Hildebrandt fest angestellt.

In Klein-Stepenitz, Synode Wollin, ist der Schullehrer Krinke fest angestellt.

Der Wundarzt erster Klasse Friedrich August Wilhelm Kiehlmann zu Jarmen ist mit Belassung seines bisherigen Wohnortes zum Kreis-Wundarzt des Demminer Kreises ernannt worden.

Der Ober-Inspektor bei der hiesigen Königlichen Garnison-Verwaltung Wienke ist vom 1. Oktober cr. in gleicher Eigenschaft zur Garnison-Verwaltung in Cöln versetzt, und in dessen Stelle von da ab der bisherige Ober-Lazareth-Inspektor, Hauptmann Pollier, als Ober-Inspektor bei der hiesigen Königlichen Garnison-Verwaltung angestellt worden.

Digitized by Google

Bei der Königlichen General-Kommission für Pommern zu Stargard sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

1) der Sekretair Schäffer ist mit dem 1. Juli c. in den gewünschten Ruhestand versetzt,
2) der Bureau-Assistent Kramer zum 6. Sekretair, und
3) der Diätarius Fisch II. zum Bureau-Assistenten ernannt worden;
4) der Oekonomie-Kommissarius Bauck zu Cöslin ist gestorben;
5) der Feldmesser Schumann zu Stolp ist aus dem diesseitigen Ressort ausgeschieden;
6) der Gutspächter Runze zu Weitenhagen und der Wirthschafts-Inspektor Schütz zu Carlshoff als Kreisverordnete des Naugardter Kreises,
7) der Lieutenant und Gutsbesitzer Bredow zu Golzengut als Kreisverordnete des Dramburger Kreises,

vereidet und bestätigt worden.

Die Concession des Kaufmanns H. A. Lobeck zu Demmin als Agent der zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern über Hamburg nach New-York und Quebeck concessionirten Kaufleute Johann Christian Rübcke und Christian Matthias Wöllmer zu Hamburg ist auf den Kreis Anclam und Regierungs-Bezirk Stralsund ausgedehnt.

Als Agenten bestätigt sind:

Der Mühlenmeister Finck zu Jarmen als Agent der Pommerschen Mühlen-Assecuranz-Societät zu Stettin für die Stadt Jarmen und deren Umgegend.

Die Kaufleute Proschwitzky und Hofrichter zu Swinemünde als Agenten der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau für die Stadt Swinemünde und deren Umgegend.

Der Buchbinder Kuhncke zu Jacobshagen an Stelle des Gastwirths Carow daselbst Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg für die Stadt Jacobshagen und deren Umgegend.

Der Bäckermeister Freymann zu Bahn als Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck für die Stadt Bahn und deren Umgegend.

Die Agentur hat niedergelegt:

Der Buchdruckereibesitzer Gustav Kleine zu Naugard die Agentur der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania zu Stettin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade. Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 42.

Stettin, den 15. Oktober 1858.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 4955.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Oktober 1858, betreffend die Aufforderung an Se. Königliche Hoheit den Prinzen von Preußen zur Uebernahme der Regentschaft.

(Nr. 4956.) Erlaß Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen vom 9. Oktober 1858, die Uebernahme der Regentschaft und die Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie betreffend.

(Nr. 4957.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 9. Oktober 1858.

Ausgegeben zu Berlin, den 11. Oktober 1858.

Patente.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 22. September 1857 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum Schleifen optischer Gläser

ist aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1. höherer Behörden.

264) **Bekanntmachung.** Unter Bezugnahme auf die in Nr. 237 des „Staats-Anzeigers" publizirte Allerhöchste Verordnung vom 9. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 20. d. M. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses (Leipzigerstraße Nr. 3) und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten (Leipzigerstraße Nr. 55) am 18. und 19. d. M. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 20. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaus wer-

den auch die Eintrittskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 10. Oktober 1858.

Der Minister des Innern.
Im Allerhöchsten Auftrage
gez. Flottwell.

III. Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Kandidat Gabler ist zum Diakonus und Rektor in Bublitz ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

Der bisherige interimistische Diakonus und Rektor Buhrow in Bärwalde ist in seinem Amte nunmehr definitiv angestellt worden.

Die Pfarrstelle in Pritter, Synode Wollin, Königlichen Patronats, ist durch den am 22. September c. erfolgten Tode des Pastors Hahn erledigt worden.

Der Kandidat der Theologie und des höheren Schulamts Louis Wilhelm Hilliger ist als ordentlicher Lehrer am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Greifenberg definitiv angestellt.

Neu angestellt sind:

Der berittene Schutzmann Engel von der Schutzmannschaft zu Berlin als Grenzaufseher im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk Anclam.

Der Unteroffizier Bublitz vom 2. kombinirten Reserve-Bataillon als Grenzaufseher im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk Cammin und

der Steuer-Supernumerar Kühnbaum als Steuer-Aufseher in Stettin.

Versetzt wurde:

Der Steuer-Aufseher Scheel von Stralsund nach Pyritz.

Befördert ist:

Der Steuer-Aufseher Büttner zu Stettin zum Haupt-Steuer-Amts-Assistenten daselbst.

Angestellt sind:

Der frühere Post-Expediteur Steinbart aus Cammin in Pomm. als Post-Expedient beim Post-Amte in Anclam.

Der invalide Sergeant Michael Friedrich Franz als Briefträger beim Post-Amte 2. Abtheilung hier.

Bestätigt sind:

Der Ober-Post-Sekretair Haken als Ober-Post-Kassen-Hilfsbuchhalter hier.

Der Post-Expeditions-Gehilfe Saß als Post-Expediteur in Bahn.

Der pensionirte Gensd'armerie-Wachtmeister Brandt als Post-Expediteur in Zachan.

Freiwillig ausgeschieden:

Der Post-Expediteur Wolter in Nörenberg.

Gestorben:

Der Post-Expediteur Herschel in Zachan.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Stettin für den Monat September 1858.

Befördert:

1. zu Appellationsgerichts-Räthen:

der Kreisgerichts-Direktor Julius Heinrich Weigelt zu Poln. Wartenberg,

der Kreisgerichts-Rath Carl Gustav Anton Rosenstiel zu Grünberg,

der Kreisrichter Wilhelm Richard Friedrich zu Wittenberg;

2. zu Gerichts-Assessoren:

der Appellationsgerichts-Referendarius Albert Julius Friedrich Rosenow,

der Appellationsgerichts-Referendarius Heinrich Carl Ludwig Adolph Emil von Brauchitsch.

Ernannt:

zu Kreisrichtern:

der Gerichts-Assessor Johann Friedrich Reinhard Wohlfromm zu Wollin bei dem Kreisgerichte zu Cammin mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission II. zu Wollin,

der Gerichts-Assessor Carl Adolph Boetticher zu Potsdam und

" " Alexius Friedrich Wilhelm Giese hier bei dem hiesigen Kreisgerichte.

Angestellt:

der Rechtskandidat Albert Theodor Meister hier als Auskultator,

der Hülfsbote und invalide Trompeter Wilhelm August Maaß zu Labes als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Greifenberg mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Deputation in Labes.

Versetzt:

der Auskultator Hermann Carl Christian Hückstädt hier in das Departement des Kammergerichts zu Berlin.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

der Rechtsanwalt und Notarius Berndes zu Naugard.

Verliehen:

dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Ernst Georg Gustav Wilhelm von Blankenburg hierselbst der Rothe Adler-Orden **III.** Klasse mit der Schleife und mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit.

Als Agent bestätigt ist:

Der Kaufmann Heinrich Faltz zu Stettin als Agent der Preußischen See-Assekuranz-Kompagnie zu Stettin für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade. Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 43.

Stettin, den 22. Oktober 1858.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 4958.) Allerhöchster Erlaß vom 12. September 1858, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Eupen und die Aufhebung der in der Stadt Eupen bestehenden konsultativen Kammer für Manufakturen, Fabriken, Künste und Gewerbe.

(Nr. 4959.) Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals der Magdeburger Bergwerksgesellschaft um 300,000 Thlr. und die Bestätigung des Nachtrages zu dem Gesellschafts-Statute vom 9. Juni 1856. Vom 27. September 1858.

(Nr. 4960.) Verordnung, betreffend die Gerichts-Organisation in den Jadegebieten. Vom 6. Oktober 1858.

Ausgegeben zu Berlin, den 16. Oktober 1858.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen
1) der Königl. Regierung.

265) **Bekanntmachung.** Mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. September c. ist die Uebernahme der polizeiobrigkeitlichen Gewalt über die Ortschaften Zarnglaff und Amalienhoff im Camminer Kreise auf den Staat genehmigt und hierauf mit Zustimmung des Herrn Ministers des Innern die Verwaltung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt über Zarnglaff dem Gutsbesitzer von Rekow auf Moratz als ein unbesoldetes Ehrenamt übertragen, die Polizeiverwaltung von Amalienhoff dagegen dem Rathsherrn Kruspi zu Gollnow belassen worden, welcher von nun an als kommissarischer Polizeiverwalter des Staates anzusehen ist.

Stettin, den 14. Oktober 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

266) **Bekanntmachung.** Im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir über die Aufnahme in das Königliche Musik-Institut zu Berlin folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß.

Das Königliche Musik-Institut in Berlin hat den Zweck, junge Leute zu Organisten, Cantoren, Gesang- und Musik-Lehrern an Gymnasien, Schullehrer-Seminarien und anderen höheren Lehranstalten vorzubereiten. Die Lehrgegenstände desselben sind:

1. Unterricht im Orgelspiel,
2. Belehrung über die Konstruktion der Orgel,
3. Unterricht im Klavierspiel,
4. Theorie der Musik, und zwar:
   a. in der Harmonielehre,
   b. in der Lehre vom doppelten Contrapunkt und der Fuge,
5. Gesang-Unterricht.
6. Instrumental- und Vokal-Uebungen zur Ausführung klassischer Musikwerke.

Der Lehrkursus währt in der Regel ein Jahr und beginnt um Ostern und um Michaelis; es kann aber auch nach Umständen eine zweijährige Theilnahme an dem Unterrichte in dem Institute gestattet werden.

Zur Aufnahme in das Institut ist erforderlich

1. ein Alter von wenigstens 17 Jahren,
2. daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Secunda besucht hat oder von einem Schullehrer-Seminar mit dem Zeugnisse der Wahlfähigkeit entlassen ist,
3. daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierspiel nachweiset,
4. daß er die Kosten seines Aufenthaltes in Berlin bestreitet, wobei zu bemerken ist, daß der Unterhalt in dem Institute unentgeldlich ertheilt wird.

Diejenigen, welche die Aufnahme in das Königliche Musik-Institut wünschen, haben sich mit ihrem Antrage an die Königliche Regierung, in deren Bezirk sie wohnen, zu wenden und dem Antrage nicht nur die zum Nachweise über die Erfordernisse der Aufnahme nöthigen Zeugnisse, sondern auch das Zeugniß der Ortspolizei-Behörde über ihr Wohlverhalten und einen von ihnen selbst abzufassenden Lebenslauf, in welchem auch über ihre Ausbildung in wissenschaftlicher und musikalischer Hinsicht das Erforderliche kurz anzugeben ist, beizufügen.

Die Anträge sind der Königlichen Regierung, je nachdem die Aufnahme zu Ostern oder zu Michaelis gewünscht wird, vor dem 15. Januar oder vor dem 15. Juli einzureichen. Die Bestimmung über die Aufnahme erfolgt von dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vor der Aufnahme hat sich der Aspirant noch der Prüfung des Direktors des Königlichen Musik-Instituts zu unterwerfen.

Die Zahl der ordentlichen Zöglinge des Instituts ist auf zwanzig festgesetzt; außerdem darf mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums noch sechs angehenden Musikern, welche sich nicht zu Organisten und Cantoren ausbilden wollen, die Theilnahme an dem theoretischen Unterrichte des Instituts gestattet werden.

Stettin, den 9. Oktober 1858.

Königliche Regierung;

Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

III. Personal-Chronik.

Der zum Superintendenten der Synode Schivelbein und zum Oberprediger daselbst ernannte Oberprediger Henske, bisher in Callies, ist in sein Pfarramt zu Schivelbein eingeführt worden.

Der Prediger Severin, bisher in Jarmen, ist zum Pastor in Völschow, Synode Demmin, ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

In Benz, Synode Cammin, ist der Küster und Schullehrer Schmuchel fest angestellt.

Nachweisung der im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Stettin im Monat September 1858 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Naugard.

Stadt Naugard, 1. Bezirk: Destillateur Schröder zu Naugard, Substitut desselben: Kaufmann Beyersdorff zu Naugard; verpflichtet am 28. August.

Stadt Naugard, 2. Bezirk: Kaufmann Beyersdorff zu Naugard, Substitut desselben: Destillateur Schröder zu Naugard; verpflichtet am 28. August.

1. Landbezirk: Döringshagen und Kolonie, Gräwenbrück und Kolonie, Trutzlatz mit Mühle, Schnittrige und Försterei, Sagersberg: Rittergutsbesitzer Krüger zu Döringshagen, Substitut desselben: Halbbauer Kämpfert zu Gräwenbrück; verpflichtet am 9. September.

2. Landbezirk: Zikerke mit Vierhof, Friedrichsberg mit Neuhaus, Varchenthin, Hirschwalde und Schaafbrück, Trechel, Graevenhagen: Halbbauer Kämpfert zu Graevenhagen, Substitut desselben: Rittergutsbesitzer Krüger zu Döringshagen; verpflichtet am 28. August.

3. Landbezirk: Rothenfier mit Fischersfelde, Strelowhagen, Schwarzow, Alt- und Neu-Fanger, Caarzig und Neuendorf: Schulz Seefeldt zu Neu-Fanger, Substitut desselben: Gutsbesitzer Schmidt zu Schönhagen; verpflichtet am 28. August.

5. Landbezirk: Minten mit Schwingmühle, Gr.-Sabow, Kötzen, Gr.-Leistikow, Kl.-Sabow, Maskow, Eberstein: Gutsbesitzer Stege zu Minten, Substitut desselben: Rittergutsbesitzer v. Eisenhart-Rothe zu Düsterbeck; verpflichtet am 28. August.

6. Landbezirk: Hindenburg, Kicker mit Kalkberg und Kickermühle, Wolchow mit Neuhoff, Retztow, Eriewitz, Schönhagen: Gutsbesitzer Schmidt zu Schönhagen, Substitut desselben: Schulz Seefeldt zu Neu-Fanger; verpflichtet am 28. August.

8. Landbezirk: Wussow, Kl.-Benz, Schloissin, Gr.-Benz: Rittergutsbesitzer v. Dewitz zu Wussow, Substitut desselben: Rittergutsbesitzer v. Dewitz zu Farbezin; verpflichtet am 28. August.

9. Landbezirk: Daber Freiheit mit Vorwerken, Heinrichshoff und Carolinenhöhe, Braunsberg, Breitenfelde, Weitenhagen: Rittergutsbesitzer

v. Dewitz-Krebs zu Weitenhagen, Substitut desselben: Bürgermeister Höst zu Daber; verpflichtet am 28. August.

10. Landbezirk: Plantikow, Crammonsdorff, Voigtshagen mit Vieren und Kniephoff: Rittergutsbesitzer Pehlemann zu Voigtshagen, Substitut desselben: Eigenthümer Schulz zu Schönwalde; verpflichtet am 28. August.

12. Landbezirk: Langkafel, Florentinenhoff, Ludwigsthal, Wismar, Pflugrade, Wangeritz: Gutsbesitzer Dehmlow zu Langkafel, Substitut desselben: Bauerhofsbesitzer Rohe zu Walleben; verpflichtet am 28. August.

14. Landbezirk: Harmelsdorf, Schönwalde, Pagenkopf: Eigenthümer und Polizeiverwalter Schulz zu Schönwalde, Substitut desselben: Rittergutsbesitzer Pehlemann zu Voigtshagen; verpflichtet am 28. August.

15. Landbezirk: Falkenberg, Daarz, Parlin: Mühlenmeister Kahn zu Daarz, Substitut desselben: Kämmerer Popplow zu Massow; verpflichtet am 28. August.

16. Landbezirk: Gr.-Wachlin, Kl.-Wachlin mit Heinrichshoff, Damerfitz mit Wilhelminenberg, Rosenow, Resehl: Gutsbesitzer Michaelis zu Wilhelminenberg, Substitut desselben: Lehnschulz Steinbrück zu Bergsruh bei Priemhausen; verpflichtet am 28. August.

20. Landbezirk: Buddendorf, Pudenzig, Jacobsdorff, Marsdorff: Rittergutsbesitzer v. Petersdorf zu Buddendorf, Substitut desselben: Rittergutsbesitzer v. Petersdorf zu Burow; verpflichtet am 28. August.

21. Landbezirk: Hackenwalde, Fürstenflagge und Vierhorst: Kolonist und Krüger Berg zu Hackenwalde, Substitut desselben: Kolonist Offenmüller zu Kattenhof; verpflichtet am 28. August.

22. Landbezirk: Kattenhoff, Münchendorff: Kolonist Offenmüller zu Kattenhof, Substitut desselben: Kolonist und Krüger Berg zu Hackenwalde; verpflichtet am 28. August.

23. Landbezirk: Gollnowshagen, Barfußdorf, Glewitz: Schulz Dins zu Glewitz, Substitut desselben: Rathsherr Milzner zu Gollnow; verpflichtet am 28. August.

24. Landbezirk: Carlshoff, Blankenfelde, Camelsberg, Marienwalde: Wirthschafts-Inspektor und Schulz Schütz zu Carlshoff, Substitut desselben: Bäckermeister Knorr zu Lübzin; verpflichtet am 28. August.

26. Landbezirk: Gr.-Christinenberg mit Pütt, Kl.-Christinenberg mit Püttkrug, Gr.- und Kl.-Sophienthal: Bauer Schulz zu Gr.-Christinenberg, Substitut desselben: Gutsbesitzer Thieme zu Friedrichswalde; verpflichtet am 28. August.

27. Landbezirk: Augustwalde, Bahrenbruch mit Theerofen, Gr.-Gelüch und Berlinersoll, Franzhausen mit Jägersweil und Henningsholm, Münsterberg, Zimmermannshorst mit Etablissement Neuhaus, Bie-

uenfurth, Postbaum und Petrihof, Friedrichswalde mit Kerstenwalde und Wilhelmsthal, Hinzendorf mit Hankenhof, Ficksradung, Ihnazoll und Neuenkamp, Carlsbach: Gutsbesitzer Thieme zu Friedrichswalde, Substitut desselben: Bauer Schulz zu Gr.-Christinenberg; verpflichtet am 28. August.

Kreis Randow:

Stadt Stettin (Schloßbezirk): Kaufmann Hoppe zu Stettin, Substitut desselben: Kaufmann Haack und Tapezier Koch zu Stettin; verpflichtet am 31. August.

Stadt Damm: Kaufmann Schulze zu Damm, Substitut desselben: Schornsteinfegermeister Nitzky zu Damm; verpflichtet am 11. September.

Kreis Ueckermünde:

5. Landbezirk, Altwarp: Krüger Spiegel zu Altwarp, Substitut desselben: Gutsbesitzer Schultze zu Ludwigshoff; verpflichtet am 11. Septbr.

Als Agenten bestätigt sind:

Der Kantor und Lehrer Kießner zu Naugard als Agent der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Germania zu Stettin für die Stadt Naugard und deren Umgegend.

Der Kaufmann Carl Jahncke zu Greifenhagen als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck für die Stadt Greifenhagen und deren Umgegend.

Der Kaufmann Bernhard Megow zu Gollnow als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Gollnow und deren Umgegend.

Der Kaufmann Bernhard Megow zu Gollnow an Stelle des Gerichts-Aktuarius Albrecht als Agent der Berlinschen Renten- und Kapital-Versicherungs-Bank und der Berlinschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Gollnow und deren Umgegend.

Der Kaufmann L. Francke zu Ueckermünde als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt für die Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparkassen-, Transport-Versicherungs-Branchen für die Stadt Ueckermünde und deren Umgegend.

Der pensionirte Stadt-Haupt-Kassen-Rendant Hochsprung zu Anclam an Stelle des Apothekers Neumeister daselbst als Agent der Berlinschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und der Berlinschen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank für die Stadt Anclam und deren Umgegend.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade, Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 44.
Stettin, den 29. Oktober 1858.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1. höherer Behörden.

267) Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J., und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835, oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere, oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835, oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere, oder den Regierungs-Hauptkassen, oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

2) der Königl. Regierung.

268) Der von uns unterm 15. Januar d. J. sub Nr. 1773 ausgefertigte, für das Jahr 1858 gültige Gewerbeschein des Handelsmanns Ludwig Jahncke zu Bannemin, im Kreise Usedom-Wollin, zum Handel im Umherziehen mit rohen Produkten der Land- und Forstwirthschaft, mit Fischen aller Art, Holz, Eiern, Butter, Käse und Kartoffeln, ist dem Inhaber verloren gegangen.

Es wird dies zur Verhütung von Mißbrauch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß für den rc. Jahncke ein Duplikat-Gewerbeschein ausgefertigt worden ist.

Stettin, den 19. Oktober 1858

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

II. Personal-Chronik.

Der Kandidat des Predigtamts und bisherige Vorsteher des Züllchower Rettungshauses, Quistorp, ist zum Pastor zu Ducherow, Synode Anclam, berufen und in sein Pfarramt eingeführt worden.

In Leopoldshagen, Synode Anclam, ist der Schullehrer Heydenreich fest angestellt.

Der Amts-Rath Gadebusch zu Swinemünde ist auf sein Ansuchen mit dem 1. Oktober in den Ruhestand getreten, und sind die von demselben bisher verwalteten Geschäfte des Domainen-Rent-Amts Pudagla, der Forst-Kassen der beiden Reviere Friedrichsthal und Pudagla, und der Kreis-Steuer-Kasse des Usedom-Wollinschen Kreises vom 4. Oktober ab dem Regierungs-Civil-Supernumerar Fleischmann interimistisch übergeben.

Der Rittergutsbesitzer Rudolph von Schwerin auf Curtshagen, Kreises Anclam, ist von der Kreistags-Versammlung daselbst zum Kreis-Deputirten gewählt und von der Regierung bestätigt worden.

Im Kreise Ueckermünde sind für die Wahlperiode von 1858 bis 1861 als Feuer-Polizei-Distrikts-Kommissarien, resp. deren Stellvertreter gewählt und von der Königl. Regierung bestätigt:

Für den Distrikt:

1. Regierungsrath v. Bülow-Rieth als Kommissarius, Gutsbesitzer Krüger in Althagen als Stellvertreter.
2. Rittergutsbesitzer v. Enckevort auf Vogelsang als Kommissarius, Schulze Witte in Enckow als Stellvertreter.
3. Rittergutsbesitzer v Eickstädt auf Coblentz als Kommissarius, Kolonist Cantow in Viereck als Stellvertreter.
4. Schulze Thiede in Ziegenort als Kommissarius, Zimmermeister Lindner in Hammer als Stellvertreter.
5. Hauptmann Liegnitz in Wilhelmsburg als Kommissarius, Schulze Seegebrecht in Heinrichswalde als Stellvertreter.
6. Amtmann Schmidt in Heinrichsruhe als Kommissarius, Schulze Drichelt in Sprengersfelde als Stellvertreter.
7. Amtmann Hecht in Schönwalde als Kommissarius, Bauerhofsbesitzer Jahrling in Dargitz als Stellvertreter.

8. Bauerhofsbesitzer Hahn in Torgelow als Kommissarius, Erbpächter August Wolff in Hohenholz als Stellvertreter.
9. Schulze Lemke in Liepgarten als Kommissarius, Schulze Wilke in Grambin als Stellvertreter.
10. Gutsbesitzer Greese zu Neuendorff als Kommissarius, Gutsbesitzer Michaelis auf Rochow als Stellvertreter.
11. Gutsbesitzer Schultz in Ludwigshoff als Kommissarius, Schulze Raschke in Vorsee als Stellvertreter.
12. Schiffs-Capitain Moritz in Altwarp als Kommissarius, Schulze Wegner in Altwarp als Stellvertreter.

Als Agenten bestätigt sind:

Der Kaufmann Ferdinand Wutsdorff zu Stettin als Agent der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Germania zu Stettin für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Der Kaufmann Bernhard Paul zu Swinemünde als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. für die Stadt Swinemünde und deren Umgegend.

Der pensionirte Stadt-Haupt-Kassen-Rendant Hochsprung zu Anclam an Stelle des verstorbenen Kaufmanns Buschick als Agent der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin für die Stadt Anclam und deren Umgegend.

Der Kämmerer Jansen zu Jarmen an Stelle des Apothekers Schwerdtfeger daselbst als Agent der Berlinschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und der Berlinschen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank für die Stadt Jarmen und deren Umgegend.

Der Kämmerer Jansen zu Jarmen an Stelle des Apothekers Schwerdtfeger daselbst als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" zu Köln für die Stadt Jarmen und deren Umgegend.

Der Kämmerer Jansen zu Jarmen an Stelle des Apothekers Schwerdtfeger daselbst als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Köln für die Stadt Jarmen und deren Umgegend.

Die Agentur hat niedergelegt:

Der Oekonom Herrmann Hintze zu Pyritz die Agenturen
1. für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg,
2. für die Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütigung zu Leipzig.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade, Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Digitized by Google

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin
№ 44.

Stettin, den 29. Oktober 1858.

Bekanntmachung.

Nachdem von dem Königlichen Staats-Ministerium beschlossen worden ist, daß mit der Neuwahl des Hauses der Abgeordneten für die fünfte Legislatur-Periode gegenwärtig vorgegangen werden soll, hat der Herr Minister des Innern auf Grund der §§. 17. und 28. der Verordnung vom 30. Mai 1849 — welche nebst dem Ausführungs-Reglement vom 31. ejusd. nachstehend abgedruckt ist — bestimmt, daß die Wahl der Wahlmänner am 12. November d. J., und die Wahl der Abgeordneten am 23. desselben Monats abgehalten werden soll.

Zu dem Ende ist in Gemäßheit des §. 3. der gedachten Verordnung vom 30. Mai 1849 der Stettiner Regierungsbezirk in folgende 5 Wahlbezirke eingetheilt, für welche die dabei bezeichneten Wahlorte und Wahl-Commissarien bestimmt resp. ernannt worden sind, und zwar:

I. Für den ersten Wahlbezirk, bestehend aus den Kreisen Demmin, Anklam, Usedom-Wollin und Ueckermünde.
Wahlort: Anklam.
Wahl-Commissarius: Landrath v. François in Demmin.

II. Für den zweiten Wahlbezirk, bestehend aus dem Kreise Randow mit der Stadt Stettin.
Wahlort: Stettin.
Wahl-Commissarius: Landrath von Ramin zu Stettin.

III. Für den dritten Wahlbezirk, bestehend aus den Kreisen Greifenhagen, Saatzig und Pyritz.
Wahlort: Stargard.
Wahl-Commissarius: Landrath Palm zu Stargard.

IV. Für den vierten Wahlbezirk, bestehend aus den Kreisen Naugard und Regenwalde.
Wahlort: Naugard.
Wahl-Commissarius: Landrath v. Bismarck zu Naugard.

V. Für den fünften Wahlbezirk, bestehend aus den Kreisen Cammin und Greifenberg.
Wahlort: Greifenberg.
Wahl-Commissarius: Landrath a. D., Landschafts-Direktor von der Marwitz zu Greifenberg.

In dem ersten und dritten Wahlbezirk sind je drei, in den übrigen Wahlbezirken je zwei Abgeordnete zu wählen.

Die Wahlvorsteher (§. 16. der Verordnung vom 30. Mai 1849) haben die Urwahlprotokolle nach abgeschlossener Wahl unverzüglich in Gemäßheit des §. 18. des Wahl-Reglements vom 31. Mai 1849 an die Wahl-Commissarien zu befördern.

Stettin, den 28. Oktober 1858.

Königliche Regierung.

Verordnung
über
die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir **Friedrich Wilhelm,** von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen in Ausführung der Artikel 67. bis 74. und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind.

§. 1.

Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§. 2.

Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3.

Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt

werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4.

Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5.

Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§. 6.

Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7.

Die Urwahlbezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8.

Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9.

Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimathsbezirk.

§. 10.

Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammt-Summe wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahlsbezirke getheilt ist (§. 6.),

b) bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist (§. 5.).

§. 11.

Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13.

So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14.

Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15.

In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten

hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeindeverwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 16.

Die Abtheilungen (§. 12.) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgrenzen (§§. 5. 6.).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17.

Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19.

Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20.

Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eides Statt.

§. 21.

Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Pro-

tokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.).

§. 22.

In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24.

Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25.

Das Protokoll wird von dem Wahlvorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahlkommissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

Die §§. 18 bis incl. 25 sind im Urwahltermine zu verlesen.

§. 26.

Die Regierung ernennt den Wahlkommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27.

Der Wahlkommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wablakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28.

Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29.

Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30.

Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31.

Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai d. J.

über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer.

---

§. 1.

Die Landräthe oder, im Falle des §. 6. der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlsbezirke (§§. 5. 6. 7. der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen.

Kein Urwahlsbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2.

Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 16. der Verordnung).

§. 3.

Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4.

In Gemeinden, welche für sich einen Urwahl-Bezirk bilden, und in Urwahl-Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5.

Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

Digitized by Google

§. 6.

Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reklamationen berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15. 16. der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfrist (§. 15. der Verordnung) keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind

§. 7.

Aus der Abtheilungs-Liste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Kommandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Kommandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahl-Kommissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Angabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf (§. 13 des Reglements).

§. 8.

Die sämmtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18. bis 25. der Verordnung und der §§. 8. bis 15. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen vorgelesen.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl theilnehmen.

§. 9.

Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 10.

Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung abgeschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 11.

Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler in der Folge, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 12.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18. der Verordnung oder §. 13. dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 13.

So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 14.

Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 15.

Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

Die §§. 8 bis incl. 15 sind im Urwahltermine zu verlesen.

§. 16.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 17.

Die Regierungen haben sofort die Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten und die Wahl-Kommissare zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahl-Vorsteher zu benachrichtigen.

§. 18.

Die Wahl-Vorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahl-Kommissar ein.

Der Wahl-Kommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und ladet dieselben schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein.

§. 19.

Die Wahl-Verhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26. bis 31. der Verordnung, so wie der §§. 20. bis 23. dieses Reglements, eröffnet.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 8. zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 20.

Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt, und zwar in der Art, daß der aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 21.

Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Kommissars zu ziehen.

§. 22.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahl-Vorstand.

§. 23.

Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach §. 29. der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nicht-Wählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 24.

Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahl-Kommissar der Regierung gehörig geheftet eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die zweite Kammer vorzulegen hat.

Berlin, den 31. Mai 1849.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel.
von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Druck von F. Grade, Firma: H. G. Effenbart's Erben, in Stettin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 45.
Stettin, den 5. November 1858.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen
1) der Königl. Regierung.

269) Der Kolonist August Friedrich Giese zu Brenkenhofswalde, Greifenhagener Kreises, hat am 31. August c. einen Knaben, dessen Kahn auf dem Maduesee von einem heftigen Winde umhergetrieben wurde, nicht ohne eigene Gefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir demselben eine Geldprämie bewilligt haben. Stettin, den 28. Oktober 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

270) Nachdem das Königliche Domainen-Rent-Amt Ueckermünde von Ferdinandshof nach Torgelow verlegt und die Transportstation zu Ferdinandshof eingezogen ist, erleidet unser Publikandum vom 5. Juli 1825 (Amtsblatt Seite 293), betreffend die Transporte von Neu-Vorpommern nach Stettin, folgende Modifikation:

1. Alle Transporte von Neu-Vorpommern und aus den Kreisen Demmin und Anclam sind künftig über Anclam, Ueckermünde, Neuwarp und Pölitz nach Stettin zu dirigiren, und ebenso umgekehrt von Stettin nach Anclam.
2. Die Lokal-Transporte von Pasewalk nach Anclam und umgekehrt sind nicht mehr über Ferdinandshof, sondern über Torgelow, welcher Ort hierdurch zur Transportstation erklärt wird, zu dirigiren.

Stettin, den 28. Oktober 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

271) Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Forstkasse des Reviers Friedrichswalde von Friedrichswalde nach Carolinenhorst verlegt und dem Torfkassen-Rendanten Schmidt daselbst vom 1. d. M. zur Verwaltung übertragen worden ist.

Stettin, den 22. Oktober 1858.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

II. Personal-Chronik.

Der Hülfsprediger Rebiling, bisher in Stralsund, ist zum zweiten Prediger in Jarmen erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Kandidat des höheren Schulamtes Hermann Theodor Wähdel ist als Adjunkt am Pädagogium zu Putbus definitiv angestellt worden.

In Stargard ist die Lehrerin Maria Kerckow definitiv angestellt.

In Marsdorf, Synode Gollnow, ist der Küster und Lehrer Hartmann fest angestellt.

In Gr.-Leistikow, Synode Naugard, ist der Küster und Schullehrer Kiesow fest angestellt.

Die verwittwete Frau Kaufmann Tummeley, Auguste geb. Betche, Besitzerin des Ritterguts Sabow im Pyritzer Kreise, hat ihrem Sohne 2c. Fritz Tummeley die Polizei-Verwaltung über Sabow mit Genehmigung der K. Regierung übertragen.

Im Kreise Pyritz sind die Feuer-Polizei-Distrikte, ebenso wie die Schiedsmann-Bezirke, abgegrenzt, und für die einzelnen Distrikte folgende Kommissarien, resp. Stellvertreter gewählt, welche Eintheilung und Wahlen von der K. Regierung genehmigt worden:

1. Distrikt: Altstadt, Megow, Wobbermin, Cossin, Klücken, Woitsick, Brietzig und Lettnin: Rittergutsbesitzer Carl v. Schöning auf Cossin als Kommissarius, Rittergutsbesitzer Holm auf Klücken als Stellvertreter.
2. Distrikt: Schoenow, Prillwitz, Gr.-Latzckow, Freiburg, Klorin, Plönzig, Garz und Rosenfelde: Landrath a. D. und Landschafts-Rath v. d. Osten auf Schoenow als Kommissarius, Rittergutsbesitzer v. Euckevort auf Garz als Stellvertreter.
3. Distrikt: Naulin, Koeselitz, Beyersdorff, Marienwerder, Eichelshagen, Brederlow, Groß-Moellen und Loist: Vorwerksbesitzer Dracke in Koeselitz als Kommissarius, Schulze Bellin in Beyersdorff als Stellvertreter.
4. Distrikt: Neu-Grape, Groß-Zarnow, Rackitt, Schwochow, Leine, Alt-Grape, Repenow und Sabow: Rittergutsbesitzer Haberland auf Schwochow als Kommissarius, Gutspächter Dudy in Leine als Stellvertreter.
5. Distrikt: Babbin, Wartenberg, Alt-Falckenberg, Neu-Falckenberg, Schützenaue, Beelitz und Isinger: Gerichtsmann Sack in Alt-Falckenberg als Kommissarius, Schulze Kohn in Isinger als Stellvertreter.
6. Distrikt: Briesen, Horst, Gr.-Rischow, Kl.-Rischow, Möllendorff, Löllhoefel, Raumersaue, Giesenthal, Strohsdorff und Friedrichsthal: Schulze Urban in Klein-Rischow als Kommissarius, Kirchen-Vorsteher Seefeld in Groß-Rischow als Stellvertreter.

7\. Distrikt: Werben, Groß-Schönfeldt, Sehmsdorff, Paß, Schöningen, Alt-Prielipp, Neu-Prielipp und Sabes: Eigenthümer Stoehr in Sehmsdorff als Kommissarius, Gerichtsmann Gadow in Alt-Prielipp als Stellvertreter.

8\. Distrikt: Buslar, Damnitz, Schlötnitz, Schellin, Ferchland, Gr.-Küssow, Husenitz, Klein-Küssow, Ludwigsthal, Klützow, Wittchow, Streesen und Warnitz: Rittergutsbesitzer Gaedicke auf Schellin als Kommissarius, Gutspächter Kuhn zu Groß-Küssow als Stellvertreter.

9\. Distrikt: Clemmen, Lübtow, Sallentin, Ueckerhoff, Suckow, Muscherin, Schöningsburg, Barnimscunow und Küssow: Rittergutsbesitzer H. von Schöning auf Lübtow als Kommissarius, Rittergutsbesitzer Müller jun. auf Barnimscunow als Stellvertreter.

10\. Distrikt: Fürstensee, Friedrichshoff, Pumptow, Falckenberg, Dobberphul, Blanckensee, Billerbeck, Warsin, Libbehne, Jagow, Gottberg und Kuckmühle: Rittmeister v. Wedell-Burghagen auf Pumptow als Kommissarius, Rittergutsbesitzer Schulze auf Billerbeck als Stellvertreter.

11\. Distrikt: Dölitz, Sandow, Hohenwalde, Petznick, Reichenbach und Schönwerder A. und B.: Rittergutsbesitzer Bethe auf Reichenbach als Kommissarius, Administrator Velthusen zu Schönwerder A. als Stellvertreter.

12\. Distrikt: Crempzow, Repplin, Collin, Strebelow, Brallentin, Blumberg und Linde: Landrath a. D. von Wedell-Cremzow als Kommissarius, Rittergutsbesitzer Khün auf Blumberg als Stellvertreter.

Als Agenten bestätigt sind:

Der Kaufmann August Ludwig Post zu Stettin als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Der Kaufmann Bötzel zu Stettin als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" zu Köln, der Berlinschen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank und der Berlinschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Die Agentur hat niedergelegt:

Der Gastwirth Uecker zu Misdroy die Agentur der Magdeburger Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaften.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grabe. Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 46.

Stettin, den 12. November 1858.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen
1) der Königl. Regierung.

272) Der nach dem diesjährigen Jahrmarkt-Verzeichniß auf den 22. November d. J. angesetzte Kram-Markt in dem Flecken Gülzow wird erst am

14. Dezember d. J.

abgehalten werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 3. November 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

In Pribbernow, Synode Wollin, ist der Küster und Schullehrer Stübs fest angestellt.

Nachweisung der im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Stettin im Monat Oktober 1858 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Anclam.

Stadt Anclam (Nicolai-Bezirk): Kaufmann Jente in Anclam, Substitut desselben: Kaufmann und Rathsherr Conrad in Anclam; verpflichtet am 18. Oktober.

Kreis Randow.

Stadt Pencun: Sattlermeister Breitsprecher in Pencun, Substitut desselben: Schuhmachermeister Heinze in Pencun; verpflichtet am 6. Oktober.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Stettin für den Monat Oktober 1858.

Befördert:

Der Auskultator Paul Alexander Kirstein zu Anclam zum Appellationsgerichts-Referendarius.

Ernannt:

Der Gerichts-Assessor Heinrich Gottlieb Wilhelm Huber zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Naugard mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission I. zu Gollnow.

Versetzt:

Der Gerichts-Assessor Otto Ludwig Carl Reinke aus dem Departement des Kammergerichts in das diesseitige,

der Appellationsgerichts-Referendarius Johann Florian Schlenther in das Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg.

Pensionirt:

Der Kreisgerichts-Sekretair Carl Friedrich Siebmann zu Demmin.

Verstorben:

Der Kreisgerichtsrath Clasen zu Ueckermünde.

Als Agenten bestätigt sind:

Die dem Kaufmann Kettritz zu Anclam ertheilte Bestätigung als Agent der Berlinschen Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Anclam und deren Umgegend ist unter Zustimmung der Königl. Regierung zu Stralsund auf den Peene-Damm ausgedehnt.

Die Kaufleute Friedrichs und Mecke zu Stettin unter Zustimmung und im Einverständniß der Königl. Regierungen zu Stralsund und Cöslin als General-Agenten der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt und zwar für deren sämmtliche Geschäfts-Branchen für die ganze Provinz Pommern.

Der Kaufmann C. H. Mietzner zu Swinemünde an Stelle des Kaufmanns Bernhard Paul daselbst als Agent der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Germania zu Stettin für die Stadt Swinemünde und deren Umgegend.

Der Ackerbürger Carl Petermann zu Wangerin als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania zu Stettin für die Stadt Wangerin und deren Umgegend.

Der Kaufmann Otto Bluhme zu Anclam als Agent der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin.

Die Agentur hat niedergelegt:

Der Kaufmann Helfritz zu Anclam die Agentur der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade. Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 47.

Stettin, den 19. November 1858.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 4961.) Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Züllichau-Schwiebuser Kreis für den beabsichtigten Bau von Chausseen von Züllichau bis zur Posener Bezirksgrenze in der Richtung auf Unruhstadt, von Züllichau bis zur Crossener Kreisgrenze in der Richtung auf Leitersdorf und Crossen, von Schwiebus bis zur Posener Bezirksgrenze in der Richtung auf Bomst.

(Nr. 4962.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Züllichau-Schwiebuser Kreises im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 20. September 1858.

(Nr. 4963.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Oktober 1858, betreffend die Genehmigung der von den Actionairen der Provinzial-Actienbank des Großherzogthums Posen gefaßten Beschlüsse wegen Abänderung der §§. 13, 16 und 18 ihrer unterm 16. März 1857 Allerhöchst bestätigten Statuten.

(Nr. 4964.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Oktober 1858, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Städte Nordhausen, Benneckenstein, Bleicherode und Ellrich im Kreise Nordhausen.

Ausgegeben zu Berlin, den 3. November 1858.

(Nr. 4965.) Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Stolp nach Raths-Damnitz im Regierungsbezirk Cöslin.

(Nr. 4966.) Allerhöchster Erlaß vom 6. September 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Büren über Fürstenberg nach Marsberg und von Medebach bis zur Waldeckschen Grenze in der Richtung auf Sachsenberg.

(Nr. 4967.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Oktober 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Hötensleben im Kreise Neuhaldensleben über Barneberg, Völpke, Badeleben, Ummendorf, Eilsleben und Ovelgünne bis zur Kreisgrenze gegen Eichenbarleben durch die Domaine Ummendorf, das Vorwerk Ovelgünne, die Güter Hötensleben, Badeleben und die Gemeinden Hötensleben, Barneberg, Völpke, Badeleben, Ummendorf und Eilsleben.

(Nr. 4968.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Sozietät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke bis zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 9. Oktober 1858.

(Nr. 4969.) Statut für den Deichverband von Zeiersniederkampe im Regierungsbezirk Danzig. Vom 9. Oktober 1858.

(Nr. 4970.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Oktober 1858, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke für die von der Saline Artern nach dem fiskalischen Braunkohlen-Bergwerke bei Voigtstedt anzulegende Eisenbahn.

Ausgegeben zu Berlin, den 8. November 1858.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

273) **Bekanntmachung.** Des Prinz-Regenten Königliche Hoheit haben im Namen Seiner Majestät des Königs dem interimistischen Polizei-Sergeanten Beutin hierselbst für die vollführte Lebensrettung des Hutfabrikanten Jeance das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Stettin, den 8. November 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

274) Der Kahnschiffer Karl Reimer aus Bahrensdorf bei Beeskow hat am 16. Juli d. J. einen 6jährigen Knaben, der von dem hiesigen Bollwerk in die Oder gefallen war, vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem ꝛc. Reimer eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 9. November 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

2) anderer Behörden.

275) **Bekanntmachung.** Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgefundenen 15. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die nachfolgend aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. Nr. 2—16 vom 1. April 1859 ab auf unserer Kasse, große Ritterstraße Nr. 5, in Empfang zu nehmen.

Dies kann, soweit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon vom 1. Januar 1859 ab geschehen, alsdann jedoch nur gegen Abzug von 4 pCt. Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeits-Tage.

Der Betrag der etwa fehlenden Zins-Coupons wird vom Kapital in Abzug gebracht werden.

Vom 1. April 1859 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer gehörigen Quittung mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden, und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Stettin, den 8. November 1858.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Verzeichniß der bei der 15. Verloosung am 8. November 1858 ausgeloosten, am 1. April 1859 zur baaren Realisation kommenden Pommerschen Rentenbriefe, mit welchen die Zins-Coupons Serie **II.** Nr. 2—16 mitzurückzuliefern sind.

Littr. A. à 1000 Thlr.

Nr. 51. 470. 800. 862. 1413. 2032. 2546. 2595. 2812. 2934. 2967. 3009. 3015. 3080. 3132. 4156.

Littr. B. à 500 Thlr.

Nr. 657. 973. 1096. 1103.

Littr. C. à 100 Thlr.

Nr. 618. 632. 1032. 1040. 1136. 1290. 1328. 1390. 1512. 1583. 1594. 2195. 2832. 2873. 3216. 3255. 3353. 3653. 3756. 3778. 4315. 4447. 4851. 4939. 5514.

Littr. D. à 25 Thlr.

Nr. 383. 473. 482. 722. 798. 824. 997. 1116. 1174. 1415. 1623. 1993. 2040. 2089. 2403. 2536. 3023. 3088. 3219. 3442. 3470. 3518.

Littr. E. à 10 Thlr.

Nr. 14. 34. 50. 56. 61. 64. 69. 87. 102. 117. 127. 142. 146. 160. 173. 174. 190. 207. 225. 229. 237. 241. 245. 250. 260. 266. 271. 276. 289. 309. 313. 328. 337. 340. 341. 343. 348. 353. 366. 376. 378. 382. 385. 391. 401. 422. 431. 443. 453. 476. 979. 495. 503. 525. 538. 561. 564. 569. 590. 597. 602. 604. 613. 623. 627. 656. 666. 675. 682. 686. 689. 694. 699. 705. 708. 720. 728. 753. 764. 777. 780. 782. 786. 796. 808. 832. 848. 852. 860. 876. 903. 915. 930. 933. 934. 938. 943. 954. 958. 971. 975. 990. 996. 1015. 1020. 1034. 1042. 1068. 1071. 1087. 1106. 1115. 1123. 1135. 1158. 1176. 1196. 1201. 1204. 1220. 1234. 1236. 1241. 1245. 1258. 1276. 1278. 1279. 1282. 1301. 1309. 1312.

1326.	1328.	1340.	1345.	1349.	1355.	1359.	1361.	1385.
1388.	1401.	1416.	1442.	1450.	1494.	1502.	1520.	1528.
1536.	1538.	1544.	1558.	1560.	1563.	1567.	1570.	1571.
1588.	1597.	1609.	1616.	1624.	1626.	1638.	1639.	1646.
1649.	1654.	1659.	1668.	1686.	1692.	1694.	1708.	1724.
1740.	1741.	1742.	1743.	1749.	1773.	1794.	1806.	1811.
1816.	1829.	1830.	1843.	1845.	1859.	1878.	1883.	1891.
1898.	1923.	1929.	1932.	1954.	1974.	2017.	2026.	2029.
2031.	2047.	2058.	2061.	2066.	2074.	2084.	2086.	2117.
2128.	2144.	2146.	2147.	2151.	2152.	2154.	2156.	2168.
2189.	2193.	2209.	2222.	2226.	2232.	2235.	2240.	2263.
2274.	2281.	2282.	2298.	2310.	2314.	2320.	2322.	2343.
2345.	2356.	2366.	2371.	2383.	2384.	2387.	2396.	2415.
2422.	2448.	2450.	2455.	2462.	2465.	2478.	2486.	2488.
2500.	2520.	2526.	2539.	2554.	2582.	2592.	2596.	2600.
2603.	2624.	2637.	2644.	2671.	2684.	2690.	2695.	2697.
2698.	2703.	2706.	2707.	2708.	2713.	2715.	2719.	2725.
2728.	2733.	2734.	2735.	2756.	2774.	2788.	2798.	2803.
2806.	2807.	2827.	2830.	2831.	2840.	2841.	2852.	2857.
2874.	2883.	2884.	2886.	2890.	2892.	2900.	2914.	2923.
2929.	2945.	2952.	2957.	2970.	2997.	3009.	3037.	3051.
3053.	3066.	3071.	3073.	3090.	3095.	3099.	3101.	3104.
3106.	3108.	3115.	3126.	3145.	3150.	3182.	3192.	3211.
3222.	3231.	3249.	3261.	3262.	3265.	3274.	3277.	3284.
3290.	3293.	3307.	3327.	3331.	3332.	3358.	3361.	3362.
3383.	3401.	3407.	3420.	3427.	3443.	3458.	3472.	3476.
3479.	3486.	3491.	3520.	3527.	3528.	3537.	3542.	3546.
3559.	3563.	3592.	3594.	3600.	3616.	3620.	3626.	3634.
3647.	3652.	3666.	3672.	3703.	3716.	3717.	3723.	3732.
3746.	3752.	3774.	3781.	3812.	3822.	3829.	3834.	3848.
3864.	3877.	3881.	3894.	3895.	3915.	3932.	3941.	3949.
3971.	3989.	3992.	4011.	4029.	4062.	4063.	4067.	4071.
4087.	4090.	4092.	4105.	4106.	4108.	4116.	4120.	4128.
4130.	4131.	4147.	4153.	4162.	4176.	4183.	4186.	4189.
4205.	4206.	4210.	4211.	4219.	4234.	4239.	4248.	4249.
4250.	4253.	4260.	4261.	4262.	4277.	4278.	4284.	4288.
4295.	4302.	4308.	4312.	4313.	4316.	4326.	4328.	4350.
4366.	4398.	4405.	4410.	4415.	4433.	4441.	4442.	4453.
4461.	4462.	4473.	4487.	4502.	4532.	4545.	4547.	4549.
4551.	4552.	4554.	4564.	4567.	4568.	4569.	4593.	4598.

Digitized by Google

4599. 4613. 4618. 4643. 4644. 4648. 4654. 4662. 4663. 4671.

Stettin, den 8. November 1858.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

III. Personal-Chronik.

In Vogelsang, Synode Ueckermünde, ist der Schullehrer Sanft fest angestellt.

In Mönchkappe, Synode Greifenhagen, ist der Schullehrer Behrens fest angestellt.

In Cremmin, Synode Jacobshagen, ist der Küster und Schullehrer Meerwein fest angestellt.

Der forstversorgungsberechtigte Jäger, Forsthilfs-Aufseher Christian Friedrich Leopold Tismar ist zum Forst-Aufseher ernannt und demselben die Försterstelle zu Ostswine, im Reviere Neuhaus, vom 1. Dezember d. J. ab verliehen.

Der invalide Sergeant Carl Siehr vom Stamm des 3. Bataillons (Anclam) 2. Landwehr-Regiments ist als Kreisbote beim Landraths-Amte in Anclam angestellt worden.

Der Post-Sekretair Schochow ist zum Ober-Post-Sekretair ernannt und als Expeditions-Vorsteher beim Post-Amte in Stargard bestätigt.

Angestellt sind:

Der invalide Gefreite Franz Walleiser als Packbote beim hiesigen Post-Amte.

Der invalide Postillon Ernst Altenburg als Wagenmeister-Gehilfe bei der Post-Expedition in Swinemünde.

Pensionirt:

Der Post-Sekretair Krieger in Stettin.

Der Wagenmeister-Gehilfe Dröse in Swinemünde.

Entlassen:

Der Packbote Zielesch hierselbst.

Neu angestellt sind:

Die Sergeanten Mertens und Cyrus als Reserve-Grenzaufseher, die Sergeanten Dumcke, Biel, Zapf, Henning und die Unteroffiziere Fritz und Sturm als Grenzaufseher im Haupt-Amts-Bezirke Demmin.

Die Feldwebel Korth und Bennecke, genannt Sanow, die Sergean-

ten Kölpin, Hochgraeff und Schmidt als Grenzaufseher im Haupt-Amts-Bezirke Anklam.

Befördert sind:

Der Bureau-Assistent Sauter bei der Provinzial-Steuer-Direktion hier zum Ober-Steuer-Controleur in Stettin.

Der berittene Grenzaufseher Müller im Haupt-Amts-Bezirke Stralsund zum Bureau-Assistenten bei der Provinzial-Steuer-Direktion zu Stettin.

Der berittene Steuer-Aufseher Ewald zu Anklam zum Haupt-Amts-Assistenten in Demmin.

Der Haupt-Amts-Assistent von Dorpowsky zu Swinemünde zum Ober-Grenz-Controleur daselbst.

Versetzt wurden:

Der Grenzaufseher von Kahlden zu Treptow a. T. als berittener Reserve-Grenzaufseher in den Haupt-Amts-Bezirk Demmin.

Die Reserve-Grenzaufseher Thews und Horn und die Grenzaufseher Diewald, Berg, Naumann, Bergemann, Rehländer und Berkhahn resp. aus den Haupt-Amts-Bezirken Anklam und Demmin als Steueraufseher nach der Provinz Sachsen.

Der Grenzaufseher Siewert aus dem Haupt-Amts-Bezirke Anklam in gleicher Eigenschaft nach Jarmen.

Der Grenzaufseher Richter aus dem Haupt-Amts-Bezirke Anklam als Steueraufseher nach Pyritz.

Der Grenzaufseher Heydemann im Haupt-Amts-Bezirke Demmin als berittener Grenzaufseher in den Haupt-Amts-Bezirk Anklam.

Der berittene Grenzaufseher Kredewahn zu Ducherow als berittener Steueraufseher nach Anklam.

Der Grenzaufseher Giertz aus dem Haupt-Amts-Bezirke Demmin als Steueraufseher nach Labes.

Der Haupt-Amts-Assistent Grahlmann zu Demmin in gleicher Eigenschaft nach Swinemünde.

Der Grenzaufseher Karow im Haupt-Amts-Bezirke Stralsund in gleicher Eigenschaft nach Ueckermünde.

Als Agenten bestätigt sind:

Der Protokollführer Carl Friedrich Busse zu Cammin als Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck für die Stadt Cammin und deren Umgegend.

Der Kaufmann Johann Carl Dieren zu Stettin unter Zustimmung

der Königl. Regierungen zu Cöslin und Stralsund als General-Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig für die Provinz Pommern.

Die Agentur hat niedergelegt:

Der Kaufmann Hermann Galle zu Stettin die Agentur der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Germania zu Stettin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade. Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 48.
Stettin, den 26. November 1858.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 4971.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Oktober 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Artern im Kreise Sangerhausen bis zur Schwarzburg-Rudolstädtischen Landesgrenze in der Richtung auf Frankenhausen.

(Nr. 4972.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Oktober 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Trotha bei Halle über Sennewitz, Teicha, Fräßnitz, Kaltenmark nach Ober-Plötz und von Mucrena über Beesenlaublingen nach der Magdeburg-Leipziger Chaussee zwischen Bebitz und Unter-Peißen.

(Nr. 4973.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Oktober 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Crossen von Crossen über Leitersdorf bis zur Züllichauer Kreisgrenze in der Richtung auf Züllichau und von Crossen bis zur Gubener Kreisgrenze in der Richtung auf Guben.

(Nr. 4974.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Crossener Kreises, im Regierungsbezirk Frankfurt, im Betrage von 89,500 Thlrn. Vom 9. Oktober 1858.

(Nr. 4975.) Bekanntmachung zu der Verordnung vom 12. Juni 1856, betreffend die zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Rußland, Sardinien und der Pforte vereinbarte Erklärung vom 16. April 1856 über Grundsätze des Seerechts. (Gesetz-Sammlung S. 585). Vom 3. November 1858.

Ausgegeben zu Berlin, den 12. November 1858.

(Nr. 4976.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Neustadt-Magdeburger Stadt-Obligationen zum Betrage vom 70,000 Thlrn. Vom 23. September 1858.

(Nr. 4977.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Oktober 1858, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Statuts für den Deichverband der Klein-Schwetzer Niederung.

(Nr. 4978.) Allerhöchster Erlaß vom 1. November 1858, betreffend die Genehmigung des in Gemäßheit der Beschlüsse des 22. Generallandtages der Ostpreußischen Landschaft aufgestellten Regulativs wegen veränderter Organisation der landschaftlichen Behörden und Kassen.

Ausgegeben zu Berlin, den 17. November 1858.

Patente.

Das dem Bergwerks-Ingenieur Althaus zu Cöln unter dem 16. August 1857 ertheilte Patent

auf einen Ofen zur Bereitung von Glaubersalz

ist erloschen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1. höherer Behörden.

276) **Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.** Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J., und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J., werden alle diejenigen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835, oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere, oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835, oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere, oder den Regierungs-Hauptkassen, oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

---

277) **Bekanntmachung,** den diesjährigen Kommunal-Landtag der Neumark betreffend.

Der nächste Kommunal-Landtag der Neumark wird

am 29. November c. zu Cüstrin

eröffnet werden.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Kommunal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden des Landtags, Landes-Direktor Baron von der Goltz auf Kreitzig

bei Schivelbein, anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Potsdam, den 13. November 1858.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung:
Der Regierungs-Vice-Präsident.
gez. v. Wintzingerode.

---

2) der Königl. Regierung.

278) Nachdem gegen die in Bern in der Schweiz erscheinende Zeitung „der Bund" bereits früher auf Vernichtung gemäß §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich erkannt worden ist, wird auf Grund des §. 52 dieses Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitung im Bereiche des Preußischen Staates unter Hinweisung auf die im §. 53 desselben Gesetzes verordneten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 10. November 1858.

Der Minister des Innern.
gez. Flottwell.

Vorstehendes Verbot bringen wir in höherem Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 13. November 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

279) Zur Erleichterung der Erfüllung der Vorschriften der Verordnung zur Verhütung des selbstständigen Betriebes der Bauhandwerke durch Personen, welche dazu nicht befugt sind, vom 22. Juni 1857 (Amtsblatt pro 1857, Seite 237 und folg.) bestimmen wir hierdurch Folgendes:

1. Die nach §. 1 jener Verordnung von den Bauherren oder beauftragten Bauunternehmern bei der Polizeibehörde des Orts, wo der Bau erfolgt, einzureichenden Bescheinigungen der Handwerksmeister über die bei einem Neu- oder Reparaturbau übernommenen Arbeiten können zur Erfüllung jener Vorschrift, wenn der Bau an einem Orte ausgeführt wird, woselbst die betreffende Lokal-Polizei-Behörde ihren Sitz nicht hat, bei den Dorfsgerichten des Orts der Bauausführung eingereicht werden, welchen letzteren dann auch der Meister, welcher von der Ausführung einer übernommenen Arbeit zurücktritt, die desfallsige Anzeige schriftlich erstatten kann.

2. Die in den §§. 3 und 4 der Verordnung gedachten Strafen finden

auch in den Fällen Anwendung, in welchen die Einreichung der Bescheinigung, resp. die Erstattung der Anzeige an die Dorfsgerichte verabsäumt wird.

Im Uebrigen wird an den Bestimmungen der Verordnung vom 22. Juni 1857 nichts geändert.

Stettin, den 13. November 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

280) Die mittelst Concession des Königl. Handels-Ministerii vom 5. März 1854 in den diesseitigen Staaten zum Betriebe und zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge ermächtigten Kaufleute und Schiffs-Rheder C. Rübcke und Woellmer zu Hamburg haben der ihnen durch die erwähnte Concession verliehenen Befugniß entsagt.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß hierdurch auch die von uns ertheilte Concession des von dem erwähnten Handlungshause als Agenten bestellten Kaufmanns Lobeck zu Demmin erloschen ist.

Alle diejenigen, welche an die Kaufleute Rübcke und Woellmer zu Hamburg, oder an den Kaufmann Lobeck zu Demmin Ansprüche aus Veranlassung der von denselben vermittelten Transportgeschäfte von Auswanderern zu haben vermeinen, werden aufgefordert, sich spätestens bis zum 1. Dezember 1859 bei uns zu melden, widrigenfalls die von den genannten Personen niedergelegten Kautionen denselben an dem genannten Tage zurückgezahlt werden sollen.

Stettin, den 15. November 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

281) Dem Direktorio der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft ist gestattet worden, die hinterpommersche Eisenbahn auf der Strecke von Stargard bis zur Grenze des diesseitigen Regierungs-Bezirks vorläufig mit Arbeitszügen befahren zu lassen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 16. November 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

282) Die nach unserer Bekanntmachung vom 27. April c., Amtsblatt pro 1858, Seite 132, seit dem 18. ej. m. im Haff, zur Bezeichnung des Kriy-hakens und des Schwantefitzer Hakens, ausgelegten beiden Feuerschiffe sind des Eises wegen am 17. d. Mts. eingeholt und werden vor Eröffnung der Schifffahrt im nächsten Jahre nicht wieder ausgelegt.

Stettin, den 23. November 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

283) **Bekanntmachung.** Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 15. Juli d. J. Nr. 32.|7. I. (Amtsblatt Seite 150 Nr. 147) und aus den darin angeführten Gründen wird hierdurch im Einverständnisse mit der Königlichen Regierung zu Stettin auf Grund der Bestimmung im zweiten Alinea sub 1 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. Juni 1822 ferner ausnahmsweise und zwar bis zum Schlusse dieses Jahres gestattet, daß die Küstenfrachtfahrt von Königsberg nach Stettin nicht allein von in- und vereinsländischen, sondern auch von ausländischen Seeschiffen betrieben werden darf.

Königsberg, den 15. November 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 23. November 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

284) Der Regierungs-Sekretair Wienandt hieselbst beabsichtigt die Herausgabe einer aus 24 Seiten in Octavformat bestehenden Tabelle zur Berechnung der Hebegebühren von der Klassen- und Gewerbesteuer à 4 pCt. und zwar speziell von 1 Sgr. 3 Pf. an bis zu 99 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf.

Der Preis für diese Tabelle, geheftet und mit Umschlag versehen, ist auf 5 Sgr. pro Exemplar festgesetzt.

Die bisher erschienenen Tabellen dieser Art haben den an sie zu stellenden Anforderungen nicht entsprochen, namentlich was die Uebersichtlichkeit und die schnelle Ermittelung der Tantième-Beträge von jeder Summe betrifft.

Diesem Mangel wird durch die Tabelle des ꝛc. Wienandt in jeder Beziehung abgeholfen und wir empfehlen daher, insbesondere den Ortserhebern, die Anschaffung dieses nützlichen und billigen Werkes zum praktischen Gebrauche.

Probeblätter sind bei allen Königlichen Landraths-Aemtern und Kreis-Steuer-Kassen zur Einsicht ausgelegt.

Stettin, den 19. November 1858.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) des Königl. Appellations-Gerichts.

285) Zur Nachachtung für das Publikum bringen wir in Erinnerung, daß Depositalgelder, geldwerthe Dokumente, Pretiosen oder sonstige zum Depos-

torium bestimmte Gegenstände mit Sicherheit niemals einem einzelnen Beamten gezahlt oder eingehändigt werden können, sondern jede Zahlung oder Behändigung dieser Art, wenn sie als gültig geschehen erachtet werden soll, in Gegenwart aller drei Depositalbeamten erfolgen, auch die Quittung von diesen drei Personen ausgestellt und solche mit dem Gerichtssiegel versehen werden muß.

Sämmtliche Gerichte sind angewiesen, die zur Depositalverwaltung bestellten drei Personen durch einen Aushang am schwarzen Brett namentlich zu bezeichnen.

Die Annahme von Depositalgegenständen durch einzelne Beamte ist bei Strafe untersagt.

Stettin, den 15. November 1858.

Königliches Appellations-Gericht.

---

4) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

286) Bekanntmachung. Mit Bezug auf die unterm 5. Januar 1854 veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 31. Dezember 1853, betreffend die Uebergangsstraßen für den Verkehr mit den einer Uebergangs-Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen zwischen Hannover und den angrenzenden Vereinsstaaten, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle der bisherigen Uebergangsstraße von Heiligenstadt über Bischhagen nach Göttingen vom 1. Dezember d. J. an die Straße von Heiligenstadt über Kirchgandern nach Göttingen zur Uebergangsstraße erklärt, auch in Folge dieser veränderten Richtung der Uebergangsstraße die diesseitige Hebe- und Abfertigungsstelle von Bischhagen nach Kirchgandern und die Königlich Hannoversche Uebergangsstelle von Reinhausen nach Reckershausen verlegt werden wird.

Stettin, den 19. November 1858.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. d. Groeben.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfsprediger Sternberg ist zum Pastor adjunctus in Richtenberg berufen und am 7. November in sein Amt eingeführt worden.

In Gültz, Synode Treptow a. Toll., ist der Küster und Schullehrer Waßmund fest angestellt.

Als Agenten bestätigt sind:

Der Kaufmann Tiede zu Stettin als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Der Gastwirth Schönberg zu Grabow bei Stettin als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt und zwar für deren sämmtliche Branchen für die Stadt Grabow und deren Umgegend.

Der emeritirte Pastor Kypcke zu Gollnow an Stelle des daselbst verstorbenen Lehrers Müller als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für die Stadt Gollnow und deren Umgegend.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade. Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 49.

Stettin, den 3. Dezember 1858.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

287) Durch Rescript der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, sowie des Innern vom 8. November 1858 ist die unter dem 6. Juli 1855 (Amtsblatt pro 1855 Seite 207) publizirte Zusatz-Bestimmung zu §. 6 der Polizei-Verordnung vom 4. August 1854, betreffend den Verkehr mit Schießpulver, (Extra-Beilage zu Nr. 32 des Amtsblattes pro 1854) dahin abgeändert worden,

daß bei Pulverversendungen von mehr als 5 Centnern den betreffenden Landräthen die Anzeige über die zu erwartende Sendung nicht 24 Stunden, sondern 3 Tage vor dem Eintreffen derselben an der Kreisgrenze gemacht werden soll,

und wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 25. November 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

288) Uebersicht der Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Marktstädten der Provinz Pommern.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 30. November v. J.,
Stettiner Amtsblatt pro 1857 Nr. 49,
Cösliner Amtsblatt pro 1857 Nr. 49,
Stralsunder Amtsblatt pro 1857 Nr. 50,

theilen wir in der Anlage

1. die Martini-Durchschnittspreise des Getreides in 18 Marktstädten der Provinz Pommern pro 1858, den 14 10jährigen Durchschnittspreis pro 1845—58, und den 10jährigen Durchschnittspreis pro 1849—58 für dieselben Städte;
2. die Martini-Durchschnittspreise pro 1857 und 1858, so wie den 24 20jährigen Martini-Durchschnittspreis pro 1835—58 in 28 Marktstädten der Provinz, nach den zufolge Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 festgestellten Preisbezirken geordnet,

zur Kenntnißnahme, resp. Beachtung mit.

Stargard, den 29. November 1858.

Königliche General-Kommission für Pommern.

14|10jährige und 10jährige Martini-

Name der Marktstadt	Martini-Durchschnittspreis pro 1858:											
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Anclam	2	15	—	1	25	—	1	15	—	1	7	6
Cammin	2	22	—	1	22	10	1	16	10	1	—	—
Cöslin	2	17	6	1	21	11	1	10	—	1	5	11
Colberg	2	20	6	1	23	—	1	13	9	1	6	8
Demmin	2	14	5	1	21	3	1	14	8	1	—	4
Dramburg	2	21	6	1	19	9	1	10	6	1	1	8
Gollnow	—	—	—	1	20	8	1	10	5	1	1	8
M. Friedland	2	20	—	1	17	6	1	7	6	1	2	—
Schivelbein	2	12	6	1	19	1	1	8	9	—	29	1
Swinemünde	2	12	6	1	25	2	1	14	4	1	5	—
Schlawe	2	11	3	1	16	—	1	7	6	1	2	—
Stargard	2	13	1	1	21	10	1	6	7	1	1	7
Neustettin	2	17	6	1	14	6	1	14	—	1	7	—
Stettin	2	10	4	1	25	1	1	12	2	1	5	9
Stolp	2	6	11	1	15	10	1	7	7	—	29	7
Treptow a. R.	2	16	9	1	22	3	1	13	6	1	2	3
Ueckermünde	2	15	—	1	25	5	1	13	9	1	5	—
Wollin	2	22	6	1	24	7	1	15	7	1	1	3

Digitized by Google

Durchschnittspreise bis 1858 incl.

Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1845 bis 1858 incl. nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre.												Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1849 bis 1858 incl.											
Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
2	23	6,6	1	29	2,1	1	15	3,6	1	2	0,9	2	28	7,2	2	3	7,8	1	17	11,1	1	4	0,3
2	24	1,4	1	28	3,5	1	12	6,1	—	29	1,5	2	26	7,7	2	1	—	1	14	4,1	—	28	4,9
2	22	3,2	2	—	0,6	1	14	5,2	1	2	8,9	2	24	4,0	2	1	9,1	1	14	7,4	1	3	0,5
2	25	0,5	1	29	6,3	1	15	9,3	1	3	3,0	2	26	6,9	2	1	7,0	1	16	7,9	1	3	8,8
2	20	11,4	1	27	0,5	1	15	5,7	1	—	1,8	2	27	0,2	2	1	4,9	1	16	7,7	1	1	4,8
2	21	9,0	1	25	5,1	1	14	3,6	1	1	4,8	2	28	3,0	1	29	1,2	1	17	0,9	1	2	5,4
—	—	—	1	29	7,4	1	12	5,9	1	—	3,9	—	—	—	2	2	10,5	1	14	0,2	1	1	4,3
2	21	3,5	1	25	1,9	1	12	6,2	1	3	5,3	2	28	0,5	1	27	3,5	1	13	1,9	1	3	7,9
2	23	2,9	1	24	1,5	1	13	1,8	—	27	9,1	3	—	10,4	1	26	6,6	1	14	1,0	—	29	0,1
2	23	0,2	2	1	11,4	1	15	11,0	1	4	1,7	2	26	7,8	2	5	10,3	1	18	0,6	1	5	5,3
2	19	9,0	1	25	2,7	1	11	11,4	—	29	8,7	2	22	9,0	1	26	11,1	1	12	3,6	—	29	2,4
2	20	4,8	1	26	10,6	1	8	10,6	1	—	4,6	2	23	8,9	2	—	3,3	1	10	0,5	1	—	8,9
2	22	5,2	1	24	6,2	1	14	0,5	1	1	8,6	2	26	11,7	1	25	2,6	1	13	4,0	1	1	8,8
2	21	4,7	2	1	1,4	1	15	0,1	1	2	5,3	2	25	0,9	2	4	5,4	1	16	8,6	1	2	10,3
2	20	11,0	1	24	0,6	1	11	0,4	—	29	5,2	2	23	0,9	1	25	9,3	1	11	7,4	—	29	11,1
2	23	10,1	1	28	6,2	1	13	6,8	1	1	1,6	2	29	1,0	2	1	3,6	1	15	6,7	1	2	2,4
2	24	10,2	2	—	0,7	1	15	2,9	1	—	8,2	2	28	6,2	2	3	2,7	1	17	4,8	1	1	8,3
2	25	4,9	2	—	7,0	1	15	5,7	1	—	9,9	2	29	7,9	2	3	7,1	1	17	1,7	1	1	2,4

Digitized by Google

24|20jährige Martini-Durchschnittspreise bis incl. 1858, sowie

	Martini-Durchschnittspreis pro 1857:														
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen		
	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf
Im ersten Preisbezirk, dem Kreise Lauenburg:															
in der Stadt Lauenburg	2	29	2	1	16	1	1	12	10	1	—	5	2	—	—
Im zweiten Preisbezirk, den Kreisen Schlawe und Stolp:															
in der Stadt Stolp	2	22	3	1	17	6	1	12	6	1	1	9	2	15	—
" " " Schlawe	2	21	3	1	19	—	1	11	3	1	—	—	—	—	—
" " " Rügenwalde	2	20	—	1	22	6	1	10	—	—	28	9	2	15	—
Im dritten Preisbezirk, den Kreisen Bütow und Rummelsburg:															
in der Stadt Stolp	2	22	3	1	17	6	1	12	6	1	1	9	2	15	—
Im vierten Preisbezirk, den Kreisen Neu-Stettin und Dramburg:															
in der Stadt Alt-Stettin	2	16	1	1	21	2	1	13	6	1	7	6	2	12	—
Im fünften Preisbezirk, den Kreisen Fürstenthum und Belgard:															
in der Stadt Coeslin	2	23	6	1	25	—	1	17	—	1	10	6	—	—	—
" " " Colberg	2	27	6	1	21	10	1	15	8	1	6	3	3	16	3
" " " Bublitz	3	—	—	1	20	10	1	15	—	1	—	—	3	—	—
" " " Belgard	3	1	—	1	19	6	1	16	—	1	3	—	—	—	—
Im sechsten Preisbezirk, den Kreisen Schivelbein und Regenwalde:															
in der Stadt Dramburg	3	12	6	1	23	9	1	17	6	1	13	9	3	17	6
" " " Schivelbein	3	—	—	1	20	—	1	17	—	1	6	—	—	—	—
" " " Labes	2	26	5	1	21	1	1	14	—	1	5	5	3	—	—
" " " Regenwalde	—	—	—	1	19	—	1	16	3	1	6	3	—	—	—
Im siebenten Preisbezirk, den Kreisen Usedom-Wollin, Cammin und Greifenberg:															
in der Stadt Anclam	2	20	—	1	25	—	1	22	6	1	15	—	3	15	—
" " " Swinemünde	2	26	3	1	27	6	1	21	—	1	12	—	3	8	—
" " " Wollin	2	28	9	1	24	2	1	19	1	1	5	2	—	—	—
" " " Cammin	2	28	11	1	22	—	1	15	—	1	3	2	—	—	—
" " " Treptow a. R.	2	27	1	1	22	6	1	18	6	1	5	9	—	—	—
" " " Greifenberg	2	27	6	1	22	9	1	20	2	1	4	6	—	—	—
Im achten Preisbezirk, den Kreisen Randow und Ueckermünde:															
in der Stadt Alt-Stettin	2	16	1	1	21	2	1	13	6	1	7	6	2	12	—
" " " Ueckermünde	2	26	—	1	26	—	1	19	9	1	12	6	3	6	—
" " " Pasewalk	2	20	—	1	22	6	1	20	—	1	10	—	3	—	—

Digitized by Google

die einjährigen Martini-Durchschnittspreise pro 1857 und 1858.

Martini-Durchschnittspreis pro 1858:															24jähriger Martini-Durchschnittspreis pro 1835 bis incl. 1858 nach Abzug der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre:														
Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen		
Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
2	14	9	1	19	—	1	13	6	1	6	3	2	—	—	2	18	3	1	14	—	1	3	9	—	24	7	1	18	9
2	6	11	1	15	10	1	7	7	—	29	7	2	—	10	2	11	8	1	15	4	1	3	9	—	24	5	1	20	1
2	11	3	1	16	—	1	7	6	1	2	—	—	—	—	2	13	—	1	16	9	1	4	7	—	24	5	—	—	—
2	11	10	1	17	6	1	7	6	—	29	1	1	22	6	—	—	—	1	19	2	1	3	7	—	22	7	—	—	—
2	6	11	1	15	10	1	7	7	—	29	7	2	—	10	2	11	8	1	15	4	1	3	9	—	24	5	1	20	1
2	10	4	1	25	1	1	12	2	1	5	9	2	17	—	2	12	2	1	20	6	1	7	3	—	27	2	1	23	10
2	17	6	1	21	11	1	10	—	1	5	11	—	—	—	2	14	1	1	20	11	1	6	7	—	26	11	—	—	—
2	20	6	1	23	—	1	13	9	1	6	8	2	15	—	2	14	2	1	19	1	1	6	11	—	26	8	1	27	3
3	—	—	1	11	4	1	6	8	1	1	8	3	—	—	2	17	4	1	17	3	1	6	5	—	23	5	1	25	—
2	15	6	1	23	9	1	14	6	1	6	—	3	1	8	2	13	2	1	18	5	1	6	3	—	25	—	—	—	—
2	21	6	1	19	9	1	10	6	1	1	3	2	20	6	2	12	2	1	16	—	1	4	5	—	25	2	1	19	3
2	12	6	1	19	1	1	8	9	—	29	1	2	27	6	2	15	6	1	15	5	1	4	5	—	22	10	—	—	—
2	25	—	1	20	2	1	3	3	1	2	2	2	15	—	—	—	—	1	14	5	1	2	2	—	24	9	1	19	1
—	—	—	1	23	9	1	10	2	—	26	3	—	—	—	—	—	—	1	16	—	1	4	7	—	—	—	—	—	—
2	15	—	1	25	—	1	15	—	1	7	6	2	15	—	2	12	7	1	19	4	1	7	7	—	26	6	1	25	4
2	12	6	1	25	2	1	14	4	1	5	—	2	3	9	2	12	9	1	20	10	1	8	2	—	28	3	1	27	9
2	22	6	1	24	7	1	15	7	1	1	3	—	—	—	2	13	8	1	20	5	1	7	6	—	26	—	—	—	—
2	22	—	1	22	10	1	16	10	1	—	—	—	—	—	2	13	11	1	18	8	1	6	2	—	24	1	—	—	—
2	16	9	1	22	3	1	13	6	1	2	3	—	—	—	2	14	4	1	19	—	1	6	4	—	26	3	—	—	—
2	11	3	1	20	1	1	13	11	—	28	6	1	26	8	—	—	—	1	17	2	1	6	8	—	23	10	—	—	—
2	10	4	1	25	1	1	12	2	1	5	9	2	17	—	2	12	2	1	20	6	1	7	3	—	27	2	1	23	10
2	15	—	1	25	5	1	13	9	1	5	—	2	15	3	2	15	5	1	20	9	1	8	10	—	27	—	1	26	9
2	12	6	2	3	—	1	12	6	1	7	6	2	15	—	2	9	9	1	18	2	1	5	—	—	27	1	1	23	6

	Martini-Durchschnittspreis pro 1857:														
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen		
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
Im neunten Preisbezirk, den Kreisen Anclam und Demmin:															
in der Stadt Anclam	2	20	—	1	25	—	1	22	6	1	15	—	3	15	—
" " " Demmin	2	24	5	1	23	9	1	19	8	1	8	9	3	10	—
" " " Ueckermünde	2	26	—	1	26	—	1	19	9	1	12	6	3	6	—
Im zehnten Preisbezirk, den Kreisen Greifenhagen und Pyritz:															
in der Stadt Alt-Stettin	2	16	1	1	21	2	1	13	6	1	7	6	2	12	—
" " " Greifenhagen	2	20	—	1	20	3	1	18	3	1	9	6	2	22	3
" " " Pyritz	2	16	7	1	17	2	1	17	11	1	4	11	2	25	—
" " " Stargard	2	20	—	1	19	3	1	11	9	1	4	5	3	1	3
Im eilften Preisbezirk, den Kreisen Saatzig und Naugard:															
in der Stadt Stargard	2	20	—	1	19	3	1	11	9	1	4	5	3	1	3
" " " Gollnow	—	—	—	1	23	—	1	18	8	1	5	11	—	—	—
Im zwölften Preisbezirk, den Kreisen Franzburg, Greifswald und Grimmen:															
in der Stadt Stralsund	2	19	11	1	18	11	1	16	1	1	6	3	3	4	5
" " " Greifswald	2	18	9	1	22	—	1	10	—	1	7	6	2	28	9
Im dreizehnten Preisbezirk, dem Kreise Rügen:															
in der Stadt Stralsund	2	19	11	1	18	11	1	16	1	1	6	3	3	4	5

Digitized by Google

Martini-Durchschnittspreis pro 1858:															24jähriger Martini-Durchschnittspreis pro 1835 bis incl. 1858 nach Abzug der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre:														
Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen		
Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
2	15	—	1	25	—	1	15	—	1	7	6	2	15	—	2	12	7	1	19	4	1	7	7	—	26	6	1	25	4
2	14	5	1	21	3	1	14	8	1	—	4	—	—	—	2	10	4	1	17	8	1	6	10	—	25	6	—	—	—
2	15	—	1	25	5	1	13	9	1	5	—	2	15	3	2	15	5	1	20	9	1	8	10	—	27	—	1	26	9
2	10	4	1	25	1	1	12	2	1	5	9	2	17	—	2	12	2	1	20	6	1	7	3	—	27	2	1	23	10
2	15	4	1	26	—	1	14	6	1	3	—	2	19	10	2	11	6	1	18	5	1	9	—	—	26	6	1	23	5
2	13	3	1	27	6	1	15	—	1	—	—	2	8	1	2	5	11	1	15	6	1	6	11	—	24	5	1	19	4
2	13	1	1	21	10	1	6	7	1	1	7	2	9	8	2	10	6	1	17	3	1	2	4	—	25	4	1	20	6
2	13	1	1	21	10	1	6	7	1	1	7	2	9	8	2	10	6	1	17	3	1	2	4	—	25	4	1	20	6
—	—	—	1	20	8	1	10	5	1	1	6	2	27	6	—	—	—	1	19	4	1	5	1	—	24	7	—	—	—
2	10	3	1	18	3	1	10	6	1	1	—	2	7	6	2	11	8	1	17	6	1	4	9	—	24	1	1	24	2
2	14	9	1	22	6	1	12	6	1	5	—	2	10	—	2	13	—	1	19	3	1	6	1	—	26	2	1	22	6
2	10	3	1	18	3	1	10	6	1	1	—	2	7	6	2	11	8	1	17	6	1	4	9	—	24	1	1	24	2

Digitized by Google

289) **Bekanntmachung.** Vom 1. Januar kommenden Jahres ab werden nachfolgende Ortschaften, nämlich:

1. Cavelpaß,
2. Putzar,
3. Glien,
4. Boldekow,
5. Zinzow,
6. Rubenow,
7. Bruchmühl,
8. Sarnow,
9. Schwerinsburg,
10. Wendfeld,
11. Kornmühl,
12. Bornthin,
13. Jaegersruh,
14. Drewelow,
15. Wußecken,
16. Spantekow und
17. Rebelow

von dem Hebe-Bezirk Anclam getrennt und dem Steuer-Hebe-Bezirke des Königlichen Neben-Zoll-Amts erster Klasse zu Cavelpaß zugelegt.

Dies wird hierdurch dem betheiligten Publikum, insbesondere den Gewerbetreibenden der genannten Orte, welche von dem genannten Zeitpunkte an in steuerlicher Beziehung sich zunächst an das Neben-Zoll-Amt I. zu Cavelpaß zu wenden haben, öffentlich bekannt gemacht.

Stettin, den 23. November 1858.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. d. Groeben.

---

290) **Bekanntmachung.** Zur Prüfung der Lootsen ist ein Termin auf den

13. Januar 1859, Nachmittags 2 Uhr,

im Sessionszimmer der Königlichen Regierung

angesetzt. Diejenigen Individuen, welche sich demnach einer Prüfung als See- oder Revierlootsen an dem gedachten Tage unterwerfen wollen, haben sich deshalb baldigst bei dem Direktor der unterzeichneten Kommission, Kommerzien-Rath Wißmann, Louisenstraße Nr. 9 hierselbst, zu melden und demselben die in der Prüfungs-Instruktion vom 15. Oktober 1840 §. 2 vorgeschriebenen Atteste über ihr Wohlverhalten und über ihre bereits stattgefundene Beschäftigung im Lootsendienst für den Ort, wo sie angestellt sein wollen, gleichzeitig einzureichen.

Die Moralitäts-Atteste müssen von den betreffenden Ortspolizei-Behörden ausgefertiget, etwanige Schulzen-Atteste vom Dominio als richtig beglaubigt und, wenn das Dominium kein Magistrat oder Domainen-Rentamt, sondern ein Rittergutsbesitzer ist, muß dessen Unterschrift das Polizeisiegel beigefügt sein.

Stettin, den 20. November 1858.

Die Königliche Prüfungs-Kommission für Lootsen.

II. Personal-Chronik.

In Reudin, Synode Demmin, ist der Schullehrer Giese fest angestellt.

An dem Dom-Gymnasium zu Colberg ist der Maler Hermann Langerbeck als Zeichen- und Schreiblehrer angenommen worden.

In Buchholz, Synode Stargard, ist der Küster und Schullehrer Schmidt fest angestellt.

Die von dem bisherigen Baumeister, jetzigen Königlichen Kreisbaumeister Alberti interimistisch verwaltete Kreisbaumeisterstelle in Pasewalk ist demselben nunmehr als Königlicher Kreisbaumeister definitiv verliehen worden.

Der bisherige Förster Carl Friedrich Priem zu Linde im Königlichen Forstrevier Wildenbruch ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz zum Königlichen Revierförster ernannt.

Als Agenten bestätigt sind:

Der Kaufmann C. W. Marx zu Labes an Stelle des Gastwirths J. Eckert daselbst als Agent der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig für die Stadt Labes und deren Umgegend.

Der Kaufmann Marx zu Labes an Stelle des Gastwirths Eckert daselbst als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig für die Stadt Labes und deren Umgegend.

Der Privat-Sekretair Kucken zu Cammin an Stelle des Kaufmanns Salomon Ascher daselbst als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Deutscher Phönix zu Frankfurt a. M. für die Stadt Cammin und deren Umgegend.

Der Kaufmann Marx zu Labes an Stelle des Gastwirths Eckert daselbst als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg für die Stadt Labes und deren Umgegend.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade. Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin
Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 50.

Stettin, den 10. Dezember 1858.

Patente.

Dem Maschinenfabrik-Besitzer Zschille und dem Webermeister Kohlase zu Großenhain ist unter dem 19. November 1858 ein Patent

auf eine Wechsellade für Webestühle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 22. November 1858 ein Einführungs-Patent

auf eine Vorspinnmaschine für Wolle und andere langfaserige Stoffe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ober-Maschinenmeister Fedor Leonhardi zu Aachen ist unter dem 22. November 1858 ein Patent

auf eine selbstthätige Signal-Vorrichtung für Eisenbahnen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 22. November 1858 ein Einführungs-Patent

auf einen mechanischen, zum Eintragen mehrerer Farben bestimmten Webestuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiese-

nen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

291) Die im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk sich aufhaltenden Baumeister, Bauführer und Feldmesser, insofern erstere nicht bei Eisenbahnen angestellt oder beschäftigt sind, werden unter Bezugnahme auf frühere Amtsblatts-Bekanntmachungen hierdurch aufgefordert, die Anzeigen über ihren Wohnort und ihre Hauptbeschäftigung im Laufe dieses Jahres, spätestens bis zum

20. Dezember

an uns zu erstatten.

Diejenigen, welche diese Anzeige unterlassen, haben zu gewärtigen, daß sie bei sich darbietender Gelegenheit zur Beschäftigung, resp. Anstellung unberücksichtigt bleiben.

Die Anzeigen der Baumeister und Bauführer müssen auch

a. das Datum des Prüfungs-Zeugnisses,

b. ihre Konfession,

c. die Orden und Ehrenzeichen, welche sie etwa besitzen,

d. ihre Familien- und Vermögens-Verhältnisse

enthalten.

Stettin, den 27. November 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

292) Nachricht für die Schifffahrt. Gesunkenes Wrack zwischen der Oderbank und dem Hafen von Swinemünde.

Zur Nachricht für Seefahrer wird hiermit bekannt gemacht, daß NO. vom großen Leuchtthurm zu Swinemünde und N. z. O. von der westlichen Spitze von Swinehoft, demnach $2\frac{1}{4}$ deutsche Meilen oder 9 Seemeilen vom Swinemünder Hafen entfernt, auf $6\frac{3}{4}$ Faden Wassertiefe ein Fahrzeug gesunken ist, dessen Masten theilweise aus dem Wasser hervorragen.

Stettin, den 30. November 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

293) Die Ausübung der polizei-obrigkeitlichen Gewalt in dem ritterschaftlichen Antheile von Nipperwiese geht mit dem 1. Januar 1859 auf den Domainen-Rent-Beamten in Schwedt a. O. über.

Stettin, den 30. November 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten, und Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

294) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.
Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 1. Juli künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zinscoupons, Serie V. Nr. 7 bis incl. 10 nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens am genannten Tage gegen Empfang von Depositalscheinen zu unserm Depositorio einzuliefern.

Sollte der gekündigte Pfandbrief nicht spätestens bis zum 1. Juli 1859 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuta auf Gefahr und Kosten des Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden.

Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapital-Zahlung im Fälligkeitstermine gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der betreffenden Departements-Kasse oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht spätestens bis zum 15. Mai künftigen Jahres, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Pfandbriefs-Valuta hört, der betreffende Pfandbrief mag eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage der Fälligkeit auf.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 3. Dezember 1858.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Spezifikation der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe.

Groß-Benz, Naugarder Kreises, Nr. 17 à 25 Thlr.
Boldeckow, Anklamer Kreises, Nr. 95 à 25 Thlr.
Kankelfitz, Borken Kreises, Nr. 31 à 50 Thlr.
Labbuhn, Borken Kreises, Nr. 64 à 25 Thlr.

Labes ad., Borken Kreises, Nr. 28 à 25 Thlr.
Putzar, Anklamer Kreises, Nr. 111 à 25 Thlr.
Sanzkow, Demminer Kreises, Nr. 29 à 25 Thlr.
Schimmerwitz a., Lauenburger Kreises, Nr. 5 à 50 Thlr.
Schwochow, Pyritzer Kreises, Nr. 30 à 25 Thlr.
Zinzow, Anklamer Kreises, Nr. 11 à 25 Thlr. und
Dresow, Greifenberger Kreises, sämmtliche auf diesem Gute unter den Nummern 1 bis incl. 103 eingetragene Pfandbriefe.

---

300) Bekanntmachung der Pommerschen Landschaft. Sämmtliche auf Groß- und Klein-Wachlin, Saatziger Kreises, Stargarder Departements, unter den Nummern 38 bis incl. 124 haftende Pommersche Kurant-Pfandbriefe sollen zum Zwecke der Löschung im Hypothekenbuche eingezogen werden und werden daher den Inhabern derselben hierdurch zu Johannis künftigen Jahres mit dem Bemerken gekündigt, daß ihnen statt derselben werden neue Pommersche Kurant-Pfandbriefe gleichen Betrages überliefert werden.

Wir fordern demnach die Inhaber der oben bezeichneten Pfandbriefe auf, dieselben in kursfähiger Beschaffenheit mit den laufenden Coupons und Talons der Königlichen Landschafts-Departements-Direktion zu Stargard oder uns baldigst und spätestens bis zum 1. Juli künftigen Jahres einzuliefern, wogegen ihnen der gleich hohe Kapitalbetrag in 3½, resp. 3½ Prozent Zinsen pro anno tragenden neuen Pommerschen Kurant-Pfandbriefen mit Zinscoupons und Talons portofrei remittirt werden soll.

Wir fügen dieser Kündigung mit Bezug auf den §. 268 des neuen Pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. Oktober 1857,

Gesetzsammlung de 1857 Seite 945 ꝛc.,

die Warnung bei, daß, wenn die oben genannten gekündigten Pfandbriefe in kursfähiger Beschaffenheit nicht spätestens bis zum 1. Juli künftigen Jahres bei der Landschafts-Departements-Direktion zu Stargard oder bei uns eingeliefert sein sollten, die dafür bestimmten Deckungs-Pfandbriefe auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber der gekündigten Pfandbriefe zum landschaftlichen Depositorio werden genommen werden.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Ausreichung des Deckungs-Pfandbriefes nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß die neue Coupons-Serie für den Brief nicht mehr verabfolgt wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 3. Dezember 1858.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

II. Personal-Chronik.

In Regenwalde ist der Rektor Rautenburg definitiv angestellt worden.

Der bisherige Pionir-Unterosfizier Ferdinand Radecke ist als Uecker-Kanal-Aufseher zu Ueckermünde definitiv angestellt worden.

Im Greifenberger Kreise sind folgende Feuer-Distrikts-Kommissarien neu gewählt und von der Königl. Regierung bestätigt, als:

1. der Schulze Retzlaff zu Völschenhagen im 1. Bezirk,
2. der Gutsbesitzer Elbe-Carnitz im 4. Bezirk,
3. der Gutsbesitzer Reste-Dargislaff im 10. Bezirk.

Der berittene Grenzaufseher Krypke-Burchhardi im Hauptamts-Bezirke Anklam ist zum Hauptamts-Assistenten in Stettin befördert worden.

Versetzt sind:

Der Grenzaufseher Ockermann aus dem Hauptamts-Bezirke Tribsees als berittener Grenzaufseher in den Hauptamts-Bezirk Anklam und

der Grenzaufseher Grühn aus dem Hauptamts-Bezirke Kahldenkirchen in der Rheinprovinz in gleicher Eigenschaft in den Hauptamts-Bezirk Swinemünde.

Nachweisung der im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Stettin im Monat November 1858 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Greifenberg.

Stadt Treptow a. R.: Markt-Badstüber-Schützenhaus-Bezirk: Gastwirth Gerecke zu Treptow a. R., Substitut desselben: Schmiedemeister Birr daselbst; verpflichtet am 25. November.

Dieselbe: Schloß-Kirchen- und St. Georgen-Bezirk: Hauptmann a. D. Schneider zu Treptow a. R., Substitut desselben: Rathsherr Heintze daselbst; verpflichtet am 25. November.

Kreis Ueckermünde.

17. Landbezirk: Hammer, Liepe, Müggenburg und Sandfoerde: Krüger und Gerichtsmann Berndt zu Liepe, Substitut desselben: Eigenthümer Reinke zu Neu-Rothemühl; verpflichtet am 4. November.

Stadt Pasewalk: Ueckermünder Bezirk: Kaufmann Reinke zu Pasewalk, Substitut desselben: Rentier Dieckmann daselbst; verpflichtet am 18. November.

Als Agent bestätigt ist:

Der Kaufmann Amende zu Nörenberg an Stelle des dortigen Maurermeisters Jahn als Agent der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig für die Stadt Nörenberg und deren Umgegend.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade. Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 53.

Stettin, den 31. Dezember 1858.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

309) **Bekanntmachung.** Unter Bezugnahme auf die in Nr. 55 der Gesetz-Sammlung publizirte Allerhöchste Verordnung vom 18. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 12. Januar k. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses (Leipziger Straße Nr. 3) und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße Nr. 55) am 10. und 11. Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 12. Januar in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaus werden auch die Eintrittskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa noch erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 23. Dezember 1858.

Der Minister des Innern.
gez. Flottwell.

---

2) der Königl. Regierung.

310) **Publikandum.** Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1859 in Kraft tritt. Berlin, den 6. Dezember 1858.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. von Bethmann-Hollweg.

Vorstehendes Publikandum wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die besagte Arznei-Taxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Stettin, den 30. Dezember 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

311) Betrifft die Regulirung des Abdeckereiwesens. Das Gesetz, betreffend die Regulirung des Abdeckereiwesens, vom 31. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung pro 1858 Seite 333 und folgende) enthält folgende Bestimmungen:

§. 1.

Aufgehoben werden hierdurch:

I. die Berechtigung, Konzessionen zur Errichtung von Abdeckerei-Anlagen oder zum Betriebe des Abdeckereigewerbes zu ertheilen;

II. alle Abgaben, welche für den Betrieb des Abdeckereigewerbes entrichtet worden, wogegen dies Gewerbe fortan überall der Gewerbesteuer vom Handel unterworfen wird;

III. die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzulegen; endlich

IV. die Berechtigung, von den Einwohnern eines gewissen Bezirks die Ueberlassung des gefallenen oder abständig gewordenen Viehes zu fordern (Zwangs- und Bannrecht), sowie das Recht, Anderen den Betrieb des Abdeckereigewerbes zu untersagen, oder sie darin zu beschränken (ausschließliche Gewerbeberechtigung), dies letztere jedoch nur insofern, als dasselbe mit jenem Zwangs- und Bannrechte verbunden ist und beiderlei Rechte nur in den Fällen, wenn sie entweder

1. dem Fiskus, oder
2. einer Stadt- oder Landgemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirks zustehen, oder
3. von einem dieser zu 1. und 2. gedachten Berechtigten erst nach dem 1. Januar 1855 auf einen Anderen übergegangen sind, oder
4. wenn die Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist.

§. 2.

In allen anderen im §. 1 unter IV. zu 1. bis 4. nicht bezeichneten Fällen können dergleichen Zwangs- und Bannrechte, nebst damit etwa verbundenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, auf Antrag der Bannpflichtigen, nach den weiter unten folgenden Bestimmungen (§§. 10—23) abgelöst werden.

§. 6.

Für den Verlust der durch §. 1 unter Nr. I., II. und III. aufgehobenen Berechtigungen findet eine Entschädigung statt, wenn dieselben zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes in rechtsgültiger Weise für immer oder auf Zeit unwiderruflich bestanden haben.

Ausgeschlossen ist jedoch auch in diesem Falle jede Entschädigung, wenn die Berechtigung

1. dem Fiskus oder einer Stadt- oder Landgemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirks zugestanden hat, oder

2. von einem der zu 1. gedachten Berechtigten erst nach dem 1. Januar 1855 auf einen Anderen übergegangen ist.

§. 7.

In dem im §. 6 bezeichneten Falle kann der gegenwärtige Inhaber der Berechtigung sofort die Aufhebung des zwischen ihm und dem früheren Berechtigten bestehenden Vertragsverhältnisses verlangen; er muß aber dieses Verlangen vor Ablauf des Monats April 1859 gegen den früheren Berechtigten schriftlich erklären. Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so sind die rechtlichen Folgen der Aufhebung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Ist jenes Verlangen innerhalb der oben gedachten Frist dem früher Berechtigten nicht erklärt worden, so müssen die für Ueberlassung der Berechtigung übernommenen Verpflichtungen ohne Abzug fortgesetzt erfüllt werden.

§. 8.

Die Berechtigten haben ihre Entschädigungsansprüche bei Verlust derselben spätestens bis zum Schlusse des Monats April 1859 bei der Regierung schriftlich anzumelden. Es können jedoch die im §. 39 des Entschädigungs-Gesetzes zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bezeichneten Interessenten (Lehns- und Fideikommißfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte) den Entschädigungsanspruch noch während einer anderweiten präklusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß aber kann der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch machen.

Was die im §. 2 gedachte Ablösung der Zwangs- und Bannrechte anlangt, so bestimmt hierüber der §. 22 des gedachten Gesetzes.

§. 22.

Wegen Feststellung der Entschädigungsansprüche, wie der als Entschädigung zu gewährenden Renten oder Kapitalien, ferner bezüglich der Entscheidung über die Verpflichtung, Beiträge zur Zahlung oder Ablösung der Entschädigungsrenten zu leisten, ingleichen über Streitigkeiten wegen Ablösung der Rente, sodann wegen der Einziehung und Verwaltung der Beiträge, wegen der Auszahlung der Entschädigungsrenten und Ablösungskapitalien, wegen der Bestimmungen, welchergestalt die festgestellten Entschädigungen an die Stelle der aufgehobenen oder abgelösten Berechtigungen treten, dienen die Vorschriften der §§. 37 bis 48 und 50 bis 59 des Entschädigungsgesetzes zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zur Richtschnur, insoweit das gegenwärtige Gesetz keine abweichenden und besonderen Bestimmungen enthält.

War die aufgehobene oder abgelöste Berechtigung verpachtet, und ver-

langt der Pächter nach §. 59 des Entschädigungsgesetzes die Aufhebung der Pacht, so muß derselbe dies Verlangen, falls es sich um eine aufgehobene Berechtigung handelt, vor dem Ablauf des Monats April 1859, und im Fall der Ablösung einer Berechtigung binnen sechs Monaten, nachdem ihm der festgestellte Betrag der Entschädigung bekannt gemacht worden, gegen den Berechtigten schriftlich erklären.

Indem wir diese Bestimmungen hiermit noch besonders bekannt machen, verweisen wir das betheiligte Publikum auf die darin festgesetzten Präklusivfristen und empfehlen den Betheiligten die event. Wahrung ihrer Ansprüche und Rechte.

Stettin, den 14. Dezember 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

312) Die Polizei-Verwaltung über die Gemeinde Roggow, Saatziger Kreises, wird vom 1. Januar k. J. ab abwechselnd von drei zu drei Jahren von dem Magistrate zu Stargard und dem Gutsbesitzer Voigt auf Roggow geführt werden, und zwar macht Ersterer den Anfang. Die Polizei-Verwaltung über den Gutsbezirk Roggow verbleibt dem Gutsbesitzer Voigt.

Stettin, den 21. Dezember 1858.

Königliche Regierung: Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Konsistoriums.

313) Die Herren Geistlichen und Superintendenten machen wir darauf aufmerksam, daß das bereits durch die Circular-Verfügung vom 7. November 1842 empfohlene, damals in zweiter Auflage erschienene Büchlein des Predigers und Oberlehrers Bernhardi in Potsdam: „Leitfaden beim Unterrichte in der biblischen Geschichte und in der Bibelkunde" nunmehr in einer fünften verbesserten, mit einer Karte von Palästina, einem Plane von Jerusalem und vier Anhängen versehenen und vermehrten Auflage in dem Verlage von Oehmigke's Buchhandlung in Berlin herausgegeben ist. Das Büchlein empfiehlt sich in seiner jetzigen Gestalt sehr zur Benutzung der Herren Geistlichen bei der Ertheilung des kirchlichen Religionsunterrichts.

Stettin, den 18. Dezember 1858.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

---

4) anderer Behörden.

314) **Bekanntmachung.** Zur Prüfung von Lootsen ist ein Termin auf den

13. Januar 1859, Nachmittags 2 Uhr,

im Sessionszimmer der Königlichen Regierung

angesetzt. Diejenigen Individuen, welche sich demnach einer Prüfung als

See- oder Revierlootsen an dem gedachten Tage unterwerfen wollen, haben sich deshalb baldigst bei dem Direktor der unterzeichneten Kommission, Kommerzien-Rath Wißmann, Louisenstraße Nr. 9 hierselbst, zu melden und demselben die in der Prüfungs-Instruktion vom 15. Oktober 1840 §. 2 vorgeschriebenen Atteste über ihr Wohlverhalten und über ihre bereits stattgefundene Beschäftigung im Lootsendienst für den Ort, wo sie angestellt sein wollen, gleichzeitig einzureichen.

Die Moralitäts-Atteste müssen von den betreffenden Ortspolizei-Behörden ausgefertiget, etwanige Schulzen-Atteste vom Dominio als richtig beglaubigt und, wenn das Dominium kein Magistrat oder Domainen-Rentamt, sondern ein Rittergutsbesitzer ist, muß dessen Unterschrift das Polizeisiegel beigefügt sein.

Stettin, den 20. November 1858.

Die Königliche Prüfungs-Kommission für Lootsen.

---

315) Bekanntmachung. Der erste künftigjährige Termin zur wissenschaftlichen Prüfung für den freiwilligen Militairdienst wird im März 1859 stattfinden.

Diejenigen dem Regierungs-Bezirk angehörigen jungen Leute, welche sich in diesem Termin der Prüfung unterwerfen wollen und nicht bereits angemeldet sind, haben sich bis spätestens

den 28. Februar k. J.

bei der unterzeichneten Prüfungs-Kommission schriftlich anzumelden und ihren Gesuchen

1. einen Taufschein,
2. die hinsichtlich der Unterschrift durch eine öffentliche Behörde beglaubigte Einwilligung des Vaters oder Vormundes in die Ableistung des einjährigen freiwilligen Dienstes, worin gleichzeitig die Verpflichtung zur Tragung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten übernommen ist,
3. ein polizeiliches Sittenzeugniß

beizufügen, widrigenfalls ihre Zulassung zu dem gedachten Prüfungstermin nicht mehr erfolgen kann.

Berechtigt zur Zulassung sind diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt, jedoch das 20. Lebensjahr vor Anfang des Jahres 1859 noch nicht vollendet haben.

Zum Bestehen der Prüfung ist dasjenige Maaß wissenschaftlicher Ausbildung erforderlich, welches dem Standpunkte eines angehenden Ober-Tertianers auf einem Gymnasium, oder eines angehenden Primaners auf einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule entspricht, wobei jedoch bedingungsweise die etwa bereits erlangte besondere Fachbildung berücksichtigt werden kann.

Gegenstände der Prüfung sind, außer der Anfertigung schriftlicher Arbeiten, die gewöhnlichen Schuldisciplinen, namentlich Geschichte, Geographie und Mathematik, ferner die lateinische, französische und englische Sprache, endlich bei Kaufleuten, Oekonomen und Gewerbetreibenden die in ihre Fächer einschlagenden Wissenschaften.

Unerläßlich zum Bestehen der Prüfung ist die durch die schriftlichen Aufsätze darzuthuende Fähigkeit in Behandlung der Muttersprache, Kenntniß der Geschichte und Geographie, wenigstens einige Vertrautheit mit den Anfangsgründen der Mathematik und die gehörige Kenntniß mindestens einer fremden Sprache.

In den vorerwähnten Gesuchen ist schließlich anzugeben, an welche Adresse die Vorladung zu der im März k. J. stattfindenden Prüfung von uns zu richten ist.

Stettin, den 8. Dezember 1858.

Königliche Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Militair-Präses: v. Raven, Oberstlieutenant und Bataillons-Kommandeur.

Civil-Präses: v. Beckedorff, Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarrstelle in Landow, Synode Garz a. R., Privat-Patronats, ist durch den am 12. d. M. erfolgten Tod des Pastors Bennin erledigt worden.

Als Agenten bestätigt sind:

Der Maurermeister Rahn zu Pencun als Agent der Pommerschen Mühlen-Asseküranz-Sozietät zu Stettin für die Stadt Pencun und deren Umgegend.

Der Kaufmann Herrmann Block hierselbst als Haupt-Agent der Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft zu Mainz.

Die Agentur hat niedergelegt:

Der Kaufmann Carl Milch hierselbst die Agentur der Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft zu Mainz.

Dem Kaufmann D. Klopstock zu Stargard ist die Agentur der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld entzogen worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade. Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 52.

Stettin, den 24. Dezember 1858.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

301) Bekanntmachung. Zweite Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

In der heute öffentlich stattgehabten zweiten Verloosung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A. à 1000 Thlr.

Nr. 1951 bis 1955. 2356 bis 2360. 3161 bis 3165. 3456 bis 3460. 5756 bis 5760. . . . . 25 Stück über 25,000 Thlr.

Lit. B. à 500 Thlr.

Nr. 201 bis 210. 3681 bis 3690. 4031 bis 4040. 30 „ „ 15,000 „

Lit. C. à 200 Thlr.

Nr. 326 bis 350. 3622 bis 3646. . . . 50 „ „ 10,000 „

Lit. D. à 100 Thlr.

Nr. 3051 bis 3100. 10,102 bis 10,114. 15,972 bis 15,979. . . . . 71 „ „ 7,100 „

176 Stück über 57,100 Thlr.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 1. Juli k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse in Berlin, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zins-Coupons Ser. 1. Nr. 8 baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 3. k. M. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. Januar k. J. ab laufenden Zinsen zu $4\frac{1}{2}$ pCt. bis zum 15., beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen ein-

gereicht werden, gegen Ablieferung der Zins=Coupons Ser. I. Nr. 7 und 8 baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. Juni bis 1. Juli k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zins=Coupon Nr. 7 davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeldlich mit abzuliefernden Zins=Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale in Abzug gebracht.

Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Kassen unentgeldlich verabreicht.

Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

In Betreff der in der ersten Verloosung gezogenen und gekündigten Schuldverschreibungen wird auf unsere, durch die Zeitungen und Amtsblätter publizirte Bekanntmachung vom 15. Juni d. J. hierdurch hingewiesen.

Berlin, den 14. Dezember 1858.

Haupt=Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verzinsung der ausgeloosten Schuldverschreibungen mit dem Kündigungstermine aufhört und daher derjenige Zinsbetrag, welcher auf später fällige Zins=Coupons dennoch erhoben werden sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuldverschreibungen vom Kapital gekürzt werden wird.

Stettin, den 20. Dezember 1858.

Königliche Regierung; Kassen=Verwaltung.

---

302) **Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen=Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.** Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J., und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J., werden alle diejenigen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835, oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere, oder den Provinzial=, Kreis= oder Lokal=Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs=Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835, oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere, oder den Regierungs-Hauptkassen, oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

---

2) der Königl. Regierung.

303) Die von dem Domainen-Rent-Amte zu Friedrichswalde bisher versehene Verwaltung der Domanial-Polizei über Röhrchen Mühle und über die Königlichen Antheile der Dörfer Daarz und Resehl ist resp. den Rittergutsbesitzern von Borgstede, Schumann und von Petersdorff übertragen worden.

Stettin, den 4. Dezember 1858.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

---

304) Der Forst-Kandidat Emil Priem ist dem Königl. Oberförster Priem zu Neuhaus als Assistent zugeordnet, so daß er befugt ist, den Oberförster in allen Geschäften der Verwaltung des Reviers Neuhaus dienstlich zu vertreten.

Stettin, den 5. Dezember 1858.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) des Königl. Appellations-Gerichts.

305) Mit Bezug auf die im Amtsblatte von 1841 Seite 198 ff. bekannt gemachte Instruktion vom 1. Mai 1841 werden sämmtliche Schiedsmänner unseres Departements angewiesen, die im §. 21 derselben vorgeschriebenen Nachweisungen ihrer Wirksamkeit im Laufe dieses Jahres nach dem jener Instruktion beigefügten Schema, oder wenn keine Geschäfte vorgekommen sind, die gewöhnliche Vakatanzeige an die kompetenten landräthlichen oder städtischen Behörden unverzüglich abzugeben.

Zugleich werden diese Behörden aufgefordert, jene Nachweisungen oder Vakatanzeigen mit der gutachtlichen Aeußerung über die Erfolge des Schiedsmanns-Instituts noch vor Ablauf des Monats Januar künftigen Jahres an uns einzureichen.

Stettin, den 19. Dezember 1858.

Königliches Appellations-Gericht.

---

306) **Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.** Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 1. Juli künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zinscoupons, Serie V. Nr. 7 bis incl. 10 nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens am genannten Tage gegen Empfang von Depositalscheinen zu unserm Depositorio einzuliefern.

Sollte der gekündigte Pfandbrief nicht spätestens bis zum 1. Juli 1859 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuta auf Gefahr und Kosten des Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden.

Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapital-Zahlung im Fälligkeitstermine gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der betreffenden Departements-Kasse oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht spätestens bis zum 15. Mai künftigen Jahres, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Pfandbriefs-Valuta hört, der betreffende Pfandbrief mag eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage der Fälligkeit auf.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich keine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 3. Dezember 1858

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Spezifikation der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe.

Groß-Benz, Naugarder Kreises, Nr. 17 à 25 Thlr.

Boldeckow, Anklamer Kreises, Nr. 95 à 25 Thlr.

Kankelfitz, Borken Kreises, Nr. 31 à 50 Thlr.

Labbuhn, Borken Kreises, Nr. 64 à 25 Thlr.

Labes ad., Borken Kreises, Nr. 28 à 25 Thlr.
Putzar, Anklamer Kreises, Nr. 111 à 25 Thlr.
Sanzkow, Demminer Kreises, Nr. 29 à 25 Thlr.
Schimmerwitz a, Lauenburger Kreises, Nr. 5 à 50 Thlr.
Schwochow, Pyritzer Kreises, Nr. 30 à 25 Thlr.
Zinzow, Anklamer Kreises, Nr. 11 à 25 Thlr. und
Dresow, Greifenberger Kreises, sämmtliche auf diesem Gute unter den Nummern 1 bis incl. 103 eingetragene Pfandbriefe.

---

307) Bekanntmachung der Pommerschen Landschaft. Sämmtliche auf Groß- und Klein-Wachlin, Saatziger Kreises, Stargarder Departements, unter den Nummern 38 bis incl. 124 haftende Pommersche Kurant-Pfandbriefe sollen zum Zwecke der Löschung im Hypothekenbuche eingezogen werden und werden daher den Inhabern derselben hierdurch zu Johannis künftigen Jahres mit dem Bemerken gekündigt, daß ihnen statt derselben werden neue Pommersche Kurant-Pfandbriefe gleichen Betrages überliefert werden.

Wir fordern demnach die Inhaber der oben bezeichneten Pfandbriefe auf, dieselben in kursfähiger Beschaffenheit mit den laufenden Coupons und Talons der Königlichen Landschafts-Departements-Direktion zu Stargard oder uns baldigst und spätestens bis zum 1. Juli künftigen Jahres einzuliefern, wogegen ihnen der gleich hohe Kapitalbetrag in 3½, resp. 3½ Prozent Zinsen pro anno tragenden neuen Pommerschen Kurant-Pfandbriefen mit Zinscoupons und Talons portofrei remittirt werden soll.

Wir fügen dieser Kündigung mit Bezug auf den §. 268 des neuen Pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. Oktober 1857,

Gesetzsammlung de 1857 Seite 945 ꝛc.,

die Warnung bei, daß, wenn die oben genannten gekündigten Pfandbriefe in kursfähiger Beschaffenheit nicht spätestens bis zum 1. Juli künftigen Jahres bei der Landschafts-Departements-Direktion zu Stargard oder bei uns eingeliefert sein sollten, die dafür bestimmten Deckungs-Pfandbriefe auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber der gekündigten Pfandbriefe zum landschaftlichen Depositorio werden genommen werden.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Ausreichung des Deckungs-Pfandbriefes nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß die neue Coupons-Serie für den Brief nicht mehr verabfolgt wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 3. Dezember 1858.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

---

308) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Königliche Regierung mit Rücksicht darauf, daß die Landstraße, welche von dem Dorfe Dargebanz über die Capenzberge nach dem Badeort Misdroi führt, durch die Wollin-Swinemünder und die Neukrug-Misdroier Chaussee entbehrlich geworden ist, und jetzt nur zur Begehung von Chaussee-Contraventionen dient, die Sperrung derselben für den öffentlichen Verkehr von dem Punkte ab, wo der von Dargebanz nach der Oberförsterei Neuhaus und nach Warnow führende Weg davon abgeht, bis nach Misdroi hin, verfügt hat, daß die Sperrung mit dem 1. Februar 1859 eintreten und von da jeder diesen Weg ohne besondere Erlaubniß Benutzende mit der gesetzlichen Strafe belegt werden wird.

Neuhaus, den 13. Dezember 1858.

Der Königl. Oberförster.

II. Personal-Chronik.

Die Verwaltung des Amtsblatts-Debits und der Amtsblatts-Kasse ist vom 1. Januar 1859 ab dem Regierungs-Sekretair Tetzlaff und die Redaktion des Amtsblatts von demselben Tage ab dem Regierungs-Sekretariats-Assistenten Kieckbusch übertragen worden.

Der bisherige Superintendentur-Verweser Pastor Kleedehn zu Freienwalde in Pommern ist von Sr. Majestät dem Könige zum Superintendenten der Synode Freienwalde ernannt und in sein Ephoralamt eingeführt worden.

Der Divisionsprediger Dr. Fischer, bisher in Münster, ist mit Uebertragung einer Divisionspredigerstelle bei der Königlichen dritten Division zum Militair-Oberprediger beim 2. Armee-Korps ernannt und in seine neuen Aemter eingeführt worden.

Der Pastor Scheibner, bisher in Claushagen, Synode Tempelburg, ist zum Oberprediger in Callies, Synode Dramburg, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Hülfsprediger und Rektor Dürr, bisher in Polzin, ist zum Pastor in Claushagen, Synode Tempelburg, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

In Pyritz ist der Rektor Wellmer und der Konrektor Kaumann definitiv angestellt worden.

Die durch die Dienstentlassung des Stromaufsehers Bischoff erledigte Stromaufseher-Stelle an der untern Ihna zu Gollnow ist dem bisherigen Chausseeaufseher, jetzigen Stromaufseher Steinforth von dort verliehen worden.

Angestellt sind:

Der Invalide Diedrich als Briefträger in Wollin,

der invalide Gefreite Friedrich Wilhelm Knuth als Packbote beim hiesigen Post-Amte,

der versorgungsberechtigte Postillon Blättermann als Wagenmeister in Cammin i. P.,

der invalide Unteroffizier Carl Möller als Expreßbriefträger beim hiesigen Post-Amte.

Entlassen ist:

Der Expreßbriefträger Gubbe in Stettin,

Der Briefträger-Gehilfe Schaefer in Pasewalk.

Als Agent bestätigt ist:

Der Gasthofs-Besitzer Behrend zu Neumarck als Agent der Pommerschen Mühlen-Assekuranz-Sozietät zu Stettin für den Ort Neumarck und dessen Umgegend.

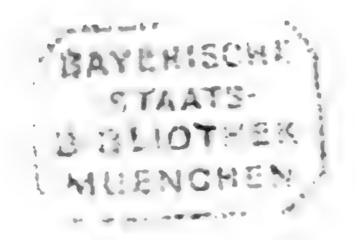

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade. Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google